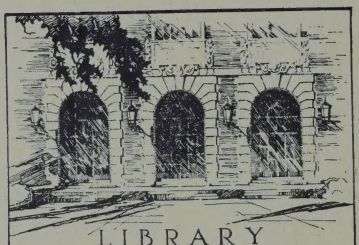

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY
OF ILLINOIS

949.405
Al7k

LIBRARY
OF THE
UNIVERSITY OF ILLINOIS

DER KANTON SOLOTHURN IN DER MEDIATIONSZEIT

1803–1813

INAUGURAL-DISSERTATION

DER

PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT I DER UNIVERSITÄT BERN
ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

VORGELEGT VON

LEO ALTERMATT
VON BÜREN (SOLOTHURN)

BUCHDRUCKEREI VOGT-SCHILD, SOLOTHURN. 1929

DER
KANTON SOLOTHURN
IN DER MEDIATIONSZEIT

1803–1813

★

INAUGURAL-DISSERTATION

DER

PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT I DER UNIVERSITÄT BERN
ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

VORGELEGT VON

LEO ALTERMATT
VON BÜREN (SOLOTHURN)

BUCHDRUCKEREI VOGT-SCHILD, SOLOTHURN, 1929

Von der philosophischen Fakultät I auf Antrag des Herrn Prof. Dr. R. Feller angenommen.

BERN, den 7. November 1923.

Der Dekan:

PROF. DE REYNOLD.

943.405
Gr 7 Kr

Meiner Frau gewidmet

725227

VORWORT.

Vorliegende Arbeit ist auf Anregung meines verehrten Lehrers Professor Dr. Gustav Tobler † entstanden. Sie wurde unter dessen Nachfolger, Herrn Professor Dr. R. Feller, ausgeführt. Für die jederzeit gleich gebliebene Teilnahme, die Herr Prof. Feller dem allmählichen Entstehen der Arbeit entgegenbrachte, wie auch für die vielen wichtigen und wertvollen Ratschläge, die ich im Verlaufe der letzten Semester immer wieder von ihm erhalten habe, sei Herrn Prof. Feller der wärmste Dank ausgesprochen. Besonderen Dank schulde ich ebenfalls den Herren Bundesarchivar Prof. H. Türler in Bern, Unterarchivar Prof. Léon Kern in Bern, Staatsarchivar Dr. J. Kaelin in Solothurn und Bibliothekar J. Walker in Solothurn für ihre Bereitwilligkeit in der Herausgabe der handschriftlichen Quellen und der einschlägigen Literatur. Gleich herzlich danke ich auch meinem Freunde, Herrn Pfarrer Richard Hartmann in Lüsslingen, für das Lesen der Korrekturabzüge.

Die hier vorliegenden Kapitel bilden einen Ausschnitt aus einer grösseren, demnächst erscheinenden Monographie, die das politische, wirtschaftliche und kulturelle Leben des Kantons Solothurn im beginnenden 19. Jahrhundert darstellt.

Eigentliche Vorarbeiten lagen für diese Darstellung nicht vor. Da das solothurnische Staatsarchiv, auf dessen Akten sich die Arbeit in erster Linie stützt, weder genaue Inventarien noch zuverlässige Register besitzt, musste der Stoff zum Teil recht mühsam zusammengetragen werden. Die vielen Stofflücken ergänzte ich im eidgenössischen Bundesarchiv und in den Pariser Archiven. Diese Archive boten mir für das Biographische und für die allgemein geschichtlichen Vorgänge ungemein aufschlussreiche Quellen.

Bern, im November 1923.

Leo Altermatt.

INHALT.

Seite

Quellen- und Literaturverzeichnis I

Einleitung.

Die politische Parteiung und Stimmung im neuen Solothurn bis zum 4. Oktober 1802 1

I. Teil.

Im Kampf um die Verfassung.

1. Die Entstehung der neuen Verfassung 13
2. Inhalt und Charakteristik der Verfassung und die Annexionsgelüste Solothurns im beginnenden 19. Jahrhundert 29
3. Die Einführung der neuen Verfassung und die neue Regierung . . 57

II. Teil.

Die innere Entwicklung des Kantons Solothurn in der Mediationszeit.

1. Bürgerrecht und Niederlassung 129
2. Das solothurnische Gemeindewesen:
   a) Die solothurnische Landschaft 171
   b) Die Stadt Solothurn: Dotierung und Organisation 186
3. Die Oberamteien und ihre Inhaber 201
4. Militär und Werbung 215
5. Justiz und Polizei 285
6. Industrie, Handel und Verkehr 323
7. Solothurn im Banne des Kontinentalsystems 371

QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS.

I. Handschriftliche Quellen.

1. **Staatsarchiv Solothurn** (zitiert St. A. Sol.):
   Armenkammerschriften 1808—1810.
   Aussteuerungsurkunde der Stadtgemeinde Solothurn 1801—1807.
   Dorfbriefe.
   Dorfbriefe, Gemeindebriefe, Einbürgerungstaxen der Jahre 1804 ff.
   Dorfbriefkommissionsschriften 1818—1827.
   Eidgenössische Militärkorrespondenz vom Feldzug 1809.
   Erziehungskommissionsschriften I.
   Finanzraterkanntnisse 1806—1821.
   Finanzratprotokoll 1803—1813. (Prot. des Finanzrates.)
   Finanzschriften 1802—1807.
   Forstschriften 1772—1914.
   Holzkammerprotokoll 1803—1809.
   Instruktionen 1803—1813. (Von einzelnen Instruktionen ist noch die Originalausfertigung vorhanden; die meisten Instruktionen sind aber in den Konzepten zu finden, so in: Konz. 1806, S. 189 ff.; Konz. 1807, S. 233 ff.; Konz. 1808, S. 199 ff.; Konz. 1809, S. 263 ff.; Konz. 1810, S. 186 ff.; Konz. 1811, S. 175 ff.; Konz. 1812, S. 168 ff.; Konz. 1813, S. 201 ff.)
   Jesuitenakten über das Professorenkollegium 1815.
   Justizratprotokoll 1804—1811.
   Konzepten 1798—1814. (Konz.)
   Kriegsrat Protokoll 1813. (Kriegsrat Prot.)
   Kriegsratschriften 1807—1810.
   Kriminalprozeduren.
   Landwirtschaftliche Gegenstände 1806—1819.
   Manual des Kleinen Rat 1803—1815. (R. M.)
   Militärkorrespondenz 1803—1809.
   Militärrecrutement und Zeughausschriften 1812—1816.
   Militärschriften des Kleinen Rat 1813—1816.
   Oberamtschreiben: (Oberamtschr.)
      Solothurn, Schreiben 1803—1813.
      Lebern, Schreiben 1803—1813.
      Bucheggberg, Schreiben 1803—1813.
      Kriegstetten, Schreiben 1803—1813.
      Balsthal, Schreiben 1803—1813.
      Olten, Schreiben 1803—1813.

Gösgen, Schreiben 1803—1813.
Dorneck, Schreiben 1803—1813.
Thierstein, Schreiben 1803—1813.
Polizeiratprotokoll 1803—1813.
Polizeischriften 1809—1819.
Polizeiverhandlungen 1803—1808.
Postwesenakten 1804—1819.
Protokoll der Armenkammer 1811—1817.
Protokoll der Armenkommission 1803—1807.
Protokoll des Erziehungsrates 1806—1812.
Protokoll des Grossen Rates 1803—1815. (Gr. R.)
Protokoll des Konsistoriums 1804—1820.
Protokoll der Kriegskommission 1792—1794.
Protokoll der provisorischen Regierung von 1798.
Protokoll der Polizeidirektion 1807—1814.
Ratsmanuale 1770—1798. (R. M.)
Schreiben an den Konsistorialrat 1783—1814.
Schriften des Appellationsgerichts 1803—1809.
Schriften des Polizeirates 1802 ff.
Staatsratschriften Bd. I.
Staatsrechnungen 1803—1814.
Stiftsarchiv **Schönenwerd**: Faszikel 117, 120.
Tagsatzungskorrespondenz von Zürich 1814, Bd. 5.
Tagsatzungskorrespondenz von Zürich 1815, Bd. 6.
Thurmrodel des Appellationsgerichts 1803—1805.
Thurmrodel des Kantonsgerichts 1803—1808.
Urteile 1810—1814.
Verfassungsratprotokoll, resp. Staatsratprotokoll 1803—1814.
Verwaltungskammerprotokoll 1798—1802. (Prot. der Verwk.)
Verwaltungsgerichtprotokoll 1804—1811.
Verzeichnis der Gemeindebürgeraufnahmen 1803—1843.

2. **Bürgerarchiv Solothurn** (B. A. Sol.):
Protokoll des Stadtrats 1803—1813. (Prot. des Stadtrats.)
Protokoll der Rät und Bürger 1804—1815. (Prot. d. Rät und Bürger.)
Altbürgerbuch 1779—1853.
Konzepten 1802, Bd. IV.
Protokoll der Munizipalität Solothurn 1802.
P. Protasius Wirz, Bürgergeschlechter.

3. **Stadtarchiv Olten** (Olten, St. A.):
Forstwesenakten 1800—1868.
Kaplaneiakten.
Protokoll der Gemeindekammer 1799—1807, Nr. 50.
Protokoll der Stadt Olten Nr. 42.
Schriften zum Bau der Pfarrkirche.
Vermischte Akten 1800—1825.

4. **Staatsarchiv Bern** (Bern, St. A.):
Missivenbücher 1804 ff.

5. **Bundesarchiv Bern** (Bern, B. A.):
Helvetik: Alle Akten der Zentralregierung, welche den Zusammenhang zwischen der Helvetik und der Mediationszeit herstellen.

Mediationszeit:

Abschiede 1803—1813.

Auswärtige Korrespondenz der schweizerischen Gesandtschaft in Paris 1805, 1810, 1811.

Fränkische Korrespondenz der Gesandtschaft mit dem Landammann 1805. (Bd. 601.)

Korrespondenz der Kantone mit dem Landammann: Solothurn 1803 ff.

Korrespondenzprotokoll des Landammanns 1805, 1806, 1810, 1811.

Korrespondenz der verschiedenen Kantonsbehörden mit der eidgenössischen Militärkommission in Zürich 1814. (Bd. 1347.)

6. **Archives du Ministère des Affaires Etrangères in Paris** (Paris, A. E.): Correspondance: Suisses 1802—1812, Vol. 479—492.

7. **Archives Nationales in Paris** (Paris, A. N.): A. F. IV, carton 1701.

8. **Stadtbibliothek Bern** (Stadtbibl. Bern): Mss. Hist. Helv., X. 108, 223. Mss. Hist. Helv., XI. 15.

9. **Stadtbibliothek Solothurn** (Stadtbibl. Sol.):

Joseph Lüthys Briefwechsel mit berühmten Zeitgenossen, 2 Bde. (L. B.)

Protokoll der Oekonomischen Gesellschaft Solothurn, vom 19. Mai 1761 bis 3. Januar 1798. (Oek. Prot.)

Protokoll der Oekonomischen Gesellschaft Solothurn, vom 16. Juni 1796 bis 6. März 1799. (Oek. Prot. II.)

II. Gedruckte Quellen.

Amtliche Sammlung der Akten aus der Zeit der Helvetischen Republik 1798—1803, bearbeitet v. Joh. Strickler, Bern 1886 ff., Bd. 1—9. (A. H.)

Abschiede 1814—1815, 3 Bde.

Briefwechsel der Brüder J. Georg Müller und Johann v. Müller, 1789 bis 1809, herausgegeben v. Ed. Haug, Frauenfeld 1893. (Haug.)

Eidgenössische Abschiede aus dem Zeitraume von 1778—1798. Bearbeitet v. G. Meyer v. Knonau. Zürich 1856, Bd. VIII. (Eidgen. Abschiede.)

(Jahn), Bonaparte, Talleyrand et Stapfer 1800—1803. Zürich 1869. (Jahn.)

Luginbühl, R., Aus Phil. Albert Stapfers Briefwechsel. 2 Bde. Quellen zur Schweizergeschichte, Bd. XI, XII. Basel 1891. (Luginbühl.)

Proklamationen, Beschlüsse, Gesetze und Verordnungen der Regierung des Kantons Solothurn 1803 ff. (Prokl.)

Rechenschaftsbericht des Kleinen Rates an die gesetzgebende Behörde des Kantons Solothurn 1833 ff. (R. B.)

Les Relations diplomatiques de la France et de la République Helvétique 1798—1803. Publié par E. Dunant. Quellen zur Schweizergeschichte, Bd. XIX. (Dunant.)

Regimentsbüchlein des Standes Solothurn 1770 ff. (Regimentsbüchlein.)

Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen aus den Jahren 1803—1813. In zweiter Auflage bearbeitet von Jakob Kaiser. Bern 1886. (Repert.)

Repertorium der Abschiede der eidgenössischen Tagsatzungen aus den Jahren 1814—1848. Bearbeitet v. W. Fetscherin. 2 Bde. Bern 1874. (Repert. 1814—1848.)
Das Stadtrechten von Solothurn, herausgegeben v. U. J. Lüthy. Solothurn 1817. (Stadtrecht.)
Wydler, Ferdinand, Leben und Briefwechsel von Albr. Rengger. Zürich 1847. 2 Bde. (Wydler.)

III. Zeitgenössische Schriften.

Allgemeine Zeitung, Augsburg, 1802—1814. (Allgemeine Zeitung.)
Helvetischer Almanach für das Jahr 1813.
« Der Beobachter », wöchentliche Nachrichten schweizerischer Neuheiten.
(v. Erlach), Denkschrift über den Aufstand der Konföderierten gegen die helvetische Zentralregierung vom September 1802. In Balthasars Helvetia, Bd. I (1823). (v. Erlach.)
Der Erzähler. St. Gallen, 1806—1814.
Meyer v. Knonau, L., Bemerkungen über die Gebrechen des helvetischen Kriminalwesens. Zürich 1802. (Meyer v. Knonau, Bemerkungen.)
Nachrichten, Gemeinnützige, Helvetische, herausgegeben von Höpfner, Bern 1802. (Gemeinnützige Nachrichten.)
Nachrichten, Gemeinnützige, Schweizerische, herausgegeben von Höpfner, Bern 1803-1813. (Gemeinnützige Nachrichten.)
Nachrichten, Monatliche, schweizerischer Neuheiten. Zürich, 1803—14. (Monatliche Nachrichten.)
Republikaner, Der. Zürich 1803.
Solothurnisches Wochenblatt, 1804 ff. (S. W.)
Der Schweizerbote, Aarau, 1804—1814. (Schweizerbote.)

IV. Bearbeitungen.

Allgemeine Deutsche Biographie. Leipzig, 1875—90.
Amiet, J., Chevalier Victor von Gibelin. Bern 1865. (Amiet, Gibelin.)
Amiet, J., Das St. Ursus-Pfarrstift der Stadt Solothurn. Solothurn 1878. (Amiet, Pfarrstift.)
v. Arx, Ferdinand, Die Patrioten des Kantons Solothurn im Jahre 1798. Solothurn 1884. (v. Arx, Die Patrioten.)
v. Arx, Ferdinand, Die aristokratische Regierung und die Patrioten des Kantons Solothurn 1798. Solothurn 1920. (v. Arx, Die aristokratische Regierung.)
v. Arx, Ferdinand, Der Anteil von Olten-Gösgen am Stecklikrieg 1802. In: Histor. Mitteilungen, Monatsbeilage zum «Oltner Tagblatt» der Jahre 1907 und 1908. S. 14 ff.
v. Arx, Ferdinand, Der Einfall der Franzosen in den Kanton Solothurn 1798. S. A. aus dem « Sol. Tagblatt ». Solothurn 1898. (v. Arx, Der Einfall der Franzosen.)
v. Arx, Ferdinand, Grenchens Verluste zur Zeit der französischen Invasion. (v. Arx, Grenchens Verluste.)
v. Arx, Ferdinand, Die französischen Emigranten in Solothurn 1789 bis 1798. Sonntagsbund 1892. (v. Arx, Die Emigranten.)

v. Arx, Ferdinand, Die Restauration im Kanton Solothurn. Solothurn 1877. (v. Arx, Die Restauration.)

Balzer, Hs., Der Kanton Graubünden in der Mediationszeit. Berner Dissertation 1918.

Baumann, Rud., Ein Beitrag zur Geschichte der solothurnischen Buchdruckerei und der solothurnischen Zeitungen bis zum Jahre 1848. Balsthal 1909.

Bloch, G., Bilder aus der Ambassadorenherrschaft in Solothurn und der Einfall der Franzosen. Biel 1898.

Bluntschli, J. C., Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich. Zürich 1838.

Bosshard, E., Das väterliche Zürcher Regiment. Zürcher Dissertation 1904.

Brenny, K., Zur Entwicklung des Postwesens in der Schweiz. Postjahrbuch 1912.

Brunner, E., Der Kanton Zürich in der Mediationszeit 1803—13. Schweizer Geschichtsstudien, Bd. I, Heft 1, 1909. (Brunner.)

Büchi, H., Solothurnische Finanzzustände im Ancien Régime. In: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, Bd. XV. (Büchi, Finanzzustände.)

Büchi, H., Die politischen Parteien im ersten schweizerischen Parlament. In: Hiltys Polit. Jahrbuch 31 (1917). (Büchi, Die polit. Parteien.)

Büchi, H., Vorgeschichte der helvetischen Revolution mit besonderer Berücksichtigung des Kantons Solothurn.

I. Teil: Die Schweiz in den Jahren 1789—1798. Solothurn 1925. (Büchi, Vorgeschichte.)

II. Teil: Der Kanton Solothurn in den Jahren 1789—1798. Solothurn 1927. (Büchi, Vorgeschichte, Bd. II.)

(Das grosse Werk erschien leider erst, als meine Monographie schon im Entwurfe vorlag.)

Burckhardt, Fel., Die schweizerische Emigration 1798—1801. Basel 1908. (Burckhardt.)

Burckhardt, Th., Die Strasse über den oberen Hauenstein. In: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, Bd. 1 (1902.)

Buser, Hans, Basel in den Mediationsjahren. 81. und 82. Neujahrsblatt Basel. (Buser, Mediation.)

Buser, J., Das Basler Postwesen vor 1849. Sissach 1903.

Brosi, A., Straf- und Gefängniswesen im Kanton Solothurn. In: Verhandlungen des Vereins für Straf- und Gefängniswesen. 1879. (Brosi.)

Christen, Al., Dunkle Erinnerungen. Historische Mitteilungen zum «Oltner Tagblatt» 1913. (Christen, Dunkle Erinnerungen.)

Cérenville, B., Le Système continental et la Suisse. Lausanne 1906.

Derendinger, Jul., Geschichte des Kantons Solothurn von 1830—1841. Berner Dissertation 1914.

Dierauer, Joh., Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Bd. IV und V. Gotha 1912, 1917. (Dierauer.)

Eggenschwiler, F., Die territoriale Entwicklung des Kantons Solothurn. Mitteilungen des Historischen Vereins Solothurn, Heft 8. Solothurn 1916. (Eggenschwiler.)

Fäsi, J. C., Handbuch der schweizerischen Erdbeschreibung. Zürich 1795. (Fäsi.)
Fiala, F., Urs Joseph Lüthy. Urkundio I., S. 125 ff. Solothurn 1857. (Urkundio.)
Fiala, F., Geschichtliches über die Schulen von Solothurn. 5 Bändchen. Solothurn 1875 ff.
von Fischer, E. F., Erinnerungen an N. R. v. Wattenwyl. Bern 1867. (v. Fischer.)
Flury, W., Die industrielle Entwicklung des Kantons Solothurn. Solothurn 1907.
Geering, Tr., Handel und Industrie der Stadt Basel. Basel 1886.
Geiser, K., Handel, Gewerbe und Industrie im Kanton Bern. Bern 1910.
Geiser, K., Studien über die bernische Landwirtschaft im XVIII. Jahrhundert. In: Landwirtschaftliches Jahrbuch der Schweiz. 9. Bd. 1895, S. 1 ff. (Geiser, Studien.)
Glutz-Blotzheim, Robert, Nachrichten von den öffentlichen Lehranstalten in Solothurn und Vorschläge zur Verbesserung derselben. 1818.
Grebel, Hs., Die Aufhebung des Geständniszwangs in der Schweiz. Zürich 1900.
Haag, Fr., Beiträge zur bernischen Schul- und Kulturgeschichte. Bern 1898, 1900.
Hafner, K., Geschichte der Gefängnisreformen. In: Zeitschrift für schweizerische Statistik. 1901. (Hafner.)
His, Ed., Geschichte des neueren schweizerischen Staatsrechts. Bd. 1. Basel 1920. (His.)
Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz. Neuenburg 1921 ff. (HBLS.)
Hodler, J., Geschichte des Schweizervolkes. 2 Bände. Bern 1865—1869. (Hodler.)
Huber, Eugen, System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts. 4 Bände. Basel 1886. (Huber.)
Hug, A., Die St. Urbaner Schulreform an der Wende des 18. Jahrhunderts. In: Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft Bd. XII. (Hug.)
Hunziker, O., Geschichte der schweizerischen Volksschule. 3 Bände. Zürich 1881, 1882. (Hunziker, Volksschule.)
Idiotikon, Schweizerisches. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache. Angefangen von Friedr. Staub und Ludw. Tobler. (Bisher erschienen 8 Bände.) Frauenfeld 1881 ff. (Idiotikon.)
Jenny, Ad., Handel und Industrie des Kantons Glarus. Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus. Heft 33, 34.
Kothing, M., Die Bistumsverhandlungen der schweizerisch-konstanzischen Diözesanstände von 1803—1862. Schwyz 1863. (Kothing.)
Kottmann, J. B. C., Geschichte des Medizinalwesens im Kanton Solothurn. Solothurn 1829.
Küry, Ad., Die Durchführung der kirchlichen Verordnungen des Konstanzer Generalvikars J. H. von Wessenberg in der Schweiz. Berner Dissertation 1915. (Küry.)
Lätt, Adolf, Ratsherr Urs Joseph Lüthy. Olten 1926. (Das Werk erschien erst nach Fertigstellung der vorliegenden Arbeit.)

Leuenberger, J., Studien über Bernische Rechtsgeschichte. Bern 1873. (Leuenberger.)
Lutz, M., Moderne Biographien oder kurze Nachrichten von dem Leben und Wirken interessanter Männer unserer Zeit. 1826. (Lutz, Moderne Biographien.)
Maag, A., Die Schicksale der Schweizerregimenter in Napoleons I. Feldzug nach Russland 1812. Biel 1890. (Maag, Die Schicksale.)
Maag, A., Geschichte der Schweizertruppen im Kriege Napoleons I. in Spanien und Portugal. 2 Bände. Biel 1892. (Maag, Schweizertruppen.)
Meyer, C., Solothurnische Verfassungszustände zur Zeit des Patriziats. Olten 1921. (Meyer.)
Meyer, H., Die Entwicklung des solothurnischen ehelichen Güterrechts. Olten 1914.
Meyer v. Knonau, Gerold, Lebenserinnerungen von Ludwig Meyer v. Knonau. (Meyer v. Knonau, Lebenserinnerungen.)
Monnard, K., Geschichten der Eidgenossen während des 18. und der ersten Dezennnien des 19. Jahrhunderts. V. Teil. Zürich 1853. Aus: Johann v. Müllers Geschichten schweizerischer Eidgenossenschaft, fortgesetzt von Monnard. Bd. 15.
Morell, K., Die Helvetische Gesellschaft. Winterthur 1863. (Morell.)
Mösch, Johann, Die solothurnische Volksschule vor 1830. Bd. III, IV. Mitteilungen des Histor. Vereins, Heft 7, 9. Solothurn 1914, 1918. (Mösch, Volksschule.)
v. Mülinen, W. Fr., Die schweizerische Grenzbesetzung des Jahres 1809. In: Archiv des Histor. Ver. Bern. Bd. 22.
Müller, Hs., Die Fischer'sche Post in Bern in den Jahren 1665—1698. Bern 1917.
Munzinger, Ulrich, Geschichtliche Erinnerungen aus den Jahren 1798 bis 1814. « Volksblatt vom Jura » 1898 Nr. 25 ff. (Munzinger.)
v. Muralt C., Hans v. Reinhard, Bürgermeister. Zürich 1839. (Muralt.)
Norrmann, G. Ph. H., Geographisch-statistische Darstellung des Schweizerlandes. Hamburg 1785. (Norrmann.)
Ochsenbein, A., Die Entwicklung des Postwesens der Republik Solothurn 1442—1849. Solothurn 1925. (Das Werk erschien erst nach Fertigstellung dieser Arbeit.)
Oechsli, W., Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert. Bd. I und II. Leipzig 1903. und 1913 (Oechsli.)
Pfenninger, H., Das Strafrecht der Schweiz. 1890.
Pfyffer, Kas., Geschichte des Kantons Luzern 1798—1848. Zürich 1852. (Pfyffer.)
Rabiosus, Theodorus (Lüthy U. J.), Ueber den schweizerischen Freistaat Solothurn. Schwäbisches Museum 1785.
Reichesberg, N., Handwörterbuch der schweizerischen Volkswirtschaft. 4 Bde. Bern 1903. (Reichesberg.)
Roth, P., Die Organisation der Basler Landvogteien im 18. Jahrhundert. Basler Dissertation 1922.
Rust, W., Die Todesstrafe im alten Solothurn. In: St. Ursenkalender 1894.
Sammlung bernischer Biographien. Bern 1884 ff. (Berner Biographien.)
Schanz, G., Die Steuern der Schweiz. 5 Bde. Stuttgart 1890. (Schanz.)

Schmidlin, Genealogie der Freiherren von Roll. Solothurn 1914.
Schulte, Al., Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs. 2 Bde. Leipzig 1900.
Schwab, Fernand, Die industrielle Entwicklung des Kantons Solothurn und ihr Einfluss auf die Volkswirtschaft. Lieferung I.—IV. Solothurn 1926, 1927. (Schwab.)
(Erschien erst nach Fertigstellung der vorliegenden Arbeit.)
v. Segesser, A. Ph., Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern. 4 Bde. Luzern 1857. (v. Segesser.)
Seippel, P., Die Schweiz im 19. Jahrhundert. Bern und Lausanne 1900.
Stäger, J. A., Das schweizerische Postwesen zur Zeit der Helvetik. Bern 1879.
Steiner, G., Napoleons I. Politik und Diplomatie in der Schweiz. Zürich 1907. (Steiner, Napoleons Politik.)
Steiner, G., Der Bruch der schweizerischen Neutralität im Jahre 1813. 102. Neujahrsblatt der Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen. Basel 1924. (Steiner, Neutralität.)
Strohmeier, P., Der Kanton Solothurn. In: Gemälde der Schweiz. St. Gallen und Bern 1836. (Strohmeier.)
v. Sury d'Aspremont, G., Landvogteien und Landvögte der Stadt Solothurn. Solothurn 1913. (v. Sury.)
v. Tillier, A., Geschichte der helvetischen Republik. 3 Bde. Bern 1843. (Tillier, Helvetik.)
v. Tillier, A., Geschichte der Eidgenossenschaft während der Herrschaft der Vermittlungsakte. 2 Bde. Bern 1845—46. (Tillier.)
Vischer, Fritz, Beiträge zur Geschichte der Mediation. In: Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, Bd. 12. (Vischer.)
Vogt, Gustav, Zur Charakteristik der schweizerischen Mediationsakte vom 19. Februar 1803. Zürich 1884.
Wartmann, H., Industrie und Handel des Kantons St. Gallen auf Ende 1866. St. Gallen 1875.
Wernle, Paul, Der schweizerische Protestantismus im XVIII. Jahrhundert. 3 Bde. Tübingen 1923—1925. (Wernle.)
Wieland, C., Die vier Schweizerregimenter in den Diensten Napoleons I. 57. Neujahrsblatt, Basel 1859.
v. Wyss, Friedrich, Leben der beiden zürcherischen Bürgermeister David von Wyss. Zürich 1886. (v. Wyss, Leben der beiden Wyss.)
v. Wyss, Friedrich, Die schweizerischen Landgemeinden in ihrer historischen Entwicklung. In: Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts. Zürich 1892. (v. Wyss, Die Landgemeinden.)
Weitere, nur einmal zitierte Literatur im Verlaufe der Arbeit.

EINLEITUNG.

Die gewaltigen Revolutionsstürme, welche gegen Ende des 18. Jahrhunderts von Frankreich her glorreich das Nahen einer neuen Zeit verkündeten, trafen die Stadt und Republik Solothurn in einem Zustand der Erstarrung. Die patrizischen Geschlechter, als überzeugt rechtmässige Inhaber und als Verkörperung der absolutistischen Staatsgewalt, mussten ihrem Wesen nach im Denken und Fühlen durchaus am Bestehenden festhalten. Der konservative Charakter war für sie nicht nur Neigung, sondern Pflicht, indem dieses Sichfestklammern am Herkommen, neben dem absolutistischen Zeitgeiste, die wichtigste Stütze ihrer Macht bedeutete. Der politische Sinn der Regenten wich zwar immer mehr. Sie verehrten in übernommenen Formen mehr das Aeussere, die Etikette, als den Geist. Die schöpferische, warmempfundene Idee machte also einer rein begrifflichen Auffassung Platz. Dennoch vermochte keine gewichtige Opposition aufzukommen. Zu einer Veränderung lag auch kein Grund vor. Sowohl die Bürger der Stadt als auch die Untertanen der Landschaft fühlten sich unter dem milden, ja gutmütigen Régime in einem behaglichen Zustande, dessen Früchte ein vielgepriesener Wohlstand war. Die Empörungen, die anderen Ständen im Laufe des 18. Jahrhunderts soviel zu schaffen machten, gingen alle an Solothurn vorbei. Hier wurden die obrigkeitlichen Machthaber in ihrem Gefühl der Unantastbarkeit nie ernsthaft erschüttert. Wohl ging die mächtige Strömung der Aufklärung an den « Herren und Oberen » nicht spurlos vorüber. Wohl schuf sie in manchem Aristokraten neue Werte und Begriffe. Der neue Geist blieb aber dem privaten Leben aufgespart; der Ratssaal sollte soweit möglich von dieser Weisheit und diesem Umbildungsprozess nicht berührt werden. Im staatlichen Denken waren die Regenten bei der geringen aktiven politischen Kraft allzu tief in Vorurteilen befangen. In den rechtlich zurückgesetzten

Bevölkerungsklassen hatte die mangelhafte Schulbildung das Geistesleben nicht zu wecken vermocht oder dieses wieder erschlaffen lassen. Bei der wirtschaftlichen Zufriedenheit und dem Mangel an politischem Sinn war also von der Masse des Volkes keine Opposition zu erwarten. Eine geschäftige Zensur sorgte im weiteren dafür, dass die verderblichen Ideen von Freiheit und Gleichheit der Landbevölkerung ferne blieben.

Unter diesen Verhältnissen rückte das Jahrhundert seiner Wende entgegen und damit auch das Revolutionsgewitter vom Westen zur Eidgenossenschaft herüber. Solothurn, die Ambassadorenstadt, dessen Patriziat sich in der Anhänglichkeit und Unterwerfung unter das alte Frankreich nie genugtun konnte, wurde notgedrungen durch die Ereignisse von der so eng befreundeten Grossmacht abgedrängt. Ja, die Trauer und Erbitterung über die Greuel des 10. August 1792 liessen die führenden Häupter einen Bruch mit dem früheren Verbündeten erwägen.[1]) Allein wenn die Blicke des Staates Solothurn auch auf dem Ancien Régime ruhten, weshalb Solothurn ein Zentrum der französischen Emigranten[2]) wurde, so war das Patriziat doch schon zu weit korrumpiert, als dass es sich noch zu fest entschlossenem Handeln hätte ermutigen können. Die Gemüter beruhigten sich wieder. Obwohl mit der Annexion des deutschen Reichsteils des Bistums Basel die sogenannten Birsvogteien unmittelbare Nachbarn der französischen Republik wurden, hofften die Regenten, mit der Besetzung dieser Grenzen doch jede Gefahr abwenden zu können. Eine Reformtätigkeit blieb jetzt so gut aus als vorher. Erst als die Heere der französischen Republik den Jura zu überschreiten drohten, gedachte der hohe Stand, um die Invasionsgefahr abwenden zu können[3]), eine Verfassungsreform in Aussicht zu nehmen. Doch diese nicht aus innerer Ueberzeugung heraus, sondern von der Not abgerungene Konzession vermochte die bereits gefassten Beschlüsse Frankreichs nicht mehr umzustürzen. Schon am 28. Februar 1798[4]) trieb ein falsches Gerücht die versammelte Verfassungskommission auseinander. Mit der Kapitulation der Stadt Solothurn fiel nicht

---

[1]) Helvetia, Denkwürdigkeiten für die XXII Freistaaten der Schweiz. Eidgenossenschaft. Hgg. von Jos. Ant. Balthasar. Bd. II. S. 85.

[2]) v. Arx, Die Emigranten.

[3]) So erklärte der Rat am 9. Februar 1798 an Zürich: Wir sind, « durch die bedenklichen Verhältnisse nach aussen bewogen, zu dem Entschluss gekommen, die bisherige Staatsverfassung abzuändern ». Die betreffenden Beschlüsse ergingen am 21. Januar und 11. Februar 1798. (A. H. I, S. 400; R. M. 1798, S. 71, 136, 148.)

[4]) v. Arx, Die Patrioten, S. 62.

nur die Verfassungsreform in Brüche, sondern dem Patriziat wurde damit endgültig das Grab geschaufelt.

Eine verfassungsgeschichtlich völlig neue Entwicklung begann, eine Zeit, welche nicht organisch die bestehende Verfassung den neuen Ideen gemäss umänderte und auf den historischen Grundlagen weiterarbeitete, sondern der Strömung gemäss aus der Idee heraus eine Konstitution schuf. In diesem Umstand liegt das Bezaubernde, der Glanz der neuen Epoche, zugleich aber auch ihr Verderben und der Keim endloser Wirren bis zum 10. März 1803.

Wer waren die Männer der neuen Zeit, und welches ist die Aufnahme der neuen Verfassung beim Volk?

Ein Befehl des siegreichen Generals Schauenburg löste am 3. März 1798 die alten Behörden auf und ernannte eine provisorische Regierung von 11 Mitgliedern. Nur drei dieser Männer stammten aus dem alten Rat, die anderen aber hatte Schauenburg aus den « unbedingtesten und erleuchtetsten Patrioten » [5]) gewählt. Vaterlandsfreunde nannten sich also die Männer der neuen Partei, denen es beschieden war, künftig an Stelle der entthronten Patrizier das Staatsruder zu führen. Seit der zweiten Hälfte des Januars 1798 klagten die Landvögte in ihren Schreiben über Trotz, Insubordination und anstössige, aufrührerische Reden.[6]) In derselben Zeit wusste der Geheime Rat von zunehmender « Spannung einiger Gemüter » der Stadt zu berichten. Ja, die gnädigen Herren mussten vernehmen, dass in den vier innern Amteien gegen die rechtmässige Obrigkeit aufreizende Schriften verbreitet wurden. Noch am Lebensabend ihres Wirkens musste sich in krisenschwerer Lage die milde, stets versöhnend wirkende Obrigkeit von einer innern Opposition überzeugen. Die bestehende, energiearme Regierung war so zwischen zwei Fronten gedrängt, zwischen zwei Mächte mit gleichem Ziel: der Zertrümmerung des morsch gewordenen Staates. Von dem bestehenden Kräfteverhältnis musste der Ausgang des Kampfes abhängen, in den notgedrungen die Regierung einwilligen musste. Doch kaum war die Gefangennahme [7]) der patriotischen Häupter vollendete Tatsache, eben als die Regierung gegen den innern Feind im Begriff war, zum letzten Schlag auszuholen, der alle Uebelgesinnten richten sollte, rückte von Grenchen her die äussere Macht heran, die französische Armee. Die unmittelbar nach der Kapitulation Solothurns durch den

---

[5]) « Parmi les patriotes les plus purs et les plus éclairés. » (A. H. I, S. 302.)

[6]) v. Arx, Die Patrioten, S. 12.

[7]) Im ganzen Kanton wurden ca. 40 Patrioten verhaftet. (v. Arx, Der Einfall der Franzosen, S. 11; derselbe, Die Patrioten, S. 58.)

französischen Kommandanten erfolgte Befreiung der Freiheitsmärtyrer und ihre Wahl in die neue Regierung sollten jedermann die Richtung des neuen politischen Kurses offenbaren. Einem verhältnismässig kleinen, bisher verhöhnten und verfolgten Häuflein, das sich meist um die beiden städtischen Zentren Solothurn und Olten gruppierte, fiel damit die politische Wiedergeburt des Kantons Solothurn zu. Geistige Brotgeber dieser aus allen Volksschichten zusammengesetzten Patriotenvereinigungen war eine kleine Schar begeisterter und überzeugter Intellektueller und weit gereister Handelsmänner.

Wie verschwindend klein war aber diese regierungsfeindliche Opposition, verglichen mit der Zahl der konservativen Elemente des solothurnischen Freistaates. Die grosse Mehrheit der Bevölkerung der Stadt und Landschaft stand zu Beginn der helvetischen Revolution durchaus auf Seite der alten Regenten. Das solothurnische Volk zeigte sich um das Jahr 1798 herum so regierungstreu und anhänglich als zur Blütezeit des Patriziats. Die grosse Masse der solothurnischen Untertanen war nichts weniger als gesonnen, von den alten, guten Regenten eine Verfassungsänderung zu verlangen. Im Gegenteil, sie erklärte sich in altschweizerischer Begeisterung zur Verteidigung des Kantons und ihrer Regierung bereit. Lastete auch auf den « liebwerten Untertanen » eine politische, soziale und geistige Bevormundung, so waren sie sich dessen kaum bewusst. Vielmehr betrachtete die Volksmehrheit diese staatlichen und gesellschaftlichen Zustände, dem Gottesgnadentum der Regenten entsprechend, als feste, göttliche Institutionen. Zwar war die Gefahr einer Verseuchung mit den Revolutionsideen besonders in den Birsvogteien überaus gross. Einerseits vermittelte der französische Grenzverkehr, anderseits spiegelte dort die revolutionierte Landschaft Basel [8]) die neuen Zustände. Ueberdies wurde an der Nordgrenze des Kantons ungemein lebhaft für die Revolutionierung gearbeitet. Die Propaganda blieb sogar nicht einmal auf diese Gebiete beschränkt. Auch in den übrigen Kantonsteilen suchten allerlei Individuen das regierungstreue Volk durch aufreizende Reden und Schriften zu gewinnen. Darum klagte Solothurn dem Stande Schwyz, es geschehe alles mögliche, um das verderbliche droit de l'homme oder Menschenrecht in alle Herzen einzugiessen und um die ganze Moralität der lieben, frommen Schweizer zu untergraben.[9]) Diesen äussern begünstigenden Faktoren stellten sich aber gewichtige,

[8]) A. H. I, S 367.
[9]) A. H. I, S. 121.

innere, aufhaltende Umstände entgegen. Der Charakter der damaligen, bodenständigen Untertanen musste entsprechend der Konfession ein durchaus konservativer sein. Religion und Eigentum galt es als höchste Güter zu erhalten. Da musste der Hinweis der Herren und Oberen auf die französische Schreckenszeit der Jahre 1793 und 1794 genügen, um bei den Untertanen nicht nur Furcht, sondern noch tiefern Hass gegen den Staat zu hegen, der diese Ideen verwirklicht hatte.[10]) Die Landgeistlichkeit, vielfach noch alleiniger Träger oder doch sicher autoritativer Hüter des Geistes, musste sich ganz entschieden, wenn auch nur rein aus materiellen Gründen, zum Helfer der Aristokratie aufschwingen und mit allen Kräften gegen den verderbenden Einfluss der neuen Zeit kämpfen.[11]) So war der fortschrittlichen, an Zahl geringen Gruppe der Sieg ihrer Bestrebungen nicht leicht gemacht. Im Gegenteil, je mehr die Invasionsgefahr an den Grenzen wartete, desto ungünstiger gestaltete sich die Volksstimmung den Patrioten gegenüber, die allein für diese Not verantwortlich gemacht wurden. Nicht nur suchten sich verdächtige Gemeinden von der Patriotengesinnung geradezu rein zu waschen[12]), sondern die fanatisierten Landleute trieben und drängten direkt zur Patriotenverfolgung[13]) und handelten selbst, als die von Mengaud angeklagte und bedrohte Regierung zauderte.[14]) Dies ist zu Beginn der Helvetik das Kräfteverhältnis der beiden nunmehr fortgesetzt mit einander im Kampfe stehenden politischen Parteien: Einerseits die Anhänger des alten Systems, welche die Herrschaft einigen auserlesenen Privilegierten, die das Volk leiten und führen sollten, überliessen. Es sind dies die föderalistisch denkenden *Altgesinnten*. Anderseits die Verteidiger der neuen Zeit, als Anhänger derjenigen Partei, welche die natürlichen Menschenrechte als ihr Ideal betrachtete und infolgedessen das gesamte Volk als entscheidende, oberste Macht anerkannte. Dies

---

[10]) In einem dumpfen Gefühl der Unsicherheit wollte übrigens die Regierung sich der Gunst des Landes auch versichern durch materielle Zugeständnisse. Am 21. Januar 1798 entschloss sich die Obrigkeit, « zeitweise zu Tränen gerührt », die getreuen Bürger und Untertanen für die standhafte Anhänglichkeit durch ein freiwilliges Opfer, durch Abschaffung des Schanzgeldes, des Kleezehntgeldes und durch Erlass der Stocklosung für Sagbäume zu belohnen. (A. H. I, S. 400; R. M. 1798, S. 69 f.).

[11]) A. H. I., S. 243, 282.

[12]) v. Arx, Die Patrioten, S. 34 ff., 36.

[13]) So konnte die Regierung bei Mengaud die Gefangennahme der Patrioten vom 6. Februar rechtfertigen.

[14]) So erging der Landsturm der unbedingt Getreuen des Gäu und des Gösgeramts gegen das Patriotennest Olten am 5. Februar 1798; im Balsthalertal erhoben sich Volkshaufen gegen den Balsthaler Rössliwirt am 15. Februar.

sind die unitarisch gesinnten *Patrioten* und späteren *Republikaner.*

So war für den Kanton Solothurn das Schicksal der Helvetik zum vornherein bestimmt. Wurde die Verfassung auch unter dem Drucke eines starken französischen Heeres dem Kanton aufgedrängt, vollzogen sich überall die Wahlen einseitig zu Gunsten der Patrioten, womit also das legitime Verhältnis gerade das umgekehrte von früher war, die Helvetik war und blieb dennoch ein für den Kanton Solothurn durchaus fremdartiges Gebilde. Als solches musste es unter den waltenden Umständen allmählich verkümmern. Darüber dürfen auch die schönklingenden, den Volksgeist verkennenden Huldigungen an die fränkische Regierung nicht hinwegtäuschten.[15]) Die grössere Masse des solothurnischen Volkes erwies sich für die Aufnahme der neuen Ideen und Rechtsanschauungen als gänzlich unempfänglich und darum blieb ihr das Wesen der neuen Ordnung auch völlig unverständlich. In einem reglementierten, sozusagen pflichtenlosen Polizeistaat aufgewachsen, jeder werteumbildenden Aufklärung entzogen, konnte das Volk nicht von gestern auf heute mit Ueberzeugung von der neuen Zeit sich begeistert fühlen, noch viel weniger die Pflichten des neuen Bürgers erkennen und ausüben. Dazu bedurfte es eines zu grossen, unmöglichen Schrittes. Diese Dissonanz zwischen dem Gegebenen und dem wirklichen Volkscharakter entging auch einsichtsvollen Patrioten nicht. So schreibt Buchdrucker Gassmann am 29. August 1798 an Stapfer: « Fast überall habe ich bemerkt, dass Mangel an Einsicht und Missverständnisse von Seiten des Volkes die Aufnahme der neuen Konstitution ungemein erschwert haben. Selbst Leute von Kenntnissen konnten sich nicht sogleich in der neuen Ordnung der Dinge fassen. Es geschah ein Sprung im moralischen, wie im politischen Fache.»[16]) Auch Joseph Lüthy hat sicherlich solothurnische Verhältnisse im Auge, wenn er anlässlich der Patriotenentschädigung sagt: « Wir haben keine Revolution gemacht; die grosse Nation hat uns die Freiheit gebracht, deren wir vielleicht, aus der Stimmung eines grossen Teils unseres Volkes zu schliessen, noch nicht

---

[15]) Als Beispiel einer solchen verstiegenen Kundgebung sei das Schreiben Zeltners an Rapinat vom 13. August 1798 erwähnt: „Die Einwohner des Kantons Solothurn wünschen der fränkischen Regierung ihre Ergebenheit darzutun und zu beweisen wie dankbar sie erkennen, durch dieselbe aus der Sklaverei zur Menschenwürde erhoben und in den Genuss ihrer angeborenen Rechte wieder eingesetzt zu sein." (A. H. II, S. 793.)

[16]) A. H. II, S. 595.

einmal würdig sind.»[17]) In dieser allgemeinen Unzufriedenheit hätte es kaum mehr all der drückenden und aufreizenden Beigaben bedurft, die der Helvetik gleich bei der Geburt als Patengeschenke mitgegeben wurden, um das Volk in ununterbrochener Gärung zu erhalten. Denn kaum hatte die Innerschweiz im Mai 1798 ihren Widerstand aufgegeben, als sich um Olten herum die aufgehetzten Gemeinden erhoben, die Freiheitsbäume, das Zeichen ihrer neu erworbenen Menschenrechte, niederwarfen, den durchreisenden französischen Agenten Mengaud bedrohten und vereint mit dem Gäu, so hiess es wenigstens, gegen Olten Sturm laufen wollten, um die dortige französische Garnison und die Patrioten zu ermorden.[18]) Mochte das Gerücht auch übertrieben sein, es zeigt doch deutlich die Volksstimmung dieser Gegenden, als durchaus feindselig gegen die Vertreter und Bringer der neuen Freiheit.

Das wahre Gesicht der Helvetik zeigte das Jahr 1799 beim Ausbruch des zweiten Koalitionskrieges. Laute Gerüchte verkündeten im Frühling 1799 den fluchtartigen Rückzug der französischen Donauarmee über den Rhein und die blutigen Niederlagen der Franzosen in Oberitalien. Allgemein erwartete jetzt das Volk eine endgültige Schlappe seiner feindlichen Bedrücker. Gerade in diesem spannenden Moment beschlossen die Räte die Organisation einer helvetischen Armee, welche im Falle wäre, « zur Bedeckung der Grenzen gegen einen feindlichen Ueberfall zu marschieren. »[19]) Als das wehrpflichtige Volk Ende März 1799 zur Organisation der Kompagnien zusammentrat, schaffte sich die Volkswut an den Organen ihrer verhassten Regierung, an den « Verrätern », wie die regierungsgetreuen Beamten geheissen wurden, Ausdruck. Quartierkommandant Vogelsang wurde in Olten durch mehr als hundert Bauern umringt und durch unflätige Reden bedrängt. Ueber den zu Hilfe eilenden Unterstatthalter Disteli fiel aber die revolutionierende Masse ohne langes Zögern her. Mit grossen Knebeln schlugen sie ihm auf den Kopf; sein Hut flog zu Boden; Disteli wurde beim Haar gerauft und mit Schmähworten bedroht. Ja, die aufgehetzte Menge wagte gar einen blutigen Sturm auf die französische Wache.[20]) Damit war das Feuerzeichen einer allgemeinen, für die Regierung gar nicht harmlosen Bewegung gegeben, in deren Strudel allmählich der ganze Kanton, ohne den Bucheggberg, hineingerissen wurde. Boten

[17]) A. H. II, S. 462.
[18]) A. H. II, S. 1017, 1018.
[19]) A. H. III, S. 1419.
[20]) A. H. IV, S. 235.

rannten jetzt von Dorf zu Dorf; die Sturmglocken ertönten; Ausschüsse der Gemeinden besammelten sich; einmütig wurde beschlossen, nicht an die Grenzen zu ziehen, bevor die Franzosen aus dem Lande seien, allenfalls die Patrioten niederzuschlagen. Mit Prügeln, Säbeln, Gewehren bewaffnet, liefen die Volkshaufen Olten zu; andere bereiteten sich zur Einnahme von Solothurn vor. Allein sobald in Olten die wenigen Regierungstruppen mit Aarburgerkanonen Stellung bezogen hatten, darauf zur Zerstreuung der Haufen mahnten, einzelne auch mit Gewalt zersprengten, langte französisches und eidgenössisches Militär an. Die aufrührerischen Gemeinden wurden besetzt, Bezirk nach Bezirk zurückerobert. So war bis Mitte April die äussere Ruhe im Kanton wieder hergestellt, und der seit Anfang der Bewegung terroristisch waltende Regierungskommissär Huber konnte seine auserlesenen Opfer dem Kriegsgericht zur Beurteilung übergeben. Neben den Verurteilungen zum Dienst oder zur Kettenstrafe für minder Beschuldigte, haben besonders die vier Todesurteile und die folgenden Kontributionen, der Helvetik die letzte Gunst entzogen. Nichts spiegelt deutlicher die Auffassung der massgebenden Häupter des Direktoriums, welche durch blutige Gewalt den naiven Volkshaufen eine unverständliche Verfassung aufzwängen wollten, als diese Ereignisse. Die wachsende Welle der Opposition hatte sich denn auch schnell fast über den ganzen Kanton ausgebreitet. Die Revolutionsmänner waren jetzt mit dem ihnen nur mit grösstem Misstrauen geschenkten Kredit dem Bankerott nahe. Daher musste Huber in der zweiten Hälfte seines Wirkens den Gemeingeist des Kantons selbst folgendermassen charakterisieren: « Er heisst Unzufriedenheit, Aberglaube, Dummheit und Bosheit; der Kanton ist ganz in den Händen der inneren Feinde, weil sie im Finstern unaufhörlich wirken können und die Freunde der Freiheit beständig gezwungen sind, sich zur Hälfte zu Backen schlagen zu lassen, ehe sie dieselben nur kitzeln dürfen. »[21])

Blieben die Patrioten vorläufig auch noch alleinige Machthaber, so zeigte dann doch die kantonale Tagsatzung vom Sommer 1801 und besonders die vom Frühling 1802 die Volksstimmung. Sassen schon in ersterer neben konservativen Volksvertretern bereits reaktionäre Aristokraten, so setzte sich die Konstituante von 1802 zu $^2/_5$ aus alten Patriziern zusammen. Für sie hatte ja das Landvolk seit der Revolution gekämpft und gewühlt; daher war es nur natürlich, dass die grosse Masse des Volkes ihren

[21]) A. H. IV, S. 250.

alten Helden wieder Einfluss verschaffen wollte bei der Leitung der Staatsgeschäfte, sobald dem Kanton dazu nur einige Möglichkeit offen stand.

Die Solothurner *Aristokraten* waren seit dem Unheil bringenden 2. März 1798 nicht nur politisch machtlos, sondern sie wurden von den Bringern der Freiheit als die Objekte ihrer Begierden betrachtet. Die Franzosen belästigten sie mit übertriebenen Einquartierungen, hoben sie als Geiseln aus und belegten sie mit unverhältnismässig hohen Kontributionen. Diese Aristokraten waren ihrer Ueberzeugung gemäss seither stetsfort die Seele aller Gegenbewegungen gewesen. Zwar verhielten sie sich in ihrem Zentrum unter dem ob ihrem Halse schwebenden Schwerte so still und ruhig, wie in keiner andern Gemeinde. Sie befolgten gewissenhaft die neuen Gesetze.[22]) Stetsfort wussten sie aber durch geheime Agitation das Feuer beim Volke zu schüren. Der gross angelegte Aufstandsversuch des Jahres 1799 zeigte, welch starke Begeisterung noch in den Adern des Volkes pulsierte für die alten gnädigen Herren. Die Dämpfung des Aufruhrs durch Festnahme und Ueberführung von 19 Mitgliedern der alten Regierung ohne Verhör und Urteil nach Basel und darauf nach Belfort,[23]) mässigte wohl momentan die von innen wirkende Agitation. Wie aber in der Ostschweiz die Oesterreicher siegreich vordrangen, schwellte ihre Hoffnung wieder mächtig empor. In Olten vorbeimarschierende gefangene Oesterreicher empfing das Volk mit übermässigen Spenden;[24]) überall verteilte man Proklamationen von Erzherzog Karl und Schultheiss Steiger. Ja, der täglich zunehmende Uebermut der Oligarchen[25]) liess den Regierungskommissär Huber bereits eine neue Geiselaushebung erwägen. Seit Anfang der Revolution wanderten zahlreiche Patrizier aus. Schon gegen Ende des Jahres 1798 betrieben diese Emigranten um Olten herum ihre Werbungen ganz offen.[26]) Im März und April 1799 bewirkten sie eine starke Auswanderung solothurnischer Bewohner. In all diesen Männern fanden die einheimischen Gesinnungsgenossen eine hoffnungsvolle Stütze. Der Sieg der französischen Heere schob zwar vorläufig die Reaktionspläne der Aristokraten hinaus, ohne dass dadurch aber die herrschende Parteigruppierung verändert wurde. Der gewaltige Requisitionsdienst des folgenden Jahres liess in den Herzen der Landbevölkerung, die dadurch getroffen wurde, deut-

---

[22]) A. H. IV, S. 768.
[23]) A. H. IV, S. 50.
[24]) A. H. IV, S. 247.
[24]) A. H. III, S. 684; A. H. IV, S. 243, 248.
[26]) Tillier, Helvetik I, S. 185.

liche Zeichen des lastenden Druckes zurück und konnte die Sehnsucht nach der alten, schönen Zeit nur nähren.

Ein Ereignis des Sommers 1802 gab dem solothurnischen Volk Gelegenheit, sich wieder rücksichtslos in den Dienst der alten Machthaber zu stellen. Es ist die Zurückziehung der französischen Truppen. Mit diesem Moment war die Macht, welche das Volk bisher in seinem Handeln gestört und ihm Fesseln angelegt hatte, beseitigt. Jetzt erwartete das fanatisierte Volk von den Aristokraten eine starke, einheitliche Führung, um dem « gefährlichen Spiel einer unheilbringenden Faktion und einem zweckwidrigen System », wie dem « schwärmerischen Hirngespinst von Volksfreiheit und Gleichheit der Rechte » den Todesstoss zu versetzen.[27])

Endlich war mit diesen Ereignissen wirklich das Ziel des schon lange bestehenden solothurnischen Wiederherstellungsvereins in die Nähe gerückt. In Verbindung mit der « schweizerischen Verbrüderung », besonders unter der Führung der Berner Patrizier, begannen die alten Regenten eine fieberhafte Tätigkeit. Tagtäglich besuchten sie die berüchtigsten Pfarrer, ihre natürlichsten Bundesgenossen, besonders die des Distrikts Olten, oder sie versammelten sich im Bad Lostorf, dem Sammelplatz der Umtriebsmänner,[28]) um die Organisation und Mittel zum bevorstehenden Sturz der helvetischen Regierung zu beraten. Nach all diesen Vorbereitungen trafen die Vorgänge der Innerschweiz von Ende August 1802 das Solothurner Volk bereits in aufgeregter Spannung. In verschiedenen Bezirken konnten in den nächsten Wochen die bewaffneten Mannschaften nur mit Mühe zum Abwarten bewogen werden. Wie « General » Erlach vom Aargau her siegreich vordrang, Olten sich am 16. September 1802 ergab, mussten die Sturmglocken sofort alle Missvergnügten unter Erlachs Fahnen bringen. Zwei rasch organisierte Kolonnen standen schon am Morgen des 17. September vor dem besatzungslosen Solothurn, das sich nach kurzer Bedenkzeit, im Beisein der ganzen alten Regierung, ohne jeden Schwertstreich übergab.[29]) Damit war nicht nur ein fester Punkt gewonnen für den Fall eines nachteiligen Gefechtes beim Hauptstoss, der sich gegen Bern richtete, sondern das dortige Zeughaus verschaffte die Mittel für die Bewaffnung der Haufen.

Obwohl der solothurnische Regierungsstatthalter in einer Proklamation vom 17. September 1802 zum Gehorsam gegen die konstitutionellen Behörden aufforderte, war doch seine Macht

---

[27]) A. H. VII, S. 741, 480.
[28]) A. H. VIII, S. 916.
[29]) v. Erlach, S. 40 ff.

für vorläufig zu Ende. In einem Gefühl der « alten Rechtlichkeit und des ehemaligen Wohlstands »[30]) hatten sich die Kantonsbewohner erhoben. Daher versammelten sich am 18. September, nach dem Beispiel von Bern, das, wie in der Insurrektion auch jetzt führend war, in Solothurn wieder die ehemaligen Rät und Burger. Vorläufig übertrugen sie ihre Macht einer 11-gliedrigen Regierungskommission, welche neben den Regierungsgeschäften eine neue Verfassung entwerfen sollte.[31]) Diese Konstitutierung, welche dem Volk durch eine Kundmachung bekannt gegeben wurde, zeigt mit allen folgenden Taten den konservativen, den Pulsschlag der Zeit durch und durch verkennenden Sinn der solothurnischen Aristokratie. Nicht nur waren die vier Jahre Revolution in bezug auf ihre Gesinnung spurlos an ihnen vorübergegangen, sondern sie wollten sich wieder auf die Rechte berufen, auf die sie im Februar 1798 ausdrücklich verzichtet hatten. Den Aufruf der demokratischen Stände an die Bewohner der aristokratischen Kantone vom 18. September, welcher die Einladung zu einer Tagsatzung enthielt, entzog die Regierungskommission dem Volke,[32]) weil sie mit den darin vertretenen Grundsätzen der Gleichheit der Rechte nicht einverstanden war. Allein die Landschaft gab sich mit einer völligen Rückkehr zur alten Ordnung gar nicht zufrieden. Wieder rotteten sich die Bürger in Olten zu einer « unkonstitutionellen Versammlung » zusammen, welche eine Botschaft an die Tagsatzung von Schwyz abordnete, in der sie sich über das Vorgehen ihrer Interimsregierung bitter beklagte, weil diese, statt auf eine Vereinigung mit der Landschaft, nur auf die Wiederherstellung der alten Verfassung bedacht sei.[33]) Erst nach wiederholter Aufforderung durch die Tagsatzung holten sich die Aristokraten am 2. Oktober den verlorenen Kredit wieder, durch die Verzichtleistung auf ihre politischen Vorrechte. So sehr man die « Wehen der Revolution seit 1798 zu beklagen habe »,[34]) erklärten die alten Regenten, wollen sie sich doch eine kleine Vertretung der Landschaft gefallen lassen. Kaum war aber diese Charta magna dem Landvolk verkündet, traf Napoleons Vermittlung ein. Gerade in jenem Augenblicke sollte die Kolonne der gegenrevolutionären Armee, bei der sich auch das zusammengelaufene halbe Solothurner Bataillon befand, die bei Pfauen geschlagenen helvetischen Truppen und die zur Flucht bereite

[30]) A. H. VIII, S. 1228.
[31]) A. H. IX, S. 279; A. H. VIII, S. 1320.
[32]) A. H. VII, S. 1214 ff.
[33]) A. H. VIII, S. 1401; A. H. IX, S. 69.
[34]) A. H. IX, S. 280. 109, 73.

helvetische Regierung verfolgen, da gebot Frankreich Halt. Damit waren die bangen Besorgnisse der Interimsregierung [35]) wirklich in Erfüllung gegangen, und die so herrlich aufgegangene Sonne, in deren Glanz sich die Aristokratie zwar nicht ungestört gesonnt hatte, wurde wieder durch zukunftsdunkle Wolkenmassen verschleiert. Mit dem 22. Oktober 1802 traten in Solothurn wieder die verfassungsmässigen Behörden der Helvetik in Kraft.

---

[35]) A. H. IX, S. 280.

DIE ENTSTEHUNG DER NEUEN VERFASSUNG.

Bonapartes Proklamation vom 8. Vendémiaire des Jahres XI (30. September 1802) gebot dem Siegeszug der Kontrarevolution Stillstand und kündigte den kämpfenden Parteien der Schweiz die Vermittlung an. Um Helvetien vom äussersten Rande des Abgrundes zurückzuziehen, berief der erste Konsul die Vertreter der streitenden Fraktionen nach Paris. Hier sollten sie die Mittel beraten, durch welche die Einigkeit und Ruhe der Eidgenossenschaft wieder hergestellt und alle Parteien versöhnt werden könnten. Neben drei Deputierten des helvetischen Senats konnte sich jeder Kanton nach freiem Belieben an dieser Versammlung vertreten lassen.[1])

Zum zweiten Male mischte sich also der mächtige westliche Nachbarstaat offen und gebieterisch in die Angelegenheiten der Schweiz. Bei der allgemeinen innern Zerfahrenheit konnte sich natürlich die Eidgenossenschaft auch diesmal einer Bevormundurg Frankreichs nicht entziehen. Zwar protestierte die Tagsatzung in Schwyz, die sich als Gegenregierung aufgeschwungen hatte und an der auch Solothurn vertreten war, gegen diese Einmischung in die innern Angelegenheiten der freien Schweiz. Doch der Protest verklang wirkungslos. Die wieder einrückenden französischen Truppen trieben die unter sich uneinigen Abgeordneten in Schwyz rasch auseinander und damit wurde jede Auflehnung gegen Napoleons Machtgebot aussichtslos. Der zurückgekehrte helvetische Senat, der sich stets als williges und dankbares Werkzeug Frankreichs erwies, nahm daher die dargebotene Rettungshand ohne Zaudern an. In einem Dekret vom 25. Oktober 1802 verordnete er die Zusammenberufung der Mitglieder der Kantons-

[1]) A. H. VIII, S. 1439.

tagssatzungen des Sommers 1801 und Frühlings 1802. Diese vereinigte Versammlung sollte über die Beschickung der helvetischen Konsulta, wie sich die Notabelnversammlung in Paris nannte, entscheiden und die kantonalen Deputierten wählen.[2])

Am 4. November 1802 versammelte Regierungsstatthalter Ludwig von Roll auf dem Gemeindehaus in Solothurn die Wahlmänner. Die Kantonstagsatzung des Jahres 1801 bestand mehrheitlich aus Altgesinnten; nur ein Drittel ihrer Mitglieder galten als eifrige Patrioten. Dem föderalistischen Régime entsprechend, setzte sich die kantonale Tagsatzung von 1802 durchaus aus Altgesinnten zusammen. Vereinzelte Aristokraten weigerten sich jetzt zwar an der Versammlung teilzunehmen, mochte es aus Erbitterung gegen die jüngste Politik Frankreichs oder aus geheimer Furcht vor einer Begünstigung der Unitarier bei der künftigen Gestaltung der Dinge sein. Dennoch war die Tagsatzungsmehrheit an jener Novembersitzung des Jahres 1802 mehrheitlich föderalistisch gesinnt.[3]) Aus dieser Zusammensetzung erklärt sich das merkwürdige Wahlergebnis des Kantons Solothurn. Im Gegensatz zu den anderen Städtekantonen, welche im ganzen radikal oder doch gemischt wählten, sandte der Kanton Solothurn zwei Altgesinnte nach Paris.[4]) Als erster Deputierter siegte in heissem Wahlkampfe *Peter Glutz-Ruchti,* gewesener Jungrat von Solothurn. Er erlangte von neun Kandidaten im dritten Wahlgang das absolute Stimmenmehr. Entstammte so der erste Deputierte einem angesehenen Patriziergeschlechte der Stadt Solothurn, so siegte bei der Ernennung des zweiten Vertrauensmannes das bürgerlich-ländliche Element, das die Versammlung numerisch beherrschte. Die Wahlmänner ernannten nämlich zum zweiten Gesandten aus 14 Vorschlägen heraus den Oltner Bürger *Johann Baptist Frey,* den Sohn des gleichnamigen Unterstatthalters von Olten. Die patriotische Minderheit der Versammlung war im Solothurnischen die diskreditierte Partei; sie vermochte deswegen keinen offiziellen Vertreter ihrer Interessen abzuordnen.[5])

---

[2]) A. H. IX, S. 327.

[3]) Von den 39 Stellvertretern erschienen 30, wovon die Landschaft durch 23 vertreten war. Folgende drei Bürger der Stadt Solothurn hielten sich der Versammlung ferne:
Karl Fidel Grimm, alt-Schultheiss,
Felix Sury alt-Unterstatthalter und
Georg Niklaus Tschan, Distriktsstatthalter in Dornach.

[4]) Gegen jede Abordnung stimmten nur drei Mitglieder.

[5]) Wahl des ersten Deputierten
3. Wahlgang: Peter Glutz . . . . 16 Stimmen
Amanz Glutz . . . . 6 Stimmen
Peter Joseph Zeltner . 8 Stimmen

Um so heftiger stiessen die beiden Parteien bei der Beratung der Instruktion aufeinander. Peter Joseph Zeltner, der schwärmerische Patriot, sprach mit grossem Kraftaufwand gegen jeglichen bindenden Auftrag; ja er protestierte gar im Namen seiner Partei gegen irgend welche Instruktion, die den Deputierten mitgegeben werden sollte.[6]) Allein die Tagsatzungsmehrheit entschied

---

Wahl des zweiten Deputierten
2. Wahlgang: Johann Frey . . . . 18 Stimmen
Amanz Glutz . . . . 3 Stimmen
Peter Joseph Zeltner . . 5 Stimmen
(Bern, B. A., Bd. 1066, S. 633.)

Johann Baptist Frey (1776—1836), war der Sohn eines reichen Strumpf- und Kappenfabrikanten der Stadt Olten. Er begann seine politische Laufbahn, dank dem Ansehen seines Vaters und dank seinem eigenen Talente, mit einer Mission, mit der andere Sterbliche gewöhnlich erst im späteren Mannesalter betraut werden. Kaum 26-jährig, ordnete ihn der Kanton Solothurn nach Paris ab, um bei der Ausarbeitung einer neuen Verfassung tätig mitzuwirken. Nach seiner Rückkehr in die Heimat leitete er als Quartiervorsteher die Grossratswahlen des Quartiers Olten, das aus der Stadt Olten und den Ortschaften Trimbach, Hauenstein, Ifenthal und Wisen bestand. Er wurde dabei selbst zum Grossrat erkoren. Bei der Besetzung des Appellationsgerichtes kam er als Richter in Vorschlag, ohne aber gewählt zu werden. Als sich sein Vater zum Oberamtmann von Olten ernennen liess und damit auf die Ratsherrenwürde Verzicht leistete, wurde Joh. Bapt. Frey sein Amtsnachfolger im Kleinen Rate. Allein schon nach vier Monaten legte er den Ratsherrendegen wieder nieder, zu Gunsten seines Onkels Johann Joseph Frey. Vermutlich zwangen ihn geschäftliche Gründe zu diesem raschen Ausscheiden aus der Regierung. Fortan half der junge, tatkräftige und beredte Mann in der gesetzgebenden Behörde am Aufbau des Staates mit. Im Jahre 1808 wurde er als zweiter Legationsrat auf die Tagsatzung von Luzern abgeordnet. Zwei Jahre später schickte ihn der Grosse Rat in wichtiger Mission an den eidgenössischen Landammann. Im Jahre 1811, nach dem Rücktritt seines Vaters als Oberamtmann von Olten, übernahm Joh. Bapt. Frey bis ans Ende der Mediationszeit die Verwaltung der Oberamtei Olten. In den Krisentagen des Jahres 1813 vertrat er wiederum den Kanton Solothurn an der ausserordentlichen Tagsatzung in Zürich. Während der ganzen Mediationszeit galt die wohlgebaute Gestalt des Grossrats Frey als eigentliches Haupt der Regierungspartei in Olten. So herrisch er sich auch als Oberamtmann zeigte, wusste er doch immer wieder die Herzen des ganzen Volkes an seine Gestalt zu ketten durch seine imponierende Haltung und seinen gewinnenden Umgang. Zu Beginn der Restaurationszeit vollzog sich in J. B. Frey eine Wendung. Der bisherige Vertreter der Staatsgewalt und der Regierungspartei wurde zum grimmigen Feinde der neuen aristokratischen Regierung, die nach der Beseitigung der letzten Freiheitsrechte des Volkes strebte. Er beteiligte sich 1814 am demokratischen Aufstande gegen die Restaurationsregierung und geriet deswegen in Haft. Fortan stellte er seine Kräfte in den Dienst der demokratischen Bewegung des Kantons Solothurn. Gleich zu Beginn der Regenerationszeit setzte man ihn wieder in seine früheren Aemter ein. (A. H. IX, S. 481, 960; Prokl. 1803, S. 38, 46, 187, 292; Repert. S. 778; Gemeinnützige Nachrichten 1803, S. 223; Christen, Dunkle Erinnerungen.)

[6]) Zeltner sprach der Versammlung prinzipiell das bereits schon ausgeübte Beratungsrecht ab. Er glaubte sich zu dieser Haltung um so

für Instruktion. Sie hielt an dieser Stellungnahme fest, weil der erste Konsul von sämtlichen Kantonen die Mittel zur Wiederherstellung von Ruhe und Einigkeit zu vernehmen wünschte und « es auch nicht ratsam wäre, den Erwählten allein den Ausspruch für unser künftiges Schicksal zu überlassen ». Die Mittel, die zerrissene Schweiz wieder zu versöhnen, die beiden seit vier Jahren ununterbrochen im Kampfe stehenden Parteien zu gedeihlicher Zusammenarbeit zu vermitteln, glaubte diese Tagsatzung im Föderalismus zu erblicken. Für sie war das in der Erinnerung verklärte Bild der alten, ruhigen kantonalen Entwicklung geradezu das staatliche Ideal. Diese kantonale Selbständigkeit, welche durch den Lüneviller Frieden, mit der Gewährleistung der Unabhängigkeit der Schweiz und der Befugnis, eine zweckmässige Regierungsform anzunehmen, ihr zugesichert war, galt es zu verteidigen.[7]) Anderseits sollte den Unitariern ein scheinbares Opfer gebracht werden durch eine Zentralregierung in der Form einer permanenten Tagsatzung. Dadurch erhoffte man für das gemeinsame Innere stärkeren Zusammenhang und für das äussere Verhältnis grösseres Ansehen zu erhalten. Allein diese Zentraltagsatzung war zum vornherein zu einem Scheindasein verurteilt, indem sie nicht selbständig handeln konnte, sondern ihr die Gewalt von den Kantonen übertragen werden sollte.[8])

Dieses unbedingte Hinwegschreiten über eine Minderheit, die ihr politisches Ideal im andern Extrem erblickte, durfte eine junge Partei nicht erlahmen lassen. Da der Senat in seiner Kundgebung auch einzelnen oder mehreren Gemeinden zusammen das Recht verlieh, Deputierte abzuordnen, konnten sich solche nicht berücksichtige Minderheiten Geltung verschaffen. Um die patriotische Seite des Kantons zu repräsentieren, ordneten daher fünf protestantische Gemeinden des Bucheggbergs das Haupt der Patrioten im Kanton ab, den alt-Regierungsstatthalter *Xaver Zeltner* von Solothurn, wie auch den Exdirektor *Peter Ochs* von Basel.[9])

---

berechtigter, als ihm klar wurde, dass eine Instruktion nur den Föderalismus begünstigen könnte. Dieses Abhängigmachen der Rechtsbegriffe von dem jeweiligen Partei- oder Eigennutzen ist charakteristisch für Zeltner.

[7]) Wie man sich diese kantonale Organisation dachte, darüber schweigt die Instruktion vollständig.

[8]) A. H. IX, S. 481—83; Bern B. A. Helvetik, Bd. 1066, S. 633 ff.

[9]) Xaver Zeitner scheint sich zu Beginn seiner Mission als Vertreter des ganzen ehemaligen Bezirkes Biberist ausgegeben zu haben; gegen diese Ueberhebung lehnte sich zu Beginn des Jahres 1803 die Gemeinde Biberist auf.

Ochsens Sendung wird beleuchtet durch seine Unterschrift: « Deputé des cinq communes protestantes du Canton de Soleure et chargé des instructions des Republicains du Canton de Bâle. » Der letzte Auf-

Die Abgeordneten der verschiedenen Parteien sollten sich bis zum 15. November 1802 in Paris, wohin nun auch rein äusserlich der Schwerpunkt der solothurnischen Politik verlegt wurde,[10]) einfinden. Nachdem die kantonalen Deputierten sich von der Abordnung einer Gesandtschaft der drei Nachbarkantone überzeugt hatten, reisten auch sie der Seinestadt entgegen.[11])

Während Peter Glutz an der Seite des Basler Deputierten Sarasin in den massgebenden Kreisen von Paris sich bereits für den Föderalismus und für das alte Regiment ereiferte,[12]) verharrte die *Munizipalität Solothurn* in einer hilflosen Unentschlossenheit. Seit Beginn der kontrarevolutionären Bewegung wandelte diese Gemeinde im Schlepptau der alten Berner Magistraten. Zwar entsagte sie den Versuchungen Karl Ludwig Hallers in Wien, welcher die alten, souveränen Städte wieder zu ihrer Vorherrschaft begeistern wollte.[13]) Immerhin stand sie der Vermittlung Napoleons kühl, ja mit Besorgnis gegenüber. Die Stelle in der Kantonsinstruktion, welche die Beibehaltung der « unbeschränkten Unabhängigkeit » der Schweiz betont,[14]) lässt uns vermuten, wie sehr man in Erinnerung an die zisalpinische Konsulta in Lyon sich der Gefahr einer Aufopferung der Selbständigkeit bewusst war. Fielen auch in Solothurn die Wahlen vom 4. November völlig in föderalistischem Sinne aus, so gebot doch die starke unitarische Mehrheit, welche durch die Abgeordneten der anderen Kantone gebildet wurde, einen gemeinsamen Schritt der früher souveränen Städte. Eine Versammlung von Deputierten aus Bern, Freiburg und Solothuri beschloss am 7. November 1802 [15]) in Bern, dem ersten Konsul eine allgemeine Verwahrung einzugehen, weil die Volksstimme bei der Wahl der Kantonsdeputierten unterdrückt worden sei, da meist regierungstreue, also unitarisch gesinnte Wahl-

---

trag ist eine Anmassung von Ochs. (Paris, A. E. Suisse 1803, Bd. 479, fol. 199; Stadtbibl. Bern, Miss. Hist. X, 223, Nr. 62; Gemeinnützige Nachrichten 1803, S. 46.)

[10]) Oechsli I, S. 421.

[11]) Die Instruktion verlangte Zuwarten bis zum 9. November, um erst zu vernehmen, ob die Nachbarkantone Bern, Basel und Aargau Deputationen bestellten. (A. H. IX., S. 481.)

[12]) A. H. IX., S. 515.

[13]) Stadtbibl. Bern, Miss. Hist. Helv. XI, 15, Brief vom 13. Oktober 1802; in Solothurn wollte er dazu Altschultheiss C. F. Grimm und Altrat Arregger gebrauchen.

[14]) Bei der Entwerfung waren von 7 Mitgliedern 5 aus der ehemaligen Regierung. (A. H. IX, S. 480.)

[15]) Stadtbibl. Bern, Miss. Hist. Helv. X, 108, Nr. 176; X, 223, Nr. 62: XI, 15, Nr. 77, 57, 71. Solothurn war vertreten durch: Hauptmann Franz v. Roll, Vizepräsident der Munizipalität, Ratsherr Tschan und Agent Scherer.

männer geamtet hätten.[16]) Allein der Beschluss wurde nicht ausgeführt. Die Ansichten betreffs Uebergabe dieser Note waren zu zwiespältig; zugleich sah sich die höhere Aristokratie bei dem bestimmt ausgesprochenen Vermittlungswillen Napoleons zur Mitarbeit gezwungen.

Nach dem mehrfach wiederholten Wunsche des ersten Konsuls, die Altgesinnten an der Konsulta auch gehörig vertreten zu sehen, wählte Bern seine Gemeindeabgeordneten. Als sich diese endlich zur Abreise anschickten, ernannte auch die Stadt Solothurn, die nicht zuletzt aus finanziellen Rücksichten eine eigene Gesandtschaft umgehen wollte, « nach dem Beispiel der andern Städte » ihre Vertreter. Am 22. November übertrug sie ihren beiden Bürgern *Anton Gabriel Surbeck*, Hauptmann der Schweizergarde, und alt-Ratsherr *Anton Gerber* die Vollmacht, sich den anderen städtischen Deputierten anzuschliessen, um die Rechte der ehemals souveränen Stadt zu verteidigen.[17])

---

[16]) Diese Anschuldigung war natürlich nicht stichhaltig. Die Tagsatzung des Jahres 1801 bestand in den anderen Ständen mehrheitlich aus Unitariern, die von 1802 dagegen hauptsächlich aus Föderalisten. Es kam also ein Verfahren zur Anwendung, das von anerkennenswerter Unparteilichkeit zeugte. (Oechsli I, S. 421.)

[17]) B. A. Sol: Konzepten 1802, Bd. II 53, S. 118, 120.

Anton Gabriel Surbeck (1753—1840) war der Sohn des Ludwig August Surbeck und der Französin Marie Louise Lenoir. Er trat in seinen Jugendjahren in die königlich französische Schweizergarde, avancierte zum Unteraidemajor, Aidemajor und schliesslich zum Gardehauptmann. In den Jahren 1780, 1782, 1784, 1785 bewarb er sich bei der Schiffleuten-Zunft um die jeweils ledige Grossratstelle, ohne dass ihm aber das Glück hold gesinnt war. Bei der Niedermetzelung der Schweizergarde befand sich Hauptmann Surbeck in seiner Heimat im Urlaub. So entging er dem Schicksal, das am 10. August 1792 über so viele seiner Kameraden und Soldaten hereinbrach. Beim fünften Anlauf brachte er es endlich im Jahre 1795 zum solothurnischen Grossrat. Da er diesmal allein auf der Kandidatenliste gestanden war, konnte der lang verschmähte Hauptmann zum vornherein des Wahlsieges gewiss sein. In den folgenden Jahren verlegte er sein Domizil wieder nach Paris. Deshalb wählte ihn 1802 die Stadtgemeinde Solothurn zu ihrem Vertreter an der Konsulta. Der Zweck der Abordnung wird in der Instruktion mit folgenden Worten umschrieben: « Les chargés de pouvoir doivent défendre ses intérêts, aussi faire connaître la position désastreuse dans laquelle se trouve pour le moment la ville de Soleure, pour arriver aux moyens d'empécher sa ruine totale et éviter à ses habitants la misère et même la famine, dont ils sont menacés pour le printemps prochain. » Anton Surbeck genoss den Ruf eines geistvollen Mannes. Dennoch wurde er bei der Wahl der Mediationsregierung übergangen. Erst in der Restaurationszeit griff man wieder auf ihn zurück. Im Jahre 1814 wurde er abermals nach Paris abgeordnet, diesmal von der Regierung des Kantons Solothurn, um dort die Abtretung verschiedener Gemeinden des früheren Bistums Basel an seinen Heimatkanton zu bewirken. (R. M. 1780, S. 874; R. M. 1782, S. 691; R. M. 1784, S. 256; R. M. 1785, S. 689; R. M. 1795, S. 881; Konz. 1814, S. 266.)

Die allgemeinen Verhandlungen der Konsulta sollten beginnen, sobald sich alle schweizerischen Deputierten in Paris zusammen gefunden hatten.[18]) Dieser Moment wurde aber durch die anfänglich ablehnende Haltung der Aristokratie und durch die innern Kantone lange hinaus geschoben. Daher traten die bereits anwesenden Gesandten zu besonderen Beratungen zusammen. Hier suchten sich die einzelnen Parteien über die wesentlichsten Punkte der künftigen Verhandlungen zu verständigen. Die Föderalisten wählten eine Verfassungskommission,[19]) in der Glutz als geistiger Mittelpunkt der Solothurner Altgesinnten in Paris vertreten war. Da man glaubte, das Bundesverhältnis, nicht die

---

Jakob Joseph Anton Xaver Gerber (1749—1821) entstammte einem Altbürgergeschlechte der Stadt Solothurn. Schon mit 22 Jahren trat er als Grossrat der Gerbern-Zunft in die oberste Behörde der Stadt und Landschaft. Damit war seine Beamtenlaufbahn geebnet. Der Kleine Rat ernannte ihn kurz darauf zum Ratsschreiber, wodurch er sich zum Vorsteher der Kanzlei emporschwang, dann zum Münzkontrolleur, und er trat zugleich in die Zoll- und Kommerzienkammer. Nun begann sich auch im jungen Gerber der frische Windeshauch der Aufklärung zu regen. 1775 liess er sich in die Oekonomische Gesellschaft Solothurn aufnehmen und in den Achtzigerjahren besuchte Ratsschreiber Gerber zuerst als Gast, darauf als Mitglied die Versammlungen der Helvetischen Gesellschaft in Olten. Im Jahre 1785 wurde er Statthalter am Grossweibelamt und ein Jahr später, nach der üblichen Bestätigung der Wahl durch die Gemeinde, eigentlicher Grossweibel. In seiner Amtstracht, die aus einem weissroten Wappenrock, einer goldenen Kette und einem verzierten Stab bestand, stellte er den Zeremonienmeister der Regierung dar. Daneben besass er aber auch wichtige richterliche Kompetenzen, präsidierte er doch im Namen des Amtsschultheissen das Stadtgericht. Von Amts wegen trat er nun auch in die Kriminalkammer. So konnte er sich im Gerichtswesen eine grosse Erfahrung sammeln. Nach Verfluss der Amtsdauer wurde ihm im Jahre 1791 gewohntermassen die Vogtei Dorneck übertragen. Mitten im Strudel der französischen Revolution erhielt Gerber eine Vogtei, die durch ihre Grenzlage und Enklaven tagtäglich in Verbindung kam mit dem neuen Frankreich. Schon seit dem Jahre 1789 hatte sich die Birsvogtei zum Tummelplatz gegenrevolutionärer Agenten entwickelt. Je mehr dann in den Neunzigerjahren die Lebensmittelnot in der blockierten französischen Republik stieg, desto ausgesprochener erwuchs sich anderseits das Gebiet des Kantons Solothurn und besonders das der Vogtei Dorneck, aber auch zu einem der wichtigsten Transitgebiete der französischen Händler. Eine dermassen exponierte Vogtei verlangte in jenen Sturmjahren der Revolution eine leidenschaftslose, energische Persönlichkeit, die jedes Privatinteresse rückhaltlos dem gemeinen Staatswohl unterzuordnen wusste. Anton Gerber besass aber alle Eigenschaften, nur nicht die bewundernswerte Geschicklichkeit und die kühle Sachlichkeit eines Vogtes, dem die Wahrung unbedingter Neutralität als höchstes Gebot vorschwebte. Er bekundete jederzeit seine stark revolutionsfeindliche Gesinnug, indem er alle obrigkeitlichen Befehle zur Entfernung der Emigranten und zur Handhabung einer strengen Sperrpolitik durch groben Passmissbrauch und schmutzige Bestechungen kurzwegs missachtete. Eine solche unverfrorene Fahrlässigkeit in der Ausführung obrigkeitlicher Befehle gab natürlich stetsfort Anlass zu Misstimmigkeiten und Zwischenfällen, die sich in Zoll- und Pass-

Kantonsinstitutionen werden, entsprechend Bonapartes Proklamation vom 30. September, das Zentralproblem der Konsulta ausmachen, beschäftigte sich diese Kommission mit der Ausarbeitung einer Bundesverfassung. Ihre Institutionen entsprachen im wesentlichen der solothurnischen Kantonsinstruktion. Daneben bot sich Glutz an der Seite der hervorragendsten Häupter der « schweizerischen Partei » reichlich Gelegenheit, durch besondere Einladungen, sei es bei Talleyrand, dem französischen Minister des Auswärtigen, oder bei dem II. und III. Konsul Cambacérès und Lebrun, seine Wünsche vorzutragen. Hier konnte er sich auch in überraschendster Weise von Bonapartes Absichten belehren lassen.[20])

Weder die Altgesinnten noch die Unitarier waren aber auf Aeusserungen gefasst, wie sie der Senator Barthélemy bei der Er-

---

schikanen äusserten. Nichtsdestoweniger erfolgte im Frühling 1796 die Wahl Gerbers zum Jungrat, so dass sich der scheidende Vogt mit dem Ratsherrendegen schmücken konnte. Es gibt wohl kaum ein Beispiel, das die Gesinnung der alten Regierung besser beleuchtet, als dieser unerwartete Wahlsieg jenes sittlich defekten Vogtes. Ein Jahr später wurde Ratsherr Gerber in den Waisen- und Sanitätsrat gewählt und er bewarb sich, ungeachtet aller Vorwürfe, die ihm Frankreich in den letzten Jahren seiner Amtsführung erteilt hatte, um die Vogtei Bucheggberg. Hierbei zog er aber gegenüber Altrat Hermenegild Arregger den kürzern. Erst in der schwülen Stimmung des Dezembers 1797, als Altrat Arregger sich in der Mission eines Repräsentanten nach Bern begab, fiel Jungrat Gerber in den Todesstunden der alten Stadt und Republik Solothurn die Statthalterschaft in der Vogtei Bucheggberg zu.

Gleich zu Beginn der neuen Ordnung wurde Ratsherr Gerber das Opfer seiner extrem antirevolutionären Gesinnung. Die Franzosen entsetzten ihn nicht nur seiner Aemter, sondern sie führten ihn zugleich mit andern Häuptern der alten Regierung als Geisel ab. Ganz gleich erging es ihm wieder im Sommer des Jahres 1799. In der ausgehenden Helvetik begann auch die Rehabilitierung Gerbers. Zu Beginn des Jahres 1802 wurde er Kantonsrichter; darauf wählte man ihn in die kantonale Wahlkommission, die mit der Bestellung einer Kantonstagsatzung betraut wurde. In der Mediationszeit fiel ihm die Würde eines Grossrates zu, die ihm bis zu seinem Tode nicht mehr genommen wurde. Zugleich ernannte man ihn auch zum Appellationsrichter; durch die Wahl zum Staatsschreiber (1803—1806) musste er aber dieses Amt sofort wieder niederlegen. 1804 wurde er Mitglied der Grenzbereinigungskommission, die mit Frankreich wegen dem Leimental zu unterhandeln hatte. In den Jahren 1806—1814 sass er als Ratsherr in der Kantonsregierung; 1807 war er Präsident des Verwaltungsgerichts; 1811—1814 Oberamtmann von Bucheggberg; 1813 Präsident der Rekrutenkammer und 1814—1816 Oberamtmann von Lebern.

(R. M. 1785, S. 521; R. M. 1786, S. 566, 574; R. M. 1791, S. 746; R. M. 1796, S. 473, 918; R. M. 1797, S. 753, 796, 798, 1536; A. H. I, S. 302, 612; A. H. IV, S. 249; A. H. VII, S. 930, 1116; A. H. IX, S. 484, 880; Prokl. 1803, S. 84; Büchi, Vorgeschichte, Bd. II, S. 118, 144, 174.)

[18]) A. H. IX, S. 887.

[19]) Muralt, S. 94.

[20]) Jahn, S. 221; Muralt, S. 95, 96.

öffnung der Konsulta am 10. Dezember 1802 durch das berühmte Schreiben des ersten Konsuls an die 18 helvetischen Kantone vorbrachte. In der Audienz vom 12. Dezember in St. Cloud ergänzte dann Napoleon der Konsulta-Abordnung selbst noch diese Ausführungen.[21])

Hatte das republikanische Frankreich noch vor fünf Jahren der Schweiz eine Einheitsverfassung aufgedrängt und seither beschirmt, verlangte nun das mächtige Haupt desselben Staates unbedingte Rückkehr zum Föderalismus. Der Staatenbund stellte nach Napoleons Meinung die für die Schweiz allein naturgemässe Staatsform dar. Zur allgemeinen Ueberraschung bestand so die Hauptaufgabe der Konsulta in der Organisation eines jeden der achtzehn Kantone. Am 13. Dezember fand die zweite Konsultasitzung statt. Bei dieser Tagung luden die vier französischen Kommissäre, denen Bonaparte die Unterhandlungen mit den Schweizern übertragen hatte, die helvetischen Deputierten ein, innert acht Tagen ihre Entwürfe für die Verfassungen der einzelnen Kantone einzugeben. In Kollektiv- oder in Einzeldarlegungen konnten die Deputierten der verschiedenen Stände ihre Verfassungswünsche vortragen.[22])

Bei einer solchen Verschiebung des Schwergewichts der Verhandlungen befand sich die föderalistische Solothurner Gesandtschaft mit den übrigen Vertretern der Städtekantone schon zu Beginn der Verhandlungen in ärgster Verlegenheit. Die Kantons- und Städtedelegationen waren von den Auftraggebern in der Hauptsache zur Beratung der neuen Bundesverfassung oder zur Behandlung lokaler Fragen und Wünsche abgeordnet worden. Wenn nun Napoleon wider Erwarten der Notabelnversammlung eine völlig andere Aufgabe zuwies, so mangelte den Vertretern zu solchen Verhandlungen die Vollmacht des Volkes. Viel wichtiger war aber noch, dass den Deputierten des Kantons und den Privatabgeordneten der Stadt Solothurn für die neue Aufgabe jegliche Instruktion fehlte.[23]) Bei dieser Sachlage wäre die Zusammenarbeit aller Deputierten eines Kantonsgebietes unbedingt nötig gewesen. Während sich alle Zürcher Deputierten in diesem kurzfristigen Zeitraum tatsächlich zu gemeinsamen Beratungen vereinigten[24]), verschmähten die Altgesinnten des Kantons Solothurn mit den beiden anwesenden Patrioten in Be-

[21]) Oechsli I, S. 423 ff.
[22]) Dunant, S. 644. Damit war für die Vertreter des Föderativstaates, wie auch für die Anhänger der Zentralität das Signal zu einem letzten prinzipiellen Ringen gegeben.
[23]) Muralt, S. 118; A H. IX, S. 894.
[24]) Muralt, S. 115.

ziehung zu treten. Nach dem Beispiele Berns[25]) wollten sich die föderalistisch gesinnten Deputierten der Stadt und des Kantons Solothurn mit den verhassten Gegnern keineswegs einlassen. Die Altgesinnten trieben es mit der Abgeschlossenheit so weit, dass ihnen nicht einmal die Sendung ihres Mitbürgers Zeltner bekannt war. Als die Vertreter der Patrioten des solothurnischen Buchegg-bergs in der dritten Konsultasitzung ein Memorial eingaben,[26]) protestierte daher die altgesinnte Solothurner Gesandtschaft gegen dieses Vorhaben der angeblichen Vertreter mehrerer Gemeinden des Kantons Solothurn. Es bedurfte der Einsprache des schweizerischen Gesandten Stapfer, um diesen Einwand, der treffend den unzugänglichen, extrem einseitigen Charakter der solothurnischen Altgesinnten verrät, wegzuwischen.[27])

Da sich in Paris weder ein föderalistischer Entwurf einer solothurnischen Verfassung finden liess, noch das Konsultaprotokoll einen solchen erwähnt, ist anzunehmen, dass ein solcher Plan nie eingegeben wurde. Zwar behielt sich die föderalistische Deputation anlässlich des eben erwähnten Vorfalls das Recht vor, der Kommission einen derartigen Vorschlag zu überreichen.[28]) Allein es scheint bei der Absicht geblieben zu sein.[29]) Da selbst die altgesinnten Deputierten nicht einmal einig waren über die Grundlagen der Kantonsverfassung, entbrannten unter ihnen lebhafte Diskussionen, die zu unliebsamen Erörterungen und wechselseitigen Vorwürfen führten und die Eingaben verzögerten oder gar verunmöglichten. Nur eine Note an die Senatoren, in der Protest erhoben wird gegen die Plackereien der helvetischen Regierung,[30]) gab Glutz im Namen der altgesinnten solo-

---

[25]) A. H. IX, S. 889.

[26]) Dunant, S. 644.

[27]) Paris, A. E., Suisse 1803, Bd. 479, S. 489.

[28]) Paris, A. E., Suisse 1803, Bd. 479, S. 489.

[29]) Wenn auch die « Allgemeine Zeitung » von 1803 Nr. 17 « Schweizergrenze vom 14. Januar » und die « Gemeinnützigen Nachrichten » 1803, S. 46, von doppelten Verfassungsprojekten sprechen, so ist meine Annahme damit noch nicht widerlegt, denn jene Berichte legen den Nachdruck auf die unmögliche Verständigung der Deputierten beider Richtungen. Ein solches gemeinsames Vorgehen wurde aber von den Solothurner Vertretern gar nie versucht.

[30]) Es handelt sich um das Dekret vom 20. November 1802 wegen der Erhebung einer besonderen Auflage für den Unterhalt der französischen Truppen und um den Beschluss über die Rückforderung des während der Aufruhrbewegung entfremdeten Staatseigentums. Die Senatoren wurden um Fürsprache beim Vermittler gebeten. Schon am 8. Dezember 1802 war eine Beschwerde der vier Solothurner Altgesinnten im Bunde mit neun anderen helvetischen Deputierten an den ersten Konsul erfolgt, wegen diesen beiden « Schreckensdekreten ». (A. H. IX., S. 638, 642; Paris, A. E., Bd. 479, fol. 202, 306.)

thurnischen Gesandten Anlass, nochmals für die Schaffung eines auf Rechtsgleichheit aufgebauten Föderativstaates einzutreten. Durch diese Staatsform sollte die Schweiz wieder ihr natürliches Gleichgewicht erhalten.[31])

Die weiteren Schritte der Solothurner Altgesinnten sind mir unbekannt. Einzig eine Briefstelle des Zürcher Vertreters Reinhard zeigt uns die Deputierten des Kantons Solothurn in der Frage der Wählbarkeit der Behörden auf der Seite Berns.[32]) Sollten auch die Grundlagen der neuen Ordnung nicht in alten Urkunden, sondern in der Revolution gesucht werden,[33]) so war man doch auf Seite der Altgesinnten einig, ein Volks- oder gar ein Bauernregiment zu verhindern. Es musste also eine Wahlform gesucht werden, welche trotz der Aufopferung der Rechte der ehemaligen souveränen Bürgerschaft die Gewalt in die Hände derjenigen legte, welche darin « Gewohnheit besassen ».[34]) Ueber die Art des Wahlverfahrens gingen allerdings die Ansichten der verschiedenen Gesandten stark auseinander. Zürich trat für eine Volksvertretung ein, welche sich auf Bevölkerung, Kultur und Vermögen gründete.[35]) Dem gegenüber verlangte das streng konservative Bern und mit ihm Solothurn als Wahlbedingung für die grosse Mehrheit der Behörden das städtische Bürgerrecht.[36]) Dass solche überspannte und unzeitgemässe Hoffnungen bei Napoleons Vermittlungswillen aussichtslos waren, sollte der Gegenvorschlag des Senators Röderer bald zeigen.

Es ist begreiflich, dass Napoleons entschiedenes Eintreten für den Föderalismus den Zentralisten tiefe Wunden schlug. Der Schöpfer des Einheitsstaates Peter Ochs musste persönlich erleben, dass Napoleon seinem Werke den Todesstoss versetzte. Dennoch bot die unterlegene Partei alles auf, um von den revolutionären Errungenschaften so viel wie möglich noch zu retten. Konnte auch an Napoleons prinzipieller Stellungnahme kaum mehr gerüttelt werden, so war doch über das Mass der Föderalisierung das letzte Wort noch nicht gesprochen. Daher überreichten Zeltner und Ochs an der vierten Sitzung der Konsulta ein Verfassungsprojekt für den Kanton Solothurn.[37]) Es dürfte interessant sein, diesen Entwurf, als das Werk zweier einst über-

---

[31]) Paris, A. E., Bd. 479, fol. 306 vom 20. Dezember 1802.
[32]) Leben der beiden Wyss, S. 475: Reinhard an Wyss.
[33]) Jahn, S. 225.
[34]) A. H. IX, S. 947, Mülinen an Thormann.
[35]) v. Wyss, Leben der beiden Wyss, S. 73.
[36]) A. H. IX, S. 947; v. Wyss, Leben der beiden Wyss, S. 475.
[37]) Paris, A. E., Bd. 479, fol. 433—444.

zeugter Unitarier und feuriger Vertreter der neuen Staatstheorien, näher anzusehen.

Suchten die Altgesinnten die ihnen abgerungenen Zugeständnisse wieder illusorisch zu machen, um die vormaligen Verhältnisse weitmöglichst herstellen zu können, so bemühten sich anderseits die Anhänger der Revolution in hartnäckigem Kampfe, diesen Schritt zu verhüten. Für die Vertreter des zentralistischen Gedankens galt es, in jener Uebergangszeit eine Verfassung zu erlangen, in der die grössten Uebelstände des Föderalismus zu Gunsten des Zentralismus überwunden waren. Diese Staatsform, die tatsächlich beiden Parteien entgegenkam, konnte nur das Mittelding des Bundesstaates sein, denn bei dieser Kompromissform setzt sich der souveräne Gesamtstaat aus einzelnen Gliedstaaten zusammen, die unter sich wieder bis zu einem gewissen Grade autonome Staatswesen bilden. Das gesetzgebende Organ dieser Gliedstaaten wird durch den Kantonsrat gebildet. Die Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde heisst nach helvetischem Vorbild Verwaltungskammer und die richterliche Instanz nennt sich Kantonsgericht. In jedem Stand kann das Gemeinde- wie das Kantonsbürgerrecht erworben werden. Ueber den Kantonen steht eine ständige helvetische Tagsatzung, an der sich jeder Gliedstaat je nach seiner Grösse durch ein oder zwei Mitglieder vertreten lässt. Diese permanente Tagsatzung bildet die ausführende Behörde der gesamten Eidgenossenschaft, also die eigentliche Zentralregierung. Ihr steht auch das Begnadigungsrecht zu und sie ist zugleich Appellations- und Kassationsgericht. Der Präsident der Tagsatzung nennt sich Landammann der Schweiz; er vertritt die helvetische Nation nach aussen. Wie in der ersten helvetischen Verfassung wird die Bundesregierung in jedem Kanton durch den Statthalter repräsentiert, der den Kantonen die Tagsatzungserlasse übermittelt und die kantonalen Behörden überwacht. In dieser Eigenschaft steht ihm gar das Annullierungs- wie Suspendierungsrecht zu. Eine ausserordentliche Tagsatzung entscheidet über Krieg und Frieden; sie ist letztinstanzlicher Richter bei kantonalen Streitigkeiten, und sie verschafft der Tagsatzung die Mittel, welche zur Ausführung der Beschlüsse nötig sind.

Schon auf den ersten Blick verrät dieses Verfassungsprojekt eine grosse Aehnlichkeit mit der Malmaisonverfassung.[38]) Dem gegenüber sind die komplizierten Wahlformen, die darin vorgeschlagen werden, die Frucht politischer Ueberzeugung [39]), zum

[38]) A. H. VI, S. 933.

Teil sicher auch politischer Erfahrung. Die Abgeordneten werden wie in der helvetischen Verfassung auf indirektem Wege gewählt. Die grosse Masse des Volkes versammelt sich aber nicht mehr in Urversammlungen,[40]) sondern es steht den Bürgern bloss noch das Vorschlagsrecht zu. Sie geben schriftliche Vorschläge für die Urernennungen ein. Aus diesen Wahlvorschlägen wird durch den Bezirksstatthalter die Hälfte der Namen ausgelost. Die vom Los Getroffenen bilden die Kandidaten. Ein besonderes Wahlkollegium bestimmt nun in jedem Bezirk aus dieser Liste der Wählbaren die Abgeordneten. Die Wahlmänner sind also in der Auswahl der Kandidaten nicht ganz frei, sondern an die Vorschläge der Urversammlung gebunden. Die Wahlmänner schlagen durch absolutes und relatives Stimmenmehr je zwei Kandidaten vor. Hierauf werden die vier Vorgeschlagenen abermals durch das Los gesäubert. Aus den vier Kandidaten werden nämlich zwei herausgelost und zwischen diesen zweien entscheidet die Stimmenmehrheit. Dieses Wahlverfahren wird so lange wiederholt, bis die vorgeschriebene Anzahl der Vertreter gewählt ist. Durch diesen schwerfälligen Wahlmodus sollte den Wahlumtrieben und den Uebergriffen der Volksgewalt möglichst eine Schranke gesetzt werden.

Mochte auch dieses Zurückgreifen auf den Bundesstaat bei den beiden Unitariern ein Werk der Defensivstellung sein, die Würdigung des Vorschlages wird dadurch nicht beeinträchtigt. Tatsächlich verdient das Projekt Beachtung; weist es doch in jenem leidenschaftlichen Parteikampf, in dem die Geister nur in einem der Extreme das Heil erblickten, einen versöhnenden Mittelweg. Aber so anerkennenswert die vorgeschlagenen Grundsätze auch waren, sie wurden von Napoleon gar nicht einmal beachtet.[41])

Ohne auf all die eingegebenen Vorschläge der Deputierten Rücksicht zu nehmen, überreichte Röderer, der von Anfang an bestimmt war, die Wünsche der Städtekantone entgegen zu nehmen, anfangs Januar 1803 diesen Vertretern ein Verfassungsprojekt,[42]) das zwischen den vier Senatoren und Napoleon verein-

---

[39]) Die Wahlvorschriften des Basler Entwurfs: A. H. I., S. 588, Art. 35.

[40]) A. H. I, S. 573.

[41]) Wie sehr anderseits das Gefühl für wahre nationale Unabhängigkeit bei diesen beiden Deputierten erschlafft war, zeigt § 121 des Vorschlags: « Die helvetischen Behörden tagen am Ort, wo der Minister der Grossmacht residiert, welche die Unabhängigkeit des Vaterlandes und die Rechtsgleichheit seiner Mitbürger garantiert hat. »

[42]) Alle Projekte der Städtekantone deckten sich im wesentlichen mit dem Zürcher Vorschlag. Er ist abgedruckt in: Muralt, S. 475.

bart worden war. Der Vorschlag zeigte wohl die angekündigte Rückkehr zu den alten organischen Verfassungsformen. Das darin aufgestellte Prinzip der Stellvertretung nach der Kopfzahl musste aber die Altgesinnten im höchsten Grade beunruhigen. War auch die Wählbarkeit der Bürger an finanzielle Bedingungen geknüpft, so brachte doch der Grundsatz der Stellvertretung nach der Kopfzahl eine numerische Ueberlegenheit der Landschaft. Damit bestand die Gefahr, dass ein Regiment der Unbildung die Führung an sich reisse. Es erwuchs daher für die Städtevertreter die Aufgabe, ein Wahlsystem zu erwirken, in dem die kulturell wie finanziell privilegierte Stadt geziemend berücksichtigt war.[43]) Tatsächlich blieb den Deputierten, dank ihrer Redekünste, der Erfolg nicht versagt. Die Stadt erhielt gewisse Zugeständnisse, welche sie in der neuen Verfassung auf Kosten der Landschaft stark begünstigten. Dies war ein Ergebnis, das die reaktionär gesinnten Föderalisten zwar nicht gänzlich zufrieden stellte, für sie aber doch ein weitgehendes Entgegenkommen bedeutete.

Im Prinzip stimmten Zeltner und Ochs, wie ihr Verfassungsprojekt verrät, einem weit möglichen Ausschluss der grossen Masse des Volkes zu. Hingegen richteten sie beim neuen Verfassungsvorschlag ihre Kritik auf eine andere wunde Stelle. Das Projekt wies dem Kleinen Rat, der aus zwei Kammern bestehen sollte, so verschiedenartige und so bedeutende Kompetenzen zu, dass er tatsächlich zum unumschränkten Herrscher geworden wäre. Einer dieser Kammer war z. B. die Kriminaljustiz übertragen, ohne dass die Möglichkeit einer weiteren Appellation bestand. Diese Machtkonzentration und Gewaltenverquickung des Kleinen Rats hätte zweifellos zu einer grenzenlosen Willkür- und Parteiherrschaft führen können. Die Patrioten forderten daher, dass die Justiz einem besonderen Organ übertragen werde, dessen Urteile der Revision der gesetzgebenden Behörde unterständen.[44]) Napoleon liess wirklich in der endgültigen Redaktion der Verfassung das Zweikammersystem der vollziehenden Behörde fallen. Damit wurde aber in jedem Kanton eine besondere richterliche Institution notwendig, wenn auch deren Organi-

[43]) Muralt, S. 123 ff.; v. Wyss, Leben der beiden Wyss I, S. 480 ff.; von Fischer, S. 51.

[44]) Note von Zeltner und Ochs an die Senatoren. (Paris, A. E., Bd. 480, fol. 212 ff.) Es gereicht den solothurnischen Patrioten zur Ehre, dass sie sich trotz dem ihnen auferzwungenen Verzicht auf die Zentralisation noch weiters um die Einrichtung des Kantons interessierten, im Gegensatz zu andern Unitariern der Konsulta.

sierung nicht vorgeschrieben wurde, sondern bloss den einzelnen Ständen überlassen blieb.

Unter solch mühsamem Erkämpfen gelang es den Deputierten der beiden Parteien, den Vorschlag des ersten Konsuls im Einzelnen zu modifizieren. Am 29. Januar 1803 tagten endlich in den Tuilerien zwei Fünferkommissionen als Vertreter der beiden Parteien. Auch Peter Glutz befand sich bei diesen Ausschüssen,[45]) denen schon einige Tage früher das ganze fertige Verfassungswerk in besonderen Sitzungen der beiden Fünferkommissionen bekannt gegeben worden war.[46]) Unter Napoleons persönlicher Anwesenheit sollte an jenem Januartage die letzte Hand an die neuen Verfassungen gelegt werden. Nochmals setzten sich die Ausschüsse für ihre Forderungen ein. Allein auch bei dieser denkwürdigen Sitzung verriet Napoleon die bis dahin immer bekundete Sympathie für die Föderalisten.

Schwierige Aufgaben, welche besonders die Liquidation des helvetischen Staates betrafen, hielten die helvetischen Abgeordneten noch einige Zeit in angestrengter Arbeit beisammen. Am 19. Februar 1803 erfolgte dann endlich die feierliche Uebergabe der Vermittlungsakte, die die schweizerische Eidgenossenschaft neuerdings zu einem Vasallenstaat erniedrigte. Ludwig d'Affry von Freiburg war der Vertrauensmann Napoleons, der als erster schweizerischer Landammann die neue Verfassung im ganzen Gebiet der Eidgenossenschaft einzuführen hatte. Es war an der folgenden Abschiedsaudienz, als der Vermittler der Schweiz seinem früheren Vertrauensmann, dem Deputierten einiger Solothurner Gemeinden, die für die ganze beginnende Mediationszeit so charakteristischen Worte zurief: « Die Revolution ist zu Ende, Herr Ochs! »

---

[45]) Dunant, S. 645.

[46]) In der Sitzung vom 25. Januar 1803 besprach die föderalistische Fünferkommission mit den vier Senatoren die Verfassungen der aristokratischen Kantone, wie auch diejenigen der Länderkantone einlässlich. (Dunant, S. 646.)

INHALT UND CHARAKTERISTIK DER VERFASSUNG UND DIE ANNEXIONSGELÜSTE SOLOTHURNS IM BEGINNENDEN 19. JAHRHUNDERT

Wie die Konsultaverhandlungen zur Genüge beweisen, sollte die neue Konstitution eine Kompromissverfassung darstellen. Tatsächlich zeigt denn auch die Mediationsverfassung vom 29. Februar 1803 die gesuchte Ueberbrückung der gegensätzlichen Anschauungen. Unter dem Vorwande, zu den historischen Grundlagen zurückzukehren, in Wirklichkeit, um einer rücksichtslosen Begünstigung der französischen Interessen Tür und Tor zu öffnen, erweckte Napoleon wieder den alten Partikularismus. Die Entkräftigung der Bundesbehörden, als Kennzeichen dieser Entwicklung, musste das politische Schwergewicht wieder wie vor 1798 in die selbständig gewordenen Kantone verlegen. So entstand durch jenen wirklich « merkwürdigen Tag die so allgemein ersehnte schweizerische Eidgenossenschaft in verklärter Gestalt wieder ».[1]) Anderseits blieben wichtige Kompetenzen souveräner Staaten, wie die Entscheidung über Krieg und Frieden, der Abschluss von Bündnissen, Handelsverträgen und Militärkapitulationen einer Zentralbehörde vorbehalten, nämlich der mit voller Pracht und grosser Umständlichkeit wieder auferstehenden Tagsatzung. Allein durch die in der Natur des Föderativsystems liegende Gebundenheit der Abgeordneten an beschränkte Vollmachten und Instruktionen blieben in der Hauptsache die Befugnisse dieser Tagsatzung vollziehender, nicht gesetzgeberischer Natur. Um das kantonale Leben in seiner bunten Vielgestaltigkeit wieder erblühen zu lassen, übertrug die Verfassung das Militärwesen, das Münz-, Zoll- und Postregal, welche in der Helvetik wenigstens

[1]) Prokl. 1803, S. 3.

theoretisch zentralisiert waren, wieder den Kantonen. Von den Errungenschaften der Revolution sicherte die Bundesverfassung nur noch wenige, aber sehr wichtige Individualrechte, so Rechtsgleichheit, freie Niederlassung, Gewerbe- und, freilich nicht völlige, Verkehrsfreiheit. Es entsprach aber der konservativen Entwicklung in Frankreich, wenn die Pressfreiheit, die schon in der Helvetik illusorisch gemacht worden war, jetzt in der Bundesverfassung ganz fehlte und wieder der Willkür der Kantone anheimgegeben wurde. Ebenso fanden sich Kultusbestimmungen nur in den Kantonsverfassungen, wodurch besonders die Niederlassungsfreiheit stark beschnitten wurde.

Die *Kantonsverfassungen*, welche den wichtigsten Teil der Vermittlungsurkunde ausmachen (dies zeigt sich schon rein äusserlich durch ihre Voranstellung vor die Bundesverfassung), bieten die gleiche Rückwärtsbewegung. Bonapartes Bestreben, die Kantonalorganisationen auf die Sitten und Interessen eines jeden einzelnen Kantons zu gründen, bedingte auch hier ein Zurückgreifen auf die althergebrachten Formen. So sind die Verfassungen sowohl der ehemaligen städtischen Zunft- und Handelsaristokratien, als die der Patrizierkantone, entsprechend der früheren Uebereinstimmung in ihren Verfassungszuständen, im wesentlichen alle gleichlautend.

Die Verfassung des Kantons *Solothurn* bildet in der Vermittlungsurkunde das 12. Kapitel und umfasst in vier Abschnitten 21 Artikel.[2]) Schon diese geringe Artikelzahl lässt erkennen, dass die Konstitution kaum mehr als das magere Gerippe der zukünftigen Organisation umfassen konnte. In der kurzen Verhandlungszeit war vom ersten Konsul auch keine detaillierte Verfassung für jeden der 19 Kantone zu erwarten. Die Verfassung beschränkt sich deshalb auf die Festsetzung der gesetzgebenden und vollziehenden Behörden, sowie auf die Wahlmethode. Alles übrige blieb der künftigen Gesetzgebung überlassen.

Das Gebiet des Kantons ist das gleiche geblieben, das bereits die Stadt und Republik Solothurn ihr Eigen nannte. Zwar fehlte es seit dem Untergang des Patriziats nicht an Versuchen, sowohl das Territorium abzurunden als auch Teile davon loszulösen. Alle diese Bestrebungen verliefen aber resultatlos.

Schon zu Ende des Jahres 1801 riet der schweizerische Landammann Alois Reding, als er in Paris über die innere Organisation der Schweiz sprach, die Einverleibung des solothurnischen

---

[2]) Repert., S. 442 ff.

Bucheggbergs an den Kanton Bern.[3]) Die Anregung entsprang wohl konfessioneller Verblendung. Durch die Abtretung des reformierten Bucheggbergs sollte der Stand Solothurn aus seiner ihm bisher auferlegten Zurückhaltung und Neutralitätspolitik herausgedrängt und gänzlich und dauernd ins katholische Lager hinüber gezogen werden.

Vielmehr Aufregung als dieser unbeachtete Vorschlag verursachte aber eine zu Beginn der Helvetik von französischer Seite angekündigte Grenzbereinigung. Seit Beginn der französischen Revolution gaben die beiden solothurnischen Enklaven *Leimental* und *Kleinlützel* zu unzähligen solothurnisch-französischen Reibungen Anlass. Viele Bewohner der enklavierten Gemeinden besassen im angrenzenden Sundgau Grundstücke. Zufolge der französischen Ausfuhrverbote untersagte aber Frankreich die Ausfuhr des geernteten Getreides und Heus nach den beiden Enklaven. Die eigentliche Leidenszeit begann aber für diese Gemeinden erst mit der Besetzung des Bistums Basel durch Frankreich und mit der bald darauf erfolgten Vereinigung des früheren Fürstbistums mit der französischen Republik. Nun waren Kleinlützel und das Leimental ganz von französischem Gebiete umschlossen. Der solothurnische Verkehr mit den beiden Enklaven war gehemmt, ja zu Zeiten völlig unterbrochen, so dass nicht einmal die Ausfuhr der Zehntfrüchte nach dem solothurnischen Kerngebiet möglich war. Um den fortwährenden Zerwürfnissen, die dieser Lage entsprangen, ein Ende zu bereiten, stellten die französischen Agenten nach dem Untergang der alten Eidgenossenschaft eine Grenzbereinigung in nahe Aussicht. Der Lauf der Birs sollte im Jura als natürliche Grenzlinie zwischen Frankreich und der Eidgenossenschaft betrachtet werden. Dadurch hätte der Kanton Solothurn die beiden Enklaven der Nordgrenze, Leimental und Kleinlützel, mit den sieben Gemeinden Witterswil, Bättwil, Flüh, Hofstetten, Metzerlen, Rodersdorf und Kleinlützel verloren. Anderseits wären die bistumischen Gemeinden Wahlen, Brislach, Tuggingen, Zwingen und Arlesheim, die auf dem rechten Birsufer liegen, an die Eidgenossenschaft gekommen. Um Solothurn für diese Gebietsabtretungen gefügig zu machen, versprach man ihm die Zuteilung jener fünf Gemeinden des Birstals.[4]) Die Frage der Gebietsabtretung blieb während der ganzen Helvetik unabgeklärt, da Frankreich in jenen fünf Jahren von grösseren Sorgen geplagt wurde. Erst nach den Frieden von

[3]) Paris, A. N., A. F. IV. 1701: Mémoire sur l'organisation intérieure de l'Helvétie du 20 décembre 1801.

[4]) A. H. I, S. 422, 952, 953, 1107; Tillier, Helvetik III, S. 380.

Lunéville und Amiens erhielt der westliche Nachbarstaat wieder freie Hand, um sich mit der Regelung des Grenzgeschäftes zu befassen. Ende des Jahres 1802 stellte ein Befehl des Generals Ney die Einverleibung der beiden solothurnischen Enklaven an Frankreich als fertige Tatsache hin; er enthob deswegen die sieben Gemeinden von der ausserordentlichen Kriegssteuer, die der helvetische Senat unterm 20. November 1802 ausgeschrieben hatte.[5]) Bald darauf garantierte zwar General Ney wiederum die Integrität des helvetischen Gebietes, und er schob die voreilige Steuerbefreiungsverfügung seinem Sekretär Vogt in die Schuhe.[6]) Dennoch wich bei den Bewohnern des Leimentals die Furcht, vom mütterlichen Boden abgeschnitten zu werden, nicht mehr. Zu Beginn der Mediationszeit wurde die Grenzbereinigung vertragsmässig festgelegt, indem Artikel 8 des Allianzvertrages zwischen der französischen Republik und der schweizerischen Eidgenossenschaft die Berichtigung der Landmarchen bestimmte. Zwar sicherte der Vertrag den bisherigen Besitzstand. Jede Abtretung sollte kompensiert werden. Frankreich liess sich aber auf den solothurnischen Vorschlag, der die Abtretung irgend einer Gemeinde ohne freie Einwilligung der betreffenden Bürger untersagte, gar nicht ein, so dass die Gefahr eines Gebietsverlusts beständig über den enklavierten Gemeinden schwebte. Diesem Zustand des Hangens und Bangens entsprang die Sympathiekundgebung, welche die leimentalischen Gemeinden im Sommer 1803 an die solothurnische Obrigkeit richteten. In einer Petition, die Grossrat und Feldmarschall Jos. Bernhard Altermatt in Rodersdorf an die Regierung zu leiten hatte, bezeugten die Vorgesetzten aller enklavierten Gemeinden ihre Anhänglichkeit an den Kanton Solothurn. Auf die rührendste Weise gaben sie im Schreiben ihrem sehnlichsten Wunsche, mit der Schweiz vereinigt zu bleiben, Ausdruck. Diese Kundgebung der biedern Leimentaler stählte der Regierung den Rücken, so dass sie sich fest entschlossen zeigte, jedem Abtretungsversuch den stärksten Widerstand entgegenzusetzen. Allein es schien, als lasse sich das Verhängnis nicht mehr aufhalten. In den letzten Tagen des Jahres 1803 verlangte der französische Botschafter General Ney die Bildung einer Grenzbereinigungskommission, in welche der solothurnische Grosse Rat den Schultheiss Peter Glutz-Ruchti, den Staatsschreiber Anton Gerber und den Oberappellationsrichter Amanz Balthasar Sury d'Aspremont wählte.

---

[5]) Paris, A. E., Bd. 479 fol. 232; A. H. IX, S. 638, 658; Allgemeine Zeitung 1803, S. 5.

[6]) A. H. IX, S. 659; Allgemeine Zeitung 1803, S. 94.

Gleich einem Lauffeuer wanderte nun das Gerücht, das Leimental werde französisch, von einer Gemeinde zur andern, bis es den ganzen Kanton durchlaufen hatte. Um das drohende Uebel abzuwenden, zogen die leimentalischen Gemeinden mit Kreuz und Fahne nach dem Kloster Mariastein. Neue Petitionen verkündeten der Regierung die Liebe und Ergebenheit der enklavierten Gemeinden. Abt Hieronymus Brunner von Beinwil-Mariastein (1765—1804), der sich schon im Frühling 1803 an den Ratsherrn Jos. Lüthy gewendet hatte, verwendete sich um Beibehaltung der « alten Limiten » und um Wiederherstellung des Status quo. Gleichzeitig setzte er sich mit den Ehrendeputierten in Verbindung, deren Wahl ganz nach seinem Wunsche ausgefallen war, und er bat sie flehentlich, alles für das Leimental und besonders für sein « liebes Mariastein » zu tun und in keine Abtretung einzuwilligen.[7])

Das Grenzbereinigungsgeschäft blieb indessen abermals liegen. Was bekümmerte sich der neugekrönte und von Sieg zu Sieg stürmende Kaiser im grossen Weltgeschehen um einige solothurnische Ortschaften mit kaum 3000 Einwohnern! So geringes Interesse aber Napoleon der Grenzangelegenheit auch schenkte, wollte die Annexionsgefahr doch nicht schwinden. Im Gegenteil; je höher das Glück den Helden hob, um so gewisser wurde, dass Napoleon die Grenzangelegenheit eines Tages durch einen Machtspruch entscheide. Darum nahm Solothurn den Verlust seiner beiden Enklaven je länger, je mehr als feste Tatsache hin, wie vor allem das Zehntabtauschgeschäft mit dem Stand Basel zeigen wird. Es ist deshalb kaum verwunderlich, wenn sich Solothurn mit der Frage einer Gebietsentschädigung vertraut machte und wenn die Entschädigungsansprüche schliesslich feste Gestalt annahmen. Den Anlass zur genauen Formulierung der solothurnischen Wünsche brachte die Besetzung des Kantons Tessin.

Im Herbste des Jahres 1810 rückte ganz unerwartet eine Division Italiener in den Kanton Tessin ein und besetzte ihn unter dem Vorwande, den Schleichhandel mit englischen Waren zu unterbinden. Trotz inbrünstigem Bitten schwieg sich Napoleon lange über das Schicksal des Kantons Tessin aus, bis der Kaiser schliesslich erklärte, er werde die von ihm garantierte Integrität der Schweiz nicht berühren und sich lediglich mit einer Grenzberichtigung, der wenigstens das Gebiet südlich des Luganersees zum Opfer

---

[7]) Repert. S. 26, 590; Gr. R. 1803, S. 116, 130; Konz. 1803, S. 427; Oberamtschr. Dorneck 1803 vom 29. August 1803; Oberamtschr. Dorneck 1804 vom 20. Januar 1804; Oberamtschr. Thierstein 1804 vom 16. Januar 1804; Schweizerbote 1804, S. 47; L. B. Bd. I, vom 1. März 1803.

falle, begnügen. Unter dem Einflusse des schweizerischen Landammanns Heinrich Grimm von Wartenfels, der seinerseits wieder unter den Einwirkungen des französischen Gesandten stand, glaubte Solothurn, die Grenzbereinigung im Tessin könne aus Rücksicht auf das eidgenössische Wohl nicht ausgeschlagen werden. Das abgetretene Gebiet sollte aber durch anderweitige Entschädigung kompensiert werden und zwar hätte, wenn immer möglich diese Gebietsentschädigung dem Kanton Tessin zu gute kommen sollen. Ein geheimer Instruktionspunkt entschied indessen auch die Frage, was zu geschehen hätte, wenn jenem südschweizerischen Kanton selbst keine Entschädigung angewiesen werden könnte. In diesem Falle hätte der schweizerische Landammann, der im Kanton Solothurn zugleich das Schultheissenamt bekleidete, mit allen Kräften für eine Gebietsvergrösserung des Kantons Solothurn einzustehen. Der Hauptpassus jener geheimen Instruktion lautet: « Diesen Anlass wird der Ehrengesandte benützen, um darzustellen, wie die geographische Lage des Kantons Solothurn zu einigen Vergrösserungen geeignet seye, da er nördlicherseits an dem *Aergeuil* angrenzet, einem Lande, das noch keinen integrierenden Teil des französischen Reichs ausmachen solle, und dessen Bewohner schon lange den Wunsch geäussert, mit der Schweiz und vorzüglich mit dem Kanton Solothurn vereiniget zu werden.»[8])

Wie der Instruktionspunkt zeigt, richtete Solothurn seine Hoffnungen auf das Gebiet des früheren Fürstbistums Basel, das seit der Flucht des Bischofs Roggenbach (April 1792) zu existieren aufgehört hatte und in den nächstfolgenden Jahren grössten Teils an Frankreich gefallen war. Nur wenige Landesteile, die in der helvetischen Neutralität eingeschlossen waren, bildeten bis zum Herbst des Jahres 1797 unabhängige Republiken, so das Erguel, wie das heutige St. Immertal zur Zeit des Fürstbischofs von Basel hiess, dann Biel, Ilfingen, Bellelay, Münster, Granfelden etc. Erst der Friede von Campo Formio vereinigte auch diese Talschaften mit Frankreich, ohne dass aber diese Gebietsregelung, wie ich oben erwähnte, einen endgültigen Zustand darstellte. Darum wollte Solothurn diese letzte Gelegenheit, die sich ihm bot, um den von allen Seiten eingeengten, unförmigen Kanton Solothurn abzurunden, nicht verpassen. Der Rat bewarb sich um das Erguel, durch dessen Angliederung das solothurnische Territorium bis zum Fürstentum Neuenburg vorgeschoben worden wäre. In diesem Zusammenhang werden nun auch die bisher unaufgeklärten

[8]) Staatsrat Prot. 1811, S. 92; Konz. 1811, S. 1424.

Bemühungen des Landammanns Heinrich Grimm von Wartenfels verständlich, der 1811 versucht hatte, die Stadt Biel an den Kanton Solothurn anzuschliessen; von diesem Versuche wird in einem späteren Kapitel die Rede sein. Damit hatte aber Solothurn seinen Hunger noch keineswegs gestillt. Die Instruktion spricht so ausdrücklich von einer Verschiebung der Nordgrenze, dass wir annehmen dürfen, Solothurns Gebietsansprüche haben sich nicht nur auf das eigentliche Erguel oder St. Immertal, sondern auch auf den südlichen und östlichen Teil der Propstei Münster-Granfelden bezogen. Eine solche Besitznahme des rechten Birsufer hätte das Territorium des Kantons Solothurn auf der Westseite beträchtlich abgerundet und den obern Kantonsteil enger mit dem Schwarzbubenland verbunden. Anderseits wäre dem Kanton Solothurn durch diesen Gebietzuwachs die Spracheinheit verloren gegangen, da sich der Stand durch romanische Elemente bereichert hätte. Allein die Tagsatzung des Jahres 1811 zeigte sich in ihrem Auftreten mannhafter als ihr Präsident; sie verweigerte kurzwegs die Abtretung auch nur einer einzigen tessinischen Gemeinde, so dass Solothurn für vorläufig seine Ausdehnungsgelüste nicht stillen konnte.

Erst nach dem überraschenden Sturz des allgewaltigen Kaisers geriet die Frage nach der Liquidation des Fürstbistums Basel wiederum in ein akutes Stadium. In dem schändlichen Markten um den Verlauf der Kantonsgrenzen, das schon zu Ende des Jahres 1813 unter den eidgenössischen Ständen begann, liess auch Solothurn seine Stimme erklingen. Als die reaktionäre Solothurner Regierung die 19-örtige gemein-eidgenössische Tagsatzung in Zürich verleugnete und sich Mitte März 1814 mit sieben andern altgesinnten Ständen in Luzern auf einer Gegentagsatzung traf, rückte Solothurn gleich mit seinen Ansprüchen heraus. Die solothurnische Gesandtschaft in Luzern sollte jeden günstigen Anlass benützen, um die Minister der verbündeten Mächte für eine Abtretung einiger Gemeinden des Bistums Basel gefügig zu machen. Durch die Uebergabe einiger Dörfer der bischöflich-baselschen Länder sollte das Leimental desenklaviert und der Kanton Solothurn zugleich auch von der Gefahr einer gänzlichen Umklammerung durch einen Nachbarkanton gerettet werden.[9]) Kaum hatte Schultheiss Peter Glutz-Ruchti die Wünsche Solothurns den fremden Diplomaten vorgetragen, so gebrauchten diese das Grenzgeschäft als Lockspeise. Die Diplomaten versprachen, der Grenzangelegenheit wohlwollende Beachtung zu schenken, sobald Solo-

[9]) R. M. 1814, S. 480; Konz. 1814, S. 193.

thurn von der Gegentagsatzung zurückgetreten sei und die 19-örtige Tagsatzung in Zürich beschickt habe. Da selbst im massgebenden Bern der gemeineidgenössische Geist wieder siegte, nahm Solothurn das Anerbieten ohne langes Zögern an. So schien das Grenzabrundungsgeschäft auf besten Wegen zu sein. Wenn nun auch noch die auf den Thron zurückgekehrten Bourbonen für die solothurnischen Pläne gewonnen werden konnten, dann musste der bevorstehende Pariser Friede auf einen Schlag gut machen, was eine unglückliche Territorialpolitik verschuldet hatte. Ende April 1814 bestimmte der Kleine Rat eine dreiköpfige Gesandtschaft, nämlich den Baron Friedrich von Roll von Emmenholz, den Gardehauptmann Surbeck und den schweizerischen Geschäftsträger Georg von Tschan in Paris, welche sich Ludwig XVIII. an den Hals werfen sollte. Solothurn, das alte Offizierstädtchen, wollte dem König beweisen, dass in den vornehmen Familien der traditionelle Söldneroptimismus noch nicht erloschen war. Darum anerbot es Frankreich 500 Söldner samt den dazu gehörigen Offizieren; es erklärte sich bereit, das Gesandtschaftshotel, das seit den Revolutionsjahren die französischen Ambassadoren nicht mehr beherbergte, wieder in Stand zu stellen; die Regierung verpflichtete sich zugleich, die alten Salzverträge wieder zu erneuern, insofern Frankreich zur Abrundung des solothurnischen Gebietes Hand bieten würde. Allein der Pariser Friede brachte Solothurn die erste Enttäuschung. Die solothurnischen Grenzverhältnisse wurden durch ihn nicht verändert. Der Friede engte aber Frankreich wieder in seine alten Grenzen des Jahres 1792 ein, so dass dem Anschluss des Bistums Basel an die Eidgenossenschaft nichts mehr im Wege stand.

Wollte der Stand Solothurn seine Gebietsansprüche auf die fürst-bischöfliche Landschaft nicht fallen lassen, so musste er nun seine Wünsche mit allem Nachdruck bei den Signaturmächten des Pariser Friedens vertreten. Ihnen fiel ja gemäss dem Schlussartikel jenes Friedens die Neuordnung der Dinge in Europa zu. Bevor dieser Mächtekongress, der auf den Herbst des Jahres 1814 angesetzt war, zusammentrat, wussten die fremden Gesandten die Ansprüche Solothurns wach zu erhalten und für ihre Zwecke auszunützen. Sobald der Kanton Solothurn mit seinen Verfassungsarbeiten begann, setzten auch die ministeriellen Einwirkungen ein. Galt es in den langen Verfassungskämpfen einen toten Punkt zu überwinden, so wiesen die Grossmächte mit drohender Gebärde auf die Grenzverbesserung hin; so machten sie Solothurn immer wieder für die Absichten der Alliierten gefügig. Es ist darum kaum

verwunderlich, wenn die also ausgearbeitete Kantonsverfassung schliesslich das Lob sämtlicher Minister erhielt. Graf Capo d'Istria, der bevollmächtigte Minister Russlands in der Schweiz, war im besonderen über die «Liberalität der solothurnischen Verfassung» so hoch erfreut, dass er im Herbst 1814 das Grenzverbesserungsbegehren des Standes Solothurn dem russischen Staatsminister von Nesselrode, der in Wien an den Verhandlungen teil nahm, in einem besonderen Empfehlungsschreiben ans Herz legte.

Dieses Unterstützungsbegehren war allerdings nicht überflüssig. Schon seit Monaten hatten die benachbarten Stände Basel und Bern für den Anschluss der bischöflichen Ländereien gearbeitet; ja einzelne Landschaften des früheren Bistums Basel verlangten gar die Schaffung eines eigenen, unabhängigen Kantons. Die Wirkung all dieser Massnahmen war, dass die Stimmung im Birstal seit anfangs Mai 1814 umgeschlagen hatte. Die Landschaften begehrten nicht mehr an Solothurn zu kommen; sie sprachen sich vielmehr mit aller Deutlichkeit für den Anschluss an Basel aus, das ihnen grosse Handelserleichterungen und Geldanleihen zu niedrigen Zinsen versprochen und ihnen überdies die Ausübung der katholischen Religion garantiert hatte. Es war besonders der katholische Pfarrer der Stadt Basel, der diesen Stimmungsumschlag ganz unauffällig vorbereitet hatte, so dass die Basler Regierung die Stimmung nur zu nähren brauchte. Im Münstertal, das sich wiederholt für den Anschluss an Bern aussprach, zogen wenig später bernische Kommissarien von Gemeinde zu Gemeinde und sammelten Unterschriften, welche die Vereinigung mit dem Kanton Bern bezweckten. Die Solothurner Regierung, die in diesem Werben ihre ganze Kraft zur Knebelung aller freiheitlichen Elemente im eigenen Kanton gebrauchte, verscherzte und verpasste so die letzte Gunst im Bistum. Der Kanton Basel, der in den Augen Solothurns mit ähnlichen Sorgen belastet war wie der Stand Solothurn, indem er sich für die Abrundung der beiden Gemeinden Biel und Benken einzusetzen hatte, schlug trotz den ähnlichen Zielen jeden gemeinsamen Schritt bei den Mächten aus. Oberst Hans Georg Stähelin suchte die Solothurner Gesandtschaft durch alle möglichen Ausreden einzuschläfern; stets beteuerte er seine Untätigkeit im Grenzverbesserungsgeschäft, während er im geheimen, wie Capo d'Istria der solothurnischen Gesandtschaft vertraute, die fremden Minister in Noten und Besprechungen für die Grenzangegenheit des Standes Basel zu gewinnen suchte. Bern, der intimste Bundesgenosse Solothurns, wusste sich durch dieselben Gesandten einen Gebietsteil des Bitums Basel nach dem andern zu sichern, da

es durch den Verlust der Waadt und des Aargaus in aller erster Linie Ansprüche auf Gebietsentschädigung geltend machen konnte.

Wenn sich so die beiden Stände in ihrem Werben um die Gemeinden des Bistums Basel gegenseitig den Rang abliefen, so durfte Solothurn nicht mehr länger in seiner Untätigkeit verharren. Am 18. Mai 1814 richtete deshalb die solothurnische Gesandtschaft in Zürich eine erste Note an die fremden Minister, worin Solothurn sein Arrondierungsbegehren näher umschrieb und begründete. Allein die Präzisierung dieses Begehrens bereitete den beiden solothurnischen Tagsatzungsvertretern Heinrich Grimm von Wartenfels und Peter Glutz-Ruchti nicht geringes Kopfzerbrechen. In den bisherigen Besprechungen, welche die Gesandtschaft mit den Ministern der Grossmächte gehalten hatte, war stetsfort nur die Desenklavierung des Leimentales und die Kleinlützels erwähnt worden. Wie uns aber bekannt ist, bewahrte Solothurn im tiefsten Herzensgrunde noch umfassendere Pläne. Sollte nun die Note nach dem Vorschlage des Staatsrates auf einen Schlag alle geheimen Aspirationen eröffnen, selbst auf die Gefahr hin, dass die Minister die solothurnischen Wünsche übel aufnahmen, weil sich das Begehren in ihren Augen als übertrieben darstellte? Noch mehr! Solothurn begnügte sich bereits nicht mehr mit einer Gebietsabrundung in seinen nordwestlichen Oberamteien, sondern es beschäftigte sich auch mit der Erwerbung bernischer Gemeinden. Schon auf der Konsulta hatten sich Xaver Zeltner und Peter Ochs, die das Sprachrohr der solothurnischen Revolutionspartei darstellten, für die Abtretung des bernischen *Bipperamtes* verwendet.[10]) Diese fruchtbare Landzunge des Amtsbezirkes Wangen, die sich links der Aare zwischen die solothurnischen Bezirke Kriegstetten, Lebern und Gäu hineindrängt, trennt die Stadt Solothurn und die umliegenden Gemeinden vom östlichen Aaretal, durch welches die einzige grössere Handelsstrasse lief. Sobald der Stand Bern in diesem Gebiet eine strenge Strassenpolizei mit dem üblichen Zoll und Weggeld handhabte, musste der freie Verkehr zwischen dem obern und untern Aaretal und der hier durchgehende Transit beeinträchtigt werden. Tatsächlich hemmte im vorrevolutionären Solothurn und auch in der Mediationszeit die Zollstätte Dürrmühle den Verkehr im Aaretal, so dass Verkehrsstockungen, Konfiskationen und Streitigkeiten keineswegs zu den Seltenheiten zählten. Der Plan einer Einverleibung der bernischen Landzunge, der von der Revolutionspartei schon seit dem Umsturz der alten Ordnung besprochen

[10]) Paris, A. E., Suisse, Bd. 479, fol. 433 ff.

wurde, ist daher mehr als begreiflich, wenn er auch 1803 bei Napoleon keine Gnade finden konnte, sei es aus Erbarmen mit dem ausgeplünderten Staate Bern oder aus Mangel an Unterstützung. Im Zusammenhang mit dem Desenklavierungsplan kam 1814 auch die Frage einer Abtretung des bernischen Bipperamtes wieder in Fluss. Wirkte sich aber dieses Vereinigungsbegehren beim Staate Bern nicht äusserst bedenklich aus? Nur ungern sahen ja einzelne Grossmächte und Kantone die enge und harmonische Verbindung der beiden Stände Bern und Solothurn, weil das gegenrevolutionäre Bern seinen Nachbarstand zum getreuen Parteigänger wählte. Bestand also nicht die Gefahr, dass diese Missvergnügten das Anschlussbegehren zur Sprengung der unentbehrlich gewordenen Koalition benützten? Auf Schritt und Tritt sah sich so Solothurn in seiner Agitation gehemmt. Die Rücksicht auf das tonangebende und verbündete Bern und die Abhängigkeit von den Ministern der verbündeten Mächte zwangen Solothurn, mit äusserster Vorsicht zu handeln. Die Note vom 18. Mai 1814 wies deshalb wohl auf das Bedürfnis einer Grenzverbesserung, um die verschiedenen Gebietsteile des Kantons mit einander in Verbindung zu bringen, hin; sie erwähnte ganz nebenbei die grossen Verluste, welche der Kanton Solothurn durch die helvetische Revolution und durch den Truppendurchmarsch der Alliierten erlitten hatte. Die solothurnischen Tagsatzungsgesandten umschrieben aber höchst vorsichtig das angesprochene Territorium: « Nous ne voulons donc pas faire mention ici de tout ce qui conviendrait pour *arrondir* le canton de Soleure comme les communes situées le long de la birse. Nous nous bornons de rappeler simplement à vos Execellences les principales entraves, que nous éprouvons. » Nun besprach die Note die äusserst nachteilige Lage der Enklave Leimental, um nochmals den Anschluss der umliegenden Gebiete an den Kanton Solothurn zu fordern. « Il n'y a que l'incorporation à notre canton des contrées qui enclavent ce district qui puisse obvier au renouvellement de ces grands inconvenients. » Ganz unvermittelt rückte die Gesandtschaft im Schlussteil der Note mit dem heikelsten Punkte des Begehrens, mit der Einverleibung des Bipperamtes, heraus. Kaum war aber die Bitte ausgesprochen, so suchte die Gesandtschaft das häklige Begehren durch eine Entschuldigung abzuschwächen: « En soumettant ces considérations à la sagesse de vos Excellences nous pensons aucunement vouloir frustrer notre cher confédéré le Gouvernement de Berne d'une partie de ses propriétés. Mais dans un moment, où nous sommes à la veille de la grande rectification des limites, il pourrait être possible à vos Excellences de trouver le moyen de

concilier nos intérêts reciproques en dédommageant le canton de Berne soit dans son territoire perdu ou par un équivalent.»

In so geschickter Form die Note im allgemeinen auch abgefasst war, so brachte sie doch keine Klärung. Graf Capo d'Istria und Freiherr Jean Pierre de Chambrier, der preussische Minister, versprachen wohl die Wünsche des Kantons Solothurn zu berücksichtigen; sie hielten aber den Zeitpunkt zur Behandlung der Angelegenheit als noch verfrüht.

In dem elenden Hausstreit, der nun in den nächsten Monaten in der Republik Solothurn ausbrach und der nur durch die Intervention Berns geschlichtet werden konnte, ruhte das Grenzgeschäft bis zur Abreise der eidgenössischen Gesandtschaft an den Wiener Kongress. Als bei der Beratung der Instruktion, welche den eidgenössischen Gesandten nach Wien mitgegeben wurde, die Grenzverhältnisse der Schweiz zur Sprache kamen, trug Solothurn auch seine Territorialangelegenheit der versammelten Tagsatzung vor. Die Gesandtschaft des Kantons Solothurn forderte mit aller Entschiedenheit, dass das solothurnische Begehren einer Desenklavierung des Leimentals zu einer eidgenössischen Forderung erhoben werde, für deren Verwirklichung sich die Vertreter der Tagsatzung am Wiener Kongress mit ganzer Kraft einzusetzen hätten. Doch kaum war dieser Antrag im Schosse der Tagsatzung verklungen, verlangten auch die Gesandtschaften der Stände Bern und Basel die nämliche Begünstigung für solche Teile ihres Gebietes, die entweder von fremdem Territorium umgeben waren oder für welche eine günstigere Ausmarchung wünschbar wäre. Die Tagsatzungsmehrheit huldigte aber der naiven Ansicht, dass die eidgenössische Gesandtschaft bloss die Vereinigung des ganzen Bistums Basel mit der Schweiz zu betreiben habe und die nachherige Verteilung dieses Gebietes eine innere Angelegenheit der Eidgenossenschaft darstelle. Deshalb wurden die Eröffnungen der drei Stände nicht in die Instruktion aufgenommen, sondern lediglich als Instruktionsbeilagen den Gesandten mitgegeben, die davon nach Gelegenheit Gebrauch machen konnten.

Wiederum hatten die Umstände Solothurn ein Schnippchen geschlagen. Nun blieb in entscheidender Stunde nur noch ein abermaliger Appell an die fremden Minister übrig, und es musste zugleich auch die Frage der Abordnung einer Sondergesandtschaft studiert werden. Capo d'Istria, dem eine neue Note überreicht wurde, äusserte sich auch diesmal wieder überaus verständnisvoll. Er erklärte die « zweifache Ansprache seye fast vor

allem andern in einer dringenden Convenienz, nicht in einer Vergrösserungssucht begründet ». Die oben erwähnte Empfehlung an den russischen Staatsminister Nesselrode war also keine blosse freundschaftliche Geste, sondern sie entsprang innerer Ueberzeugung. Ohne grosses Kopfzerbrechen wurde die Frage der Beschickung des Wiener Kongresses entschieden. Bei den geringen finanziellen Mitteln, welche der anfänglich unpopulären Restaurationsregierung zur Verfügung standen, konnte Solothurn selbstverständlich keinen eigenen Vertreter seiner Interessen nach Wien absenden.[11]) Die Solothurner Regierung hörte vielmehr auf Capo d'Istria, der ihr anriet, das Grenzverbesserungsgeschäft einem der drei Tagsatzungsabgeordneten, alt-Landammann Reinhard von Zürich, Bürgermeister Wieland von Basel und Ratsherr Montenach von Freiburg, anzuempfehlen. Bürgermeister Reinhard, der damalige Präsident der Tagsatzung in Zürich, genoss in Solothurn das grösste Zutrauen. Darum erwählte ihn Peter Glutz-Ruchti zum Fürsprecher Solothurns am Wiener Kongress, welchen Auftrag Hans von Reinhard mit grösster Bereitwilligkeit annahm. Nun musste der Rat endlich seine Gebietsansprüche präzisieren und mit den Forderungen herausrücken. Da grosse Teile des Bistums Basel, wie das Erguel, das Münstertal, die mit Solothurn verburgrechtete Courtine von Bellelay, auf welche Gebiete Solothurn anfänglich sein Augenmerk gerichtet hatte, nun dem Stand Bern versprochen schienen, gab die Regierung schon jetzt ihren geheimen, grosszügig gedachten Plan zur Vergrösserung des Kantons auf. Sie beschränkte sich bis zum Frühling 1815 auf die notwendigste Grenzverbesserung im Leimental und auf die Erwerbung des bernischen Bipperamtes, zu welchen Ansprüchen die « dringende Convenienz, die Erfordernis der Lage und die Natur der Sache selbst berechtigten ». Um das Leimental der fremden Umgebung und dem gänzlichen Einflusse eines fremden Landes zu entziehen, erwartete Solothurn vom Wiener Kongress die Zuweisung der laufentalischen Gemeinden Brislach, Zwingen und Blauen; zugleich verlangte es auch die vier Dörfer Aesch, Reinach, Therwil und Ettingen, welche Ortschaften « dem Canton Basel ihrer Localität wegen nicht convenieren könnten ». Wie diese Andeutung verrät, stiess die letzterwähnte Forderung des eingeengten Kantons Solothurn mit dem Begehren Basels zusammen.

---

[11]) Von einer Sendung des Oberamtmanns Frey von Olten, von der Oechsli II, S. 252 spricht, ist mir nichts bekannt. Wenn Frey den Wiener Kongress besucht hat, so konnte er nur als Vertreter der demokratischen Partei nach Wien reisen; er hatte also sicherlich mit der Grenzangelegenheit nichts zu tun.

Dieselben Stände, die schon seit der Reformationszeit um den Besitz dieser Gemeinden des Amtsbezirkes Birseck gerungen hatten, streckten nun bei der endgültigen Verteilung dieses Gebietes wiederum ihre Hände aus und suchten sich gegenseitig zu überlisten. Aus Rücksicht auf das treu verbundene Bern gab Solothurn aber eigentümlicherweise zum vornherein die Ansprüche auf die Gemeinden Laufen und Röschenz auf und damit verzichtete es auf die Desenklavierung Kleinlützels. Um so entschiedener pochte Solothurn aber nach einigem Zögern und nach einer nochmaligen Unterredung mit Capo d'Istria auf die Abtretung des Bipperamtes, da sich nach solothurnischer Auffassung die Forderung ganz auf Billigkeit gründete und von allen unbefangenen Staatsmännern, die bernischen nicht ausgenommen, gebilligt werden musste.

Waren so die Gebietsansprachen endlich einmal genau bestimmt, so musste die Angelegenheit des Kantons Solothurn allen vertrauten und massgebenden Persönlichkeiten des In- und Auslandes, welche den Wiener Kongress besuchten, anempfohlen werden. Um möglichst alle Intrigen, die verletzter Ehre entspringen konnten, auszuschalten, um vielmehr die gesamte eidgenössische Gesandtschaft zur Unterstützung der solothurnischen Forderung mobil zu machen, übertrug Solothurn das gesamte Grenzabrundungsgeschäft auch dem Bürgermeister Joh. Heinrich Wieland und, trotz dem Abraten von Peter Glutz-Ruchti, dem bernfreundlichen Staatsrat von Montenach. Desgleichen nahm Solothurn die Hilfe des russischen Ministers Graf Capo d'Istria, der in letzter Stunde selbst nach Wien verreiste, des österreichischen Ministers Schraut, des grossbritannischen Gesandten Stratford Canning und des preussischen Gesandten Freiherr von Chambrier in Anspruch. Zu gleicher Zeit wirkten Grossrat Dr. med. Kunz in Dornach, Pfarrer Urs Jakob Tschan in Dornach, der damals die Würde eines Offizials und Provicarius des Bistums Basel bekleidete, und ein gewisser Meyer in Laufen auf die laufentalischen Gemeinden ein, um ihnen das schriftliche Begehren, mit dem Stand Solothurn vereinigt zu werden, zu entlocken.

Eine Zeitlang schien es, als erfüllten sich die Hoffnungen Solothurns in schönster Weise. Im ersten Rapport, den Graf Capo d'Istria für den « Schweizer Ausschuss » des Wiener Kongresses ausarbeitete, war der Kanton Solothurn « über Erwartung » mit Gebieten bedacht worden. Als aber dieser günstige Bericht in den folgenden Sitzungen des Komitees für Schweizer Angelegenheiten

diskutiert wurde, operierte man an ihm herum, bis er fast zur Unkenntlichkeit verändert war. Mitten in diesem Feilschen traf in Wien die allarmierende Nachricht von der Rückkehr Napoleons ein. In dieser Aufregung mussten sich die Mächte rasch einigen und so schnell handeln, dass der endgültige Beschluss in den Gebietsfragen überstürzt wurde. Capo d'Istria, der eifrigste Befürworter des solothurnischen Begehrens, zog sich bei dieser Entscheidung zurück. Stratford Canning aber, dem Solothurn ebenfalls die Wünsche auf Gebietserwerbung anvertraut hatte, spielte sich zum Verteidiger Berns aus und arbeitete ganz offen gegen die solothurnischen Ansprüche. Canning, dessen Blick sich unter den Einwirkungen des Standes Bern getrübt und verwirrt hatte, glaubte, es handle sich bei der ganzen Aktion lediglich um die Wegnahme des Bipperamtes, also um ein Begehren, das unmöglich erfüllt werden könnte, da der Stand Bern für seine Gebietsverluste entschädigt werden müsste und nicht noch mehr beraubt werden könnte. Im übrigen witterte Canning hinter dieser Gebietsveränderung eine geheime Absicht: Die gute Harmonie zwischen Bern und Solothurn sollte zerstört und damit die Partei der neuen Kantone verstärkt werden. Aus diesen Erwägungen heraus redete Canning gegen das Begehren Solothurns. Die eidgenössischen Gesandten, die aufklärend hätten wirken sollen, vernachlässigten ihre besonderen Aufträge. So kam es, dass die *Wiener Deklaration* vom 20. März 1815 den Kanton Solothurn mit keinem Wort erwähnte und das Gebiet des Fürstbistums Basel ganz an die Nachbarkantone Bern und Basel fiel.

Mit grenzenloser Bestürzung nahm die Regierung des Kantons Solothurn die Entscheidung der Mächte hin. Noch kurz vor diesem Beschlusse war der erste hoffnungsvolle Rapport Capo d'Istrias im Kanton Solothurn bekannt geworden. Nun hatte der Schweizer Ausschuss das dringende Interesse des Kantons Solothurn missachtet. Das Begehren nach einer Gebietsabrundung war bedenkenlos verworfen worden, obwohl die Forderungen von den Ministern als begründet anerkannt wurden. Ja es schien gar, als sei das Territorium des Kantons Solothurn noch um eine Gemeinde verkleinert worden. Die Wiener Deklaration nannte unter den Gemeinden, welche an Basel fielen, irrtümlicherweise auch die Ortschaft Bruck. Da sich im Birstal kein Dorf dieses Namens befindet, bestand die Gefahr, dass der Name auf die solothurnische Ortschaft Dornach-Brugg bezogen werde. Erst als Basel die Besorgnisse als grundlos darstellte, sah Solothurn zum mindesten seinen bisherigen Besitzstand gesichert. Dafür büsste der Stand Solothurn in den ehemals bischöflich-baselschen Ländern

neben beträchtlichen Zehnten, Grundzinsen und anderen Gefällen, welche verschiedenen Pfarreien und Korporationen zuständig waren, auch sein Unterpfand auf den Schuldtitel von 64,000 Livres, der auf den Fürstbischof und das Domkapitel des Hochstiftes Basel in Arlesheim lautete, ein, und es wurde endlich der Kanton Solothurn nicht mehr nur von einem Stand, sondern von zwei Kantonen durchschnitten. Und doch sollte der Rat die Erklärung der Mächte mit Dank hinnehmen und sich zu einer Garantie verpflichten, die gegen seine eigenen Ansprüche gerichtet war! In einer Note an die eidgenössische Tagsatzung in Zürich äusserte die Regierung am 21. April 1815 ihr Befremden über die fehlgeschlagene Gebietsabtretung. Die Enttäuschung war in Solothurn so gross, dass sich die Regierung fest entschlossen zeigte, die Wiener Deklaration solange zu ignorieren, bis den Forderungen des Kantons Solothurn entsprochen werde. « Wir waren immer bereit, dem allgemeinen Besten alle möglichen Opfer zu bringen; wir sind es noch. Aber wir würden unsere heiligsten Pflichten hintansetzen und uns die schwerste Verantwortlichkeit gegen unsere Angehörigen und die Nachkommenschaft zuziehen, wenn wir von unseren gerechtesten Anforderungen in einem Zeitpunkt abstehen würden, der für das Wohl des Vaterlandes auf immer entscheiden soll ». Die Tagsatzung sollte die Mittel ausfindig machen, wodurch Solothurn in seinen Erwartungen befriedigt werden konnte.

Eine ähnliche Note richtete Solothurn auch an die Minister der verbündeten Mächte. Längst schon hatte Peter Glutz-Ruchti in Zürich neue Unterhandlungen mit diesen Ministern angeknüpft. In einer Ministerialkonferenz vom 19. April 1815, zu der auch die Gesandtschaften der Stände Bern und Solothurn eingeladen waren, rechtfertigte der britische Minister den Entscheid des Wiener Kongresses. Er ersparte dabei Solothurn gar die bittere Bemerkung nicht, es habe am Wiener Kongress seine Angelegenheit *vernachlässigt*. Um aber das missmutige Solothurn für die Ratifikation der Wiener Deklaration zu gewinnen, appellierte Canning auf höchst durchtriebene Art an die Grossmut Berns, das durch einen freiwilligen Akt dem Begehren Solothurns entgegenkommen und damit die Bande der alten Freundschaft noch enger knüpfen sollte. Obwohl sich der bernische Gesandte Schultheiss Niklaus Friedr. von Mülinen in dieser Sitzung ganz passiv verhielt und nur in ausweichender Form antwortete, begann doch in Solothurn ein neuer Hoffnungsstrahl zu leuchten. Hatten die verbündeten Mächte die Forderungen Solothurns ganz

ausser acht gelassen, so hoffte die Regierung auf gütlichem Wege doch noch eine Grenzverbesserung zu erreichen. Darum setzte sich der schnellgläubige Rat mit den beiden Ständen Bern und Basel in Verbindung und erkundigte sich bei ihnen nach der freiwilligen Abtretung der von Solothurn verlangten Gebietsteile. Die Ratsherren Joseph Lüthy und Amanz Glutz-Ruchti nahmen gar den Auftrag an, mit dem Geheimen Rat in Bern in Fühlung zu treten und ihn über das Anliegen Solothurns aufzuklären. Schultheiss Niklaus Rudolf von Wattenwyl, der gewiegte Politiker, prüfte das Begehren Solothurns mit Wohlwollen und versprach es dem Grossen Rat vorzulegen, insofern die Angelegenheit nur zwischen den zwei Kantonen zur Sprache komme. Bern wollte sich also völlig freie Hand sichern; darum wünschte es, dass jede weitere ministerielle Einmischung und damit jede Aenderung der Wiener Deklaration vermieden werde. Damit die Verhandlungen mit dem Stand Bern nicht zum vornherein scheiterten, liess Solothurn sofort das eine Begehren, die Abtretung des Bipperamtes fahren. Dafür überspannte es aber die zweite Forderung, welche die Gebietsabrundung an der Nordecke des Kantons betraf. Um sowohl das Leimental als auch Kleinlützel in unmittelbaren Kontakt mit dem übrigen Kantonsgebiet zu bringen, verlangte Solothurn nunmehr die Abtretung des deutschen Laufentals von Liesberg bis Reinach. Allein schon am 2. Mai 1815 erteilte Basel, wie zu erwarten war, eine abschlägige Antwort. Nur drei Tage später lehnte auch Bern die masslose Forderung Solothurns ab und damit war auch der Weg der *gütlichen* Vereinbarung verbaut.

In ihrer Hilflosigkeit hoffte die Solothurner Regierung, der Gerechtigkeitssinn der Tagsatzung werde Wunder wirken. Zugleich drohte der Rat, und dies ist ein deutliches Symptom der Schwäche, mit der Verwerfung der Wiener Deklaration; das Vorgehen wurde aber in Zürich auf gleich plumpe Art, durch die Drohung des Bundesausschlusses pariert. Um in Bern wiederum gutes Wetter zu machen, verleugnete der Rat sein kurz vorher geäussertes Begehren und erklärte sich mit jeder Gebietsabtretung, die den Kontakt mit der solothurnischen Landschaft herstelle, zufrieden. Eine Konferenz der beiden Mächte wurde vereinbart. Aber all dies war vergebliche Liebesmüh. Bern und Basel hatten die Wiener Deklaration in Händen, und an ihr prallte jeder Versuch einer gütlichen Ausgleichung ab.

Tag für Tag liefen bei der eidgenössischen Tagsatzung die Ratifikationen der Wiener Deklaration ein. Nur wenige Stände zögerten noch, bis ihnen am 19. Mai 1815 durch die Tagsatzung ein Termin gesetzt wurde. Nun musste sich auch Solothurn ent-

scheiden. Bei der Menge Brennstoff, der sich in der Schweiz vorfand und der an den heterogensten Teilen Feuer zu fangen suchte, fühlte Solothurn, dass nur der schleunigste Zusammenschluss aller Kantone neuem Unglück vorbeugen könnte. Daher nahm der solothurnische Grosse Rat am 23. Mai 1815 den Beschluss des Wiener Kongresses an, und am 26. Mai trug die Solothurner Gesandtschaft den Entscheid der versammelten Tagsatzung vor. Solothurn wollte nach seiner «Angewohntheit lieber seinen eigenen Nachwerbungen, als dem gemeinsamen Vaterland Schaden bringen.» Mit dieser Ueberlegung, die einen stoischen Geist vortäuschen sollte, rechtfertigten die Behörden des Kantons Solothurn ihre Nachgiebigkeit.

Den ganzen Sommer hindurch suchte zwar Solothurn bei jeder Gelegenheit seine Forderungen wieder geltend zu machen, sei es beim vorbeireisenden Erzherzog Johann, oder sei es in Paris durch den eidgenössischen Geschäftsträger Georg Tschan. Erst Mitte November 1815, als die beiden Kantone Bern und Basel das Bistum in Besitz genommen hatten, beschloss die Solothurner Regierung, im Grenzgeschäft keine ferneren Schritte mehr zu unternehmen.[12])

So verpasste Solothurn die letzte Gelegenheit, die sich dem Kanton zur Revision seiner ungestaltigen Grenzen und zur Angliederung seiner Enklaven an das übrige Kantonsgebiet bot. Das plan- und ziellose Vorgehen der Regierung, die ihm durch die Innenpolitik auferlegte Rücksicht auf den hilfsbereiten Bundesgenossen Bern, der Mangel an Aufklärungsarbeit, die Kleinheit der Verhältnisse, die eine Sondergesandtschaft nach Wien verunmöglichten, all diese Faktoren vereitelten im Kanton Solothurn die Grenzverbesserung in der beginnenden Restaurationszeit.

*

Die *Mediationsverfassung* teilte das Gebiet des Kantons Solothurn in folgende fünf *Bezirke* ein, welche die Grundlage für die Wahlen bildeten:

---

[12]) R. M. 1814, S. 480, 521, 673, 1248, 1249, 1266, 1294, 1333, 1439, 1514.
R. M. 1815, S. 422, 472, 473, 477, 494, 496, 513, 519, 530, 546, 556, 566 ff, 1027, 1042, 1087, 1210, 1223, 1246.
Konz. 1814, S. 193, 266, 279, 295, 576, 592, 603, 617, 618, 620, 622, 624, 625, 683, 700.
Konz. 1815, S. 346, 351.
Tagsatzungskorrespondenz 1814, Bd. 5: Schreiben vom 25. März, 26. April, 11. Mai, 13. Mai, 14. Mai, 19. Mai samt Beilage, 19. September, 24. September 1914.
Tagsatzungskorrespondenz 1815, Bd. 6: Schreiben vom 19. April und 28. Juli 1815.
Abschiede 1814/15, Bd. I, S. 259; Bd. II, S. 47; Bd. III, S. 66, 69, 71, 73 ff., 78.
Repert. 1814—1848, Bd. I, S. 150 ff., 179 ff., 352 ff., Bd. II, S. 785, 786 ff.

1. Der Bezirk der Stadt Solothurn.
2. „ „ Biberist.
3. „ „ Balsthal.
4. „ „ Olten.
5. „ „ Dornach.

Die helvetische Distriktseinteilung, wie sie bis zum 8. Januar 1802 bestand,[13]) wurde also der Zahl nach unverändert in die neue Verfassung aufgenommen. Jeder dieser Bezirke umfasste vier Wahlkreise, *Quartiere* genannt. Das Quartier versammelte sich zur Ausübung des aktiven Wahlrechts. Dieses Wahlrecht blieb auf die Kantonsbürger beschränkt, die sich seit Jahresfrist im Gebiete des betreffenden Quartiers niedergelassen hatten, einem unabhängigen Stand angehörten, also nicht Lohnarbeiter waren, sich in der Miliz eingeschrieben hatten und einen Vermögensausweis in Grundstücken oder Schuldbriefen im Werte von 500 alten Schweizerfranken zu erbringen vermochten.[14]) Die politische Reife erreichten Verheiratete mit 20, Unverheiratete erst mit 30 Jahren.

Setzte dieser erste Abschnitt mit den Artikeln 1 bis 4 die Einteilung des Kantons und den politischen Stand der Bürger fest, so handelte ein zweiter Abschnitt in acht Artikeln über die öffentlichen Gewalten. In der Verfassung des Kantons Solothurn wurde, wenn auch nicht in reiner Form, das durch Montesquieu nach englischem Vorbild geschilderte Repräsentativprinzip eingeführt. Einem *Grossen Rat* von 60 Mitgliedern war als Inhaber der souveränen Gewalt der innere Ausbau der Staatsordnung, also die kantonale Gesetzgebung übertragen. Daneben besass er das Wahlrecht für alle Beamten, deren Amtsverrichtungen sich über den ganzen Kanton ausdehnten. Er ernannte die Tagsatzungsgesandten und versah sie mit Instruktionen. Ihm schuldete die vollziehende Behörde Rechenschaft über alle Teile der Verwaltung. Ordent-

---

[13]) Am 8. Januar 1802 wurden die beiden Distrikte Solothurn und Biberist durch einen gesetzwidrigen Beschluss des Kleinen Rats vereinigt. Die Anregung entstammte dem damaligen Regierungsstatthalter Amanz Glutz-Ruchti, der damit an seinem Unterstatthalter Kaspar Glutz, einem politischen Antipoden, sich rächen und überhaupt die anders gesinnten Beamten des Diktriktsgerichts ausmerzen wollte. Zeltner und Ochs verlangten im Namen der beauftragten Gemeinden die Wiederherstellung des Bezirkes Biberist; sie machten mit Recht auf die Disproportion der einzelnen Bezirke aufmerksam. Der Distrikt Solothurn zählte z. B. 3596 Bürger, der Bezirk Balsthal aber nur 1405 Bürger. (A. H. VII, S. 917 ff.; Paris, A. E., Suisse, Bd. 479, S. 433.)

[14]) Dieselben Bedingungen wies in der Hauptsache auch die Direktorialverfassung des Jahres 1795 auf. (His, S. 354.)

Alle Zahlen gebe ich hier, wie im folgenden, ohne irgendwelche Umrechnung in den heutigen Wert oder in heutige Münzen wieder.

licherweise versammelte sich dieser Rat halbjährlich in Solothurn zu einer 14-tägigen Sitzung.

Die oberste vollziehende Behörde, die eigentliche Regierung, bildete ein *Kleiner Rat* von 21 Mitgliedern. Er wurde vom Grossen Rat aus seiner eigenen Mitte so gewählt, dass jeder Bezirk darin wenigstens einen Vertreter besass. Der naturrechtliche Grundsatz der Trennung der Gewalten wurde durchbrochen, indem die Ratsherren Sitz und Stimme im Grossen Rat beibehielten. Alle zwei Jahre mussten die Mitglieder des Kleinen Rats zu einem Drittel erneuert werden, wobei die austretenden Mitglieder stets wieder wählbar waren. Der Kleine Rat besass die ihm von Natur zustehende Befugnis der Vollziehung der Gesetze und Beschlüsse der souveränen Gewalt. Er konnte den Grossen Rat aus eigener Macht zur ausserordentlichen Sitzung zusammenberufen; ebenso besass er das Vorschlagsrecht für neue Gesetze. Ferner wählte der Kleine Rat die Bezirksbeamten; er führte die Aufsicht über sie und urteilte in letzter Instanz über alle administrativen Streitigkeiten, die so der richterlichen Gewalt entzogen wurden.

Aus dieser mit weitgehenden Befugnissen ausgerüsteten Regierung wählte der Grosse Rat zwei Standeshäupter, welche den Titel eines *Schultheissen* trugen und jährlich abwechselnd im Grossen- und Kleinen Rat den Vorsitz führten.

Die gleiche Gewaltenvermischung, die sich bei der vollziehenden und gesetzgebenden Behörde konstatieren lässt, finden wir auch bei der richterlichen Gewalt. *Das Appellationsgericht,* dessen 13 Mitglieder durch den Grossen Rat aus seinem Schosse ernannt wurden, entschied in letzter Instanz über Zivil- und Straffälle. Es wurde durch den Altschultheissen präsidiert. Der Altschultheiss war der nicht im Amte stehende zweite Schultheiss. Urteilte dieses Gericht über Kapitalverbrechen, so erweiterte es sich durch vier auszulosende und mit Stimmrecht versehene Mitglieder des Kleinen Rates.

Ein dritter Abschnitt (Artikel 13—19) enthielt Vorschriften über das *Wahl-* und *Abberufungssystem* der souveränen Gewalt. Der Ausschluss aller niedergelassenen Schweizerbürger aus anderen Kantonen vom Wahl- und Stimmrecht, die politische Entrechtung des städtischen und ländlichen Proletariats und die Zensusbestimmung brachten gegenüber dem allgemeinen Wahlrecht der ersten helvetischen Konstitution eine starke Verengerung der Wahl- und Stimmberechtigten. Ein kompliziertes Wahlverfahren und eine starke Bevorzugung der Bemittelten schlossen weitere Schichten von der Kandidatur aus. Ein von *direkten* und *in-*

direkten Ernennungen verquicktes Wahlsystem führte zur Wahl der Grossräte. Jeder der 20 Wahlkreise wählte vorerst in geheimer Abstimmung durch das absolute Stimmenmehr einen Grossrat aus dem eigenen Quartier. Jedem Quartier war freigestellt, seinem Vertreter eine eventuelle Besoldung zu verleihen. Sodann besimmte jedes Quartier vier Grossratkandidaten aus den vier anderen Bezirken. Es durften aber nie mehr als drei Bewerber aus dem gleichen Bezirk stammen. Von diesen 80 durch direkte Wahlen hervorgegangenen Kandidaten ging die Hälfte durch Auslosung als mittelbare, unbesoldete Grossräte hervor, die mit den 20 *unmittelbar gewählten* die Legislative darstellten. Voraussetzung der Wählbarkeit in den Grossen Rat war ein Alter von 25 Jahren und ein Vermögen in Liegenschaften oder Hypothekartiteln im Werte von 2000 alten Schweizerfranken für eine direkte Wahl, ein Alter von 30 Jahren und ein gleichartiges Vermögen von 5000 Schweizerfranken für die Kandidaten. Erledigte Plätze wurden für direkt gewählte Grossräte alle zwei Jahre vom betreffenden Quartier ergänzt, während der Rat unmittelbar Gewählte in der nächsten Grossratssitzung durch Losung aus dem Kandidatensack neu besetzte. Eine Totalerneuerung der Kandidatenliste sollte fünf Jahre nach der ersten Zusammensetzung und später periodisch von neun zu neun Jahren statthaben.

Wie im vorrevolutionären Solothurn wurden die Grossratstellen in der Mediationszeit wieder lebenslänglich verliehen. Um aber doch der Volksstimme Gehör zu geben, besassen die Quartiere über jene lebenslänglich amtenden Grossräte, die nicht zugleich Mitglieder des Kleinen Rats waren, das Abberufungsrecht in der Form der *Zensur* oder des *Grabeaus*.[15]) Alle zwei Jahre trat eine 15-köpfige Kommission zusammen, welche jedes Quartier aus den 10 ältesten, den 10 reichsten und das letzte Drittel aus allen Gliedern der Versammlung ausloste. Diese Kommission musste entscheiden, ob über ein Mitglied des Grossen Rats die Zensur ergehen solle. Entschied sich die Kommissionsmehrheit für eine solche Zensur, so musste die Quartierversammlung dem Antrag in geheimer Abstimmung entweder zustimmen oder ihn verwerfen. Direkt gewählte Grossräte konnten nur vom eigenen Quartier und Grossratsmitglieder, welche mehrfach auf dem Kandidatenverzeichnis glänzten, nur durch eine gleiche Anzahl von Quartieren abberufen werden. Durch diese Vorschriften wurde das Grabeau geradezu illusorisch gemacht.

---

[15]) Grabeau, eine franz. Substantivbildung des Verbums grabeler = auslesen, reinigen, sieben; Grabeau = Aussiebung.

Ein kurzer und letzter Verfassungsabschnitt enthielt noch zwei wichtige, für die Mediation bezeichnende Artikel: Einerseits die Gewährleistung der Konfessionen, welche im Kanton ausgeübt wurden, anderseits die Befugnis, die Zehnten und Bodenzinse nach dem wahren Werte loszukaufen.

Der Inhalt dieser dürftigen Artikel sollte das Fundament einer neuen staatlichen Entwicklung sein. Deutlich verrät das magere Gerippe die Neuorientierung des westlichen Nachbarstaates in der schweizerischen Politik. Den endlosen, das ganze Land zerrüttenden Parteikämpfen der Helvetik suchte Napoleon ein Ende zu machen durch eine Verfassung, welche den Wünschen beider Parteirichtungen einigermassen entgegenkam. Nur in dieser Vermittlung der Gegensätze glaubte der erste Konsul das Wesen einer Verfassung zu sehen, welche sich allein durch ihre eigenen Mittel Bestand und Ruhe verschaffen könnte. Gegenüber der Malmaisonverfassung, die noch deutlich die Merkmale der Revolution an ihrer Stirne trug, allerdings in einer Art, die noch heute dem Vorschlag Bewunderung abzugewinnen vermag, griff diese Konstitution in hohem Mass auf vorrevolutionäre Verhältnisse zurück. Es erstand nicht nur dem Namen nach wieder der ehrwürdige Kleine und Grosse Rat der vormaligen Zeit, sondern der Inhalt mehrerer Artikel lässt deutlich die Begünstigung der Altgesinnten erkennen. Zwar verkündete die Bundesverfassung, als Zugeständnis an die neue Zeit, den Grundsatz der Rechtsgleichheit. Alle Privilegien des Ortes und der Personen blieben abgeschafft, so dass theoretisch der Städter und der Bauer, Hauptstadt und Dorf rechtlich auf gleicher Stufe standen. Tatsächlich aber klaffte durch die Einschränkung, die der Grundsatz in der Kantonsverfassung erfuhr, ein grosser Gegensatz zwischen *theoretischer* und *praktischer Rechtsgleichheit.* Abgesehen von den « Ausländern », so nannte man die Schweizerbürger anderer Kantone, schuf die Zensusbestimmung zwei Klassen teils rechteloser, teils rechtlich beschränkter Kantonsbürger. Dem besitzlosen oder dem nicht übermässig begüterten Bürger war jede Möglichkeit eines Eintrittes in die obersten kantonalen Behörden versagt. Noch mehr! Die Mediationsverfassung nahm dem Besitzlosen oder wenig Begüterten überhaupt jedes staatliche Mitspracherecht. Nicht mehr die Gesamtheit aller Bürger machte also den Souverän aus, wie dies in der ersten helvetischen Verfassung der Fall war, sondern diese Macht blieb auf die *begüterten* Klassen begrenzt. Durch die starke Einschränkung der Wahlfähigkeit zum Grossen Rat, der den Inhaber der Volkssouveränität darstellte, war dem Volke jedes gesetzliche Mittel genommen, um die Volkssouveränität geltend zu machen. Die Volkssouveränität war also in

der Mediationszeit tatsächlich begraben.[16]) Mit dieser Entwicklung war der Grund zur Bildung einer neuen Aristokratie des Besitzes und, was damals allerdings damit zusammenhing, vielleicht einer Aristokratie der Bildung gelegt. Der höheren Bourgeoisie, dem Analogon des dritten Standes in Frankreich, sollten die Staatszügel wieder in die Hände gegeben werden, denn er war der begüterte Träger der Bildung und der politischen Erfahrung. Dem Regiment der grösstenteils unerfahrenen Revolutionäre, die für die unfruchtbare Gesetzgebung der Helvetik verantwortlich sind, sollte soviel als möglich der Riegel gestossen sein.

Diese Entwicklung, die das politische Schwergewicht wieder in die *Stadt* zurück verlegte, wurde begünstigt durch den *Wahlmodus:* Durch die Unterscheidung der Grossräte in *direkt* und in *indirekt Gewählte.* Auch hier tritt eine weitere Abstufung in den Wahlbedingungen ein. Damit jeder Bezirk eigene Männer zu direkten Grossräten wählen konnte, wurde dieser Zensus verhältnismässig niedrig gesetzt. Ueberdies war aus dem gleichen Grunde dem Quartier die Möglichkeit einer Entschädigung des Grossrats gegeben. Bei dem geringen Wohlstand der meisten Bezirke konnte diese aber nur klein sein. Deshalb war die von Wattenwyl und Glutz befürchtete Aemterspekulation, von der sie auf der Konsulta sprachen, zum vornherein ausgeschlossen.[17]) Da jedes Quartier durch direkte Wahl ein Mitglied der souveränen Behörde ernannte, stellte jeder Bezirk, trotz der ungleichen Bevölkerungsverteilung, einen Fünftel der direkt gewählten Grossräte. Obwohl also die Stadt Solothurn bloss ½ oder gar nur ⅓ der Bevölkerung eines Landbezirkes in ihren Mauern schloss,[18]) blieb ihr durch die Schaffung eines selbständigen Stadtbezirkes zum vornherein eine gleiche Zahl unmittelbare Grossräte gesichert wie den grösseren Bezirken. Das war eine Begünstigung der verhältnismässig kleinen Stadt auf Kosten der Landschaft. Wenn auch die Aristokraten, wie die solothurnischen Patrioten, auf der Konsulta versucht hatten, die *direkten Volkswahlen,* die selbst die Helvetik nicht kannte, aus der Verfassung vollständig zu verdrängen, so wollte Napoleon, « auf vielfache Erfahrungen der grossen Vorzüge direkter Wahlen »[19]) sich stützend, von dem einmal vertretenen Grundsatz nicht mehr völlig abweichen. Als eine unbedingte Begünstigung der alten Re-

---

[16]) His, S. 171.

[17]) Paris, A. E., Suisse, Bd. 479 fol. 503 ff.

[18]) Lt. Volkszählung von 1808 verteilte sich die Bevölkerung folgendermassen auf die einzelnen Bezirke:
Solothurn 3800, Olten 11,400, Biberist 13,700, Dornach 9200, Balsthal 7900 Einwohner.

[19]) Muralt, S. 130.

genten darf hingegen die *indirekte* Wahl der anderen $^2/_3$ der Grossräte aufgefasst werden. Nicht die Auslosung der Kandidaten an und für sich, wohl aber der den Quartieren auferlegte Zwang, ihre Kandidaten aus *andern* Bezirken zu nehmen,[20]) bedeutete eine indirekte Begünstigung der Stadt. Röderer erklärte am 25. Januar dem föderalistischen Fünferausschuss: « Jeder Landwähler wäre geneigt, nur Männer zu stimmen, welche er persönlich kennen würde. Er nähme seine Kandidaten nur aus dem eigenen Quartier, und es resultierte aus allen diesen vereinzelten, nur aus besonderem Wohlwollen hervorgegangenen Wahlen keine innige Verschmelzung aus allen Teilen des Kantons. Indem man aber den Wähler eines Quartiers verpflichtet, einen Teil seiner Ernennungen aus anderen Bezirken zu nehmen, erreicht man, dass in jedem Bezirk eine Klasse Männer sich bildet, welche bestrebt ist, die Bekanntschaft, die Aufmerksamkeit und das Vertrauen des ganzen Kantons auf sich zu lenken. Es gibt Männer, deren öffentlicher Ruf so gross ist, dass sie nicht nötig haben, persönlich mit den Wählern bekannt zu sein ».[21]) Wie treffend charakterisiert diese Rede den Geist der Mediation! Nicht fanatische Draufgänger, auch nicht kurzsichtige, von egoistischen Interessen geleitete Männer, sondern abgeklärte, kühle Persönlichkeiten, deren Namen im Kanton herum geläufig waren, sollten in der Mehrheit das neue Parlament bilden. Da diese Eigenschaften vor allem den alten Patriziern zukamen, die als ehemalige Regenten, als Gutsbesitzer oder auch als Fabrikanten weit herum bekannt waren, richtete diese Bestimmung die Aufmerksamkeit der Wähler unbewusst auf die Stadt oder doch auf städtische Landbewohner. Bei der verhältnismässig kleinen Zahl[22]) der nötigen Kandidaten musste es nicht schwer fallen, aus diesen begüterten und bekannten Kreisen geeignete Männer zu finden, besonders da ein starker Abgang bei den meist lebenslänglichen Ratsstellen nicht eintrat. Diese *Lebenslänglichkeit* der Stellen, ein Erbe der alten Zeit, sollte ein Mittel sein, der Regierung Hochachtung und Dauer zu geben.[23])

---

[20]) Das Verfassungsprojekt von Zeltner und Ochs enthielt eine ähnliche Bestimmung, wenn es erklärte, dass auch Vertreter eines anderen Bezirkes wählbar seien. Die von Zeltner verlangte bezirksweise Wahl der Behörden an verschiedenen Tagen hätte hingegen ein ganz anderes Resultat erwarten lassen, als nach der Bestimmung der Mediationsverfassung. (Paris, A. E. Suisse, Bd. 478, fol. 433.)

[21]) Paris, A. E. Suisse, Bd. 479, fol. 503.

[22]) Der Vorschlag Röderers sprach von einem 210-köpfigen Grossrat und einem Kleinen Rat von 42 Mitglieder.

[23]) Napoleon erklärte am 29. Januar 1803 an die Fünferausschüsse: « Es ist nötig, dass sich neue Aristokratien bilden; damit diese Ansehen gewinnen und sich nach einer Art bilden, welche Ordnung, Sicher-

Zeigen diese Verfassungsartikel und die Art ihrer Begründung ein unverkennbares aristokratisches Gepräge, so musste, entsprechend Napoleons Ziel, notwendigerweise auch der *Demokratie* ein Zugeständnis gemacht werden. Dies war um so nötiger, als der geniale Korse als Wesenszug aller Aristokratien die Neigung erblickte, «sich zu verengern und einen von den Regierten, deren Wünschen und den Fortschritten der öffentlichen Meinung ganz unabhängigen Geist zu bilden.» [24]) Um eine solche, dem Volke verhasste und einer zeitgemässen Staatsverwaltung unfähige Behörde zu beseitigen, schuf der erste Konsul das *Grabeau*. Dieses den einzelnen Quartieren verliehene Abberufungsrecht sollte als regulierendes Ventil die Abhängigkeit der Legislative vom Volke dartun. Sicherten umständliche Zensurvorschriften auch vor jedem Missbrauch der Institution, so war sie doch den Aristokraten ein beständiger Dorn im Auge. Auf der Konsulta gelang es ihnen die unangenehme Bestimmung auf den Grossen Rat zu beschränken und sie nur alle zwei Jahre wirksam werden zu lassen.[25]) Spätere Ausführungen werden zeigen, wie die regierende Partei sich der Vorschrift überhaupt zu entledigen suchte.

Als ein Merkmal der neuen Zeit darf ebenfalls die *Gewaltentrennung*, die bis zu einem gewissen Grade in der Mediationsverfassung ausgesprochen ist, betrachtet werden. Grundsätzlich anerkannte die Verfassung, gegenüber der alten Eidgenossenschaft, eine gesetzgebende, vollziehende und richterliche Behörde. Von einer *subjektiven* Ausscheidung der Gewalten [26]) kann aber bei der starken Vermischung der Behörden nicht mehr die Rede sein. Rechtlich galt der Grosse Rat als allmächtige, souveräne Behörde. Tatsächlich konnte aber das politische Schwergewicht beim *Kleinen Rat* liegen, trotz der verpflichtenden Rechenschaftsablage. Da die vollziehende Behörde zugleich einen Teil des Grossen Rats ausmachte, indem die Mitglieder der eigentlichen Regierung in der Legislative Sitz und Stimme beibehielten, konnten sie bei allen Beratungen kraft ihres Ansehens auch den gewichtigsten Trumpf ausspielen. Dazu kam, dass das gleiche Standeshaupt der Legislative und der Regierung vorsass und dadurch den Gang der Verhandlungen nach dem Wunsche des Kleinen Rats wenden konnte. Anders verhielt es sich mit dem Appellationsgericht, dem die Kom-

---

heit und Dauer verspricht, muss es feste, lebenslängliche Punkte geben, welche den wandelbaren Menschen und Dingen als Stütze dienen ». (A. H. IX, S. 944.)

[24]) Napoleon an die Fünferausschüsse (29. Januar 1803). (A. H. IX, S. 943.)

[25]) Muralt, S. 476.

[26]) His, S. 180 ff.

petenz gegeben wurde, in Zivil- und Straffällen endgültig zu sprechen. Hier bestand also tatsächlich *objektive* Gewaltentrennung. Durch dieses Wachsen der Selbständigkeit der richterlichen Behörden musste sicher die Urteilssprechung gewinnen.

Neben diesen wenigen Verfassungsartikeln sind für die Gesamtbeurteilung der Mediationsverfassung die ihr *fehlenden Bestimmungen* fast ebenso wichtig. Wenn die meisten und wichtigsten Zweige des Staatshaushaltes in der neuen Verfassung überhaupt nicht erwähnt oder nur kurz abgetan sind, wenn der Bezirks- und Gemeindeorganisation gar keine Beachtung geschenkt wird, das Erziehungs- und Kultuswesen vollständig unberücksichtigt oder mit einem Wort erledigt wird, so ist damit der neuen Legislative in der Lösung dieser Aufgaben grosser Spielraum gegeben. Es war bei der entschiedenen Bevorzugung des aristokratischen Elementes die Möglichkeit eines starken Zurückgreifens auf ehemalige Zustände, eine Gestaltung nach besonderen Wünschen, vorauszusehen. Das Fehlen eines Revisionsartikels aber sollte mit der in der Schlussbestimmung ausgesprochenen Garantie des Vermittlers den *bindenden Charakter* der neuen Verfassung dartun. Es durfte nicht nur nichts geändert werden an der Verfassung ohne Frankreichs Zustimmung, sondern dieser Staat erhielt förmlich das Recht, sich jederzeit in die schweizerischen Angelegenheiten einzumischen. Hier lag der wunde Punkt der Mediation.

Ueberblickt man die Verfassung des Kantons Solothurn als einheitliches Werk, so bietet sie durch die eigentümliche Verquickung historischer Formen mit den Errungenschaften der Revolution ein vollständig neues Gebilde. Natürlich vermag sich die Verfassung ideell mit den Institutionen der Helvetik keineswegs zu messen. Darin lag ja gerade der Vorteil der Mediation, dass sie nicht die sprunghafte, daher unnatürliche Entwicklung der Helvetik weiter zu führen suchte, sondern den historischen Faden wieder aufnahm. Eine kantonale Verfassung, welche die Synthese aus dem Ergebnis der Zeiten und den naturrechtlichen, von der Revolution verwirklichten Ideen schuf, war nach den fünf Jahren der Verwirrung und Auflösung eine dringende Notwendigkeit. Dass der erste Konsul das zwingende Bedürfnis dieses unentbehrlichen Durchgangsstadiums [27]) in der kantonalen Verfassung erkannte und auch verwirklichte, bleibt entschieden sein grosses Verdienst.[28])

[27]) Dieses Moment verdient Erwähnung gegenüber seinem Willkürakt, den er mit der Schaffung eines föderativen, für seine Zwecke zu gebrauchenden Staatenbundes beging.

[28]) Es ist dies ein Verdienst, das durch die auch hier waltenden Nebenabsichten Napoleons nicht verkleinert wird.

Nur durch diese gebieterische Vermittlung war die Möglichkeit geboten, den unheilvollen, zersetzenden Parteikämpfen der Helvetik ein Ende zu machen und zur gemeinsamen friedlichen Arbeit anzuregen. In diesem Streben, die Eidgenossenschaft wieder in ruhige Fahrwasser zu lenken, darf der vornehmste Zweck der Mediation erblickt werden. Nun erfüllte sich endlich die heisse Sehnsucht nach einer ruhigen und gesetzlichen Ordnung, indem das dreijährige Provisorium durch feste Grundlagen ersetzt wurde, die eine Periode inneren Friedens einleiteten. Dieser Wohltat wohl bewusst, ergriff die grosse Zahl der solothurnischen Kantonsbürger mit Zufriedenheit diesen « Rettungsbalken »,[29]) der den Schiffbrüchigen im Augenblicke ihres drohenden Untergangs dargereicht wurde. Dem gegenüber lag es im Wesen der Verfassung, dass die extremen Häupter der Parteien, die bis zur Vermittlung Napoleons um die Herrschaft gestritten hatten, der neuen Verfassung kühl gegenüberstehen mussten. Allein Napoleons wiederholtes Drohen mit einer Einverleibung musste den Widerstand auch der grössten Gegner erlahmen lassen. Politische Vorsicht forderte von ihnen ein Sichfügen in die unabänderlichen Verhältnisse.

Die Mediationsverfassung bildet den Ursprung des modernen kantonalen Verfassungsrechts. Schuf auch die Helvetik zweimal kantonale Verfassungen,[30]) so blieben diese leider im Sturme der Zeit Versuche, die nie zur Ausführung kamen. Die Mediationsverfassung, dieser Ausgangspunkt des kantonalen Rechts, enthielt in verkümmerter Form bereits die Grundlagen, die der Fortschritt des 19. Jahrhunderts in der Folge weiter ausbaute.

---

[29]) Napoleon an die Zehnerkommission (19. Februar 1803). (Muralt, S. 144.)

[30]) Es sind dies einerseits die Schöpfungen der Kantonstagsatzung vom 28. August 1801:

a) der Entwurf der altgesinnten Mehrheit (A. H. VII, S. 1528 ff),

b) der Entwurf der revolutionären Minderheit (A. H. VII, S. 1536 ff). Anderseits handelt es sich um den umgearbeiteten Entwurf jener Kommission, welche auf Grund der helvetischen Staatsverfassung eine Kantonsorganisation schuf (1. November 1802, A. H. VIII, S. 1519 ff.)

DIE EINFÜHRUNG DER NEUEN VERFASSUNG UND DIE NEUE REGIERUNG.

Eine Verfassung, die den Kompromisscharakter auf den ersten Blick verrät, vermochte natürlich keine Partei vollständig zu befriedigen. Napoleons Empfehlung, welche zur Annahme verpflichtete, musste indessen jeden aktiven Widerstand der leidenschaftlich bewegten Gemüter brechen. Nachdem einmal der helvetische Staat seine allgemeine Hilflosigkeit durch den Appell an eine fremde Macht offen ausgesprochen hatte, konnte die Annahme der erflehten Frucht, die aus dieser Vermittlung hervorgegangen war, nur natürlich sein. Wenn der helvetische Senat an seinem letzten Lebenstage dennoch die Vermittlungsakte genehmigte,[1]) so besitzt dieser Beschluss eine rein formelle Bedeutung. Ein selbständiges, freies Entscheiden über Annahme oder Verwerfung der Verfassung war nicht mehr möglich. An eine allgemeine Willenserklärung des helvetischen Volkes konnte also erst recht nicht gedacht werden. Eine Zeitlang beschäftigte man sich in Paris selbst mit dem Gedanken, dem aufgeregten Lande nicht nur eine Verfassung zu geben, sondern zugleich alle wichtigeren Behörden, besonders die Kleinen Räte, dort ernennen zu lassen.[2]) Glücklicherweise konnte aber dieser Plan nicht Boden fassen. Wenn die Anregung auch anerkennenswerten Motiven entsprang, durch den Ausschluss des Volkes vom Mitspracherecht sollte jeder neue Sturm verunmöglicht werden, so hätte diese Ernennung doch den letzten Schein der staatlichen Selbständigkeit vernichtet. Um immerhin die neue Verfassung in Napoleons Geiste sicher und ruhig einzuführen, übertrug der erste Konsul diese Aufgabe kantonalen Ausschüssen, sog. *Regierungskommissionen*. An sie sollte am *10. März 1803* die Gewalt der sich auflösenden helvetischen Behörden übergehen bis zum Moment der völligen Konstituierung der neuen Behörden. Diese

[1]) Repert., S. 495.
[2]) Muralt, S. 123; v. Wyss, *Leben der beiden Wyss*, S. 481.

siebenköpfige Regierungskommissionen, die aus den « aufgeklärtesten und geeignetsten » Männern [3]) zusammengesetzt waren, wurden Mitte Februar 1803 in Paris ernannt auf Vorschlag der Zehnerkommission. Nur für den Präsidenten dieser Kommission behielt sich Napoleon selbst das Vorschlags- und Ernennungsrecht vor. Meist beglückte er mit diesem Amte die Häupter der Zehnerkommission, insofern der Kanton in jenem Ausschuss vertreten war.

Im Kanton Solothurn fiel die Wahl des Präsidenten der Regierungskommission auf den immer bereiten Verteidiger der « alten Sitten und Gebräuche » des staatlichen Lebens, auf *Peter Glutz-Ruchti* von Solothurn. Unter seiner Leitung versammelte sich verfassungsgemäss an jenem 10. März auf der ehemaligen Ratsstube die solothurnische *Organisations- und Vollziehungskommission.* Als Regierungkommissäre amteten:

Ludwig August Surbeck, alt-Landvogt von Solothurn.
Heinrich Grimm von Wartenfels, Präsident des Kantonsgerichts von Solothurn.
Urs Joseph Lüthy, Mitglied der Verwaltungskammer von Solothurn.
Ludwig von Roll, Regierungsstatthalter von Solothurn.
Johann Bloch, Bezirksrichter von Oensingen und
Konrad Munzinger, Handelsmann von Olten.

Die Zusammensetzung dieser Kommission verrät deutlich den Charakter der Napoleonischen Vermittlungspolitik. Formierte sich auch die Mehrheit der Kommissionsmitglieder aus ehemaligen Regenten, also aus Burgern der Stadt Solothurn, so gewährte man doch der Landschaft eine, wenn auch unverhältnismässige Vertretung. Anderseits ist bereits hier die Versöhnung der beiden Parteien durch das Herbeiziehen zur gemeinsamen Arbeit angebahnt. Die Mehrzahl dieser Männer vertrat eine mehr oder weniger stark betonte konservative Richtung. Ein kräftiges Gegengewicht gegen diese an den hergebrachten Zuständen hängenden Naturen bot einzig die Wahl des freidenkenden, grosszügigen Joseph Lüthy, der als die Krone der solothurnischen Republikaner bezeichnet werden darf. Ebenso verdient auch die Ernennung des unternehmungsfreudigen Mittelmannes Ludwig von Roll besondere Erwähnung.

Bevor sich diese Beauftragten als konstituiert erklärten, beschlossen sie das längst ersehnte deutliche Zeichen der kantonalen Selbständigkeit, die ehemaligen Farben und das alte Siegel wieder zu Ehren zu ziehen.[4]) Erst nach diesem Beschlusse erfolgte eigentümlicherweise die Umfrage des Präsidenten bei den sechs Er-

[3]) Paris, A. E., Suisse, Bd. 479, fol. 514.
[4]) R. M. 1803, S. 8.

wählten nach der Annahme des Ehrenamtes. Alle Anwesenden boten zukunftsfroh die Hand, um für das « künftige Glück » des Kantons [5]) etwas beitragen zu können. Damit besass die Regierungskommission Rechtskraft. Alle Gewalt der durch die Auflösung der helvetischen Zentralbehörden lebensunfähig gewordenen kantonalen Instanzen ging nun an den Ausschuss über, soweit die Behörden nicht provisorisch durch die Kommission bestätigt wurden. Regierungsstatthalter Ludwig von Roll, der bisherige Machthaber des Kantons, sah sich daher veranlasst, von seinen umfassenden Verrichtungen Abschied zu nehmen und als bescheidenes Mitglied in der Kommission mitzuarbeiten. Dagegen blieben vorläufig die Kantons- und Bezirksgerichte bestehen. Die Verwaltungskammer setzte ihre Verrichtungen unter der Oberaufsicht von Joseph Lüthy als Oekonomiekammer fort.[6]) Ebenso fuhren die vier Unterstatthalter in der Funktion von Bezirksstatthaltern und die Gemeindebehörden bis auf weiteres in ihren Verrichtungen fort.

Nachdem so der souveräne Kanton mit interimistischen Behörden versehen war, galt es, den « lieben Mitbürgern » die Rückkehr zu jenem Staatsgebilde, welches jahrhundertelang das Volk beglückt hatte, anzuzeigen. Zugleich sollten alle den neuen Verhältnissen gleichgültig oder gar feindlich gegenüberstehenden Kantonsbürger gewonnen und unter dem neuen Zepter gesammelt werden. Wie konnte dies besser geschehen, als durch eine Proklamation ans Volk, worin den einen Bürgern das Aufhören des « verderblichen Unbestandes, der das Vaterland fünf Jahre beunruhigte und quälte » [7]), angezeigt wurde und worin für die Zukunft die alte Ruhe, Zufriedenheit und der frühere Wohlstand verheissen wurden! Das Zutrauen der andern, oppositionell gestimmten Gruppe aber suchte die Kommission zu gewinnen, indem sie ihr in demselben Aufruf ganz offen die Hand der Versöhnung anerbot. Die Vereinigung sämtlicher Elemente unter das Regierungsbanner musste der Kommission nicht nur wünschenswert, sondern geradezu Pflicht sein, sollte das « grösste Kleinod, die Unabhängigkeit », nicht leichtsinnigerweise verscherzt werden. Gleichzeitig mit dieser versöhnenden, durchaus dem Geiste der Zeit entsprechenden Proklamation erfolgte auch die Veröffentlichung der Kundgebung des Landammanns d'Affry. Sie betonte die Entstehung und das Wesen der Vermittlung und wies besonders auf den Ausbau der Verfassung hin,[8]) um die Wichtigkeit der kommenden Wahlen darzulegen.

[5]) Konz. 1803, S. 16.
[6]) R. M. 1803, S. 13.
[7]) Prokl. 1803, S. 13 ff.
[8]) Repert., S. 496.

D'Affrys Proklamation bildete also die nötige Ergänzung zum solothurnischen Erlass.

Entsprechend den beiden Hauptaufgaben, welche der Regierungskommission warteten, teilte sich der Ausschuss für alle weiteren Arbeiten in zwei Unterkommissionen. Die eine dieser Gruppe sollte detaillierte Wahlvorschriften, wie auch Vorschläge über die Art der Neukonstituierung der gewählten Behörden geben; die andere Gruppe beauftragte man mit dem Entwurf von Gesetzesvorschlägen zur Vervollständigung der Konstitution.[9]) Da die Quartiere die Grundlage für jede vorzunehmende Aemterbesetzung ausmachten, musste die genaue Festlegung der verfassungsmässigen Bezirke und ihrer Unterabteilungen notwendigerweise den Ausgangspunkt der Arbeiten bilden. Am 17. März 1803 genehmigten die Mitglieder den aus reiflicher Ueberlegung hervorgegangenen Vorschlag der Einführungskommission.[10]) Die helvetische Distriktsabgrenzung vom 15. Mai 1798 wurde für die drei Bezirke *Balsthal, Olten* und *Dorneck*[11]) beibehalten. Sie entsprachen dem Gebiete der drei heutigen Amteien Balsthal-Thal, Olten-Gösgen und Dorneck-Thierstein. Dagegen erfuhr der Bezirk *Biberist* durch die Schaffung eines besonderen *Stadtbezirkes*, der nur die Stadt Solothurn und das damalige Burgerziel umfasste, einen bedeutenden Gebietszuwachs. Dem ohnehin schon grossen und reich bevölkerten helvetischen Distrikt Biberist[12]) wurde noch das ganze ländliche Gebiet des Distriktes Solothurn, der 1798 geschaffen wurde, zugesprochen. Dadurch überragte der Bezirk Biberist sowohl territorial als auch in Hinsicht der Bevölkerung alle anderen Bezirke des Kantons Solothurn.

Diese Ungleichheiten in der Bezirkseinteilung mussten sich bei der Bildung der *Quartiere* noch verschärfen. Abgesehen von der Stadt Solothurn, die sich durch die natürliche Abgrenzung leicht in vier Quartiere scheiden liess, griff die Kommission bei dieser

---

[9]) R. M. 1803, S. 24. Die erste Kommission setzte sich folgendermassen zusammen: Glutz, Präsident, Surbeck, von Roll und Munzinger. Die zweite Kommission bestand aus: Grimm, Lüthy und Bloch.

Hier gebe ich nur die Arbeiten der ersten Abteilung; die Verrichtungen der andern Kommission werden in den folgenden Kapiteln im Zusammenhange erwähnt und gewürdigt.

[10]) Prokl. 1803, S. 26 ff.

[11]) In der ersten helvetischen Verfassung wurde der solothurnische Landstreifen, der sich nördlich der Juraketten ausdehnt und heute allgemein unter dem Namen « Schwarzbubenland » bekannt ist, als Distrikt Büsserach bezeichnet. Auf Begehren des Distriktsgerichts wurde dann am 4. Juli 1798 Dornach Hauptort des Distrikts. Von da an blieb diese Gemeinde in den meisten Verfassungsentwürfen Distriktshauptort. (A. H. I., S. 1106; A. H. II., S. 488).

[12]) Die Bevölkerung des helvetischen Bezirkes Biberist betrug 8200, die des neuen Bezirkes 13,700 Seelen.

Quartiereinteilung soweit immer möglich auf die ehemaligen Vogteien zurück. Da der weitläufige Bezirk Biberist die vier ehemaligen Herrschaften Bucheggberg, Kriegstetten, Lebern und Flumenthal umfasste, konnten hier die vorrevolutionären Vogteien unversehrt als Grundlage der Quartiere dienen.[13]) Um aber aus den sieben andern Vogteien 12 Quartiere bilden zu können, mussten dem gegenüber in den drei andern Bezirken die alten Vogteien zerrissen werden. Es kam so zur Schaffung eines neuen territorialen Gebildes, soweit ein Zurückgreifen auf die nächste altgewohnte Einheit, auf die « Gerichte », nicht möglich war.[14])

Die Wahl der direkten Grossräte war auf den 26. März, die Ernennung der Grossratkandidaten auf den 30. März festgesetzt. Bei diesen Wahlen sollte jedes Quartier von einem « vertrauenswürdigen und ordnungsliebenden Mitbürger » [15]) präsidiert werden. Diese Quartiervorsteher, welche durch die Regierungskommission ernannt wurden, waren meistenteils regierungstreue Beamte des Patriziats oder erklärte Feinde der helvetischen Republik. Sie sollten an beiden Wahltagen die Wahlen im Sinne der Verfassung durchführen. Nachdem die Stimmfähigen am Versammlungsorte das « heilige Messopfer » angehört, « damit der Herr die Wählenden durch einen göttlichen Geist erleuchte, auf dass sie ihre Stimme nach Pflicht und Gewissen religionsliebenden und fähigen, rechtschaffenen Män-

---

[13]) Dieses Zusammenschmieden desjenigen Gebietes, das die Mehrzahl der solothurnischen Demokraten in sich vereinigte, musste, besonders bei der Wahl der Grossratskandidaten, der Fortschrittspartei zum Nachteil gereichen.

[14]) der Bezirk *Balsthal* umfasste die ehemaligen « Gerichte » Balsthal, Matzendorf, Oensingen (ohne Wolfwil) und Egerkingen.

Der Bezirk *Olten* setzte sich aus folgenden Quartieren zusammen:

1. Das Quartier Olten, das die Stadt und verschiedene Dörfer der ehemaligen Vogtei Gösgen, nämlich Trimbach, Hauenstein, Ifenthal und Wisen umfasste.
2. Das Quartier Hägendorf, das aus dem Niederamt Bechburg bestand. Die Vogtei Bechburg wurde schon im Jahre 1798 bei der Distriktseinteilung zerrissen.
3. Das Quartier Gösgen, zu dem der Rest des Gösgeramtes gehörte.
4. Das Quartier Gretzenbach, worunter man das ehemalige Schultheissenamt ohne Olten verstand.

Der Bezirk *Dorneck* endlich gliederte sich:

1. In das Quartier Dorneck, das alle diesseits der Birs gelegenen Ortschaften der Vogtei Dorneck vereinigte.
2. In das Quartier Leimental mit den Enklaven Leimental und Kleinlützel.
3. In das Quartier Thierstein, dem die ehemalige Vogtei Thierstein ohne Rohr, Breitenbach, Fehren und Himmelried angehörte.
4. In das Quartier Gilgenberg, das aus der alten Herrschaft Gilgenberg und aus den von der Vogtei Thierstein abgerissenen Gemeinden bestand. (Prokl. 1803, S. 28 ff.)

[15]) Konz. 1803, S. 123.

nern » schenkten,[16]) hatten die Vorsteher das Wahlgeschäft zu eröffnen. Nachdem also selbst die Kirche um jene väterliche Obrigkeit gebeten, welche vormals so «einsichtsvoll» gewirkt hatte, sollten auch die Quartiervorsteher die Wähler nochmals an ihre ernste Pflicht erinnern. Schon lange vor den Wahlen waren dem Volke die Wahlbestimmungen bekannt gegeben worden. Bald nach der Konstituierung der Regierungskommission wurde eine deutsche Uebersetzung der Verfassung des Kantons Solothurn vorbereitet, die den Unterbehörden und dem Volke mitgeteilt wurde.[17]) Ganz unauffällig waren so die stark einschränkenden Stimm- und Wahlfähigkeitsbedingungen in die grosse Oeffentlichkeit gedrungen. Die Bestimmungen redeten eine so deutliche Sprache, dass nur wenige Ergänzungen nötig waren. Kantonsbürger, welche sich noch nicht ein volles Jahr im Quartier niedergelassen hatten, konnten diesmal im Quartier des früheren Wohnsitzes ihr Stimmrecht ausüben.[18]) Diejenigen Bürger aber, welche in mehreren Quartieren Wohnung besassen,[19]) hatten sich vor den Wahlen zu erklären, wo sie ihre Bürgerpflicht zu erfüllen gedachten.[20])

Bei diesen Wahlvorbereitungen musste sich unwillkürlich jedem Wähler die Frage nach dem eigentlichen Zweck des Ausschlusses weiter Volksschichten aufdrängen. Zweifellos handelte es sich bei dieser Massnahme um eine Reaktionsmassregel. Napoleon wollte in seinem monarchischen Streben nicht mit dem Schweife der Nation zu tun haben; die unfruchtbare Gesetzgebung der Revolution gebot vielmehr, das Staatsruder möglichst den Fähigsten anzuvertrauen. Bei der praktischen Anwendung dieses Grundsatzes entbrannte aber sofort ein heftiger Streit. Wer waren jene « einsichtsvollen, rechtschaffenen Männer »,[21]) welche das Wesen einer väterlichen Obrigkeit verkörperten? Sollte diese Aufgabe einer Gruppe von Männern zufallen, welche, die Blicke auf das weise Regiment der ehemaligen gnädigen Herren gerichtet, ihnen möglichst nachzueifern hoffte? Oder galt es, eine Schar Männer zu berufen, welche auf Grund der Revolutionsideen auf kantonalem Boden an eine Weiterentwicklung des Staatsrechtes und der staatlichen Einrichtungen glaubten, soweit dies im Rahmen der Verfassung möglich war? Die beiden

---

[16]) Konz. 1803, S. 113.
[17]) R. M. 1803, S. 44.
[18]) Prokl. 1803, S. 33.
[19]) Es handelte sich hier meist um Patrizierfamilien, welche zeitweilig ihren Landsitz bewohnten. Meist erklärten sich diese vornehmen Bürger für das Landquartier, denn sie hofften, das betreffende Quartier werde sie direkt, die Stadt Solothurn aber überdies noch indirekt wählen.
[20]) Prokl. 1803, S. 44.
[21]) Prokl. 1803, S. 31.

Gruppen der Altgesinnten und der Demokraten, welche die beiden prinzipiellen Anschauungen verkörperten, mussten demgemäss den Wahlentscheidungen das höchste Interesse entgegenbringen. Die Verfassung begünstigte ganz offensichtlich die Altgesinnten; die Erlasse der Regierungskommission liessen die Bürger kaum im Zweifel über die Deutung des Begriffes einer « gut gewählten » Obrigkeit.[22]) Nach den trüben Erfahrungen der Helvetik war darum den Altgesinnten zum vornherein in den meisten Bezirken ein starker Anhang gesichert. Dennoch darf man aber nicht glauben, die Wortführer der Patrioten hätten feiglings ihre Flinte ins Korn geworfen. Die Opposition dieser Partei war beim Amtsantritt der Regierungskommission gross. Noch stärker und entschlossener zeigte sich aber die Regierungskommission, die die Verfassung unbedingt im Geiste Napoleons einführen wollte und selbst vor Gewaltanwendung nicht zurückschreckte. Darum richtete sie an den französischen General Eppler in Solothurn die Bitte, ihr in « vorkommenden Fällen » [23]) militärische Hilfe zu geben. Zwar erstickten die drohenden französischen Bajonette jeden Versuch einer offenen Auflehnung; selbst jede greifbare republikanische Propaganda unterblieb. Dafür nahmen aber die geheimen Umtriebe einen besorgniserregenden Charakter an. Viele Patrioten glaubten, die neue Ordnung bezwecke nur, den früheren Magistraten allmählich das Recht zurückzugeben, die Masse des Volkes wieder eigenmächtig zu regieren.[24]) Nach Abzug der französischen Truppen hofften die Altgesinnten, dies war die Meinung vieler Patrioten, unter Mithilfe des gesamten Volkes Männer an die Spitze des Staates berufen zu können, welche den Mut fänden, von der Mediationsakte abzuweichen.[25]) Eine

---

[22]) Eine Verordnung vom 20. März 1803 endigte z. B.: « Wir schliessen mit dem aufrichtigen Wunsche und mit dem dringendsten Ermahnen, dass ihr bei den künftigen Wahlen nur auf Männer verfallen möget, welche erprobte Rechtschaffenheit mit reifer Erfahrung und Kenntnissen verbinden, welche nur das Wohl des gesamten Vaterlandes im Herzen tragen und sich keine Mühe gereuhen lassen, eure Person und (euer) Eigentum zu sichern, euere Witwen und Waisen zu schützen, das Unglück zu erleichtern und jedermann bei Tag oder Nacht mit Rat und Tat uneigennützig und landesväterlich an die Hand zu gehen. » (Prokl. 1803, S. 35.)

[23]) R. M. 1803, S. 9. General Eppler erwiderte, er habe den Befehl, die Regierung mit allem Nachdruck zu unterstützen. (Prokl. 1803, S. 12.)

[24]) Paris, A. E., Suisse, Bd. 480, fol. 434.

[25]) Daher sollten die Bürger überall von der Beteiligung an den Wahlen abgehalten werden. Man hoffte dadurch die Wahlen, die ans absolute Mehr gebunden waren, zu verhindern oder doch zu erschweren. Ebenso sollte dieser freiwillige Wahlverzicht den Bürgern die nötige Reserve verleihen, damit sie im gegebenen Augenblick durch saubere oder unsaubere Mittel, die ihnen erwünschten Häupter auf die Staatssessel erheben konnten. (R. M. 1807, S. 87.)

obrigkeitliche Aufforderung, die noch unmittelbar vor den Wahlen an jeden stimmfähigen Bürger gerichtet wurde, verlangte daher, dass jeder Stimmfähige nach « Wissen und Gewissen « an den bevorstehenden Wahlen aktiv mitwirkte. Zugleich wies der Erlass darauf hin, dass sich jeder gleichgültige Bürger der Verantwortlichkeit gegen das Vaterland schuldig mache.[26]) Dessen ungeachtet blieb bei den Wahlen der unmittelbaren Grossräte ein merklicher Teil der stimmfähigen Bürger dem Wahlgeschäfte ferne.[27]) Dank der anwesenden französischen Garnison verliefen die Wahlen im übrigen durchaus ruhig und vorschriftsgemäss.[28]) In der Stadt wie auf der Landschaft fiel die grosse Mehrheit der Ernennungen den Altgesinnten zu. Gerade die Hälfte der unmittelbaren Grossräte rekrutierte sich in den Quartieren der Landschaft aus den von der Regierungskommission gewissermassen als Musterbürger gekennzeichneten Quartierpräsidenten. Ganz im Gegensatz zu den Quartieren der Landschaft bewegte sich die Stadt Solothurn bei ihren vier Ernennungen nicht auf der von der Regierungskommission vorgezeichneten Bahn, sondern sie handelte ganz selbständig. Es gereicht der alten Patrizierstadt entschieden zur Ehre, dass sie neben drei Gliedern der Familie Glutz, welche die ehrwürdige Tradition vertraten, im Quartier St. Urs auch einen ihrer tüchtigsten Köpfe, den freisinnigen *Joseph Lüthy*, zum direkten Grossrat ernannte. Sonst gingen nur noch im Bezirk Biberist zwei Vertreter der Revolutionsideen aus dem Wahlkampfe hervor.[29]) Diese Tatsache berechtigt zum überraschenden, aber aus den Ereignissen der letzten Jahre verständlichen Schluss, dass die Landschaft als Ganzes betrachtet konservativer wählte als die ehemalige souveräne Stadt.

Bei den Wahlen wurde von jedem einzelnen Bürger freie Stimmabgabe und eine weitmöglichste selbständige Auswahl der Vorzuschlagenden verlangt. Die heute üblichen Namensverzeichnisse, die von den politischen Parteien vor den Wahlen aufgestellt werden, fehlten also, wodurch sich die Ernennungen sehr in die Länge zogen. Aus den ersten Verrichtungen der Quartierversammlungen ging eine grosse Fülle von Kandidaten hervor. Höchst selten konnte aber einer

---

[26]) Konz. 1803, S. 153.

[27]) R. M. 1803, S. 102.

[28]) Nur im Quartier Leimental mussten die dortigen Bürger bei der nächsten Versammlung eine zweite Wahl treffen, weil sie den ernannten Chirurgus Häfeli durch relatives, statt durch absolutes Mehr ernannt hatten. (R. M. 1803, S. 95 f.)

[29]) Es sind dies:
Niklaus Wyss von Hessigkofen und
Urs Remund, Präsident der Munizipalität Riedholz.
Beide Männer waren durch den Minderheitsentwurf, den sie im August 1801 der kantonalen Tagsatzung eingaben, bekannt geworden.

von ihnen sofort das nötige Stimmenmehr auf sich vereinigen. Darum mussten jene Kandidaten, welche mehr als drei Stimmen erhalten hatten, ein erneutes Auswählen über sich ergehen lassen. Bei fruchtlosem Wahlausgang wurde schliesslich die endgültige Entscheidung durch das Los getroffen.[30]) Dieses umständliche Wahlverfahren wiederholte sich bei jeder neuen Ernennung.[31])

Noch erheblich grössere Ansprüche als die Ernennung des unmittelbaren Grossrats stellten aber die Wahlen der vier Grossratkandidaten an die Geduld der politisch müden Quartierbürger. Um auch bei diesen Wahlen eine genügende Wahlbeteiligung zu sichern, war ein erneutes Aufrütteln der Bürger nötig. Vor dem zweiten Wahltag, also vor dem 30. März 1803, sollten die Munizipalitäten von Haus zu Haus ziehen und alle Stimmfähigen auffordern, unfehlbar ihre Bürgerpflicht zu erfüllen.[32]) Die Folgen des künstlichen, die Stadt begünstigenden Wahlsystems zeigten sich bei der Ernennung der Grossratkandidaten sofort mit aller Deutlichkeit. Die Landquartiere machten von dem Rechte, bekannte und ehrenvolle Häupter mehrfach zu wählen, in ergiebigem Masse Gebrauch, so dass diesen mehrfach ernannten Kandidaten beim nachfolgenden Auslosen das Schicksal günstig gestimmt sein musste. Aus den 80 möglichen Ernennungen gingen bloss 49 Kandidaten hervor; die übrigen 31 Stimmen waren auf dieselben Kandidaten gefallen, so dass einige Grossratkandidaten durch die verschiedenen Quartiere zwei- bis achtfach gewählt wurden.[33]) Von diesen 49 Grossratkandidaten entstammten 27, also mehr als die Hälfte, der Stadt Solothurn.[34]) Bei dem geringen Kandidatenüberschuss war damit der neuen Legislative bereits eine altgesinnte Mehrheit gesichert. Beschwerden, welche gegen den Ausgang dieser einseitigen, aber verfassungs-

[30]) Prokl. 1803, S. 40 ff.

[31]) Erst auf die Klagen verschiedener Gemeinden hin über zu langsamen Gang der Wahlen, verstand sich die Regierungskommission zur leichten, vereinfachenden Abänderung, dass gleich bei der ersten Ernennung die nötige Anzahl Vorschläge auf der einzulegenden Liste verzeichnet werden durfte. (Konz. 1803, S. 159.)

[32]) Konz. 1803, S. 168.

[33]) Zwei Kandidaten wurden von je acht Quartieren (Heinrich Grimm von Wartenfels und Jakob Brunner, alt-Untervogt von Balsthal), ein Kandidat (Joh. Bloch, Regierungskommissär von Oensingen) von sechs Quartieren, ein Kandidat (Jakob Anton Gerber, Kantonsrichter von Solothurn) von vier Quartieren, zwei Kandidaten (Georg Niklaus Tschan, Statthalter in Dornach von Solothurn und Anton Glutz, gewesener Landvogt von Solothurn) von drei Quartieren und fünf Kandidaten (Ludwig von Roll, Mitglied der Regierungskommission von Solothurn, Urs Büttiker, Präsident des Bezirksgerichts von Olten, Jos. Frey, Goldschmied von Olten, Franz Jos. Pfluger, Bleicher in der Klus und Joseph Guldimann, Badwirt in Lostorf) von je zwei Quartieren gewählt. Einzig 38 Kandidaten vereinigten bloss eine Quartierstimme auf sich.

[34]) Prokl. 1803, S. 53 ff.

mässig durchgeführten Wahlen eingereicht wurden, glichen natürlich zum vornherein einem höchst ungeschickten Bluff. General Eppler, der Hüter und Beschützer der Organisationskommission, bei dem die Patriotenpartei vorstellig werden wollte, hörte die Reklamationen gar nicht einmal an.[35]) Wenn Wahlmachinationen auch kaum bezweifelt werden dürfen, so war die grosse Masse der Wähler doch von dem Verlangen beseelt, die Staatszügel wieder erfahrenen Männern anzuvertrauen. So wurden die Machtgelüste der alten Magistraten durch eine aus dem Volke heraus fliessende Reaktionsbewegung unterstützt und begünstigt. Beide Kräfte, das Machtverlangen der Aristokraten und die Abkehr des Volkes von der modernen Demokratie, drängten diesmal die Häupter der Fortschrittspartei in die defensive Minderheit.

Die Auslosung der Kandidaten erfolgte nach vollendeter Prüfung der Vermögensausweise am 4. April. An diesem Tage versammelte sich die Regierungskommission nach dem Gottesdienste in dem St. Ursensaale des Rathauses in öffentlicher Sitzung. Mit ihr tagten auch die unmittelbaren Grossräte und die Kandidaten der künftigen Legislative.[36]) Aus dem rot- und weisseidenen Kandidatensack zog Peter Glutz-Ruchti als Präsident der Regierungskommission den ersten Kandidatenzettel. Jedem neu gewählten Grossrat fiel die Ehre zu, auf gleiche Art einen Mitrat zu bestimmen.[37]) Durch eigentümliche Fügung gehörten von den neun Kandidaten, welche im Kandidatensack zurückblieben, volle $^2/_3$ der Stadt Solothurn an. Dennoch sicherte die starke Vertretung der städtischen Bürgerschaft[38]) der historischen Tradition um so eher den Sieg, als die Landdeputierten fast ausnahmslos derselben Richtung angehörten.

Schon an den zwei folgenden Tagen, am 5. und 6. April 1803, schritt der neue Grosse Rat[39]) unter dem Vorsitze der Regierungs-

---

[35]) Allgemeine Zeitung 1803, S. 403. Wie leicht sich übrigens die Bürger in der Auswahl der Kandidaten leiten liessen, zeigt das Benehmen des Quartiers Matzendorf, das, wohl auf Empfehlung hin, einen Jakob Burkhard von Grenchen wählte, dessen Existenz aber nie ermittelt werden konnte. Das Quartier musste deshalb eine Neuwahl treffen. Ebenso verpflichtete man das Quartier Gösgen zu zwei sofortigen Ergänzungswahlen, da die ersten Ernennungen zur Hälfte vorschriftswidrig stattgefunden hatten. (Konz. 1803, S. 191).

[36]) Prokl. 1803, S. 52.

[37]) Konz. 1803, S. 199.

[38]) Bei der Auslosung gingen von diesen 40 Grossräten 21 aus stadtsolothurnischen Bürgern hervor.

[39]) Anwesend waren 56 Grossräte. Es fehlten:
Joseph Bernhard Altermatt von Rodersdorf,
Johann Eberhard von Oberramsern,
Jakob Anton Gerber von Solothurn und
Joseph Trösch von Seewen. (R. M. 1803, S. 131.)

kommission bei verschlossenen Türen zur Bestellung der vollziehenden und der höchsten richterlichen Gewalt. Jeder der neu ernannten Grossräte war wahlfähig. Einschränkend konnte für die Ernennung des *Kleinen Rates* nur die verfassungsmässige Verpflichtung wirken, welche jedem Bezirk eine Vertretung sicherte. Im gleichen Sinne wirkte auch der Kommissionserlass, der direkte Verwandte von der gleichzeitigen Wahl in den Rat ausschloss.[40]) Bei dem umständlichen Wahlmodus zogen sich auch diese Ernennungen sehr in die Länge. Im Gegensatz zu den Wahlen der unmittelbaren Grossräte und der Grossratkandidaten musste hier nämlich bei jeder Ernennung so lange mit den Wahlen fortgefahren werden, bis ein Mitglied des ersten Wahlganges die absolute Stimmenmehrheit erreicht hatte. Jedesmal fielen dabei die wenigst Begünstigten wieder weg.[41]) Von den 21 in die Regierung berufenen Ratsherren gewann zwar die Landschaft mit ihren 11 Vertretern die Mehrheit. Das eigentliche Schwergewicht lag aber dennoch bei den 10 Stadtbürgern. Von den freisinnigen Häuptern der Helvetik zählte die Regierung nur noch den vortrefflichen Joseph Lüthy.

Bei dieser Parteigruppierung konnten die nachfolgenden *Schultheissenwahlen* kaum mehr überraschen. Diejenigen aristokratischen Häupter, welche bei den Wahlen des Kleinen Rats bereits schon an der Spitze der Ernennungen gestanden waren, mussten auch hier wieder den Sieg davontragen. Nachdem der erste Wahlgang resultatlos verlaufen war, ging durch ein zweites Skrutinium das bisherige Haupt der Regierungskommission, *Peter Jakob Glutz-Ruchti* von Solothurn, als erstes regierendes Standeshaupt hervor. Zum zweiten Schultheissen wurde im ersten Wahlgang *Heinrich Grimm von Wartenfels*, der ebenfalls von Solothurn stammte, erkoren.[42])

Peter Jakob Josef Anton von Glutz-Ruchti (1754—1835).

Der neue, amtierende Schultheiss des Jahres 1803 war der Führer und typische Vertreter der streng konservativen Richtung des solothurnischen Patriziats in der Mediationsregierung. Er entstammte einem der angesehensten und einflussreichsten Patriziergeschlechter der Stadt Solothurn, das seit dem 15. Jahrhundert dem Staat und der Kirche mehrere vorzügliche Männer geschenkt hatte.[43]) Peter Glutz-Ruchti war der vierte Sohn des Johann Viktor Anton, den das Schicksal als Altrat und alt-Schultheiss von Olten

[40]) Konz. 1803, S. 199.
[41]) Konz. 1803, S. 199 ff.
[42]) R. M. 1803, S. 141.
[43]) Allgemeine Deutsche Biographie Bd. 9, S. 263 ff. — Ferd. v. Arx, P. J. Glutz. (Sonntagsbund 1906, Nr. 14—16). — Tillier, Mediation I., S. 179 f. — HBLS. III., S. 572 f.

reicher mit Kindern, als mit Glücksgütern gesegnet hatte. 1754 in Solothurn geboren, holte sich Peter Glutz am damaligen Bildungsinstitut der städtischen Aristokratie, am Jesuitenkollegium der Vaterstadt, seine Bildung. Kaum hatte er aber hier einige Klassen absolviert, trieb ihn seine Vitalität in früher Jugend von der harten Schulbank fort in die weite Welt hinaus. Während sich seine älteren Brüder für den Dienst der Kirche vorbereiteten, sehnte sich der weit mittelmässiger begabte Peter Glutz nach dem Soldatenrock. In diesem Streben ahmte der Patriziersohn nicht nur seinem Vater nach; er ist hierin vielmehr ein treuer Repräsentant der damaligen aristokratischen Jugend. Kaum hatte Glutz das notwendige Alter erreicht, trat er in spanische Kriegsdienste. Im Schweizerregiment seines Landsmannes Buch verbrachte er seine Lehr- und Wanderjahre. Bald nach seinem Diensteintritt bot sich Leutnant Glutz eine Gelegenheit, seinen Mut erproben zu können. 1775 unternahm König Karl III. einen Feldzug nach Afrika gegen die Barbaresken. Auch das Regiment Buch hatte sich an der kühnen Expedition zu beteiligen. Es wurde bei Algier gelandet. Allein die von Türken und Mauren gut verteidigte Stadt wies alle Angriffe zur See und zu Lande ab. Nur ein schleuniger Rückzug über Haufen gefallener Krieger rettete das Landherr vor gänzlicher Vernichtung. Dieses tiefe Erlebnis erschütterte den fürs Heroische erglühten Jüngling. Er erinnerte sich wieder seiner vornehmen Herkunft, und da erwachte in ihm ein neues Ideal: die politische Karriere. Mit Inbrunst zog es nunmehr Glutz in die Heimat. Kaum war der junge Aidemajor in die Ambassadorenstadt zurückgekehrt, so kandidierte er im Jahre 1778 als einziger Bewerber für die ledige Grossratstelle der Schiffleuten-Zunft. Durch das Mehr der eingelegten Lospfennige wurde er gewählt, und ohne grosse Hindernisse hielt er damit seinen Einzug in die höchste kantonale Gewalt.[44]) Zwei Jahre später starb sein Vater. Dadurch wurde auf der Schiffleuten-Zunft eine Altratstelle frei. Mit der Besetzung dieser Altratstelle durch einen Jungrat war unter den Jungräten eine Lücke entstanden. Grossrat Glutz meldete sich mit drei älteren Zunftbrüdern für die zu besetzende Jungratstelle. Wie schon so oft in seinem Leben, waltete auch diesmal ein guter Stern über seinem Tun und Streben. Zwei Wahlgänge waren unentschieden geblieben. Als im dritten Wahlgang zwischen ihm und Stadtleutnant Urs Viktor von Vivis abermals Stimmengleichheit herrschte, zog von Vivis die silberne Kugel und überliess die goldene Glückskugel seinem jüngeren Mitbewerber.[45]) Damit trat Glutz im Jahre 1780 ohne besondere Vorbildung

[44]) R. M. 1778, S. 464.
[45]) R. M. 1780, S. 872.

als Jungrat in die Regierung ein. Fortan bot sich ihm nun reichlich Gelegenheit zu fortwährender Beschäftigung, bei der er unzählige Erfahrungen auf dem weiten Gebiete der Staatskunst sammeln konnte. Seine Wahl ins Stadtgericht im Jahre 1786 gewährte ihm die ersten Einblicke ins Gerichtswesen. Durch seine Mitarbeit in den stehenden Kollegien und Kommissionen, so in der Geistlichen-, Pfründen-, Kirchen, und Schuleinkünftenkammer, in der Professoren-, Rekruten-, Zeughaus- und Waisenkammer, in der Kammer der angrenzenden Staaten und im Sanitätsrat half er die verschiedenartigsten Geschäfte vorbereiten. Sein Wirken als Fruchtkommissär, als Berg- und Allmendherr, als Gant- und Zehntenherr, als Fleischbeschauer und als Weiherherr führte ihn mit dem Leben und Weben des Volkes zusammen. Die unausgesetzte, pflichtgetreue Hingabe an all diese verschiedenartigen Verrichtungen und das häufige Zusammenarbeiten mit den höheren Magistratspersonen erweiterten in fortgesetzter Schulung das Blickfeld des Ratsherrn. Im Schicksalsjahre 1789 übertrug ihm die Regierung das Nebenamt eines Bürgermeisters, das Glutz zu einem Exekutivbeamten mit polizeilichen, richterlichen und fiskalischen Verrichtungen erhob. Nach zwei Jahren übernahm der abtretende Bürgermeister nach altem Brauch ohne weiteres die Vogtei Lebern und am Vorabend der Revolution, von 1795—1797, die Vogtei Flumenthal.[46]) Als Verwaltungsbeamter, als Mitglied vieler, zum Teil allerdings unbedeutender Kommissionen und als Gesandter über das Gebirge zu den Jahrrechnungen in Lauis (Lugano), war Glutz aufs engste mit dem solothurnischen Patriziat verwachsen. In ihm war der « gnädige Herr » mächtig geworden; in ihm blieb auch jederzeit sein Denken verwurzelt. Die französische Revolution musste ihn deshalb als erklärten Feind der neuen Ordnung antreffen. In rastloser Hingabe stellte er der Eidgenossenschaft und dem Heimatkanton seine ganze Kraft zur Verfügung, sei es als eidgenössischer Repräsentant im bedrohten Basel, als Unterhändler oder als Mitglied der Ehrenkommission zur Abschaffung der Missbräuche in der Staats- und Regierungsform. Durch all dieses Wirken hoffte er das Vaterland vor dem drohenden Untergange erretten zu können. Beim Einbruch der Franzosen zog er als solothurnischer Artilleriekommandant gegen die ihm verhassten «Glücksbringer». Seitdem ihm der Rat im Jahre 1788 den Grad eines Artillerieobersten übertragen hatte, erwarb sich Glutz um die Ausbildung der vernachlässigten solothurnischen Artillerie bedeutende Verdienste. Wiederholt führte er im aus-

[46]) R. M. 1786, S. 234, 240, 563, 564; R. M. 1787, S. 566; R. M. 1789, S. 598; R. M. 1791, S. 735; R. M. 1795, S. 870, 872; R. M. 1797, S. 534, 754, 792, 798.

gehenden 18. Jahrhundert, als der Revolutionssturm sich immer drohender verkündete, mit seinen Artilleristen auf dem Brüggmoos in Solothurn einen achttägigen « Camp » oder ein « Exerzitium » auf der Schützenmatte aus.[47]) Nur wenige Monate vor dem Einmarsch der französischen Armee erschütterte aber ein scheinbar unbedeutendes Vergehen des bestqualifizierten Artilleriehauptmanns Peter Josef Zeltner das Ansehen des ganzen Artilleriekorps und seiner Offiziere. Bei der Durchreise Napoleons im Monat November des Jahres 1797 feuerte Hauptmann Zeltner zu nächtlicher Stunde, wider den ausdrücklichen Befehl des Kommandanten, im jugendlichen Eifer auf den Wällen die Kanonen los. Diese Insubordination, die der französische Geschäftsträger Bacher zu einem anmassenden Schritte bei der solothurnischen Regierung benützte, bot den eigentlichen Anlass für jenes giftige Wort, das in den Krisentagen des alten Solothurn fast das gesamte Landvolk in bangem Atem hielt und das gegen die solothurnischen Offiziere gerichtet war, für den aus der Luft gegriffenen Vorwurf des Verrates am Vaterlande.[48])

Als der 2. März 1798 so wenig ruhmreich für die solothurnische Aristokratie zu Ende ging, war auch für Glutz der Moment gekommen, der sein rasch aufgeblühtes Wirken knickte. Nicht nur beraubte die provisorische Regierung den Ratsherrn Glutz bei der beginnenden politischen Umgestaltung aller Aemter und Würden, sondern der angesehene Altgesinnte wurde das Opfer der französischen Willkür. Sein Vermögen wurde unter Sequester gelegt; einen namhaften Teil davon verschlang sein Pflichtanteil zu den zwei Millionen Franken Kriegskontribution, die Frankreich aus den alten Regentenfamilien Solothurns herauspresste. Er selbst wurde am 9. April 1798, bei der zweiten Geiselaushebung, mit vier anderen Patriziern[49]) gefangen genommen. Alle fünf Inhaftierten wanderten

---

[47]) R. M. 1788, S. 586, 606, 744; R. M. 1791, S. 760; R. M. 1792, S. 1206, 1144.

[48]) R. M. 1797, S. 1326, 1366, 1379, 1472, 1476, 1515, 1520.

[49]) Die erste Geiselaushebung war am 3. März 1798 erfolgt. Vergleiche darüber den biographischen Abriss von Franz Gugger, S. 96.

Die Leidensgefährten von Peter Glutz waren:

1. Heinrich Grimm von Wartenfels, ehemaliger Altrat und Stadtmajor (1754—1821).
2. Viktor Joseph Augustin Hermenegild Arregger von Wildensteg, ehemaliger Altrat (1746—1834).
3. Ludwig Augustin Surbeck, ehemaliger Landvogt von Thierstein (ca. 1745—1804).
4. Joseph Viktor Anton Settier, ehemaliger Grossrat (1770—1836).

Alle diese Geiseln wurden bis zum 18. Juni 1798 in Strassburg gefangen gehalten. Für ihre Kosten, für die Versäumnis und für den erlittenen Nachteil verlangten sie von der helvetischen Regierung eine Entschädigung von 2759 Franken 2 Batzen. Bei der grossen Finanznot des helvetischen Einheitsstaates konnte natürlich dem Gesuch nicht ent-

als Geiseln und Unterpfand für die geforderte Kriegssteuer über Hüningen nach Strassburg in die Zitadelle, bis ihnen Ende Juni desselben Jahres die Stunde der Befreiung schlug. Nach diesem Friedensbruch läuterte sich indessen das Verhältnis, das Peter Glutz zum Einheitsstaat einnahm, rasch. Schon im Frühling 1799 griff die vielbeschäftigte solothurnische Verwaltungskammer auf den ehemaligen Jungrat zurück und zog ihn wieder einigermassen zu Ehren. Trotz seinem unverhüllten Liebäugeln mit jeder gegenrevolutionären Bewegung ernannte sie ihn zum Chef des Nationalforstbureaus,[50]) welches Amt er bis 1803 bekleidete.

Aber erst der ausgehenden Helvetik war es vorbehalten, dem früheren Ratsherrn Glutz die eigentliche Glanzzeit zu eröffnen. Die Kantonstagsatzung des Spätjahres 1802 ernannte ihn als ihren Vertrauensmann an die Konsulta nach Paris zur Beratung der neuen Verfassung. Sein Wirken im föderalistisch gesinnten Fünferausschuss verschaffte ihm die Gunst des ersten Konsuls. Hochgeehrt kehrte Glutz mit der Mediationsverfassung, die dem solothurnischen Staat die lang ersehnte Selbständigkeit wieder brachte, in die Heimat zurück. Glutz selbst hatte als Präsident der Regierungskommission den neu erstandenen Staat zu organisieren. War es da ein Wunder, wenn der vom grossen Vermittler mit Ehren überschüttete Glutz tagtäglich im Ansehen der solothurnischen Bürgerschaft und in der Bewunderung der Landschaft stieg! Ein Schimmer des Abglanzes der damals zu Stadt und Land beginnenden Napoleonverehrung fiel unwillkürlich auch auf Napoleons Bevorzugten, auf Peter Glutz. Sein Schwiegervater, der angesehene und beliebte Altrat, Notar und Kronenwirt Schmid, wusste dieses Feuer noch künstlich zu nähren. Mit Gewandtheit hob man in der «Krone» die neue, durch den Namen Napoleon gekennzeichnete Lage des Kantons und des Bundes hervor, die bewegliche und unverbrauchte Ratsherren einer jüngeren Generation erheische. Mit solchen Diskussionen blieb die « Krone » in der Lenkung der Wahlen nicht untätig. So kam es, dass Peter Glutz-Ruchti, der Vertreter der alten Zeit und der überzeugte Föderalist, obwohl er sich weder durch hervorragende Geistesstärke, noch durch wissenschaftliche Bildung auszeichnete, 1803 zum Kantonsoberhaupte erhoben wurde. Sein natürlicher Verstand, durch den er sich schon die Hochschätzung des fränkischen Konsuls erworben hatte und der sich sowohl in der Behandlung der Geschäfte, als auch im menschlichen Umgang stets

---

sprochen werden. (Bern, B. A. Helvetik, Bd. 883, S. 737, 743; A. H. I., S. 612; Prot. der Verwk. 1798 II, S. 155; Verwaltungsk. Konz. 1798, S. 83.)

[50]) Verwaltungsk. Prot. 1799 vom 28. März.

in jenen angemessenen, gefälligen Formen präsentierte, welche jederzeit den naiven Zuschauer bestechen, ebneten ihm den Weg zu dieser hohen Ehrenstellung.

Von wesentlich anderem Charakter ist der gleichaltrige, wohl schon mit Glutz im Kampf gestandene zweite Schultheiss:

Heinrich Daniel Balthasar Joseph Grimm von Wartenfels (1754—1821).

Gleich Peter Glutz entstammte Heinrich Grimm einem berühmten Altbürgergeschlecht der Stadt Solothurn, das in der Reformationszeit von Zürich nach Solothurn eingewandert war und das sich seit der Mitte des 18. Jahrhunderts nach dem Schlosse Wartenfels bei Lostorf den hochklingenden Namen «von Wartenfels» beilegte. Heinrich Grimm war das vierte Kind des Altrats Franz Karl Balthasar, der als erster das Erblehen Wartenfels erhielt und der Kleopha Margarita Josefa Gibelin. Er wurde am 9. Juni 1754 in Solothurn geboren; der Geburtstag war der Beerdigungstag seines mütterlichen Grossvaters, des Stadthauptmanns Viktor Joseph Gibelin. Abergläubische Geister sahen dieses eigenartige Zusammentreffen als ein unglückliches Omen an und schrieben es dieser ungünstigen Konstellation zu, dass der schwächliche Knabe, der schon mit vier Jahren seinen Vater verlor, bis in sein sechstes Lebensjahr stumm blieb. Die Erziehung des Sorgenkindes fiel damit fast ausschliesslich der Mutter zu; die oberflächliche Bildung holte sich der Knabe am Jesuitenkollegium der Vaterstadt. Kaum war Heinrich Grimm den Kinderschuhen entwachsen, so schlug auch er die übliche Laufbahn der aristokratischen Jugend ein. Mit 16 Jahren trat er in französische Dienste. Der junge, schwächliche Mann widmete sich nicht weniger als ein Jahrzehnt dem Solddienste. Im Jahre 1775, also noch während seiner langen Soldatenzeit, bewarb er sich mit Leutnant Franz Joseph Bass um die ledige Grossratwürde der Bauleuten-Zunft. Das Glück war Grimm gewogen. Durch die « Mehrheit der heimlich eingelegten Pfennige » wurde der abwesende Leutnant Grimm zum solothurnischen Grossrat gewählt.[51]) Als der kriegstüchtige Leutnant zu Beginn des Jahres 1780 in die Heimatstadt zurückkehrte, ehrte ihn der Rat sogleich durch die Wahl in die Jägerkammer, deren Aufgaben im vorrevolutionären Solothurn mit der Holzkammer kollidierten.[52])

Bevor Grimm nur ahnen konnte, bot sich ihm Gelegenheit, seine militärische Tüchtigkeit zu beweisen. Im Mai des Jahres 1781

[51]) R. M. 1775, S. 486.
[52]) R. M. 1780, S. 8.

brachte die revolutionäre Welle, von der die meisten eidgenössischen Stände im 18. Jahrhundert heimgesucht wurden, auch die aristokratische Regierung des Kantons Freiburg in grosse Aufregung. Der Chenaux-Handel nahm Tag für Tag eine gefährlichere Form an, so dass die Regierung des Kantons Freiburg an den Mitstand Solothurn in « freundbrüderlicher » Weise ein Hilfsgesuch richtete. Um den Sturm abzuwehren, berief der solothurnische Rat in den ersten Maitagen des Jahres 1781 die Truppen des fünften Auszuges nach Solothurn. Allein schon am 4. Mai wurden die Aufständischen mit bernischer Hilfe unter den Toren der Stadt Freiburg zerstreut, so dass den 100 solothurnischen Soldaten, die am 19. Mai nach Freiburg abmarschierten, um die siegreiche bernische Mannschaft abzulösen, glücklicherweise nur ein langwieriger Garnisonsdienst wartete. Heinrich Grimm begleitete die ausziehende Mannschaft seines Heimatkantons, die bis zum 19. Juli unter den Waffen blieb, als Major, d. h. als Gehilfe des Kommandanten, dem der innere Dienst und der Wachtdienst unterstand. Während der mehr als zweimonatigen Dienstzeit wusste sich Major Grimm das Zutrauen der Truppe durch eine unverdrossene Mühe und durch eine ihm allein eigene Leutseligkeit zu erwerben, so dass der überaus schwere Dienst, nach dem Zeugnis des Kommandanten, wohl versehen und die Mannschaft in den Waffen bestens geübt wurde.[53]) Dieses sichere, aber stets menschenfreundliche Auftreten ebnete Major Grimm um so eher die Bahn, als sein Oheim, Seckelmeister Heinrich Daniel Gibelin (1726—1783), sich zu Beginn der Achtzigerjahre als Gönner stetsfort für ihn einsetzte. Kaum hatte Grimm den buntfarbigen Soldatenrock wieder mit dem steifseidenen Frack, dessen würdevolles Gepräge durch die gepuderte Perrücke und das seidene Jabot noch erhöht wurde, vertauscht, trat er in die Regierung der Stadt und Republik Solothurn ein. Als nämlich im August 1781 Jungrat Karl Felix Schwaller mit der Würde eines Altrats der Bauleuten-Zunft beehrt wurde, rückte Heinrich Grimm zum Jungrat derselben Zunft vor.[54]) Von da an blieb nun Jungrat Grimm in der Aemterlaufbahn gegenüber seinem gleichaltrigen Mitrat Glutz fast zwei Jahrzehnte lang im Vorsprung. Jungrat Peter Glutz bekleidete dieselben Ehrenämter, die Heinrich Grimm inne hatte, meist erst nachdem sie dieser wieder niedergelegt hatte. Erst nach der Revolutionszeit kehrte sich das Verhältnis um. Glutz, der sich bis dahin mit der Rolle des weniger Begünstigten hatte begnügen müssen, wurde im neuen Solothurn das dominierende Haupt; Heinrich Grimm aber wurde der Zurückgesetzte, der an die zweite Stelle

[53]) R. M. 1781, S. 341, 364, 400, 495, 497, 504.
[54]) R. M. 1781, S. 551.

Geschobene. Aus diesem Aemterwettlauf der beiden ehrgeizigen Patrizier, der mit dem neunten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts einsetzt, entsprang die spätere Disharmonie zwischen den beiden Jugendfreunden und die, freilich auch im Wesen der beiden Regenten begründete, politische Spaltung.

Mit der Wahl in den Rat wurde Heinrich Grimm allmählich in den weitläufigen Verwaltungsapparat mit den zahlreichen Verwaltungsämtern, Kammern und Kommissionen hinein gezogen. Durch alle diese Funktionen wurden die gnädigen Herren neben den ordentlichen Ratssitzungen fast Tag für Tag vor wichtige Aufgaben gestellt, die in emsiger Arbeit gelöst werden mussten. Im Jahre 1783 erhielt Grimm durch die Wahl in die Bereinigungskammer Anteil an der Regalienverwaltung, da er in dieser Kammer vor allem über die Unverletzbarkeit der Zehnt- und Bodenzinsausmarchungen zu wachen hatte. Schon vorher war er auch Mitglied der Almosendirektion geworden.[55]) Drei Jahre später verheiratete er sich mit seiner Base Anna Maria Gibelin; die Ehe blieb kinderlos. In demselben Jahre kandidierte er mit drei Bewerbern der Familien Glutz für das unterste der sechs staatlichen Ehrenämter, für das Amt eines Gemeinmannes. Wenn Heinrich Grimm auch im hitzigen Wahlkampf den kürzeren zog, so erweiterten sich doch stetsfort seine Amtspflichten durch die Wahl in den Waisenrat und ins Stadtgericht und 1787 durch die Ernennung zum Bürgermeister.[56]) Allein die bisherige Amtslast und die Aufregungen des St. Johannistages hatten Grimms schwache Gesundheit erschüttert, so dass er sich erholungsbedürftig fühlte, bevor er das wichtige Nebenamt, das häufig von einem Altrat bekleidet wurde, auch nur antreten konnte. Von Amts wegen sass Heinrich Grimm nun als Richter in der Kriminalkammer und im Stadtgericht; als Polizeibeamter übte er in der Domiziliantenkammer die Aufsicht über alle nichtbürgerlichen Stadtbewohner; er besorgte die meisten polizeilichen Exekutionen; er sass im Konsistorium, amtete als Wein- und Fleischschätzer und als Fischbeschauer. Zugleich zog er in der Stadt und im Bürgerziel die verschiedenen Gefälle und Gelder ein, so dass er schliesslich auch als Finanzbeamter wirkte. Nachdem so Bürgermeister Grimm im engern Stadtgebiete die ersten Proben seiner Verwaltungstätigkeit abgelegt und den staatsmännischen Blick erweitert hatte, ging die politische Schulung des Ratsherrn systematisch weiter. Kaum war die zweijährige Amtsdauer des Bürgermeisters abgelaufen, dehnte die Regierung den Wirkungskreis des Jungrats Grimm aus, indem sie ihn nach alter Gewohnheit zum Vogt von Lebern er-

[55]) R. M. 1783, S. 604; R. M. 1784, S. 235; R. M. 1785, S. 21.
[56]) R. M. 1786, S. 234, 240; R. M. 1787, S. 564, 565, 582.

nannte.[57]) Damit trat Grimm mit den Angehörigen einer ganzen Amtei in steten Kontakt, und er wurde zugleich als Vertreter und Statthalter der Obrigkeit während zwei Jahren ganz auf eigene Füsse gestellt. Die Tätigkeit des Landvogts Grimm erschöpfte sich indessen keineswegs in einer pflichtgetreuen und landesväterlichen Verwaltung seiner Vogtei. Als innerer Vogt hatte Grimm auch an der allgemeinen Staatsverwaltung mitzuwirken. Die Regalienverwaltung beanspruchte ihn die sechs üblichen Jahre bei der Verleihung der Staatszehnten als Zehntenherr von Falkenstein; von Amts wegen berief sie den Landvogt auch in die Holz- und Fruchtkammer.[58]) Allein der schwache Körper war diesen geistigen und physischen Leistungen nicht gewachsen. Zweimal nacheinander, im Frühling und im Sommer des Jahres 1790 suchte sich Grimm auf seinem Landgute Erholung, so dass seine Vogtei durch einen Stellvertreter verwaltet werden musste.[59]) Statt der erhofften Amtsentlastung brachten die nächstfolgenden Jahre stetsfort neue Bürden. Grimm trat in den Sanitätsrat; er widmete sich vier Jahre lang den Armen und Bedürftigen als Thüringerhaus- und grossbürgerlicher Almoseninspektor. In den Neunzigerjahren des 18. Jahrhunderts, als im Kanton Solothurn alle militärischen Kräfte mobil gemacht werden mussten, gürtete sich Jungrat Grimm wieder den Degen um, der schon nahezu ein Jahrzehnt lang, neben dem Helm und Schild der Ahnen, die Halle des Schlosses Wartenfels geziert hatte. Schon in den ersten kritischen Revolutionsjahren ernannte ihn der Rat als Oberst des sechsten Auszuges, des Quartiers Kriegstetten, in den Ehrenausschuss des Kriegsrates, wo er bei der Reform des Militärwesens mithelfen sollte.[60]) Im Frühling des Jahres 1793, als Altrat Jos. Ludw. Viktor Gugger das Generalkommando der solothurnischen Grenztruppen in den Vogteien Dorneck und Thierstein niederlegte und der Rat einen einsichtsvollen, wohlerfahrenen Offizier suchte, schenkte er Jungrat Grimm das unbeschränkte Vertrauen und ernannte ihn zum Kommandanten des solothurnischen Grenzkordons in der Vogtei Dorneck. Bei der schweren Belastung der solothurnischen Finanzen musste aber der Grenzschutz bald reduziert werden, so dass Grimm das wenig begehrte Oberkommando über den Grenzkordon im Sommer desselben Jahres wieder niederlegen konnte.[61]) Dennoch führten ihn die nach-

[57]) R. M. 1789, S. 598, 600.
[58]) R. M. 1789, S. 600; R. M. 1795, S. 873.
[59]) R. M. 1790, S. 470, 620.
[60]) R. M. 1790, S. 1170; R. M. 1791, S. 738; R. M. 1792, S. 1142; R. M. 1793, S. 741.
[61]) R. M. 1793, S. 349; Protokoll der Kriegskommission 1792—1794, S. 389.

folgenden Jahre wieder mehrmals in die Birsvogteien, da die Regierung den leutseligen Jungrat beauftragte, die Misstimmigkeiten, welche das Vieh- und Viktualienausfuhrverbot besonders in der Vogtei Thierstein hervorgerufen hatte, zu schlichten und die bisherigen Reibungen zwischen der Zivil- und Militärgewalt zu verunmöglichen.[62]) Als sich in den letzten Jahren des vorrevolutionären Solothurn die Invasionsgefahr immer deutlicher ankündigte, stellte Grimm seine ganze politische Tätigkeit in den Dienst der nationalen Verteidigung. 1795 ernannte ihn der Kriegsrat zum Stadtmajor. In dieser Eigenschaft unterstand ihm bei der bekannten Reise Napoleons durch die Schweiz nicht nur der Sicherungsdienst, sondern er sollte das aufgehende Gestirn am Absteigeort mit seinen Stadtoffizieren persönlich besuchen und begrüssen. Im Frühling 1796, als die französischen Beziehungen wegen dem unverfrorenen gegenrevolutionären Treiben an der Grenze und wegen dem Schleichhandel, den die Schmuggler nunmehr von Frankreich nach der Schweiz trieben, immer gespannter wurden und sich die Spannung zu entladen schien, ordnete der Rat den Gemeinmann Urs Joseph Niklaus Glutz mit dem Stadtmajor Grimm nach Dornach und Basel ab, um dort die letzten Besprechungen und Vorbereitungen zu treffen [63]) Eben in diesen aufgeregten Tagen, am Vorabend der helvetischen Revolution, ehrte der Rat den entschlossenen und kampfbereiten Verteidiger der alten, überlieferten Staatsordnung durch die Ernennung zum Altrate, wodurch Grimm in den Rang der wichtigsten Standespersonen emporgehoben wurde. In dieser Ehrenstellung vertrat er mit Seckelmeister Glutz den Stand Solothurn auf der letzten eidgenössischen Tagsatzung in Frauenfeld.[64])

Die Tätigkeit des Ratsherrn Grimm erschöpfte sich aber keineswegs in diesen ihm von aussen auferlegten Amtsgeschäften. Hatte ihn das Schicksal auch nicht mit besonderen, hervorstechenden Geistesgaben ausgestattet, so verwaltete er doch sein ihm anvertrautes Pfund so getreulich, dass er im vorrevolutionären Solothurn zu den beweglichsten Geistern der jungen Patriziergeneration gehörte, weswegen er auch auf den verschiedenartigsten Zweigen der Staatsverwaltung tätig war und überall seinen Mann stellte. Im Gegensatz zur grossen Zahl der Durchschnittspatrizier, die in ihrem Solddienste satt und träge geworden waren, ging an ihm die aufrüttelnde, den Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit befreiende Bewegung des 18. Jahrhunderts, die Aufklärung, nicht spurlos vorüber. Da Grimm noch allzusehr ein Kind seiner Zeit und der

[62]) R. M. 1794, S. 1725; R. M. 1795, S. 355, 399.
[63]) R. M. 1795, S. 750; R. M. 1796, S. 680; R. M. 1797, S. 1318, 1332, 1365.
[64]) R. M. 1797, S. 7, 523.

Sohn eines Regenten von Gottesgnaden war, griff bei ihm der werteumbildende Prozess natürlich nicht auf die bestehende Staats-, Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung über. Die neue, von den englischen Philosophen geschaffene und von den Franzosen popularisierte Weltanschauung verriet sich vielmehr in der allgemeinen Lebensauffasung. Dem mittelalterlichen Lebensideal der Weltflucht trat in voller Stärke die Lust und Freude am Leben gegenüber. Dieser neuen Lebenseinstellung entsprang ein Trieb zum Wirken und Schaffen, der sich bei Heinrich Grimm, wie bei so manchem andern Patrizier, in der Gründung einer Handelssozietät äusserte. Als sich im Jahre 1795 die stadtsolothurnische Handelsgesellschaft Balthasar Grimm & Cie. auflöste, gründete Heinrich Grimm mit seinen nächsten Verwandten [65]) die neue Handelssozietät Heinrich Balthasar Grimm & Cie., die den Kauf und Verkauf von Spezereiwaren betrieb. Zu diesem Lebensdrange gesellte sich aber noch ein zweites für die Aufklärung ebenso charakteristisches Moment, der feste Glaube an das Vermögen geistiger Kräfte. Diesem freudigen Glauben entsprang die Oekonomische Gesellschaft Solothurn, deren Mitglied Heinrich Grimm schon zu Beginn des Sturmjahres 1789 geworden war. Nur zwei Jahre später stand er der Gesellschaft als Präsident und 1792 vorübergehend als Schaffner vor. Während seiner Präsidialzeit fanden die Sitzungen der Gesellschaft in seinem Privathause statt. In krisenschweren Jahren arbeitete Heinrich Grimm, vom freudigen Glauben an die Macht des Guten getragen, an der Neubelebung der Gesellschaft. Bald half er bei der Liquidation des Turbenbetriebes in der Gemeinde Bellach mit; bald erwog er die Abschaffung der Herbstweide, oder er arbeitete als Liebhaber der Obstbaumzucht einen Traktat über die Behandlung der Obstbäume aus; bald beschäftigte sich der rührige Oekonom mit Gesundungs- und Reformversuchen der Landwirtschaftlichen Gesellschaft.[66])

Unter dieser vielseitigen, stets mit vollem Ernst durchgeführten Arbeit rückte der Untergang der alten Eidgenossenschaft immer näher heran. Als die Republik Solothurn schon in den letzten Todeskämpfen lag, glaubte Stadtmajor Grimm immer noch an eine Heilung des von innern und äussern Giften geschwächten Organismus. Um die Widerstandskraft des schwer geprüften Staates, dessen Staatskasse durch die Grenzbesetzung ausgesogen worden war, wieder künstlich zu erhöhen, überreichte die Bauleuten-Zunft auf An-

[65]) R. M. 1795, S. 679, 697. Die Mitanteilhaber waren Grossrat Joh. Bapt. Bartholome Altermatt, Major Ludwig Ignaz Karrer, Hauptmann Karl Karrer und Jungrat Amanz Sury.

[66]) Oek. Prot. v. 5. Januar 1791, 15. März 1791, 6. November 1792, 22. März 1793, 12. April 1794, 16. Februar 1796, 19. Mai 1796, 22. Dezember 1796.

regung ihres Obmannes Heinrich Grimm der hilfebedürftigen Regierung 1000 Taler.[67]) Bei dem unglücklichen Doppelspiel, das der Rat in seinen letzten Lebenstagen betrieb, und bei dem geringen gemeineidgenössischen Gefühl der übrigen Orte war aber eine Abwehr der Katastrophe unmöglich. Kaum hatte die Bauleuten-Zunft dem Vaterland ihre grosszügige und vorbildliche Huldigung dargebracht, kaum war auch der innere Feind durch die Gefangennahme der Patrioten ohnmächtig gemacht, so verleugnete der Rat sein entschiedenes Auftreten wieder, um sich bei Frankreich den Anschein einer reformfreundlichen Obrigkeit zu geben. Am 7. Februar 1798 erhielt Stadtmajor Grimm den Auftrag, die Arrestanten zu besuchen und ihnen zu verdeuten, die Regierung habe sie nicht etwa wegen ihrem staatsgefährlichen Treiben hinter Schloss und Riegel gebracht, sondern einzig und allein um sie vor der Volkswut zu schützen.[68]) Nun erfolgte Schlag auf Schlag. Innert kürzester Zeit fegte die Revolution das ganze Staatsgebäude, mit dem Altrat Grimm so innig verwachsen war und für das er die Blüte der Jahre aufgeopfert hatte, unerbittlich hinweg. Zweimal, nämlich in den ersten Apriltagen des Jahres 1798 und im Frühling des Jahres 1799, schleppte man den gewaltsamen auf die Seite geschobenen, angesehenen Altrat für mehrere Monate als Geisel nach Frankreich. Während die Familie Grimm mit Müh und Not ihren Anteil an die zwei Millionen der solothurnischen Oligarchenkontribution zusammensuchte, hatte der kränkelnde Heinrich Grimm bis in den Juni 1798 hinein seinen Wohnsitz unfreiwillig nach Strassburg zu verlegen. Doch auch damit war das Rachegefühl der einheimischen und fremden Volksbeglücker noch nicht befriedigt. Als im zweiten Koalitionskrieg die Niederlagen der französischen Heere in Deutschland und Italien auch für den Kanton Solothurn das Signal zur Volkserhebung gaben, warf das helvetische Direktorium wiederum einen Stein auf Heinrich Grimm. In der Frühe des 3. April 1799 liess Regierungsstatthalter Zeltner auf Befehl des Vollziehungsdirektoriums den ehemaligen Altrat Grimm als Feind der neuen Ordnung anhalten und ohne Verhör und Urteil nach Basel, darauf nach Belfort und schliesslich mit 18 andern Leidensgenossen aus dem Kanton Solothurn[69]) nach Salins deportieren.

---

[67]) R. M. 1798, S. 202. Auch in der Mediationszeit war Grimm Obmann der Bauleuten-Zunft. (R. M. 1803, S. 448.)

[68]) R. M. 1798, S. 183.

[69]) Grimms Leidensgenossen waren:

1. Karl Jos. Fidel Grimm v. Wartenfels, eh. Schultheiss (1730 bis 1815).
2. Franz Leonz Byss, eh. Venner (1736—1805).
3. Felix Jos. Ludw. Hieronymus Grimm, eh. Altrat (1758—1812).

Damit hofften die Zentralbehörden das gemutmasste Netz gegenrevolutionärer Verbindungen gewaltsam zerreissen zu können. Ungeachtet sich Grimm nach den Aussagen seiner Frau immer tadellos benommen hatte, ungeachtet die Familie schon beinahe an den Bettelstab gebracht war, sie besass nämlich in dieser Zeit nicht nur kein Vermögen, sondern bereits 30,000 Pfund Schulden, verhallten alle Gesuche wirkungslos, welche die Entlassung des Deportierten forderten, wie auch alle Proteste wider die gesetzlose Willkür. Die Geiseln blieben bis zum 13. Februar 1800 in Salins gefangen gehalten, so dass die Familie Grimm während dieser langen und zugleich teuren Haft dem wirtschaftlichen Ruin entgegentrieb. Erst zu Beginn des Jahres 1802 gedachten die Häupter des Einheitsstaates auch wieder des Heinrich Grimm, und es brach damit für ihn eine bessere Zeit an. Als der föderalistische Regierungsstatthalter Amanz Glutz zu Beginn seiner Tätigkeit tauglichere und mit dem Geiste der Regierung übereinstimmende Beamte einsetzte, übertrug man Grimm, nach der Absage Jos. Lüthys, das Prä-

---

4. Edmund Glutz-Ruchti, eh. Altrat (1753—1817).
5. Franz Sury im Kreuzacker, eh. Jungrat (1757—1812).
6. Franz Ludw. Bernh. Wallier v. Wendelstorf, eh. Jungrat (1749—1823).
7. Franz Jakob Gugger, eh. Jungrat (1755—1810).
8. Friedrich Joseph Glutz, eh. Amtschreiber von Lebern (1768 bis 1834).
9. Chorherr Franz Heinrich Vigier (1738—1809).
10. Chorherr Joseph Franz Gugger (1765—1843). Er ist der Bruder des Emigranten Franz Ludwig Xaver Joseph Gugger.
11. Joseph Karli, Metzger (1750—1832).
12. Adam Joseph Frölicher, Bäcker (1748—1817).
13. Franz Joseph Kulli, Nagler (1743—1827).

In Basel kam dazu:

14. Ludwig Ignaz Karrer, eh. Gardemajor und Major des solothurnischen Fussvolkes (1741—1823).

In Belfort stiessen noch die vier Unglücklichen, welche den 11. April dem in Solothurn durchreisenden Transport der Berner Geiseln mitgegeben wurden, dazu; nämlich:

15. Joh. Bapt. Leonz Gugger, eh. Schultheiss von Olten (1756 bis 1811).
16. Ludwig Ferdinand Arregger v. Wendelstorf, eh. Hauptmann in spanischen Diensten und solothurn. Stadthauptmann (1748 bis 1814).
17. Jos. Ludw. Anton Byss, eh. Hauptmann der Schweizergarde und soloth. Stadtleutnant (1740—1821) und
18. Viktor Kaiser, Sternenwirt in Solothurn (1760—1829).

Alle diese Geiseln traten am 14. Februar 1800 die Heimreise an und kehrten am 17. Februar zu ihren Angehörigen nach Solothurn zurück. Auch diese Geiseln verlangten von den Zentralbehörden eine Entschädigung, die nicht weniger als 31,132 Franken betrug. Natürlich fand auch ihr Begehren kein Gehör. (Bern, B. A., Helvetik, Bd. 883, S. 121, 235, 613 ff. 617, 651, 669, 681, 683, 721, 731; A. H. IV., S. 42, 44, 48, 50, 769, 770; A. H. V., S. 501.)

sidium des neubesetzten Kantonsgerichts. Mit dieser Ernennung erlebte Heinrich Grimm seine politische Wiedergeburt. Noch in der sinkenden Helvetik wurde er mit zahlreichen Ehrenämtern bedacht. Im Frühling 1802 wurde Grimm ins Wahlkomitee abgeordnet, und darauf ernannte man ihn zum Mitglied der Kantonstagsatzung. Als Tagsatzungsabgeordneter gehörte er der Verfassungskommission an. In der Insurrektionsbewegung des Herbstes 1802 ernannte ihn die Munizipalität Solothurn in die Kriegskommission.[70]) Als in derselben Zeit die Häupter der alten Regierung wieder zusammentraten, gehörte Grimm der Interimsregierungskommission an, welche der Grosse Rat eingesetzt hatte. Nachher wirkte er als meistbegünstigter Volksvertreter in jener Kommission mit, welche die Instruktion für die Konsultaabgeordneten entwerfen musste.[71])

Vollends mit Würden und Ansehen überhäufte der wieder souverän gewordene Kanton den früheren Altrat. Auf einen Schlag wurde Regierungskommissär Grimm von den acht Quartieren Bucheggberg, Kriegstetten, Lebern, Matzendorf, Oensingen, Egerkingen, Olten und Gösgen zum Grossratkandidaten und bei der nachfolgenden Losung und Wahl schon bei den ersten Wahlverrichtungen zum Grossrat und Kleinrat erhoben. Das freundliche, immer wohlgefällige Benehmen, das ungezwungene, zugleich ruhig-umsichtige und nachgiebige Wesen, das Feingefühl, im psychologisch interessantesten Moment ein treffendes und schön klingendes Wort anzubringen, machten Grimm zum volkstümlichsten Regenten. Darum erhoben ihn die gemässigten Altgesinnten, wie auch die einsichtsvollen Fortschrittler zu Beginn der Mediationszeit zum obersten Magistraten des Kantons Solothurn.[72])

Neben diesen beiden Häuptern gehörten der Mediationsregierung folgende Ratsherren an:

Franzikus Petrus Luwig Leo von Roll, Freiherr von Emmenholz (1771—1839).

Er entstammte einer der angesehensten und reichsten Patrizierfamilien des alten Solothurn. Feldmarschall Franz Urs Joseph Vik-

---

[70]) A. H. VII, S. 1116, 1161; 1230; A. H. IX, S. 278.

[71]) A. H. VIII, S. 1320; A. H. IX, S. 482.

[72]) Bern, B. A. Helvetik, Bd. 1066, Nr. 4; A. H. I, S. 612; A. H. IV, S. 42 ff., 50; A. H. VII, S. 930, 931; Allgemeine Deutsche Biographie Bd. 9, S. 695 ff.; Tillier I, S. 410.

Die Allgemeine Zeitung 1803, S. 510, spricht irrtümlicherweise von der Wahl eines Landbürgers zum Schultheissen.

Die Angaben des HBLS., Bd. 3, S. 748, unter dem falschen Namen «Franz Hier. Daniel» sind fast gänzlich unrichtig. Sie beziehen sich grösstenteils auf Felix Jos. Ludw. Hieronymus Grimm.

tor Wilhelm, ein ebenso schmucker als gebildeter Mann, war sein Vater, dessen militärischer Laufbahn die französische Revolution ein Ende setzte. Die freiburgische Gräfin Maria Anna Eva Beatrix von Diesbach von Torny, die ebenfalls einer hochberühmten Offiziersfamilie entstammte, war seine Mutter. In Schultheiss Franz Viktor Augustin von Roll verehrte er seinen Grossvater, der allerdings schon zwei Jahre nach der Geburt des Neffen das Zeitliche segnete. Gleich seinen Ahnen strebte Ludwig von Roll nach einer soziologisch herausgehobenen Stellung, in der er als Führer von Glanz und Ehre bestrahlt wurde. Allein wie sehr ihn auch das Herkommen begünstigte, blieb ihm dieser gesellschaftliche Aufstieg doch jahrelang versperrt. Der altübliche Solddienst beim französischen König, in dem sein Streben nach Einfluss und Führung hätte befriedigt werden können, verlor während der französischen Revolution immer mehr an Kredit, bis die Nationalversammlung nach den traurigen Ereignissen des 10. August 1792 schliesslich die Entlassung aller angeworbenen Regimenter verfügte. Derselbe Unstern schwebte im alten Solothurn auch über der politischen Karriere des Ludwig von Roll. Zwar ernannte ihn der Stand Solothurn zu Beginn der Neunzigerjahre zum Major des Fussvolkes, wodurch er von Amts wegen dem Kriegsrate angehörte.[73]) Sein Sehnen, eine Grossratsstelle zu erhalten, die den Patrizier mit denselben Ehren überhäuft hätte, deren sich seine Kameraden erfreuten, ging indessen im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts nicht in Erfüllung. Der heiss ersehnte Augenblick, von dem der junge Major den Beginn seiner politischen Wirksamkeit erhoffte, setzte den tüchtigen, vorwärtsstrebenden Patrizier auf einen ganz anderen Ehrenposten. Statt dass die Stadt und Republik Solothurn dem Feldmarschallssohne den schmucken Ratsherrendegen umgürtete, wartete seiner eine für den Augenblick viel höhere Aufgabe. Die von innen und aussen bedrohte Hauptstadt übertrug ihm deren Verteidigung und stellte ihm zu diesem Zwecke die 500 Mann des Bataillons Bucheggberg zur Verfügung.[74]) Darum fiel ihm auch in den ersten Februartagen des Jahres 1798 die Verhaftung der unruhigen Nennigkofer Patrioten zu. Der verzweifelte Schachzug brachte beim Exekutionskommandanten allerdings wenig Freude, bezahlte doch das Landvolk den wenig glücklichen Schritt durch die Plünderung und Verwüstung der von Roll'schen Villa Riemberg zurück. Da General Jos. Bernhard Altermatt beim Heranmarsch der französischen Heere rasch kapitulierte, enthob er den Major von Roll jeder weitern heldenhaften Erprobung

[73]) Schmidlin, Genealogie der von Roll, S. 168; Regimentsbüchlein 1792, S. 23.

[74]) R. M. 1798, S. 199; F. von Arx, Der Einfall der Franzosen, S. 8,

seiner Kräfte. So musste der in voller Jugendkraft stehende Militär unter einem passiven Stillesitzen den Zusammenbruch des Staatswesens mitansehen, an dessen Blühen und Gedeihen eine lange Reihe seiner Vorfahren so lebhaften Anteil genommen hatte. Unter dem Eindruck der Aufklärungsideen, welche ihn zeitlebens auf den linken, fortschrittlicheren Flügel der Aristokraten drängten, betrachtete er zwar das damalige Patriziat keineswegs als die Verkörperung eines Idealstaates. Dennoch trieb ihn die umfassende Neuorientierung der beginnenden Helvetik zu einer stillen Resignation. Mit dieser selbstbescheidenden Fügung in das auferlegte Schicksal, auf das der gute Katholik in seinem Vorsehungsglauben stets vertraute, wirkte der gemässigte von Roll im Gegensatze zu den meisten solothurnischen Patriziern seit dem 4. April 1798 in der kantonalen Verwaltungskammer des neuen Einheitsstaates.[75]) Ganz unvermittelt wurde so der in Staatsgeschäften durchaus unerfahrene Bürger Roll ins Getriebe eines neu aufzubauenden Staatswesens hineingestellt. Die Verwaltungskammer übertrug ihm die Sanitätsgeschäfte, ernannte ihn zum Spital- und Arbeitshausdirektor und zum Mitglied der Kirchen- und Schulkommission.[76]) Als ihm aber der helvetische Finanzminister im Sommer 1799 die Eintreibung der rückständigen Abgaben aufbürden wollte, wehrte er sich mit Erfolg gegen die Uebernahme dieses unpopulären Amtes, das ihn den weitesten Volkskreisen entfremdet hätte. In demselben Jahr arbeitete er auf kantonalem Boden ein Verzeichnis der Nationalgüter aus, das für die Zentralregierung bestimmt war.[77])

Je länger je mehr empfand aber Ludwig von Roll sein Verwalteramt als eine drückende Last, der sich der politisch anders Orientierte gerne entwunden hätte. Statt dessen wurde er aber immer fester an den Verwaltungsorganismus gekettet, bis ihm schliesslich das Steuer in die Hand gedrückt wurde. Zu Beginn des Jahres 1799 ernannte ihn Stapfer, der helvetische Minister der Künste und Wissenschaften, zum Präsidenten des solothurnischen Erziehungsrates. Zu Ende desselben Jahres, als man versuchte, mit dem alteingewurzelten Beamtenschlendrian aufzuräumen, übertrug man Ludwig von Roll die Aufsicht über das Bureau der Verwaltungskammer. Ausdrücklich begwältigte ihn die Verwaltungskammer, die Unfleissigen an ihre Pflicht zu erinnern und ihnen die aufgetragenen Arbeiten in der bestimmten Zeit abzufordern. Im Februar 1802 setzte die Verwaltungskammer den rechtschaffenen Patrizier, dessen einsichtsvolle Klugheit und Vaterlandsliebe viel

[75]) Prot. der Verwk. 1798, S. 1; A. H. I, S. 856.
[76]) Prot. der Verwk. 1798, S. 22, 26, 101, 199.
[77]) Prot. der Verwk. 1799, S. 507, 524, 786.

bewundert wurde, auf ihren Präsidialstuhl.[78]) Als nach dem vierten und letzten helvetischen Staatsstreich das bewegte Provisorium der helvetischen Republik endlich durch eine endgültige Verfassung beendigt werden sollte, tagte Ludwig von Roll vorerst in der Wahlkommission, darauf in der Notabelnversammlung und im Sommer 1802 schliesslich auch in der kantonalen Verfassungskommission.[79]) Bei all diesen Verrichtungen kämpfte er stetsfort mit redlichem Eifer für das Heil der gesamten Eidgenossenschaft wie für das seines Heimatkantons. Durch dieses uneigennützige Streben errang er sich im August 1802, also in dem Moment, als bereits der Zusammenbruch des helvetischen Einheitsstaates eingeleitet war, das Amt eines allmächtigen Regierungsstatthalters.[80]) Als Freund der Demokratie gelobte er zwar gewissenhafte Pflichterfüllung und unermüdlichen Arbeitseifer. Dennoch hütete er sich sorgsam, in seinem Wirken die Feindschaft der extrem aristokratischen Partei auf sich zu ziehen. Darum machte er seine Hingabe an die staatliche Tätigkeit vom Beifall und Zutrauen der Volksmehrheit abhängig.[81]) Beim konservativen Charakter des solothurnischen Volkes musste er damit notwendigerweise in innern Widerspruch mit der Helvetik geraten. Bevor im September 1802 das Insurrektionsheer auch nur herannahte, entblösste Regierungsstatthalter von Roll die Stadt Solothurn aller helvetischen Besatzungstruppen. In gütlicher Passivität überliess er die Stadt den Aufständischen, welche die Volksmehrheit verkörperten und erfreute sich des schicklichen Anstandes, der bei dieser « Eroberung » [82]) gewaltet hatte. Ohne Zaudern liess er sich von dem ehevorigen Souverän, von Schultheiss, Rät und Bürgern, in die interimistische Regierungskommission wählen.[83]) Erst Napoleons gebietendes Eingreifen zwang ihn wieder, seine Kräfte nochmals in den Dienst der helvetischen Regierung zu stellen.[84])

Das eigentliche Wirkungsfeld eröffnete sich dem treuen und hervorragenden Föderalisten aber erst mit dem 10. März 1803. Sobald der Stand Solothurn die kantonale Souveränität wieder erhalten hatte, konnte Ludwig von Roll sein Ziel, Freiheit und Gleichheit in Uebereinstimmung mit den Sitten und Gebräuchen der Lo-

---

[78]) Prot. der Verwk. 1799, S. 175, 729, 930; Prot. der Verwk. 1802, S. 274.

[79]) Prot. der Verwk. 1802, S. 360; A. H. VII, S. 1115, 1242, 1257, 1307, 1308; A. H. VIII, S. 643, 952.

[80]) Bern, B. A. Helvetik, Bd. 1726, Fol. 633; A. H. VIII, S. 485.

[81]) A. H. VIII, S. 485.

[82]) A. H. VIII, S. 1201, 1033, 1195 f.

[83]) A. H. VIII, S. 1320.

[84]) A. H. IX, S. 276.

kalitäten zu bringen, verwirklichen. Die Konsulta berief ihn in die Regierungskommission. Darauf ernannten ihn die Quartiere Matzendorf und Gösgen zum Grossratkandidaten. In den ersten Apriltagen desselben Jahres 1803 wurde er mit seinem Vater Grossrat und unmittelbar darauf Mitglied des Kleinen Rat.

War Ludwig von Roll durch Vaterhaus und Milieu zum Typus des Machtmenschen prädestiniert, so veränderten Schicksal und Zeiteinflüsse, besonders die Einwirkungen des Aufklärungszeitalters, seine seelische Struktur in bestimmender Weise. Die Grundform des Charakters, der geistige Aufbau des reifen Ludwig von Roll wird durch seine ökonomische Einstellung bestimmt. In sämtlichen Lebensbeziehungen stellte er, wie dies beim ökonomischen oder praktischen Menschen der Fall ist, den Nützlichkeitswert voran. Das Grundmotiv der Nützlichkeit beherrschte also die Gesamtverfassung seiner Persönlichkeit. Unter diesem Zweckgesichtspunkte erflehte Major von Roll im Jahre 1794 die Aufnahme in die Oekonomische Gesellschaft Solothurn, wo er sein Wissen durch nutzbringende Erkenntnisse zu erweitern hoffte. Sobald er ordentliches Mitglied der Gesellschaft geworden war, sammelte er die Oekonomen in seinem Privathause, grübelte vorerst dem Problem einer Steigerung des Futterertrages durch den Anbau von Klee nach, bis er sich mit Chorherr Viktor Schwaller zum rast- und ruhelosen Mineraliensucher entwickelte. Nun ereiferte er sich in der Oekonomischen Gesellschaft für die Steinkohlenausbeute in Kienberg; er erprobte im Matzendörfer Tal die Schwefelkiesgewinnung und fand dabei Huppererde. Rasch entschlossen gründete er im Jahre 1797 mit seinem geistlichen Freund die Fayencefabrik Matzendorf,[85]) die sein wirtschaftliches Streben befriedigen sollte. Allein inzwischen hatte bereits schon ein anderer, noch kühnerer Plan sein ganzes Sinnen und Trachten gefangen genommen. Der grosse Tag, der den beiden von einer dämonischen Leidenschaft getriebenen Wanderern phantastische Vorstellungen von den Bohnerzschätzen des Balsthalertales offenbart hatte, reifte in Ludwig von Roll der Entschluss, jene Schätze auszubeuten. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts trieb ihn sein wirtschaftlicher Rationalismus zur wirtschaftlichen Tat. In den friedlichen Jahren der Mediationszeit legte der weitblickende und wagemutige Ratsherr Ludwig von Roll den Grundstein zu den von Roll'schen Eisenwerken, wodurch er

[85]) R. M. 1797, S. 337, 1377; Oek. Prot. vom 12. April 1794, 19. April 1795, 12. Februar 1796, 16. Februar 1796, 23. Februar 1796, 10. März 1796, 18. März 1796, 21. April 1796, 16. Mai 1796, 23. Juni 1796, 10. November 1796, 16. November 1796, 1. Dezember 1796, 12. Januar 1797, 31. März 1797, 28. April 1794 etc.

sich in der solothurnischen Wirtschaftsgeschichte den Ehrenplatz des ersten grossen Industriellen des Kantons Solothurn erkämpft hat.

Als Beschützer und Verteidiger der Heimat stand 1798 auch Oberst

Amanz Ludwig Maria Glutz-Ruchti (1760—1831)

an der Solothurner Grenze.

Amanz Glutz stellt den Typus des im Polizeistaat aufgewachsenen und vom Schicksal überreich begünstigten Ratsherrn des Gottesgnadentums dar. Er wurde 1760 in Saragossa geboren als Sohn des Grossrats Franz Ludwig Joseph, der in spanischen Diensten eine Hauptmannstelle bekleidete und der ebenfalls in Spanien geborenen solothurnischen Kommandantentochter Luzia Schmid. Schon im dritten Lebensjahr verlor der Knabe seinen Vater [86]), und er kam damit unter die Hut seines Onkels, des späteren Schultheissen Johann Karl Stephan Glutz. Kaum war Amanz Glutz den Kinderschuhen entwachsen, trieb ihn der ererbte Wandergeist aus den engen Mauern Solothurns in die Fremde. Er trat in französische Dienste und erstritt sich im Schweizerregiment Castella in Frankreich den Leutnantsgrad. In dieser Dienststellung wählte ihn die Regierung 1781, nachdem Taufzettel und Zunfttafel verlesen waren, zum Grossrat der Schuhmachern-Zunft.[87]) Wie so viele andere Offiziere, die « Ihro Gnaden und Herrlichkeiten Rät und Burgern » angehörten, blieb Glutz auch weiterhin dem Waffendienste treu, bis ihm zwei Jahre später seine Zunft plötzlich den Ratsherrendegen in die Hand drückte. Als Seckelmeister Heinrich Daniel Josef Gibelin im Februar 1783 in voller Manneskraft dahinstarb, hatte die Schuhmachern-Zunft eine Altratstelle und damit auch eine Jungratstelle neu zu vergeben. Dieses sonst so beliebte Wahlgeschäft brachte aber die Zunft in nicht geringe Not und Verlegenheit, da die Wahl durch einen eigenartigen Zufall beherrscht wurde. Die grosse Mehrheit der Grossräte der Schuhmachern-Zunft blieb nach altem Herkommen von einer Wahl in die Regierung ausgeschlossen, da ihre Väter, Brüder oder Söhne als Jung- oder Alträte schon dem täglichen Rate angehörten. Einzig zwei Grossräte standen nicht unter den einschränkenden Wahlbestimmungen, die Blutsverwandte ersten Grades von der Regierung ausschlossen. Der eine dieser Glücklichen, Ludwig Robert Franz Joseph von Roll, Aidemajor in der Schweizergarde, der spätere Oberst des königlich-englischen Fremdenregiments von Roll-Roverea, rümpfte verächtlich die Nase

[86]) R. M. 1763, S. 374; P. Protas Wirz, Bürgergeschlechter.
[87]) R. M. 1781, S. 285.

und schlug die Ratsherrenwürde aus. Der andere für die Beförderung in Betracht kommende Grossrat, unser Amanz Glutz, hatte aber das gesetzmässige Alter von 24 Jahren, das für den Eintritt in den Kleinen Rat vorgeschrieben war, noch nicht erreicht. Ihro Gnaden Schultheiss, Rät und Bürger zerbrachen sich in ausserordentlicher Sitzung, bei der alle Blutsverwandten bis ins dritte Glied abzutreten hatten, fast den Kopf, bis endlich der Entschluss reifte, Amanz Glutz sei vom Wahlstatut vom 26. Juni 1711 zu dispensieren und damit prätensionsfähig. Da so der junge Mann als einziger Ratsherrenkandidat auftrat, blieb ihm zum vornherein jeder Wahlkampf erspart, und es fiel ihm daher das vielbegehrte Amt eines Jungrats geradezu mühelos in die Hände.[88]) Kaum hatte der begnadete Ratsherr bei seinem Regimente den Abschied erhalten, lachte ihm das Glück neuerdings. Im Frühjahr 1784 segnete Altrat Franz Amanz Ignaz Sury das Zeitliche, und damit rückte Amanz Glutz als ältester Jungrat der Schuhmachern-Zunft ganz automatisch zum hochweisen Altrat vor,[89]) bevor ihm auch nur Gelegenheit geboten war, sich als besorgter Landesvater den liebwerten Untertanen vorzustellen. Nun eroberte sich Glutz ganz allmählich eine Verwaltung und einen obrigkeitlichen Geschäftskreis nach dem andern. In den Jahren 1786—89 gehörte er als Salzherr der Salzdirektion an; gleichzeitig trat er auch in die Jägerkammer. In den Jahren 1789—92 sass er als Gerichtsherr im Stadtgericht, in das die einzelnen Ratsglieder der Kehr nach abgeordnet wurden. Zu Beginn der Neunzigerjahre ernannte ihn der Rat zum obrigkeitlichen Weinschätzer, zum Brot-, Mühle- und Feuerbeschauer; er trat in die Zeughauskommission und für sechs Jahre in die Bereinigungskammer. Seit dem Jahre 1793 sass er im Sanitätsrate; gleichzeitig vertrat er als « Syndikator über das Gebirge » den Stand Solothurn drei Jahre lang auf den Jahrrechnungstagsatzungen in Lauis (Lugano). Darauf wurde er als Bauherr Mitglied des Bauamts; als Zehntenherr bereiste er die Vogtei Falkenstein. Am Vorabend der helvetischen Staatsumwälzung fiel ihm das wenig angenehme Amt eines Gantherren und das eines Bergherrn zu. Er trat in die Spital- und Arbeitshausdirektion; er sorgte in der Kammer der angrenzenden Staaten für das gute Einvernehmen mit dem Nachbarstand Bern. Amanz Glutz amtete als gestrenger Richter in der Appellazkammer; als Mitglied des Konsistoriums spielte er sich als Sittenrichter aus, und er übernahm end-

[88]) R. M. 1783, S. 178, 182, 183, 184.
[89]) R. M. 1784, S. 228.

lich am Johannistag 1797, bei der Neubesetzung der Aemter, die Verwaltung der Vogtei Flumenthal.[90])

Als Patrizier vom alten Schrot und Korn stand Amanz Glutz der werteumbildenden Aufklärung ganz verständnislos gegenüber. Zwar liess er sich 1796 als Mitglied der Landwirtschaftskammer in die Oekonomische Gesellschaft Solothurn, die sich mit der Verbesserung der Landwirtschaft beschäftigte, aufnehmen.[91]) Sobald Glutz aber erkannt hatte, wes Geistes Kind die ökonomische Sozietät darstellte, kehrte er ihr sofort wieder den Rücken. Ist es darum nicht als eine Tücke des Schicksals zu betrachten, dass gerade dieser Kämpe des Ancien Régime den durchreisenden Napoleon, das Symbol der neuen Zeit, in schwarzem Kleid, mit Stock und Degen zu bekomplimentieren hatte? [92]) Als Ratsherr und Mitglied des Kriegskomitees [93]) konnte es ihm sicherlich nicht entgehen, dass sich die schweren Gewitterwolken, die sich im Westen immer drohender auftürmten, unter katastrophalen Wirkungen entladen müssten. Als die zuckenden Blitze das herannahende Unwetter schon ankündeten, ernannte man Amanz Glutz zum Mitglied der Ehrenkommission, welche die Abschaffung der Missbräuche, die sich im herrschenden System eingeschlichen hatten, studieren sollte.[94]) Darauf rückte er im vollen Vertrauen auf die eidgenössische Kraft als Oberst der Truppen, welche am Engpass bei Gänsbrunnen stationiert waren, an die Mark, ohne freilich das bedrohte Vaterland vor dem Untergange retten zu können.[95])

Während anderthalb Dezennien gehörte so Altrat Amanz Glutz der Regierung der Stadt und Republik Solothurn an und opferte ihr seine beste Kraft auf. Aus dieser Vertrauensstellung begründet sich sein Verhältnis, das er zur politischen Neugestaltung der Folgezeit einnahm. Nach dem Zusammenbruch des vorrevolutionären Staates ernannte ihn zwar die provisorische Regierung noch vorübergehend zum Zivilkommissär des Distriktes Flumenthal, wo er bis zur Ernennung der neuen Gewalten für Ruhe und Ordnung zu sorgen hatte.[96]) Sobald aber die neuen Behörden des Einheitsstaates das Steuer ergriffen, entzog er sich, als durch und durch aristokratische Natur, während der ersten Hälfte der Helvetik jeder

---

[90]) R. M. 1786, S. 523, 566; R. M. 1789, S. 600, 607; R. M. 1790, S. 591; R. M. 1791, S. 690; R. M. 1792, S. 707; R. M. 1793, S. 663, 664; R. M. 1794, S. 826; R. M. 1795, S. 892; R. M. 1796, S. 907; R. M. 1797, S. 534, 754, 792, 794, 795, 798; Eidgenössische Abschiede VIII, S. 202, 213, 223.

[91]) R. M. 1795, S. 873; Oek. Prot. vom 9. Juni 1796.

[92]) R. M. 1797, S. 1351.

[93]) R. M. 1795, S. 892.

[94]) R. M. 1798, S. 71.

[95]) v. Arx, Der Einfall der Franzosen, S. 9.

[96]) Prot. der provisorischen Regierung von 1798, S. 5.

politischen Mitarbeit. Einem Staatswesen, das die heilsamen Grenzen der Zentralisation weit überspannte, und das die gottbegnadeten Regenten vielfach durch Leute ersetzte, deren stärkste Tugend in einem unbedingten Glauben an die Revolution lag,[97]) musste er in unversöhnlicher Feindschaft gegenüberstehen. Ein solches Verhalten glaubte er seiner Ehre, seinem Gewissen und seinem « Vaterland » schuldig zu sein. Wie dann aber im Februar 1800 der eifrige, patriotisch gesinnte Regierungsstatthalter Xaver Zeltner das Zutrauen des Vollziehungsausschusses verscherzt hatte und Amanz Glutz zu seinem Nachfolger berufen wurde, wies er die ihm anerbotene Ehrung nicht zurück.[98]) Gerade dieses einflussreiche Amt, das er mit einer zweimonatigen Unterbrechung im Spätjahr 1801 bis kurz vor der Insurrektion des Herbstes 1802 bekleidete,[99]) gestattete ihm nunmehr die Realisierung seiner gegenrevolutionären Pläne. Regierungsstatthalter Glutz entsetzte seine Unterbeamten, sobald sie sich nicht als entschiedene Feinde der Revolutionsideen kennzeichneten; ihm unbequeme Volksvertreter suchte er ihrer Ueberzeugung wegen von den Verrichtungen ferne zu halten, wie sein Bemühen, Zeltners Wahl in die Kantonstagsatzung des Sommers 1801 anzufechten, zeigt.[100]) Vermochte Regierungsstatthalter Glutz auf diesem Wege nicht zum Ziele zu gelangen, schreckte er nach dem 28. Oktober 1801, ein Datum, das den Altgesinnten die Epoche der « Rettung »[101]) einleitete, vor eigentlichen Willkürakten nicht zurück. In seinem ruhelosen Kampf für « Eintracht und Gerechtigkeit »[102]) liess sich Glutz schliesslich zu verfassungs- und gesetzwidrigen Handlungen hinreissen. So vereinigte er aus tendenzpolitischen Gründen die beiden Distrikte Solothurn und Biberist; er löste das Kantonsgericht auf, verminderte dessen Mitgliederzahl und besetzte es darauf mit regierungstreuen Richtern. Als allmächtig Waltender griff der leidenschaftliche Regierungsstatthalter schliesslich gar in die Rechtspflege ein, indem er mit Zustimmung des Kleinen Rats eine ihm unangenehme Gerichtsverhandlung aus dem Protokoll des Distriktsgerichts Solothurn auslöschte.[103]) Ungeachtet dieser Gewaltmassnahmen genoss Glutz im Jahr 1801 und teilweise auch 1802 das Vertrauen weiter Volkskreise, so dass er als helvetischer und kantonaler Deputierter in den

[97]) Bern, B. A. Helvetik, Bd. 1066, Nr. 4; A. H. VII, S. 590.
[98]) A. H. V, S. 774.
[99]) A. H. VII, S. 590, 617, 671, 741 ff.; A. H. VIII, S. 485.
[100]) A. H. VII, S. 222.
[101]) A. H. VII, S. 758.
[102]) Bern, B. A. Helvetik, Bd. 484, fol. 173.
[103]) A. H. VII, S. 917, 920, 930.

Tagsatzungen und Verfassungskommissionen jener Zeit sass.[104]) Erst die Nachwirkungen des Staatsstreiches vom 17. April 1802 geboten dem leidenschaftlichen Treiben des Regierungsstatthalters, der sich um die Wiederherstellung der alten Ordnung bemühte und der darum viel angefochten wurde, Einhalt.[105]) Am 4. August 1802 wurde Glutz als Regierungsstatthalter abberufen. Dafür ernannte ihn wenig später der ehemalige Grosse Rat, der Ende September 1802 wieder zusammentrat und den veränderten Umständen wenig Rechnung tragen wollte, zum Vizepräsidenten der Interimsregierungskommission.[106]) War das Glück auch nur kurz, so brachte dafür Napoleons Verfassung, wenn nicht die völlige Verwirklichung seines Strebens, doch weitgehende Zugeständnisse an die alte Zeit. Im Frühling 1803 ernannte ihn das Quartier Rathaus der Stadt Solothurn zum unmittelbaren Grossrat. Darauf trat Amanz Glutz in den Kleinen Rat, wodurch sich ihm auf heimatlichem Boden als Präsident des Finanzrates, als städtischer Oberamtmann und später als kantonaler Polizeidirektor[107]) ein reiches Wirkungsfeld eröffnete.

Franz Philipp Viktor Joseph Ignaz Glutz-von Blotzheim (1740—1805).

Auch Franz Philipp Ignaz Glutz schlug den für die solothurnischen Patriziersöhne des 18. Jahrhunderts so charakteristischen Werde- und Bildungsgang ein. Er besuchte die Stadtschulen und das Jesuitenkollegium seines Geburtsortes, holte sich darauf seine militärische Ausbildung in fremden Diensten und gab sich nach der Rückkehr in die Heimat den Staatsgeschäften hin. Während sich aber die Mehrheit der mässig begabten Patrizier bei ihrer fast ausschliesslich militärischen Schulung nicht über einen gewissen Dilettantismus in der Politik hinauszuheben vermochte, machte die reiche Begabung den Ratsherrn Glutz zu einem der einsichtsvollsten und würdigsten Regenten des ausgehenden Ancien Régime. Wohl wurde der aus französischen Diensten zurückgekehrte Leutnant durch sein bisheriges Milieu wie durch seine Erziehung ans solothurnische Patriziat geknüpft, mit dem er zeitlebens aufs engste verbunden blieb. Seine Geisteskräfte, ein klarer Verstand und eine sichere Beurteilungskraft, liessen ihn aber der geistigen Strömung der Aufklärung, welche die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts be-

---

[104]) A. H. VII, S. 301, 359, 440, 448, 1161; A. H. IX, S. 482.
[105]) Bern, B. A. Helvetik, Bd. 1726, fol. 631; A. H. VIII, S. 485.
[106]) A. H. VIII, S. 1320, 1321.
[107]) Prokl. 1803, S. 45, 91, 133; Prokl. 1810, S. 42.

herrschte, nicht interesselos gegenüberstehen. Daher befreite er sich von mancher vorurteiligen und überlebten Anschauung über Staat und Gesellschaft. Schon im Jahre 1765 wurde Franz Philipp Ignaz Glutz Mitglied der Oekonomischen Gesellschaft Solothurn. Unter dem steten Hader, der die Gesellschaft in ihrem Arbeiten hemmte, erlahmte aber schliesslich das Interesse des vielbeschäftigten Ratsherrn wieder. Nach vielen Enttäuschungen behielt er seine Kräfte einem andern Arbeitsgebiete vor. Erst 1796 leistete Glutz der neu belebten Gesellschaft nochmals Gefolgschaft.[108]) Ebenso wurde Glutz im Jahre 1766 eifriges Mitglied der Helvetischen Gesellschaft,[109]) der er 1779 als Präsident vorstand. Die dort wachgerufene Begeisterung für Pestalozzis Ideen machte den Altrat und Präsidenten der Schulherrenkommission zum Schulreformer. Seiner Initiative ist die städtische Waisenhausschule zu verdanken, die der eigentliche Auftakt zur solothurnischen Schulreform war.[110]) Dieser aufgeklärte Aristokrat, dessen stetes Handeln der Ausdruck reiner Menschlichkeit war, erwarb sich darum im alten Solothurn allgemeine Anerkennung und grösstes Zutrauen. Daraus erklärt sich seine vielseitige Tätigkeit im Dienste des Staates.

Franz Philipp Ignaz Glutz entstammte jenem Zweige der berühmten Altbürgerfamilie, der sich seit dem Jahre 1681 nach der Herrschaft Blotzheim im Elsass nannte. Er wurde 1740 in Solothurn geboren als erster lebensfähiger Sohn des Grossrats, Stadtleutnants und Schanzinspektors Viktor Anton (1703—1784) und der Maria Elisabeth Byss. 21-jährig wurde er, noch während seiner Kriegsdienste, die er als Leutnant im Regiment Waldner tat, zum Grossrat der Schneidern-Zunft ernannt. In den Neuenburger Wirren des Jahres 1768 kommandierte Hauptmann Glutz das Kontingent der verbündeten Solothurner.[111]) Zwei Jahre später trat er als Jungrat in die Regierung. Bei seiner Geschäftstüchtigkeit wählte ihn der Kleine Rat nunmehr in die verschiedensten Kommissionen und übertrug ihm gleichzeitig auch alle möglichen Nebenämter. Bis zum Jahre 1779, also bis zur Altraterneuerung, wirkte Glutz als Bau-, Weg-, Wasser- und Reformationsherr und als Feuerbeschauer; als Oberst des Quartiers Falkenstein sass er bis zum Untergang des vorrevolutionären Staates im Kriegsrate; ebenso arbeitete er in der Landwirtschaftskammer, im Bauamt und im Schanz-

[108]) Oek. Prot. vom 16. Januar 1765, 28. März 1776, 9. Juni 1796.
[109]) Lutz, Moderne Biographien, S. 89 ff.; Hunziker, Volksschule II, S. 56 ff. (Biographie von Fiala); Mösch, Volksschule III, S. 3, 68; Verhandlungen der Helvetischen Geselschaft 1764 ff.
[110]) Mösch, a. a. O. III, S. 68 ff.
[111]) Konz. 1768, S. 219.

rat. Er war Mitglied der Münz-, Zoll-, Kommerzien-, Frucht- und Holzkammer und der « Durbenkommission ». Er stellte seine Kraft auch der geistlichen Pfründ-, Kirchen- und Schuleinkünftenkammer und der Almosendirektion zur Verfügung. Als Ratsherr Glutz in den Jahren 1776—78 mit dem Bürgermeisteramt betraut wurde, amtete er von Amts wegen als Richter im Stadtgericht und in der Kriminalkammer; ebenso gehörte er dem Konsistorium und der Domiziliantenkammer, wie auch der Kommission der Wein- und Fleischschätzer an. Uebungsgemäss entschädigte man den abtretenden Bürgermeister mit der Vogtei Lebern; Ratsherr Glutz genoss daher in den Jahren 1778 und 1779 die Freuden eines obrigkeitlichen Vogtes. In den zwei letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts wuchs Altrat Glutz rasch zu einer der prominentesten und einflussreichsten Persönlichkeiten des solothurnischen Staates heran, so dass ihm der Weg zu den Hauptämtern, die der Stand zu vergeben hatte, offen stand. Der Ausdruck dieser gesicherten Position ist die im Jahre 1780 geschlossene Ehe des Altrats Glutz mit der solothurnischen Schultheissentochter Elisabeth Tugginer. Von Jahr zu Jahr erweiterten sich in diesen zwei letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts die Pflichten des Altrats Glutz, der mit klarer Einsicht und zielbewusstem, festem Willen alle Geschäfte lenkte. Im Jahre 1781 trat er in die Kammer der Brot- und Mühlebeschauer. Nur zwei Jahre später übertrug ihm der Rat das angesehene Amt eines Oberstzeugherrn; er wurde Obmann der Schützengesellschaft und zugleich auch eidgenössischer Oberstquartiermeister. In den Jahren 1787 und 1788 konnte er als Obervogt der Dulenvogtei, wie die Vogtei Flumenthal im 18. Jahrhundert auch hiess, nochmals Proben seiner Verwaltungstätigkeit ablegen. Im Jahre 1791 widmete er sich als Thüringervogt den Armen und Bedrängten. 1793 kandidierte Glutz als Seckelmeister und 1795, nach der Beförderung seines Nebenbuhlers Viktor Leonz Gereon Hieronymus Byss zum Stadtvenner, erhob ihn der Rat zum Seckelmeister des Standes Solothurn.[112]) Durch diese Ernennung wurde Glutz der Oberaufseher über das gesamte staatliche Finanzwesen. Er bekleidete also ein Ehrenamt, das ihn mit einem Schlag in den Kreis der wichtigsten, zugleich aber auch verantwortungsvollsten Häupter des Standes Solothurn rückte. Die Aufgabe, die dem letzten Seckelmeister des Standes Solothurn zufiel, war nicht klein. Die Abwehrmassnahmen, welche Solothurn gegen die Invasion revolutionärer Ideen ergriff, verschlangen derart grosse Summen, dass der Staats-

[112]) Regimentsbüchlein 1770 ff.; R. M. 1783, S. 185; R. M. 1785, S. 493; R. M. 1786, S. 563, 564; R. M. 1787, S. 564; R. M. 1789, S. 596, 598, 600; R. M. 1790, S. 588, 878, 1170; R. M. 1791, S. 736; R. M. 1792, S. 705, 892, 1206; R. M. 1793, S. 259, 737; R. M. 1795, S. 874, 882, 891, 892.

schatz von Jahr zu Jahr bedrohlicher zusammenschmolz. Seckelmeister Glutz sah sich daher vor die Notwendigkeit gestellt, den Staat vor dem finanziellen Ruin zu bewahren, was einzig durch eine weise Oekonomie erreicht werden konnte; anderseits hatte er doch stetsfort die Mittel bereit zu halten, welche die notwendigsten Verteidigungsmassnahmen erforderten. Gerade dieser Mittelweg zwischen den beiden Extremen war in jenen Krisentagen mit dem Widerstreit der Ideen oft schwer zu finden. Mit dem Seckelmeisteramt übernahm Franz Philipp Ignaz Glutz aber auch den Vorsitz in vielen Kommissionen, denen er zum Teil schon als Mitglied angehört hatte, so im Bau- und Schanzamt, in der Zoll- und Kommerzienkammer, in der Kammer der angrenzenden Staaten, in der Kammer der Verordneten zu den Dorfrechnungen und in der 1797 errichteten Kornkammer. Zugleich gehörte Seckelmeister Glutz als Ehrenmitglied dem geheimen Rat, dem Kriegsrat, der Oekonomie-, Bibliothek- und Ohmgeldkammer und bis 1797 auch dem Waisenrate an. Ebenso war Seckelmeister Glutz von Amts wegen Oberstzeugherr, Waisenhausinspektor und endlich Thüringerhaus- und grossbürgerlicher Almoseninspektor. Je länger je mehr spannen sich daher vor seinen Augen die wichtigsten Fäden der innern und äussern Politik. Es ist darum nicht verwunderlich, dass der einsichtsvolle und geachtete Ratsherr, der durch seine tätige Mitarbeit in alle Ziele der solothurnischen Politik eingeweiht war, seinen Stand vom Jahre 1780 an bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft auf fast allen ordentlichen und ausserordentlichen gemeineidgenössischen Tagsatzungen vertrat. Zuweilen ernannte man ihn auch zum Syndikatoren nach Lauis. Zu Ende des Jahres 1792 weilte er als eidgenössischer Repräsentant in Basel, und in den Jahren 1794 und 1795 begab er sich mit Jungrat Grimm von Wartenfels in die Birsvogteien zur Untersuchung der Streitigkeiten, welche die Ausfuhrverbote unter die dortige Bevölkerung getragen hatten.[113])

Als feuriger Föderalist und überzeugter Verteidiger des Patriziats musste der 58-jährige Seckelmeister Glutz in stiller Trauer die französische Invasion und den Zusammenbruch der Stadt und Republik Solothurn mitansehen. Während sich Bürger Glutz im neuen Einheitsstaat aller politischen Zänkereien ferne hielt, setzte er als solothurnischer Erziehungsrat in aller Ruhe seine Bestrebungen zur Hebung des Volksschulwesens mit dem früheren Eifer im engeren Vaterlande fort.[114]) Erst als die Stadt Solothurn im Herbste 1802

[113]) R. M. 1783, S. 2; R. M. 1786, S. 382 ff.; R. M. 1791, S, 503; R. M. 1792, S. 360, 516, 1302; R. M. 1793, S. 122; R. M. 1794, S. 1725; R. M. 1795, S. 355, 399, 468; R. M. 1796, S. 477; R. M. 1797, S. 523, 810; R. M. 1798, S. 18; Eidgen. Abschiede 1778—98, Bd. VIII, S. 36, 74, 92, 95, 112 etc.

[114]) Bern, B. A. Helvetik, Bd. 1460, S. 8, 14.

der antirevolutionären « Steckliarmee » gehuldigt hatte, zögerte Glutz nicht mehr, die Führung des Staates wieder an sich zu reissen. Die Interimsregierungskommission der Vormaligen ernannte ihn zu ihrem Präsidenten.[115]) In dieser Stellung half er an der Tagsatzung in Schwyz die Grundlagen einer neuen Verfassung ausarbeiten.[116]) nachdem die Bemühungen der kantonalen Verfassungskommission vom August 1802, der er auch angehört hatte,[117]) erfolglos geblieben waren. Die baldige Wiederherstellung der verfassungsmässigen Ordnung drängte den alternden Glutz rasch wieder in den Hintergrund des politischen Lebens, bis ihn die Mediationszeit in seinen letzten Lebensjahren mit Müh und Not nochmals in die frühere Ehrenstellung einsetzte. Nicht ohne bitteren Schmerz musste er zu Beginn dieser neuen Epoche schweizergeschichtlicher Entwicklung sehen, wie das führende Patriziergeschlecht des ausgehenden 18. Jahrhunderts auch jetzt wieder Position um Position an die jüngere, zu Konzessionen bereite Generation verlor und die alten Kämpen des vormaligen Staates entweder rücksichtslos auf die Seite gestellt wurden oder wie sie lediglich ein dürftiges Gnadenbrot verzehren durften. Zwar leitete Franz Philipp Ignaz Glutz als Präsident des Rathausquartiers der Stadt Solothurn im Frühling 1803 die Grossratswahlen. Einzig das Quartier Dorneck ernannte aber den hoch verdienten, unpopulär gewordenen Mann zum Grossratkandidaten. Bei der Auslosung der Grossräte entstieg er wiederum als eines der letzten unmittelbaren Glieder dem Kandidatensack. Nicht weniger Hindernisse standen schliesslich auch seiner Wahl in den Kleinen Rat im Wege.[118]) Kaum hatte indessen der erfahrungsreiche Ratsherr seine politische Wiedergeburt erlebt und im Erziehungsrat, dann als Präsident des reformierten Kirchenrates, ebenso in der Bereinigungs- und Ohmgeldkammer, im Bauamt, im Konsistorium, wie als Oberaufseher über das Zeughaus und als Oberamtmann von Bucheggberg[119]) am Neuaufbau des souverän gewordenen Staates kräftig mitgewirkt, so raffte ihn schon der Tod hinweg.

Im Sommer 1799 konnte Senator Joseph Lüthy, ein Verteidiger wahrer Freiheit und Gleichheit, erklären, während der neuen Ordnung der Dinge habe sich kein Ort so stille und ruhig ver-

---

[115]) A. H. IX, S. 279; A. H. VIII, S. 1320, 1397.

[116]) A. H. IX, S. 56, 222, 279 etc.

[117]) A. H. VIII, S. 643.

[118]) Fialas Aussage a. a. O., S. 59: « Im Jahre 1803 . . . . war Glutz einer der ersten Männer, welchem die Mitbürger durch die Wahl in den Grossen und Kleinen Rat ihr ungeschwächtes Vertrauen bezeugten, » entspricht also den Tatsachen nicht.

[119]) Prokl. 1803, S. 37, 91, 133, 173.

halten, wie die Gemeinde Solothurn.[120]) Dessen ungeachtet gab es doch unter den entthronten Patriziern eine Gruppe alt-Privilegierter, die, von heftiger Leidenschaft getrieben, dem Einheitsstaat den offenen Kampf ansagten. Diese Richtung fand in der Mediationsregierung ihren Vertreter in der Person des

Jungrats Franz Jakob Joseph Gugger (1755—1810).

Die Gugger sind ein Altburgergeschlecht der Stadt Solothurn, das sich nach dem Stammhause der Familie benannte. Der Familiennahme Gugger ist also ein Herkunftsname, der in einer Zeit entstand, als jedes Haus der Stadt seinen besonderen Namen trug, den ein Bild auf der Aussenseite des Gebäudes irgendwie veranschaulichte. Aus dem Hausnamen entstand in der Folgezeit sowohl der Familienname, indem die Bezeichnung der Wohnstätte auf die Bewohner übertragen wurde, als auch das eigentliche Familienwappen, das in Blau auf silbernem Spitzdreiberg einen goldenen Kuckuck zeigt, der von zwei goldenen Rosen umrahmt ist. Die Gugger waren weniger eine nach aussen imponierende Offiziersfamilie, als ein durch stetes Schaffen und Wirken im Dienste des Volksganzen sich auszeichnendes Geschlecht. Es schenkte dem Staate Solothurn seit dem 15. Jahrhundert viele arbeitsfreudige Ratsherren und treue Beamte und der Kirche manchen pflichtgetreuen, aufgeweckten Priester. Besonders im 18. Jahrhundert, unmittelbar vor dem Aussterben des Geschlechtes, zeichneten sich mehrere seiner Vertreter durch besondere Geistesgaben und durch literarische Produktivität aus, so dass das Geschlecht eine Zierde der Wengistadt bildete. Gerade diesem intellektuellen Kreise entstammte Franz Gugger. Sein Vater Jakob Joseph Anton Gugger (1709—1780) gab 1728 im Jesuitenkollegium Solothurn seine philosophischen Thesen in Druck, reiste im folgenden Jahre nach der sagenumwobenen Aerztehochschule Montpellier und holte sich dort den Dr. med. Nach seinem Aufenthalt in Paris trat er als Stabsfeldmedikus in ungarische Dienste, bis ihn die Stadt Solothurn 1745 zum Stadtphysikus und darauf auch zum Grossrat ernannte Seiner Ehe mit Maria Anna Waldburga Bass entstammte 1755 als siebentes Kind Franz Jak. Jos., der schon im fünften Lebensjahr seine Mutter verlor und wie seine Brüder zur Beamtenlaufbahn bestimmt war. 23-jährig trat er als Ratssubstitut in den Dienst der Staatskanzlei; er musste aber die Stelle wegen schwachen Augen schon 1783 wieder aufgeben.[121]) Als Zunftgenosse zu Wirten bewarb er sich im gleichen Jahre 1783, dann wieder im April 1786 um die ledige Grossratstelle

[120]) A. H. IV, S. 768.
[121]) R. M. 1783, S. 613.

seiner Zunft. Allein schön gewachsene und von ihren früheren Kameraden reich begünstigte Söldneroffiziere machten ihm den Rang streitig, so dass sich Gugger erst beim dritten Anlauf im Mai 1786 und auch diesmal erst im zweiten Wahlgang den Grossratssessel erringen konnte.[122]) Kaum hatte aber Grossrat Gugger im Stadtgericht seinen Richterstab ein Jahr lang geschwungen, so machte das Schicksal seine ungerechtfertigte Zurücksetzung wieder gut. Im Sommer des Jahres 1787 sank Jungrat Johann Viktor Urs Joseph Laurenz von Stäffis zu Mollondin als letzter seines seit mehreren Jahrhunderten in grossem Ansehen gestandenen Geschlechtes ins Grab. Kaum hatte man ihn mit Helm und Schild begraben, aspirierte Franz Gugger auf die neu zu vergebende Ratsherrenwürde. Da er als einziger Kandidat seiner Zunft auftrat, fiel ihm die Jungratwürde ganz reibungslos zu.[123]) Dieser mühelose Sieg regte den Ehrgeiz des hochstrebenden Patriziers, der sich durch Tugend und Anlagen des Geistes auszeichnete, mächtig an. In herausfordernder Weise bewarb sich Gugger nacheinander um die einträglichen Nebenämter eines Vogtes von Bucheggberg, Kriegstetten und Flumenthal, und darauf verwendete er sich wieder für die Uebernahme des Bürgermeisteramtes.[124]) Allein Neid und Missgunst sorgten dafür, dass ihm die Bäume nicht in den Himmel wuchsen. Statt den Rahm abschöpfen zu können, kriegte Jungrat Gugger bloss die Sauermilch. Im Jahre 1789 wählte ihn der Rat in die Zollkammer; ein Jahr später trat er in das neue Holz- und Forstamt. Diese ihm auferlegten forstwirtschaftlichen Verrichtungen, die zum vornherein zum Misserfolg verurteilt waren, missfielen Gugger in höchstem Masse, so dass er Jahr für Jahr seine Entlassung aus dem Forstamte begehrte, sie aber erst nach Ablauf der Wahlzeit erhielt. Im Jahre 1792 übernahm Gugger das Nebenamt eines Wegherrn; 1793 trat er in die Thüringerhaus- und grossbürgerliche Almosendirektion. Ein Jahr später geriet er in der Emigrantenkommission mit den revolutionsfeindlich gesinnten Privilegierten des alten Frankreich, die sich durch die Flucht nach der Eidgenossenschaft dem Tod auf der Guillotine entzogen hatten, in Berührung. Von 1795 an sass Gugger als Jungrat wiederum auf dem Richterstuhle des Stadtgerichts. Zugleich übernahm er in der Revolutionszeit das wichtige Amt eines Fruchtkommissärs, und endlich gehörte er auch dem Waisenrate an.[125])

---

[122]) R. M. 1783, S. 2; R. M. 1786, S. 376, 523.

[123]) R. M. 1786, S. 564; R. M. 1787, S. 585.

[124]) R. M. 1787, S. 991; R. M. 1788, S. 746; R. M. 1798, S. 598; R. M. 1791, S. 736.

[125]) R. M. 1789, S. 400; R. M. 1790, S. 729; R. M. 1791, S. 1095; R. M. 1792, S. 705, 710; R. M. 1793, S. 741; R. M. 1794, S. 1168; R. M. 1795, S. 871; R. M. 1796, S. 969; R. M. 1797, S. 812.

Hand in Hand mit diesem Wirken ging im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts auch seine Tätigkeit in der Oekonomischen Gesellschaft Solothurn. Im Jahre 1791 hatte Jungrat Gugger um Aufnahme in die Gesellschaft nachgesucht; er wurde aber lediglich als Kandidat aufgenommen, da in dieser Zeit die Zahl der arbeitenden Ehrenglieder reduziert war. Erst mit dem Jahre 1796 rückte er zum vollberechtigten Gesellschaftsmitglied empor, das in den allerletzten Jahren des vorrevolutionären Solothurn die Gesellschaft reformieren half, und das sich im arbeitenden Komitee bald mit der Förderung der Schweinezucht befasste, bald wieder die Frage der Gipsgewinnung studierte.[126])

Wie allen anderen Persönlichkeiten der Uebergangszeit, so riss die Revolution auch ins Leben des Franz Gugger eine unheilbare Wunde. Zählte er auch nicht wie sein Namensverwandter, der emigrierte Grossrat und Vogt von Dorneck Franz Ludwig Xaver Joseph Gugger (1761—1812),[127]) zu den eigentlichen Häuptern der Gegenrevolution des Kantons Solothurn, so nahm er doch als stiller Kämpfer an dieser « vaterländischen Bewegung » grossen Anteil. Daher wurde er schon am 3. März 1798 mit vier anderen Patriziern [128]) verhaftet und im Gefängnis konsigniert. Am folgenden Tag wurden sie über Biel, Sonceboz, Münster Delsberg, Laufen, Reinach, Allschwil nach Hüningen geführt, wo sie am 7. März eintrafen. Während aber zwei seiner Kameraden das wenig beneidenswerte Los einer Geisel bis in den Sommer hinein zu kosten bekamen, wurde Franz Gugger mit Müh und Not nach 42-tägiger Festungshaft entlassen, so dass er am 17. April 1798 die Heimreise antreten konnte. Kaum hatte sich Franz Gugger aber wieder der Freiheit erfreut, so erliess das helvetische Direktorium am 8. Mai einen

---

[126]) Oek. Prot. vom 20. Dezember 1791, 19. April 1795, 12. Februar 1796, 19. Mai 1796, 16. Juni 1796, 12. Januar 1797, 28. Mai 1797.

[127]) Burckhardt, S. 71, 103, 206, 127 ff.

[128]) Am 3. März 1798 wurden auf Befehl des Generals Schauenburg ebenfalls verhaftet:

1. Johann Viktor Felix Brunner, eh. Altrat (1729—1805). Er weilte vom 7. März bis 25. April 1798, also 50 Tage in Hüningen.
2. Jakob Joseph Anton Xaver Gerber, eh. Jungrat (1749—1821). Geiselschaft: 7. März bis 17. April, 42 Tage.
3. Franz Viktor Joseph von Roll, eh. Stadthauptmann (1749—1817). Geiselschaft: 7. März bis 14. Juni, 100 Tage.
4. Urs Joseph Augustin Besenval, eh. Dragonerhauptmann (1777 bis 1831). Geiselschaft: 7. März bis 14. Juni, 100 Tage.

Die Geiseln hatten ihre Umkosten selber zu tragen. Sie stellten darum der helvetischen Zentralregierung eine Rechnung von 3534 Fr. 3 Batzen. Die Forderung wurde aber von den Behörden abgelehnt, da sie « nicht verantwortlich » seien « für die Befehle französischer Generale »!

(Bern B. A. Helvetik, Bd. 883, S. 737, 745, 749; A. H. I., S. 302 (ungenau) und S. 441.)

neuen Haftbefehl gegen den verhassten Widersacher, der im Verdachte stand, Anschläge gegen die neue Verfassung und gegen die gesetzliche Ordnung vorzubereiten.[129]) Als ein Jahr später im zweiten Koalitionskriege die Franzosen im Norden und Süden Niederlagen erlitten und in der solothurnischen Landschaft die Empörung aufloderte, brachte Regierungsstatthalter Zeltner auch den « gefährlichen », den neuen Ideen unversöhnlichen Mann mit den 18 andern Altgesinnten, die ich schon oben erwähnt habe, hinter Schloss und Riegel.[130]) Zehn Monate lang musste Gugger fern von seinen Lieben im Namen der « Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit » in der Festung Salins seine antirevolutionäre Gesinnung abbüssen.

Erst das Jahre 1803 brachte mit seiner definitiven Abkehr von einer «hirngespinstischen Politik» wieder bessere Zeiten. Das Quartier Hägendorf ernannte den ehemaligen Jungrat zum Grossratkandidaten; darauf wurde er mittelbarer Grossrat, und schliesslich überreichte man ihm auch den zweitletzten der auszuteilenden Ratsdegen. Als Mitglied des Polizeirats konnte Ratsherr Gugger sein früher im Stadtgericht erworbenes Können anbringen. Mehrmals ordnete ihn der Stand Solothurn auf die eidgenössische Tagsatzung ab; vorübergehend stellte Gugger als kantonaler Wegherr seine Kräfte in den Dienst der dringend notwendigen Strassenverbesserung,[131]) so dass er im Frühling 1810 zwar als ein rückwärtsorientierter, aber für den Stand Solothurn verdienter Mann ins ewige Reich der Toten einging.

Den extrem aristokratischen Anschauungen huldigten ebenfalls folgende, der städtischen Bürgerschaft entstammende Ratsherren der Mediationszeit:

Franz Xaver Joseph Gugger (1735—1804).

Keines der regimentsfähigen Geschlechter der Stadt Solothurn war in der Zeit, in der Xaver Gugger als junger, selbstbewusster Grossrat in die Sitzungen von « Ihro Gnaden und Herrlichkeiten Rät und Burgern » stolzierte, in den Räten besser vertreten als die

---

[129]) Mit ihm sollten verhaftet werden: 1. Jungrat Anton Gerber; 2. Artilleriekommandant Peter Glutz-Ruchti (war schon verhaftet); 3. Landvogt Ubald von Roll; 4. Georg Tschan, Sohn; 5. Amtsschultheiss Karl Grimm von Wartenfels; 6. Jungrat Heinrich Gibelin; 7. Jungrat Franz Ludw. Bernh. Wallier von Wendelstorf. Die drei letzten Persönlichkeiten hatten sich der Gefangennahme durch Emigration entzogen. (Schreiben des Vollziehungsdirektoriums 1798—99, S. 20; Prot. der provisorischen Regierung 1798, S. 37.)

[130]) A. H. IV, S. 44.

[131]) Prokl. 1803, S. 91; Prokl. 1804, S. 69; Prokl. 1805, S. 127; Prokl. 1806, S. 57.

Gugger. Im Jahre 1770 sassen nicht weniger als 13 Glieder, nämlich drei Jungräte und 10 Grossräte in den obersten Behörden der Stadt und Republik Solothurn, während die Glutz nur mit 10, die von Roll mit 9, die von Sury mit 8, die Wallier mit 6 und die Grimm gar bloss mit 3 Häuptern aufrückten. Eine der Vertretung gemässe Stellung nahmen die Gugger im Rate allerdings nie ein.

Xaver Gugger war der neunte Sprössling des Grossrats Joseph Friedrich (1697—1758) und der Rosa Byss.[132]) Er begann seine Laufbahn, nach der Verehelichung mit Anna Maria Gertrud Wallier von Wendelstorf, mit untergeordneten Stellungen. Zu Beginn der Sechzigerjahre betraute ihn der Rat mit dem Amte eines Ratssubstituten, wodurch Gugger Eingang in die sorgfältig bewachten Räume der Staatskanzlei fand. Gleichzeitig übte der Neuvermählte auch die Verrichtungen eines Amtschreibers von Flumenthal aus. Als dem 31 Jahre alten Xaver Gugger im Sommer 1766 endlich eine Grossratwürde der Metzgern-Zunft zufiel, wurde er Registrator und Amtschreiber von Bucheggberg, in welcher Stellung er als Sekretär der Kammer der angrenzenden Staaten angehörte. Daneben übte er im Stadtgericht auch richterliche Funktionen aus. Erst der Johannistag des Jahres 1773 schmückte den Grossrat Gugger mit einer zierlicheren Rose. Der Kleine Rat ernannte ihn zum Statthalter am Grossweibelamt, und ein Jahr später bestätigte ihn die Gemeinde im Rosengarten in diesem bedeutenden Nebenamt, womit er offiziell den Titel eines Grossweibels führte. Als Vertreter des Staatsoberhauptes präsidierte er nunmehr das Stadtgericht, und er sass damit nicht nur den 11 Grossräten, welche die Burgerschaft vertraten vor, sondern eigentümlicherweise auch den zwei Alt- und den vier Jungräten. Von Amts wegen gehörte er in derselben Stellung auch der Kriminalkammer an. Nach der üblichen Amtsdauer von sechs Jahren beförderten ihn Rät und Burger durch offenes Mehr zum Vogt von Dorneck. Kaum hatte Xaver Gugger die Verwaltung dieser Vogtei zu Ende des Jahres 1785 in andere Hände gelegt und nach der neuen Beeidigung wiederum den Eintritt in die oberste Behörde genommen, wagte er in seinem unstillbaren Aemterhunger einen neuen Höhenflug. Mit seinem Amtsvorgänger auf dem Schlosse Dorneck, mit Altvogt Johann Viktor Felix Brunner bewarb sich Gugger um die neu zu besetzende Jungratwürde seiner Zunft. Allein er war der Wahlbehörde nicht genehm, zumal Brunner als rangältester Grossrat im Vorsprung war.[133]) Diese Zurücksetzung lastete so schwer auf dem Gemüte des alternden Mannes, dass der

[132]) Taufregister Solothurn 1735—1812; Prot. Wirz, Bürgergeschlechter; Regimentsbüchlein 1770 ff.

[133]) R. M. 1785, S. 498, 777; R. M. 1786, S. 223.

scheinbar Unbesiegbare die zwei nächsten Gelegenheiten zur Verbesserung seiner Stellung unbenützt verstreichen liess und sich bis zum Untergang der Stadt und Republik Solothurn nur in wenige Kommissionen abordnen liess. Im Jahre 1786 musste Altvogt Gugger, wie er nunmehr immer bezeichnet wird, mit der Wahl ins Konsistorium und in die Fruchtkammer, wie 1797 auch ins neugebildete Kornamt, Vorlieb nehmen. Darauf sass Gugger in der Holzkammer und in dem 1790 neu organisierten Holz- und Forstamt. Im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts wurde er Mitglied der Umgeld- und Oekonomiekammer; ebenso gehörte er dem Sanitäts- und Waisenrate an, wie er schliesslich auch als Oberaufseher über das Butterwesen amtete.[134])

Mit hochgesteckten Plänen hatte Grossrat Gugger in den Sechzigerjahren des 18. Jahrhunderts seine politische Karriere begonnen. Trotz der offensichtlichen Begünstigung des Neugewählten kam er doch ins Schwabenalter hinein, bis ihm ein bedeutsames Nebenamt übertragen wurde. Als der ergraute Patrizier schliesslich im 51. Lebensjahre der Mühen Lohn in einem Ratsherrensessel zu finden hoffte, missachtete der Rat seine persönliche Kraft. Ein stiller Gram grub sich immer tiefer in seine Gesichtszüge ein. Was bedeutete aber dieser Groll, der blosser Eitelkeit entsprungen war, gegenüber dem unermesslichen Leide, das ihn im engeren Familienkreise traf! Drei seiner Kinder sanken schon in den 60-er und 70-er Jahren des 18. Jahrhunderts ins Grab; 1792 schied sein Bruder, Chorherr Urs Viktor Gugger, aus dieser Welt; zwei Jahre später verlor Xaver Gugger seine Gattin A. M. Gertrud Gugger, gab. Wallier, und 1795 wurde auch das letzte seiner acht Geschwister, Leutnant Joseph Anton Gugger, der ein halbes Jahrhundert lang in geistiger Umnachtung dahin gedämmert war, erlöst. Um den Altvogt war es so zu Ende des 18. Jahrhunderts stille geworden. Einzig die Sitzungen der « Rät und Burger » und die Versammlungen der Staatskammern bewahrten ihn vor gänzlicher Isolierung; seine beiden Söhne, der Notar und spätere Landvogt von Dorneck Franz Ludwig Xaver Joseph und der Chorherr Franz Joseph, retteten den gebrechlichen Mann vor dem inneren Zusammenbruch.

Ein solcher vom Geschick niedergedrückter Mann konnte die Zeit der Auflösung aller Werte und den damit verbundenen Niedergang der Aristokratie nicht mehr verstehen. Die Wahl des systemtreuen Altvogts in die Kommission, die zu Beginn des Jahres 1798 die Missbräuche beseitigen sollte, « welche sich zum Schaden des allgemeinen Wohlvertrauens, worunter der Staatskörper leiden

---

[134]) R. M. 1786, S. 224; R. M. 1788, S. 753; R. M. 1789, S. 600; R. M. 1790, S. 729; R. M. 1794, S. 836; R. M. 1797, S. 534, 810.

muss, eingeschlichen» hatten,[135]) konnte sich also nur zum Schutze der von den Voreltern ererbten Fundamentalsatzungen auswirken. Bei dieser Einstellung zum neuen, aus fernen Höhen herunterkommenden Tage, musste Gugger in der helvetischen Revolution aller Aemter und Würden beraubt werden. Erst im Februar 1802, nachdem der revolutionsfeindliche helvetische Kleine Rat das solothurnische Kantonsgericht aufgelöst und unter verminderter Mitgliederzahl neu besetzt hatte, wurde Xaver Gugger an Stelle des Senators Joseph Lüthy, der die Wahl ausschlug, zum Kantonsrichter gewählt.[136]

Was aber das Patriziat seinem treuen Sohne vorenthalten hatte, das spendete die aus altem und neuem Geiste geborene Mediationszeit dem hochbetagten Altvogt Gugger in äusserst freigebiger Weise. Das Quartier Egerkingen bestimmte ihn zum Grossratkandidaten; bei der Ziehung des Loses figurierte Gugger als einer der ersten Grossräte unter den Erwählten. Es ist darum nicht verwunderlich, dass ihm bei der Wahl der Regierung schon an 12. Stelle die lang versagte Ratsherrenwürde zufiel. Kaum hatte aber Xaver Gugger im Finanzrat,[137]) so gut es seine Kräfte noch gestatteten, an der Organisation des neu aufblühenden Staates mitgearbeitet, so riss der Tod den 69-jährigen Landesvater im Sommer des Jahres 1804 schon von dannen.

Einem ganz anderen Milieu als die bisher erwähnten Ratsherren entstammte

Johann Jost Wirz (1736—1813).

Zwar gehörten auch die Wirz oder die Würtz, wie sie sich noch zu Ende des 18. Jahrhunderts nannten, einem alten Bürgergeschlechte der Stadt Solothurn an. Die Wirz liessen sich aber bei der Bildung des Patriziats in die Klasse der politisch passiven Altbürger verdrängen; die Vertreter dieses Geschlechtes zählten also nicht zu den durch Gottes Gnaden emporgehobenen «Herren», sondern sie gehörten mit den Amiet, Frölicher, Pfluger, Ziegler etc. zu den nichtratsfähigen Burgerfamilien der Stadt Solothurn. Der Zutritt zu den höhern Staatsämtern blieb ihnen also verschlossen. Sie wandten sich darum den weltlichen Aemtern der Feder zu, d. h. sie wurden Notare, Substitute, Amtschreiber oder Prokuratoren, oder sie ergriffen einen gelehrten Beruf und begaben sich vorwiegend als Pfarrer auf die Landschaft hinaus, oder sie begnügten sich endlich, wenn sie sich nicht restlos einem selbständigen

[135]) R. M. 1798, S. 71, 136.
[136]) Bern, B. A. Helvetik, Bd. 1726, fol. 491; A. H. VII, S. 933.
[137]) Prokl. 1803, S. 91.

Handwerk hingeben wollten, mit dem niedrigen Amt eines Standesbedienten, sei es als Rathausammann, Zeugwart, Stadtweibel oder Stadtreiter. Im Jahre 1770 gehörten den Wirz nicht weniger als fünf Notare, sieben Landpfarrer und drei Standesbediente an. Erst in den 80-er und 90-er Jahren des 18. Jahrhunderts, als sich die Kräfte des Patriziats immer fühlbarer zu erschöpfen begannen, gelang es fünf Vertretern des Geschlechtes nach verzweifelten Anstrengungen und vielen Misserfolgen, sich wieder in die geheiligte Kette der Grossräte einzudrängen.

Getreu der Tradition bildete sich der junge Johann Jost Wirz zum Notar aus und bestand vor der obrigkeitlichen Prüfungskommission, die vom Staatsschreiber präsidiert wurde, das Notariatsexamen. Darauf übte Wirz das Notariat aus, bis er 1770 seinen selbständigen Beruf aufgab und sich als Ratssubstitut auf der Staatskanzlei niederliess. Vier Jahre später ernannte ihn der Rat auch zum Amtschreiber von Lebern. Jahrelang stand Johann Jost Wirz der Amtschreiberei in mustergültiger Weise vor. Die reichen Kenntnisse, die äusserste Beflissenheit, mit der Wirz alle Geschäfte erledigte, die Geschicklichkeit und Volkstümlichkeit trugen ihm die Anerkennung von Volk und Obrigkeit ein. Mit um so grösserer Ueberraschung nahm der Rat im Frühling 1788 das Entlassungsbegehren des verdienten Beamten entgegen, der wegen « zunehmenden schwachen Gesundheitsumständen » die Amtschreiberei nicht mehr besorgen konnte.[138]) Was blieb aber der Regierung übrig, als den kränkelnden Mann von seinem anspruchsreichen Hauptamte, zu dem Wirz wie berufen schien, zu entlassen und ihm als Dank für die vielen geleisteten Dienste den warm empfundenen Glückwunsch und das Wohlgefallen der Obrigkeit zu bekunden! Bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft begnügte sich der bescheidene, trotz aller Leiden frohgemute Junggeselle, der einer Familie entstammte, deren acht Kinder entweder schon in den ersten Lebensjahren oder doch in ledigem Stande starben,[139]) mit dem bescheidenen Amte eines Ratssubstituten.

Aus diesem einförmigen Kanzlistendasein wurde Johann Jost Wirz durch die Aufregungen, welche die helvetische Revolution brachte, aufgeweckt. Zu Beginn des Februars 1798 wählte man den alt-Landschreiber Wirz als Vertreter der Schmieden-Zunft in die Ehrenkommission, welche die bestehende Verfassung abändern sollte.[140]) Nach dem raschen Zusammenbruch der Patrizierherr-

---

[138]) R. M. 1788, S. 552, 576.

[139]) Johann Jost Wirz war der Sohn des J. Ludwig Wirz, Sporrenmacher. Von den acht Geschwistern starben fünf in früher Jugend; zwei Schwestern, welche den Bruder überlebten, blieben ledig.

[140]) R. M. 1798, S. 148.

schaft amtete Wirz bis zur Einführung der neuen Ordnung als Zivilkommissär des Distriktes Lebern.[141]) An den Fähigkeiten dieses rechtschaffenen, in den Geschäften grau gewordenen Mannes konnte auch die Einheitsregierung, trotz dem konservativen Denken des alt-Landschreibers nicht achtlos vorübergehen. Durch das redliche und sanftmütige Betragen wie durch den unermüdlichen Fleiss hatte sich Wirz die Liebe und Achtung aller Mitbürger erworben. Darum hatte Zivilkommissär Wirz bei der Ernennung der helvetischen Behörden als Wahlmann tätig mitzuwirken. Die « leidige Revolution » marterte dann den Rechtskundigen vier Jahre lang mit dem Amte eines Kantonsrichters. Ein gänzlicher Austritt der Richter hatte in dieser Zeit nie stattgefunden, und auch 1802 war kein Ende dieser « Qual » vorauszusehen. Darum zog sich der völlig erschöpfte Mann zu Beginn des Jahres 1802 vom staatlichen Leben der Helvetik zurück.[142]) Noch wählte man zwar den von der Volksgunst immer mehr verhätschelten Wirz im Frühling 1802 in die Kommission, welche die Kantonstagsatzung zu bestellen hatte, dann in die Kantonstagsatzung selbst und schliesslich in die verschiedenen Verfassungskommissionen.[143]) Allein Wirz leistete in all diesen Aemtern wenig positive Arbeit, weil er die Wahl kurzwegs ausschlug oder die Nichtswertigkeit der Beratungen einsah.

Erst die 1803 der Schweiz auferzwungene politische Neuorientierung verjüngte auch den alt-Amtschreiber Wirz wieder. Die Regierungskommission berief ihn am 10. März 1803 zum Kanzleigehilfen. Ende März 1803 wurde er Vorsteher des Quartiers St. Ursen der Stadt Solothurn und hatte als solcher die Grossratswahlen zu leiten. Wie kaum anders zu erwarten war, ernannten ihn seine Vertrauten des Leberbergs zum Grossratkandidaten. Der Frühling des Jahres 1803 machte den 67-jährigen Beamten zum Mitglied der Legislative, und darauf wurde der volkstümliche Graubart unter lautem Jubel auf den achten Ratsherrensessel gehoben. Ein ganzes Jahrzehnt lang, also bis kurz vor dem Zusammenbruch der Mediationsregierung gehörte Jost Wirz dem Kleinen Rate an. Ratsherr Wirz wirkte als Beisitzer des Staats- und Justizrates und der Bereinigungskammer [144]) mit Aufopferung seiner letzten Kräfte als treuer und geschätzter Landesvater für Volk und Staat, bis der

---

[141]) Prot. der prov. Regierung 1798, S. 5.

[142]) Bern, B. A. Helvetik, Bd. 1066, fol. 19, 21 und a. a. O., Bd. 1726, fol. 469; A. H. VII, S. 930.

[143]) A. H. VII, S. 1116, 1161, 1230; A. H. VIII, S. 643, 644; A. H. IX, S. 482.

[144]) Prokl. 1803, S. 37, 91; R. M. 1803, S. 10. Das Entlassungsbegehren, das Ratsherr Wirz im Mai 1805 dem Rate « mit Vorstellung seines Alters » vortrug, konnte kaum ernst gemeint sein.

Tod im Sommer 1813 das aufopferungsreiche Leben des 77-jährigen Greises auslöschte.

Johann Georg Balthasar Polykarp Krutter (1761—1838).

In gewisser Parallele zu den beiden Ratsherren Gugger und zu Ratsherr Wirz steht ihr Mitrat Johann Georg Krutter. Auch er ist der Abkömmling eines alten solothurnischen Bürgergeschlechtes, das sich bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts zurück urkundlich belegen lässt und zu den ratsfähigen Familien der Stadt Solothurn gehörte. Allein im gleichen Grade, wie sich die Krutter vom Fremdendienste wegwandten und ihre Zuflucht zu bürgerlichen Berufen nahmen, büssten sie, wie die Gugger, unter den vornehmen Geschlechtern immer mehr von ihrem Ansehen ein. Diese « Verbürgerlichung » und Anpassung ans praktische Leben hat bei den Krutter sehr früh eingesetzt. Darum kennt das ganze 18. Jahrhundert nur einen einzigen Ratsherrn Krutter, nämlich den Jungrat Joseph Krutter (1650—1716), den Grossvater des Chorherrn Joseph Leonz Felix Apollinaris Krutter in Schönenwerd; ebenso finden wir in derselben Zeitspanne bloss sechs Grossräte, von denen vier den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts angehören. Wie die Wirz, so zeigen also auch die Krutter im ausgehenden 18. Jahrhundert wieder grössere politische Aspirationen. Die weitaus grössere Zahl der Krutter hat aber auch in dieser Zeit am Berufe eines Priesters, Wirtes, Büchsen- und Zeugschmiedes, eines Pastetenbäckers und Sattlers ihre volle Befriedigung gefunden.

Unser Georg Krutter gehört mit seinem jüngeren Bruder Urban Franz Joseph Venerandus *Balthasar* (1771—1815) der kleinen Gruppe der Strebsamen und politisch Tätigen an. Ihr Vater Johann Joseph Balthasar (1723—1784), der sich in den letzten Jahrzehnten seines Lebens durch eisernen Fleiss vom Registrator zum Gerichtsschreiber, Grossrat, Amtschreiber, Statthalter von Gösgen und Schultheiss von Olten emporarbeitete, aber schliesslich im Kampfe um den Ratssessel durch die beiden mit ihm kandidierenden Offiziere in den Hintergrund gedrängt wurde,[145]) vererbte ihnen den aristokratischen Machthunger. Johann Georg Krutter wurde Notar und aspirierte als solcher 23-jährig auf einen neu zu vergebenden Grossratssessel der Schiffleuten-Zunft. Wie sein betagter Vater aber vier Jahre früher das Opfer der üblichen Wahlpraxis geworden war, so erging es nun auch dem Sohne Georg. Er vermochte den mitkandidierenden Offizieren die Stange nicht zu halten und schied darum schon im ersten Wahlgang aus. Nachdem so Krutter

[145]) R. M. 1780, S. 872.

die Grossratwürde auf die übliche Art und Weise nicht zu erringen gewusst hatte, blieb ihm nichts übrig, als sich auf Umwegen ein höheres Amt zu sichern. Bei der Aemterbesetzung des Jahres 1785 liess sich Georg Krutter zum Ratschreiber wählen, also zum eigentlichen Kanzleivorsteher, der ordentlicherweise die Ratsprotokolle abfasste und die Ratserkanntnisse ausfertigte. Ein Mann, der wie der vielbeschäftigte Ratschreiber in alle Geschäfte der Regierung eingeweiht war und die Archivräume Jahr für Jahr mit einem sauber geschriebenen, schweren Folianten bereicherte, verdiente ins Kollegium der « Rät und Burger » gehoben zu werden. Nach der Verordnung vom 6. Juli 1738 besass der Ratschreiber nach sechsjährigem, treuem Wirken tatsächlich das Anrecht auf die erste ledige Grossratstelle seiner Zunft. Der Sommer des Jahres 1792 stillte endlich das heisse Sehnen des Ratschreibers. Krutter zog nicht mehr bloss als stiller und bescheidener Protokollist in die Sitzungen der obersten Landesbehörde, sondern er selbst konnte nunmehr auch lebhaften Anteil an allen Verhandlungen nehmen und überdies als Mitglied des Waisenrates[146]) führerlos gewordenen Menschen Trost und Hilfe spenden. Grossrat Krutter meisterte sein Amt in so vorzüglicher Weise, dass ihn die Obrigkeit bis zum Einfall der Franzosen als Ratschreiber beizubehalten wusste. Zu Gunsten der Amtskontinuität dämpfte sie im Jahre 1795 seine Ratsherrengelüste, und 1796 wies sie auch seine Kandidatur als Grossweibel zurück.[147])

Die helvetische Revolution und der Einheitsstaat sahen in Georg Krutter, der sich in seiner 13-jährigen Schreibertätigkeit für die aristokratische Staatsform ereifert hatte, und der seit dem Jahre 1790 als arbeitendes Mitglied der Oekonomischen Gesellschaft Solothurn auch das soziale Wohl der Untertanen zu befördern suchte,[148]) nur den « gefährlichen Oligarchen ». Besonders der selbstherrliche, jakobinisch gesinnte Regierungskommissär Wernhard Huber[149]) ging im Frühling und Sommer des Jahres 1799 mit seiner gewohnten kalten Brutalität auch gegen Krutter, der an den Solothurner Unruhen beteiligt schien, vor. Unbefriedigt über den Erfolg der Geiselaushebung vom 3. April 1799 schleuderte Kommissär Huber drei Tage später den Verhaftbefehl gegen den verdächtigen alt-Ratschreiber Krutter, der sich mit anderen Inhaftierten[150]) vor einem eigens hiefür eingesetzten Kriegsgerichte mit summarischem

---

[146]) R. M. 1784, S. 256; R. M. 1785, S. 519; R. M. 1792, S, 741, 744, 751.
[147]) R. M. 1795, S. 880; R. M. 1796, S. 922.
[148]) Oek. Prot. vom 13. April 1790 etc.
[149]) Ueber ihn vergleiche: P. Wernle, Wernhard Huber, der helvetische Grossrat und Basler Dichter. (Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde, Bd. 20, S. 59 ff.)
[150]) A. H. IV, S. 240.

Verfahren, zu verantworten hatte. Als sich die Anklage als unbegründet erwiesen hatte, der Schreckensmann aber sein Opfer nicht mehr aus den Händen geben wollte, verhaftete er Krutter in der Nacht vom 8./9. Juni 1799 nochmals mit fünf anderen Aristokraten [151]) und deportierte sie schnellfertig, angeblich zur Sicherung der bedrängten Patrioten, ohne erst die Weisung des helvetischen Direktoriums abzuwarten. Diesmal siegte aber bei der Zentralbehörde die ruhige Ueberlegung über die Voreingenommenheit. Das Direktorium erkannte, dass solche Gewaltmassnahmen dem Lande die Ruhe nicht zurückzugeben vermögen. Es berief daher zur Entrüstung des blamierten Regierungskommissärs das Detachement Geiseln wieder zurück und verlangte die sofortige Freilassung der Gefangenen. Aber erst das Jahr 1801 leitete für Georg Krutter ruhigere und behaglichere Tage ein, die den geächteten und ruhelos verfolgten Aristokraten ganz allmählich wieder in die Stellung eines Ehrenmannes und schliesslich gar eines Leiters und Führers emporhoben. Krutter wurde Bezirksrichter. Im Sommer 1801 amtete der solothurnische Munizipalbeamte als Wahlmann bei der Ernennung der Tagsatzungsabgordneten. Nach der Entlassung des Urs Franz Joseph Graf als Mitglied der Verwaltungskammer schlug man Krutter gar mit Joseph Lüthy zum Mitglied der solothurnischen Verwaltungskammer vor [152]) Unmittelbar darauf wählten ihn die solothurnischen Wahlmänner in die Kantonstagsatzung vom Frühling 1802. Nach dem Stecklikrieg sass Krutter in der provisorischen Regierungskommission der ehemaligen Aristokraten.[153])

Bei der politischen Neugestaltung des Jahres 1803 wurde Krutter am 10. März von der Einführungskommission zum ersten Kanzleisekretär berufen.[154]) Bei den nachfolgenden Wahlen der obersten Landesbehörden bestimmte ihn das Quartier Gretzenbach zum Grossratkandidaten; darauf glänzte Krutter als einer der ersternannten mittelbaren Grossräte in der neuen Legislative, und schliesslich überhäufte das Glück den 42-jährigen Patrizier noch mit einer Ratsherrenwürde. Sowohl die Wahl Krutters als auch die Ernennung der Kleinräte Gugger und Wirz verraten deutlich eine Abkehr vom alten, traditionellen Offiziersadel, zu Gunsten der Bür-

[151]) Krutters Leidensgenossen waren:
1. Jakob Joseph Anton Xaver Gerber, eh. Jungrat.
2. Chorherr Georg Ludw. Xaver Hippolyt Glutz v. Blotzheim.
3. Robert Fidel Karl Wallier, eh. Jungrat.
4. Franz Hieronymus Vogelsang, helvet. Kantonsrichter und
5. Karl Placidus Surbeck, eh. Grossrat.
(Bern, B. A. Helvetik, Bd. 883, S. 235; A. H. IV, S. 249.)

[152]) Prot. der Verwk. 1802, S. 159; Bern, B. A. Helvetik, Bd. 1042, fol. 217.

[153]) A. H. VII, S. 1161; A. H. VIII, S. 1320.

[154]) R. M. 1803, S. 10.

ger, welche sich um die Heimat verdient gemacht hatten. Der eine wie der andere dieser aus dem Beamtenstand hervorgegangenen Ratsherren erwies sich des Zutrauens würdig. Ratsherr Krutter leistete als Präsident des Polizeirates, als Beisitzer des Finanzrates, als Oberamtmann von Kriegstetten und Lebern, als Zehntenherr der Amteien Dorneck-Thierstein und Olten-Gösgen, um nur die wichtigsten Arbeitsgebiete und Nebenämter namhaft zu machen, als unverdrossener Schaffer eine achtunggebietende Arbeit.

Die Ratsherren der *solothurnischen Landschaft* verfochten fast alle eine mehr oder weniger konservativ-föderalistische, dem helvetischen Ideal abgewandte Politik. Einzelne dieser auf den grünen Sessel gehobenen Vertreter waren untergeordnete Beamte des Patriziats, tüchtige « Gerichts- » oder Gemeindevorsteher. Bei anderen war das öffentliche Wirken erst eine Frucht des Einheitsstaates. Die wenigsten dieser Ratsherren dürfen aber als gebildete, einsichtsvolle und in der neuen Stellung als selbständige, urteilsfähige Männer betrachtet werden. Die tüchtigsten Vertreter der Landschaft sind:

Johann Bloch von Oensingen 1762—1834).

Wie Johann Bloch selbst, so ist auch das ganze Geschlecht der Bloch in Oensingen eingebürgert und hat sich von dort aus verschiedentlich verzweigt. Johann Bloch war ein Landmann von gesunder Vernunft, Rechtschaffenheit und redlicher Gesinnung, der als einer der fähigsten Köpfe seines Bezirkes galt. Als auch die Schweiz Rousseaus Ruf zur Rückkehr in die seligen Tage vernahm, da die wirkliche Souveränität beim ganzen Volke lag, und als die Glut der Revolution das alte Staatsgebäude verzehrte, zog die neue Demokratie natürlich auch Johann Bloch zur staatlichen Mitarbeit heran. Der friedliche Oensinger Bauer, der bisher nur Hacke und Karst geschwungen hatte, wurde zu Beginn der Helvetik zum Distriktsrichter und Vizepräsidenten des Distriktsgerichts Balsthal berufen. Noch grössere Anforderungen stellten aber die Jahre 1801 und 1802 an den ungebildeten Richter, als er in die endlosen Verfassungskämpfe hinein gezogen wurde, welche den Kanton Solothurn damals erschütterten. Im Sommer 1801 amtete Bloch als Wahlmann zur Ernennung der Abgeordneten, welche die Kantonstagsatzung bilden sollten. Dabei wurde er nicht bloss zum Tagsatzungsgesandten erkoren, sondern auch in die siebenköpfige kantonale Verfassungskommission[155]) ernannt. Der von der Kommis-

[155]) In dieser Kommission sassen ebenfalls:
1. Amanz Glutz, Regierungsstatthalter.
2. Urs Stüdeli, Bellach.
3. Niklaus Wyss, Hessigkofen.
4. Franz Georg Niklaus Tschan, Unterstatthalter v. Dorneck.

sionsmehrheit vorgeschlagene reaktionäre Organisationsplan des Kantons Solothurn war aber sowohl « das Werk roher Unwissenheit als des schlimmsten Willens, und Gott weiss was für eigennütziger, freiheitsmörderischer Absichten » [156]) und konnte nur leidenschaftliche Proteste, ja tumultuarische Stürme heraufbeschwören. Bevor die hart umstrittene Verfassung eingeführt werden konnte, wurde sie durch den Staatsstreich vom Herbste 1801 unter den Tisch gefegt. Den Föderalisten, die nunmehr die Gewalt ergriffen, waren auch die Arbeiten der Kantonstagsatzungen, die unter den früheren Behörden entstanden waren, nicht annehmbar. Deshalb trat im Frühling 1802 in jedem Kanton eine neue Kantonstagsatzung und eine neue Verfassungskommission zusammen. Jene sollte den neuen föderalistischen Verfassungsentwurf des helvetischen Gesamtstaates sanktionieren, diese die Kantonsverfassung entwerfen. Wiederum willigte Johann Bloch ohne jegliches Bedenken in die Ernennung zum Kantonsrat und darauf auch in die Wahl zum Mitgliede des Verfassungsrates ein, obwohl der verwendete Wahlmodus geradezu eine Verhöhnung des Volkswillens darstellte und der helvetische Verfassungsentwurf des « Reding'schen Senats » den Volksbedürfnissen nicht entsprach. Die Solothurner Tagsatzung gehörte zu einer der wenigen Versammlungen, welche den Reding'schen Entwurf einmütig guthiess, weniger aus Ueberzeugung von seinem inneren Werte, als um der trauervollen Lage des Provisoriums ein Ende zu setzen. Ehe aber der verfassungsgebende Zehnerausschuss zusammentreten konnte, lösten ihn die Unitarier wieder auf.

Ein begabter Mann, der sich wie Bloch vorbehaltlos in den Dienst der gegenrevolutionären Partei stellte, besass in der nachfolgenden Uebergangszeit, die um Zugeständnisse an die Demokratie nicht herumkam, die grösstmöglichen Wahlaussichten. Die föderalistischen Konsultaabgeordneten ernannten den gefügigen Distriktsrichter Bloch zum Mitgliede der solothurnischen Regierungskommission. Bei den Wahlen, die im Frühling 1803 stattfanden, schlugen ihn nicht weniger als sechs Quartiere, nämlich die Quartiere St. Urs und Kaufhaus der Stadt Solothurn, dann Bucheggberg, Kriegstetten, Olten und Gösgen zum Grossratkandidaten vor. In den ersten Apriltagen desselben Jahres bezog er als 13. mittelbarer Grossrat seinen Platz im Sitzungssaal der obersten kantonalen Behörde, Nur zwei Tage später wurde der einfache und bescheidene Landmann, der sich in seinem Glück kaum fassen konnte, als siebenter Ratsherr an die Seite der vornehmen Glutz, Grimm und

5. Jos. Hofmeier, v. Nuglar und
6. Jos. von Felten, Obererlinsbach (A. H. VII, S. 440).

[156]) A. H. VII, S. 452.

von Roll auf den Ratsherrensessel gehoben. Am nachfolgenden Tag figurierte Ratsherr Bloch mit dem angesehenen Joseph Lüthy unter den vorgeschlagenen Appellationsrichtern. Wenn sich der Vorschlag auch als verfassungswidrig erwies, so bezeugt er doch die grosse Achtung, die Bloch in der beginnenden Mediationszeit genoss.

Drei Jahre lang half Ratsherr Bloch die Geschäfte des Justiz-, Erziehungs- und Finanzrates besorgen; vorübergehend stand er als Direktor der Forstverwaltung dem gesamten Forstwesen vor. Zu Ende des Jahres 1806, als der verfassungsmässige Austritt des zweiten Drittels des Kleinen Rates erfolgte, zog er sich aber zum Leidwesen der Räte von den Regierungsgeschäften zurück. Wenn dieser Entschluss auch unangenehm aufgenommen wurde, so war er doch nicht überraschend gekommen, denn Ratsherr Bloch hatte schon im Mai 1805, mit den beiden Ratsherren Brunner und Jost Wirz, Demissionsgelüste bekundet. In der Dezembersitzung des Grossen Rates machte Ratsherr Bloch Ernst mit seinem Entschlusse. Am 18. Dezember 1805 forderte er « wegen Gesundheitsumständen und häuslichen Geschäften » von der Wahlbehörde die Entlassung als Ratsherr. Allein der Grosse Rat war nicht gewillt, einen Mann, der von durchaus gemässigten Anschauungen beherrscht wurde und das Vaterland zu den höchsten Gütern zählte und der in der Regierungskommission und in der Regierung vorzügliche Arbeit geleistet hatte, kurzwegs zu verabschieden. Er beauftragte daher den Kleinen Rat, mit Bloch zu verhandeln und ihn zum Bleiben zu bewegen. Der Auftrag war, wie ein späteres Kapitel zeigen wird, eher gegeben, als auf befriedigende Art ausgeführt. Alle Versuche der Regierung, ihn im Rate zu behalten, prallten an seinem hartnäckigen Willen, die schwere Bürde niederzulegen, ab. Je mehr Beweise der Achtung, Freundschaft und Zutrauen ihm seine Miträte entgegenbrachten, desto unabänderlicher glaubte Bloch auf seinem Entschlusse beharren zu müssen. Schliesslich erklärte sich der Verhätschelte bereit, bis zum Frühling 1806 die Regierungssorgen teilen zu wollen. Als der Grosse Rat auch dann wieder die Verabschiedung hinausschob, blieb Bloch kurzerhand den Ratssitzungen ferne, so dass ihn die Regierung im Sommer 1806 in den Kommissionen ersetzte und der Grosse Rat Mitte Dezember desselben Jahres endlich in die Entlassung einwilligte. Je länger je mehr zeigte sich aber, dass die Regierung auf die Mitarbeit des Johann Bloch nicht verzichten durfte. Darum zierte die Legislative im Mai 1810, als eine Ratsherrenwürde zu vergeben war, den Grossrat Bloch wiederum mit dem Ratsherrendegen.[157])

[157]) Bern, B. A. Helvetik, Bd. 1042, fol. 217; Bern, B. A. Helvetik, Bd. 252, fol. 39; Bern, B. A. Helvetik, Bd. 1066, fol. 135; A. H. VII, S. 1126,

Johann Baptist Frey von Olten (1750—1831).

Die Frey entstammen einem alten Burgergeschlecht der Stadt Olten, das sich bis in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts nachweisen lässt. Im ausgehenden 18. Jahrhundert, als sich Olten immer mehr zum Mittelpunkt der Strumpf- und Kappenstrickerei entwickelt hatte und auch die Familie Frey zum Verleger dieser Hausindustrie geworden war, besass Olten nicht weniger als drei Vertreter dieses Geschlechtes, die nacheinander solothurnische Ratsherrenwürden bekleideten und sich in dieser Ehrenstellung ablösten. Es sind dies:

1. Johann Baptist Frey.
2. Sein gleichnamiger Sohn Joh. Bapt. Frey[158]) und
3. Joh. Jos. Frey, Goldschmied, der Bruder des Erstgenannten.

Johann Baptist Frey, Vater, wurde durch die helvetische Revolution, als die Patrizierfamilien der Stadt Solothurn misskreditiert und soweit immer möglich auf die Seite gesetzt wurden, ins politische Leben seines Heimatkantons hineingezogen. Im Kampfe zwischen der Reformpartei der Republikaner und der Revolutionspartei hatte der patriotisch gesinnte Regierungsstatthalter Xaver Zeltner Ende Februar 1800 dem föderalistisch gesinnten ehemaligen Altrat Amanz Glutz-Ruchti Platz zu machen. Mit dem Vertreter der Zentralgewalt im Kanton verschwanden üblicherweise auch seine ihm Untergebenen in den Bezirken, die Unter- oder Bezirksstatthalter. Bezirksstatthalter Urs Martin Disteli,[159]) ein begabter und unternehmender Strumpf- und Kappenfabrikant, musste das Amt eines Unterstatthalters seinem Mitbürger Johann Baptist Frey übergeben. In dieser Stellung gehörte Frey im Frühling 1802 der Kantonstagsatzung und darauf der kantonalen Verfassungskommission an. Als das Solothurner Volk zu Ende des Jahres 1802 seinen Konsultaabgeordneten einen bindenden Auftrag mitgeben wollte, tagte Distriktstatthalter Frey wiederum in Solothurn in der Kommission, welche eine solche Instruktion zu entwerfen hatte. In all dem Auf und Ab der Helvetik hatte sich Joh. Bapt. Frey als einsichtiger und massvoller Mann gezeigt, der stets mit den alten, erprobten Regenten des Patriziats liebäugelte. Es ist darum nicht verwunderlich, dass ihn das Quartier Kaufhaus der Stadt Solothurn im Frühjahr 1803 zum Grossratkandidaten berief und dass er in der Folge auf dem üblichen Wege als erstgewählter Vertreter der solothurnischen

---

1207, 1230, 1239; Prokl. 1806, S. 77; Prokl. 1810, S. 74; R. M. 1805, S. 568, 1285; R. M. 1806, S. 514; Gr. R. 1805, S. 374; Gr. R. 1806, S. 406; Gemeinnützige Nachrichten 1803, S. 223.

[158]) Ueber ihn vergl. oben S. 15 Anmerkung 5.

[159]) Strickler nennt ihn in A. H. V, S. 774 durch Verlesung des Namens « Misteli ».

Landschaft mit der Ratsherrenwürde gekrönt wurde. Doch kaum hatte der Neugewählte als Beisitzer des Finanzrates in die traurige ökonomische Lage des Kantons Einsicht genommen und bei den ersten organisatorischen Arbeiten des gesamten Rates mitgewirkt, so übte das durch die Räte neugeschaffene und gut besoldete Amt eines Oberamtmanns seinen verführerischen Reiz auf ihn aus. Kurz entschlossen liess sich Ratsherr Frey am 17. Mai 1803 zum Oberamtmann der Amtei Olten wählen, und er schied damit aus der Regierung aus.[160])

Sein Nachfolger im Amte wurde sein Sohn, der Konsultaabgeordnete *Johann Baptist Frey*, den wir schon als begabten und energischen Mann kennen gelernt haben, der aber wegen häuslichen Geschäften sein Ehrenamt Ende Oktober 1803 wiederum niederlegte.[161])

Obwohl die Legislative bei der Ergänzungswahl in den Kleinen Rat unter verschiedenen Grossräten des Bezirkes Olten auswählen konnte, bezeugte sie auch diesmal wieder der Familie Frey ihre Sympathie durch die Beförderung des *Johann Joseph Frey, Goldschmied* in Olten (1754—1823) zum Ratsherrn. Mit ihm kam ein Mann in die Regierung, der 1798 als Präsident der Gemeindekammer Olten geamtet hatte, im Sommer 1801 als Wahlmann die Mitglieder der kantonalen Tagsatzung bestimmen half, zu Beginn des Jahres 1802 durch den Regierungsstatthalter Glutz als Bezirksrichter vorgeschlagen wurde, 1803 durch die Quartiere Lebern und Balsthal zum Grossratkandidaten ernannt und darauf zum Grossrat gewählt wurde. Joseph Frey rückte in der Mediationszeit, im Gegensatz zu seinen Verwandten, immer mehr von der Regierungspartei gegen den linken Flügel der Opposition ab. Darum machte man ihn im Rate möglichst unschädlich. Erst im Jahre 1806 wurde Ratsherr Frey zum Beisitzer des Finanzrates ernannt; ein Jahr später wurde er vorübergehend auch ins Bauamt gewählt.[162])

Viktor Vögtli, Arzt von Hochwald (1760—1839).

Ein Mann, der in seinen Anschauungen über Welt und Leben, Staat und Individuum eine klarere und vorurteilslosere Auffassung zeigte, als die bisher erwähnten Vertreter der Landschaft ist der Arzt Viktor Vögtli. Dieser aufstrebende, von Hochwald stammende Untertan, der zufolge seiner Bildung die Bedürfnisse der Zeit erkannte und viel für die Volkswohlfahrt arbeitete, wuchs in ein-

[160]) Bern, B. A. Helvetik, Bd. 1042, fol. 217; A. H. VII, S. 1161, 1230; A. H. IX, S. 482; Prokl. 1803, S. 60, 91, 129.

[161]) Gr. R. 1803, S. 72.

[162]) Bern, B. A. Helvetik, Bd. 1042, fol. 217; Bern, B. A. Helvetik, Bd. 1066, fol. 133; R. M. 1806, S. 514.

fachen, bäuerlichen Verhältnissen auf. Die besonderen Geistesgaben, die der Knabe zeigte, trieben ihn von Hause fort. Er studierte an verschiedenen auswärtigen Hochschulen Heilkunde; zuletzt bildete er sich in der lebensfreudigen Kaiserstadt Wien für die Geburtshilfe aus und wurde dort der Studienfreund und Arzt seines Landsmannes, des Verbannten Joseph Lüthy. Nach der Rückkehr in die Heimat bestand Viktor Vögtli im Jahre 1788 mit grossem Erfolg die Aerzteprüfung vor der solothurnischen « medizinischen Fakultät », wie die Gesamtheit der Medizinalpersonen hiess, welche die Meisterprüfung der Kandidaten abzunehmen hatte. Der Rat sah mit besonderer Freude, dass Viktor Vögtli « sowohl in chirurgischen als medizinischen Wissenschaften die besten Kenntnisse » besitze und bewilligte ihm daher « sowohl für die Chirurgie als für die Medizin sich gebrauchen zu lassen ». Der junge Arzt eröffnete hierauf in Oberbuchsiten eine Landpraxis und verheiratete sich mit Helena Disteli von Olten.[163]) Zu Beginn des Jahres 1797 ernannte ihn die Regierung zum Lehrer der Helfmütter, ein Amt, das ihm von jeder durch ihn ausgebildeten Hebamme einen Louisd'or eintrug. Hingegen beantwortete der Rat sein gleichzeitig eingereichtes Gesuch, die Stelle des verstorbenen Accoucheurs (Geburtshelfers) Franz Jakob Wirz besetzen zu dürfen, um so eher abschlägig, als sich bereits vorher Chirurgus Urs Jos. Amiet darum beworben hatte. So musste Dr. Vögtli auch weiterhin seinen Wirkungskreis in Oberbuchsiten beibehalten, und es bot sich ihm in den ersten Jahren der Helvetik, bei den Zusammenstössen zwischen den bewaffneten, fränkischen Glücksbringern und den wehrlosen Landleuten, häufig Gelegenheit, Proben seines Könnens zu geben.

Der Frühling des Jahres 1803 zog Viktor Vögtli ins aktive politische Leben hinein. Seine Freunde des Quartiers Dorneck ernannten ihn zum Grossratkandidaten; darauf wurde Vögtli Grossrat, und zuletzt erlebte er die Freude, mit seinem treuverbundenen Studienkameraden Jos. Lüthy, in die kantonale Regierung einziehen zu können. Doch das Glück währte nicht lange. Als ihn das Los zu Ende des Jahres 1806 zum verfassungsmässigen Austritt zwang, wurde Vögtli vom Grossen Rat nicht mehr gewählt, und er musste sich fortan mit der Grossratwürde benügen. Ratsherr Vögtli war von 1803—1806 Mitglied des Polizeirates. Während der ganzen Mediationszeit gehörte der nach Solothurn übergesiedelte Arzt, der 1804 wiederum zum Lehrer der Helfmütter ernannt wurde, aber

[163]) Dieser Ehe entstammte der gleichnamige Sohn Viktor Vögtli (1794—1875), der sich ebenfalls zum Arzt ausbildete, sich in Solothurn niederliess und dem die Bürgergemeinde Solothurn im Jahre 1839 das Ehrenbürgerrecht schenkte.

auch der Sanitätskommission an, die er in seiner Ratsherrenzeit mit Geschick präsidiert hatte.[164])

Bei den übrigen Vertretern der Landschaft überspannten die vielseitigen Forderungen, die der Regierung warteten, ihre Kräfte derart, dass sie als blosse Jasager ganz dem Einflusse der führenden Aristokraten erlagen. Diese Landbürger waren:

Johann Jakob Brunner, alt-Färber, Klus (1737—1821).

Die Brunner gehören einem grossen Balsthaler Geschlechte an, dessen Glieder sich in der Umsturzzeit meist durch revolutionäre Gesinnung auszeichneten und selbst vor Exzessen nicht zurückschreckten. Im Gegensatz zu diesen Umstürzlernaturen gehörte Johann Brunner mehr zu den beschaulich-passiven Naturen. Wir begegnen darum dem bejahrten Manne bloss zu Beginn der Helvetik in öffentlichen Aemtern. In den Apriltagen des Jahres 1798 war er Adjunkt des Jakob Brunner, der als Zivilkommissär des Distriktes Falkenstein und Oberbechburg amtete. Ebenso ernannte ihn die solothurnische Verwaltungskammer auf den Vorschlag des helvetischen Obereinnehmers Joh. Georg Kulli zum Untereinnehmer des Distriktes Balsthal. Solange der alternde Brunner auf die Mitarbeit seines Sohnes Johann zählen konnte, besorgte Brunner dieses beschwerliche und undankbare Amt mit Zufriedenheit. Als aber Johann Brunner, Sohn, zum Präsidenten der Munizipalität Balsthal befördert wurde, vermochte der betagte Mann die Bürde nicht mehr länger zu tragen, und er zog sich vom politischen Leben zurück. Erst in den hoffnungsvollen Tagen des Frühjahrs 1803 umtobte der Wahlkampf auch das stille Haus des weisen und bedächtigen Tuchfärbers wieder. Die Quartierversammlung Balsthal ehrte den grauen Johann Jakob Brunner durch die Wahl zum unmittelbaren Grossrat; der 6. April 1803 brachte ihm gar die neunte Ratsherrenwürde.

Sein fleissiges Arbeiten im Finanzrat, in der Salzdirektion und in der Bereinigungskammer zerrüttete aber leider die Gesundheit des Hochbetagten rasch, so dass Ratsherr Brunner schon in den ersten Tagen des Jahres 1805 um seine Entlassung bat. Der Rat wollte indessen den geschäftskundigen und im Denken durchaus gemässigten Mann in der Regierung nicht missen und gab ihm vorerst einen dreimonatigen Erholungsurlaub. Die erwartete Besserung wollte aber nicht eintreten, so dass Ratsherr Brunner im Mai 1805 « wegen aufhabendem Alter und wegen seinen misslichen Gesundheitsumständen » sein Ehrenamt zum Bedauern der Räte

[164]) R. M. 1788, S. 1157; R. M. 1796, S. 1592; R. M. 1797, S. 11; Prot. der Verwk. 1799, S. 744; Prokl. 1804, S. 30; Urkundio I, S. 137.

niederlegte und bis zum Sturz der Mediationsverfassung bloss als unmittelbarer Grossrat Anteil an den Staatsgeschäften nahm.[165])

Urs Burki von Biberist (1763—1830).

Burki war ein Mann, der in der Vollkraft der Jahre als Präsident der Munizipalität Biberist, im Februar 1802 als helvetischer Distriktsrichter, darauf als Mitglied der kantonalen Tagsatzung des Frühlings 1802 und als Quartiervorsteher bei den Wahlvorbereitungen und Wahlen der neuen Legislative, ins politische Leben eingeführt wurde. Ratsherr Burki war Beisitzer des Polizeirates.[166])

Johann Eberhard von Oberramsern (1764—1814).

Johann Eberhard war aus der bernischen Gemeinde Zuzwil in den solothurnischen Bucheggberg eingewandert. Er begann seine Karriere im engen Kreise der Gemeindepolitik als Statthalter. Nach dem Einfall der Franzosen fiel ihm als Wahlmann unter anderm die Ernennung der Grossräte und Senatoren zu, welche der Kanton Solothurn ins erste eidgenössische Parlament abordnete. In der Mediationszeit widmete sich Ratsherr Eberhard der Forstverwaltung; in den letzten Jahren seiner ratsherrlichen Tätigkeit gehörte er auch dem reformierten Kirchenrate an.

Johann Eggenschwiler von Matzendorf (1739—1814).

Auch Eggenschwiler amtete zu Beginn der Helvetik als Wahlmann und im Frühling 1803 als Quartiervorsteher bei der Wahl des unmittelbaren Grossrats und der Grossratkandidaten. In der Mediationszeit lastete eine grosse Bürde auf Ratsherr Eggenschwiler, gehörte er doch ununterbrochen dem Kriegsrate, jahrelang dem Bauamte, der Forstverwaltung, der Landjäger-, Rekruten- und Zeughauskammer an, der er als Präsident vorstand.

Urs Joseph Halbenleib, Sigrist von Selzach 1755—1825).

Halbenleib, der Sprössling eines alten Bürgergeschlechtes der Gemeinde Selzach, war in der Helvetik vorerst Mitglied, darauf Präsident der Munizipalität Selzach; als solcher gehörte er im Sommer 1801 dem Wahlkollegium an, das die Mitglieder der Kantonstagsatzung zu wählen hatte. Bei der staatlichen Neuorganisation der Mediationszeit präsidierte der Selzacher Sigrist im Frühling 1803 die Quartierversammlung; bei dieser Gelegenheit ernannte

[165]) R. M. 1805, S. 10, 568, 621; Gr. R. 1805, S. 341.
[166]) A. H. VII, S. 1161; Prokl. 1803, S. 37.

das Quartier seinen Vorsteher zum unmittelbaren Grossrat. In den folgenden Tagen erlebte Halbenleib die Ratsherrenkrönung. Ratsherr Halbenleib arbeitete insbesondere in der Fruchtverwaltungskommission, im Finanzrat und vorübergehend auch im Erziehungsrat und Sanitätskollegium mit.[167])

Joseph Kilcher von Oberkirch (1774—1819).

Der eigentliche bäuerliche Vertreter des Schwarzbubenlandes in der Mediationsregierung war Joseph Kilcher. Der Name Kilcher geht auf das mhd. Substantivum kirchenaere, kirchner oder mit dem Konsonantenwechsel des Alemannischen, auf kilchner, das zu kilcher wurde, zurück und « Küster » bedeutet. Wie uns die Lehenbücher des Staatsarchivs zeigen, besorgten die Kilcher tatsächlich jahrhundertelang den Sigristendienst in Oberkirch, und es gehörte ihnen erblehenweise das Gwidumgut dieser Kirche.[168]) Auch Joseph Kilcher, der 1803 Schlag auf Schlag mit Ehrenämtern überhäuft wurde, indem er durch das stadtsolothurnische Quartier St. Stephan zum Grossratkandidaten bestimmt wurde, bei der Auslosung als einer der ersten mittelbaren Grossräte hervorging und sogar auf den Regierungsratssessel gehoben wurde, übte mit Jakob Kilcher den Messnerdienst der Pfarrei Oberkirch aus. Ratsherr Kilcher erwarb sich rasch das Vertrauen seiner Miträte. Darum arbeitete er in der Lehen- und Bereinigungskammer, im Finanzrat, in der Almosenkommission und besonders in der Forstverwaltung tapfer mit.[169])

Johann Jakob Pfluger von Neuendorf (1761—1812).

Pfluger, der als Vertrauensmann der Regierungskommission im Frühling 1803 die Wahlen des Quartiers Egerkingen leitete, war auch der Vertrauensmann des Quartiers; darum wurde er Ende März 1803 zum unmittelbaren Grossrat und am 7. April, als letzter der 21 Ratsherren, zum Kleinrat gewählt. In der Staatsverwaltung widmete sich der vorwiegend praktisch begabte Mann hauptsächlich dem Forstwesen.

Urs Joseph Studer aus der äussern Klus (gest. 2. Febr. 1830).

Studer, der fünfte Ratsherr des in der neuen Regierung bestvertretenen Landbezirkes Balsthal, genoss ebenfalls die Ehre, durch

---

[167]) Bern, B. A. Helvetik, Bd. 252, fol. 261; Bern, B. A. Helvetik, Bd. 1042, fol. 1217.

[168]) Ueber Erblehen und Gwidum vergl. das Kapitel Landwirtschaft.

[169]) Lehenbuch Gilgenberg 1771, Bd. 14, S. 25; Lehenbuch Gilgenberg 1800, S. 179; R. M. 1785, S. 482.

das Quartier Oensingen zum unmittelbaren Grossrat berufen und darauf als zweiter Ratsherr der Gemeinde Oensingen in die Landesregierung gewählt zu werden. Allein Ratsherr Studer, der Beisitzer des Kriegsrates und des Bauamtes, verscherzte seine Ehrenstellung in den Räten und im Quartier. Darum wurde er 1806, beim verfassungsmässigen Austritt der Ratsherren, nicht mehr in den Kleinen Rat gewählt. Im Jahre 1811 hatte der ehemalige Volksliebling so gründlich abgewirtschaftet, dass ihn gar sein Quartier als Grossrat abberief.

Als einziger, zugleich aber auch als vornehmster und tüchtigster Vertreter aller führenden Häupter der helvetischen Revolutionspartei wurde

Urs Joseph Lüthy von Solothurn (1765—1837)

in die Mediationsregierung berufen. Joseph Lüthy [170]) entstammte einem Altbürgergeschlecht der Stadt Solothurn, das aber in der Blütezeit des Patriziats nicht zu den bevorzugten regimentsfähigen Familien gehörte. Die Lüthy begnügten sich vielmehr mit untergeordneten, dienenden Stellen, etwa von der Art eines Stadtweibels, und nährten sich vom Handwerk. Auch Philipp Lüthy (1735 bis 1769), der Vater des Joseph Lüthy, gehörte als Bäckermeister dem Handwerksstande an. Er darf aber nicht zu den kernigen, vorwärtsstrebenden Naturen dieses Standes gezählt werden, sondern der unvermögliche Vater war ein energiearmer und leichtblütiger Mann, der schon 1769 bei einem Uebungslager der solothurnischen Artilleristen auf dem Brüggmoos tödlich verunglückte. Die Erziehung der drei hilflosen Kinder fiel damit ganz der guten, geistig begabten und tatkräftigen Mutter Margaritha, einer geb. Lambert, zu. Der verträumte und frühreife Jüngling Joseph Lüthy musste bald die harten, seiner Geburt anhaftenden Schranken empfinden. Lüthy strebte nach einem gelehrten Berufe. Die Vorurteile der Zeit versagten ihm aber diese Gunst. So in seinen Hoffnungen zurückgestossen, entwickelte sich im jungen, gereizten Lüthy jene revolutionäre Verbitterung, deren Ausdruck die Schrift « Theodorus Rabiosus über den schweizerischen Freistaat Solothurn » ist. Diese politische Satire, die Lüthys Zürcher Freund Armbruster im Jahre 1785 wider Lüthys Zustimmung im « Schwäbischen Museum » ver-

[170]) F. Fiala, Urs Joseph Lüthy, ein biographischer Denkstein. In: Urkundio I. S. 125—170. Fiala hat auch den Artikel in den « Allgemeinen Deutschen Biographien » bearbeitet, in Bd. 19, S. 694. — O. Hunziker, Geschichte der schweiz. Volksschulen II, S. 60 ff. — Fr. Haag, Beiträge zur bern. Schul- und Kulturgeschichte I, S. 2, 302 ff. — Joh. Mösch, Solothurnische Volksschule III, S. 66. — Adolf Lätt, Ratsherr Urs. Jos. Lüthy.

öffentlichte, wurde für Lüthys Verhältnis zum solothurnischen Patriziate entscheidend. Die gewichtigen, gegen Staat und Gesellschaft gerichteten Anklagen zogen dem Verfasser ein Jahr Zuchthausstrafe, die nachträglich auf drei Monate reduziert wurde, und acht Jahre Verbannung aus der Eidgenossenschaft zu. Wohl benützte der « Stumparm-Lüthy », wie man Jos. Lüthy wegen der fehlenden rechten Hand gerne bezeichnete, seine unfreiwillige Musse zum Rechtsstudium an der Universität Wien, so dass sich der Begnadigte nach der Rückkehr in seine Vaterstadt im Februar 1793 zum Notar heraufarbeiten konnte.[171]) Schon jetzt erkannte man im Juristen und Schriftsteller Lüthy einen der tüchtigsten Köpfe; [172]) dennoch wurde er zurückgesetzt. Lüthy musste sich im alten Solothurn mit dem Amte eines protokollierenden Sekretärs der « Geistlichen Pfründ-, Kirchen- und Schuleinkünftenkammer » zufrieden geben; von 1795 an war er auch Sekretär des « Kornamts ». Als er im Frühjahr 1795 seine Stellung etwas verbessern wollte, indem er sich um den Dienst eines Rathausammanns bewarb, konnte ihm der Rat seine Jugendsünde noch immer nicht verzeihen, und Lüthy wurde darum bei der Wahl übergangen.[173]) Wenn die Regierung so die besonderen Fähigkeiten ihres früheren Denunzianten brach liegen liess und die berufliche Arbeit den Notar Lüthy nicht vollauf beschäftigte, so besass er reichlich Gelegenheit, seinen Liebhabereien zu frönen. Lüthy warf sich auf das Studium der vaterländischen Geschichte; er weihte der holden Muse der Poesie manche selige Stunde; er schloss sich dem Kreise der aufstrebenden jungen Männer an, der sich um den geistreichen Buchdrucker Franz Joseph Gassmann gebildet hatte, um ihm Beiträge zu seinem « Solothurner Wochenblatt », das seit dem Jahre 1788 erschien, zu liefern. Lüthy war so der Vertraute der beiden Stadtärzte Dr. Peter Schwendimann und Franz Hotz, des Abbé Schmid, des Michael Traugott Pfeiffer aus Würzburg, des Motschi von Oberbuchsiten u. a. Lüthy wurde rasch einer der eifrigsten Mitarbeiter des Wochenblattes und als dieses 1795 eingegangen war, auch des ersten Jahrgangs von Gassmanns « Helvetischem Hudibras ».[174]) Daneben besuchte Lüthy seit dem Jahre 1792 die Versammlungen der Helvetischen Gesellschaft und kam dort mit Pestalozzi und mit manch anderer Persönlichkeit zusammen, die ihm zeitlebens verbunden blieb. Der Umgang mit diesen vortrefflichen Männern läuterte Lüthys Weltanschauung;

[171]) R. M. 1793, S. 247.

[172]) A. H. II, S. 462.

[173]) R. M. 1795, S. 344.

[174]) Der Name « Hudibras » ist dem berühmten satirischen Werk des Engländers Samuel Butler (1612—1680), das den Fanatismus der religiösen Sekten lächerlich macht, entlehnt.

sein Patriotismus prägte sich eine edlere Form und füllte sich mit einem reicheren Inhalte; die trennenden konfessionellen Gegensätze wurden gemildet. Dieser religiösen Toleranz entsprang jener humane, überkonfessionelle Geist, der uns im späteren Wirken des Staatsmannes Lüthy stets sympathisch entgegenweht. Im Gegensatz zur herrschenden Zeitrichtung empfand Lüthy an diesen Tagungen den extremen Föderalismus als naturwidrig; darum sein leidenschaftlicher Kampf gegen den Staatenbund.

Als zu Ende der Neunzigerjahre des 18. Jahrhunderts die Wogen des Kampfes um die Menschenrechte und um die Volkssouveränität stets mächtiger und drohender an die Grenzen der alten Eidgenossenschaft schlugen, verwandelte sich der rege Wochenblattverein immer deutlicher zu einer revolutionären Vereinigung, zum Patriotenklub. Die verschiedenartigsten Revolutionsfreunde, zurückgesetzte Patrizier, ehrgeizige und unzufriedene Bürger und jüngere für Freiheit und Gleichheit begeisterte Domizilianten schlossen sich der Vereinigung an, so dass zu dem gemässigten Grundstock ein radikaler Flügel, dem Peter Joseph Zeltner, der spätere erste helvetische Gesandte in Paris, sein Bruder Hauptmann Xaver Zeltner, Notar Benedikt Kulli, die Kaufleute Viktor Oberlin, der nachherige helvetische Direktor, Joseph Buri, Lorenz Wirz, der Weinhändler Johann Georg Cartier und die Brüder Urs Karl Jos. Schwaller, alt-Landvogt von Falkenstein und Niklaus Urs Viktor Schwaller, Chorherr angehörten. Mit der Invasionsgefahr wuchs aber auch die feindliche Stimmung gegen die umstürzlerisch gesinnten Franzosenfreunde, wie gegen die gemässigten Reformer. Noch wählte zwar die Pfistern-Zunft am 3. Februar 1798 ihren Zunftgenossen Jos. Lüthy in die durch die Ausschüsse der 11 Zünfte und der «Landgerichte» erweiterte Ehrenkommission, welche die Staatsverfassung abändern sollte[175]) Schon in den nächsten Tagen ging aber die Regierung unter dem Drucke des Volkes gegen die Revolutionslustigen vor. Am 6. Februar 1798 wurden in Solothurn Gassmann, Dr. Schwendimann, Oberlin, Buri, Cartier, Gerichtsschreiber Johann Georg Kulli, sein Sohn Benedikt Kulli, Notar u. a. als « Ruhestörer » eingetürmt. Auch Jos. Lüthy wäre an diesem Tage ins Gefängnis gewandert, hätte er sich nicht beim Volksauflauf, der sich gegen Radikale und Gemässigte richtete, ins nahe Kollegiumgebäude geflüchtet und sich dort im Orgelkasten der Jesuitenkirche verborgen gehalten. Wenn sich das Volk der Strasse auch gegen Lüthy wendete, so war es diesmal von einem richtigen Instinkte geleitet worden, denn gerade an diesem 6. Februar entpuppte sich « Stumparm » als Helfershelfer der revo-

[175]) R. M. 1798, S. 148.

lutionären Agitatoren. Ein Brief, den der flüchtige Wochenblättler, Chorherr Viktor Schwaller, von Basel aus an seinen Freund Jos. Lüthy schickte und der von der Regierung abgefangen wurde, enthielt « äusserst aufrührerische Ausdrücke »; ebenso « bedenkliche » Gedanken standen auch im beigelegten Schreiben « an den hohen Stand ». Es ist darum nicht verwunderlich, dass am 9. Februar die Pfistern-Zunft den misskreditierten Lüthy in der Ehrenkommission durch einen regierungstreuen Zunftgenossen ersetzte. Am 10. Februar, am Tage des Zusammentritts der erweiterten Ehrenkommission, stellte sich Lüthy, vor dessen elterlichem Hause eine lästige Schildwache auf und abmarschierte, freiwillig der Polizei, so dass auch er arretiert werden konnte.[176])

Nachdem so in der ersten Hälfte des Monats Februar 1798 ein Mitglied des Patriotenklubs nach dem andern die Verhaftung ereilt hatte, mussten die Franzosen am 2. März den Verhafteten als eigentliche Befreier erscheinen. Der ersten Begeisterung über die Rettung und über die Verwirklichung der ersehnten politischen Gleichstellung ist denn auch manches überschwengliche und unwahre Wort des Generalsekretärs der provisorischen Regierung zuzuschreiben.[177])

Nachdem der erste Freudentaumel der neu errungenen Freiheit verrauscht war, amtete Generalsekretär Lüthy zu Ende des Monats März als Wahlmann und hatte als solcher bei der Ernennung der gesetzgebenden Räte, des Oberrichters, der Verwaltungskammer und des Kantonsgerichts mitzuhelfen. Lüthy selbst wurde in den helvetischen Senat gewählt und damit begann sein eigentlich grosses Wirken. Mehrere Male war Lüthy Präsident des Senats. In den gesetzgebenden Kommissionen war Senator Lüthy ein unermüdlicher Schaffer.[178]) Lüthy gehörte hier mit Hans Konrad Escher von der Linth, Paul Usteri, Bernh. Friedr. Kuhn etc., jener sich durch Adel der Gesinnung und wissenschaftliche Ausbildung auszeichnenden Minderheit von Städtevertretern an, die an Stelle einer erblichen Herrschaft der Wenigen eine « Aristokratie der Einsichten und Talente » zu begründen hoffte. Nicht unbedingte Orientierung nach dem westlichen Nachbarstaat, sondern allmähliche, gemässigte Reformen unter Berücksichtigung des historisch Gewordenen, waren seine Ziele und die Ziele seiner Partei, der Republikaner. Lüthys parlamentarische Tätigkeit ist ein ehrliches Streben um Verwirklichung dieses Ideals. Er sah in der Revolution den Beginn einer neuen Zeit, die den absoluten innern Wert, die

[176]) R. M. 1798, S. 170, 171, 174, 202, 221.

[177]) R. M. 1798, S. 328; A. H. I, S. 302; v. Arx, Der Einfall der Franzosen, S. 32.

[178]) A. H. I, S. 628; A. H. IV, S. 182 etc.

Würde eines jeden Menschen achtete. Daher die Erhöhung der früher politisch rechtelosen Untertanen in die Stellung der vormaligen Patrizier.[179]) Denn diese Freiheit ist nach Lüthy der mächtigste Hebel, der das Denken und Handeln des Individuums wie der ganzen Nation humaner gestaltet. So sollte die Revolution den Anfang jener friedlichen Entwicklung darstellen, der als Ziel ein ewiger Friede, verkörpert durch einen Völkerbund, vorschwebt.[180]) Wenn der idealistische Lüthy aber für Beseitigung aller Ueberreste der « Barbarei » kämpfte,[181]) so bewahrte ihn doch sein historisches Denken wie seine unbedingte Achtung vor dem Sittengesetz vor jedem Willkür- oder Racheakt. Wie charakteristisch ist Lüthys Stellung zu den Helden der urschweizerischen Befreiungssage! Nicht in Tell, dem Tyrannenmörder, sah er den grossen Vaterlandshelden, sondern im Dreigestirn Walter Fürst, Werner Stauffacher und Arnold von Melchtal. Die erhabene Grossmut, welche diese Helden beseelte, als sie die gestürzten Tyrannen aus dem Lande führten, ohne ihre Eigentumsrechte zu verkürzen und ohne die Vögte zu misshandeln, erregte die Bewunderung des Senators. Lüthys stetes Eintreten für Recht und Gerechtigkeit[182]) liess in ihm eine Persönlichkeit erkennen, deren Macht Freund und Feind gleich stark anzog.

Ein Mensch von solchem Ausmasse und Adel der Gesinnung wahrte sich, nach den ersten Kundgebungen des neuen Freiheitsgeistes, auch der Mutterrepublik gegenüber Freiheit im Denken und Handeln. Schon unmittelbar nach dem Zusammentritt der gesetzgebenden Räte in Aarau erklärte sich Senator Lüthy gegen den offiziellen Verfassungsentwurf. Wenig später sprach sich Lüthy in derselben Versammlung ganz offen für die Revision der aufgezwungenen und unpassenden helvetischen Verfassung aus. Er wurde mit seinem gleichgesinnten Zürcher Freunde Paul Usteri in die Verfassungskommission gewählt, welche dem Senate Vorschläge über Verfassungsänderungen vorlegen sollte. Als aber die Verfassungsberatungen nicht das gewünschte Ergebnis brachten, wirkte Senator Lüthy mit andern Reformern an der Reinigung oder gar Auflösung der helvetischen Behörden mit, sobald die Ziele und Mittel dieser Organe den Ausbau eines lebensfähigen Staates verunmöglichten. Die unerquicklichen Verfassungskämpfe der nächsten Jahre sind darum ein hartnäckiges Ringen zwischen den Reformern und der Revolutionspartei um die Herrschaft. In der ersten

---

[179]) A. H. III, S. 520.
[180]) A. H. III, S. 301.
[181]) A. H. III, S. 850.
[182]) A. H. I, S. 1107; A. H. II, S. 462, 531, 534, 1079; A. H. III, S. 192, 413, 514, etc.

Etappe des Kampfes richtete sich der Ansturm gegen das Direktorium, das seit der Wahl von Peter Ochs und Cäsar Laharpe ganz unter dem Einflusse der revolutionären Patrioten stand und das vor der Einführung der Schreckensherrschaft und der temporären Diktatur nicht zurückschreckte. Der Staatsstreich vom 7. Januar 1800, der das Direktorium auflöste und den drei Direktoren Cäsar Laharpe, Louis Secretan und Viktor Oberlin den Laufpass gab, ist der erste Sieg der Reformpartei. Senator Lüthy hatte bei dieser ersten Kraftanstrengung tapfer mitgekämpft. Die Art seiner Argumentation im Senat zeigt wiederum den hohen Schwung und das unbeirrte Eintreten für Rechtlichkeit. Er erklärte: « Es tut mir leid, dass Männer, die sich bisher in ihrem Privatleben als warme Republikaner zeigten, auf einen Abweg fielen, zu dem nur der traurige Grundsatz führen kann, dass der Zweck alle Mittel heilige. Ihre Absichten mögen rein gewesen sein; das beurteile der Allmächtige; ihre Handlungen sind gewiss strafbar. » [183])

Die zweite Kampfetappe wurde durch den Streitruf « Fort mit dem Parlament » beherrscht. Der Ballast der unerfahrenen, demagogischen Revolutionäre, der in den gesetzgebenden Räten jede aufbauende, systematische Arbeit verunmöglichte, musste beseitigt werden. Dies konnte nur durch die Auflösung des Parlaments geschehen. Auch an dieser Kraftprobe, am neuen Staatsstreich vom 7. August 1800, zu dem Frankreich im stillen aufmunterte, nahm Lüthy wiederum regen Anteil.[184]) Damit ging die Leitung des Staates gänzlich an die siegreiche Reformpartei über. Sie verfügte nun in den neubestellten Behörden, im Vollziehungsrat und im Gesetzgebenden Rat, über eine unbedingte Mehrheit. Lüthy wurde gar die Ehre zuteil, als Präsident dem neuen Gesetzgebenden Rat vorzustehen.[185]) Ebenso wählte ihn der Gesetzgebende Rat in die neue Verfassungskommission und Lüthy mühte sich, wie schon zu Beginn des Jahres,[186]) mit der Ausarbeitung einer Konstitution ab, die nie in Kraft erklärt wurde.

Seit dem Januar 1800 war die helvetische Verfassung durchlöchert; mit dem 7. August 1800 war ein neuer grosser Riss entstanden. Alles war in der helvetischen Republik verfassungslos und provisorisch geworden. Es war darum kein Wunder, dass der dadurch ins Rollen gekommene Stein schliesslich auch den Gesetzgeber Lüthy aus seinem weitschichtigen Wirken herausriss. Als die siegreichen, bisher führenden und treibenden Republikaner durch jene reaktionär-föderalistischen Politiker abgelöst wurden,

183) A. H. V, S. 537.
184) A. H. V, S. 1514 ff.
185) A. H. V, S. 1525; A. H. VI, S. 24.
186) A. H. V, S. 1316; A. H. VI, S. 29.

die fortan die Gunst Napoleons genossen, hörte auch Lüthys parlamentarische Tätigkeit im helvetischen Einheitsstaate auf. In den letzten Monaten der unglückseligen Helvetik, einem Zeitabschnitt, der durch das Losungswort « Hie Unitarier — Hie Föderalisten » charakterisiert wird, war Lüthys Wirken auf kantonales Feld beschränkt. Noch übertrug der Gesetzgebende Rat seiner früheren Konstitutionskommission die Vorbereitung der Kantonalorganisationen und der helvetischen Tagsatzung, die sich am 7. September 1801 in Bern versammelte; sie sollte über die Annahme oder Verwerfung der von Napoleon entworfenen Malmaisonverfassung entscheiden.[187]) Während aber Lüthys Gesinnungsgenossen Paul Usteri, Bernhard Friedrich Kuhn u. a. in den helvetischen Senat gewählt wurden, hatte die Tagsatzung des Kantons Solothurn drei Altgesinnte abgeordnet.[188]) Joseph Lüthy war also übergangen worden, und er hatte der helvetischen Tagsatzung lediglich noch den Schlussbericht der Konstitutionskommission des Gesetzgebenden Rates, der er als Präsident vorgestanden war, zu erstatten.[189])

Verheissungsvoll hatte Lüthys staatsmännisches Wirken zu Beginn der Helvetik begonnen. Seine Wahl zum Mitglied des helvetischen Senats riss ihn aus der kantonalen Revolutionspolitik in die weit grosszügigere helvetische Parlamentspolitik hinein. Zu Ende der Revolutionszeit kehrte Lüthy als körperlich abgematteter, aber geistig gereifter, bewährter und geachteter Mann in seine Heimatstadt zurück. Am 17. Oktober 1801 ernannte ihn der helvetische Vollziehungsrat zum Regierungsstatthalter des Kantons Solothurn. Lüthy war der Nachfolger des reaktionär gesinnten Amanz Glutz-Ruchti. Kaum hatte sich Lüthy zur definitiven Uebernahme des Amtes bereit erklärt, so überprüfte der neue helvetische Kleine Rat, der sein Dasein dem Staatsstreich der Föderalisten verdankte, den Absetzungsbeschluss vom 17. Oktober; das Ergebnis war, dass Amanz Glutz wiederum zum Regierungsstatthalter berufen wurde.[190]) In so würdiger Form Lüthys Abberufung erfolgte, er fühlte sich doch gekränkt. Es ist darum verständlich, dass Lüthy einen Monat später wenig Lust empfand, das ihm übertragene Präsidium des neubesetzten Kantonsgerichts anzunehmen, zumal das Gericht eben auf ungesetzliche Art aufgelöst worden war.[191]) Um sich dem Dienste des Vaterlandes

---

[187]) A. H. VI, S. 930; A. H. VII, S. 243.

[188]) Die Abgeordneten des Kantons Solothurn waren:
1. Hermenegild Arregger, eh. Altrat.
2. Amanz Glutz-Ruchti, Regierungsstatthalter und
3. Konrad Munzinger, Salzfaktor, von Olten. (A. H. VII, S. 359.)

[189]) A. H. VII, S. 552.

[190]) A. H. VII, S. 616, 663, 669, 671.

[191]) A. H. VII, S. 930, 932.

indessen nicht gänzlich zu entziehen, nahm Lüthy nach dem Rücktritt von Joseph Graf, dem früheren Präsidenten der Verwaltungskammer, am 15. Februar 1802 die Stelle eines Mitgliedes der Verwaltungskammer des Kantons Solothurn an. So bescheiden das Amt auch war, übernahm es der bisher zurückgesetzte Lüthy doch mit kindlicher Freude,[192]) denn nun konnte er wieder für das Wohl und den Nutzen der Allgemeinheit arbeiten. Aber weder das episodenhafte Wirken als Regierungsstatthalter, noch das Amt eines Kantonsverwalters, noch seine Wahl in den Wahlausschuss vom Frühling 1802 oder in die Verfassungskommission vom Sommer 1802,[193]) sondern das ihm am 11. März 1802[194]) übertragene Präsidium des Erziehungsrates leitete auf heimischem Boden Lüthys grosse und segensreiche Tätigkeit ein. Sein eifriges Bemühen um Hebung der Volksbildung legte hier die nötigen Grundlagen zur Verwirklichung seiner kantianisch gefärbten sittlichen Forderungen und politischen Ideale.

Die schönste und fruchtbarste Wirksamkeit entfaltete Joseph Lüthy aber in der Mediationszeit. Sie brachte dem grossen Manne das grosse Ehrenamt. Die Konsultaabgeordneten des Kantons Solothurn ernannten ihn zum Mitglied der Regierungskommission, die die Ueberreste des helvetischen Einheitsstaates zu begraben und die neue Verfassung einzuführen hatte. Am 10. März 1803, am Tage des Zusammentritts dieser Kommission, übernahm Kantonsverwalter Lüthy das Präsidium der Oekonomiekammer, wie die vorläufig beibehaltene Verwaltungskammer nun hiess. Am folgenden Tage wurde der helvetische Gesetzgeber in die gesetzgebende Kommission gewählt.[195]) Bei den Wahlen der obersten Kantonsbehörden ernannte ihn das Quartier St. Urs des Stadtbezirks am 26. März zum unmittelbaren Grossrat; am 6. April 1803 nahm Lüthy als vierter der gewählten Ratsherren in der Regierung Platz. Der freiheitlich denkende, gereifte und juristisch gebildete Ratsherr Lüthy darf in der Mediationsregierung als tüchtigste Kraft betrachtet werden. Ratsherr Jos. Lüthy arbeitete als Präsident des Erziehungsrates, des katholischen und reformierten Kirchenrats, der Bereinigungskammer, als Staatsrat, als Mitglied des Justizrats und des Konsistoriums und als Oberamtmann von Lebern an der Organisation, Gesetzgebung und Verwaltung des Kantons Solothurn entscheidend mit. Lüthys aufgeklärter Geist sticht aus all den Schöpfungen, welche die Mediation überdauerten, hervor;

[192]) Bern, B. A. Helvetik, Bd. 1066, fol. 323; Prot. der Verwk. 1802, S. 159, 274.
[193]) A. H. VII, S. 1115; A. H. VIII, S. 643.
[194]) Prot. der Verwk. 1802, S. 387.
[195]) R. M. 1803, S. 13, 24.

manches Samenkorn, das Lüthy in der Mediationszeit ausstreute, ist erst in späterer Zeit aufgegangen. Wo es galt, den Stand Solothurn in wichtiger Sendung oder Konferenz zu vertreten, übertrug ihm die Regierung die Aufgabe. Selbst die Eidgenossenschaft machte Gebrauch von seiner reichen Begabung. Neben all diesem politischen Wirken war Ratsherr Lüthy in der Mediationszeit aber auch der eigentliche geistige Anreger und der Mittelpunkt des geistigen Lebens des Kantons Solothurn.

Noch in der gleichen Ratssitzung vom 7. April 1803 schritt man zur letzten Wahl, welche die Regierungskommission zu leiten hatte, zur Ernennung der *obersten Appellationsrichter*. Als Appellationsrichter wurden folgende Grossräte gewählt:[196])

1. Viktor Edmund Glutz-Ruchti, eh. Altrat.
2. Amanz Sury d'Aspremont, eh. Jungrat.
3. Jakob Jos. Ant. Gerber, eh. Jungrat.
4. Karl Anton Nikl. Glutz-Ruchti, eh. Landvogt v. Falkenstein.
5. Viktor Gibelin, Major.
6. Georg Jos. Joh. Baptist Dünant, eh. Landvogt v. Gilgenberg.
7. Franz Scherer, Salzfaktor, Solothurn.
8. Franz Georg Niklaus Tschan, eh. Landvogt v. Gösgen.
9. Jakob Studer, helvet. Kantonsrichter von Härkingen.
10. Urs Joseph Anton Dürholz, eh. Grossrat.
11. Peter Kunz, Wundarzt, v. Dornach.
12. Ubald von Roll, eh. Landvogt von Bechburg.

Wie die Zusammenstellung zeigt, war die Zusammensetzung dieser Behörde so einseitig ausgefallen, dass der einzige liberale Vertreter, nämlich Jakob Studer, die Wahl ausschlug. An seine Stelle trat Franz Ludwig Bernhard Wallier von Wendelstorf, eh. Jungrat.[197]) Da nach diesem Austritt nur noch ein Landvertreter im Gerichte sass, bestand es ganz aus aristokratisch gesinnten Häuptern. Es waren dies Männer, die sich in der Mehrzahl unter der alten Regierung als Landvögte oder bei den richterlichen Funktionen des Grossen Rats einige Kenntnis der Rechtswissenschaft und eine gewisse Gerichtspraxis geholt hatten. Vom helvetischen Kantonsgericht war es nur den drei Richtern Edmund Glutz, Anton Gerber und Baptist Dünant vergönnt, in der neuen Behörde zu wirken.

Wegen der nachfolgenden Karwoche, die Feierlichkeiten verbot, so eng waren damals Kirche und Staat miteinander verwachsen,

---

[196]) Prokl. 1803, S. 65.
[197]) Prokl. 1803, S. 65, 84.

verschoben die neuen Machthaber die Vereidigung der neu ernannten verfassungsmässigen Behörden auf den 11. April 1803.

An diesem Ostermontag zogen in der Frühe die Ratsglieder in schwarzem Anzuge, mit Kragen, Mantel und Degen geschmückt, vom Rathaus auf den Hauptplatz. Von da wurden die wiederauferstandenen « Herren und Oberen » von den anwesenden Kantons- und Ortsbürgern in die Stiftskirche begleitet.[198]) Die französischen Truppen bezeugten dem Zuge dieser heimatlichen Pracht die militärische Ehre. General Eppler weilte mit seinem Etat-Major unter den Ehrengästen. In den ehemaligen Rats- und Grossratsstühlen der Stiftskirche konnten die Räte während der nachfolgenden Predigt die erste Musse finden, um sich in den Geist der neuen, die Revolution ablösende Periode zu versenken. Im Chor der Kathedrale gelobten die beiden Schultheissen dem Vizepräsidenten der Regierungskommission Ludwig August Surbeck unverbrüchliche Amtstreue. Während von den Wällen herab der Donner der Kanonen vernommen wurde, bestärkten und bekräftigten die beiden Staatsoberhäupter dieses Gelübde durch einen Schwur, der sie Gott und den Heiligen immerfort verpflichtete.[199]) Nachdem dann auch die Klein- und Grossräte auf ihre künftigen Pflichten dem neuen Amtsschultheissen das Handgelübde gegeben hatten, leisteten auch sie, unter den gleichen Begleiterscheinungen, dem Himmel den verpflichtenden Eid. Ein feierliches « Te Deum », als Dank an die gepriesene Vorsehung, schloss die Feier; der anschliessende Gottesdienst sollte die Regenten zur bevorstehenden Uebernahme der Staatsgeschäfte erleuchten. Unmittelbar nach der eigentlichen Konstituierung der Ratsversammlung, händigte ihr Surbeck die Symbole der Gewalt, die altehrwürdigen Standeszeichen und Wappen ein.

Damit hörten die Verrichtungen der Regierungskommission auf. Die grosse Mehrheit der Kommission trat in die neuen Behörden über. Nur Ludwig August Surbeck, alt-Landvogt und Konrad Munzinger, Handelsmann von Olten, verblieben vorläufig im Grossratkandidatensack. In recht kurzer Zeit hatte sich der Kanton Solothurn, als einer der ersten der gesamten Eidgenossenschaft, konstituiert. Wie die verhältnismässig grosse Ruhe bei den Wahlen zeigte, war die Regierungskommission in ihren Arbeiten durch das

---

198) R. M. 1803, S. 148; Konz. 1803, S. 199.

199) Interessant, und für die Auffassung bezeichnend, ist der Unterschied in der Eidleistung zwischen den höchsten Standeshäuptern und den Klein- und Grossräten. Während erstere unmittelbar vor dem Heiligtum der Kirche schworen, indem sie die drei ersten Finger der rechten Hand auf ein vom Propst hingehaltenes Evangelienbuch hielten, leisteten diese ihren Treueid unter der üblichen Fingererhebung im Kreuzgang der Kathedrale vor dem Chor. (Prokl. 1803, S. 68, 70.)

Ruhebedürfnis der Bürger und durch das Verlangen nach gesetzlicher Ordnung begünstigt worden. Anderseits war aber die rasche Konstituierung [200]) des Kantons doch die Frucht des entschlossenen Wirkens der Regierungskommission. Das unbedingte Streben der Einführungskommission, die Mediationsakte zu verwirklichen, musste selbst die lebhaftesten Gemüter zur Ruhe weisen. So war es der Regierungskommission möglich gewesen, den Kanton mit Behörden zu versehen, die aus Volkswahlen hervorgegangen waren. In ihrer Gesamtheit strebten diese Behörden nach dem allgemein ersehnten Zustand der Ruhe und Zufriedenheit, und sie ebneten damit dem Wohlstand wiederum den Weg.

Gleich in der ersten Grossratsversammlung machten « Schultheiss, Klein und Grosse Rät » des Kantons Solothurn den Einwohnern ihre Konstituierung in einer von Ratsherrn Lüthy verfassten Proklamation kund.[201]) Wie die Proklamation vom 10. März 1803, so offenbart auch dieser Aufruf ein zukunftsfrohes Erwarten. In der Proklamation danken die Räte einleitend für den ehrenvollen Ruf, durch den sie an die Spitze des solothurnischen Staatswesens gestellt wurden. «Innigst gerührt durch diese Merkmale von brüderlicher Ergebenheit, machten wir uns zur Pflicht, auch mit Hintansetzung unserer häuslichen Angelegenheiten, dieser eurer Willensmeinung uns gänzlich hinzugeben. » Damit sich die Räte das unbedingte Vertrauen des Kantons erwerben konnten, wiederholte darauf die Proklamation die Amtspflichten der Klein- und Grossräte. Die Räte schwuren, die Verfassung der Eidgenossenschaft sowohl als die des Kantons gewissenhaft zu halten, die Ehre und den Nutzen des Kantons zu fördern, die Religion der Väter zu schützen, über die Rechte des Staates und über die Vollziehung der Gesetze zu wachen, und ohne Not niemals den Ratssitzungen ferne zu bleiben. Ebenso « im Rat oder Gericht jedermann, Armen und Reichen, Fremden und Einheimischen, Geistlichen und Weltlichen, Witwen und Waisen im Rechten gleich und gemein zu sein; jedermann bei seinem Eigentum zu schützen, alles was zu verhehlen gehört, zu verschweigen, und alles zu rügen und vorzubringen, was zu melden ist. » Kraft dieses Eides « wird es uns nunmehro Gewissenspflicht sein, jedem unter euch, ohne Ausnahm und Unterschied, bei Tag oder Nacht, bei allen Verfallenheiten treu und redlich, nach bestem Wissen und

---

[200]) Bern konstituierte sich z. B. erst am 23. April. Bis zum 25. April sollte lt. Uebergangsbestimmung die Mediationsverfassung eingeführt sein.

[201]) Prokl. 1803, S. 73 ff. Lüthy's Proklamation war den Bedürfnissen so gut angepasst, dass sie selbst vom Altgesinnten David von Wyss für den Kanton Zürich übernommen wurde. (L. B., Bd. 2, Usteri an Lüthy vom 11. Mai 1803).

Gewissen, als wahre Landesväter an die Hand zu gehen, euere Leiden zu vermindern und einen auf Sittlichkeit, Kultur und Industrie gegründeten Wohlstand in unserm Kanton herbeizuführen und denselben immer höher zu vervollkommnen.» Welch ein befreiendes Gefühl musste dieses väterliche Sorgen, das die Regenten als ihre Gewissenpflicht betrachteten, auf ein grösstenteils naives Volk, dem ein selbständiges politisches Empfinden versagt war, hervorrufen! Daher brachte wohl die Mehrheit des Volkes dem zweiten Teil der Proklamation, der in folgenden Worten von den Bürgerpflichten und von strafbaren Handlungen widerstrebender Elemente spricht, volles Verständnis entgegen. « Ihr eurerseits eröffnet uns brüderlich euere Biederherzen! Umringet uns mit euerm Zutrauen! Unterstützet uns mit kindlicher Anhänglichkeit! Von keinen Parteien sei unter uns die Rede mehr! Uraltschweizerische Eintracht kehre wieder in unsere Hütten zurück! Keine Kränkung werde geduldet für vorher gehabte Meinungen; aber nach dieser brüderlichen Versöhnung soll die ganze Strenge des Gesetzes den Uebertreter der Gesetze treffen, und unausweichliche Strafe wird den Frevler einholen, welcher es wagen sollte, durch Ausstreuung hämischer Nachrichten, durch Verbreitung unruhstiftender Geschwätze, oder durch aufwieglerische Umtriebe uns den einzigen und letzten Balken zu entreissen, der uns durch den Vermittlungsakt angeboten wird.» Mit besonderm Nachdruck wiesen die Räte in diesem Hauptteil auf den Charakter der neuen Verfassung und auf den bestimmten Entschluss Napoleons hin, die Mediationsverfassung müsse eingeführt werden und sie allein vermöge dem Vaterland die ersehnte Ruhe wieder zu geben. Der Schlussteil der Proklamation bedroht daher die Friedensstörer mit strenger Strafe; zugleich warnt Lüthy darin vor einem von der Revolution ererbten Zeitübel, vor der Missachtung der Gesetze und Beamten. Bloss durch unbedingtes Zutrauen des Volkes zu den Räten und durch treue Beachtung der Gesetze und Vorschriften glaubten die obersten Behörden die « auf unsere Sitten und Lokalitäten gegründete und nur nach dem Geiste der Zeiten und unserer Wünsche vervollkommnete Verfassung », wie auch die neu erworbene Souveränität « aus dem Sturme eines nur zu langen Schiffbruchs » erretten und zugleich besitzen zu können.

Den Schöpfer dieser Verfassung und den Spender des edlen Kleinods der Souveränität, so bewerteten die Räte die kantonale Selbständigkeit nach dem fünfjährigen Versuche des Einheitsstaates, ehrte die Ratsversammlung noch am gleichen Tage durch ein begeistertes Huldigungsschreiben. Nichts vermag besser die gehobene Stimmung und die grossen Erwartungen der neuen Regie-

rung zu kennzeichnen, als dieses Dankschreiben an Napoleon. Es lautet: [202])

« Der heutige Tag war für unsern Kanton ein feierlicher Wonnetag voll grosser Hoffnungen. Zufolge der Vermittlungsurkunde konstituierte sich heute die neue Regierung und ging im Tempel des Herrn die heilige Verpflichtung ein, nur auf demjenigen Pfade zu wandeln, den unser grosser Vermittler vorgezeichnet hat.

Mitten in dieser allgemeinen Zufriedenheit erhoben sich die Herzen der glücklichen Solothurner empor zum grossmütigen Urheber ihrer wiedererhaltenen Selbständigkeit, und mit Herzensrührung langen wir bei Ihnen ein, Bürger erster Konsul, um Ihnen hiemit im Namen des Kantons die Empfindungen der Dankbarkeit, von denen er durchdrungen ist, auszudrücken.

Geruhen Sie, Ihr so glücklich begonnenes Werk noch ferner zu unterstützen, und hören Sie niemals auf, mit Wohlwollen auf unser gutes, biederes Volk zu blicken.

Alte Bande knüpfen dieses Volk an Frankreich! Mit neuen Banden hat Erkenntlichkeit dasselbe an Frankreich geknüpft.

Nimmer, nimmer wird es aufhören den Segen des Himmels zu erflehen für die Wohlfahrt Frankreichs und seines erlauchten Oberhauptes, der es mit so vielem Ruhm beherrscht.

Schultheiss, Klein und Grosse Räte des Kantons Solothurn. »

---

[202]) Prokl. 1803, S. 78.

BÜRGERRECHT UND NIEDERLASSUNG.

Zwei Faktoren kennzeichnen die Bürgerrechtsentwicklung des vorrevolutionären Solothurn:

1. Die Schaffung und Ausprägung eines *persönlichen Gemeinde- und Landbürgerrechts.* Dabei wird das Verhältnis dieser beiden Rechte allmählich so intim, dass der Grosse Rat, der sich die Kompetenz der Aufnahme Kantonsfremder vorbehielt, das Landrecht überhaupt nur in Verbindung mit einem Gemeindebürgerrecht erteilte. So war die eigentliche Abhängigkeit des Staatsbürgerrechts von dem Gemeindebürgerrecht geschaffen.[1])

2. In der Stadt wie in den Landgemeinden machte sich im 17. und 18. Jahrhundert das Bestreben geltend, die Aufnahme neuer Vollbürger durch *hohe Einkaufssummen* zu erschweren, oder den Einkauf durch *Schliessung des Bürgerrechts* überhaupt zu verhindern. Auf diese Art bildete sich eine Stadt- wie eine Dorfaristokratie, die allein im Besitze der entsprechenden politischen und wirtschaftlichen Vorrechte war und die sich von den blossen Ansassen scharf abgrenzte.[2])

Gegenüber dieser vorrevolutionären Entwicklung brachte die Helvetik auch in der Bürgerrechtsfrage eine vollständige Neuorientierung. Die organisch gewordenen Formen wurden verachtet, und es trat ein Gebilde an ihre Stelle, das dem Geiste der revolutionären Schlagwörter der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit angepasst war. An die Stelle der früheren mannigfachen Staatsangehörigkeiten schuf die erste helvetische Verfassung mit

[1]) Friedr. v. Wyss, Die Landgemeinden, S. 130; His, S. 104; Meyer, S. 52.

[2]) Friedr. v. Wyss, Die Landgemeinden, S. 91.

ihrer straffen Zentralisation ein einheitliches *Schweizerbürgerrecht*. Im direkten Gegensatz zur früheren Entwicklung führte dieses helvetische Bürgerrecht ein völlig unabhängiges Dasein. Aus der Ueberzeugung heraus, dass das « Nationalinteresse, die politische Aufklärung und die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit, sowie die Anerkennung allgemeiner Menschenrechte »[3]) eine Erleichterung der Bürgerrechtserwerbung erfordern, wurde das Bürgerrecht mit geringen Ausnahmen jedermann zugänglich.[4]) Trotz der politischen Gleichberechtigung aller Bürger blieben aber eigentümlicherweise die Rechte der ehevorigen Bürgerschaften der Gemeinden geschützt. Die alten Korporationen konnten aber zur Aufnahme helvetischer Staatsbürger gezwungen werden,[5]) so dass das Interesse der Mitanteilhaber am Gemeindegut gefährdet schien. Ebenso fiel der Bürgergemeinde auch in der Helvetik der Armenunterhalt zu, der einst die eigentliche Schaffung des Gemeindebürgerrechts veranlasst hatte. Mit dem helvetischen Bürgerrecht entstand aber auch eine starke Gruppe von Schweizerbürgern, der jedes Gemeindebürgerrecht fehlte. Wer sollte sich, sobald das Bedürfnis herantrat, dieser notleidenden Bürger annehmen? Die helvetische Verfassung und die erste Gesetzgebung der Helvetik hatten einen widerspruchsvollen und unabgeklärten Zustand geschaffen, der sich bald als unhaltbar erwies. Die Not und das allgemeine Verlangen zwangen zur Neuregelung des Bürgerrechtserwerbs. Das neue Gesetz vom 10. August 1801, das über die Aufnahme von Fremden in das helvetische Bürgerrecht handelt, schuf hier Abhilfe. Es verlangte bei der Bürgerrechtserteilung wiederum die Zustimmung der Bürgergemeinde.[6]) Dadurch wurde das Heimatrecht abermals zur Grundlage des Staatsbürgerrechts gemacht. Der Gesetzgebende Rat betrat mit dieser Neuordnung zwar reaktionäre Bahnen. Nachdem aber das erste helvetische Parlament bei der Neuordnung des Gemeindewesens die alte Bürgergemeinde hatte bestehen lassen und die Angehörigen dieser Bürgergemeinden, die Bürger, zugleich ihre alten Rechte sorgsam hüteten, war auf diesem durch das Gesetz vorgezeichneten Wege wieder eine ruhige und fruchtbare Entwicklung möglich.

An diese Grundlagen, die bereits in einem Punkte eine starke Anlehnung an die althergebrachten Zustände verraten, schloss die *Mediationszeit* an. Wie die Vermittlungszeit ganz allgemein durch den Kompromiss zwischen alter Eidgenossenschaft und den Revolutionsideen charakterisiert wird, so zeigt auch die Bürgerrechts-

[3]) A. H. III, S. 293.
[4]) A. H. I, S. 571.
[5]) A. H. III, S. 293.
[6]) A. H. VII, S. 369.

frage im besonderen die Aussöhnung zwischen vorrevolutionärem und neuzeitlichem Geiste, d. h. die Bürgerrechtsentwicklung des beginnenden 19. Jahrhunderts wurde durch die Rechtsgrundsätze, die in die Vermittlungsakte hinübergerettet werden konnten und durch den Partikularismus der vorrevolutionären Zeit bedingt. Im folgenden soll die Wirkung dieser beiden Komponenten gezeigt werden.

Die Mediationsverfassung gab den eidgenössischen Kantonen wiederum ihre Selbständigkeit zurück. Der Zug der neuen Zeit war also Dezentralisation. Die Mediationszeit sah ihr staatliches Ideal in einem etwas verbesserten Staatenbund. Damit war dem Schweizerbürgerrecht, dieser bewundernswerten Neuschöpfung der Helvetik, der Boden unter den Füssen weggegraben. Nur noch der Bürger einer Gemeinde des Kantons stand im Genusse politischer Rechte.[7]) Es erstand also das *Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht* wieder, und zugleich wachte der alte Fundamentalsatz der Verbindung dieser beiden Rechte wieder auf. Wenn uns in der Mediationszeit trotzdem der Begriff des Schweizerbürgerrechts noch gelegentlich begegnet, so verleiht dieser Sammelname, der auf Kantonsangehörige beschränkt blieb, nur noch einige materielle Vorrechte.[8]) Einen Augenblick schien es zwar, als wollte die Tagsatzung in der Beantwortung der Frage, wer das Bürgerrecht verleihen könne, schwanken. Schon die Tagsatzung des Jahres 1804 entschied aber die Frage unter begeisterter Zustimmung des Kantons Solothurn[9]) in dezentralistischem Sinne. Sie übertrug also die Kompetenz der Bürgerrechtserteilung an die Kantone. Damit war die kantonale Willkür vollends begünstigt; selbst die Konstitution vermochte ihr nicht völlig Einhalt zu gebieten. Wohl sicherte die Bundesverfassung gänzliche Rechtsgleichheit und als Konsequenz davon, die Oeffnung der Bürgerrechte für alle Schweizerbürger, wie auch für die in der Schweiz sich niederlassenden Franzosen.[10]) Allein der reaktionäre Geist des Kleinen Rats, dem gesetzlich das Recht der Naturalisation zufiel,[11]) verstand es, die nötigen Schleichwege zu gehen, um den früheren Bürgerstand wieder möglichst ungeteilt in seine alten Rechte zu setzen, ohne angeblich in Widerspruch mit den gewährten Rechten zu kommen. Bereits die Verordnung der Regierungskommission vom 17. März

[7]) Artikel 4 der Kantonsverfassung (Repert., S. 442).

[8]) His, S. 117.

[9]) Instruktionen 1804, Nachtrag zu Artikel 12; Repert., S. 200.

[10]) Bundesverfassung Art. 3 und 4 (Repert., S. 479); Allianztraktat zwischen der französischen Republik und der schweizerischen Eidgenossenschaft Art. 12 (Repert., S. 592).

[11]) Prokl. 1803, S. 22; Prokl. 1804, S. 76.

1803, welche den Verkauf von Liegenschaften an Ausländer verbot, liess erkennen, wohin die Wünsche dieser mehrheitlich altgesinnten Kommission und damit der Altgesinnten überhaupt, gingen.[12]) Es galt, die bestehenden Verhältnisse, wenn ein Zurückschrauben auf die vorrevolutionäre Lage nicht möglich war, im momentanen Zustande zu erhalten, damit weder die Regimentsfähigkeit, wozu ja das Ortsbürgerrecht Grundlage war, noch die wirtschaftlichen Nutzungsrechte in der Stadt und in den Gemeinden geschmälert werden konnten. Da einmal die Möglichkeit der Einbürgerung bestand, musste sie durch einschränkende Bedingungen erschwert werden. In der *Stadt* waren es besonders die *Professionisten*, die fortwährend für ihre «so wohl hergebrachten bürgerlichen Rechte und teuer erkauften Privilegien» [13]) kämpften und die in den eingedrungenen Fremden eine sittliche Gefahr erblickten. Der städtische Mittelstand glaubte, die Fremden stehen den alten, eingeborenen Bürgern vor dem Brote, und es bestehe deswegen die Gefahr, der Arbeitseifer der Geschäftigen werde erlahmen. Darum seien Massnahmen, welche die Handels- und Gewerbsimmunitäten schützen, notwendig.

Vom gleichen spiessbürgerlichen Geiste war auch die Mehrheit der *Landgemeinden* beherrscht, wie besonders ihr engherziges Verhalten gegenüber den *Steckhofbauern* zeigt. Ein Steckhof, auch Sonder- oder Berghof genannt, war im alten Solothurn ein ausserhalb des Twings oder der Dorfmark liegender sogen. «beschlossener Hof». Wie der Name andeutet, war das Gebiet eines Steckhofs ehemals mit Stecken umzäumt. Ein solcher Steckhof war z. B. der Burghof Wartenfels bei Lostorf, der Bleichenberg bei Solothurn, der Guggerhof in der Steingrube der Gemeinde Rüttenen. Andere Steckhöfe befanden sich in der Hagnau der Gemeinde Däniken und in den Gemeinden Himmelried und Meltingen. Diese auf Einzelhöfen sitzenden Bauern wurden erst nach der helvetischen Revolution in eine Gemeinde eingeteilt, damit sie dort ihr politisches Bürgerrecht ausüben konnten.[14]) In der Mediationszeit bewarben sich mehrere dieser Steckhofbauern um ein Ortsbürgerrecht. Allein die Korporationen wehrten sich aufs heftigste, ihre Nachbarn ins Bürgerrecht aufzunehmen. Als ehemals ausserhalb der Dorfmark liegende Hofbewohner waren sie in ihrem vorigen Sonderdasein natürlich vom Beholzungs- und Weiderecht

---

[12]) Prokl. 1803, S. 24.

[13]) Stadtbibl. Bern, Mss. Helv. XI. 15 Nr. 22, Zuschrift der Stadtgemeinde Solothurn an die helvetische Tagsatzung in Bern vom 23. September 1801.

[14]) R. M. 1812, S. 954, 1099; Idiotikon II, S. 1031; Friedr. v. Wyss, Die Landgemeinden, S. 32.

der Gemeinde ausgeschlossen; darum hatten sie gewöhnlich auch kein Hintersässengeld bezahlt. Nach Ansicht der Bürger lag in der Mediationszeit kein zwingender Grund zu einer Aenderung der Verhältnisse vor, denn die Steckhofbauern waren auf ihrem Eigentum genügend mit Wunn, Weid und Holz versehen. Obwohl die Gemeinden ihre Steckhöfer zu den Gemeindelasten heranzogen, wehrten sie sich doch mit aller Kraft, die in ihrem Gebiete wohnenden Steckhofbauern als Bürger aufzunehmen. Die Korporationen beharrten selbst dann auf ihrer Weigerung, wenn die Steckhofbauern gewillt waren, die im Dorfbrief vorgeschriebenen Einkaufstaxen zu bezahlen. So waren selbst diese alteingesessenen Kantonsbürger durch die Abschliessungsversuche einer Bürgerschaft, die in ihren Nutzungsrechten nicht verkürzt werden wollte, in den verfassungsmässigen Rechten bedroht. Wie sehr dieser enge, konservative Geist bereits Allgemeingut der neukonstituierten Eidgenossenschaft war, zeigt der Tagsatzungsbeschluss des Jahres 1804, welcher, im völligen Gegensatze zur ersten helvetischen Verfassung, die Kantone einlud, die Bürgeraufnahmen durch Erhöhung der Leistungen zu erschweren.[15]) Allein die Mitglieder der Solothurner Regierung, die am ungeschmälerten Fortbestand der Bürgerschaften persönlich interessiert waren oder die sich doch wenigstens zum Anwalt der verletzten Interessen machten, bedurften dieses äussern Ansporns nicht. Für sie war diese Einladung lediglich die Bestätigung des eben erlassenen *Einbürgerungsgesetzes* vom 17. Mai 1804,[16]) das die Merkmale der neuen Zeitströmung bereits deutlich an der Stirne trug. Zwar brauchte sich der Fremde beim Erwerb des Bürgerrechts nicht mehr über einen ununterbrochenen vorangehenden Wohnsitz am Einbürgerungsort von 20 Jahren auszuweisen, wie es die erste helvetische Verfassung verlangte,[17]) sondern die Einbürgerung konnte schon nach dreijähriger bewilligter Niederlassung erfolgen. Dem ersten Anschein nach schuf also das kantonale Einbürgerungsgesetz eine Erleichterung. Diese Fristen wurden in der Helvetik wie in der Mediationszeit strenge innegehalten. In Solothurn sind mir in der Mediationszeit nur zwei Fälle bekannt, wo dieser Zeitpunkt durch eine 23- respektive durch eine 26-jährige Dienstzeit im ehemaligen spanischen Standesregiment ersetzt wurde.[18]) Allein diese Herabsetzung der Niederlassungszeit fiel nur für die reich Begüterten als Vorteil in Betracht. Denn diese Frist war in der Helvetik alleinige

[15]) Repert., S. 200.
[16]) Prokl. 1804, S. 76.
[17]) A. H. I, S. 571.
[18]) R. M. 1804, S. 258; R. M. 1805, S. 67.

Bedingung, nach deren Verfluss jeder Fremde naturalisiert wurde. In der Mediationszeit bedeutete sie aber nur den Anfang einer rechtlichen Erwerbsmöglichkeit. Nach dieser Zeit konnte sich der Fremde, insofern er « ein unverwerfliches Zeugnis seiner guten Aufführung » vorweisen konnte, beim Kleinen Rat um das Kantonsbürgerrecht bewerben. Wie hieraus ersichtlich ist, stand also in der Mediationszeit die Erteilung des Landrechts allein der Obrigkeit zu. Gelang es dem Bittsteller von der Regierung eine Aufnahmezusicherung zu erhalten, so musste er sich innert Jahresfrist ein Ortsbürgerrecht und eine Liegenschaft im Werte von 4000 Franken erkaufen.[19]) Vermochte der ansässige Fremde beides zu erwerben, so erfolgte gegen Bezahlung von 600 Franken an den Staat, nebst der Erlegung von 32 Franken für eine Mannschaftsausrüstung und von 20 resp. 40 Franken, wenn es ein Landesfremder war, für die Militärkasse,[20]) die Naturalisation. Die verhältnismässig hohe Einkaufssumme, welche der Ansasse dem Kanton zu bezahlen hatte, ohne dass dieser eine eigentliche Gegenleistung aufbrachte, war ungerechtfertigt. Wenn die Regierung zugleich noch ein in Gütern angelegtes Vermögen verlangte, so wollte sie damit den Neubürger an den Kanton binden. Beide eben erwähnten Einkaufsbedingungen verunmöglichten aber, und dies ist die Hauptsache, die in der Helvetik bestandene allgemeine Bürgerrechtserwerbung. Allen nicht stark begüterten Fremden war die Einbürgerung verunmöglicht. Eine besondere Gunst genossen einzig diejenigen Fremden, die sich um den Kanton besonders verdient machten; denn der Grosse Rat besass das Recht, solchen Personen das Bürgerrecht um jede beliebige Summe zu erteilen.[21]) Solche Fälle kamen aber nur vereinzelt vor. Der grossen Masse der Niedergelassenen war die Einbürgerung verunmöglicht. Der Kleine Rat hütete besonders gegen frisch angesessene Ausländer diese Einbürgerungsbedingungen sorgfältig, weil nach seiner Ansicht und nach der Meinung der Bürger von diesen Ausländern zum vornherein nur schlimmer Einfluss zu erwarten war.[22]) Selbst Angehörigen anderer Kantone sollte soweit möglich die Einbürgerung verunmöglicht werden. Wenn daher der Stand St. Gallen im Jahre 1808 den liberalen Antrag stellte, wenigstens alle Schweizer, welche sich im Kanton ein Gemeindebürgerrecht erwerben, vom

---

[19]) Hielt sich der Bewerber nicht strenge an diese Vorschriften, indem er sich z. B. zuerst ein Gemeindebürgerrecht sicherte, so galt die Verleihung gar nicht. (R. M. 1804, S. 127.)

[20]) R. M. 1812, S. 708; Prokl. 1804, S. 314; Prokl. 1087, S. 48.

[21]) Prokl. 1804, S. 77, Art. 7.

[22]) R. M. 1811, S. 321, 472.

kantonalen Einzugsgeld zu befreien, so ging natürlich die solothurnische Regierung auf dieses Begehren gar nicht ein.[23])

Da aber ein Kantonsbürgerrecht für sich allein nicht Existenzfähigkeit besass, ist bei den oben gezeichneten Abschliessungstendenzen der Gemeinden das Verhalten der *Regierung* zur *Heimatrechtserwerbung* von grösster Bedeutung. Weil der Armenunterhalt auch in der Mediationszeit wieder Sache der Gemeinden wurde, bedurfte die Regierung, damit diesem Grundsatz überhaupt praktische Bedeutung zukommen konnte, ein Aufsichtsrecht über die Bürgerrechtsverleihungen. Daher machte schon die Regierungskommission in ihrer Verordnung vom 15. März 1803 die Erteilung des Gemeindebürgerrechts von ihrer Einwilligung abhängig.[24]) Der Grosse Rat stimmte diesem Grundsatze im Gesetz vom 17. Mai 1804,[25]) das die Bedingungen zur Erwerbung des Kantonsbürgerrechts umschrieb, zu. Weitere Normen stellte die oberste Behörde in dieser Frage nicht auf. Im Jahre 1809, als verschiedene Dorfschaften bei der Bürgeraufnahme ganz nach ihrem Belieben schalteten und walteten, beschloss der Kleine Rat lediglich, dass künftighin unselbständigen Ortschaften, die kein eigenes Gemeindegut besassen, (eine solche Ortschaft war z. B. Kammersrohr), jede Bürgeraufnahme verboten sei.[26]) Die Gesetzgebung der Mediation zeigt hier ihr erstes Versagen.

Ein gleiches Bild repräsentiert auch die damit zusammenhängende Frage nach den *Bedingungen* der Heimatrechtserwerbung, die nach Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 1804 in einem besonderen Erlass bestimmt werden sollten. Im Gegensatz zur ersten Hälfte der Helvetik hatten die Gemeinden in der Mediationszeit bei der Bürgerrechtsaufnahme ein gewichtiges Wort mitzusprechen. Das starke Hervortreten der Gemeindegewalt gegenüber den staatlichen Befugnissen ist bei der Einbürgerung geradezu charakteristisch für die Vermittlungszeit.[27]) Indessen wurde dem selbständigen Entscheiden der Gemeinden doch auch hier Einhalt geboten, sobald es sich um alteingesessene Kantonsbewohner handelte. Daher zwang der Kleine Rat die Dorfschaften förmlich, die sich bewerbenden Steckhofbauern als Ortsbürger anzunehmen.[28]) Allerdings lag in diesem Machtspruch bereits ein Zugeständnis an die Forderungen der Altburger, weil der Einkauf nur nach den Be-

---

[23]) R. M. 1808, S. 55.
[24]) Prokl. 1803, S. 22.
[25]) Prokl. 1804, S. 77.
[26]) R. M. 1809, S. 962.
[27]) His, S. 127.
[28]) R. M. 1804, S. 117; R. M. 1812, S. 954.

dingungen der zu erneuernden Dorfbriefe geschehen sollte.[29]) Von allen übrigen fremden Bewerbern konnten die Gemeinden vor der Bestätigung oder Erhöhung der Einkaufstaxen, wie sie die Dorfbriefe vorschrieben, überhaupt nicht zur Bürgeraufnahme gezwungen werden.[30]) Ein *Dorf-* oder *Gemeindebrief* ist eine von der Obrigkeit ausgestellte Urkunde, die für jede selbständige Gemeinde die Bedingungen der Bürgeraufnahme, die Einbürgerungstaxen (das Einzugsgeld), das Hintersässengeld, die Genossame an Wunn und Weid, Holz und Feld bestimmte. Eine grosse Anzahl dieser Dorfbriefe stammte aus der Mitte des 18. Jahrhunderts, vereinzelte datierten gar aus dem Anfang jenes Jahrhunderts; andere waren auf Drängen der Gemeinden hin unmittelbar vor der helvetischen Revolution erneuert und in den Taxen erhöht worden.[31]) Gleich zu Beginn der Mediation baten vereinzelte Dörfer um Erhöhung ihrer Dorfbrieftaxen. Eine eigentliche Flut von Eingaben, die bis 1813 immer wieder ihre Wellen warf, beschwor aber eine Umfrage der Regierung vom Jahre 1804 herauf. Der Kleine Rat lud sämtliche Oberamtmänner des Kantons ein, ihm Ausstellungsdatum des Dorfbriefes jeder Gemeinde und die Wünsche, wie diese Briefe verbessert werden könnten, einzusenden.[32]) In allen diesen Bittschriften wurden die bestehenden Taxen als veraltet bezeichnet, und darum verlangten die Gemeinden fast durchgehends eine Erhöhung des Einzugsgeldes. Den Anlass zu diesen Forderungen gab zweifellos die Angst vor der Schmälerung der alten Rechte. Der tiefere Grund des Begehrens lag aber im tatsächlichen *Mehrwert* des Heimatrechts. Zwei Beispiele mögen zeigen, wie sehr in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts der Wert des Bürgerrechts gestiegen war. Das Einzugsgeld betrug in

---

[29]) R. M. 1804, S. 117.

[30]) R. M. 1804, S. 117.

[31]) Die letzte Erneuerung der in der Mediationszeit noch gültigen Dorfbriefe fand zu folgenden Zeiten statt: Lüterswil im Jahre 1748, Himmelried 1751, Selzach 1752, Mümliswil und Wolfwil 1754, Obererlinsbach und Walterswil 1763.

Dagegen datiert der Dorfbrief Etziken aus dem Jahre 1787; die Dorfbriefe Bellach, Boningen, Brunnenthal, Büren, Dulliken, Grenchen, Hägendorf, Horriwil, Küttigkofen, Langendorf, Niedergerlafingen, Oberbuchsiten, Olten, Zuchwil etc. stammen aus dem Jahre 1795. Die Dorfbriefe der Gemeinden Bärschwil, Breitenbach, Erschwil, Flumenthal, Gretzenbach, Kestenholz etc. wurden im Jahr 1796, derjenige von Oensingen im Jahre 1797 ausgestellt. (Dorfbriefkommission 1818—27; Dorfbriefe und Einbürgerungstaxen 1804 ff; Lehenbücher; Konz. 1787 S., 196 ff.)

[32]) R. M. 1804, S. 140.

Grenchen:

	1752	1795
Ein Ausländer oder Landesfremder zahlte		
der Regierung	250 Pfd.	500 Pfd.
der Gemeinde	500 „	1000 „
Ein Untertan einer andern Vogtei zahlte		
der Obrigkeit	200 „	400 „
der Gemeinde	400 „	800 „
Ein Untertan derselben Vogtei zahlte		
der Obrigkeit	150 „	90 „
der Gemeinde	300 „	180 „
Ein Bürger der Hauptstadt zahlte		
der Gemeinde	200 „	

Olten besass folgende Einbürgerungstaxen:

	1763	1769	1795
Ein Fremder zahlte			
der Obrigkeit	125 Gl.	175 Gl.	250 Gl.
der Gemeinde	250 „	350 „	500 „
Ein Untertan einer andern Vogtei zahlte			
der Obrigkeit	62½ Gl.	112½ Gl.	125 Gl.
der Gemeinde	125 „	225 „	250 „
Ein Untertan derselben Vogtei zahlte			
der Obrigkeit	41 Gl. 23. Bz. 1 Kr.	79 Gl. 33 Bz. 3 Kr.	100 Gl.
der Gemeinde	62,5 Gl.	162,5 Gl.	200 Gl.
Bürger der Hauptstadt zahlten			
der Gemeinde	62,5 Gl.	62,5 Gl.	

Anderseits darf neben dem Mehrwert des Heimatrechts auch die Not der Zeit, welche zu strengen Vorsichtsmassnahmen drängte, nicht ausser acht gelassen werden. Die helvetischen Einquartierungen, Requisitionen und andere Verluste hatten die kommunalen wie privaten Mittel der Gemeinden derart zerrüttet,[33]) dass die Bürgergemeinden förmlich gezwungen waren, nur finanzkräftigen Leuten Aufnahme in ihre Gemeinschaft zu gestatten. Nur dadurch konnten sich die Gemeinden vor neuen Armenlasten sicherstellen, beanspruchten doch selbst die Altburger, bei der immer grösser werdenden Verdienstlosigkeit, die Mittel der Bürgergemeinde in erhöhtem Masse. Deshalb befahl die Regierung dem Staatsrat schon im Jahre 1804 die raschmögliche Verbesserung der Dorfbriefe.[34]) Allein trotz des vielseitigen Drängens und trotz des Widerspruchs, welcher zwischen der verfassungsmässigen Rechtsgleichheit und den auf anderer Voraussetzung beruhenden Dorfbriefen bestand,

[33]) Ich erinnere hier nur an *Grenchen*, das in den Jahren 1798—1804 einen Verlust von 219,428 Fr. aufweist. (v. Arx, Grenchens Verluste, S. 10.)

[34]) R. M. 1804, S. 146.

vermochten die zehnjährigen Beratungen keine einzige Frucht zur völligen Reife zu bringen. Die alten Dorfbriefe, die mit ihrer Begünstigung der Stadtbürger und mit der Bevorzugung der Bürger der gleichen Amtei gegenüber den übrigen Kantonsbürgern, Ausdruck des Privilegienstaates waren, wurden während der ganzen Mediationszeit durch keine neuen ersetzt. Selbst der Bürgerbrief der Stadt Solothurn, der in seinen Grundlagen als Masstab für alle Dorfbriefe der Landschaft dienen sollte, fand nie die endgültige Redaktion.[35]) Erst die Restaurationsregierung konnte diesen Brief zum Abschluss bringen, als sie auch die letzten Forderungen, welche der konservative städtische Magistrat stellte,[36]) erfüllte. Die Folge dieses Versagens des Staatsrates in der Dorfbriefangelegenheit war, dass der Einkauf ins Heimatrecht, der nun ganz vom Wohlwollen der Gemeinden abhing, fast verunmöglicht wurde. In den zehn Jahren der Mediationszeit nahmen die Landgemeinden etwa 20 Neubürger auf. Zu dieser Zahl kamen allerdings noch ungefähr 30 Kantonsbürger hinzu, die ihr bisheriges Gemeindebürgerrecht aufgaben und sich in einer anderen Gemeinde des Kantons einbürgerten. Mehr als die Hälfte dieser Neubürger waren Heimatlose, also wohl alt-Angesessene. Noch schwieriger als die Erwerbung des Heimatrechtes einer Landgemeinde gestaltete sich die Einbürgerung in der Stadt Solothurn. Zwar sicherte die Mediationsverfassung jedem Kantonsbürger das Recht zu, Bürger der Hauptstadt zu werden.[37]) Nirgends vereinigten sich aber so viele bedrohte Interessen, wie in dieser Hochburg der Aristokratie, um das anerkannte Recht möglichst illusorisch zu machen. Die Bedingungen, welche die Stadt Solothurn bei der Bürgeraufnahme stellte, eine unverhältnismässig hohe Einkaufssumme,[38]) der Besitz einer Liegenschaft, mehrjähriger Genuss eines kantonalen Gemeindebürgerrechts[39]) und Ausschluss aller nicht-katholischen

---

[35]) R. M. 1812, S. 1052; R. M. 1813, S. 363 ff.

[36]) R. M. 1814, S. 973, 1282, 1592; Prokl. 1814, S. 126.

[37]) Art. 4 der Kantonsverfassung (Repert., S. 442).

[38]) Die Einkaufssummen betrugen:
a) Für Gemeindebürger des Kantons 3000 Fr. Für jeden minderjährigen Sohn musste zudem noch 600 Fr. bezahlt werden; für jede Tochter unter 14 Jahren war 200 Fr., für eine solche über 14 Jahren 600 Fr. zu entrichten.
b) Schweizerbürger hatten 4200 Fr. zu bezahlen.
c) Ausländer mussten gar 5000 Fr. leisten. (Bürgerbrief der Stadt Solothurn vom 20. Dezember 1814; Prokl. 1814, S. 126.)

[39]) Gemeindebürger des Kantons hatten zu beweisen, dass sie oder ihre Eltern bereits 10 Jahre in einer Gemeinde des Kantons heimatberechtigt waren und im Kanton eine Liegenschaft im Werte von 4000 Fr. oder ein gleichwertiges Haus im Burgerziel besassen.

Fremden, waren geschaffen, Neubürgeraufnahmen völlig zu verhindern oder sie doch auf ihr Mindestmass zu beschränken. Zeichnete sich die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts durch bloss neun Bürgeraufnahmen aus,[40]) so liefern die zehn Jahre der Mediationszeit, in denen sich die städtische Bürgerschaft um *drei Neubürger* vergrösserte, ein würdiges Gegenstück. Alle drei Neubürger rekrutierten sich aus der Klasse der notwendigen Berufsarten. Es sind Mediziner, denen die Einkaufstaxen unter der Bedingung des lebenslänglichen Wirkens in der Stadt, erlassen wurden.[41])

Im Zusammenhang mit den Abschliessungstendenzen der Dorf- und Stadtgemeinden steht die Erschwerung des *Einheiratens* von Nicht-Kantonsbürgerinnen. Schon seit dem 16. Jahrhundert verlangte die Regierung von fremden, sich verheiratenden Weibspersonen ein gewisses Vermögen. Im Verlaufe der verschiedenen Jahrhunderte wurde dieser Betrag immer höher geschraubt. Im Jahre 1797, also unmittelbar vor der helvetischen Revolution, erhöhte die Obrigkeit die Summe gerade um das Doppelte.[42]) Einen neuen Kurs schlug in dieser Materie erst die Helvetik ein. Sie hob für die Staatsangehörigen alle die Heirat einschränkenden Bestimmungen auf.[43]) Zugleich wurden alle helvetischen Bürger, welche ihr Heimatrecht unter der ehevorigen Regierung wegen Nichtbezahlung der Einzugsgebühren verloren hatten, wiederum in ihr früheres Gemeindebürgerrecht eingesetzt.[44]) Allein mit der Vermittlungszeit zog auch hierin die Reaktion ein. Gleich zu Beginn der Mediationszeit holte der selbstsüchtige Ortsgeist zu einem kräftigen Schlage aus. Alle Bürger, welche sich nicht an die ehevorigen Bestimmungen des Einheiratens gehalten hatten, sollten wiederum zu Heimatlosen entrechtet werden. Wer also bei seiner Verheiratung die von der fremden Braut geforderte Hinterlage nicht bezahlt hatte oder die

---

Schweizerbürger oder Ausländer mussten sich über eine Liegenschaft im Werte von 8000 Fr. inklusive eines Wohnhauses, die beide im Burgerziel liegen mussten, ausweisen.

[40]) Meyer, S. 95.

[41]) Es betrifft dies:

1. Johann Baptist *Kottmann*, von Schongau (Kanton Luzern). Aufnahme: 27. November 1808. Taxe: 800 Fr.
2. Leonhard *Reuschlein*, Chirurgus, von Bischofsheim (Deutschland). Aufnahme: 3. Oktober 1809. Taxe: 5000 Fr.
3. Joseph *Schürer*, Dr. med., von Grenchen. Aufnahme: 27. März 1810. Taxe: 3000 Fr.

(B. A. Sol.: Prot. d. Rät und Burger 1804—1815, S. 316, 168, 383. Bürgerbuch der Stadt Solothurn.)

(St. A. Sol.: Verzeichnis der Gemeindebürgeraufnahmen von 1803—1843).

[42]) Meyer, S. 103 ff.

[43]) A. H. II, S. 873; A. H. III, S. 1156.

[44]) A. H. V, S. 940 f.

Gebühr nicht sofort nachbezahlte, dem sollte das Heimatrecht, das ihm durch die humane Gesetzgebung der Helvetik zurückverliehen worden war, wiederum entzogen werden. [45]) Zu einem solchen ungesetzlichen und reaktionären Beginnen durfte zwar die Solothurner Regierung die Hand nicht bieten. Als treue Nachfolgerin der weisen Altvordern erkannte sie immerhin schon im Jahre 1804 die Notwendigkeit einer Beschränkung des Einbringens fremder Frauen.[46]) Wie ehemals, so waren es auch jetzt wirtschaftliche Gründe, nämlich die Sorge vor Armenlasten, womit man das Bestreben rechtfertigte. Es galt mittellosen Kantonsbürgern, die sich meist mit « fremden, hergelaufenen Weibspersonen ohne einen Kreuzer Vermögen » zu verehelichen suchten,[47]) ihr Vorhaben zu verunmöglichen oder zu erschweren. Anfänglich stand die Obrigkeit noch durchaus im Banne der historischen Tradition, weswegen der Verfassungsrat die Frage des Einbringens eines Heiratgutes zu beraten hatte.[48]) Bald erkannte aber die Regierung den verfassungsmässigen Widerspruch, der einer solchen Massnahme entwachsen wäre.[49]) Die Frage kam aber, nachdem sie durch eine Verordnung des Kantons Luzern in Fluss gebracht worden war, nicht mehr zur Ruhe. Im Jahre 1807 besprach man die Angelegenheit auf der Tagsatzung, und es wurde die Forderung einer mässigen Geldleistung als billig erkannt. Nun erliess Solothurn am 21. Mai 1808 seinen Beschluss über die Heirat mit Fremden.[50]) Die solothurnische Verfügung verrät deutlich das luzernische Vorbild. Nach dem Beschlusse vom Monat Mai 1808 war die fremde Frau nicht mehr zu jener oft missbrauchten Vermögensrequisite verpflichtet. Wohl aber hatte der Bräutigam vor seiner Verehelichung mit einer Nicht-Kantonsbürgerin die Summe von Fr. 100.— in die Gemeindearmenkasse seiner Heimat zu erlegen. Durch diese Massnahme, die väterlicher Vorsorge entsprungen war, versuchte man den Kanton Solothurn, indem die Kantonsgrenzen wieder stark hervorgehoben werden sollen, zu einem abgeschlossenen, von aussen möglichst unabhängigen Staate zu machen. Es war darum natürlich, dass diese Verfügung in dem Gebiete auf den stärksten Widerstand stiess, das kulturell am meisten von Solothurn wegstrebte, im Bucheggberg. In früherer Zeit bot der Kirchgang den jungen Leuten eine gute Gelegenheit, sich gegenseitig kennen zu lernen. Die Isolierung, welche diese Verordnung anstrebte, musste darum be-

[45]) R. M. 1804, S. 658.
[46]) R. M. 1804, S. 581.
[47]) R. M. 1807, S. 26.
[48]) R. M. 1806, S. 522.
[49]) Instruktionen 1807, § 16.
[50]) R. M. 1804, S. 1609; Repert., S. 211; Prokl. 1808, S. 54.

sonders bei den Angehörigen desselben Kirchspiels, das aus Gemeinden zweier benachbarter Kantone bestand, die Gemüter aufs heftigste erregen. Die Kirchgemeinden dieser Art sind die Pfarrei Messen, die fünf bernische Gemeinden umfasst und die bernische Kirchgemeinde Oberwil, der fünf solothurnische Dörfer einverleibt sind. Die Ortsvorgesetzten dieser Gemeinden baten um Milderung der Verfügung gegenüber Angehörigen des Kantons Bern.[51]) Allein die Solothurner Regierung, die sich auf ein Gutachten des Staatsrates stützte, beschloss kurzerhand, vom Beschlusse keine Ausnahme zu gestatten, sondern alles beim alten zu belassen.

Die Mediationsregierung zeigt in der Bürgerrechtsfrage durchaus das redliche Bemühen, den vorrevolutionären Bürgerstand in seinen alten Rechten zu schützen. Diese Begünstigung musste indessen etwelche Einbusse erleiden, sobald das allgemeine Staatsinteresse dadurch gefährdet wurde. Dieser Fall trat tatsächlich bei der grossen Zahl der *Heimatlosen* ein, d. h. bei den im Kanton niedergelassenen Kantonsbürgern und Tolerierten, die kein anerkanntes Heimatrecht besassen, die aber dem Staate bei jeder Gelegenheit zur Last fallen konnten.

Kaum einer Bevölkerungsgruppe war in der gesamten Eidgenossenschaft ein harteres Los beschieden, als dieser unglücklichen Klasse, die sich in der vorrevolutionären Eidgenossenschaft gebildet und im Verlaufe der Jahrzehnte und Jahrhunderte stets vergrössert hatte. Die Entstehung dieser Bevölkerungsschicht war durch vorrevolutionäre Verhältnisse und Anschauungen, teils aber auch durch persönliches Verschulden oder durch Verschulden der Eltern bedingt worden. Viele Heimatlose waren Kantonsbürger, denen ein Ortsbürgerrecht fehlte. Sie waren in früheren Zeiten aus ihrer Heimatgemeinde fortgezogen, vergassen aber ihr Bürgerrecht zu erneuern. Andere Kantonsbürger hatten sich verehelicht, ohne die üblichen Formalitäten zu erfüllen, weswegen sie das Bürgerrecht verloren. Wieder andere Kantonsbürger, welche ihre Heimatgemeinde verlassen hatten, vergassen ihre Kinder in der Bürgergemeinde anzumelden, so dass die Nachkommen der ausgewanderten Bürger nicht mehr als Angehörige der väterlichen Heimatgemeinde betrachtet wurden. Es ist darum nicht verwunderlich, dass das Heimatlosenregister des Jahres 1817 viele ehrbare Menschen aufweist, wie die Namen Allemann, Alter, Arregger, Dunant Egger, Frölicher, Frey, Hartmann, Häfeli, Hug, Lüthy, Meyer, Rust, Tschan, Wyss, Zimmermann etc. bezeugen. Sämtliche Unehelichen waren nach vorrevolutionären Anschauungen zum vornherein vom Staatsganzen ausgeschlossen und mussten darum als rechtelose

[51]) Oberamtschr. Bucheggberg 1812.

Individuen, denen weder das Heimatrecht des Vaters noch das der Mutter zukam, umherirren. Ebenso erging es natürlich auch den bedauernswerten Findelkindern, die mehrheitlich Uneheliche waren und häufig bezeichnende Geschlechtsnamen, wie Feldhag, Felder, Lindenbaum, Freitag etc. trugen. Nicht besser stand es bei der religiösen Unduldsamkeit früherer Zeiten mit den Konvertiten und mit den Gliedern einer gemischten Ehe. Wer von einer Konfession zur andern übertrat oder eine konfessionell gemischte Ehe einging, büsste damit sein Bürgerrecht ein. Aber auch in der übrigen Strafgesetzgebung waren Fälle, in denen dem Angeklagten durch ein gerichtliches Urteil das Heimatrecht entzogen wurde, nicht selten. Durch all diese Massnahmen hatte sich in den eidgenössischen Kantonen eine zahlreiche Klasse von Einwohnern gebildet, die von ihrer ursprünglichen Heimatgemeinde nicht mehr als Angehörige anerkannt wurde. Vielen von ihnen war gar die Heimat ihrer Vorfahren unbekannt. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts hatte die Zahl der Heimatlosen eine solche Höhe erreicht, dass die kantonalen Regierungen nicht mehr wie bis anhin sorglos an dieser sozial tief stehenden Gruppe von Menschen vorbeigehen und gar die Quellen der Heimatlosigkeit nähren durften. Ein im November 1811 aufgenommenes, aber wohl unvollständiges Verzeichnis registrierte 273 heimatlose Landeskinder, 208 heimatlose Ausländer (Angehörige anderer Kantone) und 253 heimatlose, bunt zusammengewürfelte Konvertiten, denen der vorgeschriebene Niederlassungsschein fehlte. Der Kanton Solothurn beherbergte also zu Ende des Jahres 1811 *734 Heimatlose.* Die einen von ihnen waren « Tolerierte », d. h. sie wurden in der Gemeinde, in der sie sich aufhielten und in Diensten standen, auf Zusehen geduldet. Die andern Heimatlosen, die nirgends eine Stellung finden konnten oder wollten, waren zum Vagantenleben verurteilt. Sie wurden auf die gefühlloseste Art beständig von einem Kanton in einen andern getrieben und mussten an menschenunwürdigen Stätten, nämlich in Wäldern und Höhlen, Unterkunft suchen und sich auf unrechtmässige Art, sei es durch Raub oder durch Bettel, ihre Nahrung auftreiben.[52]) Da sich die Zahl dieser bedürftigen Schutz- und Schirmlosen noch beständig vergrösserte, wuchs auch die Unterstützungsgefahr zusehends. Gerade diese Angst vor kantonaler Unterstützung gab den Anstoss zu einer der edelsten Bestrebungen der solothurnischen Mediationsregierung, zur *Verminderung der Heimatlosen.*

Das Eintreten der Regierung für die Steckhofbauern zeigte, wie sich die Obrigkeit bemühte, allmählich allen Kantonsbürgern

[52]) Oechsli I, S. 613.

ein Heimatrecht zu verschaffen.[53]) Das gleiche humane Entgegenkommen bewies die Regierung auch gegen alt-eingesessene Einwohner. Der Staat nahm sich der armen Tolerierten, die sich über einen guten Leumund ausweisen konnten, bei der Bürgerrechtserwerbung an, indem er auf seine Einbürgerungssumme, zu der er berechtigt war, gänzlich verzichtete und den Fremden vom Liegenschaftskaufe befreite oder ihm wenigstens die gesetzliche Einkaufssumme stark reduzierte.[54]) Ebenso bot der Rat allen Heimatlosen, die sich um ein Heimatrecht bewarben, willig die Hand. Gemeinden, welche den Heimatlosen ein Gemeindebürgerrecht, das sie nach den alten Bedingungen der Dorfbriefe erwerben wollten, verweigerten, konnten gerichtlich belangt werden. Damit habe ich bereits den Grundsatz, nach dem die solothurnische Mediationsregierung diesem Uebel, das über die ganze Eidgenossenschaft verbreitet war, entgegenarbeiten wollte, ausgesprochen. Es lag natürlich nicht in der Absicht des Kleinen Rates, alle durch die Niederlassungsfreiheit der Helvetik stark vermehrten Heimatlosen, die damals im Kanton Solothurn wohnten, als seine Angehörigen zu betrachten. Diese Gunst sollte nur der bescheidenen Klasse der schon lange Geduldeten zufallen. Weil damit aber ein Abschieben aller anderen Heimatlosen notwendig wurde, konnte ein solcher Plan, der andere Staatsgebiete in Mitleidenschaft zog, nur durch Vereinbarung mit den übrigen Kantonen realisiert werden. Es wirkt darum nicht überraschend, dass sich der Stand Solothurn, der von Luzern stetsfort unterstützt wurde, auf den eidgenössischen Tagsatzungen der Mediationszeit immer wieder als treibende Kraft erwies, der zur Lösung der vormals von Solothurn vernachlässigten Frage drängte. Die beiden Stände griffen das Problem der Einteilung der Heimatlosen immer wieder auf, bis schliesslich die Mehrheit der eidgenössischen Kantone einer grundsätzlichen Lösung der schwierigen Frage beistimmte. Bei diesen Verhandlungen gab der Stand Luzern meist die Anregung; Solothurns ausführliche Einteilungsvorschläge verhüteten ein Versanden der fast ein Jahrzehnt lang geführten Beratungen.

Schon im Jahre 1803 stellte Solothurn den Antrag, es möchten für diejenigen Heimatlosen, die wegen Aenderung des Glaubens oder aus andern Gründen ein früher besessenes Heimatrecht verloren hätten und die nur auf Wohlverhalten hin in anderen Kantonen geduldet seien, bestimmte Vorschriften aufgestellt werden.[55]) Solothurn vertrat die Ansicht, alle Konvertiten und soweit immer

[53]) R. M. 1805, S. 1111; R. M. 1812, S. 924; R. M. 1813, S. 719.

[54]) R. M. 1804, S. 1311; R. M. 1806, S. 1095; Gr. R. 1806, S. 400; R. M. 1813, Seite 949.

[55]) Instruktionen 1803, § 20; Repert., S. 222.

möglich auch die anderen Heimatlosen, sollten in ihrer *ursprünglichen Heimat* wieder ins Bürgerrecht aufgenommen werden. Natürlich wehrten sich die übrigen Kantone, welche sich in ihrer Souveränität bedroht glaubten, gegen solche Verhandlungen. Solothurn musste darum den günstigen Augenblick abwarten, um die immer mehr drängende Angelegenheit der Heimatloseneinteilung wieder in Fluss bringen zu können. Statt das Uebel zu lindern, vergrösserte aber die Tagsatzung im Jahre 1804 noch die Not einer Gruppe dieser bemitleidenswerten Menschen. Alle Niedergelassenen, die ohne formellen Bürgerbrief waren und nur ein helvetisches Schweizerbürgerrecht besassen, wurden wiederum zu « Fremden » gestempelt.[56]) Eine viel grössere Quelle der Heimatlosigkeit lag jedoch in den harten Bestimmungen verschiedener Strafgesetze, die in etlichen Kantonen wieder in Kraft gesetzt wurden. Wie daher der Kanton Luzern für eine Gruppe der Heimatlosen, für die Konvertiten, im helvetischen Gesetz vom 12. Februar 1799 eine die reformierten Stände belastende, die katholischen Kantone aber möglichst entlastende Lösung erblickte, säumte Solothurn nicht, die Tagsatzung für diesen Vorschlag zu gewinnen. Das helvetische Gesetz vom 12. Februar 1799 [57]) hob alle Strafurteile, die von den ehemaligen Regierungen wegen religiösen Meinungen gefällt worden waren, auf. Helvetische Bürger, welche des Glaubens wegen verbannt worden waren, wurden also, sobald sie sich als rechtmässige Nachkommen ausgewiesen hatten, wieder in ihre ehevorigen Rechte eingesetzt. Es wurde ihnen somit das helvetische Bürgerrecht und zugleich auch ihr früheres Gemeindebürgerrecht wieder verliehen. Allein die evangelischen Orte setzten dem Begehren der beiden Stände einen berechtigten Widerstand entgegen, weil der vorgeschlagene Tausch zu ungleich ausgefallen wäre. Die reformierten Stände, besonders Bern und Zürich, hatten im 18. Jahrhundert dem Grundsatz gehuldigt, es seien jene Katholiken, die auf ihrem Gebiete zum reformierten Bekenntnis übertreten, als Kantonsbürger anzunehmen. Dieser Gesinnung entsprang z. B. das bernische Gesetz vom 28. Februar 1780, das 2084 heimatlose Menschen, zu denen bis ins Jahr 1798 noch 1200 Individuen hinzukamen, zu Kantonsangehörigen machte und sie unter dem Namen von « Landsassen » zu einer besonderen Korporation zusammenschloss. Ganz anders die katholischen Kantone! Sie hatten ihre Konvertiten leichtsinnigerweise zu ganzen Kolonien anwachsen lassen, ohne dass ihnen ein Heimat- und Bürgerrecht gewährt

---

[56]) Repert., S. 199; Nachtrag zur Instruktion 1804, § 12.

[57]) Die solothurnischen Instruktionen und das Repertorium sprechen immer vom Gesetz vom 13. Februar 1799. (A. H. III, S. 1975.)

worden war. Die evangelischen Orte hätten somit Massen von Katholiken zurücknehmen müssen, ohne eine entsprechende Gegenleistung auf katholischer Seite. Sie sträubten sich deshalb mit Recht, auf Vergangenes zurückzukommen. Darum verzichtete Solothurn bald auf das « unanstreitbare Recht », das es noch 1806 mit voller Kraft verfochten hatte.[58]) Um den falschen Verdacht, den Solothurn bei der bisherigen Aktion auf sich geladen hatte, von sich zu weisen und seine Opferwilligkeit kund zu tun, gab Solothurn im Jahre 1807 seine bisherige Stellung auf. Es passte nunmehr sein Begehren den Wünschen der opponierenden Stände an und reichte der Tagsatzung einen neuen Antrag ein. Während der erste Vorschlag alle Konvertiten in die ursprüngliche Heimat zurückwies, unterschied der Stand Solothurn in dieser *zweiten* Phase der Heimatlosenpolitik deutlich zwischen alteingesessenen und herumstreichenden Heimatlosen. Alle ledigen Konvertiten, die das Heimatrecht, welches sie ehemals persönlich besessen hatten, nachweisen konnten, sollten am damaligen Aufenthaltsort geduldet werden. Ebenso sollten alle Konvertiten, die sich seit 30 Jahren in einem Kanton aufgehalten hatten und sich über einen guten Leumund auswiesen, als Angehörige des betreffenden Kantons betrachtet werden. Alle anderen Konvertiten, betraf es ledige oder verheiratete Personen, hätten nach demselben Plan an den Konversionsort oder an den früheren Aufenthaltsort zurückkehren müssen. Um dem Uebel der Heimatlosigkeit zu steuern, sollten inskünftig alle neu verheirateten Konvertiten in den Kanton zurückgeschickt werden, in dessen Jurisdiktion sie kopuliert worden waren.[59])

Allein auch dieser einlässliche Vorschlag wurde von den eidgenössischen Ständen nicht gebilligt. Zehn Kantone wollten das Geschäft « für einmal auf sich beruhen lassen »; die Konvertiten wurden den eidgenössischen Ständen lediglich zu schonender und milder Behandlung empfohlen. Wie wenig diesem frommen Wunsche nachgelebt wurde, zeigte sich bereits in den nächsten Monaten. Die Duldung aller Ansassen, die nicht mit Heimatscheinen versehen waren, wurde in den Nachbarkantonen und in den umliegenden Staaten von Tag zu Tag mehr in Frage gestellt. Solothurn musste darum seine Anträge nochmals modifizieren, wenn das Geschäft nicht kurzweg von der Tagsatzung verabschiedet werden sollte, wodurch das solothurnische Staatsgebiet für die heimatlosen Elemente zu einem wahren Dorado geworden wäre.

---

[58]) Instruktionen 1806, Zusatz § 3; Konz. 1806, S. 235; Oechsli I, S. 614. Abschied 1812, § 9.

[59]) Instruktionen 1807, § 17; Konz. 1807, S. 256; Repert., S. 222.

Es ist die Angst vor dem Ueberhandnehmen des Strolchgesindels, welche den Stand Solothurn zu einer die beiden bisherigen Vorschläge vereinigenden Mittelstellung veranlasste. Jeder Kanton hätte auch in dieser *dritten* Phase der Heimatlosenpolitik jene Konvertiten, welche seit 30 Jahren in seinem Gebiete eine Heimat genossen hatten, als Staatsangehörige betrachtet.[60]) Alle anderen Konvertiten wären abgeschoben worden. Der Strom der Ausgewiesenen verteilte sich folgendermassen: Eingesessene, deren noch lebender Vater oder Grossvater in irgend einem Kanton ein Bürgerrecht genossen hatten, kehrten wiederum in ihre frühere Heimat zurück. Das gleiche Recht erhielten auch alle Niedergelassenen, die beweisen konnten, dass noch nicht 30 Jahre vergangen seien, seit dem Verlust ihres Heimatrechtes. Alle anderen Konvertiten, die weder das eine noch das andere beweisen konnten, sollten am früheren Aufenthaltsort oder am Konversionsort festgesetzt werden.[61])

Unter einem Appell an die Pflichten der Menschheit und der christlichen Liebe und unter Hinweis auf die moralische, polizeiliche und rechtliche Seite eines solchen Schrittes, lud die solothurnische Gesandtschaft die Mitstände zur Genehmigung des Antrages ein. « Die Menschlichkeit gebietet diese mitleidenswerte Klasse von Leuten unter den Schutz der Gesetze aufzunehmen und ihnen zu einem Heimatrecht zu verhelfen. Diese Unterstützung wird dringend in moralischer und polizeilicher Hinsicht, indem zu gefahren ist, dass diese Leute ohne Heimat, im immerwährenden Herumschwärmen als Strolchgesindel, ohne Religion, ohne einige Erziehung heranwachsen und der Verzweiflung preisgegeben, zuletzt dem Staate schädlich werden müssen. Auch in politischer Hinsicht ist dieser Antrag auf Billigkeit gegründet, da in der Vermittlungsurkunde die Ausübung beider Religionen allgemein garantiert ist und demnach kein Kanton berechtigt zu sein scheint, einem seiner Angehörigen, der die eine dieser Religion zur Annahme der andern abändert, das Heimatrecht verlüstig erklären zu können.» [62]) Wie vorauszusehen war, fand aber auch dieser ausführliche Vorschlag, der allen Konvertiten eine feste Heimat anweisen wollte, nicht allgemeines Gefallen. Noch allzu deutlich schimmerte bei diesem Kompromiss der frühere Grundsatz, die Pflichten möglichst anderen Kantonen aufzubürden, durch. Es blieb darum nichts anderes übrig, als den Antrag zur Berichterstattung an die Regierungen in den Abschied aufzunehmen. Die Not der bedrängten katholischen

[60]) Instruktionen 1809, § 24; Repert., S. 223.
[61]) Instruktionen 1810, § 14.
[62]) Konz. 1810, S. 186 ff, § 14.

Glaubensgenossen wuchs aber zusehends und damit auch der Wille, der unglücklichen Menschenklasse der Heimatlosen einen sicheren Wohnort zu verschaffen. Wem musste nicht das Herz bluten, wenn er sah, dass die hilfsbedürftigen Heimatlosen « auf eine grausame Art bei der herbsten Witterung, gleich wilden Tieren mehrmals von einem Kanton in den andern hin und her gejagt » wurden! [63]) Um das harte Schicksal dieser armen Menschen zu mildern, liess sich der Stand Solothurn unter dem Einfluss der Tagsatzungsverhandlungen der Jahre 1811 und 1812 abermals zu neuen Modifikationen herbei. Bis zum Jahre 1811 war Solothurns Vorgehen in der Heimatlosenpolitik durch konfessionelle Erwägungen bestimmt worden, weswegen die Gesandtschaft in den ersten acht Jahren der Mediationszeit nicht das ganze Problem der Heimatlosigkeit zu lösen suchte, sondern sich im wesentlichen auf die Einteilung der Konvertiten beschränkte. Das Jahr 1811 brachte hierin eine Aenderung. Wie in so manch anderer Frage stürzte sich der schweizerische Landammann Heinrich Grimm von Wartenfels von Solothurn mit einem geradezu gedankenlosen Optimismus auf das Problem der Heimatlosigkeit überhaupt. Die Tagsatzung des Jahres 1811 sollte nicht bloss über das Schicksal der Konvertiten entscheidende Beschlüsse fassen. Der Tagsatzungspräsident hoffte vielmehr, allen Heimatlosen einen bleibenden Wohnsitz verschaffen zu können, so dass das Werk der Einteilung sämtlicher Heimatlosen unzertrennlich mit dem Namen des schweizerischen Landammanns verknüpft worden wäre. Auf den ersten Blick schien es fast, als fände der Plan des « Bundespräsidenten » sympathische Aufnahme. Der Stand Schwyz stellte einen Antrag, der das Problem der Heimatlosigkeit durch eine einfache Formel gelöst hätte. Alle Heimatlosen, die nicht als Ausländer über die Grenze geschoben werden konnten, sollten nach dem Verhältnis der Bevölkerung unter die Kantone verteilt werden, wo sie einen festen Wohnsitz erhalten hätten. Allein wer die allgemeine Zerfahrenheit der Tagsatzung und den Widerstand der reformierten Stände in der Heimatlosenfrage im besonderen auch nur vom Hörensagen kannte, wusste, dass die Forderung zu hoch geschraubt war und darum nicht erfüllt werden konnte. Die realen Verhältnisse mussten das schöne Traumgebilde, in dem sich Landammann Grimm wiegte, rasch zerstören. Der Antrag des Standes Schwyz, der mit dem bestehenden Uebel auf die radikalste Art aufgeräumt hätte, vereinigte bloss vier Stimmen auf sich und fiel damit dahin.[64]) So geringes Verständnis die grosse Mehrheit der eidgenössischen Kantone der

[63]) Instruktionen 1812, § 9.
[64]) Repert., S. 225.

vorgeschlagenen Massnahme des Kantons Schwyz entgegenbrachte, so durfte das klägliche Ergebnis der Umfrage doch nicht ohne weiteres als ein Symptom der allgemeinen Abneigung der Kantone gegen ein Heimatlosenkonkordat gedeutet werden. Landammann Grimm warf denn auch, in richtiger Würdigung des Misserfolges, die Flinte nicht sofort ins Korn, sondern er verstand es, die ganze Frage zur näheren Prüfung und Abklärung vor eine Tagsatzungskommission zu bringen. Als aber die Kommissionsanträge im Schosse der Tagsatzung beraten werden sollten, zeigte sich, dass nur vier Stände zur Behandlung des Gegenstandes ermächtigt waren. Was blieb da noch übrig, als die Angelegenheit ad referendum et instruendum in den Abschied aufzunehmen! Damit verfloss das Direktorialjahr, ohne dass Landammann Grimm das sich gesteckte Ziel auch nur annähernd erreicht hatte. Dennoch gebührt ihm das Verdienst, die Wege zur Milderung der Heimatlosigkeit geebnet zu haben. Mit einer seltenen Einmütigkeit genehmigte nämlich die Tagsatzung des Jahres 1812 die Kommissionalanträge des vorigen Jahres. Diese Beschlüss bilden den Inhalt des *Heimatlosenkonkordats*, das am 16. Juni 1812 mit 21 Stimmen angenommen wurde. Es bestimmte: Heimatlose, die sich über ihr ursprüngliches Heimatrecht ausweisen können, sind so lange in ihrem ausserkantonalen Wohnsitze zu dulden, bis sich die beteiligten Kantonsregierungen gegenseitig über die Einbürgerung dieser Individuen verständigt haben. Heimatlose, denen ihr früheres Heimatrecht unbekannt ist, die sich aber über einen langen Aufenthalt in der Eidgenossenschaft ausweisen können, gehören inskünftig dem Kanton an, der sie neulich am längsten geduldet hat.

Eine gleiche Regelung wie die Heimatlosenfrage im allgemeinen erfuhr 1812 auch das bisher stets gesondert behandelte Teilproblem, die Einbürgerung der Konvertiten. Seit Jahren hatte die Mehrheit der eidgenössischen Stände den Willen bekundet, über die Eingliederung der Konvertiten in die menschliche Gesellschaft einige verbindliche Verfügungen zu treffen. Die Meinungen der einzelnen Kantone gingen aber auch in dieser Frage von Jahr zu Jahr weiter auseinander. Die Festsezung eines allgemein anerkannten Grundsatzes, der in klarer Sprache die bürgerliche Angehörigkeit der Konvertiten entschieden hätte, schien geradezu unmöglich. Es ist darum anerkennenswert, dass sich die Tagsatzung des Jahres 1812 aus dieser Sackgasse rettete, indem sie die Konvertiten als eine Klasse der Heimatlosen erklärte, die nach den gleichen Regeln wie die anderen Heimatlosen zu behandeln seien.[65])

---

[65]) Repert., S. 225; Abschied 1811, § 11, 12; Abschied 1812, § 9.

Welche Stellung nahm nun Solothurn zu diesen Beschlüssen ein? Vorerst hielt die Regierung des Kantons Solothurn noch im wesentlichen an ihren bisherigen Anträgen fest. Da der Tagsatzung des Jahres 1811 schon durch die Stände Schwyz und Luzern bestimmte Vorschläge über die Festsetzung der Heimatlosen unterbreitet wurden, konnte sich Solothurn in diesem Jahre um so eher auf die Eindämmung des Uebels beschränken, als immer noch sein vorjähriger Antrag, der die Einbürgerung der Konvertiten regelte, hängig war. Aber so sehr die barbarische Behandlung der Konvertiten die « Gefühle der Menschlichkeit und religiösen Toleranz » verletzte und « die Aufmerksamkeit jeder weisen Regierung » auf sich ziehen musste, wurde der Antrag des Standes Solothurn doch verworfen. Einzig die Kantone Aargau, Appenzell A.-R., Freiburg, Solothurn, Tessin, Thurgau und Uri hatten für dessen Annahme gestimmt. Die anderen Stände verwarfen den Vorschlag, teils weil er dem Grundsatz der religiösen Toleranz nicht genügte, teils weil er nur eine geringe Zahl der Konvertiten festsetzte, teils auch aus grundsätzlicher Ablehnung jeder Heimatlosenübereinkunft.[66])

Nachdem Solothurn mit seiner Heimatlosenpolitik abermals Fiasko gemacht hatte, könnten wir glauben, es habe die Kommissionalanträge des Jahres 1811 stürmisch begrüsst. Dem ist aber nicht so. Die Anträge der Tagsatzung genügten, ihrer allgemeinen, allzu vorsichtigen Fassung wegen, den Anforderungen des Kantons Solothurn durchaus nicht. Schultheiss Grimm, der solothurnische Gesandte des Jahres 1812, musste darum auf der Tagsatzung in Basel mit allem Nachdruck auf die Festsetzung *bestimmter* Grundsätze dringen, damit die höchst peinliche Ungewissheit, die bisher in der Frage der Heimatlosigkeit geherrscht hatte, gehoben werden könnte. So erleben wir das höchst eigenartige Schauspiel, dass alt-Landammann Grimm, der ein Jahr früher die Einbürgerung aller Heimatlosen beantragt hatte und unter dessen Präsidentschaft sich die Stände zum ersten Male zur Regelung der Angelegenheit bereit erklärt hatten, seine eigene, freudig erwartete Schöpfung als zu unbestimmt und darum als ungenügend beurteilen musste. Die Solothurner Regierung bemühte sich darum unablässig, die Anträge der Tagsatzung durch klare, detaillierte Beschlüsse zu ersetzen. Schon im Frühling 1812 beantragte Solothurn beim neuen Landammann, die künftige Tagsatzung möchte entscheiden, ob das ursprüngliche Heimatrecht, der Geburts-, Kopulations- oder Konversionsort oder der Ort der bisherigen Duldung als Heimat der Konvertiten zu gelten habe. Auf der Tagsatzung

---

[66]) Instruktionen 1811, Art. Heimatscheine; Abschied 1811, § 12.

desselben Jahres rückte die Gesandtschaft, unbekümmert um alle bisherigen Misserfolge der Regierung, nochmals mit neuen Anträgen auf, die sich weitgehend mit den vorjährigen Forderungen der verschiedenen Kantone deckten. In dieser *vierten* und letzten Phase solothurnischer Heimatlosenpolitik verfocht die Obrigkeit folgende Grundsätze:

1. Heimatlose, welche die Heimat ihres Vaters oder Grossvaters nachweisen können, kehren in ihren ehemaligen Heimatkanton zurück, wo ihnen ein Kantonsbürgerrecht verliehen wird.

2. Heimatlose, denen ihr früheres Heimatrecht unbekannt ist, die aber eine obrigkeitliche Aufenthaltsbewilligung besitzen, fallen dem Kanton zu, in welchem sie zehn Jahre geduldet wurden.

3. Konvertiten, die weder ihr ehemaliges Bürgerrecht nachweisen können, noch einen entsprechenden Tolerantenschein besitzen, werden am Kopulationsort oder wenn sie unverheiratet sind, am Konversionsort festgesetzt.

4. Herumirrende Heimatlose werden als Vaganten behandelt, also fortgewiesen.[67])

Wer sich ernsthaft bestrebte mit der Heimatlosigkeit, die zu einer wahren « Pflanzschule von Vaganten und schlechten Leuten » geworden war, aufzuräumen, durfte ohne lange Bedenken den solothurnischen Anträgen zustimmen, denn sie erwiesen sich im wesentlichen nur als eine geschickte Präzisierung der Kommissionalanträge. Aber der Bogen war auch diesmal wieder zu stark gespannt. Die Mehrheit der Stände stimmte bekanntlich den nach den Bedürfnissen dehnbaren Anträgen der Tagsatzung zu, und der solothurnische Vorschlag, in dem die Regierung auf ihren ersten Tagsatzungsantrag zurückgriff, fand kein Gefallen. Dennoch hielt die Mediationsregierung des Kantons Solothurn, nach langem Herumpendeln an den von ihr verfochtenen Grundsätzen fest, und sie gab die Zustimmung zum eidgenössischen Heimatlosenkonkordat nur unter dem Vorbehalt, dass sie in der Praxis nach diesen Anträgen handeln könne.[68])

Solothurns Versuch, den Heimatlosen oder doch wenigstens einer Gruppe dieser armen Menschen im Gebiete der ganzen Eidgenossenschaft eine bleibende Stätte zu verschaffen, hatte am Widerstand der übrigen Orte fehlgeschlagen. Der Föderativstaat, wie ihn die Mediation verkörperte, war nicht geeignet, humanen Bestrebungen auf eidgenössischem Gebiete zum Durchbruch zu verhelfen. Wenn aber die Ergebnisse der solothurnischen Heimatlosenpolitik

[67]) Instruktionen 1812, § 9; Abschied 1812, § 9.
[68]) Instruktionen 1813, § 7; Abschied 1813, § 6.

tatsächlich weit hinter den Erwartungen zurückblieben, so gebührt der Mediationsregierung in dieser Frage dennoch ein grosses Verdienst. In einem Zeitabschnitt, in dem die Heimatlosigkeit noch lange nicht von allen Ständen als schweres Uebel empfunden worden war, in dem im Gegenteil einige Kantone durch Schaffung neuer Heimatlosen gedankenlos weitersündigten, gab sich Solothurn bereits alle erdenkliche Mühe, um die Plage des Heimatlosenwesens zu beseitigen. Kaum eine Tagsatzung der Mediationszeit verging, ohne dass die Gesandtschaft auf die Notwendigkeit einer Festsetzung der Heimatlosen hingewiesen hatte. Einzig durch die Einteilung der geduldeten wie der herumgetriebenen Heimatlosen glaubte die schuldbeladene Solothurner Regierung, den « Ausbruch göttlicher Strafgerichte » [69]) verhindern zu können. Darum mühte sich die Obrigkeit, ungeachtet allen Widerstandes verschiedener Kantone, mit einer ungewohnten Beharrlichkeit mit der Einteilung der Heimatlosen der gesamten Eidgenossenschaft ab. Mit einer bewundernswerten Kraft und Entschlossenheit rückte der Stand Solothurn, der in dieser Angelegenheit seinen Kurs stets nach dem günstigen Winde zu richten wusste, immer wieder mit einem neuen Einteilungsvorschlag auf, bis sich schliesslich die Mehrheit der eidgenössischen Kantone auf einige allgemeine Grundsätze geeinigt hatte. Blieb auch das Ergebnis dieser Anstregungen weit hinter dem Ziele, das sich Solothurn gesteckt hatte zurück, so war die Frage der Heimatlosigkeit doch durch die langen, oft in gehässigem Tone geführten Verhandlungen abgeklärt worden. Noch mehr! Durch die schliessliche Uebereinkunft des Jahres 1812 und durch die Zusatzanträge Solothurns war auf kantonalem Boden die Grundlage für die Einteilung, resp. die Fortweisung der Heimatlosen gelegt. Ans eigentliche Werk, an die systematische Einteilung der Heimatlosen, konnte sich freilich die Mediationsregierung nicht mehr machen. Wohl hatte sie mit ihrer Festsetzung angefangen, indem sie, wie ich oben schon erwähnt habe, einigen Heimatlosen durch Reduktion der Einkaufstaxen zu einem Bürgerrecht verhalf oder ihnen bei vierjährigem Dienst in einem der vier Schweizerregimenter in Frankreich, zuerst ein, dann zwei Kantonsbürgerrechte schenkte.[70]) Die planmässige Einteilung und Festsetzung aller Heimatlosen, die der Regierung vorgeschwebt hatte, musste aber Wunschbild und heiss ersehntes Ziel bleiben. Denn kaum

[69]) R. M. 1812, S. 251.

[70]) Diese den Heimatlosen « angebotene gesetzliche Wohltat » entsprang zwar weniger der Absicht, die Zahl der Heimatlosen zu vermindern, als der ins Stocken geratenen Werbung neue Quellen zu öffnen. (R. M. 1811, S. 869; Gr. R. 1811, S. 221; R. M. 1813, S. 520; Prokl. 1811, S. 108; Prokl. 1812, S. 168.)

hatten die langwierigen Vorarbeiten zur Festsetzung der Heimatlosen ihren Abschluss gefunden, löste sich die Mediationsregierung schon auf, so dass sie die eigentliche Heilung des Uebels ihren Nachfolgerinnen überlassen musste.

Mit gleicher Energie und Zielstrebigkeit, mit der die Mediationsregierung dem Problem der Heimatlosigkeit auf den Leib gerückt war, setzten zunächst die Behörden der Restaurationszeit die angefangene Arbeit auf kantonalem Gebiete fort und führten sie mit meisterhafter Hand einem Abschlusse entgegen. Sobald die neue Regierung ihre Herrschaft gesichert hatte, bestätigte sie am 26. April 1816 die in der Mediationszeit geübte Praxis. Alle Toleranten, also auch diejenigen Heimatlosen, die aus dem Kanton nicht mehr fortgewiesen werden konnten, mussten mit einem richtigen Tolerantenschein, der künftighin alle drei Jahre zu erneuern war, versehen sein.[71]) Dieser Beschluss, der alle Niedergelassenen einer strengen Polizeikontrolle unterstellte, sollte vorerst den Zustrom neuer heimatloser Elemente weitmöglichst eindämmen oder gar unterbinden. Den ersten Schritt zur Eingemeindung der Heimatlosen machte der Kleine Rat am 5. Februar 1817. An diesem Tage ordnete die Regierung eine neue Zählung aller Heimatlosen an. Jeder im Kanton wohnende Fremde, der kein Heimatrecht mehr besass oder zu besitzen glaubte, hatte sich über seine ursprüngliche Heimat, über sein Gewerbe, über die Stärke der Familie, über den Anlass seiner Versetzung in den Kanton Solothurn und über den Ort und die Dauer seines Aufenthaltes seit dem Jahre 1803 auszuweisen. Um dem Schlendrian, dem bei der Zählung des Jahres 1811 verschiedene Gemeinden gefrönt hatten, vorzubeugen, fielen sämtliche Heimatlosen, die den Oberamtmännern nicht angemeldet wurden, zum vornherein den fehlbaren Gemeinden zur Last. Ebenso regelte der Beschluss den vorläufigen Wohnsitz der Heimatlosen. Bis zur endgültigen Einteilung mussten alle Heimatlosen am bisherigen Niederlassungsorte verbleiben, und es war den Gemeinden bei hoher Strafe verboten, neu zuwandernde Heimatlose länger als einen Tag in ihrem Gebiete zu dulden.[72]) Wie die strengen Bestimmungen des Beschlusses auf den ersten Blick verraten, zeigte die Regierung einen eisernen Willen, Ordnung in das Heimatlosenwesen zu bringen. Trotz bester Absicht der Gemeindevorgesetzten liessen sich aber die letzterwähnten Vorschriften nur mit grösster Mühe durchführen, denn viele Heimatlose, die als Angestellte oder Taglöhner ihr Brot verdienten, waren besonders in den Frühlings- und Som-

[71]) Prokl. 1816, S. 42.

[72]) R. M. 1817, S. 171, 1444; Prokl. 1817, S. 41 f., 149.

mermonaten gerade so gut auf die Wanderschaft angewiesen, wie die bettelnden Heimatlosen. Dieser ewige Wechsel erschwerte aber die Einteilung im höchsten Grade. Es war darum eine höchst lobenswerte und kluge Errungenschaft des konservativen Parlamentes, als es am 2. April 1818 die harte Nuss nach langer Beratung schliesslich mit fester Hand knackte.[73]) Das Gesetz des Jahres 1818 über die *Einteilung der Heimatlosen* verfocht, ganz im Sinne des Aufklärungszeitalters, einen pädagogischen Zweck. Es beabsichtigte die «Klasse heimatloser Familien einem schädlichen, herumziehenden Leben zu entreissen und sie zu nützlichen Menschen umzubilden». Zu diesem Zwecke sollten alle heimatlosen Kantonsbürger und Tolerierten, die nicht mehr fortgewiesen werden konnten, unter die Gemeinden des Kantons verteilt und in diesen festgesetzt werden. Nach der sozialen Stellung zerfielen die Heimatlosen in zwei sehr verschiedenwertige Gruppen von Menschen, nämlich:

1. in Kantonsbürger ohne Gemeindebürgerrecht, in Tolerierte und Konvertierte, die sich in irgend einer Gemeinde des Kantons Solothurn niedergelassen hatten, Grundeigentum besassen und darum, wenn immer möglich, ihr Domizil nicht verändern wollten, oder die in Diensten standen und selbsttätig ihr Brot verdienten.
2. In vagierende Kantonsbürger ohne Bürgerrecht und in berufslose Tolerierte und Konvertiten, welche sich ohne bleibende Stätte bettelnd durch die Welt schlugen.

Das Heimatlosengesetz wies jeder solothurnischen Gemeinde eine verhältnismässige Anzahl heimatloser Individuen beider Klassen an. Während aber die eingeteilten Heimatlosen der ersten Klasse die ihnen angewiesene Gemeinde nach freiem Belieben verlassen konnten, also Niederlassungsfreiheit besassen, durften sich die Eingeteilten der zweiten Klasse, die mit Gewalt zu rechtschaffenen Menschen erzogen werden sollten, erst nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von 10 Jahren von ihrem Einteilungsorte fortbegeben. Noch wichtiger als diese zweckmässige Beeinträchtigung des Niederlassungsrechtes war die politische Zurücksetzung der Heimatlosen, die zu einer Klasse *minderberechtigter* Kantonsbürger wurden. Diese Zurücksetzung war um so empfindlicher, als die Eingeteilten ihre Beiträge an die Staats- und Gemeindelasten zu leisten hatten und sie in ihrer neuen Heimat lediglich vom Ansassengeld befreit waren. Verlangten die Eingeteilten aber Anteil an Wunn, Weid und Holz, so hatten sie dafür die im

[73]) R. M. 1817, S. 1511; Gr. R. 1817, S. 374, 377; Gr. R. 1818, S. 36, 221, 401 ff.; Prokl. 1818, S. 14 f.

Dorfbrief vorgeschriebene Taxe zu entrichten. Sämtliche Eingeteilten genossen nämlich in den ihnen angewiesenen Gemeinden kein politisches Bürgerrecht, sondern sie bildeten als « *Ansassen* » rechtlich ein Mittelding zwischen Gemeindebürger und gewöhnlichem Einwohner. Der « Ansasse » hatte Anspruch auf ungestörte Duldung; er konnte die öffentlichen Schul- und Kirchenanstalten besuchen; er durfte in der eingeteilten Gemeinde Armenunterstützung beanspruchen; ebenso unterstanden seine Nachkommen der Waisenpflege der Gemeinde. Diese politische Entmündigung sollte indessen nicht zu einem weit sichtbaren Brandmal, das die « Ansassen » zeichnete, werden. Das Gesetz, das auch hier erzieherisch wirken wollte, öffnete dem Tüchtigen alle Wege. Jeder Eingeteilte, der seine Lage ökonomisch etwas verbessert hatte, konnte in der ihm angewiesenen Gemeinde um die halbe Taxe Bürger werden, wie er auch das Recht besass, sich das Bürgerrecht irgend einer Ortschaft des Kantons um die für Gemeindebürger übliche Taxe zu erwerben. Die gleiche Tendenz liegt auch dem Artikel zu Grunde, der den « Ansassen » das « Heurathen » direkt verbietet und ihnen hierin erst als Ortsbürger volle Handlungsfreiheit gewährte, während bisher die Verehelichung der Heimatlosen an die obrigkeitliche Bewilligung geknüpft war.

Sobald das Heimatlosengesetz, das zu den vortrefflichsten Schöpfungen der Restaurationszeit gehört und dessen Ausführung dem Staate und den Gemeinden nicht unbedeutende Kosten auferlegte, erlassen war, begann die Regierung mit der eigentlichen Einteilung der Heimatlosen. Nach der Vorschrift des Heimatlosengesetzes gruppierte die Regierung am 6. November 1818[74]) sämtliche Gemeinden des Kantons nach dem Verhältnis der Bevölkerung, der Grösse, des Wohlstandes, der Nutzniessungen und der Lage in acht verschiedene Klassen. Je nach der Zugehörigkeit einer Gemeinde zu dieser oder jener Klasse schwankte natürlich auch die Einkaufstaxe, die der Fremde für ein Bürgerrecht zu entrichten hatte. Die Einkaufstaxen varierten in den einzelnen Gemeinden zwischen 3000 und 300 Franken. Aus diesen Einkaufssummen wurde nun die Zahl jener Heimatlosen ermittelt, die jeder Gemeinde zufielen. Der Anteil an den Heimatlosen, die verteilt werden sollten, betrug für jede Gemeinde $4^1/_8$ % der *Einkaufssumme*. Zur Veranschaulichung des Einteilungsmodus diene folgende Tabelle, in der für jede der acht Klassen eine bestimmte Gemeinde herausgegriffen ist.

---

[74]) R. M. 1818, S. 930.

Klasse	Einkaufs-summe	Gemeinde	Zahl der ihr zufallenden Heimatlosen		Zahl der zugeteilten Personen		Kann bei neuer Einteilung noch erhalten	
			I. Kl.	II. Kl.	I. Kl.	II. Kl.	I. Kl.	II. Kl
I.	3000 Fr.	Solothurn	102	22	100	18	2	4
II.	1000 „	Olten	34	7	32	5	2	2
III.	800 „	Grenchen	27	6	27	4	—	2
IV.	600 „	Balsthal	21	4	21	2	—	2
V.	500 „	Biberist	17	4	17	4	—	—
VI.	400 „	Egerkingen	14	3	13	2	1	1
VII.	350 „	Büren	12	2	11	1	1	1
VIII.	300 „	Beinwil	10	2	10	1	—	1

Nach sieben Jahren strenger Arbeit hatte der Polizeirat, dem die Einbürgerung anvertraut war, im Frühling 1825 die Einteilung sämtlicher ansässigen Heimatlosen in die verschiedenen Gemeinden des Kantons vollendet, so dass die Regierung am 30. März 1825 das Werk mit besonderer Freude gutheissen und genehmigen konnte.[75]) Nach einer ungeheuren Kleinarbeit war damit durch den Polizeirat eine unrühmliche, lange verwirrte Angelegenheit ins Reine gebracht worden. Wie uns die Haupteinteilungskontrolle verrät, hatte der Polizeirat in dem kleinen Gebiete des Kantons Solothurn nicht weniger als 2081 Heimatlose ausfindig gemacht und eingebürgert, nicht gerechnet die ausserordentlich vielen unehelichen Kinder und die von den Gemeinden verheimlichten Heimatlosen, die die Gemeinden zum voraus zu übernehmen hatten. Von dieser erschreckend grossen Zahl heimatloser Individuen stellte das weibliche Geschlecht annähernd die Hälfte; rund 20 Prozent der Gesamtzahl der Eingeteilten gehörten der zweiten Klasse, den eigentlichen Vaganten an.[76]) Aber trotz dieser gewaltigen Leistung war die Einteilung noch keineswegs abgeschlossen. Es dauerte noch mehrere Jahrzehnte, bis das Bächlein neu zuströmender Heimatlosen gänzlich zum Versiegen gebracht werden konnte. Das neue Heimatlosenkonkordat vom 3. August 1819[77]), das im wesentlichen die Bestimmungen des Zwölferkonkordats wiederholte, strittige Fälle aber vor ein eidgenössisches Schiedsgericht wies, führte dem Kanton neue Heimatlose zu. Aber auch die im Verlaufe der Jahre neu hinzugekommenen Kinder der eingeteilten Ansassen brachten dem Staate eine neue Belastung, denn

[75]) R. M. 1825, S. 271.

[76]) Register der Einteilung sämtlicher Heimatlosen im Kanton Solothurn. Angefangen 1817.

[77]) Repert. 1814—48 I, S. 889.

sie bedingten eine Neuverteilung, sobald die Zahl der Hinzugekommenen die Gemeindequote überstieg. So kam es, dass die letzten Einteilungen der Heimatlosen in die Regenerationszeit, ja selbst in die Zeit des neuen Bundesstaates hinein verschleppt wurden. Im Jahre 1837 war die Zahl der Heimatlosen, denen die Wohltaten des Gesetzes vom 2. April 1818 zuteil geworden war (die 298 seit der Einteilung geborenen Ansassenkinder nicht mitgerechnet), auf 2124 gestiegen. Von ihnen fielen 364 Ansassen den Gemeinden zur Last. Ende des Jahres 1842 betrug die Zahl der Eingeteilten 2159.[78]) Die ausgehende Regenerationszeit brachte dem Kanton Solothurn 19 neue « Ansassen ». Ebenso fielen dem Kanton Solothurn im ersten Jahrzehnt des neuen Bundesstaates in der Hauptsache durch bundesgerichtlichen Entscheid 30 Heimatlose zu, so dass die im Jahre 1818 festgesetzten Verhältnisanteile der Gemeinden erhöht werden mussten. Die Gesamtzahl der im Zeitraum von 1818 bis 1860 Eingeteilten beträgt also *2208*. Nach einer solch enormen Leistung durfte die Solothurner Regierung mit gutem Recht behaupten, der Stand Solothurn habe zur Milderung des Schicksals der Heimatlosen alles getan, was in Bezug auf die Pflichten der Menschheit, wie hinsichtlich der Eidgenossenschaft erforderlich sei; es habe also seine Konkordatspflichten in vollem Masse erfüllt.

Die einem neuen Geiste entstammende Regenerationsregierung durfte sich aber nicht nur mit dem Ausfüllen der Lücken begnügen. Neben der Vervollständigung der Einteilung wartete der liberalen Regierung auf dem Gebiete des Heimatlosenwesens noch eine doppelte Aufgabe. Zum ersten musste sie den grossen Ansturm der noch nirgends festgesetzten Heimatlosen aufhalten. In den vierziger Jahren rotteten sich die Heimatlosen, welche in den einzelnen Kantonen abgeschoben wurden, in den Grenzgebieten zu starken Haufen zusammen, die in ganzen Zügen die benachbarten Landschaften durch Bettel und Raub heimsuchten. Von dieser Landesplage wurden insbesonders die Grenzgebiete der Amtei Kriegstetten von Deitingen bis Obergerlafingen, der Buchsgau und die Ortschaften Kienberg, Günsberg, Kammersrohr und Gänsbrunnen betroffen.[79]) Im Jahre 1841 fluteten nicht weniger als 300 Heimatlose in diese Gebiete. Die Fortweisung dieser unbequemen Eindringlinge, die vielfach ihre Heimat und ihren Duldungsort

[78]) R. B. 1837, S. 21; R. B. 1842, S. 81. Die beiden Rechenschaftsberichte enthalten im Anhange je eine spezifizierte Tabelle, aus welcher die Zahl der Eingeteilten jeder Gemeinde bis auf die betreffenden Jahre ersichtlich ist.

[79]) R. B. 1842, S. 83.

verheimlichten, stellte an die Polizei um so grössere Anforderungen, als sich die Kantone gegenseitig immer wieder die in ihrem Gebiete aufgegriffenen Heimatlosen zuschoben. Um diesem ebenso ziel- als rücksichtslosen Treiben ein Ende zu setzen, und um den Grenzgebieten die stete Aufregung zu ersparen, schlossen die fünf Stände Bern, Aargau, Baselland, Luzern und Solothurn am 4. Mai 1842 ein Konkordat, in dem sie sich gegenseitig versprachen, die in diesen Kantonen aufgegriffenen Heimatlosen auf dem nächsten Wege nach ihrem mutmasslichen Duldungs- oder Heimatort zu schieben. Das Vorkommnis brachte sofort eine merkliche Entspannung, obgleich gewisse Konkordatskantone sich durch heimliche Zuschiebungen von aufgegriffenen Heimatlosen beschmutzten. Die Zahl der Aufgegriffenen schwankte im Kanton Solothurn bis in die fünfziger Jahre hinein zwischen 15 und 75 Individuen.[80])

Wusste so die Regenerationsregierung die Niederlassung und Festsetzung neu zuströmender Heimatlosen zu verhüten, so vermochte sie die zweite Aufgabe, das Uebel der Heimatlosigkeit mit der Wurzel auszurotten, nicht vollständig zu lösen. Wie ich oben gezeigt habe, schuf das Heimatlosengesetz des Jahres 1818 aus den Eingeteilten nicht Vollbürger, sondern es stempelte die « Ansassen » zu einer besonderen Klasse minderberechtigter Gemeindeangehörigen. Diese politische Zurücksetzung war für die « Ansassen » nicht nur unehrenhaft, sondern sie stand in einem unversöhnlichen Widerspruch mit dem modernen Verfassungsgrundsatz der unbedingten Rechtsgleichheit. Es ist darum nicht verwunderlich, wenn der neue Grosse Rat in den Sturmjahren des Liberalismus die Beseitigung der Zwitterstellung forderte. Schon zu Beginn des Jahres 1836 diskutierte die gesetzgebende Behörde die Frage der Gleichstellung der « Ansassen » mit den Bürgern.[81]) Von einem radikalen Schritte wollte aber die Mehrheit des Grossen Rates eigentümlicherweise noch nichts wissen. Das Heimatlosengesetz des Jahres 1818 hatte ja die gänzliche Einbürgerung der Eingeteilten durch starke Ermässigung der Einkaufstaxen vorbereitet, und bereits hatten 317 « Ansassen » von dieser Vergünstigung Gebrauch gemacht. Wollte man den Eingeteilten noch mehr entgegenkommen, so durfte dies nach der Mehrheit des Rates nur durch weitere Reduktion der Bürgertaxe geschehen. Die Zugeständnisse, welche das Gesetz vom 18. Dezember 1837 über die « Leistungen der Angesessenen und Erteilung der Bürgerrechte » [82]) an die Eingeteilten machte, bewegten sich denn auch in der angedeuteten Richtung. « Ansassen » hatten

[80]) R. B. 1842 ff.
[81]) R. B. 1837, S. 23; R. B. 1838, S. 28.
[82]) Prokl. 1837, S. 201 ff.

künftig in der Gemeinde, in der sie eingeteilt waren, nicht mehr die halbe Einbürgerungsgebühr zu entrichten, sondern volljährige Männer bezahlten bloss noch einen Fünftel, minderjährige «Ansassen» einen Zehntel und Frauen jedes Alters gar nur einen Zwanzigstel der für Kantonsbürger bestimmten Einkaufssumme. Ueberdies blieben fortan alle neugeborenen Ansassenkinder nicht mehr blosse «Ansassen», sondern sie erhielten das Heimatrecht des Vaters, oder wenn dieser nicht ausgemittelt werden konnte, das ihrer Mutter. Aber auch diese weitgehenden Konzessionen an die Eingeteilten genügten dem fortschrittlichen Geiste der Regenerationszeit bald nicht mehr. Das neue, zu Beginn der 40-er Jahre geschaffene solothurnische Zivilgesetzbuch reduzierte in § 60 des Personenrechts die Einkaufsgebühr für die unvermöglichen Eingeteilten nochmals. Die Taxe wurde darin definitiv auf den zehnten Teil der für andere Kantonsbürger festgesetzten Gebühr festgelegt. Ebenso hob § 104 des Personenrechts die bis anhin bestandene Ehebeschränkung der Eingeteilten auf. Damit hatte Solothurn in der Heimatlosengesetzgebung sein letztes und entscheidendes Wort gesprochen. Die Eingeteilten blieben im solothurnischen Staate auch zur Zeit der demokratischen Bewegung eine Klasse minderberechtigter Bürger. Solothurn gewährte aber den eingeteilten Heimatlosen unter grossen finanziellen Leistungen die weitgehendsten Vergünstigungen, damit sich die Zahl der vollwertigen Bürger auf Kosten der «Ansassen» raschestens vermehren konnte.

Bevor sich jedoch dieser erhoffte Umschmelzungsprozess vollzogen hatte, beschäftigte sich die Bundesversammlung des neugegründeten Bundesstaates mit der noch lange nicht in allen Kantonen abgeklärten Frage der Einbürgerung der Heimatlosen. Das Bundesgesetz vom 3. Dezember 1850 [83]) und die solothurnischen Ratsbeschlüsse vom 21. Januar, 7. April und 27. September 1858 [84]) drückten den eingeteilten Heimatlosen endlich jenes Gut in die Hand, das ihnen der Kanton Solothurn bisher vorenthalten hatte: die politischen und bürgerlichen Rechte der übrigen Bürger. Die eingeteilten Heimatlosen wurden also auf einen Schlag vollwertige Kantons- und Gemeindebürger; sie blieben aber, ohne den besonderen im § 60 des Personenrechts bestimmten Einkauf ins Gemeindegut, vom Bürgernutzen ausgeschlossen. Dieser berechtigte Vorbehalt schuf im Kanton Solothurn eine besondere Art Gemeindebürger.

---

[83]) Prokl. 1850, S. 164 ff.

[84]) R. M. 1858, S. 68, 427, 1127; Prokl. 1858, S. 23, 79, 155.

Was der schwache Staatenbund in jahrzehntelangem Markten und Ringen nicht zustande bringen konnte, die gänzliche Beseitigung des alten Uebels, hatte der gestärkte Bundesstaat schon im dritten Jahre seines Bestehens reibungslos verwirklicht. Wahrlich ein sprechendes Beispiel für die Notwendigkeit der Bundesreform!

Folgende Tabelle veranschaulicht die Zahl der Eingeteilten in der Regenerationszeit. Ebenso ist daraus die merkliche Verminderung der Ansassen durch Einbürgerung, Tod und Heirat ersichtlich. Verglichen sind die beiden Jahre 1837 und 1842.

Amtei	1837						1842					
	Anzahl der Eingeteilten	Deren Kinder seit der Einteilung	Total	Einkauf oder Heirat	Tod	Verbleiben Eingeteilte	Anzahl der Eingeteilten	Deren Kinder seit der Einteilung	Total	Einkauf oder Heirat	Tod	Verbleiben Eingeteilte
Solothurn	121	2	123	—	51	72	—	—	126	22	69	35
Lebern	250	46	296	39	53	204	—	—	301	98	91	112
Bucheggberg	301	44	345	42	40	263	—	—	358	76	76	206
Kriegstetten	329	88	417	57	61	299	—	—	390	107	107	176
Balsthal	312	35	347	70	56	221	—	—	357	96	88	173
Olten	272	27	299	24	58	217	—	—	297	67	77	153
Gösgen	176	16	192	21	29	142	—	—	198	48	46	104
Dorneck	195	25	220	31	35	154	—	—	211	44	46	121
Thierstein	168	15	183	33	30	120	—	—	180	48	43	89
Zusammen	2124	298	2422	317	413	1692	2159	259	2418	606	643	1169

Bestand der Eingeteilten im Jahre 1837 1692
Bestand der Eingeteilten im Jahre 1842 1169
Rückgang vom Jahre 1837—1842 . . . 523

Kehren wir nach diesem Ausblick in die neueste Schweizergeschichte wiederum zur Mediationszeit zurück! Nicht weniger anerkennenswert als die geplante Einteilung der Heimatlosen ist für die solothurnische Mediationsregierung das damit zusammenhängende Bestreben, auf kantonalem Boden die *Quellen* der Heimatlosigkeit zu verstopfen. Um die Entstehung neuer Heimatlosigkeit zu verhindern, bekannte sich zwar der Rat noch nicht zum Grundsatz der Unverlierbarkeit des Bürgerrechts, wohl aber suchte er so weit immer möglich neue Fälle einer Verlusterklärung des Bürgerrechts zu vermeiden. Das Ehegesetz vom 13. Januar 1809 bewahrte ausdrücklich alle Fremden vor einer solchen Entrechtung. Es gestattete nämlich einem Ausländer, betraf es nun einen Ange-

hörigen der übrigen eidgenössischen Stände oder einen wirklichen Ausländer, die Verehelichung erst, wenn er von seiner heimatlichen Regierung eine förmliche Heiratsbewilligung erhalten hatte, wie es auch die Eheschliessung der im Kanton geduldeten Heimatlosen an die Erlaubnis des Kleinen Rates knüpfte.[85]) Ebenso erteilte die Obrigkeit keine Bürgerrechtsentlassung, bevor sich der Bürger bei ihr über die anderweitige Naturalisation ausgewiesen hatte.[86]) Aber auch eine Reihe von früher üblichen Verlusterklärungen hielt die Regierung als unvereinbar mit der neuen Zeit, deren Ausdruck « eine schöne, wohltätige Duldung » sein sollte. Daher bestrafte Solothurn geringe Polizeivergehen nie mit Entzug des Bürgerrechts. Aus dem gleichen Grunde äusserte sich Solothurn in entschiedenem Tone über die mediationswidrige Armenverordnung des Kantons Bern vom Jahre 1807, welche liederliche Väter, deren Kinder den Gemeinden zur Last fielen, mit Heimatloserklärung bedrohte.[87]) Desgleichen beliess die Obrigkeit jeden Konvertiten in seinem Land- und Heimatrecht. Sie wendete auch nichts ein gegen konfessionell gemischte Ehen, obwohl der konservative Staatsrat die Erschwerung und Beschränkung paritätischer Ehen versucht hatte. In einem vom Kleinen Rate verworfenen Entwürfe bemühte sich der Staatsrat, die Ehebestimmungen der katholischen Kirche zu staatlichen Vorschriften zu stempeln. Die Regierung durfte das einem fanatisch-frömmelnden Geiste entstammende Ansinnen des Staatsrates um so eher zurückweisen, als ohnedies der Abschluss gemischter Ehen mit katholischer Trauung von Schwierigkeiten begleitet war. Bei dem innigen Bund von Kirche und Staat war eine solche Ehe unmöglich, sobald die Geistlichkeit den kirchlichen Akt verweigerte. Ueber einen solchen Fall beschwerte sich der Stand Zürich auf der Tagsatzung des Jahres 1809 gegen Solothurn, dessen Geistlichkeit die Eheeinsegnung zwischen einem Solothurner und einer von ihm geschwängerten Zürcherin verweigerte.[88])

Die Mediationsbehörden anerkannten selbst den in der Helvetik zum ersten Mal ausgesprochenen Grundsatz der bürgerlichen und politischen Gleichstellung der unehelichen Kinder.[89])

So gebührt der solothurnischen Mediationsregierung das nicht geringe Verdienst, an der Spitze jener Stände marschiert zu sein, welche die Heimatlosigkeit bekämpften. Dennoch vermochte sich

---

[85]) Prokl. 1809, S. 8.
[86]) R. M. 1812, S. 66; R. M. 1813, S. 960.
[87]) Instruktionen 1812, § 8; Repert., S. 223 ff.
[88]) Staatsrat Prot. 1808, S. 124; Instruktionen 1810, § 15; Repert., S. 212.
[89]) A. H. III, S. 844; A. H. VII, S. 188; Prokl. 1810, S. 3, 168, 172, 176, 76 ff.

die Obrigkeit in der Praxis nie zu einer folgerichtigen Haltung aufzuschwingen. Die eng miteinander verflochtenen Verhältnisse hemmten den Rat fortwährend in seinem Handeln. Auf der einen Seite ertönte mit gebietender Stimme die Forderung, kein Bürger dürfe seines Heimatrechtes beraubt werden. Auf der anderen Seite erklang der Klageruf, es fehle im solothurnischen Staate an wirksamen Strafmitteln und an zuverlässigen Gefangenhäusern. In dieser hilflosen Zwangslage lud die Obrigkeit den Staatsrat ein, die Frage der Verwirkung des Bürgerrechtes zu erörtern. Trotz wiederholter Aufforderungen schritten die Beratungen nie über unfertige Entwürfe hinaus.[90]) Nach anerkannten Regierungsgrundsätzen konnte ein Bürger auf folgende Art und unter folgenden Bedingungen des Kantons- und Ortsbürgerrechts verlustig erklärt werden:

1. Durch richterlichen Urteilsspruch.
2. Durch eine Erklärung der Gesetzgeber. So wurden z. B. im Jahre 1809 29 Soldaten, die aus den Schweizerregimentern desertiert waren, mit dem Verluste des Bürgerrechtes bedroht, falls sie sich nicht mit ihren Korps abfänden.[91])
3. Wenn der ausgewanderte Bürger die Erneuerung des Gemeindebürgerrechts versäumte. Unterliess nämlich der landesabwesende Bürger 30 Jahre lang die Erneuerung des Bürrechts, ohne dass die Regierung des Niederlassungsortes ihn zur Erneuerung angehalten hatte, so konnte die Verwirkung des Heimatrechtes stattfinden. Der Ausgewanderte wurde in diesem Falle nach solothurnischer Auffassung Bürger des Kantons, in dem er sich 30 Jahre lang aufgehalten hatte.[92])
4. Wenn sich der Ausgewanderte ohne obrigkeitliche Bewilligung verheiratete.
5. Wenn der wegziehende Bürger die erforderliche Kaution für allfällige Schulden, mochte es gewöhnliche oder Bürgschaftsschulden betreffen, zu hinterlegen versäumte. Diese mit den Abzugsgebühren zusammenhängende Kaution, welche zurückgelassen werden musste, war dem Verkehr des Wegziehenden oder dem seiner Eltern angemessen und betrug meist ¼ oder ½ des Vermögens.[93])

Das charakteristische Merkmal der Bürgerrechtsentwicklung in der Mediationszeit ist eine *Erschwerung der Bürgerrechts-*

---

[90]) R. M. 1805, S. 1111; R. M. 1808, S. 39.
[91]) R. M. 1809, S. 374.
[92]) Instruktionen 1807, § 16.
[93]) R. M. 1804, S. 1019; R. M. 1806, S. 149; R. M. 1805, S. 174, 244; R. M. 1807, S. 500, 825; Prokl. 1804, S. 148.

erwerbung und, da die Ausübung der politischen Rechte nur dem Kantonsbürger zustand, auch eine *Beschneidung der politischen Rechte.* Diese *Begünstigung der Einheimischen* hätte aber zum guten Teil die beabsichtigte Wirkung verfehlt, wäre nicht Hand in Hand mit diesen Massnahmen eine Einschränkung der

Niederlassung

gegangen. Durch die verfassungsmässige Anerkennung der Gewerbe- und Niederlassungsfreiheit blieb in der Mediationszeit die Ausübung eines Handwerks nicht mehr auf den Bürger beschränkt. Es stand dem fremden Gesellen und Handwerker vielmehr Tür und Tor offen. Dieser Zustrom fremder Elemente bereitete dem alten Handwerker eine unwillkommene Konkurrenz. Darum ertönte beim gewerblichen Mittelstand immer wieder der Ruf nach einer Erschwerung des Einsitzrechtes. Tonangebend wirkten auch hier wieder die gewerbetreibenden Ortsbürger der Stadt Solothurn, die während der Helvetik und zu Beginn des 19. Jahrhunderts bei jedem Anlass auf eine Beschränkung des Niederlassungsrechtes drängten.[94]) Ihnen schlossen sich die Handwerker der Landschaft an. Ja, selbst die Häupter der solothurnischen Mediationsregierung, die sich mehrheitlich nach dem Regiment der weisen Vorvordern orientierten, erblickten in der gewerblichen Konkurrenz der fremden Handwerker eine schwerwiegende Ursache der Schmälerung des vormaligen blühenden Wohlstandes vieler Stadtbürger. Daher wurde das helvetische Niederlassungsgesetz vom 13. Februar 1799, das den Grundsatz der Niederlassungsfreiheit klar verkündete, bei der Neuordnung der Dinge als gänzlich unzweckmässig befunden.[95]) Allein die Wünsche des Gewerbestandes waren schwer zu befriedigen. Artikel 4 der Bundesakte des Jahres 1803, der die Niederlassungs- und Gewerbefreiheit ausdrücklich gewährleistete, nötigte doch der jungen Mediationsregierung soviel Achtung ab, dass sie das Freiheitsrecht grundsätzlich keinem ehrbaren Schweizerbürger zu verweigern gedachte. Der Fremde sollte der Gemeinde, in der er sich niederliess, einzig ein kleines Entgelt für die Benützung ihrer Wohlfahrtseinrichtungen zu bezahlen haben.[96]) Immerhin wollten die solothurnischen Behörden kein bindendes Niederlassungsgesetz schaffen, bevor sich die Tagsatzung klipp und klar über die Niederlassungsverhältnisse ausgesprochen hatte. Solothurns Geduld

[94]) A. H. VIII, S. 925, 1198.
[95]) Prokl. 1803, S. 25; A. H. III, S. 1133 ff.
[96]) Instruktionen 1803, § 17.

wurde nicht lange auf die Probe gestellt, denn schon die Ständeversammlung des Jahres 1803 umschrieb den Verfassungsartikel in einer Art, die den Kleinen Rat durchaus befriedigte. Die Tagsatzung berechtigte nämlich jeden Stand, « in Bezug auf die Niederlassung eines neuen oder alten Schweizerbürgers in seinem Gebiete alle jene Polizeiverfügungen zu treffen und alle jene Vorsichtsmassregeln zu nehmen, die sich immer mit dem Sinn der auf diesen Gegenstand bezüglichen Vorschriften der Verfassungsurkunde vereinbaren lassen.» [97]) Damit waren die Voraussetzungen zum Niederlassungsgesetz gegeben, und Solothurn machte sich mit Volldampf an die Ausarbeitung des Gesetzes.

Das *Niederlassungsgesetz* vom 29. Dezember 1803 [98]) zeigt deutlich den Einfluss des Tagsatzungsbeschlusses. Die ursprüngliche Auffassung der Behörden ist darin aufgegeben. Dennoch zeichnet sich das Gesetz durch verhältnismässige Liberalität aus. Wenn der Grosse Rat im Niederlassungsgesetz zu harten Sperrmassnahmen griff, so bezweckte er damit bloss die Förderung und Pflege des kantonalen Wohlstandes durch Begünstigung des einheimischen Gewerbes, was allerdings in der Hauptsache auf eine Bevorzugung der gut situierten altbürgerlichen Kreise der Stadt und Landschaft hinauslief.[99]) Daher konnte der Kleine Rat, dem die Erteilung einer langfristigen Niederlassungsbewilligung zustand,[100]), angesehenen Persönlichkeiten, die als Rentier bloss von ihren bereits erworbenen Mitteln lebten, die Niederlassung be-

[97]) Repert., S. 201; Oechsli I, S. 616.

[98]) Prokl. 1803, S. 347 ff.; Prokl. 1811, S. 93.

[99]) Derselben Politik entwuchs auch der Tagsatzungsbeschluss vom 14. Juli 1804, der die Neubürger trotz den grossen Leistungen, welche die Regierungen von ihnen verlangten, vorerst zu einer Klasse minderberechtigter Bürger machte. Es wurde ihnen erst nach 10-jährigem Aufenthalt im Naturalisationskanton freie Niederlassung im übrigen Gebiete der Schweiz gestattet. Das gleiche Streben, die Rechte den alten Bürgern zu sichern, ist auch auf anderen Gebieten zu beobachten. So verlangte z. B. der Stand Solothurn im Jahre 1806, dass kein Naturalisierter in spanischen Diensten befördert werden könne, bevor er sich 10 Jahre als Kantonsbürger in der Schweiz aufgehalten oder als solcher gleich lange in einem spanischen Regimente gedient habe. Ebenso verordneten die Behörden im Jahre 1807, dass in den Kantonen, welche den Werbungsbezirk des Regimentes Wimpfen bilden, kein Offizier sich naturalisieren könne, der nicht zwei Jahre als Bürger dort angesessen und als Subalterner 500 L., als Hauptmann 2000 L. und für jeden höheren Grad 4000 L. Vermögen besitze. Die Tagsatzung des Jahres 1807 reduzierte dann diesen Termin auf ein Jahr. Auch gegen diese Beschränkung erhob der spanische Hof noch Einsprache (Instruktionen 1806, § 10; Instruktionen 1807, § 14; Repert., S. 200, 376; R. M. 1808, S. 425.)

[100]) Nur kleinere Aufenthalte, die sich nicht über einen Monat erstreckten, konnte der Oberamtmann bewilligen. Ortsvorgesetzte, welche Fremde länger als 24 Stunden duldeten, verfielen einer Strafe.

dingungslos gestatten. Bei handwerktreibenden Ansassen musste der Rat hingegen auf zwei Punkte Rücksicht nehmen; erstens auf die Fernhaltung heimatloser und finanzschwacher Individuen, damit Staat und Gemeinden vor neuen Lasten gesichert waren und zweitens auf das lokale Bedürfnis der Gemeinden. Jeder Fremde musste sich durch eine Bescheinigung über gute Aufführung, durch einen Heimatschein, der als Heimathörigkeitszeugnis allmählich zum wichtigsten Ausweis wurde, und seit dem Jahre 1811 auch durch einen Ausweis über die konfessionelle Angehörigkeit legitimieren. Daneben verlangte das Niederlassungsgesetz von jedem angesessenen ledigen Schweizer und von den verbündeten Franzosen eine Bürgschaft von 600 Franken, von verheirateten Schweizern und Franzosen aber eine solche von 1000 Franken. Angehörige anderer ausländischen Staaten hatten sich über die doppelte Bürgschaftssumme auszuweisen. Diese Bürgschaftsbestimmung, die den schwerwiegendsten Teil des Gesetzes darstellt, besass allerdings nur provisorischen Charakter; sie sollte für Schweizer und Franzosen aufhören, sobald die Tagsatzung hierüber etwas anderes verfügt hatte. Um den *lokalen* Anforderungen des Gesetzes zu genügen, hatte der Fremde vor Erteilung der Niederlassungsbewilligung den Beweis zu erbringen, dass er der fraglichen Gemeinde in keiner Weise zur Last falle. Der Angesessene durfte also die Mittel der Gemeinde nie beanspruchen; ja es war ihm gar verboten, die Ortsbürger in ihrem bisher gesicherten Einkommen zu stören. Dieser Vorschrift kam eine um so grössere Bedeutung zu, als die Gemeinde, welche mit Ansassen belastet werden sollte, jederzeit beim Kleinen Rate ihre « erheblichen Beweggründe gegen dergleichen Niederlassungen anbringen » konnte, auch wenn der Fremde alle übrigen Bedingungen erfüllt hatte. Durch dieses Einspracherecht wurde in spröden und engherzigen Gemeinden jede gesunde gewerbliche Konkurrenz verunmöglicht oder doch wenigstens beschnitten. Denn solche Gemeinden beschränkten die Niederlassung fremder Elemente auf die für das Wirtschaftsleben unbedingt notwendigen Männer. Weil überdies jede Niederlassungsbewilligung nach vier Jahren zu erneuern war, wobei übrigens auch die Kanzleigebühr neu entrichtet werden musste,[101]) war der Niedergelassene vor

[101]) Die Taxe für Niederlassungsscheine betrug für Schweizer und Franzosen Fr. 10.—. Bei anderen Ausländern schwankte die Gebühr je nach dem Gewerbe, das der Fremde betrieb, zwischen Fr. 16 und 48; die eine Hälfte dieser Kanzleigebühr fiel in die Gemeindekasse des Niederlassungsortes. Die Erneuerung der Aufenthaltsbewilligung kostete die Ausländer immer wieder die Hälfte der erstbezahlten Kanzleigebühr. Für Schweizer und Ausländer war die Erneuerung der Niederlassungsbewilli-

einer Ausweisung nie sicher. Sie trat erbarmungslos ein, sobald der Fremde die erwähnten Bedingungen nicht mehr zu erfüllen vermochte. Es kam darum häufig vor, dass die Regierung den Niedergelassenen die Aufenthaltsbewilligung entzog, weil Klagen über ihren Lebenswandel laut geworden waren oder weil der Domiziliant mit Verlust gegantet hatte.[102]) Solange indessen der Niedergelassene in der Gunst der Regierung stand, besass er das Recht, sich in der bewilligten Gemeinde bei « Feuer und Licht » anzusiedeln, und er durfte dort, im Gegensatze zu früheren Zeiten, sein Gewerbe gleich einem Kantonsbürger ausüben. Freilich brachte ihm dieses Zugeständnis auch wieder neue Lasten. Obwohl der Ansasse von den politischen Rechten und von den kommunalen Genussrechten ausgeschlossen war, besonders durfte ihm kein Bürgerholz angewiesen werden,[103]) war er zu allen öffentlichen Lasten und Abgaben verpflichtet. Der Domiziliant musste insbesondere das althergebrachte *Hintersässengeld* oder wie es nunmehr hiess, das *Ansassengeld* bezahlen. Unter dem Hintersässen- oder Ansassengeld verstand man jene den Gemeinden und der Obrigkeit alljährlich zu entrichtende Abgabe, zu welcher jeder haushaltungsführende Fremde verpflichtet war. Die Grösse der Abgabe war im Dorfbrief festgesetzt. Neben der oben erwähnten Kanzleigebühr für die Niederlassungsbewilligung fiel also dem Staate in der Mediationszeit von jedem bei « Feuer und Licht » sitzenden Fremden auch das Schirm- oder Hintersässengeld zu. Bis zur Erneuerung der Dorfbriefe musste das Hintersässengeld in den einzelnen Gemeinden auf vorrevolutionärem Fusse bezogen werden[104]).

Auch bei dieser Leistung machte sich in vielen Gemeinden, wie bei den Bürgerrechtstaxen, der Wunsch nach einer Erhöhung der Steuer geltend, um die « lästigen Ansassen » möglichst ferne zu halten. Das Hintersässengeld der Gemeinde *Oensingen* betrug z. B. nach dem Dorfbrief des Jahres 1797:

Ein Landesfremder zahlte jährlich ohne Nutzung von Wunn, Weid, Holz und Feld
an Ihro Gnaden 10 Gl.
an die Gemeinde 10 Gl.

Ein Landesbürger zahlte jährlich ohne Nutzung von Wunn, Weid, Holz und Feld

---

gung gebührenfrei. Hingegen kostete jeder Wohnortswechsel Fr. 8.—; diese Taxe fiel zur Hälfte an den Staat, zur Hälfte an die Gemeinde.

[102]) R. M. 1809, S. 270; R. M. 1812, S. 896.

[103]) Prokl. 1813, S. 35.

[104]) R. M. 1804, S. 145.

an Ihro Gnaden nichts.
an die Gemeinde 6 Gl.

Alle diese Taxen mussten voraus bezahlt werden.

Für die gemeine Weide hatten die Ansassen überdies folgende Gebühren zu entrichten:

Für 1 Füllen	80 Batzen
Für 1 Pferd	60 Batzen
Für 1 Kuh oder Stier	30 Batzen
Für 1 Rind	25 Batzen
Für 1 Ziege	10 Batzen
Für 1 Schaf	5 Batzen
Für 1 Schwein	5 Batzen
Für 1 Gans	2 Batzen

Die Gemeinde Oensingen schlug am 3. März 1804 folgende *Erhöhung* des Hintersässengeldes vor:

Landesfremde zahlen der Gemeinde 15 Gl.

Schweizerbürger zahlen der Gemeinde 6 Gl. ohne Nutzung von Wunn und Weid.

Die Gemeinde *Walterswil* bat aber im Jahre 1812 um eine Erhöhung des Hintersässengeldes von 3 Gulden auf 8 Gulden.[105])

Da das Niederlassungsgesetz des Jahres 1803 dem Geiste der Zeit, wie den Verhältnissen der umliegenden Staaten und dem der neuen Eidgenossenschaft vortrefflich angepasst war, stellte es einen guten Wurf des solothurnischen Grossen Rates dar. Es ist darum nicht verwunderlich, dass das Gesetz in dieser Form nicht nur bis ans Ende der Mediation bestehen blieb, sondern es war überhaupt das einzige Niederlassungsgesetz, das sich der Kanton Solothurn vor der Entstehung der neuen Bundesverfassung geschaffen hat. Einzig die im Gesetz vorgeschriebene Bürgschaftsleistung, die mit einer polizeilichen Vorsichtsmassregel wenig zu tun hat, dennoch von der Tagsatzung des Jahres 1804 bestätigt worden war, wurde durch das Niederlassungskonkordat des Jahres 1805 aufgehoben. Das Konklusum, das unter dem Drucke der französischen Diplomatie geschaffen wurde, schrieb in Artikel 4 vor, dass das Niederlassungsrecht durch keine Personal- oder Geldbürgschaft beschwert werden dürfe.[106]) Nur wirkliche Ausländer, französische Bürger natürlich ausgenommen, wie auch heimatlose Schweizerbürger, die keinen eigentlichen Heimatschein vorweisen konnten, hatten sich seit dem Jahre 1805 über die gesetzlich vorgeschriebene Bürgschaftsleistung auszuweisen.

---

[105]) R. M. 1812, S. 1052; Dorfbriefe ab 1804.
[106]) Instruktionen 1806, § 20; Repert., S. 201 f.

Wurde hier das solothurnische Niederlassungsgesetz in einem Artikel durchlöchert, ein Beispiel, das die Behörden der nachfolgenden Epochen noch häufig nachahmten, so ergänzte es anderseits die Regierung im Verlaufe der Jahre durch zahlreiche Vollziehungsverordnungen. Diese das Gesetz ergänzenden Beschlüsse richteten sich in der Mediationszeit gegen das unerlaubte Einsitzen fremder Personen; sie schufen also eine brauchbare Fremdenpolizei. Am 17. Februar 1808 legte die Regierung den Grundstein zu einer strengeren Fremdenkontrolle, die sich über alle Ansassen erstreckte, die nicht « als Dienstbotten an jemandes Muss und Brod » standen. Zwei Jahre später, am 5. September 1810, ersetzte der Rat nach dem Beispiel der benachbarten Stände die sogenannten Kundschaften (polizeilich visierte Arbeitszeugnisse) und die Pässe, die bisher dem Handwerksgesellen auf seinen Wanderjahren als Ausweis über die Unverdächtigkeit seiner Person und die Ungefährlichkeit seiner Reise gedient hatten, durch die Wanderbücher. Das Wanderbuch ist wie der Pass ein Identitätsausweis; es enthält aber nicht bloss polizeiliche Visa, sondern zugleich auch Zeugnisse des Arbeitgebers. Durch die Einführung des Wanderbuches sollte den häufigen Missbräuchen, die mit den bisherigen Zeugnissen getrieben worden waren, der Riegel gestossen werden. Das Jahr 1813 schuf endlich eine eigentliche Fremdenpolizei. Um dem Einschleichen fremder Leute nachdrücklich entgegentreten zu können, führte die Regierung am 29. Oktober 1813, dem Beispiele Frankreichs und der helvetischen Republik folgend, für alle Fremden den Passzwang ein. Jeder Fremde, der im Gebiete des Kantons Solothurn in ein Dienstverhältnis trat, hatte sich, wenn er in der Hauptstadt ansässig war, bei der kantonalen Polizeidirektion, wenn er sich in einer Gemeinde der Landschaft niederliess, beim Friedensrichter über seine Herkunft und über den Beruf auszuweisen, worauf dem Ansassen eine Aufenthaltsbewilligung ausgestellt wurde. Fremde, welche aber auf eigene Rechnung ein Gewerbe trieben, hatten sich nach ihrer Ankunft sofort bei der Regierung eine Niederlassungsbewilligung auszubitten. Damit die Polizeidirektion über alle Ansassen orientiert war, mussten ihr die Friedensrichter jährlich ein Verzeichnis über die Niedergelassenen abliefern. Solothurnische Einwohner, welche fremde Eindringlinge, denen die Niederlassungsbewilligung fehlte, aufnahmen, bedrohte der Rat mit empfindlichen Strafen.[107])

Sowohl das Niederlassungsgesetz als die Beschlüsse, welche das Gesetz ergänzten, erstrebten eine strenge Fremdenpolizei,

[107]) A. H. II., S. 613; Prokl. 1808, S. 28, 30; Prokl. 1810, S. 104; Prokl. 1813, S. 64.

welche die Grundlage für ein geordnetes, Sittlichkeit und Wohlfahrt förderndes Staatswesen schaffen sollte. Allein die altbekannte Solothurner Gutmütigkeit und Bequemlichkeit, die unter den ausführenden Organen wieder auflebte, sorgten schon dafür, dass der Kanton Solothurn seinem alten Rufe nicht untreu wurde. Das Niederlassungsgesetz sollte laut obrigkeitlichem Beschlusse schon bis zum 10. März 1804 vollzogen sein.[108])

Die unaufhörlichen Mahnungen, welche die Obrigkeit an die Oberamtsleute und an die Dorfoberhäupter ergehen liess, verraten aber den gemütlichen Schlendrian, der bei diesen Instanzen herrschte. Als das Gesetz bereits ein ganzes Jahr in Kraft hätte sein sollen, war es nötig, dass die Regierung im April 1805 die schleunigste Vollziehung des Gesetzes und die Fortweisung aller Individuen befahl, die sich nicht innert Monatsfrist eine Niederlassungsbewilligung auserbaten.[109]) Das hinderte aber nicht, dass anderthalb Jahre später Grossrat Bloch in der ordentlichen Grossratssitzung des Jahres 1806 Klage über Nichtbeachtung des Gesetzes erheben konnte. Den direkten Anlass zu dieser Beschwerde gab die Amtei Dorneck, die stetsfort mit fremden Eindringlingen angefüllt war.[110]) Ja, noch im Jahre 1809 konstatierte der Kleine Rat, dass seine verschiedenen Aufforderungen zur Fortweisung des fremden Gesindels nicht beachtet worden seien. Er musste darum die Vollziehung des Gesetzes durch Strafandrohung zu erzwingen suchen.[111]) Es darf sicher an der Tauglichkeit der untern Behörden gezweifelt werden, wenn noch im November 1813 nicht weniger als 245 Fremde im Kanton sassen, denen jegliche Niederlassungsbewilligung fehlte. Anderseits zeugt es auch von einer weiten Grossmut des Kleinen Rats, wenn er diesen strafbaren Individuen abermals eine Frist setzte und die Uebeltäter lediglich zur Nachbezahlung der Schreibertaxe für die nicht erneuerten Niederlassungsscheine verurteilte.[112])

Eine Regierung, die sich von solchen « menschenfreundlichen Gesinnungen »[113]) beherrschen liess, musste natürlich auch gegen die Heimatlosen mildere Saiten anschlagen, so lange die Grundsätze für die Einbürgerung der Heimatlosen nicht endgültig festgelegt waren. Alteingesessene Heimatlose, welche sich tadellos aufführten und der Gemeinde nicht zur Last fielen, erhielten trotz der ihnen fehlenden Legitimation immer wieder eine Au-

[108]) R. M. 1804, S. 242.
[109]) R. M. 1805, S. 454; Polizeirat Prot. 1805, S. 235.
[110]) R. M. 1805, S. 1052, 1205; Gr. R. 1806, S. 423.
[111]) R. M. 1809, S. 862; Polizeirat Prot. 1809, S. 164.
[112]) R. M. 1813, S. 1318; Prokl. 1813, S. 75.
[113]) R. M. 1812, S. 249.

fenthaltsbewilligung. Der Rat wurde zu diesen Konzessionen an die Heimatlosen förmlich gezwungen, wenn seine Abreiseermunterungen, die in einem Verzicht auf die schuldigen Hintersässengebühren oder in einer Verleihung des Reisegeldes bestanden, nicht genügend Beachtung gefunden hatten.[114]) Der Mangel eines Heimatlosengesetzes zwang die Obrigkeit, selbst einen Abstrich von dem von ihr ausgearbeiteten Niederlassungsgesetz zu machen.

Es gereicht der solothurnischen Mediationsregierung zur Ehre, dass sie nie ernstlich versucht hat, die zwei Freiheitsrechte, die Niederlassungs- und Gewerbefreiheit, die als dauernde Errungenschaften der Helvetik in die Vermittlungsakte hinübergerettet werden konnten, zu untergraben. Bei aller Respektierung der Verfassungsgrundsätze entzog die Obrigkeit diese Rechte aber doch einer Klasse von Menschen, nämlich den *Juden*.

Schon die Regierung des alten Solothurn betrachtete die Juden als eine Klasse moralisch minderwertiger Menschen, der im Solothurnischen die dauernde Niederlassung verboten war. Die Regierung gestattete ihnen nur einen eingeschränkten Vieh- und Pferdehandel. Ebenso durften die Juden an den städtischen Jahrmärkten gegen Lösung eines Patentes Handel mit Kaufmannswaren treiben. Da sich aber die Juden gelegentlich zu Betrügereien verleiten liessen, sicherte sich der Staat wiederholt vor ihnen durch Verbannung aus dem Gebiete des Kantons Solothurn. Als dann die Israeliten zu Beginn der Helvetik im Gefolge der französischen Heere Stadt und Land überschwemmten,[115]) Lebensmittel oder Beutestücke aufkauften oder durch allerlei unreelle Machenschaften die Not des Landes auszunützen verstanden, steigerte sich das Misstrauen, das die solothurnischen Behörden gegen sie empfanden. Es wirkt darum nicht überraschend, wenn sich die solothurnische Mediationsregierung vor diesem « schädlichen Volk », das nach der Meinung der Obrigkeit die Bewohner aussaugen und zur Arbeit untauglich machen würde, zu schützen suchte. Die Mediationsregierung verbot den Juden deswegen im Gebiete des Kantons Solothurn « Gewinn und Gewerbe » zu treiben, und damit verweigerte ihnen der Rat tatsächlich auch die Niederlassung.[116]) Nachdem selbst die helvetische Republik von der Gleichstellung der Juden mit den übrigen Einwohnern nichts hatte wissen wollen,[117]) glaubte der solothurnische Kleine Rat, er dürfe diese Entrechtung

[114]) R. M. 1805, S. 670, 672, 685, 699, 752; R. M. 1810, S. 315; R. M. 1811, S. 356, 436; R. M. 1813, S. 1395. R. M. 1812, S. 745.

[115]) Oechsli I, S. 622 ff.; His, S. 337; Meyer, S. 168 ff.; A. H. I, S. 874; A. H. II, S. 130.

[116]) Instruktionen 1803, § 18, 19.

[117]) His, S. 338.

der Juden bedenkenlos aussprechen. Zu einem prinzipiellen Tagsatzungsbeschluss, der die ganze Judenschaft der Eidgenossenschaft betroffen hätte, wagte aber die Regierung die Hand nicht zu reichen, aus Furcht vor dem mächtigen Frankreich. Weil der Allianztraktat des Jahres 1803 die Gleichstellung der Franzosen, also auch der französischen Juden, mit den Schweizerbürgern verkündete,[118]) schreckte dasselbe Solothurn, das in seinem Gebiete die Juden entrechtet hatte, auf eidgenössischem Gebiete vor einem allgemein verbindlichen Beschluss, der die Juden betraf, zurück. Als das junge Kaiserreich im infâme décret des Jahres 1808 die Handlungsfreiheit der Juden einschränkte, drohte eine starke Abwanderung jüdischer Elemente nach der Schweiz. Um den unerwünschten Zustrom einzudämmen, verlangten die Stände Bern und Basel auf der eidgenössischen Tagsatzung des Jahres 1808 Schutzmassnahmen. Die Furcht vor der heroischen Gestalt Napoleons verurteilte Solothurn bei diesen Beratungen zum Nichteintreten.[119]) So gerne der Stand Solothurn sich vor Schaden sicher gestellt hätte, wollte er doch durch Beratungen und Beschlüsse den « heiklen Punkt » nicht berühren, um den Wolf nicht zu reizen oder gar anzuziehen. In solch bodenlosen Tiefen vegetierte die solothurnische Mediationspolitik!

---

[118]) Konz. 1803, S. 424; Repert., S. 592.
[119]) Instruktionen 1808, Zusatzartikel; Repert., S. 229.

DAS GEMEINDEWESEN.

A. Die solothurnische Landschaft.

Der empfindlichste Mangel der Mediationsverfassung lag wohl darin, dass sie gerade den Zweig des Staats völlig vernachlässigte, dem die Helvetik grosse Aufmerksamkeit geschenkt hatte, *das Gemeindewesen*. Die Kantonsverfassung enthielt über das Gemeindewesen nur vereinzelte Bestimmungen. Die eidgenössische Tagsatzung fasste in dieser Materie keine bestimmenden Beschlüsse. So blieb die Organisation dieser wichtigen Grundsäule des Staates ganz der kantonalen Gesetzgebung überlassen. Es war darum vorauszusehen, dass in den aristokratischen Kantonen die vollständig neuen, aber für die Zukunft allein lebensfähigen Grundlagen der helvetischen Gemeindegesetzgebung leichterdings aufgegeben wurden. Das Organisationsgesetz vom 15. Mai 1803, das eine Schöpfung des ehemaligen Helvetikers Joseph Lüthy darstellt, griff tatsächlich mit kräftiger Hand auf die vorrevolutionären Gemeindeformen zurück. Der Verfasser war sich dieser Tatsache wohl bewusst; darum rechtfertigte er in der Einleitung sein Werk mit folgenden Worten. Das Gesetz ist « nach langer und reifer Ueberlegung und mit beständiger Rücksicht sowohl auf unsere Sitten und Gebräuche, als auf all das Gute und Edle, welches wir anderswo haben kennen lernen,» entstanden.[1])

Wie das vorhergehende Kapitel zeigt, wird die neuzeitliche Entwicklung der solothurnischen Landgemeinden, wie die der schweizerischen Landgemeinden überhaupt, durch das allmähliche Hervorwachsen einer Klasse bevorrechteter Dorfgenossen charakterisiert. Hand in Hand mit dieser Entwicklung dehnten die Gemeinden aber auch ihre Aufgaben und Befugnisse aus. Für die auf offenem Felde sich ansiedelnden Germanen bildete die All-

[1]) Prokl. 1803, S. 98; L. B. II, S. 549, Brief Usteris an Lüthy vom 11. Mai 1803.

mendgemeinschaft und die einheitliche Bewirtschaftung der Feldflur [2]) die Grundlage eines Dorfverbandes. In der Folgezeit waren es natürlicherweise im wesentlichen wirtschaftliche Fragen, welche das Gesamtinteresse der versammelten Gemeinde beanspruchten. Auch in der Neuzeit, als die Dorfschaften relativ selbständig geworden waren, stand die Regelung dieser durchaus privatrechtlichen Fragen im Mittelpunkt des Interesses. Daneben begannen jedoch bereits andere Gebiete Gegenstand der Gemeindetätigkeit zu werden, nämlich die Armenfürsorge, die Feuerpolizei, die Anfänge einer Lebensmittelpolizei, der Strassenunterhalt etc.

Im gleichen Zeitraum, in dem die Obrigkeit die Aufgaben der Gemeinden allmählich ausdehnte, legte sie den Dorfschaften Fesseln an, um sich vor ihrer allzu freien Entwicklung sicherzustellen. Der Staat hielt die einzelnen, freilich oft noch kleinen Verbände als selbständige Gemeinwesen für unfähig. Darum bevormundete und entrechtete sie die Obrigkeit. Sie tat das, indem sie die Organisation der staatlichen Glieder nicht in die einzelnen Gemeinden verlegte, sondern meist mehrere Dorfschaften zu einer Einheit zusammenfasste. Eine solche politische Einheit hiess im alten Solothurn *Landgericht*, kurzweg auch « *Gericht* » genannt. Rechtlich bilden diese « Gerichte » die Frucht der seit dem 10. Jahrhundert beginnenden Unterstellung der früher selbständigen Gemeinwesen unter den Twing und Bann, also unter die niedere Gerichtsbarkeit des Grundherrn oder Vogtes.[3]) Die « Gerichte » erfuhren im Verlaufe der Zeit zwei wesentliche Veränderungen. Die ursprüngliche Gerichtsorganisation gestattete dem Gerichtsinhaber nur die Leitung des Gerichtes. Das Urteil musste durch die Dorfgenossen gesprochen werden, die zur Teilnahme am Gerichte verpflichtet waren. Allmählich übertrugen aber die Dorfgenossen ihre Kompetenzen einer Anzahl gewählter Richter; die Genossen selbst blieben nur noch passive Beisitzer. Mit der neuzeitlichen Entwicklung verschwand dann überhaupt die allgemeine Beteiligung an den Gerichtssitzungen, so dass die Gerichtssässen die Organe des Gerichts darstellten.[4]) Ebenso interessant ist auch die zweite Veränderung. Im Verlaufe der Jahrhunderte umschrieb die Obrigkeit häufig die Grenzen der « Gerichte » neu. Es kam im Mittelalter vor, dass sich ein « Gericht » nur über eine Ortschaft zuweilen gar nicht einmal über das ganze Dorf erstreckte.[5]) Bei solch kleinen Verhältnissen wurden zuweilen mehrere Dorfschaf-

[2]) Fr. v. Wyss, Die Landgemeinden, S. 95; His, S. 136.
[3]) Eggenschwiler, S. 24; Fr. v. Wyss, Die Landgemeinden, S. 44.
[4]) Fr. v. Wyss, Die Landgemeinden, S. 44, 96.
[5]) Eggenschwiler, S. 25.

ten in ein « Gericht » einbezogen, so dass sich die Zahl der « Gerichte » reduzierte. Ein Beschluss vom Jahre 1623 verschmolz z. B. die « Gerichte » Seewen, Büren und Nuglar zu einem einzigen « Gerichte ». Ebenso wurden die « Gerichte » Hochwald und Dorneck vereinigt. Nicht besser erging es im gleichen Jahre den « Gerichten » des Leimentales.[6])

Die eben erwähnte Entwicklung zeigt ein starkes Auseinanderstreben von Gemeinde und « Gericht ». Notdürftig blieb zwar der primäre Zustand, bei dem « Gericht » und Dorfschaft eine Einheit bildeten oder doch aufs engste miteinander verbunden waren, gewahrt; denn die zu Gerichte sitzenden Männer, die « *Gerichtssässen* », waren zugleich Vorsteher ihrer Gemeinden. Allein diese gemeinsame Tätigkeit vermochte doch den Dualismus, der zwischen den «Gerichten» und den Gemeinden bestand, nicht gänzlich zu beseitigen. Die Landgerichte waren aus Männern zusammengesetzt, die ganz verschiedenartige Interessen verfochten. Die Gemeinden aber, bei denen sich die Anforderungen, die in der Neuzeit an sie gestellt wurden, bedeutend gesteigert hatten, vermissten eine kräftige und eigene Leitung. Um so merkwürdiger mutet es an, dass Joseph Lüthy und mit ihm die solothurnischen Räte der Mediationszeit wieder auf diese mittelalterliche Gerichtsorganisation, auf die bereits schon der Entwurf der Mehrheitstagsatzung vom August 1801 hingewiesen hatte,[7]) zurückgriffen und die helvetische Entwicklung missachteten.

Zunächst bat zwar die solothurnische Regierungskommission die helvetischen Ortsobrigkeiten, die Munizipalitäten, die im Kanton Solothurn vielfach nur geringes Ansehen genossen, um die vorläufige Fortsetzung ihrer Verrichtungen.[8]) Allein schon im Mai 1803 sprach der neukonstituierte gesetzgebende Rat dem jungen Gebilde der Gemeinderäte das Leben ab. Die erste Schöpfung der Legislative setzte an die Stelle der helvetischen Munizipalitäten wieder die *31 Kreise*, die Stadt- und Landgerichte, in die schon die solothurnische Landschaft des vorrevolutionären Solothurn zerfallen war. Einzig das « Gericht » Bettlach, das seit dem letzten Viertel des 18. Jahrhunderts ein eigenes « Gericht » gebildet hatte, wurde in der Mediationszeit mit dem « Gericht » Selzach verschmolzen. Diese 31 « Gerichte » hiessen:

1. Das Stadtgericht Solothurn.
2. Das Landgericht Aetingen.
3. Das Landgericht Messen.

---

[6]) R. M. 1623, S. 14.
[7]) A. H. VII, S. 1528.
[8]) A. H. IX, S. 768, 832; R. M. 1803, S. 14, 32, 46.

4. Das Landgericht Schnottwil.
5. Das Landgericht Lüsslingen.
6. Das Landgericht Kriegstetten.
7. Das Landgericht Biberist.
8. Das Halbgericht Aeschi.
9. Das Halbgericht Subingen.
10. Das Landgericht Zuchwil.
11. Das Landgericht Grenchen.
12. Das Landgericht Selzach.
13. Das Landgericht Oberdorf.
14. Das Landgericht Flumenthal.
15. Das Landgericht Balsthal.
16. Das Landgericht Matzendorf.
17. Das Landgericht Oensingen.
18. Das Landgericht Egerkingen.
19. Das Landgericht Olten.
20. Das Landgericht Hägendorf.
21. Das Landgericht Trimbach.
22. Das Landgericht Dulliken.
23. Das Landgericht Erlinsbach.
24. Das Landgericht Lostorf.
25. Das Landgericht Kienberg.[9])
26. Das Landgericht Schönenwerd.
27. Das Landgericht Dorneck.
28. Das Landgericht Seewen.
29. Das Landgericht Leimental.
30. Das Landgericht Büsserach.
31. Das Landgericht Nunningen.

Wie diese Zusammenstellung zeigt, hatten die « Gerichte » eine sehr verschiedene Grösse. Nur noch recht vereinzelte « Gerichte » bestanden aus einem einzigen Gemeinwesen.[10]) Die grosse Mehrheit der « Gerichte » vereinigte mehrere Dorfschaften. Das « Gericht » Aetingen war z. B. aus den 11 Ortschaften Küttigkofen, Buchegg, Brügglen, Aetingen, Unterramsern, Aetigkofen, Gächliwil, Mühledorf, Hessigkofen, Bibern und Tscheppach zusammengesetzt. Jedem dieser sehr ungleichen Verbände stand ein Dutzend

[9]) Die Verhandlungen, die in den Jahren 1808 und 1809 über eine Verschmelzung des « Gerichts » Kienberg mit dem « Gericht » Erlinsbach geführt wurden, brachten kein Ergebnis, da sich die Gemeinde Erlinsbach entschieden weigerte, mit jener Gemeinde eine Verbindung einzugehen. Das « Gericht » Kienberg bestand seiner exzentrischen Lage wegen nur aus der gleichnamigen Gemeinde. Mit dieser Verschmelzung wollte die Regierung den innern Streitigkeiten in Kienberg ein Ende bereiten.

[10]) R. M. 1803, S. 429, 443.

Richter vor. Die Verteilung der Gerichtssässen auf die einzelnen Ortschaften erfolgte auf vorrevolutionärem Fusse.[11]) Vorschrift war nur, dass jede Gemeinde in ihrem « Gerichte » durch wenigstens einen Gerichtssässen vertreten war. Der Präsident des «Gerichts» hiess «*Ammann*». Er wurde durch den Kleinen Rat aus der Zahl der Gerichtssässen ernannt. Der Stellvertreter des Präsidenten war der *Statthalter*, der auf gleiche Art gewählt wurde. Wie in so vielem anderem, so griff das Gesetz mit dieser Benennung der Gerichtsvorsteher auf die vorrevolutionäre Bezeichnung zurück. Gerichtsammänner und Gerichtsstatthalter standen im 18. Jahrhundert bereits schon den « Gerichten » der Vogteien Bucheggberg, Kriegstetten, Lebern und Flumenthal vor. In den Vogteien Falkenstein, Bechburg und Gösgen hiessen die Gerichtsvorsteher des alten Solothurn Untervögte, während die selbständigen Gemeinden der Birsvogteien Meyer besassen. Wie ich schon oben ausführte, standen diese « Gerichte » einerseits als höhere Instanz über dem Gemeindeverband, anderseits waren sie wieder eng mit diesem verbunden. Entsprechend dieser eigenartigen Stellung der « Gerichte » als Ganzes genommen, waren auch ihre Kompetenzen. Der ursprüngliche Charakter des «Gerichts» als Immobiliargericht blieb zum mindesten im Fertigungsgericht erhalten. Die Neuorganisation übertrug den «Gerichten» aber auch die Vormundschaft über die Waisen und die Aufsicht über Schul- und Armenanstalten.[12]) Die polizeigerichtlichen Befugnisse aber fielen nicht der Gesamtheit der Richter zu. Sie wurden vielmehr dem Ammann oder Statthalter oder in den Dörfern, deren Gerichtssässen weder das eine noch das andere dieser Aemter bekleideten, dem ersternannten Richter übertragen. Dieser oberste Vorgesetzte der Gemeinde, betraf es nun den Gerichtsammann oder den Gerichtsstatthalter oder den ersternannten Gerichtssässen der Gemeinde, bekleidete das Amt eines *Friedensrichters*. Er hatte in Zivilstreitsachen den erstinstanzlichen Entscheid zu fällen; er besass auch das Recht, Verbrecher, Frevler und Verdächtige anhalten zu lassen und sie dem Oberamtmann abzuliefern. Er besorgte aber auch, in Verbindung mit den andern Gerichtssässen des Dorfes oder mit zugezogenen Mitgehilfen, die Verwaltung des Gemeindegutes.[13]) Damit fiel auch das zweite Organ der einheitlichen Gemeindeorganisation

---

[11]) Staatsratschriften I.

[12]) Wenn ihnen das Gesetz auch die Handhabung der guten Sitten, wie die Schlichtung ehelicher Zerwürfnisse übertrug, so wurde diese Befugnis durch die Verordnung vom 7. Juli 1803 wieder aufgehoben. Diese Gewalt wurde einem besonderen Kollegium übertragen, dem Sittengericht. (Prokl. 1803, S. 204, 206).

[13]) Prokl. 1803, S. 149.

der Helvetik, die Gemeindekammer, dahin. Es bahnte sich auch hier wieder eine Entwicklung an, die von der subjektiven Gewaltentrennung zur Machtanhäufung strebte. Diese Entwicklung wurde um so mehr begünstigt, als weitere Gemeindebehörden, insbesondere ein vom Landgericht losgelöster, unabhängiger Gemeinderat und Gemeindepräsident, für die gewöhnlichen Dorfschaften als überflüssig betrachtet wurden. Bei dieser starken Desorganisation der Gemeinden war kaum zu erwarten, dass der Staat der *Gemeindeversammlung* neue Aufgaben zuweisen werde. Unverständlich ist jedoch, dass die Obrigkeit nicht einmal Musse fand, die Grundlagen für eine einheitliche Gestaltung der Gemeindeversammlung zu legen und unterliess, die Befugnisse und Obliegenheiten der Gemeindeversammlung genau zu umschreiben. Das Gesetz vom 5. Mai 1803 bestimmte einzig, dass zur Bildung der « Gerichte » jedes Dorf dem Kleinen Rat eine doppelte Anzahl von Wahlvorschlägen der ihr zustehenden Gerichtssässen einzureichen habe; als Kandidaten kamen nur die in politischen Rechten stehenden Gemeindebürger in Betracht.[14]) In allem anderen hatten sich die Gemeinden, da der Rat die helvetische Gemeindegesetzgebung gänzlich missachtete, an die alte Uebung, wie sie in den Dorfbriefen niedergelegt war, zu halten. Damit machte die alte *Bürgergemeinde* der in der Helvetik neugeschaffenen Einwohnergemeinde den Vorrang wieder streitig, und es kehrten die ehevorigen, mannigfaltigen Einrichtungen wieder. Erst im Jahre 1812 erkannte der Kleine Rat das Unhaltbare und Ungenügende dieses Zustandes, weswegen er den Staatsrat beauftragte, einen Vorschlag über die einheitliche Organisation der Gemeindeversammlung vorzulegen. Da der Staatsrat aber in dieser Zeit anderweitig stark in Anspruch genommen wurde, blieb das erwartete Gutachten aus.[15]) Nach dem Dorfbriefe der Gemeinde Hägendorf, der aus den Jahren 1795 und 1796 stammt, durfte der älteste Vorgesetzte der Gemeinde oder der bejahrteste Gemeindegenosse mit Vorwissen des Vogts, in der Mediationszeit wohl mit Bewilligung des Oberamtmanns, die Gemeinde versammeln und sie präsidieren.[16]) Abgesehen von dem bereits erwähnten Vorschlagsrecht der Gerichtssässen, genossen an der Gemeindeversammlung meist nur haushaltungsführende Gemeindebürger oder Inhaber von Rechtsamen das Stimmrecht. Die Geschäfte der Gemeindeversammlung bezogen sich neben der Entgegennahme der Jahresrechnung über die Verwaltung des Gemeindegutes, auf die

[14]) R. M. 1803, S. 350.
[15]) Dorfbriefe.
[16]) Dorfbrief Hägendorf.

Erteilung einer « Zusage », einer « Einstimmung » oder einer « Erklärung ».[17]) Der Gemeindeversammlung standen also die Neuburgeraufnahmen und die Dekretierung von Gemeindetellen zu; sie entschied über grössere Ausgaben und über Leistungen, die das ganze « Gericht » betrafen. Sie befasste sich schliesslich auch mit der Verleihung und Bestimmung der Anteile gemeinsamer Nutzungen.[18]) Beratungen und Anregungen anderer Natur sollten an den Gemeindeversammlungen gemieden werden.

Umfasste das Landgericht wie auch die Gemeindeversammlung vielfach noch die Angehörigen mehrerer Dorfschaften, so fusste doch ein sondergerichtliches Institut, das freilich auf die Birsamteien beschränkt blieb, auf der Dorfschaft. Es sind die *Gescheide* oder die *Gscheidgerichte*. Wie der Dialektausdruck «Gscheidgräbli» verrät, heisst « gescheidi » oder « scheidi » soviel als Grenze. Aehnlich wie im angrenzenden Kanton Basel war den Grenz- oder Gscheidgerichten die Entscheidung von Markstreitigkeiten übertragen. In der Mediationszeit existierte im Kanton Solothurn weder eine Gemeindevermessung, noch besass jede Gemeinde genaue geometrische Pläne. Bei der damals herrschenden Dreifelderwirtschaft bildete selbst die Grenzmarkierung durch Marksteine die Ausnahme, indem meist nur Zäune, Holz- und Grünhäge den Verlauf der Grenze angaben. Bei solch unsicheren Grenzbezeichnungen gehörten die Markstreitigkeiten zwischen Privaten und zwischen Gemeinden zu den lieben Alltäglichkeiten, so dass die Markgerichte der Birsamteien stetsfort eine wichtige Aufgabe zu erfüllen hatten. Während der helvetischen Revolution war diese alte, aber allgemein nützliche Einrichtung vielfach in Zerfall geraten. Auf den Wunsch vieler Gemeinden der Birsamteien bestätigte der Kleine Rat im Jahre 1803 das Institut in diesem Gebiete wieder.[19]) Ja, die Regierung befasste sich lange, ähnlich wie solches schon die vorrevolutionäre Regierung in den Jahren 1787 und 1791 [20]) geplant hatte, mit der Einführung der Gescheidegerichte auch in den übrigen Amteien des Kantons Solothurn. Die finanzielle Notlage des Staates und die allgemein konstatierte Einbusse der Vorgesetzten an Autorität bewirkten jedoch, dass im Jahre 1812 die Erweiterung dieser Einrichtung als nicht « zweckend » fallen gelassen wurde.[21]) Der Rat konnte diesen Ent-

[17]) Prokl. 1803, S. 150; Dorfbrief Hägendorf.

[18]) Dorfbrief Etziken; Konz. 1787, S. 196 ff.

[19]) Die Ernennung der Gescheidgerichtsmitglieder war dem Oberamtmann vorbehalten. (Prokl. 1803, S. 229; R. M. 1803, S. 954).

[20]) R. M. 1787, S. 847; R. M. 1791, S. 1397.

[21]) R. M. 1812, S. 4, 526; Staatsr. Prot. 1812, S. 293.

scheid um so eher treffen, als die Frage der Generalsaussteinung der Güter und Grundstücke immer mehr ins akute Stadium rückte.

In der Mediationszeit sind noch häufig mehrere Ortschaften zu einem grösseren Verbande, zu einer *politischen Gemeinde* vereinigt, denken wir nur an die Dreihofgemeinde Hersiwil, Heinrichswil und Winistorf. Andere Gemeinden, welche früher selbständig waren, suchte die Regierung, wohl unter dem Einflusse der helvetischen Munizipalitätseinteilung, zu einer neuen Einheit zu verschmelzen. Wieder anderen Gemeinden verlieh der Rat nun völlige Selbständigkeit durch Erteilung eines Dorfbriefes, was zwar bei der Absicht blieb, und durch Mithilfe bei der Sammlung eines Gemeindegutes. Es gab Ortschaften, die verlangten als Gemeinden angesehen zu werden, so lange sie sich auf deren Vorrechte stützen konnten, sich aber sofort auf den mangelnden Dorfbrief beriefen, sobald der Staat von ihnen Leistungen erhob. Um diesem zweideutigen Wesen abzuhelfen, plante der Staatsrat z. B. die Ortschaft Beinwil künftig als selbständige Gemeinde anzuerkennen; anderseits machte er den Versuch, Gänsbrunnen an Welschenrohr anzuschliessen; durch die Opposition der beiden Ortschaften wurde der Staatsrat zur Selbständigkeitserklärung der beiden Gemeinden getrieben.[22])

Dasselbe Streben nach Selbständigkeit kann auch bei den *Kirchgemeinden*, die sich von den politischen Gemeinden vielfach unterschieden, konstatiert werden. Die Gründung und Dotierung von Kirchen war meist das Werk weltlicher und geistlicher Grundherren.[23]) Ordentlicherweise geschah diese Gründung zu einer Zeit, in der die umliegenden Siedlungen noch geringe Ausdehnung besassen. Die Vereinigung mehrerer Dörfer zu einer Kirchgemeinde war damals nicht nur leicht möglich, sondern geradezu nötig. Erst die veränderten Verhältnisse und die angesammelten finanziellen Mittel erlaubten einzelnen Gemeinden die Errichtung einer eigenen Pfarrei. So entstand durch Loslösung vom grösseren Sprengel im Jahre 1804 die Kirchgemeinde Niederbuchsiten, welche Ortschaft bisher noch Oberbuchsiten eingepfarrt war. Im gleichen Jahre kam es zur Gründung der Pfarrei Himmelried, als Filiale von Oberkirch. Ein Jahr später wurde die Kirchgemeinde Härkingen geschaffen durch Trennung von der Pfarrei Egerkingen. Im Jahre 1808 ersetzte die Regierung das Vikariat Bättwil-Witterswil, das seit der französischen Revolution bestanden

[22]) Staatsrat Prot. 1813, S. 381, 396.

[23]) Fr. v. Wyss, Die Landgemeinden, S. 16.

hatte, durch eine Pfarrei. Die beiden Ortschaften waren bis zur französischen Revolution nach Weisskirch pfärrig.[24])

Den Kirchgemeinden war in der Mediationszeit die Handhabung der guten Sitten und Gebräuche übertragen. Unter dem Einflusse von Stiftspropst Urs Franz Joseph Glutz-von Blotzheim[25]) konnten sich die alten Regenten nicht genugtun in Klagen über Verwilderung des Volkes. Die Regierung erblickte geradezu eine ihrer Hauptaufgaben in der Bekämpfung dieses Uebels, das sich mit der Helvetik eingeschlichen hatte. Darum die weitgehende obrigkeitliche Einmischung in das familiäre, sittliche, religiöse und wirtschaftliche Leben der Untergebenen. Damit die Erlasse der Obrigkeit, welche die Besserung der Untertanen bezweckten, richtig befolgt wurden, setzte der Rat wiederum das ehemalige Vollziehungs- und Beaufsichtigungsorgan ein, das *Sittengericht*, dessen Einführung schon im August 1801 zur Beförderung der Religion und der guten Sitten gefordert worden war.[26]) Dieses Kollegium, das im Bucheggberg auch *Chorgericht* genannt wurde, bestand aus dem Pfarrer, der Vorsitzender war und aus den zwei ältesten Gerichtssässen des Kirchspiels. Es versammelte sich ordentlicherweise alle 14 Tage im Pfarrhause. Das Sittengericht wachte über die Sonntagspolizei, über die bürgerliche Zucht und Ehrbarkeit und über den ehelichen Hausfrieden. So edel die Absicht dieser Sittenpolizisten meist auch sein mochte, so unheilvoll war in der Hauptsache die Wirkung des Sittengerichts. Statt der erhofften Sittenverbesserung gaben die Sittenrichter durch ihre oft unbegründeten Anklagen nur Anlass zu grossem Aufsehen und bösem Zank.[27]) Daher wurde die Institution auch jederzeit vom Volke mit scheelen Augen angesehen, und sie fiel bei der nächsten Verfassungsänderung dahin. Durch die fortschreitende Befreiung des Individuums wurde den Sittengerichten die innere Existenzberechtigung abgesprochen. Die Polizeigewalt sühnte von sich aus nur noch äussere, fassbare Vergehen, während eine innere Not als reine Gewissenssache empfunden wurde.

Vergleichen wir die helvetische Gemeindeorganisation mit dem solothurnischen Gemeindewesen der Mediationszeit, so drängt sich uns sofort der Eindruck auf, die Gemeinden der Mediationszeit seien durch den Staat bevormundet worden. Heute erblicken wir

---

[24]) Prokl. 1804, S. 173; Prokl. 1805, S. 90; Prokl. 1808, S. 52; R. M. 1804, S. 264, 627, 1805; R. M. 1805, S. 633.

[25]) Gr. R. 1803, S. 32.

[26]) A. H. VII, S. 1529; Prokl. 1803, S. 206; R. M. 1803, S. 614.

[27]) Munzinger, Volksblatt vom Jura, 1898, No. 42; Kriminalprozeduren 1805.

die Stärke und das Glück des Staates im Wohlstand und der sittlichen Kraft gut organisierter und gut verwalteter Gemeinden. Die Staatsmänner des alten Régimes befürchten aus dem Wachsen so vieler ungleichartiger Zweige eine Schwächung des Hauptstammes. Aus Angst vor einer Kräftezersplitterung war bei den alten Regenten das Zutrauen in die Gemeinde erlahmt. Daher beschränkten die Räte die politische Selbständigkeit auf ein solches Mindestmass, dass gleich dem vorrevolutionären Solothurn eine *kollegiale Gemeindevorsteherschaft*, wie sie zu Beginn des 19. Jahrhunderts in den meisten Kantonen erstand, als unnötig erachtet wurde. Die Gemeindevorsteher, die Gerichtssässen, galten in erster Linie als Organe der *kantonalen Verwaltung*. Daher der geringe Anteil der Gemeinden bei der Wahl und besonders bei den häufigen Neuernennungen dieser Unterbeamten. Aber so unbedeutend dieses Mitspracherecht der Gemeinde auch war, im Jahre 1807 wurde es noch mehr beschnitten. In den ersten Jahren der Mediationszeit wurden die Gerichtssässen durch das Amtsgericht ernannt, dem die Gemeinden einen doppelten und die « Gerichte » einen dreifachen Vorschlag unterbreiteten. Bei diesen Ernennungen war aber oft zu sehr das Gemeindeinteresse oder gar ein verderblicher Partei- und Faktionsgeist [28]) verfochten worden, daher « nicht immer die besten Wahlen erfolgt » waren.[29]) Deswegen versuchte der Staatsrat und die Regierung stimmte bei, die Gemeinde als Ganzes von der Ernennung der Gerichtsleute völlig auszuschliessen.[30]) Diesem Ansinnen der Regierung gebot indessen der Grosse Rat Halt. Er behielt das einfache Vorschlagsrecht der Gemeinden neben demjenigen des « Gerichts » bei.[31]) Künftig hatte aber auch der Oberamtmann einen Vorschlag zu machen. Als neue Wahlbehörde bezeichnete die Legislative den Kleinen Rat, der meist auf den neu hinzugekommenen, gewichtigen Vorschlag des Oberamtmanns hörte.

Das Amt eines Gerichtssässen galt im allgemeinen als sehr unbeliebt. Ausser den geringen Gerichtsgebühren des Friedensrichters war das Gerichtssässenamt durchaus ein Ehrenamt, das sehr viele Mühe, Läufe und Gänge erforderte. Das Amt galt als der Familie nachteilig; darum liefen in einemfort die Entlassungsgesuche ein. Im « Gericht » Balsthal berechnete ein Gerichtssäss seinen wöchentlichen Schaden auf drei Louisd'or.[32]) In der Amtei Dorneck sträub-

[28]) Staatsrat Prot. 1807, S. 81.
[29]) R. M. 1807, S. 160.
[30]) R. M. 1807, S. 376, 359, 410.
[31]) Prokl. 1807, S. 55.
[32]) Oberamtschr. Balsthal 1804, 1806; Oberamtschr. Dorneck 1803.

ten sich die Bewohner gleich zu Beginn der Mediation so gewaltig gegen die Uebernahme des Amtes, dass die « Gerichte » gar nicht hätten organisiert werden können, wenn der Oberamtmann nicht zum Amtszwange gegriffen hätte; in diesem Vorgehen unterstützte ihn der Kleine Rat.[33]) Als ebenso wesentliche Ursache der Aemterflucht muss aber auch die allgemeine Zeitlage betrachtet werden. Zahlreiche Gerüchte verkündeten immer wieder aufs neue, die Mediationsverfassung habe keinen Bestand. Aus Furcht vor der Hingabe an ein Regiment, dessen Todesstunde bald wieder schlagen werde, verweigerten viele Bürger die Uebernahme eines Amtes. Nach den vielen, oft rasch aufeinanderfolgenden Regierungsänderungen der Helvetik, die sich gewöhnlich bis zu den untersten Beamten geltend machten, ist dieses Gefühl nur allzuverständlich. Eine Regierung, hinter der nicht alle Volkskreise standen, hatte aber eine starke Opposition zu erwarten. Wie oft war übrigens im Volke draussen der Freiheitswille der Revolution falsch verstanden und mit Willkür identifiziert worden! So hatte sich unter den unbeständigen Verhältnissen der Helvetik der Gehorsam allmählich gelockert; obendrein kam besonders bei den politisch anders Orientierten auch eine starke Dosis Misstrauen gegen die neue Obrigkeit. Tatsächlich sind denn Klagen über widrige Auslegung gegebener Befehle oder über ungehorsamen Geist viel häufiger,[34]) als freudige, hoffnungs- und zutrauensvolle Berichte.[35]) Der Oberamtmann von Dorneck hätte wohl das Urteil, das er über die Gemeinde Seewen fällte: « In der Gemeinde darf ein Vorgesetzter nichts sagen; es ist, als wenn alles schliefe und nur der Böse wache, »[36]) noch auf manch anderes Gemeinwesen ausdehnen können. Es waren insbesondere die Gemeinden des patriotenfreundlichen Bucheggbergs und des Schwarzbubenlandes, die wegen der « allgemein einreissenden Unfolgsamkeit der Dorfgenossen »[37]) das Missfallen der Regierung auf sich zogen. Bei solchen mancherorts ausser Rand und Band geratenen Verhältnissen wandten sich oft gerade die fähigsten und einflussreichsten Köpfe vom Ehrenamt eines Gerichtssässen ab. Die Folge war, dass nicht nur saumselige, sondern vielfach untüchtige Männer mit durch-

---

Diese und noch viele andere sehr interessante Urteile über die Gemeindevorgesetzten und die Gemeinden selbst finden sich zerstreut in den Oberamtsschreiben der Jahre 1803 bis 1813.

[33]) R. M. 1803, S. 428; Prokl. 1803, S. 189.

[34]) Oberamtschr. Gösgen 1805 vom 18. Januar; Oberamtschr. Bucheggberg 1806, S. 280, und 1808 vom 29. Januar.

[35]) Oberamtschr. Olten 1803 vom 14. Juni; Oberamtschr. Gösgen 1803 vom 24. Juni.

[36]) Oberamtschr. Dorneck 1810 vom 28. April.

[37]) Oberamtschr. Bucheggberg 1808 vom 29. Januar und 15. September.

aus mangelnder Gesetzeskenntnis, ja gar des Schreibens und des Lesens Unerfahrene zu Gerichtssässen erkoren wurden.[38]) Solche Männer wurden dann in ihrer Amtstätigkeit selbst Ursache der Missachtung ihrer Anordnungen. Wohl am grössten musste die Unordnung, die durch ungenügende Fähigkeiten der Gerichtssässen bewirkt wurde, in der Amtei Dorneck sein. Dort befolgten die Gemeindegenossen angeblich « keinen obrigkeitlichen Befehl, keine Verordnung und kein Gesetz.»[39]) Daher wünschte Oberamtmann von Vivis die Aussiebung der an sich zwar stillen und friedfertigen Exekutoren. Sein Nachfolger, Oberamtmann Tugginer drang gar, das Beispiel von Grenchen nachahmend,[40]) auf völlige Auflösung der ohnehin nicht mehr ergänzten « Gerichte ». Diesen Antrag liess der Oberamtmann durch eine Anzahl Gerichtssässen bestärken. Allein der unerhörte Vorschlag einer gänzlichen Neubesetzung der «Gerichte», der übrigens einer gewissen Voreingenommenheit entsprang, erntete das höchste Missbelieben der Regierung.[41]) Die Aufregung des Rates war um so grösser, als durch den öffentlichen Schritt des Oberamtmanns ein « Aufsehen erregender Zunder der Uneinigkeit und Spannung ins Publikum » geworfen worden war. Die Obrigkeit gab darum strengen Befehl, die « Gerichte » ungesäumt zu vervollständigen. Sie wollte lieber dem Schlendrian einen gewissen Lauf lassen, als durch ungewohnte, straffe Massregeln das Blut der Untertanen in Wallung versetzen.

Wenn solche Männer, die in ihrer grossen Zahl weder Talent noch besondere Neigung für ihr Richteramt besassen, zugleich die Häupter der Gemeinden waren, so fällt es uns leicht, trotz der spärlichen Belege, auch ein Bild von der *Gemeindeverwaltung* zu entwerfen. Es war wohl mit der Gemeindeverwaltung vielfach noch schlimmer bestellt, als mit der Gerichtsverwaltung, denn es gab eine ganze Reihe von Gemeinden, denen nur ein oder höchstens zwei bis drei Gerichtssässen vorstanden. Da Mitgehilfen selten herbeigezogen wurden,[42]) lastete auf den Gerichtssässen vielfach noch das Amt eines *Dorfseckelmeisters* oder *Gemeindeverwalters*.[43]) Eine solch starke Verquickung der Gewalten und Aufgaben in

---

[38]) Oberamtschr. Olten 1807 vom 6. April; Oberamtschr. Olten 1810 vom 14. Februar; Oberamtschr. Bucheggberg 1808 vom 8. Februar.

[39]) Oberamtschr. Dorneck 1810 vom 28. Juni.

[40]) Dieses « Gericht » wurde 1809 neugebildet. (Vergl. Kapitel Forstwesen). Oberamtschr. Lebern 1811 vom 9. Januar.

[41]) Oberamtschr. Dorneck 1811 vom 13. Dezember; R. M. 1812, S. 27.

[42]) Munzinger, Volksblatt vom Jura, Nr. 42.

[43]) R. M. 1804, S. 1818; Regimentsbüchlein 1803 ff. Sie verzeichnen auch die Ammänner und Statthalter der « Gerichte ».

ganz wenigen Händen führte neben gelegentlichen Willkürakten[44]) direkt zu einer Ueberbelastung der Gerichtssässen. Eine sorgfältige Verwaltung war damit aber ausgeschlossen. Sie war um so weniger möglich, als zuweilen Gemeinden, bei den häufigen Entlassungsbegehren und der saumseligen Ersetzung der Gerichtssässen, für längere Zeit von direkten Vorgesetzten völlig entblösst waren.[45]) Und doch hätte nach den schweren finanziellen Belastungen der Helvetik und bei den neuanwachsenden Leistungen der Mediationszeit, sei dies an Grenzbesetzungs- oder Werbungskosten, ein tüchtiger Gemeindehaushalt doppelt notgetan! Die früheren Gemeindefonds, die da und dort bestanden hatten, waren aufgebraucht, so dass die Gemeinden genötigt waren, für die notwendigsten Bedürfnisse « fast täglich von Haus zu Haus Steuern einzusammeln.[46]) Mit der zunehmenden Verarmung der Bevölkerung waren die Gemeinden sogar vielfach in Schulden hineingeraten. Eine Schuldentilgung wurde aber für die Gemeinden fast unmöglich,[47]) da nur geringe Mittel in den *Gemeindeseckel* flossen. In der Hauptsache bestanden sie neben den Steuern, die nur zur Deckung ausserordentlicher Ausgaben bezogen werden durften, aus dem Ertrag des Gemeindeguts. Mehrere Gemeinden, so z. B. Biberist, Boningen, Lostorf etc. besassen aber kein solches.[48]) Ebenso brachten die Einbürgerungs- und Hintersässengelder den Gemeinden etwas Einnahmen. Bei der verdienstlosen Zeit genügten die wiederholt nötig gewordenen, aber stets knapper ausfallenden Gemeindetellen[49]) kaum mehr zur Deckung der laufenden Bedürfnisse.[50]) Ein Beispiel mag das grosse

---

[44]) Oberamtschr. Dorneck 1810 vom 28. April; Oberamtschr. Balsthal 1803 vom 13. Juli.

[45]) Oberamtschr. Dorneck 1812 vom 17. Januar, 10. und 17. März.

[46]) Oberamtschr. Balsthal 1807 vom 30. November.

[47]) Oberamtschr. Thierstein 1803 vom 7. April; Oberamtschr. Dorneck 1804 vom 7. Dezember.

[48]) Oberamtschr. Kriegstetten 1807 vom 14. Juni; Oberamtschr. Olten 1813 vom 24. Mai; R. M. 1811, S. 1093.

[49]) Ueber die Art der Erhebung einer solchen Steuer geben z. B. die zusammengehörenden Dorfschaften Ifenthal und Hauenstein Auskunft. Wie anderwärts, so wurde auch dort im Jahre 1807 zur Tilgung der Werbekosten eine solche Gemeindesteuer erhoben. Die Gemeinden verlangten:

Von jedem Feuerrecht	7,2 Batzen.
Von 1000 Fr. Kapital	1 L.
Von 1 Jucharte Land	3,7 Batzen.

Besonders gegen letzteren Ansatz beschwerte sich aber der Berghof Engistein, der nicht gewillt war, für Matt- und Weidland gleichviel zu bezahlen. (Oberamtschr. Gösgen 1807).

[50]) Bei der Entrichtung solcher Gemeindesteuern sind noch häufig die Ansassen in ihrem Anteil unverhältnismässig stark belastet worden. Um solchen Missbräuchen vorzubeugen, machte der Rat den Bezug einer solchen Steuer von der oberamtlichen Bewilligung abhängig; gegen die

Missverhältnis, das zwischen Einnahmen und Ausgaben bestand, beleuchten. Die *Einnahmen* der Gemeinde *Lostorf* betrugen jährlich 80 L. Sie bezog dieses Geld aus der dortigen Gipsgrube. Ein eigentliches Gemeindegut fehlte ihr. Alle übrigen Geldmittel mussten darum durch die Bewohner aufgebracht werden. Ihre Einnahmequellen waren folgende: Der Feldbau trug wenig ab; was der eine an Früchten verkaufte, musste der andere wieder kaufen. Das meiste Geld kam durch den Verkauf von Hornvieh, besonders von Pferden und Schafen in die Gemeinde. Aermere Leute verschafften sich durch Stricken und Spinnen etwas Verdienst. Die *Ausgaben* der Gemeindebewohner waren sehr gross, obwohl keine Gemeindeschulden vorhanden waren. Die Lasten, welche die einzelnen Bürger bedrückten, setzten sich aus folgenden Posten zusammen:

1836 Viertel Aarauer Mäss Bodenzins	= 255 Mütt	$^2/_3$ Korn
150 Malter jährlichen Fruchtzehnten	= 335 Mütt	$^1/_3$ Haber
also 394 Mütt Korn zu 75 Batzen ca.	2950 L.	
196 Mütt Hafer zu 50 Batzen	980 L.	
Der Heuzehnten betrug	400 L.	
Das Landjägergeld betrug	170 L.	
Ausgaben für junge Schweine	1100 L.	
Für Salz, Leder, Oel etc.	2500 L.	
An Zinsen, für eine Schuldenlast sämtlicher Gemeindebewohner v. 130,000 L.	9700 L.	
Die Bewohner der Gemeinde Lostorf hatten also jährlich ca.	17800 L.	aufzubringen.[51])

Wahrlich eine grosse Last für eine verarmte Gemeinde! Bei einer solch allgemeinen Finanzmisere war allerdings eine strenge Staatsaufsicht über die Gemeinden dringende Notwendigkeit. Nur so konnte das bestehende Gemeindegut, das kurzsichtige Gemeindevorsteher nur allzugerne zur Befriedigung momentaner Bedürfnisse verwendet hätten, vor der Verschacherung gerettet werden. Hierin liegt der Grund, warum die Regierung jede Veräusserung oder Schmälerung des Gemeindegutes ohne obrigkeitliche Bewilligung verbot.[52]) Um eine möglichst gute Verwaltung zu erreichen, gebot sie überdies, dass die jährlich abzulegenden Gemeinderechnungen «wie vormals üblich» alle zwei Jahre durch die Oberamtmänner wohl erdauert werden müssten.[53]) Derselben Revision wurden auch

Taxation wurde gleichzeitig eine Einsprachefrist angesetzt. (R. M. 1813, S. 181, 626; Prokl. 1813, S. 32).

[51]) R. M. 1811, S. 1099, wo die Gesamtsumme fälschlicherweise mit 16,800 L. angegeben ist.

[52]) Prokl. 1803, S. 150.

[53]) Prokl. 1803, S. 339.

die Rechnungen der Kirchenschaffner unterzogen. Durch diese Vorsichtsmassnahmen schützte der Staat die mit Gemeinde- oder Kirchengut versehenen Dorfschaften in ihren periodischen Einkünften. Damit war aber allen verarmten und hilfebedürftigen Gemeinden, die sich noch im Zustande völliger oder fast gänzlicher Entblössung von einem eigentlichen Gemeindebesitz befanden, nicht geholfen. Ihnen blieb nur der Petitionsweg offen. Damit sie ihre gemeinnützigen Aufgaben erfüllen konnten, erbaten sie, wie sie dies schon im alten Solothurn getan hatten, von der Obrigkeit ein Stück der staatlichen *Allmend*, sei es lehens- oder schenkungsweise gegen Entrichtung eines jährlichen Bodenzinses. Auf diese Weise legten sich viele Dörfer ein Gemeindegut an, das geringe Mittel spendete, oder sie vergrösserten auf dieselbe Art ihr schon bestehendes Gemeindegut. Konnte eine solche Abtretung ohne beträchtlichen Nachteil der Nutzungsberechtigten der Allmend geschehen, so liess die Solothurner Regierung meist ihre Milde walten.[54]) Durch dieses Entgegenkommen machte die schon im vorrevolutionären Solothurn angefangene, in der Mediationszeit stark begünstigte Bewegung der Abtretung der Allmenden an die Gemeinden, die dann in den 30-er Jahren zum Abschluss kam, rasch grosse Fortschritte.

Dasselbe Streben, die darniederliegende Gemeindeökonomie zu heben, begegnet auch in der Gemeinde, die neben der Kapitale am besten organisiert und verwaltet war, im Städtchen *Olten*. Schon im Jahre 1803 nahm der Oltner Gemeinderat das Kammersystem an.[55]) Als Folge der « unglücklichen Epoche der Revolution » klaffte auch in diesem Städtchen der grosse Widerspruch zwischen den Gemeindebedürfnissen und den Gemeindemitteln. Das alte Gemeindekapital war aufgebraucht; die früheren Einkünfte, wie der « Böspfennig »,[56]) die Kaufhausgebühren, waren aufgehoben oder sie trugen wenig mehr ein, während der Staat für Strassenunterhalt, Brückenbau, Aareverbauungen und für Landjägergeld von der Ge-

---

[54]) Oberamtschr. Balsthal 1807 vom 30. November; Oberamtschr. Kriegstetten 1807 vom 14. Juni; Oberamtschr. Olten 1813 vom 24. Mai; R. M. 1808, S. 86, 91, 341, 469, 498, 625; R. M. 1812, S. 417 etc.

[55]) Olten, St. A., Gemeindeprotokoll Olten.

[56]) Der « Böspfennig » war ein altes Partikularrecht der Gemeinde Olten, das ihr Herzog Leopold von Oesterreich im Jahre 1395 abgetreten hatte. Der « Böspfennig » bestand auch in der Stadt Solothurn. Wie das Ohmgeld, war der « Böspfennig » eine Getränksteuer. Jenes war eine Gewerbesteuer, dieser eine reine Verbrauchssteuer, die von eingeführtem Weine, der für den Privatgebrauch bestimmt war, bezahlt werden musste. Durch die Einführung des « Böspfennig » wurde also das Ohmgeld auch auf den Verbrauch ausgedehnt; der drückenden Last wegen empfing die Abgabe ihren Namen. Im Jahre 1807 versuchte Olten die Wiedereinführung dieser alten Rechtsame. (Olten, St. A. Akten vom 28. Oktober 1808 und 3. Januar 1811).

meinde fast unerschwingliche Opfer verlangte. Im Februar 1807 berechnete das « Stadtgericht » Olten die Gemeindeeinnahmen auf 1859 L., die Ausgaben aber auf 3136 L., so dass die Gemeinde ein Defizit von *1277 L.* zu decken hatte.[57]) Wie in den anderen Gemeinden bewegten sich die Vorschläge, welche die Gemeinde Olten zur Aeufnung neuer Quellen zu unterbreiten wagte, durchaus in der Sphäre spärlicher Gnadenakte, denn jede kräftig fliessende Einnahmequelle behielt sich der Staat selbst vor.

B. Die Stadt Solothurn: Dotierung und Organisation.

Das Gemeindewesen der solothurnischen Landschaft zeigt in der Mediationszeit eine völlige Abkehr von den neugeschaffenen Institutionen der helvetischen Republik. Dieselbe Wegwendung vom anrüchigen helvetischen Geiste lässt sich auch bei der ersten neuzeitlichen Organisation des entrechteten stadtsolothurnischen Gemeinwesens beobachten. Die Voraussetzungen, auf die bei der Organisation der Landschaft und bei der der Stadtgemeinde Rücksicht genommen werden musste, waren aber so grundverschieden, dass sich auch die Verfassungen nur wenig gleichen konnten. Die Stadt Solothurn war nicht nur ein grösseres Gemeinwesen, sondern zugleich auch Kapitale. Als Sitz der Regierung lastete auf der Stadt Solothurn zum vornherein eine stärkere Verantwortung, als auf den Dorfschaften der Landschaft. Ebenso wichtig war aber, dass die Stadt Solothurn, im Gegensatz zu den knapp bemittelten Landgemeinden, gerade durch die helvetische Revolution reiche finanzielle Mittel erhalten hatte. Die Akte, welche ihr diese erspriessliche Erbschaft übertrug, heisst die *Aussteuerungsurkunde der Stadt Solothurn.*

Es ist ein Charakteristikum der souveränen Städte der vorrevolutionären Eidgenossenschaft, dass sie in ihrer Doppelstellung als Gemeinden und als Inhaberinnen des landesherrlichen Patrimoniums den gemeinsamen, unausgeschiedenen *Staats- und Stadtbesitz* auch ungetrennt verwalteten. Bei dieser Vermischung des Staats- und Gemeindeeigentums wurde aber eine Sonderung der Güter notwendig, sobald die staatlichen Hoheitsrechte in den Besitz eines ausserstädtischen Souveränitätsgebietes übergegangen waren. Dieser Fall war mit der helvetischen Revolution eingetreten.

Der junge helvetische Einheitsstaat erklärte alles Staatsvermögen der bisherigen Kantone als Nationalgut.[58]) Darum gelangte

[57]) Olten, St. A. Akten vom 14. Februar 1807.
[58]) A. H. I., S. 718.

zunächst der gesamte, noch immer vereinigte Staats- und Gemeindebesitz, soweit er den gierigen Krallen der fränkischen Befreier entgangen war, in die Hände der kantonalen Verwaltungskammer. Eine der wichtigsten Aufgaben der Stadtgemeinde bestand damit in der Wiedererwerbung ihres lokalen Eigentums. Zu diesem Zwecke musste die Stadtgemeinde bei den helvetischen Zentralbehörden ihre Eigentums- und Anspruchsrechte geltend machen. Den ruhelosen Anstrengungen der städtischen Bürgerschaft ist es zu verdanken, dass das helvetische Direktorium bereits anfangs Juni 1798 der mittellos gewordenen Stadt Solothurn, die in der Revolutionszeit bei der Stadt Neuenburg 24,000 L. aufnehmen musste, für vorläufig einzelne, für die Stadt als Ganzes freilich unbedeutende Güter übertrug.[59]) Noch im Spätjahr 1798 ordnete der helvetische Finanzminister zwei Forstkommissäre nach dem Kanton Solothurn ab, welche die zahlreichen Waldansprachen der Stadtgemeinde und die der übrigen Gemeinden zu prüfen hatten. Die überspannten Forderungen der Stadtgemeinde waren ebenso unbegründet, als die der Landgemeinden. Die Stadt Solothurn verlangte sämtliche Nationalwaldungen der Distrikte Solothurn, Balsthal und Kriegstetten und belegte die Ansprachen mit Titeln. Allein das Ergebnis der Untersuchung brachte der Gemeinde Solothurn eine erste grosse Enttäuschung. Einzig der 806 Jucharten grosse Stadtwald konnte rechtlich als Gemeindegut angesprochen werden. Da aber die Stadtgemeinde gleich behandelt werden sollte wie die übrigen ehemals souveränen Städte und da die besondere Stellung und das wirkliche Bedürfnis der Stadt ein anständiges Gemeindegut erforderten, waren die beiden Kommissäre zu weitgehenden Konzessionen an die Stadtgemeinde bereit. Durch das provisorische Verkommnis, das die Forstkommissäre im Namen des Finanzministers am 21. Januar 1799 mit der Gemeinde Solothurn abschlossen, erhielt die Stadtgemeinde nicht weniger als 1860½ Jucharten Waldungen.[60]) Es betraf dies:

1.	Den Stadtwald mit den Einschlägen	806½	Jucharten
2.	Die Waldungen innerhalb des ehemaligen Burgerziels:		
	a) Das Nierenhölzli	18	„
	b) Der Kreuzenwald	100	„
	c) Der Kalchgraben, die Martinsfluh und die Einschläge	690	„
	Uebertrag	1614½	„

[59]) Bern, B. A. Helvetik, Bd. 677, S. 255, 257.
[60]) Bern, B. A. Helvetik, Bd. 677, S. 345.

Uebertrag	1614½	Jucharten
d) Der Weiherrain	36	„
e) Der Spiessacker	80	„
3. Der obere Attisholzwald:		
a) Das Bauherrnwäldli	130	„
b) Das Vögelisholz		
c) Der Brestenberg		
Zusammen	1860½	Jucharten.

Zu diesen reichen Waldungen kamen bereits auch schon die Stadtberge hinzu, nämlich der vordere und hintere Weissenstein, der Rüschgraben, die Schafmatt und der Nesselboden.

Obwohl diese Waldungen dem Bedürfnis der Stadt (der jährliche Bedarf an Brennholz wurde auf 6500 Klafter berechnet) nicht genügten, schien doch die Stadtgemeinde mit der Uebereinkunft zufrieden zu sein. Als aber im Frühling 1799 die alten Bürgergemeinden wieder eingeführt wurden, wandte sich das neugeschaffene Organ der stadtsolothurnischen Bürgerschaft, die Gemeindekammer, gegen den Vertrag. Den willkommenen Anlass gaben die Siedlungen St. Niklaus, Gallmoos und Widlisbach, die mit Beholzungsbegehren aufrückten. Die Gemeindekammer erhob sofort neue Waldansprachen, die allerdings auch vom neuen Experten des helvetischen Finanzministers, von Antoine Louis Oboussier, als haltlose Forderungen bezeichnet wurden. Mit dem Fortbestand der gesetzlich gesicherten Bürgerschaften rückte indessen eine *definitive* Vermögensausscheidung der National- und Gemeindegüter immer näher in den Kreis der dringenden Aufgaben der Zentralbehörden hinein. Da die Grenzen zwischen den Staats- und Gemeindegütern stark verwischt waren und die ehemaligen souveränen Städte meist unerhörte Forderungen stellten, war aber eine befriedigende Ausscheidung eine höchst schwierige Aufgabe. Um sie zu erleichtern, stellte das Gesetz vom 3. April 1799 [61]) allgemein gültige Rechtsgrundsätze für die Unterscheidung der National- und Gemeindegüter auf. Während sich aber die Zentralbehörden um eine rasch möglichste Ausscheidung bemühten, suchte nun die solothurnische Gemeindekammer die endgültige Sonderung mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zu verschleppen. Diese bewusste Verzögerungspolitik barg indessen nicht unbedeutende Gefahren in sich. Die grosse Finanznot der Helvetik nötigte die Zentralbehörden zum Verkaufe gewisser Nationalgüter. So konnte der von der Stadtgemeinde angesprochene Grund und Boden leicht in andere Hände übergehen. Dessen ungeachtet weigerte

[61]) A. H. III, S. 1170; A. H. IV, S. 66.

sich die Gemeindekammer, vollständige, die Ansprachen begründende Verzeichnisse ihres vermeintlichen Eigentums einzugeben. Alle Aufforderungen der helvetischen Oberbehörden blieben von der Stadtgemeinde unbeachtet. Selbst gegen den neuen Kommissär Alexander Fischer von Bern, den der Vollziehungsrat im August 1800 zur Prüfung der Forderungen und zum Abschlusse eines gütlichen Vertrages abordnete, verhielt sich die Gemeindekammer völlig passiv. Fischer konnte darum erklären, alles ihm Uebergebene sei in einem solchen Zustande, dass sich kein Privater in eine ernstliche Unterhandlung einlassen könnte.[62]) Bei der stets wachsenden Unpopularität des Einheitsstaates und bei dessen allmählicher Zertrümmerung versuchte die Stadtgemeinde *partielle* Ausscheidungen zum Abschluss zu bringen, die ihr Mittel für ihre beträchtlichen Ausgaben verschafften. Durch diese wohl überlegte Verschleppungspolitik hoffte die Gemeindekammer bei günstigeren Umständen auf die Sonderung zurückgreifen und sie vervollständigen zu können. Es war besonders ein öffentlicher Fonds, welcher der Raubgier der Franzosen entgangen war, den die städtische Bürgerschaft nie aus den Augen liess und um dessen Erwerbung sie sich seit der staatlichen Neubildung unaufhörlich bemühte, nämlich der *Stadtseckel*. Diesem Fonds, der zu Beginn der Revolution auf ca. 500,000 Pfund geschätzt wurde (an anderer Stelle wird von 612,905 Pfund gesprochen), stand zur Zeit des Patriziats ein besonderer Verwalter vor, der Stadtseckelverwalter. Die Geldmittel, die im alten Solothurn diese Kasse spiesen, waren Zölle, die Saldi der landvögtlichen Rechnungen, die Abzugsgelder, die französischen Pensionen etc. Der Fonds diente zur Bestreitung von Staats- und Gemeindeausgaben. Das helvetische Direktorium hielt diesen Geldvorrat als « unstreitiges » Staatsgut und wollte der Stadt Solothurn, der jede finanzielle Hilfsquelle fehlte, nur aus Wohlwollen einen beträchtlichen Teil des Geldes anweisen. Auf das Bitten der solothurnischen Gemeindekammer verschoben schliesslich die gesetzgebenden Räte den Entscheid über die Zuweisung des Stadtseckels. Gleichzeitig verboten sie aber auch jede Verminderung desselben,[63]) ein Beschluss, der in der Folgezeit nicht gehalten wurde. Als im April 1801 endlich die Sönderungskonvention zum Abschluss kam und der grösste Teil des Stadtseckels der Bürgergemeinde zugesprochen wurde, befand sich der Finanzminister

[62]) Bern, B. A. Helvetik, Bd. 677, S. 439. — Ueber Fischer vergl. Berner Biographien, Bd. I., S. 428.

[63]) A. H. III, S. 268; A. H. IV, S. 68; A. H. V, S. 312, 330; A. H. VI, S. 66; Bern, B. A. Helvetik, Bd. 677, S. 329, 321, 379, 439.

in « ziemlicher Verlegenheit », da der Fonds nicht mehr unangetastet erhalten war.[64])

Der eben erwähnte *Sönderungsvertrag,* der mit der solothurnischen Gemeindekammer abgeschlossen und am 21. April 1801 vom Vollziehungsrate genehmigt wurde, brachte das helvetische Dotationsgeschäft der Stadt Solothurn zum Abschlusse.[65]) Das Verkommnis ist das Werk einer besonderen Untersuchungskommission.[66]) Es brachte der städtischen Bürgerschaft den weitaus grössten Teil des ausgedehnten, ihr noch heute gehörenden Besitzes, so dass der Stadtgemeinde Solothurn auf einen Schlag reichliche Mittel zufielen. Die Gemeindekammer dankte denn auch sofort mit Begeisterung für die Gerechtigkeit, welche der Stadt widerfahren war.[67]) Nicht so die vereinigte städtische Bürgergemeinde. Sie betrachtete den Sonderungsakt nur als eine provisorische Massnahme, die die Gemeindekammer habe eingehen müssen, um wenigstens einen Teil des alten Gemeindeeigentums aus dem Schiffbruche zu retten. Darum wurde die neue Uebereinkunft von der Bürgergemeinde nicht genehmigt.[68]) Wie schon so häufig, so versuchte sie auch jetzt wieder die lang geübte Diplomatie geltend zu machen. Mit der ersehnten politischen Wendung sollte auch der glückliche Augenblick kommen, der das Hoffen und Träumen der Stadtbürger vollauf befriedigte.

Diese Gelegenheit brachte die Mediationszeit. Als bei der endgültigen Redaktion der Mediationsverfassung die Frage der Verteilung der Nationalgüter angeschnitten wurde, erwirkten die Föderalisten eine angemessene Aussteuerung der ehemals regierenden Hauptstädte.[69]) Napoleon selbst ernannte eine eidgenössische Liquidationskommission,[70]) die eine ihrer Hauptaufgaben in der Aussteuerung der früheren Hauptstädte zu erblicken hatte. Im Gegensatz zur üblichen Praxis der Helvetik sollte diese Liquidationskommission die Ansprachen der Städte nicht mehr auf erweisliche Eigentums- oder Anspruchsrechte gründen ; es sollten vielmehr die *örtlichen Bedürfnisse,* unter Berücksichtigung der Bevölkerungszahl und der topographischen Lage der Städte, entscheidend wirken.

Die solothurnische Bürgerschaft, die sich durch die helvetische Konvention in ihren «gegründeten Ansprüchen auf das wahre Erb-

---

[64]) Bern, B. A. Helvetik, Bd. 677, S. 481.
[65]) Repert., S. 691; A. H. VI, S. 843.
[66]) A. H. VI, S. 39.
[67]) Bern, B. A. Helvetik, Bd. 676, S. 549; A. H. VI, S. 848.
[68]) Stadtbibl. Bern, Mss. Hist. Helv. XI 15, Nr. 22.
[69]) Muralt, S. 478; Oechsli I, S. 435; A. H. IX, S. 859, 962, 1029.
[70]) Repert., S. 492 f., Artikel IV der Uebergangsbestimmungen.

teil ihrer Väter » willkürlich verkürzt glaubte,[71]) gab ihren Erwartungen in einem Memorial an die eidgenössische Liquidationskommission Ausdruck. In ihrem « Ueberschlag der unausweichlichen Ausgaben » verlangte die Stadtgemeinde:

a) Für Besoldungen . . . . . Fr. 30,082.—
b) Für Polizeianstalten . . . . . Fr. 15,100.—
c) Für Bauwesen . . . . . Fr. 31,000.—
d) Für Unterstützungen . . . . . Fr. 6,400.—

Die jährlichen Bedürfnisse der Stadt Solothurn betrugen also nach dieser verstiegenen Berechnung volle *Fr. 82,582.—*.[72]) Die Liquidationskommission arbeitete so prompt, dass sie schon am *7. September 1803* die unabänderliche und endgültige *Dotation* der Stadt Solothurn zum Abschluss brachte.[73]) Die Ausscheidungsakte schraubte die vorgetäuschten Bedürfnisse der Stadt Solothurn von Fr. 82,582.— auf die Summe von *Fr. 28,000.—* herab. Zur Schaffung dieses Rentenkapitals bestätigte die Liquidationskommission die helvetische Konvention des Jahres 1801 vollständig. Einzig das Rathaus, das durch die helvetische Uebereinkunft der Stadt Solothurn zugefallen war, kehrte nachträglich wieder an den souverän gewordenen Kanton zurück. Zu diesen früheren Abtretungen kamen aber viele neue hinzu. Auf diese Art gelangte die Stadtgemeinde Solothurn in den Besitz zahlreicher Gültbriefe, Gebäude und Liegenschaften, die ihr ein festes jährliches Einkommen sicherten. Das Aussteuerungsvermögen der Stadt Solothurn setzte sich aus folgenden Hauptposten zusammen:

1. *Kapitalien:*
   Die der Stadtgemeinde schon am 21. April 1801 abgetretenen Fr. 400,000.— des Stadtseckels.
2. *Gültbriefe:*
   a) Die Gültbriefe des Stadtseckels im Betrage von Fr. 11,250.—.
   b) Der Schuldbrief auf Abt und Kloster St. Gallen, der auf Fr. 150,000.— lautete.
3. *Gefälle:*
   a) Die sämtlichen Frucht- und Heuzehnten der vier innern Vogteien, deren jährlicher Ertrag auf Fr. 9100.— berechnet wurde.
   b) Der jährliche Ertrag der Steinbrüche und der Stadtweiher in den Stadtwaldungen, des Schanzgartens, der Hirschen-

[71]) Bern, B. A. Mediation, Bd. 321, S. 95.
[72]) Bern, B. A. Mediation, Bd. 321, S. 99, 105.
[73]) Repert., S. 685 ff.

matte, der Brühlmatten, der Sandmatt, des Lobiseiberges, der Buchdruckerei, der Wachsbleiche, der Bierbrauerei, der Stadtlehen, d. h. der Grundzinse des alten Burgermeisterrodels im alten Burgerziel. Jährlicher Ertrag Fr. 1980.—.

c) Verschiedene Lokalgefälle, als Kaufhausgebühren, Lager-, Wag-, Brücken-, Weg- und Pflastergelder, die Standgelder, Viehmarktgebühren, mit einem durchschnittlichen Jahresertrag von Fr. 3400.—.

4. Die schönsten *Waldungen* der ganzen städtischen Umgebung:

a) Der Hunnenberg, nämlich der eigentliche Hunnenberg, das Egelmoos, der Tscheppacheinschlag, der Buchrain.

b) Das Fögitz, nämlich das Nierenhölzli, der Kreuzwald, der Kalchgraben, die Martinsfluh, der alte und neue Einschlag und das Fallernhölzli.

c) Der Attisholzwald, nämlich der Weiherrain, der Spiessacker, das Bauherrnwäldli, das Vögelisholz, der Brestenberg und der untere Attisholzwald.

d) Das Hochgebirg von der grossen Risi im Loch, hinter Rüttenen der Nordseite hinauf bis an die Schneeschmelzi und den Stadtbergen nach bis an die Balmfluh; der Kuchigraben, Krummrain und Vorberg inbegriffen.

e) Der Hersiwald, nämlich das hintere Holz, der äussere Wald oder die grosse Aegerten, die Bottmatt samt dem Herrhölzli, der Tanneinschlag und das Junkholz.

f) Die Teufelsburg bei Rüti.

g) $^2/_3$ des Leewalds nördlich von Oberdorf.[74])

5. *Gemeinweiden und Allmenden:*

a) Die sog. Stadtberge: Der vordere und hintere Weissenstein, der Nesselboden, der Rüschgraben und die Schafmatt.

b) Die Stadtallmend.

c) Die alten Wasser zu Stad als Zunftgut.

6. *Armenanstalten:*

a) Das Bürgerspital.

b) Das Thüringerhaus.

c) Das St. Katharinenhaus (Sondersiechenhaus).

d) Das grossbürgerliche Almosen.

e) Das Waisenhaus.

f) Das Arbeitshaus.

---

[74]) Ueber die Drittmannsrechte, welche durch diese Abtretungen verletzt wurden vergl. das Kapitel Forstwesen.

7. Schul- und wissenschaftliche Anstalten:

a) Die Bürgerbibliothek.
b) Die Primarschulen samt deren Fonds.
c) Die Fonds und Gebäude des Jesuitenkollegiums mit dem Gymnasium und der Rusingerischen Stiftung.

8. Kirchen und Pfründen:

Die Kirchen und Kapellen des Stadtbanns, ausgenommen das St. Ursenstift; ebenso kamen die Fonds und Güter jener Kirchen an die Stadtgemeinde.

9. Archivalien:

Alle Urkunden, welche auf die abgetretenen Besitzungen und Einkünfte Bezug haben.

Die Sonderung des Jahres 1803 begünstigte schon durch die blossen Ausscheidungsnormen in erster Linie die Stadtgemeinde, nicht den Kanton. Dennoch nahm der Stadtrat die Aussteuerungsurkunde durchaus kühl auf, weil darin eine Reihe wichtiger Begehren der Stadt Solothurn kurzwegs übergangen worden waren. Der Stadtzoll fand in der Urkunde keine Erwähnung; er war also an den Staat gefallen. Erst durch die Uebereinkunft des Jahres 1807 trat der Staat der Stadtgemeinde $^2/_7$ jener Einnahmen des städtischen Hauptzolles ab, die von den in Solothurn abgeladenen oder überladenen Waren herrührten. Das Ohmgeld war dem Staate zugesprochen worden. Ebenso musste Solothurn auf die Bodenzinse der Amteien Balsthal und Olten und auf den Zehnten der Amteien Balsthal und Gösgen verzichten. Eine Anzahl angesprochener Schlossgüter und Sennberge blieben Staatsgut, so das Schlossgut Falkenstein, das Schreibermättli auf dem Oltner Gheid, das Espel, das Riedgut und die Grafmatt zu Thierstein, der Sennhof des Schlosses Gilgenberg, dann die Sennberge Lobisei bei Mümliswil, der Roggen oberhalb der Klus, der Dürstall oberhalb Hägendorf und das Senngut Froburg. Dieser Abstriche wegen war die Stadtgemeinde sichtlich unzufrieden. Darum brachte es die solothurnische Gemeindebehörde bei der Liquidationskommission nicht über eine ordinäre Dankabstattung für die « gehabte viele Mühewalt » [75]) hinaus. Auch die grosse Mehrzahl der städtischen Vertreter des anderen Kontrahenten, der gesetzgebenden Behörde des Kantons Solothurn, mag von ähnlichen Gefühlen beseelt gewesen sein. Ihnen gegenüber erblickten die Grossräte der solothurnischen Landschaft in der Dotation « eine unbegreifliche Begünstigung der Stadt ». Da-

[75]) Bern, B. A. Mediation, Bd. 321, S. 66.

rum sollte eine eigentliche Patrimoniumskommission mit der Stadtgemeinde in Unterhandlung treten und von ihr in mehr als einem Dutzend Punkte Abänderungen oder genauere Formulierungen erwirken.[76]) Bei den fruchtlosen Ergebnissen dieser Beratungen fand aber der Grosse Rat zu Beginn des Jahres 1804 für nötig, durch eine besondere Deputation bei der Liquidationskommission Hilfe zu suchen.[77]) Nur so konnte die zerstörte Einmütigkeit zwischen Stadt und Land wieder hergestellt werden. Da die Liquidationskommission zum vornherein eine Abänderung ihres Werkes des bestimmtesten ablehnte und nur die nötigen Erläuterungen über verschiedene Streitpunkte geben wollte, beschloss der Grosse Rat anfangs Juli 1804 den Vertrag ad acta zu legen.[78]) Die Mehrheit der Ratsglieder betrachtete es in jener aufgeregten Zeit als zu gefährlich, dem Zerwürfnis zwischen Stadt und Land noch weitere Nahrung zuzuführen.

Erst am *15. April 1807* gingen endlich die langen Verhandlungen zu Ende. Dieser Tag brachte die *Uebereinkunft und Abrechnung* zwischen der Stadtgemeinde und der Kantonsregierung. In diesem Schlussvertrag wurden vereinzelte Gebäude, Räume und Gefälle zurückgekauft oder ausgetauscht; das Arbeitshaus kam z. B. an den Staat; die Stadt verzichtete auf das Bürgerbibliothekslokal und auf den Archivraum gegen eine einmalige Entschädigung von 4600 Franken. So fiel der Stadtgemeinde ein Saldo von 9566 Franken und 8 Batzen zu. Ebenso wurden in dieser Akte verschiedene Artikel der Aussteuerungsurkunde genau erläutert.[79])

Wenn die Landschaft der Stadtgemeinde Solothurn vorwarf, sie habe bei der Berechnung der jährlichen Bedürfnisse unrichtige Angaben gemacht, so mag die Anklage in diesem oder jenem Punkte nicht ohne weiteres von der Hand gewiesen werden.[80]) Die solothurnischen Grossräte gingen aber in ihren Angriffen viel weiter. Sie erklärten zugleich wegen vereinzelten Unrichtigkeiten in der Angabe der Einkünfte oder wegen allfälligen Ueberschätzungen der Ausgaben, die Grundlagen der Aussteuerung als falsch; ja sie behaupteten gar, die meisten Forderungen seien haltlos. Als Beleg

---

[76]) R. M. 1803, S. 1060; Gr. R. 1803, S. 73, 84; R. M. 1804, S. 33; Gr. R. 1804, S. 167; Konz. 1804, S. 16.

[77]) Es waren dazu ernannt die Ratsherren Johann Pfluger von Neuendorf, Urs Remund von Riedholz und Joseph Studer aus der Klus.

[78]) Gr. R. 1804, S. 257; R. M. 1804, S. 90; Bern, B. A. Prot. der Liquidationskommission, Bd. 296, S. 403; Konz. 1804, S. 40; Repert., S. 698 ff.

[79]) Die Aussteuerungsurkunde der Stadt Solothurn 1801—1807 (St. A. S.) R. M. 1807, S. 718.

[80]) Vergl. die Protesteingabe der Deputation des Grossen Rats an die Liquidationskommission vom 30. Januar 1804. (Bern, B. A. Bd. 321, S. 72 ff.)

ihrer Argumentation führe ich nur eine Stelle an. « Unter Artikel I § 1 ist für zwölf Mitglieder des Gemeinderates eine Besoldung von 8500 Franken bestimmt. Allein vorerst sind soviel Beamte zu viel und unnötig und man muss bei dieser Bestimmung auf den Gedanken verfallen, sie sei nur darum geschehen, um müssigen Leuten Brot zu verschaffen und dadurch auch politische Absichten zu erreichen. Zudem kann man nicht absehen, warum diese Räte, welche nur Gemeindeverwalter sind, von dem Staat sollen salariert werden, um ihre Gemeindegüter zu verwalten, da doch dieses in den äusseren Gemeinden unentgeltlich geschehen muss. Auch ist gar kein Grund vorhanden, warum der zehntenfreien und gefällevollen Stadtverwaltung für die Berechnung ihrer Einkünfte Tinte und Papier von Seite des Staates oder vielmehr vom Landvolke bezahlt werden solle. Die für die Stadträte bestimmte Summe sollte also nach aller Billigkeit ganz hinwegfallen, und auf alle Fälle ist sie übertrieben.» [81]) Ueber solche Einwendungen durfte sich die eidgenössische Liquidationskommission mit einem mitleidvollen Lächeln hinwegsetzen. Die Deputation des Grossen Rates bewies damit nur, das ihr jedes historische Verständnis für die Dotation abgehe. Die Pietät gegenüber einer Stadt, die ihrer Souveränität beraubt worden war, deren Mauern aber jene tätige Bürgerschaft umschlossen, die durch ihre Initiative und durch ihren festen Willen den Kanton gegründet hatte, verlangte gewiss für Solothurn eine ausreichende Vermögenszuteilung. Die unersättlichen Vertreter des Patriziats, die durch die revolutionäre Umgestaltung gekränkt worden waren, vermochten sich aber bei der eidgenössischen Liquidationskommission solchen weitgehenden Einfluss zu verschaffen, dass nicht nur die reichliche helvetische Zuteilung ihre Bestätigung fand, sondern neue, bedeutende Anweisungen dazu kamen. Unbestreitbare Verdienste hatte sich in dieser Beziehung besonders Legationsrat Friedrich von Roll erworben. Die Stadtgemeinde Solothurn wurde mit der neuen Aussteuerung so reichlich bedacht, besonders mit Waldungen, dass die umliegenden Gemeinden noch nach Jahrzehnten mit einem schmerzlichen Gefühl der Verkürzung und Uebervorteilung zu ihrer Kapitale emporblickten.

Mit dieser reichlichen Ausstattung der Stadtgemeinde war die sichere Grundlage für weitere Entwicklungsmöglichkeiten geschaffen. Wurde auch die früher souveräne Stadt Solothurn durch die neue Verfassung in den ursprünglichen Munizipalstand zurückgesetzt, so bildete die entrechtete Stadt immer noch das geistige Zentrum des Kantons und es wohnten oder versammelten sich in ihrem Gebiete, wie ehemals zur Ambassadorenzeit, die gnädigen

[81]) Bern, B. A. Bd. 321, S. 72 ff.

und weisen Landesväter. Es war darum nicht nur recht und billig, sondern geradezu erforderlich, dass der altehrwürdigen Kantonshauptstadt bei der Organisation des städtischen Magistrats eine Ausnahmestellung angewiesen wurde.

Zwar bildete auch die Stadt Solothurn nach dem bekannten Gesetz vom 5. Mai 1803 ein besonderes « Gericht », das Stadtgericht Solothurn. Schon bei dieser Bildung griff aber der Grosse Rat auf historische Formen zurück. Die 11 alten Zünfte und die ehemalige Schützengesellschaft wurden wieder hergestellt. Aus diesen Zünften und aus der Schützengesellschaft setzte sich das 12-köpfige « Stadtgericht » Solothurn zusammen.[82]) Da sich aber die kantonalen Räte vorläufig mit dieser magern, ja ungenügenden Organisation der Stadtgemeinde zufrieden gaben, handelte die Bürgerschaft eigenmächtig. Am 5. Juni 1803 konstituierte sich das « Gericht », nachdem es durch den städtischen Oberamtmann beeidigt worden war. Das « Gericht » oder der Stadtrat wie es sich sofort nannte, bestand aus folgenden Männern: [83])

Vertreter der Schützengesellschaft: Joseph Bury, Ammann.
Vertreter der Zunft zu Gerbern: Balthasar Krutter, Statthalter.
Vertreter der Zunft zu Wirten: Ludwig Ignaz Karrer.
Vertreter der Zunft zu Pfistern: Joseph Peter, Zunftwirt.
Vertreter der Zunft zu Schiffleuten: Joseph Kiefer, Marchand.
Vertreter der Zunft zu Schmieden: Fr. Arnold-Obrist, Marchand.
Vertreter der Zunft zu Webern: Joseph Rudolf, Hutmacher.
Vertreter der Zunft zu Schuhmachern: Hieron. Weltner, Bez.-Richter.
Vertreter der Zunft zu Schneidern: Karl Schmid, Turmwirt.
Vertreter der Zunft zu Metzgern: Urs Jos. Frölicher, Kleinmetzger.
Vertreter der Zunft zu Bauleuten: Ludw. Wisswald, Seckelmeister.
Vertreter der Zunft zu Zimmerleuten: Franz Pfluger, Hauswirt.

Der Stadtrat, der dem Ansehen zuliebe in den Sitzungen immer im schwarzen Mantel zu erscheinen hatte, versammelte sich wöchentlich einmal. Zuerst hielt er seine Sitzungen im St. Urbanhofe. Im Herbst 1804, als Schultheiss Peter Glutz-Ruchti in diesem Gebäude seine Wohnung aufschlug, siedelte der Stadtrat ins Haus der Frau Stadtschreiberin Zeltner, das an der Franziskanergasse lag, über. Da der Stadtrat neben den stadtgerichtlichen Aufgaben auch die Gemeindeverwaltung besorgte, wurden ihm durch die Gemeinde 22 Kommissarien beigeordnet, die sie aus den 11 Zünften wählte. Die

[82]) R. M. 1803, S. 379; Prokl. 1803, S. 98.
[83]) Prot. des Stadtrats 1803, fol. 1, 5.

vereinigte, 34 Mitglieder zählende Versammlung des Stadtrats und der Kommissarien nannte sich Verwaltungsrat der Stadt Solothurn.[84]) Um den Geschäftsbetrieb zu erleichtern, teilte er sich sofort in verschiedene Kommissionen.[85]) Jeder Einfluss, den die Kantonsregierung auf den Stadtrat hätte ausüben können, sollte verunmöglicht werden. Darum beschloss der Stadtrat im Sommer 1803, der Vorsitzende des Stadtrats heisse nicht wie der Vorsteher des Stadtgerichts, Ammann, resp. Statthalter, sondern Präsident resp. Vizepräsident. Die beiden Männer sollten für je ein Jahr von der Gemeinde durch geheimes und absolutes Mehr gewählt werden.[86]) Kaum hatte der Stadtrat diesen Beschluss gefasst, so erhielt die Stadt Solothurn durch die Aussteuerungsurkunde ein geradezu riesiges Vermögen. Nun sollte dem steten Personalwechsel, der sich auf die Verwaltung höchst nachteilig auswirkte, ein Ende bereitet werden. Das städtische Seckelamt hatte schon ein Projekt für ein Gehaltsregulativ der städtischen Beamten, wie auch einen, den neuen Verhältnissen angepassten Organisationsplan ausgearbeitet; beide Vorlagen sollten am 6. März 1804 vom Stadtrat beraten werden. Allein mitten in der Sitzung vom 6. März traf ein Schreiben des Staatsrates ein, das die Beratungen auf der Stelle abzubrechen befahl, da die Entwürfe dem Gesetze und der Aussteuerungsurkunde widersprächen.[87]) Der Staatsrat annullierte alle Beschlüsse des selbstherrlichen «Stadtgerichtes», soweit sie der Gerichtsorganisation, wie sie im Gesetz vom 5. Mai 1803 niedergelegt war, widersprachen. Er selbst arbeitete nun eine den Bedürfnissen entsprechende Stadtgerichtsverfassung aus, die allerdings auf den bisherigen Organisationsplan weitgehende Rücksicht nahm. So unangenehm der unerwartete Eingriff der Obrigkeit den Stadtrat berührte, es blieb ihm nichts übrig, als die Fundamentalorganisation anzuerkennen und beim Staatsrate leichte Modifikationen zu erwirken. Der Organisationsplan des Stadtmagistrats Solothurn, den der Staatsrat am 20. April 1804 bereinigt hatte, fand zwei Tage später die Genehmigung des Kleinen Rats. Damit war endlich nach vielen Aufregungen und Eifersüchteleien die Grundlage zum künftigen Geschäftsgange der Stadt Solothurn geschaffen.[88])

Auch in der neuen *Stadtverfassung* des Jahres 1804 blieb das früher geschaffene « *Stadtgericht* » bestehen. Die Verrichtungen des

---

[84]) Prot. des Stadtrats 1803, fol. 12, 32, 36; Prot. des Stadtrats 1804, S. 264, 278, 308, 318.

[85]) Prot. des Stadtrats 1803, S. 18.

[86]) Prot. des Stadtrats 1803, S. 16.

[87]) Prot. des Stadtrats 1804, S. 157, 165.

[88]) Prot. des Stadtrats 1804, S. 166, 167, 168; R. M. 1804, S. 922 ff.

Stadtgerichts beschränkten sich aber auf das Fertigungswesen, auf das Aufsichtsrecht über Steigerungen und Ganten und auf die Aufnahme von Inventarien und Teilungen. Die Gerichtssässen durften nur aus erprobten Männern genommen werden, die ein Vermögen von Fr. 1000.— besassen. Für ihre Verrichtungen bezogen sie die von der Regierung festgesetzten Gebühren. In den « gerichtlichen » Verrichtungen stand die 12-köpfige Behörde unter der Oberaufsicht des Oberamtmanns, weswegen der Oberamtschreiber von Solothurn bei allen « gerichtlichen » Arbeiten das Protokoll führte. Auf speziellen Wunsch des Stadtrates wurde alljährlich ein Viertel der Gerichtssässen ausgelost; der Austretende war aber wieder wählbar. Dieser jährliche Austritt, der eine Durchbrechung des Gerichtsgesetzes vom 5. Mai 1803 bedeutet, war nach der Ansicht des Stadtrats zur « Beibehaltung des Zutrauens und der Eintracht » nötig. Als eigentliche Ortsbehörde, die das Gemeindewesen der Stadt Solothurn besorgte, schuf die Verfassung aber einen besonderen Stadtrat. Er setzte sich aus den Gerichtssässen des « Stadtgerichts » und aus drei Mitgliedern der « Rät und Bürger » zusammen. Den 15 Stadträten war die ordentliche Verwaltung der Gemeindegüter und der Gemeindefinanzen, die Waisen-, Sitten-, Ehe- und eine weitgehende, durch besondere Organe zu handhabende Ortspolizei, wie auch das Schul- und Armenwesen anvertraut. Der Stadtrat entwarf die Gemeindeverordnungen und wachte über deren Handhabung. Er besass für alle ausserordentlichen Unternehmen, welche die Fr. 200.— Kompetenz des Stadtrats überstiegen, das Vorberatungsrecht. Der endgültige Entscheid über solche Angelegenheiten blieb aber « *Rät und Bürger* » vorbehalten. Unter « Rät und Bürger » verstand man in der Mediationszeit jenen Bürgerausschuss, der aus dem Stadtrat und 22 weiteren Zunftgenossen bestand. Diese eigentümliche, dem Namen nach von der vorrevolutionären Verfassung übernommene Zwischenbehörde setzte sich also aus 37 Häuptern zusammen. Zuweilen hiess sie auch « *Grosser Gemeinderat* ». Jede Zunft wählte aus ihrer Mitte zwei Mitglieder in den Bürgerausschuss. Wählbar waren nur jene Zunftgenossen, welche 25 Jahre alt waren, Fr. 500.— an Vermögen besassen und weder im Dienste der Gemeinde noch des Staates standen. Wie beim Stadtgericht trat alle Jahre ein Mitglied jeder Zunft aus; doch war der Austretende wiederum wählbar. Die Amtsverrichtungen eines Mitglieds der « Rät und Bürger » waren unentgeltlich. Die Behörde versammelte sich gewöhnlich alle Vierteljahre; sie konnte aber auf Befehl der Regierung, auf Verlangen von vier Zünften oder nach Gutfinden des Stadtrates jederzeit zur ausserordentlichen Versammlung zusammenberufen werden. « Rät und Bürger » durften

nur solche Gegenstände in Beratung ziehen, über die ihnen der Stadtrat einen schriftlichen Vorschlag eingereicht hatte. Der Stadtrat besass also einzig und allein das Vorschlagsrecht. Anzüge « der Rät und Bürger » mussten vorerst von der ihnen untergeordneten Behörde, vom Stadtrat, untersucht werden. «Rät und Bürger » entschieden über alle Ausgaben, bei denen Fr. 200.— nicht ausreichten, die aber anderseits die Summe von Fr. 4000.— nicht überschritten; ebenso berieten sie über die Verminderung von Kapitalien, über die Veräusserung, den Ankauf oder Tausch von Liegenschaften, über die Veränderung bürgerlicher Rechtsamen und über die Erteilung eines Gemeindebürgerrechts an Kantonsangehörige. Dieselbe Behörde war Revisionskommission und Wahlbehörde; denn sie wählte die drei Stadträte, welche zum « Stadtgericht » hinzukamen, wie auch die besonderen Verwaltungsbeamten, so den Stadtseckelmeister, die Förster etc. und eventuelle Kommissionsmitglieder.

Die vierte Behörde endlich bildeten die *Zünfte*. Sie entschieden über Anträge der « Rät und Bürger », bei denen eine Summe von Fr. 4000.— nicht ausreichte; sie genehmigten die Gemeinderechnungen und erteilten das Bürgerrecht an Fremde. Bei all diesen Entscheiden bildete die absolute Mehrheit der Zünfte das Gemeindemehr.

Im Gegensatz zu den « Landgerichten » war in dieser ersten neuzeitlichen Gemeindeverfassung der Stadt Solothurn das Schwergewicht der städtischen Organisation vom « Gerichte » weg, zum 15-gliedrigen Stadtrate verlegt. Zwar zeigt auch diese primitive Stadtverfassung eine starke Gewaltenanhäufung. Die Gerichtsvertreter gehörten auch dem Stadtrate an, so dass $^4/_5$ der Mitglieder der städtischen Exekutive aus Gerichtssässen bestanden. Allein diese Vorherrschaft des « Gerichts » war hier ungefährlich. Die Gerichtssässen bestanden in der Hauptsache aus tüchtigen, in der Verwaltung bewanderten Köpfen, die alle derselben Stadt angehörten und auch dasselbe Interesse verfochten. Sobald die neue Gemeindeverfassung eingeführt war, machte sich der Stadtrat an seine innere Organisation.[89]) Am 27. April 1804 verteilte der Stadtrat, der fortan wöchentlich zweimal zusammentrat, seine Geschäfte unter sieben Kommissionen, nämlich unter das Seckelamt, Forstamt (auch Holzkammer geheissen), Bauamt, die Pfrund- und Armenkommission, die Waisen-, Schul- und Polizeikommission. Rasch lebte sich der Stadtrat in seine Aufgaben ein. Ein rühriger

[89]) Prot. des Stadtrats 1804, S. 173, 181, 187, 201; Prot. des Stadtrats 1806 S. 632.

Geist ergriff ihn. Anregung tauchte über Anregung auf. Ein Zweig des Gemeindewesens nach dem andern wurde organisiert und ausgebaut. Bei dieser regen Tätigkeit ist es begreiflich, dass der früher radikale Revolutionär Joseph Bury jederzeit wieder als Gerichtsammann und Stadtratspräsident bestätigt wurde. Auch bei den periodischen Auslosungen der Stadträte kehrten stets wieder die bisherigen Amtspersonen in den Rat zurück.[90]) So erfreute sich die Stadt Solothurn in der Mediationszeit eines von konservativen Allüren zwar nicht immer freien, wohl aber eines festen, vorsorglichen und aufbauenden Regiments.

---

[90]) Prot. des Stadtrats 1809, S. 601; Prot. des Stadtrats 1810, S. 876.
Der unveränderliche Kern des Stadtrates bestand aus den Vertretern der Familien Frölicher, Glutz, Hirt, Karrer, Krutter, Kulli, Pfluger, Sury, Vogelsang und Weltner.

DIE OBERAMTEIEN UND IHRE INHABER.

Die solothurnische Bürgerrechtsentwicklung und das solothurnische Gemeindewesen der Mediationszeit tendieren nach einer starken Annäherung an die endlos gepriesenen vorrevolutionären Zustände. Dieselbe Rückwärtsorientierung zeigt auch die *Verwaltung der Amteien.*

Die neue Verfassung teilte den Kanton Solothurn nach helvetischem Muster in fünf Bezirke ein. Auf diese vorgeschriebene Einteilung nahm indessen das Organisationsgesetz vom 5. Mai 1803 nur geringe Rücksicht. Die Bezirke, die in vier Quartiere oder Wahlkreise zerfielen, behielten lediglich für Wahlzwecke Geltung. Die Erneuerung der Grossratkandidatenliste geschah quartierweise. Ebenso mussten alle zwei Jahre die erledigten Stellen der unmittelbaren Grossräte durch die Quartiere neu besetzt werden. Die ganze Verwaltung und die eigentliche Gerichtsorganisation fussten aber nicht auf dem Bezirk, sondern auf der *Amtei,* die durch eine Teilung der Wahlbezirke entstanden war. Die Amtei bildete also einen Verwaltungs- und Gerichtsbezirk.

Schon an der Konsultasitzung, die der Fünferausschuss am 25. Januar 1803 mit den vier Senatoren hielt, hatte Peter Glutz-Ruchti die Wiederherstellung der 11 früheren Vogteien zu erreichen versucht.[1]) Der Antrag fand aber bei den Senatoren kein Gefallen. Um so merkwürdiger berührt es, dass Lüthys Gesetzesvorschlag sich nicht auf die Bezirkseinteilung, wie sie in der Verfassung vorgeschrieben ist, stützt, sondern dass er den « uralten Sitten und Gebräuchen » zuliebe auf die Grundlagen der vorrevolutionären Gebietseinteilung zurückgriff. Als die gesetzgebende Behörde dem Entwurfe zustimmte und damit einen lange gehegten Plan der Altgesinnten verwirklichte, brachte sie einen unglücklichen Dualismus

[1]) Paris, A. E., vol. 479, fol. 503.

in die Gebietseinteilung. Neben die schon bestehenden Quartiere und Bezirke traten durch das Gesetz vom 5. Mai 1803 die Amteien, die den früheren Vogteien entsprachen und die bekannten 31 « Gerichte ». Aus Rücksicht auf die finanzielle Notlage des Staates konnte aber die vorrevolutionäre Einteilung der Landschaft nicht gänzlich unverändert übernommen werden. Die früher selbständige Landvogtei Flumenthal wurde mit Lebern verschmolzen. Ebenso erging es der Vogtei Gilgenberg, die das Gesetz zu Thierstein schlug. Das Gebiet der Vogtei Bechburg aber fiel je zur Hälfte an Falkenstein und Olten. Durch diese Zusammenlegung der früheren Vogteien, zu der der Grosse Rat aus Sparsamkeitsgründen griff, entstanden im Kanton Solothurn mit Einbezug der Stadt Solothurn *neun Amteien.* Sie decken sich mit der heutigen Bezirkseinteilung; einzig das obere Amt der früheren Vogtei Bechburg löste sich in späterer Zeit wieder von Falkenstein, und es bildete sich der Bezirk Gäu. Die neun Oberamteien hiessen: [2])

1. Das Oberamt *Solothurn,* das aus dem « Stadtgericht » Solothurn bestand.
2. Das Oberamt *Bucheggberg* mit den « Gerichten » Aetingen, Messen, Schnottwil und Lüsslingen.
3. Das Oberamt *Kriegstetten,* dem die «Gerichte » Kriegstetten, Biberist, Aeschi, Subingen und Zuchwil angehörten.
4. Das Oberamt *Lebern* mit den « Gerichten » Grenchen, Selzach, Oberdorf und Flumenthal.
5. Das Oberamt *Balsthal,* das sich über die « Gerichte » Balsthal, Matzendorf, Oensingen und Egerkingen ausdehnte.
6. Das Oberamt *Olten,* zu dem die « Gerichte » Olten, Hägendorf, Dulliken und Schönenwerd gehörten.
7. Das Oberamt *Gösgen,* das durch die « Gerichte » Trimbach, Lostorf, Erlinsbach und Kienberg umgrenzt wurde.
8. Das Oberamt *Dorneck,* dem die « Gerichte » Dorneck, Seewen und Leimental angehörten.
9. Das Oberamt *Thierstein,* mit den « Gerichten » Büsserach und Nunningen.

Jedem dieser Amtsbezirke stand ein *Oberamtmann* vor.[3]) Die Oberamtmänner waren in ihren Amtskreisen die Vertreter der vollziehenden Gewalt. Daher besassen sie weitgehende Rechte und

---

[2]) Gr. R. 1803, S. 2ff.; Prokt. 1803, S. 102.

[3]) Der Wirkungskreis des oberamtlichen Kanzlers, des Amtsschreibers, dehnte sich meist über zwei Amteien aus. Einzig die Amteien Solothurn, Bucheggberg, Lebern und Balsthal besassen ihre eigenen Amtsschreiber. In der Amtei Kriegstetten war das Amt gar dem Kantonsgerichtsschreiber übertragen.

Pflichten. Wie ihr Eid sagt, hatte der Oberamtmann « den Nutzen und die Ehre des ihm anvertrauten Amtsbezirks sowohl, als jene des Kantons Solothurn überhaupt zu befördern und allen Schaden zu wenden ».[4]) Der Oberamtmann erfüllte seine Hauptaufgabe durch eine gewissenhafte Vollziehung aller obrigkeitlichen Gesetze und Aufträge und durch treue Beaufsichtigung und Unterstützung aller Unterbeamten. Wie diese allgemein gehaltene Umschreibung der Rechte und Kompetenzen zeigt, betätigte sich der Oberamtmann als Statthalter der Obrigkeit in den verschiedensten Verwaltungszweigen. Er war im besonderen Finanzbeamter, Polizeibeamter und bei der Verquickung der Gewalten, wie sie besonders für die unteren Behörden typisch ist, zugleich auch Richter.

Als *Fiskalbeamter* hatte er über die von ihm verwalteten Regalien und Abgaben, erwähnen wir nur die Zehnten, Bodenzinse, das Landjägergeld, die Abgaben für eine Konzession, die ausserordentlichen Steuern etc., wie auch über die eingezogenen Bussengelder genaue Rechnung abzulegen und die Gelder pünktlich abzuliefern. Als Inhaber der *polizeilichen* Gewalt wachte der Oberamtmann in seiner Amtei über die Sittenpolizei. Ihm war die Handhabung der guten Sitten übertragen; er sorgte für Ruhe und Sicherheit. Er übte die Aufsicht über das Gemeinde-, Waisen-, und Kirchenwesen, weswegen ihm die Revision der Gemeinde-, Waisen- und Kirchenrechnungen übertragen war.[5]) Der Oberamtmann besorgte die Fremdenpolizei. Zugewanderte, welche sich in der Amtei niederlassen wollten, konnten die Niederlassungsbewilligung erst erhalten, wenn der Oberamtmann ein Vorschreiben an den Polizeirat gerichtet hatte. Ebenso war dem Oberamtmann, wie die einschlägigen Kapitel zeigen werden, die Wirtschafts-, Gesundheits-, Vieh-, Feuer-, Forst-, Jagd- und Strassenpolizei, wie auch die Aufsicht über die obrigkeitlichen Gebäude, Brücken und Ströme übertragen. Zu guter Letzt gehörte es in der Mediationszeit zur heiligen und unerlässlichen Pflicht jedes Oberamtmanns, die Werbung durch Selbstverwendung auf das werktätigste zu begünstigen. Der Oberamtmann durfte keine Massnahme unversucht lassen, die zu einer pünktlichen Stellung und Ablieferung des Mannschaftstributs an Frankreich führte[6]) Da die Amtei aber auch die Grundlage für die Gerichtsorganisation darstellte, fielen dem Oberamtmann überdies noch *richterliche* Aufgaben zu. Im alten Solothurn war die

---

[4]) Prokl. 1803, S. 137.

[5]) Prokl. 1803, S. 338.

[6]) R. M. 1805, S. 454; Prokl. 1803, S. 191, 242; Prokl. 1804, S. 137, 155; Prokl. 1805, S. 131; Prokl. 1806, S. 7, 47; Prokl. 1809, S. 48, 168; Prokl. 1811, S. 63, 74.

Besetzung der « Gerichte » in den Rechten der Vögte inbegriffen. Einzig das «Gericht » Aetingen machte hierin eine Ausnahme.[7]) In der Mediationszeit blieb dem Oberamtmann in seinen «gerichtsherrlichen » Funktionen immer noch das Mitspracherecht bei der Besetzung der « Gerichte » gewahrt, wie er auch die « Gerichte » beeidigte. Als Gerichtsherr sprach der Oberamtmann über alle kleineren Zivil- und Polizeivergehen endgültig ab. Die Strafkompetenz der Oberamtmänner betrug in Zivil- und Polizeistreitsachen vier Franken. Bei Polizeivergehen konnte die Strafe in 24 Stunden Gefängnis umgewandelt werden.[8]) In grösseren Zivilsachen war dem Oberamtmann die Voruntersuchung des Streitfalles anvertraut. Ebenso richtete der Oberamtmann über alle Frevel wider die Wirtschaftspolizei.[9]) Er entschied über Verwaltungsstreitigkeiten; er führte im Oberamtsgericht den Vorsitz. Zu guter Letzt präsidierte der Oberamtmann bei allen Wahlverrichtungen die Quartierversammlungen.[10])

Eine Persönlichkeit, in deren Hand so viele bedeutende Kompetenzen und Rechte vereinigt waren, wurde zu einem wichtigen administrativen Glied. Von einem solchen Beamten hing zweifellos in den einzelnen Amteien die Verwirklichung der obrigkeitlichen Staatsidee ab. Es ist deshalb nicht verwunderlich, dass die Regierung das verantwortungsvolle Amt nur Berufenen und Auserwählten übertragen wollte und das Wahlrecht zu diesem Amte auf einen engen Kreis von Berechtigten beschränkte. Nur wer die Alters- und Zensusbestimmungen, die für die unmittelbaren Grossräte bestanden, erfüllen konnte, galt als wahlfähig. Der Oberamtmann musste also Kantonsbürger sein, ein Alter von 25 Jahren erreicht haben und Eigentümer eines Grundstückes oder Schuldtitels im Werte von Fr. 2000.— sein. Ueberdies hatte sich der Oberamtmann über die Kenntnisse der Verwaltung und der Landesgesetze auszuweisen.[11]) Da die Mediationsverfassung dem Kleinen Rate das Ernennungsrecht für alle Beamten, deren Tätigkeit sich nicht über einen ganzen Bezirk erstreckte, übertrug, besorgte die Regierung wie im alten Solothurn [12]) die Wahl des Oberamtmanns. Als Wahltag galt in der Mediationszeit der zweite Montag des Monats Mai.

---

[7]) R. M. 1790, S. 468, 447; R. M. 1784, S. 150.

[8]) Prokl. 1803, S. 204.

[9]) Prokl. 1803, S. 190.

[10]) R. M. 1804, S. 1213. Eine Generalinstruktion fehlte den Oberamtmännern. Daher wurde oft ein und dasselbe Gesetz in den verschiedenen Amteien recht verschieden gehandhabt. So verhielt es sich besonders mit dem Gesetz vom 5. Mai 1803.

[11]) R. M. 1803, S. 327.

[12]) von Sury, S. 43 ff.

Der «Auftritt» des Oberamtmanns, d. h. der Bezug des Amtes, erfolgte stets am 1. Juli. Nach dem Wohnsitze der Amtsleute unterschied man auch in der Mediationszeit innere und äussere Amteien. Die vier *innern* Amteien, deren Amtsleute nicht auf der Landschaft, sondern in der Stadt Solothurn wohnten und von da aus die Amtsgeschäfte besorgten, hiessen: Solothurn, Bucheggberg, Kriegstetten und Lebern. Die fünf übrigen Verwaltungskreise waren *äussere* Amteien. Mit der Beibehaltung dieser alten Einteilungsart erlebte natürlich auch das vorrevolutionäre Gewohnheitsrecht, das die innern Vogteien den Mitgliedern der Obrigkeit vorbehielt, seine Auferstehung. Die Amtsdauer der innern Oberamtmänner betrug sechs, die der äussern Statthalter acht Jahre.[13]) Eine Wiederwahl des Oberamtmanns war in der gleichen Amtei unmöglich. Als Oberamtmänner amteten in der Mediationszeit:

Name	Amtsdauer
Amtei Solothurn.	
Ratsherr Amanz Maria Glutz-Ruchti, von Solothurn.	18. Mai 1803 bis Juli 1809.
Ratsherr Franz Phil. Scherer, von Solothurn.	30. Mai 1809—1814.
Amtei Bucheggberg.	
Ratsherr Franz Phil. Glutz-von Blotzheim, von Solothurn.	18. Mai 1803 bis 16. Mai 1805 †.
Appellat.-Richter Viktor Edmund Glutz-Ruchti, von Solothurn.	29. Mai 1805 bis Juli 1811.
Ratsherr Jakob Jos. Ant. Xaver Gerber, von Solothurn.	13. Mai 1811—1814.
Amtei Kriegstetten.	
Ratsherr Johann Georg Balth. Krutter, von Solothurn.	18. Mai 1803 bis Juli 1809.
Ratsherr Amanz Maria Glutz-Ruchti, von Solothurn.	8. Mai 1809 bis 10. Mai 1813.
Ratsherr Viktor Gibelin, von Solothurn.	10. Mai 1813—1814.
Amtei Lebern.	
Ratsherr Joseph Lüthy, von Solothurn.	18. Mai 1803 bis Juli 1809.
Ratsherr Jos. Georg Balth. Krutter, von Solothurn.	8. Mai 1809—1814.

[13]) R. M. 1806, S. 370; Prokl. 1806, S. 23; Prokl. 1809, S. 64.

Name	Amtsdauer
Amtei Balsthal.	
Grossrat Jakob Brunner, alt-Untervogt, von Balsthal.	17. Mai 1803 bis 6. Juni 1803.
Kantonsrichter Joh. Georg Anton von Vivis, von Solothurn.	6. Juni 1803 bis Februar 1811 †.
Grossrat Joseph Pfluger, von Solothurn.	13. Mai 1811—1814.
Amtei Olten.	
Grossrat Johann Baptist Frey, Vater, von Olten.	17. Mai 1803 bis Juli 1811.
Grossrat Johann Baptist Frey, Sohn, von Olten.	13. Mai 1811—1814.
Amtei Gösgen.	
Johann Baptist Leonz Augustin Gugger, alt-Schultheiss, von Solothurn.	17. Mai 1803 bis Juli 1811.
Grossrat Dionys Müller, Fabrikant, von Rothacker.	13. Mai 1811—1814.
Amtei Dorneck	
Franz Jos. Dionys Augustin von Vivis, alt-Landschreiber, von Solothurn.	17. Mai 1803 bis Juli 1811.
Urs Viktor Jos. Tugginer, Oberamtmann, von Solothurn.	13. Mai 1811—1814.
Amtei Thierstein.	
Urs Viktor Jos. Tugginer, alt-Landvogt von Gilgenberg, von Solothurn.	17. Mai 1803 bis Juli 1811.
Franz Jos. Dionys Augustin von Vivis, Oberamtmann, von Solothurn.	13. Mai 1811—1814.

Wie diese Zusammenstellung zeigt, entstammten die Oberamtmänner der Mediationszeit nicht mehr wie die helvetischen Distriktsstatthalter der breiten Unterschicht des Volkes, sondern die obrigkeitlichen Vertreter gehörten fast ausnahmslos dem städtischen Patriziate oder doch der städtischen Bürgerschaft an. In der ersten Amtsperiode war nach dem raschen Ausscheiden von Grossrat Brunner nur ein einziger Oberamtmann Bürger des verwalteten Amtsbezirkes, nämlich Grossrat Frey, von Olten. In der zweiten Amtsperiode rekrutierten sich zwei Vertreter der obrigkeitlichen Gewalt aus der Landschaft, die Oberamtmänner Frey von Olten und Grossrat Müller von Rothacker in der Amtei Olten gelegen. Oberamtmann Müller war also nicht in der von ihm verwalteten Amtei heimatberechtigt. In Anlehnung an die vorrevolutionäre Uebung behielt die Regierung die innern Amteien mit einer einzigen Aus-

nahme ihren eigenen Mitgliedern vor.[14]) In den äussern Amteien amteten entweder Grossräte, (das Amt eines Oberamtmanns und das eines Grossrates waren also in der Mediationszeit im Gegensatz zum alten Solothurn vereinbart), oder die Statthalterschaft fiel übergangenen Magistraten oder Beamten des Patriziats zu. Ein ehemaliger Landvogt, nämlich Urs Viktor Jos. Tugginer, brachte es, nachdem er bei den Wahlen der obersten Behörden übergangen worden war, gar über sich, als Oberamtmann ins Gebiet seines früheren Wirkungskreises zurückzukehren.

Die neuen Oberamtmänner wurden in fast allen Amteien freudig begrüsst. Keine Gemeinde bereitete aber dem neuankommenden Vertreter der Obrigkeit eine schmeichelhaftere Aufnahme, als die Bewohner von *Dornach*. Oberamtmann von Vivis reiste bei seinem amtlichen « Aufritte » durch das untere Birstal nach dem Hauptorte seiner Amtei. Zwischen Aesch und Grellingen wurde von Vivis von dem Dragoneroffizier Chernot, einem Sohn des Zieglers Benedikt Chernot von Dornachbrugg, empfangen, durch eine « artige Anrede komplimentiert » und nach Dornach begleitet. Vor der Brücke erwartete ihn das gesamte Personal der Amtsschreiberei, wie auch Oberappellationsrichter Peter Kunz, Wundarzt und Statthalter Gasser. Sie alle überraschten den Ankömmling mit herzlichen Willkommgrüssen. Eine doppelte Ehrenwache, vom jungen Cartier kommandiert, der damals in Basel Medizin studierte, präsentierte dem vorbeifahrenden Oberamtmann auf der Brücke das Gewehr. Leutnant Cartier huldigte dem Oberamtmann im Rausche der Begeisterung in folgender überschwänglicher Festrede: « Dank, ewigen Dank, den weisen, einsichtsvollen Männern der Vermittlungsakte; unsterblicher Ruhm unsern Klein- und Grossräthen! Schon längst hatte ich gewünscht, Ihnen im Namen der hiesigen Waffenbrüder unsere Herzenswünsche zu äussern. Aber noch niemals vergönnte das Schicksal es mir, unsern Willen zu erfüllen. Doch heute ist der ruhmvolle Tag, welcher allen Dornachern unvergesslich seyn wird. Ja, heute scheint die Sonne unsrer Väter das erstemal wieder aufs Neue auf uns herab.

Achtungswürdigster Herr Amtmann! Sie sind der Mann, der nicht nur unser gänzliches Zutrauen besitzt, sondern der verdiente, in die Zahl unser Väter Tell, Stauffacher und Winkelried gesetzt zu werden. Empfangen Sie unsre Wünsche, welche dahin zielen, dass Sie Ihr so ruhmvolles Amt bis ins späteste Alter ungestört

[14]) Bei dieser Ernennung handelte es sich um eine Ersatzwahl, die während der Amtsperiode getroffen werden musste. Das Amt fiel dem ehemaligen Altrat Edmund Glutz-Ruchti zu, der bei den Wahlen des Kleinen Rats übergangen worden war.

versehen können, damit das seit so vielen Jahren in Elend schmachtende Dornach wiederum durch Sie aufs Neue aufleben möge und dass wir unter der neuen weisen Regierung wieder würdig werden des Namen eines schweizerischen Eidgenossen.» [15])

Oberamtmann von Vivis war so zu Tränen gerührt, dass er kaum Worte finden konnte für eine kurze Ansprache. Dann setzte sich die Kutsche des Oberamtmanns wieder in Bewegung. Das angesammelte Volk wälzte sich durch Strassen und Felder nach Dornachbrugg. Als der neu ernannte Oberamtmann bei der jungen Mannschaft, die dort paradierte und eine Salve nach der andern erknallen liess, vorbeifuhr, schien es ihm, als zöge er als Triumphator in sein Reich ein. Ein bodenständiger Trunk beschloss die Feier, die ganz im Stile der weisen Vorvordern gehalten war.

Nur allzurasch wich aber dieser Freudenrausch, in dem Volk und Oberamtmänner die Zukunft in rosigstem Lichte gesehen hatten, und es trat bei Regierten und Regierenden wieder die harte Wirklichkeit an die Stelle des trunkenen Zustandes. Der neue Staat musste organisiert und in ruhige, friedliche Bahnen gelenkt werden. Oft konnte die Exekution eines Gesetzes oder die Beachtung obrigkeitlicher Befehle nur mit starker Hand erzwungen werden. Bei der grossen Masse widerstrebender Elemente brauchte es verantwortungsvolle und arbeitsame Verwaltungsbeamte, wenn die Staatsmaschine in geordneten Gang kommen und in diesem erhalten bleiben sollte. Diesem unablässigen Kräfteaufwand waren nicht alle Oberamtmänner gewachsen. Die Obrigkeit erlebte darum schon kurz nach dem « Aufritt » der Oberamtsleute allerlei Ueberraschungen. Zu Beginn des Jahres 1804 musste sie erfahren, dass ihre « zweckmässigen Gesetze und Verordnungen » nicht gehandhabt würden.[16]) Im August desselben Jahres hörte die Regierung abermals mit « nicht geringem Missbelieben » von der Saumseligkeit, mit der ihre Erlasse vollzogen würden. Die Obrigkeit war darum gezwungen, an alle Oberamtmänner den « ernst meinenden Befehl » zur genauen Pflichterfüllung ergehen zu lassen.[17]) Dessen ungeachtet musste der Finanzrat im Jahre 1806 seine Verzögerung in der Rechnungsablage durch die mangelnde Exekution der Aufträge und Befehle entschuldigen.[18]) Die Regierung zeigte schliesslich den Oberamtmännern die Zähne und bedrohte die Saumseligen mit Amtsentsetzung. Dennoch blieb die oberamtliche Rechnungsablage die eigentliche Sorge der Mediationsregierung. Die Amtsrech-

[15]) Oberamtschr. Dorneck 1803 v. 9. Juni.
[16]) R. M. 1804, S. 36.
[17]) R. M. 1804, S. 1196.
[18]) R. M. 1806, S. 279.

nungen waren oft recht verschiedenartig und unvollständig ausgestellt. Dazu gelangten sie ordentlicherweise erst mit grosser Verspätung in den Besitz des Kleinen Rats.[19]) In der Amtei Buchegg-berg konnte im Jahre 1806 überhaupt keine Rechnung erhalten werden. Darum musste der Kleine Rat die Ausfertigung der Amtsrechnung einer Drittperson übertragen.[20])

Der gleiche Schlendrian herrschte im Bezug der *Abgaben und Bussen*. Ihr Bezug erfolgte mit einer solchen Gemütlichkeit und sträflichen Laxheit, dass sich, wie dies schon im vorrevolutionären Solothurn der Fall war, in den meisten Amteien grosse *Rezesse* anhäuften.[21]) Zwar fehlte es nicht an wiederholten Aufforderungen zur Entrichtung der beträchtlichen Rückstände. Allein die Oberamtmänner vertrauten auf die Milde ihrer Miträte oder appellierten als Glieder oder Vertraute der ehevorigen gutmütigen Regenten an die grosse Nachsicht der neuen Obrigkeit. Die Mediationsregierung setzte den saumseligen Amtmännern öfters eine Endfrist zur Ablieferung der Rückstände. Wenn dieser Zeitpunkt nicht innegehalten wurde, stimmte der Rat neuerdings einem Termin zu.[22]) Die Obrigkeit wagte also nicht mit genügender Energie gegen das alte Krebsübel des Finanzwesens einzuschreiten. Sie setzte wiederholt neue Termine, brachte aber niemals die Kraft auf, durch rücksichtslose Bestrafung oder durch Suspendierung der säumigen Amtsverwalter strenge Ordnung in die Finanzverwaltung zu bringen. Nur ein Fall ist mir bekannt, wo zur Eintreibung ausstehender Summen zwei Oberamtmänner durch einen Standesläufer, der mit den Farben geschmückt war, ermahnt wurden. Oberamtmann Frey von Olten und Oberamtmann Gugger von Gösgen lieferten, ungeachtet verschiedener Mahnungen, ihre ausstehenden Beträge nicht ab. In Olten betraf der Rückstand den Anteil, den die dortigen Handelshäuser an die zwei Kriegssteuern, die im Jahre 1805 ausgeschrieben wurden, zu zahlen hatten. In Gösgen handelte es sich um eine ausstehende Busse von 100 Franken, in die ein Angehöriger der Amtei wegen unbefugten Wirtens verfällt worden war. Am 28. April 1806 schickte die Regierung einen Standesläufer in die beiden Amteien, der die ausstehenden Summen einzutreiben hatte. Die Oberamtmänner hatten dem Boten gleich bei der Ankunft je zwei Neutaler Reisegeld zu be-

[19]) R. M. 1808, S. 495; Gr. R. 1807, S. 420 ff.

[20]) R. M. 1806, S. 301; Staatsratschriften No. 1.

[21]) R. M. 1807, S. 554, 618, 637, 1070, 1147; R. M. 1808, S. 11; Gr. R. 1809, S. 86.

[22]) R. M. 1809, S. 156.

zahlen; ebenso verfiel jeder Amtmann bis zur Entrichtung der schuldigen Beträge täglich in einen Neutaler Strafe.[23])

Zweifellos steckte in dieser nachlässigen Amtsführung ein ordentliches Mass der altgewohnten Beamtenbehaglichkeit und Sorglosigkeit. Anderseits muss aber doch konstatiert werden, dass die Oberamtmänner, die sich mit Ausnahme der Gesetzgebung und des Militärwesens in allen Zweigen des Staatsbetriebes betätigten, zu sehr mit Aufgaben belastet waren. Bei dem vielfachen Versagen der Unterbeamten darf von einer förmlichen *Ueberlastung* der Amtmänner gesprochen werden. Der Finanzrat und die gesetzgebende Behörde konnten sich dieser Tatsache nicht lange verschliessen. Ihrer Initiative und ihrem Drängen ist es zu verdanken,[24]) dass die Oberamtmänner im Jahre 1811 einen Teil ihrer administrativen Tätigkeit einem besonderen Unterbeamten abtreten konnten. Damit sich die Oberamtmänner mit grösserer Musse der Justiz- und Polizeiverwaltung widmen konnten und damit anderseits den Zehntfrüchten, die eine Hauptquelle der Staatsfinanzen bildeten, eine bessere Sorge zuteil wurde, setzten die Räte in den äussern Amteien besondere *Fruchtschaffner* ein.[25]) Die fünf äussern Amteien wurden in folgende neun Fruchtbezirke eingeteilt, denen je ein Fruchtschaffner vorstand:

1. Der Gäubezirk mit den « Gerichten » Oensingen und Egerkingen.
2. Der Thalbezirk mit den « Gerichten » Balsthal und Matzendorf.
3. Der Fridauerbezirk mit dem « Gerichte » Hägendorf.
4. Der Oltnerbezirk mit den « Gerichten » Olten, Dulliken und Schönenwerd.
5. Der Gösgerbezirk mit dem «Gerichte » Gösgen.
6. Der Dorneckerbezirk mit den « Gerichten » Dorneck und Seewen.
7. Der Leimentalbezirk mit dem « Gerichte » Leimental.
8. Der Thiersteinbezirk mit dem « Gerichte » Büsserach.
9. Der Gilgenbergbezirk mit dem « Gerichte » Nunningen.

Den Fruchtschaffnern der äussern Amteien war die Komptabilität über die Zehnten, Boden- und Pfennigzinse übertragen. Dieselben Aufgaben fielen in den innern Amteien dem kantonalen Fruchtverwalter zu. Durch diese Amtsentlastung blieben die Regierungsstatthalter von der «herabwürdigenden Verbindung»,[26]) die nach

[23]) R. M. 1806, S. 301.
[24]) Gr. R. 1807, S. 420 ff.; Gr. R. 1809, S. 86 ff.
[25]) Prokl. 1811, S. 39, 46; R. M. 1811, S. 507.
[26]) Finanzrat Prot. 1810, S. 315.

der Auffassung der Regierung dem innigen Verkehr mit den verschiedenen Ständen entspringen könnte, verschont. Zugleich gewannen die Oberamtmänner die Möglichkeit, sich mit voller Kraft ihren exekutorischen und richterlichen Pflichten hinzugeben.

Die Amtstätigkeit der Oberamtmänner konnte im letzten Viertel der Mediationszeit eine um so intensivere sein, als die *Verschmelzung der Amteien*, die während der ganzen Mediationszeit erwogen wurde, unterblieb. Schon bei der Beratung der kantonalen Gerichtsorganisation sprach der Grosse Rat von der Vereinigung der Amtsbezirke Olten und Gösgen.[27]) Bei den häufigen Finanzdebatten, die eine Aeufnung des Aerariums bezweckten, griff der Grosse Rat immer wieder auf seinen früheren Plan zurück. Ja, die Finanznot brachte den Rat auch auf den Gedanken einer Verschmelzung der beiden Birsamteien.[28]) Durch die Einsetzung von besonderen Fruchtschaffnern waren die Vorbedingungen zu einer Reduktion der Amteien geschaffen. Allein nach dieser Entlastung der Oberamtmänner hielt der Kleine Rat den Augenblick zu einer derartigen Operation als unschicklich. Bei dem finanziellen und moralischen Druck, der in den letzten Jahren der Mediationszeit auf der ganzen Bevölkerung lastete, wollte die Regierung durch eine Veränderung der Amteien nicht Anlass zu innerem Missvergnügen geben. Sie hielt darum an der im Gesetze niedergelegten Umgrenzung der Amteien fest. Nicht einmal die Teilung der unverhältnismässig grossen Amtei Balsthal wurde in weitere Beratung gezogen.[29]) Die Obrigkeit wollte lieber auf die Heilung des alten, wenig schmerzenden Uebels verzichten, als eine Heilkur durchführen, die den ganzen Organismus in Mitleidenschaft hätte ziehen können.

Der Oberamtmann ist in seiner Amtstätigkeit der Nachfolger der vorrevolutionären Landvögte. Neben den vielen Verknüpfungspunkten, die zwischen beiden Aemtern bestehen, existieren allerdings auch wesentliche Unterschiede. Der Oberamtmann bildete in seinen « schweren Amtspflichten »,[30]) wie früher der Landvogt, das Verbindungsglied zwischen der Obrigkeit und den Untergebenen. Ohne seine Vermittlung war es weder dem Untertan des 18. Jahrhunderts noch dem Bürger und dem Fremden des beginnenden 19. Jahrhunderts möglich, an die Regierung zu gelangen. Da jedes Vorschreiben bezahlt werden musste, gehörten im 18.

---

[27]) Gr. R. 1803, S. 3 ff.

[28]) R. M. 1804, S. 1812; R. M. 1806, S. 365; R. M. 1810, S. 582.

[29]) R. M. 1811, S. 403, 507; Staatsrat Prot. 1811, S. 75, 108; Gr. R. 1811, S. 192.

[30]) R. M. 1803, S. 450.

Jahrhundert und im beginnenden 19. Jahrhundert die Amtmänner, vor allem die der äussern Amteien, zu den bestfinanzierten Staatsbeamten. Nach altaristokratischem Muster suchte auch die Mediationsregierung ihre Amtsvertreter möglichst vom Volke zu isolieren, damit ihr Ansehen keinen Schaden litt. Um zu diesem Ziele zu gelangen und um die Oberamtmänner ganz in ihren Dienst zu stellen, verbot die Regierung ihren Vertretern die Ausübung derjenigen Gewerbe, welche eine allzu enge Verbindung mit den untern Volksklassen brachten. So war dem Oberamtmann während seiner Amtsdauer z. B. der Weinausschank untersagt.[31]) Anderseits brachte aber die Regierung den Amtsinhabern stets wieder ihre untergeordnete Stellung zum Bewusstsein. Der Oberamtmann war in seiner Verwaltungstätigkeit in viel stärkerem Masse als früher, das willenlose Werkzeug der Obrigkeit. Es ist in dieser Hinsicht besonders interessant zu sehen, dass die Regierung gerade dem ehemaligen Landvogt Tugginer Weisung geben musste, er solle sich in seinen Rapporten mit dem nackten Tatbestande begnügen und die Betrachtungen, die er anstellte, der Obrigkeit überlassen.[32]) Hand in Hand mit dieser strengen Amtsabgrenzung nach oben, ging eine scharfe Kontrolle von unten. Die Masse des Volkes bewachte jeden Schritt des Oberamtmanns sorgsam. Die Revolutionsideen, die in der Umsturzzeit überall verkündet worden waren, hatten die Bewohner der Landschaft vielfach aus der stillen Ergebenheit und natürlichen Unterwürfigkeit des 18. Jahrhunderts zu kritischen Beurteilern aufgerüttelt. Die Amtsangehörigen warfen dem Oberamtmann in seiner Amtstätigkeit bei jeder Gelegenheit Parteilichkeit oder Eigennutz vor. Ja, sie beantworteten jeden offensichtlichen Amtsmissbrauch des Oberamtmanns mit einer dröhnenden Beschwerde.[33]) Ein solches Gebaren wäre unter dem Patriziate unmöglich gewesen. So wachte auch in der Mediationszeit, trotz der strengen Beaufsichtigung der Oberamtmänner, jene schon in den landvögtlichen Zeiten [34]) bestandene Spannung zwischen den Regierungsvertretern und den Regierten wieder auf. Zur starken Unterordnung der Oberamtmänner kam in der Mediationszeit auch eine gewisse Amtseinschränkung. Dem Oberamtmann wurden besonders die Rechte, die er im alten Solothurn als Militärbeamter besessen hatte, entzogen. Diese Kompetenzenverengerung hatte aber keineswegs eine Arbeitsverminderung zur Folge. Bei dem völligen Neuaufbau des Staates, der durch die helvetische

[31]) Prokl. 1803, S. 115.
[32]) R. M. 1813, S. 555.
[33]) Oberamtschr. Dorneck 1804; Oberamtschr. Kriegstetten 1810.
[34]) v. Sury, S. 75.

Revolution zertrümmert worden war, belasteten besonders die exekutorischen Massnahmen die Oberamtmänner sehr stark. Im 18. Jahrhundert trat diese Tätigkeit bei dem steten Festhalten an denselben Formen stark in den Hintergrund. Ausdruck desselben Wandels, der sich in der Auffassung des Amtes vollzogen hatte, ist schliesslich auch der Wechsel des Wohnsitzes. Der vorrevolutionäre Landvogt residierte auf dem obrigkeitlichen Schosse. In der Mediationszeit schlugen die Oberamtmänner ihre Wohnung in den gewöhnlichen Staatsgebäuden des Amtssitzes auf. Manchen Oberamtmann zwangen freilich die Verhältnisse zu diesem Wechsel. Viele Schlösser waren beim Franzoseneinfall der Wut des Landvolkes zum Opfer gefallen, oder sie waren in der Helvetik um geringes Geld verkauft worden. Die Mediationsregierung zog den Plan einer Wiedererwerbung oder eines Wiederaufbaues der Schlösser zu praktischen Zwecken gar nicht in Erwägung, weil er den neuen demokratischen Zeitströmungen, die nicht mehr gänzlich missachtet werden konnten, widersprach und der Staat die Mittel hiefür nicht hätte aufbringen können.

Fassen wir all die erwähnten Faktoren zusammen, so erkennen wir, dass für den Kanton Solothurn die Zeiten der herrischen und brutalen Landvögte, die in derselben Epoche im benachbarten Kanton Bern wieder auflebten,[35]) für immer unter den Trümmern der Ereignisse des Jahres 1798 begraben blieben.

---

[35]) Oechsli I, S. 693; Hodler I, S. 750.

MILITÄR UND WERBUNG.

Ein erhabenes und zukunftsfrohes Gefühl muss die zielbewusste Regierungskommission und darauf die neugewählten Räte, die mit Arbeit überladen waren, beseelt haben, als sie zu Beginn der Mediation von der völlig hilf- und machtlosen Stadt und Republik Solothurn zu ihren Rettern berufen wurden. Nur ein völliger *Neubau* auf den bereits vorhandenen Fundamenten konnte allmählich die trostlose Desorganisation, welche der Staat im allgemeinen, wie das *Militärwesen* im besonderen bot, überwinden.

Die Kapitale und vielfach auch die Landschaft waren von anmassenden fränkischen Truppen besetzt. Die endlosen Betteleien dieser Sodateska befleckten den Charakter der grossen Nation und die Würde des Vermittlers im höchsten Grade. Das einzelne Glied der staatlichen Gemeinschaft, der Bürger, war aller üblichen Symbole eines freien, wehrhaften Mannes beraubt. Die ehemals im Zeughaus aufgespeicherten Waffen waren weggeführt. Der soviel gerühmte als in seinen Wirkungen verhängnisvoll gewordene militärische Geist, der dem alten Solothurner in der Tiefe der Seele steckte, war derart erlahmt, dass im Jahre 1803 selbst die Proklamierung der allgemeinen Wehrpflicht Anlass zu beängstigenden Gerüchten,[1]) ja zu lokalen Gärungen gab. Ein solch eigenartiges Gebaren eines schaulustigen Volkes musste im höchsten Grade überraschen, denn schon im alten Solothurn konnte jeder Bürger und Einwohner zum Militärdienste herangezogen werden, und die Mediationsverfassung setzte zum mindesten die fakultative Wehrpflicht fest. Wollte die Regierung ein solches durch Frankreich bevormundetes und der Waffenehre für unwürdig gehaltenes Volk in seinem Zutrauen wiederum stärken und gar feldtüchtig machen, so musste es vorerst von den vielen Vorurteilen, die ihm seit der Revolutionszeit aufgedrängt worden waren, befreit werden. Erst

[1]) R. M. 1803, S. 171.

dann erwachte der schon «allzulang erschlaffte Soldatengeist» wieder, der dem Stande Solothurn sein ehemaliges Ansehen zurück erobern sollte. Die Verwirklichung eines solchen Zieles verlangte ein grosses Zutrauen des Volkes zur Regierung. Dieses Vertrauen konnte sich die Obrigkeit nur durch ein entschlossenes, zielbewusstes Handeln und durch eine mannhafte Haltung gegenüber den fremden Staaten erwerben. Wie wenig sich die Regierung anfänglich dieser Gunst erfreute, wird das Verhalten der Landschaft zur bewaffneten Abwehr der Zürcher Unruhen zeigen. Wie wenig weitsehend und klarblickend aber die Regierung in der Organisation ihrer Truppen war, verrät das ewige Rütteln und Flicken an den geschaffenen Einrichtungen. Bei einer gerechten Beurteilung des Solothurner Wehrwesens der Mediationszeit dürfen wir allerdings den schlechten Stand der Staatsfinanzen, der durchgreifende Massnahmen verunmöglichte, nicht ausser acht lassen. Wenn aber der Kleine Rat gleich früher [2]) die Exekution der Gesetze und Verordnungen, welche das Militärwesen betrafen, vielfach erst betrieb, als die Not bereits an die Tore klopfte, so muss ein solches Benehmen doch einer ordentlichen ratsherrlichen Gemütlichkeit, ja einer gelegentlichen Verständnislosigkeit zugeschrieben werden. Das harte Urteil ist um so berechtigter, als die Regierung bei der Vernachlässigung des Militärwesens jederzeit dem Werbewesen die grösste Aufmerksamkeit schenkte.

Die Bundesverfasssung verlangte vom Kanton Solothurn zur Bildung der *eidgenössischen Armee*, die aus 15,203 Mann bestand, ein *Kontingent von 452 Mann*. Die Verfügungen über die schweizerischen Truppen waren nicht mehr wie in der alten Eidgenossenschaft allein dem Stande, sondern auch der Tagsatzung und zum Teil dem Bundeshaupte übertragen. Es ist darum begreiflich, dass der Stand Solothurn, der bisher stets föderalistisch gesinnt war, eine Vereinheitlichung des gesamten schweizerischen Militärwesens begehrte und an der Tagsatzung die Forderungen geltend machte, die er schon den kantonalen Deputierten an die Konsulta mitgegeben hatte.[3]) An der ersten Tagsatzung der Mediationszeit forderte Solothurn eine allgemein verbindliche Organisation der Miliz, ein gemeinsames Kaliber für Gewehr und Kanonen und eine gleichmässige Besoldung der Truppen. Der Grosse Rat des Kantons Solothurn sah in diesen Forderungen die allernötigsten Voraussetzungen für eine zwar noch nicht widerstandsfähige schweizerische Miliz, wohl aber für eine «allfällige Demonstration,

[2]) v. Arx, Der Einfall der Franzosen, S. 6.
[3]) A. H. IX, S. 482.

mit welcher sich unsere verbündete fränkische Nation auf einige Weise befriedigen könnte.»[4]) Diese Aeusserung ist höchst charakteristisch für das staatsmännische Denken der ganzen Mediationszeit. Den Staatsmännern dieses Jahrzehnts schwebte nicht bloss die Sorge um Land und Leute der Heimat, also das Staatsinteresse vor Augen, sondern sie nahmen in ihren Verfügungen so weitgehende Rücksicht auf den westlichen Nachbarstaat, dass die Eidgenossenschaft zu einem Vasallenstaat Frankreichs herabsank. Häufig bezweckte eine Massnahme nicht bloss die Förderung vaterländischer Interessen, sondern der tiefste Beweggrund lag in der damit verbundenen Huldigung an den grossen Vermittler. Die eben erwähnte Rücksicht, welche die solothurnischen Behörden auf die eidgenössischen Stände nahmen, verzögerte notwendigerweise die kantonale Militärorganisation. Der Kriegsrat, dem das gesamte Militärwesen des Kantons Solothurn unterstand, konnte die Beratung der Militärorganisation erst beginnen, wenn die Tagsatzung Richtlinien und Mindestforderungen für die Organisation der eidgenössischen Armee aufgestellt hatte.

Bevor aber die Frage gänzlich abgeklärt war, zwang die Not zu raschem Handeln und zu einer provisorischen Massnahme. Als die französischen Besatzungstruppen schliesslich den Boden unter die Füsse nahmen, war die neue Regierung jedes Schutzes bar. In dieser Verlegenheit drängte sie zu Ende des Jahres 1803 auf die schleunigste Organisierung einer 60-köpfigen *Stadtgarnison*. Diese kleine Besatzungsmannschaft sollte das Ansehen und die Würde der neuen Regierung sicherstellen und zugleich der Handhabung der Gesetze und den Polizeianstalten den nötigen Nachdruck verschaffen. Der Grosse Rat durfte an einer solch berechtigten Forderung der Regierung nicht lange herumnörgeln. Er genehmigte am 4. Januar 1804 die beantragte Stadtgarnison, reduzierte aber den Mannschaftsbestand auf 50 Soldaten. Die Besatzung wurde für zwei Jahre engagiert. Sie stand unter dem Kommando eines Platz- oder Stadtmayors, ein Ehrenamt, das stets einem Ratsherrn vorbehalten blieb. Als Platzkommandant amtete vorerst Ratsherr Ludwig von Roll. Als der vielbeschäftigte Mann zu Ende des Jahres 1804 seine Entlassung begehrte, ersetzte ihn Ratsherr Viktor Gibelin. Die Uniform der Stadtgarnison bestand aus einem dunkelblauen, bis unter den Bauch zugeknöpften Rock mit himmelblauem Kragen und gleichfarbigen Aufschlägen, aus einem himmelblauen Gilet, aus himmelblauen langen Hosen, aus kurzen schwarzen Gamaschen und aus einem dreieckigen, aufgeschlagenen

[4]) Instruktionen 1803, § 6; Repert., S. 478.

Hut. Das weisse Lederzeug der Soldaten belebte die etwas einförmige Uniform der Gardisten.

Diese *Standeskompagnie*, die zum Dienst der Regierung bestimmt war, besorgte bis zum 1. März 1806 auch den städtischen Wachtdienst. Nach diesem Termin wurde sie, da inzwischen andere Korps organisiert worden waren, wieder aufgelöst. Eine vorerst 25-köpfige, wenig später eine 33 Mann starke *Polizeiwache* ersetzte die Stadtgarnison.[5]) Was dieser kurzlebigen Garnison eine besondere Bedeutung verlieh, war aber nicht ihr Wachtdienst, den sie innerhalb der Mauern der Stadt Solothurn absolvierte, sondern ihr Dienst unter *eidgenössischer Fahne*. Im Jahre 1804 diente die Stadtgarnison als eidgenössisches Hilfskorps beim Bockenkrieg. Ein Jahr später, bei der eidgenössischen Grenzbesetzung, die durch den dritten Koalitionskrieg nötig geworden war, wachte sie als solothurnisches Kontingent in den Gebirgen Graubündens.

In den Märztagen des Jahres 1804 mahnte Landammann von Wattenwyl den Stand Solothurn zur militärischen Bereitschaft auf. Dies war die Antwort des eidgenössischen Landammanns auf die Huldigungsverweigerungen der Zürcher Seebauern. Damals besass der Kanton Solothurn ausser der erwähnten Garnison nicht nur keine instruierten Truppen, sondern ihm fehlte gar noch jegliche Militärorganisation. Der Solothurner Regierung blieben die eigentlichen Motive, die zum Aufstand der Zürcher Seebauern gegen die Zürcher Obrigkeit geführt hatten, fremd. Sie sah in der Huldigungsverweigerung bloss eine strafwürdige Erhebung, die «durch einige übelgesinnte, störrische Einwohner» angezettelt worden war und darum schleunigst unterdrückt werden musste. Die Solothurner Regenten wollten deshalb den «klugen Massnahmen des Landammanns» nicht untätig zusehen. Sofort sollten sich die getreuen Kantonsbürger, die in den letzten Jahren so oft ihre Vorliebe für die föderative Staatsform bekundet hatten, in grossen Scharen als *freiwillige Kontingentsoldaten* zusammentun. Auf den ersten Wink des Bundesoberhauptes sollten sie gegen die angebliche Verschwörung der helvetischen Revolutionspartei losziehen.[6]) Als die Zürcher Aufständischen bewaffneten Widerstand leisteten, verstärkte der Landammann am 26. März sein bisheriges Aufgebot durch ein neues Bataillon Infanterie. Zu diesem Bataillon, das unter dem Befehl des solothurnischen Oberappellationsrichters Chevalier Viktor Gibelin stand, hatte Solothurn sofort eine Kompagnie Soldaten beizutragen. Vier Tage später sollte eine neue

[5]) R. M. 1803, S. 1526; Prokl. 1804, S. 17 ff., 21, 310; R. M. 1805, S. 1276; R. M. 1806, S. 10, 1058; Gr. R. 1805, S. 372.

[6]) Konz. 1804, S. 151.

solothurnische Kompagnie ausrücken. In welch grosser Verlegenheit befand sich damit die Obrigkeit des Kantons Solothurn, die noch gar keine marschfähigen Truppen besass! Nach aussen verdeckte aber der Rat seine Hilflosigkeit gänzlich. Die erste nach Zürich abgesandte Kompagnie bestand aus der Stadtgarnison und aus 50 schnell zusammengetrommelten Freiwilligen der äussern Amteien. Beim Abmarsch der ersten Kompagnie Soldaten meldete der Kleine Rat dem Landammann, diese 50 Freiwilligen hätten sich auf den ersten Ruf ungezwungen angetragen. Eine ganz andere Sprache als dieses den wirklichen Tatbestand vertuschende Schreiben reden aber die amtlichen Berichte der Oberamtmänner. Aus ihnen geht hervor, dass die Einreihung der Freiwilligen überall mit grossem Widerstand zu kämpfen hatte. In mehreren Dorfschaften war die Truppenaushebung geradezu unmöglich, und sie musste durch eine eigentliche Auslosung erzwungen werden.[7]) Es ist der Eindruck des so glänzend angefangenen, aber so kläglich geendeten Feldzuges vom September 1802, welcher die Untergebenen zur Vorsicht mahnte. In der Hauptsache spornten dieselben Regenten ihre Gesinnungsgenossen der Landschaft zum Kampfe an. Beide Male richtete sich die Aktion nach der Auffassung und Darlegung der Ratsherren gegen die ihnen verhassten Patrioten. Es ist darum nur allzuverständlich, wenn sich die Bewohner der Landschaft bei dem neuen Partriotensturme nicht blindlings in den Kampf stürzten, sondern Vorsicht walten liessen, damit sie nicht ein zweites Mal als verhöhnte, bedrängte und zu entwaffnende « Stecklibuben » heimkehrten. An allen Ecken und Enden des Kantons liess die misstrauische Bevölkerung der Landschaft den Ruf nach vorerstiger Einteilung der gesamten wehrfähigen Bevölkerung in die ehemals bestandenen Kompagnien und nach einer Organisation des Militärwesens erschallen. Ein gemeinsames Aufgebot einer beliebigen Truppenabteilung sollte dem Auszuge die parteipolitische Spitze brechen. Eine solche widerstrebende, die politische Lage verkennende Landschaft, die eine weitere Truppenaushebung auf bisherigem Fusse mit Rebellion zu beantworten drohte, machte bei der besorgten Regierung schleunigst aussergewöhnliche Massnahmen nötig. Durch das dringende Hilfsgesuch der ausserordentlichen Standeskommission des Kantons Zürich und durch das Truppenaufgebot des Landammanns war im Kanton Solothurn bereits eine neue Rekrutierung nötig geworden. Darum ernannte der Rat am 30. März 1804 Vertrauensmänner, die in der Funktion von *Bezirkskommandanten* sofort den

[7]) Konz. 1804, S. 154, 157; R. M. 1804, S. 442; Oberamtschr. Balsthal 1804; Oberamtschr. Dorneck 1804; Oberamtschr. Thierstein 1804.

Kanton bereisten.[8]) Sie hatten das Volk von der bedeutungsschweren Lage des Vaterlandes zu unterrichten und für die Absichten der Regierung zu gewinnen. Mit Hilfe der Gemeindevorsteher mussten die Kommandanten raschmöglichst zwei verfassungsmässige Truppenkontingente von je 452 Mann auslosen. Aus diesen Wehrfähigen hatten die Bezirkskommandanten 232 Mann auszuheben, die zum Teil in die zweite Kompagnie, die nach Zürich abreisen musste, eingeteilt werden sollten, zum Teil dienten sie zur Ergänzung der Regierungsgarnison. Aber auch dieser teilweisen Truppenorganisation stellte das aufgeregte Volk, das durch die verschiedensten Gerüchte nervös gemacht worden war, Hindernisse entgegen. Der Rat war gezwungen, den Bezirkskommandanten eine Vollmacht zu einer vollständigen Einteilung aller waffenfähigen Bürger in vier Auszüge zu geben. Je nach der Stimmung des Distrikts konnte der Bezirkskommandant von seiner weitgehenden Vollmacht Gebrauch machen. Nur durch diese Massnahme konnte endlich nach vielen neuen Anständen und Weigerungen, die besonders die Angehörigen der Amteien Olten und Thierstein heraufbeschworen, die aufgebotene Kompagnie Soldaten zusammengebracht werden. Mit einer halbwöchigen Verspätung machte sich die freundeidgenössische Hilfe am 4. April 1803 auf den Weg. Auch diesmal verdeckte die Regierung die innern Schwierigkeiten, die sich ihr bei der Truppenaushebung entgegengestellt hatten. Sie suchte der Bundesbehörde weiszumachen, die gänzliche Entblössung an Waffen trage einzig die Schuld am verspäteten Abmarsch der Soldaten. Als das solothurnische Hilfskorps endlich in Zürich anlangte, war bereits jede Gegenwehr erloschen. Dennoch blieben die Solothurner Truppen, die in einer Gesamtstärke von 204 Mann in Zürich lagen,[9]) bis zum 5. Mai, die zweite Kompagnie gar bis zum 20. Mai, im zürcherischen Dienste. Trotz

---

[8]) Als Bezirkskommandanten amteten:

1. Im Stadtbezirk: Hauptmann Ludwig Ignaz Karrer.
2. Im Bezirk der Amtei Bucheggberg: Appellationsrichter Felix Jos. Ludw. Hieron. Grimm.
3. Im Bezirk der Amtei Kriegstetten: Hauptmann Karl Karrer.
4. Im Bezirk der Amtei Lebern: Kantonsrichter Friedr. von Roll.
5. Im Bezirk der Amtei Balsthal: Felix Hieron. Jos. Sury, Präsident des Kantonsgerichtes.
6. Im Bezirk der Amteien Olten-Gösgen: Appellationsrichter Karl Anton Nikl. Glutz-Ruchti.
7. Im Bezirk der Amteien Dorneck-Thierstein: Georg Tschan, Kantonsrichter.

(R. M. 1804, S. 451 ff.; Konz. 1804, S. 161, 169, 170; Oberamtschr. Balsthal 1804.)

[9]) Militärkorrespondenz 1803—09; R. M. 1804, S. 478, 652, 722; Konz. 1804, S. 187, 200; Oechsli I, S. 494.

der mangelnden Instruktion erwarben sich beide Abteilungen durch ihre gute Mannszucht, durch ihren Mut und ihre Entschlossenheit die allgemeine Zufriedenheit. Die erste Kompagnie stand unter dem Befehl des Hauptmanns Urs Joseph Christoph Brunner, Kantonsrichter. Brunner war ein wohlunterrichteter Offizier, der sich durch seine Anhänglichkeit an die neue Verfassung auszeichnete und der beim Landvolk in hohem Ansehen stand. Die zweite Kompagnie wurde von Hauptmann Ludwig Lychem kommandiert; er hatte seine besten Jahre in französischen Diensten zugebracht und war ein wohlerfahrener Kriegsmann der alten Schule.

Die höchst unangenehmen Erfahrungen, welche die Regierung anlässlich dieser Truppenaushebung zu machen hatte, drängten zu einer schnellen, gesetzlichen Regelung des ganzen Militärwesens. Noch bevor die letzten Milizen aus Zürich heimgekehrt waren, genehmigte daher der Grosse Rat die vorgeschlagene Militärorganisation, die durch die sachverständigen Offiziere des Kantons Solothurn ausgearbeitet worden war.[10]) Die *Militärorganisation* vom *16. Mai 1804* verlieh in der Hauptsache dem Entwurfe der eidgnössischen Militärkommission, die auf der Tagsatzung des Jahres 1803 ernannt worden war, Gesetzeskraft; teilweise baute sie ihn auch weiter aus. Auf der Konsulta hatte Napoleon mit gutem Recht das System der stehenden Armee, das von der helvetischen Verfassung vorgesehen war, von Solothurn aber stets als drückend und unnütz empfunden wurde, mit aller Entschiedenheit verurteilt. Die neue Organisation kehrte darum wieder zur altschweizerischen *Milizeinrichtung*, an der selbst die neuerungssüchtigen Räte der helvetischen Republik festgehalten hatten, zurück.[11]) Sollte aber das alte Milizsystem, das von den Männern des Naturrechts und der Aufklärung viel bewundert wurde, nicht bloss einen unbrauchbaren Landsturm liefern, so musste es durch durchgreifende Reformen verbessert werden. So wenig die eidgenössische Wehrordnung, wie sie im eidgenössischen *Defensionale* oder Schirmwerk des 17. Jahrhunderts niedergelegt war, den wirklichen Anforderungen genügen mochte, kam ihr dennoch ein grosses Verdienst zu. Das eidgenössische Defensionale setzte die Hilfeleistung der einzelnen Kantone genau fest; es stellte gar einen eidgenössischen Kriegsrat

---

[10]) Der Militärkommission gehörten folgende Männer an:
Ratsherr Ludwig von Roll, als Präsident.
Major Ludwig Ignaz Karrer.
Major Karl Anton Nikl. Glutz-Ruchti.
Hauptmann Anton Gabriel Surbeck.
Alt-Grossweibel Joh. Baptist Hieron. Altermatt.
(R. M. 1803, S. 532; Prokl. 1804, S. 70 ff.)

[11]) Oechsli I, S. 426, 504; Stadtbibl. Bern, Mss. Hist. Helv. XI, 15, Nr. 22.

auf, und es schuf eine Armee-Einteilung. Ueber die Schulung der Soldaten sprach sich aber die Wehrordnung nicht aus, und damit war die eidgenössische Armee der alten Eidgenossenschaft, wenn man überhaupt von einer solchen sprechen darf, zum vornherein unbrauchbar. Bei der äusserst verschiedenartigen und ungleich guten Schulung und Bewaffnung der einzelnen Kontingente konnte natürlich kein widerstandsfähiges eidgenössisches Heer zusammengefügt werden. Um diesen Mangel möglichst zu heben, sollten in der Mediationszeit die kantonalen Truppenkontingente, die zur eidgenössischen Armee gestellt werden mussten, *einheitlich ausgebildet* und *bewaffnet* werden. Jeder Kanton sollte die geringe Zahl Soldaten, die er zur eidgenössischen Armee beizutragen hatte, zu einer eigentlichen Kerntruppe gestalten. Zwar durften die einzelnen Stände die Organisation eines *Ergänzungs- und Reservekorps*, die sich im Ernstfalle an die kriegsbereite Kerntruppe anschliessen könnten, nicht gänzlich ausser acht lassen. Das Hauptinteresse mussten die Kantone aber stetsfort dem durch die Verfassung vorgeschriebenen Auszugskorps entgegenbringen. Unter dem Eindruck der Zürcher Ereignisse glaubte der Grosse Rat des Kantons Solothurn, eine *starke kantonale Miliz* schaffen zu müssen. Die erste solothurnische Militärorganisation vom 14. Mai 1804, die schon am 29. Oktober desselben Jahres modifiziert wurde, teilte den Kanton in sieben *Militärquartiere* ein, nämlich in die Quartiere Solothurn, Bucheggberg, Kriegstetten, Lebern, Balsthal, Olten und Dorneck. Den vier ersterwähnten Quartieren stand vorerst nur ein Kommandant vor; hierauf erhielten sie zwei Kommandanten; den drei übrigen Quartieren aber wurde je ein Kommandant zugeteilt. Der Kommandant hatte die waffenfähige Mannschaft der betreffenden Quartiere in die verschiedenen Korps einzuteilen. Die Wehrpflichtigen des Kantons Solothurn gehörten nach ihrem Alter drei verschiedenen Truppenkörpern an, dem Ergänzungs-, Auszugs- oder Reservekorps. Das *Ergänzungskorps* bestand aus allen Kantons- und niedergelassenen Schweizerbürgern vom 16. bis zum 20. Altersjahre. Das *Auszugskorps* zählte:

2800 Mann Infanterie oder 28 Kompagnien.
160 Mann Artillerie oder 2 Kompagnien.
50 Mann Kavallerie oder 1 Kompagnie.

Die 28 Kompagnien Infanterie rekrutierten sich aus den sieben Militärquartieren nach dem Verhältnis der ehemaligen Auszüge. Die drei Quartiere Bucheggberg, Kriegstetten und Lebern lieferten je 300 Mann, also neun Kompagnien, die Quartiere Balsthal, Olten und Dornach aber je 600 Mann oder 18 Kompagnien. Das Quartier

Solothurn, das eine grosse Zahl Offiziere stellte, hatte zu diesem Korps bloss 100 Soldaten beizusteuern. Jede erste Kompagnie dieser Quartiere bestand aus den 20-jährigen Bürgern und Einwohnern und soweit erforderlich auch aus den Männern der nächstfolgenden Jahrgänge. Den übrigen Kompagnien jedes Militärquartiers gehörten die Wehrfähigen der ältern Jahrgänge an. Alle vier Jahre rückten bei der Erneuerung der « Gerichte » die volljährigen Schweizerbürger in die erste Auszugskompagnie vor; gleichzeitig erfolgte natürlich auch in den andern Einheiten der Uebertritt der Mannschaft in die nächst höhere Kompagnie oder zuletzt in die *Reserve.*

Zum *Reservekorps* zählte man alle Wehrfähigen, die weder dem Auszugs- noch dem Ergänzungskorps angehörten und das 50. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hatten.

Das Schwergewicht der Militärorganisation lag nach dem oben erwähnten in der Bildung des *verfassungsmässigen Kontingents,* das der Kanton Solothurn zur eidgenössischen Armee beizutragen hatte. Dieses Kontingent bestand aus: [12])

a) 376 Mann Infanterie, die ein Bataillon zu vier Kompagnien bildeten. Jede der 28 Auszugskompagnien lieferte 14 Mann für das eidgenössische Infanteriebataillon.
b) 40 Artilleristen.
c) 20 Dragonern und
d) 16 Mann für den Stab.

Nachdem eine einfache, leicht zu handhabende Militärorganisation geschaffen war, die der Regierung bei richtiger Durchführung der einzelnen Bestimmungen jederzeit 3000 Soldaten des Auszugs zur Verfügung stellte, musste auch die *Ausbildung* dieser Truppen geregelt werden. In der alten Eidgenossenschaft erlernten die ansässigen Bürger die allernötigsten Griffe, Schritte und Haltungen an den früher allgemein üblichen Trüllmusterungen. Eine solche militärische Ausbildung, die im allerengsten Verbande auf die bunteste Art durchgeführt wurde, artete natürlich in blosse Spielerei aus und war damit wertlos. Deshalb beschloss der Kleine Rat noch im Dezember des Jahres 1804 die Errichtung von Instruktionsschulen für die Offiziere und für die Mannschaft des Auszugs.[13]) Allein schon bald lähmte der Mangel an Finanzen die umfassenden Pläne des Kriegsrates. Die Musterung, die am 12. Mai 1805 in den Quartieren abgehalten wurde, beschränkte sich lediglich noch auf die Kontingenttruppen.[14]) Es unterblieb sogar die Instruk-

[12]) Prokl. 1804, S. 271 ff., 278.
[13]) Prokl. 1804, S. 299.
[14]) Prokl. 1805, S. 76.

tion des verfassungsmässigen Kontingents. Einzig eine Kompagnie Soldaten, die bei den Eröffnungsfeierlichkeiten der Tagsatzung mithelfen sollte, wurde nach Solothurn berufen, wo sie ihre Ausbildung erhielt. Erst als das geheime Kreisschreiben des Landammanns vom 22. August 1805 den Ständen die immer grösser werdende Spannung zwischen Frankreich und Oesterreich bekannt machte, verordnete der Kleine Rat die sofortige Endorganisation und Bereithaltung des ersten Kontingents. Zugleich verlangte er die Ausarbeitung eines Vorschlags für die Schaffung eines gleich starken zweiten Kontingents.[15]) In den Septembertagen des Jahres 1805 berief die Regierung das ganze erste Kontingent, inbegriffen waren auch die 50 Mann der Standeskompagnie, nach Solothurn. Vom 11. bis 19. September 1805, also während acht Tagen, wurden die Infanterie, Artillerie und Kavallerie mit allem Eifer in den Waffen geübt und zu guter Mannszucht angehalten. Darauf entliess die Regierung die Truppen wieder. Einzig anderthalb Kompagnien Infanterie behielt sie in der Kaserne zurück.[16]) Eine Woche lang konnten die mobilisierten Truppen in der Umgebung des alten Ambassadorenhofes exerzieren. Dann rief sie plötzlich ein Aufgebot des eidgenössischen Generals von Wattenwyl an die Ostmark. Zum Schutze der bewaffneten Neutralität kommandierte General von Wattenwyl am 26. September 1805 zwei solothurnische Infanteriekompagnien samt den Stabstruppen an die Ostgrenzen. Diese Truppen standen unter den Kommandanten Karrer und Lychem; sie bildeten mit drei Bündner Kompagnien das Bataillon Freuler. Unter erschwerten Lebensbedingungen waren die Solothurner Kompagnien in den engadinischen Ortschaften Zuoz und Ponte stationiert. Von da aus hatten sie den befürchteten Uebergang der Oesterreicher über die Graubündner Pässe abzuwehren.[17]) Glücklicherweise verzog sich die Gefahr bald wieder. Die französische Armee bereitete zum Schlage von Ulm vor. Da die Grossmächte aber eine ausdrückliche Anerkennung der schweizerischen Neutralität verweigerten, wurde trotz der Wegwendung der französischen Armeen aus den Rheingegenden vorerst noch eine Verstärkung des Grenzschutzes nötig. Deshalb bot die Solothurner Regierung am 11. Oktober 1805 auch die übrigen Kontingenttruppen auf. Zwei Tage später marschierten zwei weitere Infanteriekompagnien, bei ihnen befand sich auch die Stadtgarnison, als Reserve nach der Thurgegend ab. Den Oberbefehl über diese Abteilung führte Oberst-

[15]) R. M. 1805, S. 943; Prokl. 1805, S. 120.

[16]) R. M. 1805, S. 988, 1020.

[17]) R. M. 1805, S. 1040, 1041; Konz. 1805, S. 403; Bern B. A. Mediation, Bd. 363, S. 30, 83 und Bd. 366, der die Dislokationstabellen enthält.

leutnant Ludwig Lychem. Die Kompagnien selbst standen unter den Hauptmännern Ludwig Tugginer und Arnold. Diesen ausziehenden Truppen folgte am 21. Oktober die halbe Artilleriekompagnie des Kantons Solothurn, der Hauptmann Joseph von Sury vorstand; am 23. Oktober rückte auch Felix von Sury mit einer Abteilung Dragoner aus [18]). Während aber die solothurnischen Truppen, die beim Bockenkrieg mitgewirkt hatten, wie auch die Paradesoldaten, die bei der Eröffnung der Tagsatzung des Jahres 1805 verwendet worden waren, ihrer strammen und tapfern Haltung wegen der Regierung ein einhelliges Lob eingetragen hatten, brachten ihr die Grenztruppen des Jahres 1805 viel Schande. Bis zur Heimkehr des Militärs, die um den 20. Dezember 1805 erfolgte, gingen bei der Obrigkeit immer schwere Klagen über die Grenztruppen ein. Den solothurnischen Soldaten fehlte jede militärische Erziehung und Pflichtauffassung. Mit grossem Missbelieben vernahm die Obrigkeit, dass schon anfangs Oktober, also kurz nach dem Auszuge der ersten Kompagnien, nicht weniger als 21 Mann desertiert waren. Trotz der folgenschweren Strafe, die über die Fahnenflüchtigen verhängt wurde, gingen dieselben Klagen auch über die zweite Abteilung ein. Es war besonders die Mannschaft der Gemeinde Kleinlützel, die sich durch dieses unwürdige Davonlaufen auszeichnete.[19])

Diese Pflichtvergessenheit der im Felde stehenden Soldaten und die Schwierigkeit ihrer Ersetzung boten den direkten Anlass zur *Totalrevision der Militärorganisation* vom *15. Mai 1807*.[20]) Die tiefere Ursache der Neugestaltung des Militärwesens bildete aber die fortwährende *Finanznot* des solothurnischen Staates. Die finanziellen Mittel, die der Staat für das Militärwesen erübrigte, waren so knapp bemessen, dass die Bestimmungen der Militärorganisation des Jahres 1804 unmöglich durchgeführt werden konnten. Wie sollte die Obrigkeit, die kaum ihre Beamten zu besolden wusste, ein Auszugskorps von 3000 Mann zu einem

---

[18]) R. M. 1805, S. 1092, 1117, 1125.

[19]) Die Bestrafung der Deserteurs erfolgte durch den eidgenössischen General nach den Bestimmungen des helvetischen Militärkodexes. Jeder Ausreisser, der sich nicht innert acht Tagen beim Korps stellte, hatte überdies Fr. 80.— in die solothurnische Kriegskasse zu bezahlen und auf seine Kosten einen gekleideten Mann zu stellen. Der Deserteur durfte auch in der gleichen Frist dem Quartierkommandanten 40 Franken einhändigen, damit ein anderer Soldat angeworben werden konnte; zugleich musste er auch die 80 Franken Busse entrichten. Geschah weder das eine noch das andere, so verfiel der Deserteur einer Schellenhausstrafe von einem Jahre. (R. M. 1805, S. 1067, 1071, 1094, 1118, 1174, 1254, 1266, 1282; Monatliche Nachrichten 1805, S. 71.)

[20]) Prokl. 1807, S. 33 ff., 61 ff.

kriegstüchtigen Heer ausbilden! Die Legislative erkannte den Widerspruch, der zwischen den verfügbaren Mitteln und den gesetzlichen Vorschriften bestand. Sie brachte darum die beiden Faktoren in Einklang. Am 15. Mai 1807 reduzierte der Grosse Rat das Auszugskorps auf *zwei Auszüge* von je 400 Mann oder von je vier Kompagnien, die als eigentliche *Kontingenttruppen* verwendet werden sollten. Jede Gemeinde stellte in die beiden Auszüge eine verhältnismässige Anzahl Soldaten, die durch das Los ermittelt wurden. Die Dienstdauer der Auszugssoldaten betrug vier Jahre. Nachher trat der wehrfähige Schweizerbürger in die Reserve über, die in zwei Korps zerfiel. Das erste Reservekorps enthielt die Mannschaft von 20 bis 35 Jahren, die nicht in den Auszügen diente; das zweite Reservekorps bestand aus den Soldaten, die den vierjährigen Kontingentsdienst absolviert hatten und aus den Bürgern von 35—50 Jahren.

In der neuen Militärorganisation deckten sich die zwei Auszüge des Auszugskorps ungefähr mit dem doppelten verfassungsmässigen Kontingent. Durch dieses Zusammenfallen der Auszugstruppen mit dem doppelten Kontingent stellte die Gemeinde nicht mehr wie bisher nur indirekt ihren Mannschaftsbeitrag an letzteres, sondern jede Dorfschaft lieferte fortan unmittelbar ihren Mannschaftsanteil. Die Gemeinde haftete jederzeit für die Vollzähligkeit des Mannschaftskontingents. Ebenso machte sie der Staat für die Mannschaftsausrüstung und Bewaffnung verantwortlich. Durch den neuen Rekrutierungsmodus wurde die Aushebung der Mannschaft eine viel gleichmässigere und gerechtere. Bisher wurden bei der Rekrutierung oft volksreiche Ortschaften übergangen, weil in den betreffenden Gemeinden zufälligerweise die jüngeren Jahrgänge ganz fehlten oder nur wenig zahlreich vertreten waren. Beim neuen Rekrutierungsprinzip lieferte jede Gemeinde eine verhältnismässige Anzahl Soldaten, die aus den waffenfähigen Männern vom 20. bis 35. Altersjahr ausgelost wurden, so dass keine Dorfschaft leer ausging. Das Jahr 1807 brachte nicht nur die neue Militärorganisation, sondern die gesetzgebenden Räte stellten im gleichen Jahr auch das gesamte kantonale Militär unter einheitliche Leitung und Aufsicht. Am 16. Mai 1807 führte der Grosse Rat die in der Helvetik geschaffene Amtsstelle eines *Generalinspektors* wieder ein. Ihm wurde als Gehilfe ein *Landmajor* beigegeben. Die Würde eines Generalinspektors fiel dem Ratsherrn und Stadtmajor Viktor Gibelin zu.[21]) Als Landmajor ernannten die Räte den ehemaligen Gardemajor in Frankreich, Oberst Ludwig Ignaz Karrer.

[21]) A. H. III, S. 241, 735; Prokl. 1807, S. 49, 57.

Der solothurnische Patrizier Chevalier *Viktor von Gibelin* (1771—1853) erblickte das Licht der Welt in der Ambassadorenstadt.[22]) Er entstammte einer Familie, bei der der Kriegsruhm zur hergebrachten Familientradition gehörte. Mit noch nicht 16 Jahren stand Viktor Gibelin unter französischen Fahnen. Im Jahre 1786 wurde er Unterleutnant im Schweizerregiment Salis-Samaden. Drei Jahre später trat er ins Schweizergarderegiment über. Beim Tuileriensturm vom 10. August 1792 kommandierte Aidemajor Gibelin ein Bataillon der Schweizergarde. Nach heroischen Kämpfen entrann er dem Blutbade, flüchtete sich nach England und kehrte darauf in die Heimat zurück. Im Jahre 1795 stand er als solothurnischer Bataillonskommandant an der Nordgrenze des Kantons. Ein Jahr später nahm er eifrigen Anteil an den Arbeiten der Oekonomischen Gesellschaft Solothurn. Am 2. März 1798 versuchte er, im Leberberg den anstürmenden Franzosen einen Damm entgegenzusetzen. In der Helvetik stellte Viktor Gibelin seine Kraft in den Dienst der gegenrevolutionären Partei. Im September 1802 weilte er als Geschäftsträger der solothurnischen Interimsregierung in Bern. In der Mediationszeit begann auch sein Stern, der sich in der Helvetik etwas verdunkelt hatte, wieder zu leuchten. Das Jahr 1803 brachte ihm die Würde eines Grossrates und eines Appellationsrichters. Ein Jahr später kommandierte Gibelin als eidgenössischer Oberstleutnant das zweite Zuzügerbataillon, das den Aufstand der Zürcher Seebauern dämpfen half. Als die Ordnung im Kanton Zürich wieder hergestellt war, ernannte ihn die Regierung zum Quartierkommandanten des Quartiers Balsthal. Noch im gleichen Jahre wurde Gibelin auf den Ratsherrenstuhl gehoben. Damit begann sein reiches Wirken als solothurnischer Staatsmann, das länger als ein Vierteljahrhundert alle seine Kräfte beanspruchte. Als Mitglied des Kriegsrates und des Bauamtes, als Präsident der Rekruten- und Landjägerkammer wie der Aarekommission, als Stadtmajor, als Oberamtmann, als Zehntenherr der Amteien Dorneck-Thierstein, als Tagsatzungsgesandter, als Gesandter in den solothurnischen Amteien, bei benachbarten Ständen und ausländischen Staaten erwarb sich Chevalier Viktor von Gibelin unbestreitbare Verdienste.

Ein solch einsichtiger, gereifter und für das Wohl der Heimat ehrlich sorgender Aristokrat war der gegebene Mann, der das hilfsbedürftige solothurnische Militärwesen auf jene Höhe bringen konnte, die das Ansehen eines souveränen Standes erforderte. Un-

[22]) Amiet, Gibelin. — Burckhardt, S. 106, 459. — Oek. Prot. vom 9. Juni, 16. Juni, 23. Juni, 14. Juli 1796. — A. H. IX, S. 279. — R. M. 1804, S. 442; R. M. 1807, S. 659, 906; R. M. 1810, S. 893. — HBLS. III, S. 511.

ter Gibelins Initiative erfolgte sofort die Neueinteilung der beiden Kontingente, die Ernennung der Kommandanten und die Bildung des grossen und kleinen Stabs. Darauf begann Gibelin trotz des Widerstands der Regierung mit der Instruktion der Miliz. Bei diesen militärischen Kursen erwarb sich Gibelins Kriegskamerad, der Freiburger Hauptmann *Din*, ein Instruktor aus alter Kriegsschule, der am 10. August 1792 als Sergeant-Major mitgekämpft hatte, grosse Verdienste.[23]) Diese Ausbildung der solothurnischen Miliz wurde durch äussere Ereignisse beschleunigt. Fortgesetzt überschritten französische Truppen die Basler Rheinbrücke und verletzten dadurch Schweizergebiet. Der eidgenössische Landammann liess daher am 13. März 1809 die Aufforderung an die Kantone ergehen, das eidgenössische Kontingent bereit zu halten. Sogleich berief die Solothurner Regierung zwei Kompagnien Infanterie und eine Kompagnie Artillerie zur Instruktion nach Solothurn ein. Diese Schulung erlitt dann allerdings in den ersten Apriltagen wieder eine Unterbrechung. Die ausserordentliche Tagsatzung in Freiburg verschob vorläufig die Aufstellung eines Neutralitätskorps, trotz den lebhaften Kriegsvorbereitungen der Oesterreicher.[24]) Das einberufene Fussvolk wurde am 5. April 1809 entlassen. Die Entlassung der Auszugstruppen war übrigens durchaus gerechtfertigt; denn mit dem kommenden 1. Mai 1809 ging die verfassungsmässige vierjährige Dienstzeit der instruierten Kontingenttruppen zu Ende. In aller Eile musste nun in der Zeit, während der das alte Kontingent noch in Bereitschaft stand, das neue ausgelost und organisiert werden. Inzwischen war aber im Tirol der Aufstand ausgebrochen. Der eidgenössische Landammann bot darum am 21. April 1809 das erste Drittel der eidgenössischen Armee auf. Allein auch diesmal wieder war das Aufgebot für Solothurn zu früh ergangen. Immer noch fehlten dem Stand ausgebildete Truppen. Rasch musste der zweite Auszug instruiert werden. Am 12. Mai 1809 konnte der Rat dem eidgenössischen General von Wattenwyl die Kriegsbereitschaft des neuen zweiten Kontingents melden. Seit dem ersten eidgenössischen Aufgebot der Grenzbesetzungstruppen bis zur Bereitstellung der solothurnischen Soldaten war also ein Zeitraum von nicht weniger als *drei Wochen* verstrichen.[25]) Bei den neuen militärischen Bewegungen im Tirol und im Vorarlberg musste der General an eine Verstärkung des eidgenössischen Grenzkordons denken. Am 16. Mai 1809 bereitete General von Watten-

[23]) R. M. 1807, S. 1024, 1233. — Kriegsratschriften 1807. — R. M. 1807, S. 1178; R. M. 1808, S. 200.

[24]) R. M. 1809, S. 305, 378. — Kriegsratschriften 1809.

[25]) R. M. 1809, S. 482, 580.

wyl ein weiteres Truppenaufgebot vor. Zu dem aufgemahnten Bataillon Basel-Solothurn-Schaffhausen des Oberstleutnants Johann Ernst Ludwig *Lichtenhahn* hatte der Stand Solothurn zwei Kompagnien Infanterie, also 200 Mann, zu stellen. Nur wenige Tage später wurden aber die tirolischen Landstände durch den Vormarsch der französischen Truppen zu einer Kapitulation gezwungen. Damit schien die ganze Erhebung vorbei zu sein. Die zum Abmarsche bereitstehenden zwei Kompagnien Soldaten erhielten am 25. Mai 1809 wieder ihre Entlassung.[26]) Allein der bewaffnete Aufstand flammte im Tirol nochmals auf und gewann täglich an Ausdehnung und fester Organisation. Deswegen wurde Mitte Juni 1809 eine verschärfte Grenzsperre nötig. Die beiden auf Bereitschaft gestellten Kompagnien des Ludwig Tugginer und Felix Frei des Bataillons Lichtenhahn wurden durch Expressen schleunigst mobilisiert, und am 25. Juni 1809 brachen sie nach dem Prätigau auf.[27]) Dort hatten sie die Pässe, die nach dem Montafon führten, zu überwachen. Wider alles Erwarten sollte diesmal der Grenzdienst sehr lange dauern. Kurz vor dem Auszug der Truppen hatte man allgemein das rasche Herannahen des Friedens erwartet. Nun war das Ende des Krieges nicht abzusehen. Am 10. August 1809 wurden die solothurnischen Truppen in die Gegend von Maienfeld verlegt, wo sie unter dem Kommando des Oberstleutnant von Hallwyl standen. Als Divisionskommandant Pellizari anfangs September eine Truppenverstärkung forderte, wurden die Solothurner Kompagnien nochmals dislociert. Wie schon vier Jahre früher schob man sie wieder ins Engadin vor. Hier hatten sie noch eine Dienstzeit von mehr als zwei Monaten zu bestehen.[28]) Aber weder die im Feld stehende Mannschaft, noch ihre Angehörigen zu Hause waren gewillt, diese lange Entbehrung als selbstverständliche Massnahme einer ausserordentlichen, bewegten Zeit hinzunehmen. Schon in den ersten Septembertagen des Jahres 1809 verlangten Ausschüsse der Amtei Balsthal die Truppenablösung. Der Kleine Rat wies das Begehren kurzerhand ab. Was auf diesem Wege nicht erreicht werden konnte, hoffte der stadtsolothurnische Korporal Viktor Frölicher der Kompagnie Tugginer auf eine weniger kluge Art zu erwirken.[29]) Korporal Frölicher verfasste eine Bittschrift, die mit

[26]) R. M. 1809, S. 596, 604, 629. — Vergl.: Wolfgang Friedrich v. Mülinen, Die schweizerische Grenzbesetzung des Jahres 1809. (Archiv des histor. Vereins des Kts. Bern. Bd. 22.)

[27]) R. M. 1809, S. 778, 789. — Olten St. A. Akten vom 21. Juni 1809. — Die beiden Kompagnien waren bei der Abreise nicht vollzählig; denn 14 instruierte Soldaten hatten dem Aufgebot keine Folge geleistet.

[28]) R. M. 1809, S. 980, 1027, 1227. — Eidgenössische Militärkorrespondenz 1809.

[29]) R. M. 1809, S. 996, 1040, 1117, 1261; R. M. 1810, S. 135.

vielen Unterschriften der Soldaten seiner Kompagnie versehen war. Unter Umgehung der militärischen Instanzen sandte Frölicher die Petition an den Vorsteher des solothurnischen Militärwesens. Im Schreiben verlangte er, unter Androhung der Desertion, die Ablösung und Entlassung der Grenzkompagnie. Rasch erkundigte sich nun die bestürzte und angsterfüllte Solothurner Regierung bei General von Wattenwyl über die Möglichkeit einer Truppenablösung. Der Oberkommandierende wollte aber eine Ersetzung der Grenzkompagnien nur zu Lasten des Standes Solothurn gestatten. Ueberdies gab Hauptmann Tugginer die Versicherung, dass einem grossen Teil seiner Truppen das aufrührerische Unternehmen Frölichers völlig unbekannt gewesen sei. Die Handhabung der Disziplin war also nicht in Frage gestellt. Die Solothurner Regierung drang darum lediglich auf Dislozierung der Truppen, da die Soldaten in den schlechtesten Gegenden aufgestellt gewesen waren.[30]) Nach dem *Wienerfrieden* vom 14. Oktober 1809 und nach der Besetzung des Vorarlbergs kehrte Ende November 1809 das solothurnische Kontingent endlich heim. Korporal Frölicher, der schon mehrmals vorbestraft worden war, musste sein unverschämtes Begehren, das er in seiner « respektlosen » Bittschrift, unter Zuhilfenahme der Unterschriftenfälschung gestellt hatte, büssen. Gemäss einem Urteil des Kantonsgerichts wurde er zu vierjährigen Kriegsdiensten gezwungen. Die Art des Vorgehens bei dieser Entlassungsaufforderung ist entschieden zu verurteilen. Indessen muss doch die allgemeine Missstimmung, die der langen Dienstzeit entsprang und darum auch in der Kompagnie Frey zu konstatieren war,[31]) sich aber nur bei der anderen Abteilung gewaltsam Luft schaffte, verstanden werden. Fast während des ganzen Sommers und Herbstes war eine damals noch grösstenteils landwirtschaftliche Bevölkerung ihren häuslichen Arbeiten entzogen. Dazu kam, dass nur jene Truppen abgelöst wurden, die seit Beginn des Feldzuges an der Grenze gestanden waren. Dieses Vorgehen musste leicht ein Gefühl der Zurücksetzung auslösen. Abgesehen von diesem aufsehenerregenden Zwischenfall erwarb sich aber das solothurnische Kontingent, da es im « Manöverieren und in der Dienstverrichtung » als eines der tüchtigsten dastand, die beste Zufriedenheit des Divisionskommandanten Pellizari und des eidgenössischen Oberbefehlhabers. Die Regierung sprach darum den entlassenen Soldaten das « Belieben » der Obrigkeit aus.[32])

[30]) R. M. 1809, S. 1058, 1072, 1103.
[31]) R. M. 1809, S. 1100.
[32]) R. M. 1809, S. 1219. — Bern, B. A., Mediation, Bd. 399, S. 299.

Abermals war die Grenzbesetzung eine Schule der Erfahrung geworden. Nach zweierlei Richtungen bewegten sich in der Folge die Reformen, welche die letzten Jahre der Mediationszeit brachten. Die trostlose Lage, in welcher das Militärwesen des Kantons Solothurn beim Ausbruche des letzten französisch-österreichischen Krieges steckte, forderte gründliche Remedur. In jenen politischen Krisentagen, in denen das verfassungsmässige Kontingent zum Grenzdienst ausziehen sollte, lief seine gesetzlich vorgeschriebene Dienstzeit zu Ende. Da noch kein neues Kontingent bereitstand, war der Kanton Solothurn gerade in den entscheidenden Tagen gänzlich von marschpflichtigen Truppen entblösst. In diesem Austrittsmodus lag zweifellos ein wunder Punkt der Militärorganisation, auf den auch der abtretende General im Bericht, den er über das solothurnische Militärwesen abgab, den Finger legte. Nicht besser stand es mit der Instruktion der Kontingenttruppen. Ihre Ausbildung war sicherlich ungenügend, wenn sie mit einem kurzen, einmaligen Kurse abgeschlossen wurde. Wollte man die Mannschaft zu leistungsfähigen Soldaten ausbilden, konnte dies, wie der General richtig bemerkte, nur durch hinlänglichen und andauernden Unterricht geschehen. Der Kriegsrat musste also in der Neuordnung des Rekrutierungs- und Austrittsverfahrens und in einer bessern Schulung die Hauptaufgabe seiner künftigen Tätigkeit erblicken. Die produktive Kritik des Generals von Wattenwyl fiel wirklich auf fruchtbaren Boden. Am *24. Dezember 1812* genehmigte der Grosse Rat des Kantons Solothurn die *dritte* und letzte *Militärorganisation* der Mediationszeit.[33]) Sie teilte den Kanton Solothurn nicht mehr wie bisher in sieben Militärquartiere ein, sondern nur noch in deren vier, nämlich in

1. Das Militärquartier Solothurn mit den Amteien Solothurn, Lebern, Bucheggberg und Kriegstetten.
2. Das Militärquartier Balsthal, das aus der Amtei Balsthal bestand.
3. Das Militärquartier Olten mit den Amteien Olten und Gösgen.
4. Das Militärquartier Dorneck mit den Amteien Dorneck und Thierstein.

Jedes dieser Militärquartiere stellte eine Kontingentskompagnie von 100 Soldaten. Der Kanton Solothurn begnügte sich also in den letzten Jahren der Mediationszeit mit einem Kontingentsbataillon Infanterie. In idealistischer Begeisterung hatte das Kriegsratkomitee zu Beginn der neuen politischen Gestaltung eine kantonale Armee von 2800 Mann Infanterie auszurüsten versucht. Das Komitee

[33]) R. M. 1809, S. 1338. — Prokl. 1812, S. 170 ff.

rechtfertigte seinen undurchführbaren Vorschlag mit den Worten: « Jeder Schweizer ist verbunden, und es ist ihm süsse Pflicht, das was ihm das Theurste ist, sein Vaterland, wenn es gefährdet werden sollte, zu verteidigen. »[34]) Die geringen Finanzen, die dem Kanton zur Verfügung standen, zwangen den Grossen Rat aber schon im Jahre 1807 zu einem starken Truppenabstrich. Die Räte gaben sich mit einem Auszugskorps von 800 Soldaten zufrieden. Im Jahre 1812 endlich, als die Politik des Sparens längst schon sämtlichen Behörden in Fleisch und Blut übergegangen war, brachte man auch im Militärwesen die Forderungen mit den realen Verhältnissen in Einklang. Der Grosse Rat wollte nicht mehr mit einem grossen Auszugskorps, das nur auf dem Papiere stand, renommieren. Darum beschränkte er sein Auszugskorps auf den Minimalbestand, auf das bundesmässige Kontingent, das er nach den Vorschriften des eidgenössischen Militärreglementes zu einer wohl organisierten Truppe heranbilden wollte. In dieses Kontingentsbataillon stellte auch in der neuen Militärorganisation jede Gemeinde eine verhältnismässige Anzahl Soldaten, deren Dienstzeit vier volle Jahre betrug. Der Dienst der Kontingentsmannschaft hörte aber nicht mehr wie bisher auf einmal auf, sondern etappenweise. Gleich bei der Formation der Kompagnien teilte man die gesamte Mannschaft nach ihrem Alter in vier Klassen. Die erste Klasse, welche aus den ältesten Auszugssoldaten bestand, trat schon nach dem ersten Jahre aus. Die zweite Klasse beendete ihre Dienstzeit nach dem zweiten Dienstjahre, die dritte Klasse nach dem dritten Jahre usw. So trat alle Jahre auf den 1. April der vierte Teil einer jeden Kompagnie des Kontingentsbataillons ins Reservekorps über. Gleichzeitig wurden die abgehenden Soldaten in jeder Gemeinde aus der Mannschaft des Ergänzungskorps ersetzt.

Auch die zweite Forderung, der Ruf nach besserer Ausbildung der Kontingenttruppen, verhallte nicht ungehört. Schon im Wintermonat des Jahres 1810 studierte der Kriegsrat die Frage einer richtigen Schulung der Mannschaft. Dabei griff der Kriegsrat auf das schon sechs Jahre früher genehmigte Institut einer beständigen *Infanterie-Instruktionsschule*, der acht Instruktoren vorstehen sollten, zurück. Aber auch damit durfte sich der Rat noch nicht zufrieden geben. Beim jährlichen Neueintritt eines Teils der Kontingenttruppen konnte ein einheitliches Arbeiten im ganzen Truppenverband nur durch die Einführung von periodisch abzuhaltenden *Wiederholungskursen* erreicht werden. Sie sollten an die Stelle der meist eintägigen *Milizmusterungen* treten, die der General-

[34]) R. M. 1804, S. 1595, 1737. — Prokl. 1804, S. 271.

inspektor bisher gelegentlich abgehalten hatte. Um den Pflichten der Verfassung ein Genüge leisten zu können, hatte der Grosse Rat schon im Jahre 1805 die ehemals üblichen *Trüllmeister* der Gemeinden zu einem dreimonatlichen Instruktionskurs einberufen. Noch im Jahre 1809 glaubte der Kleine Rat, er könne die Kantonsmiliz durch die Wiedereinführung der Trüllmusterungen, die früher während des Sommers alle Sonntage in den Kirchspielen abgehalten worden waren, waffenfähig machen.[35]) Nur ein Jahr später hatten sich die solothurnischen Ratsherren nach den Erfahrungen des Jahres 1809 und unter dem Eindrucke der Ermahnungen des eidgenössischen Generals zur Anschauung durchgerungen, dass solche Musterungen den Staat finanziell nur schwer belasteten, aber keineswegs den beabsichtigten Zweck erfüllten. Daher genehmigte der Kleine Rat den völlig modernen Vorschlag des Kriegsrates, nach dem alljährlich ein 14-tägiges *Uebungslager* stattfinden sollte, das alle Waffengattungen umfasste. Dieser bedeutungsvolle Plan verrät grosses militärisches Verständnis und grosse Opferfreudigkeit. Bei den knappen Finanzen, über die der Staat verfügte, wurde aber der Antrag des Kriegsrates, wenigstens in dieser für alle Waffen verbindlichen Form, der entscheidenden Behörde, dem Grossen Rat, gar nicht unterbreitet. Erst eine spätere, finanziell kräftigere Zeit konnte dieses Programm verwirklichen. Die Militärorganisation des Jahres 1812 führte für die Infanterie bloss die jährliche *Quartiermusterung*, die der Kompagniekommandant abnahm, ein.

Bei der Finanzkalamität, die während der Mediationszeit im Kanton Solothurn herrschte, wurden die Einschränkungen, die die neue Militärorganisation brachte, kritiklos hingenommen, obwohl auch diese Wehrverfassung nicht als das Werk weiser Staatskunst bezeichnet werden darf. Als der Landammann in den zukunftsschweren Novembertagen des Jahres 1813 die Bereitschaft des ersten und zweiten Kontingents befahl, musste die neue Militärorganisation, die diesen Fall gar nicht vorsah, wieder ausgeschaltet werden, und es blieb der Obrigkeit nichts übrig, als auf die frühere Ordnung des Jahres 1807 zurückzugreifen. Allein die Formierung dieser Truppe war mit ernstlichen Schwierigkeiten verbunden, denn *zur* Aushebung und Instruktion des zweiten Infanteriebataillons fehlten dem solothurnischen Staate ausgebildete Offiziere. In dieser Not wusste der Rat eine Anzahl jener Kantonsbürger, die in französischen Diensten gestanden waren, als Hilfsinstruktoren zu gewinnen. Durch dieses Mittel konnte der solothurnische Kriegsrat anfangs Dezember 1813 mit der Ausbildung der Kompagnien des *zweiten*

[35]) R. M. 1809, S. 630. — Kriegsratschriften 1810. — Gr. R. 1805, S. 374.

Kontingents beginnen. Eine Komplettierung des zweiten Infanteriebataillons war jedoch bei dem starken, absichtlichen Wegzug vieler junger Männer, obwohl der Rat die Eltern für ihre erst jüngst weggezogenen Söhne verantwortlich erklärte, kaum zu erwarten.[36]) Die Formierung der *ersten* Kontingents war glücklicherweise bereits zu Beginn des Jahres 1813 eingeleitet worden. Nach der grossen Völkerschlacht bei Leipzig machten die militärischen Operationen im südlichen Tirol eine Verstärkung des bereits aufgestellten Truppenkorps nötig. Zu diesem Zwecke mobilisierte Landammann Reinhard am 21. Oktober 1813 auch eine Kompagnie Solothurner Infanterie. Diesmal konnten sich die aufgebotenen Solothurner, die unter Hauptmann Johann Meyer standen, ohne Verzögerung in die vorläufige Stellung nach Zürich begeben, wo sie am 28. Oktober eintrafen. Am 7. November 1813 wurde das Bataillon, das aus den drei Infanteriekompagnien der Kantone Schwyz, Freiburg und Solothurn und aus der Scharfschützenkompagnie der Kantone Uri und Zug bestand, in den Tessin verlegt. Durch den Einmarsch eidgenössischer Truppen in den Tessin suchte der Landammann, der erneuten Bitte um Räumung des Kantons Tessin besondere Kraft zu verleihen. Noch vor dem Einmarsche des eidgenössischen Bataillons hatten die Italiener den Tessin verlassen. Im winterlichen Bellinzona übernahmen die einmarschierten Milizen in der folgenden Zeit bei getreuen Eidgenossen den schweizerischen Grenzschutz.[37]) Unterdessen betrieb zu Hause der solothurnische Kriegsrat mit aller Tätigkeit die Marschbereitschaft der drei anderen Infanteriekompagnien des ersten Auszugs. Am 25. November 1813 bot der Landammann alle drei Infanteriekompagnien und 20 Dragoner auf. Anfangs Dezember rückte die Infanterieabteilung, die mit einer Kompagnie Zuger Soldaten das Bataillon des Oberstleutnants Karl Schmid von Solothurn bildete, an die baslerische Rheingrenze. Ihr folgte auch die Abteilung Dragoner, die von Leutnant Georg Ziegler kommandiert wurde. Alle diese Truppen hofften, den Anmarsch der Verbündeten aufhalten und die Neutralität der Schweiz verteidigen zu können. Der Ansturm der Alliierten wuchs aber von Tag zu Tag. Darum bot General von Wattenwyl am 17. Dezember 1813 noch eine weitere Kompagnie Infanterie und eine halbe Division Artillerie auf. In aller Eile musste der solothurnische Kriegsrat 100 Infanteristen besammeln, sie kleiden und exerzieren. Hauptmann Urs Gubler von Grenchen, der Kommandant

[36]) Prokl. 1813, S. 72, 89. — Kriegsrat Prot. 1813. — Militärrecrutement, Bd. 3.

[37]) R. M. 1813, S. 171, 1165 ff., 1223, 1297. — Kriegsrat Prot. 1813. — Militärrecrutement, Bd. 3.

dieser Abteilung, verpasste so den Abmarsch, der auf den 19. Dezember festgesetzt war. Einzig die halbe Artilleriedivision des Ludwig von Sury stand zum Auszuge an die Nordgrenze bereit. Das wenig rühmliche Schicksal, das sämtlichen Grenztruppen des Jahres 1813 beschieden war, wird ein späteres Kapitel erzählen.[38])

Bei der Bildung und Vervollständigung der Infanteriebataillone des Auszugs konnte prinzipiell jeder waffenfähige Bürger der gesetzlich umschriebenen Jahrgänge in den Soldatenrock gesteckt werden. Anders verhielt es sich bei der Aushebung der *Spezialwaffen.* Hier entsprang die Zuteilung dem freien Willensentschluss der jungen Patrioten. Das Gesetz überliess den Entschluss zu einer solchen Verpflichtung dem Belieben des Einzelnen. Der Kanonier wie der Kavallerist mussten sich durch besondere physische Eigenschaften und etwas Vermögen auszeichnen. Ueberdies waren sie zu einer doppelten, also achtjährigen Dienstzeit verpflichtet. Diese längere Dienstzeit verschaffte ihnen dann allerdings eine gewisse privilegierte Zivilstellung. Sie waren von jeder Einreihung ins Reservekorps befreit. Ebenso blieben sie während der Dienstjahre von sämtlichen Gemeindewachen verschont.

Um dem eidgenössischen Entwurfe der Militärorganisation ein Genüge zu leisten, begann der Rat schon Ende Mai des Jahres 1804 mit der Errichtung eines *freiwilligen Jägerkorps zu Pferd.* Es bestand anfänglich aus 50 Mann; später wurde es auf 44 und schliesslich auf 40 Köpfe reduziert. Aus dieser Abteilung lieferte Solothurn seinen zum eidgenössischen Kontingent gehörenden Dragonerzug, der 20 Mann zählte. Das Kommando des ganzen Korps lag in den Händen des Kantonsgerichtspräsidenten und Obersten Felix Hieronymus von Sury. Der Dragonerzug des Kontingents wurde von Hauptmann Anton Settier kommandiert. Anno 1805 und 1813 half das Jägerkorps bei der Grenzbesetzung mit. In ordentlichen Zeiten verwendete die Regierung diese Truppen zum Meldedienst, wie es zuweilen auch die Gemeinden taten. Meist diente das Jägerkorps aber als Paradetruppe, besonders bei den Tagsatzungseröffnungen.[39])

Grössere Sorgfalt schenkten die eidgenössische Ständeversammlung und der Kanton Solothurn dem *Artilleriewesen.* Noch während des Bockenkrieges, also vor der gesetzlichen Festlegung der künftigen Militärorganisation, betrieb die Regierung in aller Hast die Instruktion mehrerer Kanonierabteilungen. Die Seele dieser Bestrebungen war Artilleriekommandant Johann Baptist Altermatt

[38]) R. M. 1813, S. 1220, 1356, 1411, 1436. — Kriegsrat Prot. 1813 vom 30. November 1813, 17. Dezember 1813.

[39]) R. M. 1804, S. 754, 1385; R. M. 1805, S. 539, 1254; R. M. 1812, S. 1147. — Prokl. 1804, S. 80 ff.; Prokl. 1812, S. 190 ff.

von Solothurn. Die Militärorganisation vom 16. Mai 1804 und die Vollziehungsverordnung vom 29. Oktober 1804 schuf ein Artilleriekorps, das aus zwei Kompagnien von je 80 Mann bestand. Die beiden Kompagnien standen unter den Hauptleuten Joseph von Sury und Viktor Glutz von Blotzheim. Kaum war die Formation eines *Kontingents Fuss-Artillerie* beschlossene Sache, so traten der städtische Grossrat und ehemalige Offizier in französischen Diensten Ubald von Roll und Robert Fidel Karl Wallier von St. Albin, eh. Jungrat, mit einem neuen Begehren vor den Rat. Im Zusammenhang mit anderen Bestrebungen der städtischen Bürgerschaft baten sie Ende Juni 1804 um die Bewilligung zur Aushebung eines *freiwilligen Korps reitender Artillerie.*[40]) Es sollte 50 Mann zählen. Die Regierung begrüsste natürlich die Bildung eines solchen Korps mit grösster Freude. In einer Zeit, in der das Landvolk vielfach nicht mehr wie früher die Uniform als Kleid der Ehre ansah, war ihr ein solches Angebot doppelt willkommen. Da vorerst auch dieses Militär hauptsächlich im Direktorialjahr beim Zeremoniell Verwendung fand, erfolgte die Instruierung eines Teils dieser Artillerie noch im gleichen Jahre. Kommandant der leichten Artillerie zu Pferd war der Urheber des Korps, Ubald von Roll. Derselbe Zug, der für das ganze solothurnische Militärwesen charakteristisch ist, ein Operieren mit möglichst eindrucksgebietenden Zahlen, wie dies kaum einem in den Grundfesten erschütterten Staat gebührte, äussert sich in gemässigter Form auch im Artilleriewesen. Als im Jahre 1812 die beiden Korps dem eidgenössischen Artilleriereglement vom Jahre 1807 angepasst wurden, fand, bei der immer grösser werdenden Schwierigkeit der Rekrutierung und bei der Sparpolitik der Räte, eine Verringerung der Artillerie zu Fuss auf 100 und eine solche der reitenden Artillerie auf 34 Mann statt. Diese Truppenreduktion wurde von den eitlen Kommandanten der Korps höchst misshellig aufgenommen, obwohl die Beschränkung der Truppenzahl nur der redlichen Absicht einer guten Schulung der wenigen Truppen entsprang. Im Strudel der Zeit musste natürlich die Instruktion unterbleiben. Die Militärorganisation des Jahres 1812 schwieg eigentümlicherweise über die Ausbildung der Infanterierekruten, wie über die Art der jährlichen Musterungen. Ihre Durchführung blieb also den jeweiligen Bedürfnissen und Möglichkeiten angemessen. Demgegenüber erachtete der Grosse Rat eine zweimonatige Instruktion der Fussartillerie und eine jährliche, 10-tägige Musterung beider Artilleriekorps, die nun unter einheitliches Kommando gestellt wurden, als eidgenössische Pflicht. Dem-

[40]) R. M. 1804, S. 561, 716, 770, 960, 1664. — Prokl. 1804, S. 73 ff., 95.

selben Drange, die Truppen besser zu schulen, entstammte auch die Ernennung eines besonderen Artillerieinspektors, dem die Aufsicht und Besorgung der kantonalen Kontingentsartillerie oblag. Dieses Amt, das im Jahre 1808 geschaffen wurde, fiel, nachdem sich Artillerieoberst Altermatt zurückgezogen hatte, dem Kantonsrichter und Artillerieobersten Joseph von Sury zu.[41]) Das eidgenössische Artilleriereglement des Jahres 1807 schuf zwölf neu organisierte, selbständige Artilleriekompagnien, deren Geschütze nicht mehr wie früher den einzelnen Infanteriebataillonen zugeordnet waren. Dadurch schwand das Unzusammenhängende, das früher die Artillerie zur beinahe vollständigen Unbrauchbarkeit verurteilt hatte. Zum eidgenössischen Artilleriekorps musste Solothurn bekanntlich eine halbe Kompagnie Fussartillerie liefern. Wenn es der eidgenössische Oberkommandierende vorzog, konnte die Fussartillerie durch eine Drittelkompagnie der Artillerie zu Pferd ersetzt werden. Eine eidgenössische Artilleriekompagnie der Fusstruppen bestand aus 87 Mann. Davon waren 48 gewöhnliche Kanoniere. Eine Artilleriekompagnie zu Pferd besass 54 Kanoniere. Bei einer Mobilisation des Artilleriekontingents hatte der Stand Solothurn folgende Artillerieausrüstung zu stellen:

2 kurze 8-pfünder Kanonen, mit je vier Pferden bespannt.
4 Munitionswagen für 8-pfünder Kanonen zu je vier Pferden.
2 4-pfünder Wurstwagen für reitende Artillerie zu je vier Pferden.
1 Divisionsrüstwagen mit vier Pferden.
1 Schanzzeugwagen mit zwei Pferden.
2 grosse Infanterie-Munitionswagen zu je vier Pferden.
20 militärisch organisierte Fuhrknechte, denen vierzig Pferde zugeteilt waren.
3 nicht zum Kontingent gehörende Fuhrknechte mit 6 Pferden.

Die halbe Kompagnie Fussartillerie, die der Kanton Solothurn zum Artilleriekontingent zu liefern hatte, ergänzte sich mit einer gleich starken Truppenabteilung, die der Stand Freiburg stellte, zu einer Artilleriedivision. Trotz des Vertrages über die Kehrordnung der Trainlieferungen, den die beiden Stände in Luzern abschlossen, nahm der Streit über diesen Gegenstand im Jahre 1809 eine solch böse Form an, dass die Tagsatzung die beiden Kantone zur Verständigung auffordern musste. In die Lieferung einer berittenen Artilleriekompagnie teilte sich der Kanton Bern mit Solothurn.[42])

---

[41]) Prokl. 1812, S. 170 ff.; Prokl. 1808, S. 59; R. M. 1808, S. 484.

[42]) Gr. R. 1809, S. 199. — R. M. 1809, S. 550, 573. — Repert., S. 158. — R. M. 1808, S. 484. — Abschied 1806, Beilage Tabelle X.

Die Mediationsverfassung schuf prinzipiell völlige Rechtsgleichheit zwischen Stadt und Land. Dennoch versuchte auch im Militärwesen die alte souveräne Stadt Solothurn von ihrer ehemaligen Machtstellung zu retten, was noch zu retten war. Die Militärorganisation vom Jahre 1804 setzte für jedes Militärquartier der Landschaft den Kontingentsbeitrag an Mannschaft genau fest. Einzig die Stadt Solothurn machte hier eine Ausnahme. Dieses Militärquartier war zwar der Milizpflicht nicht völlig enthoben; wohl aber hatte es nur eine seinem Belieben entsprechende Zahl Soldaten zu liefern. Der Kriegsrat rechtfertigte diese Ausnahmestellung, die er der Stadt Solothurn einräumte, durch den Hinweis auf den unverhältnismässig grossen Kaderbestand, den die Hauptstadt lieferte. Der tiefere Grund lag aber anderswo. Von dieser sichtlichen Gunstbezeugung erhoffte der souveräne Rat, der bei dieser Angelegenheit durch die früheren Patrizier beherrscht wurde, ein Wiederaufleben des militärischen Geistes. Die städtische Bürgerschaft sollte sich in *Freikompagnien*, die ein zuverlässiges Werkzeug der Regierung bildeten, gleichzeitig aber auch in der Stadt und in der Landschaft die militärische Begeisterung weckten, zusammenfinden. Wie konnte der darniederliegende militärische Geist besser gefördert und wieder zur Blüte gebracht werden, als durch den Zusammenschluss der Stadtbürgerschaft in Freikompagnien, die sich durch ihre Schaustellungen die Gunst der Obrigkeit erwarben! Als daher Kantonsrichter Joseph Brunner, ein von der Regierung besonders geschätzter Mann, im Sommer 1804 um die Bewilligung zur Errichtung eines solchen Freikorps nachsuchte, beschloss der Kleine Rat am 21. August 1804 die sofortige Organisation einer solchen Truppe. Die Rekrutierung des Freikorps beschränkte sich auf die Einung Solothurn. Die Organisation des Freikorps ging der gesetzlich vorgeschriebenen Milizaushebung voran, damit die tüchtigsten und zuverlässigsten Bewohner des Stadtbezirkes ins Freikorps eintreten konnten. Je nach der Stärke des Korps teilte es sich in eine Grenadierkompagnie, in eine Jägerkompagnie zu Fuss und in Artilleriekompagnien.[43]) Wer acht Jahre im Korps gedient hatte, war von jedem weiteren Militärdienst befreit. Das Freikorps leistete der Regierung im Direktorialjahr 1805 grosse Dienste durch seine sorgfältigen Ehrenwachen, die es unentgeltlich besorgte. Aber trotz den besonderen Vergünstigungen, die auch diesem Korps vorbehalten blieben und ungeachtet der rühmlichen Dankbezeugungen, die ihm von der Regierung für die vielen Ehrenwachen und Paraden zuflossen, löste sich das kleine Korps schon nach Verfluss der Minimaldienstzeit im De-

[43]) R. M. 1804, S. 337, 1082. — Prokl. 1804, S. 160 ff.

zember 1806 auf. Die Abenteuerlust hatte den Kommandanten Brunner in den abwechslungsreicheren französischen Kriegsdienst getrieben.[44]) Damit fiel auch das Freikorps zum Leidwesen der Regierung auseinander. Eine Truppe, deren jeweiliger Chef der Amtsschultheiss war und die aus zuverlässigen Männern bestand, die in allerkürzester Zeit besammelt werden konnten, gewann aber für die Regierung eine solch unschätzbare Bedeutung, dass die Obrigkeit an ihrem Fortbestand im höchsten Grade interessiert war. Der Kleine Rat sah sich darum schon im Sommer 1806, als die Krisenzeit des Freikorps begann, nach einer besseren Organisation um, die dem Korps einen stärkeren Mannschaftsbestand sichern sollte. Durch die Einführung eines besonderen *Standeskorps*, dem sämtliche im Stadtbezirk wohnende Mannschaft, die nicht schon in einer anderen Truppe diente, einverleibt wurde, suchte der Rat den Fortbestand des Korps sicherzustellen. Rasch erkannte aber die Obrigkeit das Unstatthafte einer solchen Sonderstellung der städtischen Miliz. Darum ersetzte die Militärorganisation des Jahres 1807 das Standeskorps wiederum durch ein *Elitenkorps* von 200 Soldaten.[45]) Es rekrutierte sich aus den Mannschaften der innern Amteien, und zwar setzte es sich aus 50 Artilleristen zu Fuss, aus 25 Artilleristen zu Pferd, aus 25 Jägern zu Pferd und aus 100 Kontingentsoldaten zusammen, die auf den ersten Wink der Regierung in längstens 12 Stunden bereitstanden. Das Elitenkorps wurde mit vielen Kosten unterrichtet. Kaum war aber die Instruktion beendet, so löste sich auch dieses Korps wieder auf. Die Schuld an diesem raschen Zusammenbruch, der im Jahre 1809 erfolgte, trugen die kurzsichtigen Behörden. Im Jahre 1809 traten die Infanteriekontingentsoldaten nach Verfluss der gesetzlichen Dienstzeit auch aus dem Elitenkorps aus. Auf einen Schlag verlor so das Korps die Hälfte seiner Mannschaft. Dieser Austritt der Landmiliz blies dem Elitenkorps zur grossen Ueberraschung der Regierung das Leben aus.[46]) Drei Jahre mühte sich die Obrigkeit mit der Neubildung des Korps ab. Vorschlag auf Vorschlag tauchte auf, die Kontingentmannschaft auszuschalten. Allein die Obrigkeit schrieb sich ein grosses Verdienst zu, als ihr im Jahre 1812 schliesslich die Neubildung des Elitenkorps aus bisherigem Fusse gelang. Der etappenweise Austritt der Kontingenttruppen bewahrte das Elitenkorps künftig vor dem Schicksal, das im Jahre 1809 über das Korps hereingebrochen war.

Die *Auszugstruppen* verkörperten den Hauptteil der solothurnischen Miliz. Die eben erwähnten *Freikorps* waren durch vielfache

---

[44]) R. M. 1805, S. 928; R. M. 1806, S. 1054.
[45]) Prokl. 1806, S. 39 ff.; Prokl. 1807, S. 47.
[46]) R. M. 1809, S. 631.

Beziehungen mit dem Auszuge verbunden oder sie machten gar Teile davon aus. Neben diesen Truppen verdienen das *Ergänzungs-* und das *Reservekorps* nur kurze Erwähnung. Ihr Name bezeichnet das Verhältnis zu dem Truppenkern. Die Ergänzungstruppe umfasste bekanntlich alle Kantons- und niedergelassenen Schweizerbürger vom 16. bis zum 20. Altersjahr. Das Reservekorps zerfiel in eine erste und zweite Reserve. Die erste Reserve umfasste alle Waffenfähigen vom 20—35 Altersjahre, die nicht bereits in einem Korps dienten. In die zweite Reserve fielen die Männer vom 35—50 Altersjahre und die ausgedienten Kontingenttruppen. Erst in den letzten Tagen der Mediationszeit erging der Grossratsbeschluss, der die neue Militärorganisation durch die Bildung eines Reservekorps vervollständigte. Am 10. November 1813 beschlossen die Räte, die beiden Kontingentsbataillone, deren Dienstzeit im Frühling des Jahres 1813 zu Ende gegangen war, in ein ordentliches Reservebataillon umzubilden.[47]) Bis zu jenem Zeitpunkte, also fast während der ganzen Mediationszeit, lag somit die solothurnische Reserve völlig brach. Diese Gleichgültigkeit der obersten Behörden gegenüber dem Reservekorps belastet die Regierung umsomehr, als dieselbe Massnahme, zu der sich die Räte erst in Zeiten der Gefahr entschlossen, schon im Jahre 1809 ohne besondere Kosten möglich gewesen wäre.

Die bisherigen Ausführungen lassen erkennen, dass sich der solothurnische Kriegsrat auch in den Zeiten seiner kühnsten Soldatenträume nie mit dem Plane einer *allgemeinen Rekrutierung* und *Ausbildung* der waffenfähigen Mannschaft beschäftigte. Fehlte es auch nicht an hochfliegenden Plänen, die der junge Kriegsrat schmiedete, so huldigte er doch nie der Anschauung, dass jeder Dienstfähige auch wirklich dienstpflichtig sei. Die Dienstpflicht war vielmehr vom Bedarf zur Aushebung und Ergänzung der Kontingente abhängig. Als die Räte im Wehrwesen zu immer grösseren Abstrichen gezwungen wurden und sie schliesslich bei den durchaus gemässigten Verpflichtungen, welche die Bundesverfassung dem Kanton Solothurn auferlegte, Halt machten, entfernte man sich immer weiter vom Grundsatz der allgemeinen Dienstpflicht. Trotz dieser Truppenbeschränkung, die dem Kanton Solothurn durch Zeit und Verhältnisse auferlegt wurde, bestand aber dem Buchstaben nach während der ganzen Mediationszeit die *allgemeine Wehrpflicht*. Die Kantonsverfassung sprach sich über das endgültige System der Truppenaushebung nicht aus. Die Regelung dieser Frage blieb den Gesetzgebern überlassen. Die erste Militärorgani-

[47]) R. M. 1813, S. 1205. — Prokl. 1813, S. 73.

sation vom 16. Mai 1804 befahl die Aufnahme von Verzeichnissen aller Wehrfähigen des Kantons und die Einteilung der Eingeschriebenen in die entsprechenden Korps. In der praktischen Durchführung der Wehrpflicht zeigten sich aber die Behörden aus übergrosser, Schwäche verratender Rücksicht auf das Privatleben durchaus nachlässig. Ein Beweis für die sorglose Durchführung der Wehrpflicht sind die vielen, teils sehr eigenartigen *Dienstbefreiungen*. Der Grosse Rat enthob nicht nur die körperlich Untauglichen der Dienstpflicht, sondern dieselbe Vergünstigung fiel auch einer Reihe von Berufen und Ständen zu. Nicht dienstpflichtig waren die öffentlichen Beamten und die Staatsangestellten, die Aerzte, Lehrer, Studenten, Kirchmeier, Sigristen, Holzbannwarten, Hirten, die Männer der Hebammen, Gesellen, welche sich auf Wanderschaft befanden und die Söldner. Ebenso dispensierte der Kriegsrat jene Brüder, die gleichzeitig ins Kontingent ausgelost wurden und der Familie unumgänglich nötig waren.[48]) Aber nicht genug mit dieser starken Durchbrechung des Grundsatzes. Jeder ausgeloste Kontingentsoldat konnte sich unter günstigen Voraussetzungen völlig schmerzlos vom Waffendienste befreien, da die Obrigkeit die *Stellvertretung* im Milizdienste zuliess. Noch im Mai des Jahres 1804 hatte die vollziehende Behörde unter der Einwirkung des Kriegsrates die Stellung eines Ersatzmannes des bestimmtesten verneint. Ein Jahr später verfocht der Rat wieder seinen ursprünglichen Standpunkt, den er schon im Bockenkriege vertreten hatte. Ja, die Obrigkeit war gar zu weiteren Zugeständnissen bereit.[49]) Wem es beim Eintritt ins Kontingent gelang, einen uniformierten und bewaffneten Reservisten zu gewinnen, der an seiner Stelle ins Feld zog, war der lästigen Militärpflicht enthoben, sobald die 64 L. Loskaufs- und Ersetzungssumme dem Quartierkommandanten überreicht worden waren. Die schon mehrfach konstatierte Begünstigung gut finanzierter Kreise wirkte sich also auch im Militärwesen auf eine bis tief ins bürgerliche Leben eingreifende Art aus. Eine solche Bevorzugung der besitzenden Klasse widerspricht den Grundsätzen eines demokratischen Gemeinwesens, und sie kann nur als Folge der wirtschaftlich gedrückten Verhältnisse des Staates betrachtet werden. Mit diesen Beiträgen, die aus der Stellvertretung im Milizdienste herflossen, legte die Regierung am 31. Dezember 1804 den Grund zur Bildung einer kantonalen *Militärkasse*, die nach dem Beispiel einer bereits für das Jägerkorps bestehenden Kriegskasse geschaffen wurde.[50]) Diese Militärkasse wurde durch

[48]) Prokl. 1804, S. 71; Prokl. 1805, S. 125.
[49]) R. M. 1804, S. 741, 451 ff.; R. M. 1807, S. 513. — Prokl. 1805, S. 77.
[50]) R. M. 1804, S. 913, 1738; R. M. 1805, S. 986. — Prokl. 1804, S. 313 ff.; Prokl. 1805, S. 108.

periodische oder einmalige Beiträge, welche einsitzende Ausländer und neue Gemeindebürger in sie zu zahlen hatten, geäufnet. Jeder naturalisierte Ausländer entrichtete 40 L., jeder eingebürgerte Schweizer aber 20 L. in die Militärkasse. Ausländer, die in einer Gemeinde des Kantons bei « Feuer und Licht » sassen, bezahlten jährlich 4 L. in die Militärkasse. Niedergelassene Franzosen mussten zum gleichen Zwecke mit der Niederlassungsbewilligung und mit jeder Erneuerung derselben 2 L. abliefern. Der dritte Hauptstrom dieser Kasse floss aus einer Art Pflichtersatzsteuer. Nachdem sich die Räte in der Durchführung der Wehrpflicht äusserst nachgiebig gezeigt hatten, versteifte sich die Regierung merkwürdigerweise im gleichen Zug wieder auf den Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht. Von jedem überzähligen Auszüger, der in die Reserve fiel, ebenso von jedem Soldaten, der aus dem Auszugskorps entlassen wurde und von den Untauglichen forderte sie eine Gebühr von 2 L. Trotz der Gleichgültigkeit, mit der die Verwaltungsbeamten auch diese Abgaben bezogen, wuchs die Kasse rasch zu einem respektablen Fonds an. Schon bald erfuhr aber die Militärkasse eine starke Einbusse durch die folgende Entwicklung, die ohnmächtiges Nachgeben verriet.[51]) Die Militärorganisationen der Jahre 1807 und 1812 liessen wohl noch Stellvertretung im Wehrdienste zu. Sie sprachen aber dem Staate das Recht zur Erhebung eines Loskaufsgeldes und eines Beitrages der nicht im Kontingent eingereihten Bürger ab. Dennoch leistete die Militärkasse gute Dienste, sei es durch Vorschüsse, die sie dem einzelnen Kontingentsoldaten zur Anschaffung seiner Uniform gewährte oder sei es durch Zuschüsse zum beschränkten Militärkredit zur Anschaffung der nötigsten Waffen.

Wie im alten Solothurn, so bestand auch in der Mediationszeit für den Wehrfähigen die *Ausrüstungspflicht*. Die ersten Erlasse, welche das Militärwesen betrafen, verlangten selbst von den Freikorps ein Montieren auf eigene Kosten. Die Militärorganisationen der folgenden Zeit sprachen den Soldaten der Freikompagnien, trotz der grundsätzlichen Beibehaltung der persönlichen Ausrüstungspflicht, nicht unbedeutende Ausrüstungsgegenstände zu, so die Waffen, das Lederzeug, den Waffenrock, den Tschako und den Dragonern auch das Sattelzeug. Nicht so verhielt es sich mit dem Infanteriekontingent. Die Militärorganisation vom 16. Mai 1804 erwähnte zu unserer Verwunderung die wichtige Frage der Uniformierung gar nicht. Erst im Direktorialjahr 1805, als die Obrigkeit für die Tagsatzungsfeierlichkeiten verschiedene Truppen benötigte, ergingen endlich die entscheidenden

[51]) R. M. 1805, S. 688, 970. — Prokl. 1805, S. 78.

Beschlüsse. Am 8. Februar 1805 bestimmte der Rat die *Uniform* der Miliz. Der Beschluss blieb für die ganze Mediationszeit verbindlich; er wurde nur im Sommer 1807 aus praktischen Erwägungen heraus leicht modifiziert. Zur Uniform der Miliz gehörte:

Der Kopfputz. Er bestand bis zum Sommer des Jahres 1807 aus einem dreieckigen Hut, später aus einer runden Casquette.

Die Halsbinde. Sie war schwarz und besass weisse Streifen.

Der Rock. In den ersten Jahren war es ein langer, nach 1807 aber ein kurzer, höchstens bis zu den Knien reichender Rock aus dunkelblauem Tuch. Vorn ging sein Schnitt gerade hinunter; den Rock zierten eine Reihe weisser, halb bombierter Knöpfe, durch welche er bis unter den Bauch zugeknöpft wurde, so dass das Kamisol nicht zu sehen war. Zum Rock gehörte auch ein aufgestellter, drei Zoll breiter, himmelblauer Kragen, der vorn zwei Zoll von einander ging und etwas zurückgeschnitten war. Die Aufschläge auf der obern Naht waren zugespitzt und unten mit zwei kleinen Knöpfen zugemacht. Auf jeder Achsel befand sich ein himmelblauer Dragoner, der oben angenäht war und unten mit einem weissen Knopf festgemacht wurde.

Ein Uniform-Sarrot wurde 1807 eingeführt.

Das Kamisol bestand aus einem himmelblauen Gilet.

Die Beinkleider waren himmelblaue, lange Hosen.

Die Chaussure bestand aus Gamaschen von schwarzem Ratin; sie reichten zwei Zoll unter die Knie und waren oben gerade herumgeschnitten.

Im grössten Gegensatz zur nüchternen, altväterischen Kleidung der solothurnischen Soldaten stand die firlefanzische Uniform der Offiziere. Die Offiziere der Kavallerie schmückten sich zum Beispiel mit folgenden *Gradabzeichen:*

« *Der Escadrons-Chef* soll auf seinem langen Uniformrock eine Epaulette mit Bouillons und eine Contre-Epaulette, auf dem Tschako-Hute Quasten mit Bouillons, auf den beyden Ermlen des Dollmans (Wams) vier Gallonen in Form von Angeln und einen weissen Strauss tragen.

Der Hauptmann, eine Epaulette und Contre-Epaulette ohne Bouillons, auf den Ermlen des Dollmans drei Gallonen in gleicher Form wie der Chef; den Strauss wie die übrigen Officiers, wie auch die Quasten auf der Kappe glatt.

Der Oberleutnant, Epaulette und Contre-Epaulette mit einem der Länge nach dadurch gezogenen Strich, zwei Gallonen auf den Ermlen des Dollmans; die Houpetten im Hute zur Hälfte von Seiden.

Der Unterleutnant trägt in seiner Epaulette und Contre-Epaulette zwey Striche; auf den Ermlen des Dollmans nur einen Winkel, die Houpetten wie der Oberleutnant. Der Ober- und Unterleutnant tragen überdies auf den Hosen nur einfache Gallonen, der Chef und der Hauptmann aber neben den Gallonen noch zwey schmale Schnüre.»

Den zweiten wichtigen Beschluss, der die Ausrüstung regelte, erliess die Regierung am 29. April 1805. An diesem Tage beschloss der Rat, eine Kontingentkompagnie einzuberufen und jeden Soldaten auf seine eigenen Kosten einzukleiden. Die übrige Mannschaft des Kontingents hatte sich in längstens drei Monaten die Uniform anzuschaffen. Wer dem Befehl nicht nachkam, sollte der Strafe verfallen. Bei dem Mangel an Uniformendepots, in denen der Stoff oder die fertige Uniform um weniges Geld zu kaufen war, reichte natürlich der kurze Termin nicht aus. Der Rat verlängerte darum schon im Sommer 1805 die Frist bis Martini desselben Jahres.[52]) Bevor aber dieser Zeitpunkt verstrichen war, brach der dritte Koalitionskrieg aus, und es hatte das ganze solothurnische Kontingent in den Grenzdienst einzurücken. Da der Uniformierungsbeschluss erst kurz vor dem militärischen Aufgebot ergangen war, fehlte einem grossen Teil der ausziehenden Soldaten selbst der vorgeschriebene Soldatenrock und der Tornister; von den übrigen Ausrüstungsgegenständen gar nicht zu reden! Die Regierung sah sich darum verpflichtet, den Kommandanten der ausziehenden Truppen bedeutende Geldvorschüsse zur Anschaffung von Mannschaftskaputen und so weit möglich von ganzen Uniformen mitzugeben. Der Kriegsrat entnahm der Kriegskasse zu diesem Zwecke nicht weniger als 3000 Franken. Dennoch gerieten jene zwei solothurnischen Kompagnien, die im Engadin den anstrengendsten und längsten Dienst zu bestehen hatten, tagtäglich in grössere Not. Im Engadin war weder Brot, noch Fleisch, noch Gemüse zu finden; ebenso wenig konnten die nötigen Handwerker zur Ausbesserung der Kleider und Schuhe, die durch den weiten Marsch arg mitgenommen waren, ausfindig gemacht werden. Noch viel weniger liess sich Stoff zur Kleidung der nicht uniformierten Soldaten auftreiben. Einer solch schlecht verpflegten, ungenügend gekleideten, ja zerlumpten Armee übertrug man im grössten Winter die Bewachung der Alpenpässe. Wen mochte es da wundern, dass die Soldaten solcher Einheiten, die sich nach einem Urteil des Generals von Wattenwyl vom 9. November 1805 im übelsten Zustande befanden, massenhaft die Flucht

[52]) R. M. 1805, S. 687, 740; R. M. 1807, S. 763; — Prokl. 1804, S. 196 ff.; Prokl. 1805, S. 34 f., 76; Prokl. 1807, S. 101.

ergriffen und sich nach ihrer besseren Heimat begaben.[53]) Die eigentliche Verantwortung für das Benehmen dieser pflichtvergessenen Soldaten trug die Regierung, die die Vollziehung der Militärorganisation mit einer Lässigkeit sondergleichen betrieb und es an den allernötigsten Vorbereitungen fehlen liess. Um sich vor solchen Ueberraschungen zu sichern, erweiterte die neue Militärorganisation vom Jahre 1807 auch hinsichtlich der Bekleidung der Kontingenttruppen die Aufgaben der Gemeinden. Künftighin machte die Obrigkeit die Gemeinden für die *Armatur* und *Uniform* ihrer Soldaten verantwortlich, d. h. die Gemeinden hafteten für die vorgeschriebene Uniform, für das Gewehr und den Tornister ihrer Kontingentsoldaten. Jeder Auszugssoldat, der bei einer Musterung oder einem Aufgebot nicht vorschriftsgemäss bewaffnet und bekleidet war, wurde auf Kosten der verantwortlichen Gemeinde ausgerüstet. An dieser Ausrüstungspflicht der Gemeinden, die gleichzeitig mit der Kontingentspflicht der Gemeinden eingeführt wurde, hielt der Rat während der ganzen Mediationszeit fest. Wollte der Grosse Rat nicht zur unentgeltlichen Abgabe der Mannschaftsausrüstung übergehen, und dies war in der Mediationszeit bei den knappen Mitteln unmöglich, so hatte die Legislative den einzig möglichen Weg betreten. Bei der Pflichtvergessenheit weiter Schichten der Bevölkerung musste der Befehl, jeder Kontingentsoldat habe sich durch eigene Mittel auszurüsten, unfehlbar überhört werden; gelang es doch den Oberamtmännern nur mit grösster Anstrengung, meist nur unter Androhung der Exekution, die Vorschüsse, welche den Kontingentsoldaten zur Anschaffung der Uniform gewährt worden waren, einzutreiben.[54]) Trotz dieses neuen Ausrüstungssystems blieb die Uniformierung der Truppen, und dies wirft ein bedenkliches Licht auf die Regierung, stets ein wunder Punkt des solothurnischen Militärwesens. Eine vollständige Ausrüstung aller Kontingenttruppen gelang überhaupt nicht. Als am 17. Dezember 1813 beim Vormarsch der Verbündeten der eidgenössische General zur Verstärkung der aufgestellten Grenztruppen vom Stande Solothurn eine weitere Kompagnie Soldaten verlangte, sass die Obrigkeit in der Klemme. Die Regierung musste beim Oberkommandierenden um eine Abänderung des Marschbefehles nachsuchen, da die Kontingentskompagnie noch nicht uniformiert war. Was die solothurnische Regierung übrigens zu Ende der Mediationszeit unter einer feldmässig ausgerüsteten Mannschaft verstand, können wir am besten aus den Berichten der Kontingentskompagnien, die zum Grenzdienste aufgeboten waren, erkennen. Schon anfangs Novem-

[53]) R. M. 1805, S. 1041. — Konz. 1805, S. 403, 433.
[54]) R. M. 1809, S. 10; R. M. 1810, S. 1251, 1373.

ber des Jahres 1813 klagte Hauptmann Meyer, der kurz vorher nach Zürich abmarschiert war, über die schlechte Ausrüstung seiner Truppe. Die meisten Soldaten besassen keinen Tornister; die wenigen vorhandenen Tornister waren unbrauchbar. Nicht besser stand es mit den Beinkleidern und mit dem Rock. Während die Freiburger Truppen, die zum gleichen Bataillon gehörten, eine neue und einheitliche Kleidung trugen, befanden sich die Pantallons und Guetres der solothurnischen Mannschaft in elendestem Zustande. Ebenso fehlten den Soldaten der Kompagnie Meyer immer noch die zur Ausrüstung gehörenden Kaputröcke, die der eidgenössische General schon acht Jahre früher für die damaligen Auszüge reklamiert hatte. Ein gleich betrübliches Bild boten auch die Solothurner Soldaten, die an der Baslergrenze standen.[55]) Solche sprechenden Tatsachen bedürfen keines weiteren Kommentars!

Zum Schaden des gesamten solothurnischen Militärwesens der Mediationszeit hielten die Räte dieser Epoche an der persönlichen Ausrüstungspflicht der Soldaten fest. Fortschrittlichere Bahnen betrat der Stand Solothurn zu Beginn des 19. Jahrhunderts in der Frage der *Bewaffnung* der Kontingentsoldaten. Allerdings waren die Verhältnisse, die von der helvetischen Republik ererbt worden waren, derart trübselig, dass der Grundsatz der unentgeltlichen Abgabe der Waffe durch den Staat nicht schon zu Beginn der Mediationszeit verkündet werden konnte. Als das Unwetter der Revolution, das den alten Staat zertrümmerte, über den Jura gekommen war, wurde das Solothurner Volk zweimal entwaffnet und schliesslich auf gewaltsamem Wege handlungsunfähig gemacht. Zu Beginn und zu Ende der Helvetik verordneten die französischen Freiheitsapostel die Ablieferung aller Waffen, die sich zu Stadt und Land vorfanden. Im kantonalen Zeughaus in Solothurn wurden sie magaziniert. Noch mehr! Der Oberkommandierende der französischen Armee, General Ney, gab sich nach der Insurrektion vom September 1802 nicht mehr mit der blossen Entwaffnung der Aufständischen zufrieden, sondern er liess die in Solothurn angehäuften Waffenvorräte nach der Westschweiz abtransportieren. Diese eigensinnige und aufreizende Massnahme bildete aber nur die Ouvertüre zu anderen anmassenden Verfügungen der französischen Militärgewalt. Am 22. Dezember 1802 requirierte Brigadegeneral Eppler, der in Solothurn stationiert war, bei der dortigen Verwaltungskammer 60 Pferde, mit denen die angesammelten Waffen nach Morges überführt werden sollten. Jeden zweiten Tag musste die Pferdelieferung erneuert werden. Die 3000 Gewehre, die den Insurgenten der Kan-

[55]) R. M. 1813, S. 1436, 1259, 1434. — Kriegsrat Prot. 1813.

tone Bern, Aargau und Solothurn abgenommen wurden und in Solothurn lagen, vermochten aber nicht einmal die 15 vierspännigen Wagen der ersten Fuhr zu füllen. Zur Komplettierung der Ladung stiegen die französischen Soldaten hemmungslos in die obern Stockwerke des Zeughauses und vergriffen sich dort an der staatlichen Waffenkammer. Damit war der geheime Plan der französischen Militärbehörden verraten. Das solothurnische Zeughaus und die Kriegsmagazine mussten geleert werden. Ungeachtet aller Bitten, die Regierungsstatthalter von Roll an General Eppler richtete, ungeachtet aller Proteste an die helvetischen Zentralbehörden und an General Ney wurden in den folgenden Tagen die gesamten solothurnischen Waffen und Kriegsvorräte nach der Waadt überführt. Am 25. Dezember 1802 fuhr eine zweite Wagenkolonne mit dem Rest der Gewehre nach der Waadt ab. Ein beträchtliches Quantum dieser Waffen erreichte aber kaum Aarberg, da sie vorher schon von französischen Soldaten verschachert wurden. Wiederum zwei Tage später sah die missvergnügte Solothurner Bevölkerung eine Fuhr von 425 Fässchen Pulver, das Fass zu 60 bis 100 Pfund berechnet, die Stadt verlassen. Am 29. Dezember 1802 begann General Eppler, und nun gab Solothurn dem Unwillen offen Ausdruck, mit dem Abtransport der Kanonen nach Lausanne. So nahm die Entwaffnung ihren Fortgang, bis in den grossen Räumen des Zeughauses schliesslich neben der wenigen Munition nur noch vier Kanonen und 50 Gewehre zurückblieben.[56]) Aehnlich erging es auch den Zeughäusern der Kantone Luzern und Zürich.

Zu Beginn der Mediationszeit war also der Kanton Solothurn gänzlich entmilitarisiert. Erst nach langen Verhandlungen zwischen der eidgenössischen Rückerstattungskommission in Lausanne und den beteiligten Kantonen schritt die Kommission zur Ausscheidung der aufgespeicherten Waffenvorräte. Grossrat Ludwig August Surbeck und Zeugwart Friedrich Frölicher von Solothurn machten in Lausanne im Namen des Standes Solothurn die Eigentumsansprachen geltend. Solothurn bestimmte die Zahl der Handfeuerwaffen, die in den Märztagen des Jahres 1798 den Franzosen abgegeben worden waren, auf 1000 gezogene und 6000 ungezogene Gewehre. Die Zahl der solothurnischen Gewehre, die General Eppler zu Ende des Jahres 1802 nach Lausanne abtransportieren liess, betrug 8556 Stück. Bei der Wegfuhr konnten allerdings ca. 2500 Gewehre durch geschicktes Operieren wieder nach der Heimat gelenkt werden. Solothurn reklamierte darum im Sommer 1804 5981 Ge-

[56]) A. H. I., S. 425, 824; A. H. IX., S. 768, 832, 906 ff. — Tillier, Helvetik III., S. 321. — Allgemeine Zeitung 1803, S. 47, 87, 130.

wehre, von denen bloss 75 Stück kenntlich waren. In den ersten Augusttagen des Jahres 1804 schiffte endlich Zeugwart Frölicher den solothurnischen Waffenanteil in Yverdon ein und gab die langvermissten Wehr und Waffen dem souveränen Kanton zurück.[57])

Da das Hilfsgesuch des Landammanns, das er anlässlich des Bockenkrieges an den Stand Solothurn erliess, vor dieser Rückerstattung der Waffen erfolgt war, rüstete der Staat wohl die erste Kontingentkompagnie mit den vorrätigen Gewehren aus. Bei dem weiteren Aufgebot solothurnischer Truppen sah sich aber die Regierung gezwungen, auf die früher bestandene Armierungspflicht der Ausgehobenen zurückzugreifen. Die Notmassnahme blieb aber erfolglos. Die französischen Besatzungstruppen hatten die letzte Entwaffnung mit aller Strenge betrieben; die Ausgehobenen waren darum ausserstande, die nötigen Waffen mitzubringen. In dieser Not wandte sich die Obrigkeit in aller Eile an den Stand Basel und an den eidgenössischen Landammann mit der Bitte, dem Kanton Solothurn leihweise mit 100 Gewehren auszuhelfen. Als am 3. April 1804 der Kanton Waadt der Aufforderung des Landammanns Folge leistete, konnte endlich die begehrte Kompagnie Soldaten abmarschieren.[58])

Wollten die Behörden des Kantons Solothurn eine tüchtige, einheitlich bewaffnete Miliz schaffen, wie sie die eidgenössische Militärorganisation verlangte, so musste die Truppe mit einer gleichförmigen, zuverlässigen Waffe ausgerüstet werden. Die Bewaffnung der Kontingenttruppen auf Staatskosten bildete geradezu die erste Voraussetzung einer gebrauchsfähigen Truppenabteilung. So schwere Opfer die Verwirklichung dieses Grundsatzes dem Staate auferlegte, wurde die unentgeltliche Waffenabgabe doch schon im Sommer 1805 von der Regierung beschlossen. Jeder uniformierte Kontingentsoldat sollte aus dem Ertrage der Militärkasse Waffe und Lederzeug erhalten.[59]) Der wichtige Beschluss konnte aber leider aus Mangel an Geld und Waffen nicht durchgeführt werden. Erst nachdem der eidgenössische General im Jahre 1809 auf die unentbehrliche Neuerung hingewiesen und ihre Durchführung warm empfohlen hatte, fand sie in der Militärorganisation vom Jahre 1812 gesetzliche Bestätigung.

Während der ganzen Mediationszeit besass Solothurn einen äusserst geringen Bestand an brauchbaren Feuergewehren. Noch Ende Oktober 1813 verfügte das Zeughaus bloss über 600 verwendbare Gewehre. Um so grösser war der Vorrat an *Kanonen* und

[57]) Instruktionen 1803, § 14. — Konz. 1803, S. 345, 396. — R. M. 1803, S. 813; R. M. 1804, S. 5, 863. — Konz. 1804, S. 380, 459. — Repert., S. 153 ff.
[58]) Konz. 1804, S. 154, 161, 164, 170. — R. M. 1804, S. 451, 475.
[59]) R. M. 1805, S. 782.

Munition. Um die Zahl der beiden Waffen den wirklichen Bedürfnissen anzupassen, verkaufte die Regierung in der Mediationszeit mehrmals Geschütze. Im Herbste 1805 plante sie, zwei 8 cm Mörser, zwei 12-pfünder Kanonen und 600 12-pfünder Kugeln zum Preise von 8940 L. zu verhandeln. Diese Summe sollte den Hauptteil an die 10,318 L. liefern, die zur Bewaffnung des zweiten Kontingents nötig waren. Im Sommer 1813 wies das Zeughaus Solothurn neben fünf beschädigten Kanonen noch *36 brauchbare Geschütze* auf, nämlich

5 Stück lange 8-pfünder Kanonen.
1 Stück kurze 8-pfünder Kanonen.
17 Stück kurze 4-pfünder Kanonen.
6 Stück kurze 2-pfünder Kanonen.
4 Stück Haubitzen.
1 kleine 4-pfünder Haubitze.
1 Mörser.
1 kleiner Mörser.

Drei umgegossene, kurze 8-pfünder Kanonen befanden sich noch in der Giesserei in Aarau; ebenso stand dort eine Kanone, die am letzten Fronleichnamstage unbrauchbar geworden war, zum Umgusse bereit. Die Qualität dieser Geschütze wird durch einen Vorfall, der sich am Fronleichnamsfeste des Jahres 1813 ereignete, treffend charakterisiert. Als Solothurn an diesem Tage nach alter Gewohnheit die kirchliche Feier durch Artilleriefeuer, das von den Wällen herab ertönte, verschönerte, sprangen von 12 8-pfünder Kanonen nicht weniger als vier Geschütze. Die Ueberraschung war um so grösser, als die Kanonen nur die ordentliche Ladung enthalten hatten. Die Geschütze waren gänzlich unbrauchbar, da sie verschiedene, zwei bis zwölf Zoll lange Risse aufwiesen. Das Ereignis fand in einem Artikel des « Schweizerboten », der von beissender Ironie strotzt, seinen Niederschlag.[60])

In nicht besserem Zustande als die Kanonen befand sich der solothurnische *Train.* Der Fourgon, der im Jahre 1813 der Kompagnie Meyer mitgegeben wurde, musste schon bald wieder

---

[60]) Der « Schweizerbote » schreibt über den Vorfall:
« *Teure Versuche.* Die in den Gilbertischen Annalen der Physik, Bd. 22, beschriebene Jessop'sche Methode, Steine durch bloss aufgeschütteten Sand zu sprengen, wird in den hiesigen Steinbrüchen seit zwei Jahren mit grossem Vorteil angewendet, indem sie Zeit, Arbeit und auch etwas Pulver erspart.

Einen schätzbaren Beitrag zu dieser Methode lieferten die den 17. Brachmonds, als am Fronleichnamsfeste, hier mit Kanonen unternommenen Versuche, selbe mit Erdschollen zu sprengen; sie fielen so gut aus, dass von den 12, dieses Festes wegen, auf unseren Wällen aufgeführten Achtpfündern, viere zersprangen. Die gleichzeitigen Versuche,

nach Solothurn zurückspediert werden. Der Vorratswagen war nicht nach eidgenössischem System gebaut. Zudem befand er sich in einem durchaus morschen, zusammengeflickten Zustande, so dass sich der Wagen als unbrauchbar erwies. Nicht besser stand es mit dem Munitionswagen, der dem Bataillon des Oberstleutnant Schmid nach Basel mitgegeben wurde. Der Munitionswagen erwies sich schon in Waldenburg, darauf wieder in Liestal und zu guter Letzt auch in Basel als reparaturbedürftig.[61]) Bei einer solchen geradezu ans Stupide grenzenden Vernachlässigung des Militärwesens war das solothurnische Kontingent den Anforderungen, die einer Neutralitätsarmee in einer kriegerisch bewegten Zeit gestellt waren, nicht gewachsen. Gibelins Reformversuche stiessen je länger, je mehr auf Widerstand. Es ist darum begreiflich, dass die verantwortlichen Offiziere seit dem Jahre 1808 ihre Kommandos niederlegten und dem solothurnischen Militär den Rücken kehrten, so Artillerieoberst Joh. Baptist Altermatt, Ubald von Roll, Oberst der Artillerie zu Pferd, Felix Hieronymus von Sury, Oberst des Jägerkorps zu Pferd, Friedrich von Roll, Hauptmann der Artillerie zu Pferd etc. Eine eidgenössische Armee, die sich aus derart schlecht ausgerüsteten Kontingenttruppen formierte, konnte selbstverständlich den Einmarsch der Alliierten im Jahre 1813 so wenig verhindern als den Einfall der Franzosen im Jahre 1798. Es ist darum falsch, das trostlose Versagen der schweizerischen Armee im Dezember des Jahres 1813 nur auf das Konto der eidgenössischen Befehlshaber setzen zu wollen. Das Verhalten des Generals von Wattenwyl zum mindesten war tief im Zustand der Kontingenttruppen begründet.

---

starke, über 100 Jahre alte Lindenbäume mit obgedachten Erdschollen zu zersplittern, fielen nicht so gut aus, vermutlich weil diese Bäume noch sehr gesund und eben in vollem Safte waren.

Schade, dass über die Versuche kein genaues Protokoll geführt worden; Kenner wollen indessen berechnet haben, dass sie 10,000 Schweizerfranken kosten.»

Ende Oktober 1813 lag folgender *Munitionsvorrat* im Zeughaus Solothurn:

90,000 Stück Infanteriemunition.
100 Stück 8-pfünder Kartätschen.
100 Stück 8-pfünder Patronen.
40 Stück alte 8-pfünder Kartätschen.
1,100 Stück 8-pfünder Kugeln.
24 Stück 4-pfünder Kartätschen.
11,200 Stück 4-pfünder Kugeln.
100 Stück 2-pfünder Kartätschen.
100 Stück 2-pfünder Patronen.
1,000 Stück 2-pfünder Kugeln.

(Schweizerbote 1813, S. 196; R. M. 1805, S. 999; Gr. R. 1805, S. 360; R. M. 1813, S. 196; Kriegsrat Prot. 1813, Bericht vom 30. Oktober 1813; Militärrecrutement, Bd. 3.)

[61]) Kriegsrat Prot. 1813. — Militärrecrutement, Bd. 3.

Es gehörte zu den Zielen der solothurnischen Politik der Mediationszeit, den beiden Aufgaben des eidgenössischen Militärs gerecht zu werden. Die Armee sollte die innere Ruhe wahren und die Neutralität schützen, sobald sich etwelche Gefahr an der Grenze zeigte. Zu diesem Zwecke hatte der Stand Solothurn im Jahre 1804 mit grösster Kraftanstrengung bei der Erdrückung des Zürcher Aufstandes mitgeholfen. In den Jahren 1805, 1809 und 1813 hatte er in gleicher Absicht seine Kontingenttruppen an die Grenzen vorgeschoben. Diese allzeit bereite Mitwirkung Solothurns am Grenzschutz entsprang allerdings nicht bloss eidgenössischer Pflicht und purem Neutralitätswillen, sondern es war damit bei Solothurn und auch bei den übrigen eidgenössischen Ständen ein ordentliches Mass Liebedienerei gegenüber Napoleon vermischt. Wie die eidgenössischen Truppenaufstellungen beweisen, hatte der Grenzschutz nicht nur den Einmarsch einer fremden Armee zu verhindern, sondern der eidgenössische Auszug musste den französischen Armeen zugleich die Flanke decken. Darum verlangte der siegreiche Kaiser und Vermittler der Schweiz eine kleine, bewegliche eidgenössische Armee, die zwar einen ernsthaften feindlichen Angriff ohne Hilfe des grossen Verbündeten nicht abwehren, wohl aber Frankreich grosse Dienste leisten könnte. Aus dieser Ueberzeugung heraus wirkte der Stand Solothurn immer bei der Vereinheitlichung des eidgenössischen Militärwesens mit. Nach der bedenklichen Generalstabsaffäre des Jahres 1804, die durch die Einsprache Napoleons gegen die Ernennung eidgenössischer Obersten entstanden war, drang die Obrigkeit aber jederzeit auf die weit möglichste Reduktion des eidgenössischen Generalstabes, der auf Kriegszeiten beschränkt blieb. Die solothurnischen Räte zogen sofort die Hand zurück, sobald vom Generalstab auch nur die Rede war. Napoleon hatte ja mit aller Deutlichkeit erklärt, die Errichtung eines Generalstabes überschreite den Zustand der Neutralität; er sei darum wertlos.[62]) Da Frankreich also nur eine wehrlose, gefügige Schweiz duldete, vertraute Solothurn in der Mediationszeit ganz auf das Wohlwollen und auf die Hilfsbereitschaft seines mächtigen Verbündeten, dessen Länder mit den andern Vasallenstaaten das eidgenössische Gebiet im Verlaufe der Jahre ganz umschlossen. Die innere Ruhe in der Eidgenossenschaft schien gesichert. An einen Sturz des mächtigen Kaisers wagte niemand zu denken. Einer oft befürchteten politischen Aenderung durch Napoleon hätte sich die Eidgenossen-

[62]) Instruktionen 1806, § 29; Instruktionen 1810, § 3; Instruktionen 1812. — Oechsli I, S. 507.

schaft zum vornherein nicht widersetzen können. Aus all diesen Erwägungen heraus glaubten die Räte des Kantons Solothurn, eine stiefmütterliche Behandlung des Militärwesens verantworten zu können. Darum betrieb der finanzschwache Stand Solothurn zu Beginn des 19. Jahrhunderts im Militärwesen eine übertriebene Sparpolitik.

Während die solothurnischen Räte mit den Militärausgaben auf eine kaum verantwortliche Art knauserten, fehlte es ihnen merkwürdigerweise nie an Mitteln, um einem andern Staatsgeschäfte, das die Mediationsbehörden als wichtiger ansahen, die stets nötige Förderung angedeihen zu lassen. Dieses eigenartige Staatsgeschäft, das mit dem Militärwesen eng verbunden war und dem solothurnischen Kontingente die besten Kräfte entzog, war

Die Werbung.

Es war am 20. Weinmonat des Jahres 1803, als die herbstliche Morgenstille der Residenz plötzlich durch Kanonendonner gestört wurde. In einer Plenarsitzung des Grossen Rates unterschrieben nämlich Amtsschultheiss Glutz und Staatsschreiber Anton Gerber zwei Pergamentrollen, welche die Ratifikation der *Defensivallianz* und der *Militärkapitulation* mit Frankreich enthielten. Beide Verträge waren am vorhergehenden Tage durch die souveräne Behörde genehmigt worden. Der Enthusiasmus über den Abschluss dieser zwei Verträge war so gross, dass sich der ganze Rat nach der Unterzeichnung der Dokumente in Begleitung der Stadtbehörden und der Zünfte in festlichem Zuge nach der Pfarrkirche bewegte. Dort brachten die Versammelten dem Weltenlenker in einem begeisterten Lobgesang eine Huldigung dar, die aus dem Innern strömte.[1]) Wie kommt es, muss sich der moderne Mensch fragen, dass zwei Staatsverträge, deren Inhalt nach unseren Begriffen die Schweizerehre kränkte, damals eine solche ungekünstelte Freude auszulösen vermochten? Die Beantwortung dieser Frage, die sich uns sofort aufdrängt, zeigt deutlich, wie stark alle Erkenntnis von den Verhältnissen und Bedingungen der Zeit abhängig ist, wie sehr alle Ergründung der kausalen Relationen im Relativen stecken bleibt.

Nach dem kummervollen Streite fünf harter Revolutionsjahre, die in der Erinnerung der aristokratisch gesinnten Regierungspartei nur die erlebten Drangsale zurückliessen, führte Napoleon in der Eidgenossenschaft wieder die föderative Staatsverfassung ein. Sie brachte den eidgenössischen Kantonen nach der An-

[1]) Gr. R. 1803, S. 57, 47. — Prokl. 1803, S. 246 ff., 260 ff.

sicht der Altgesinnten wieder die früher genossene Ruhe und den vormaligen Frieden. Hatte aber die neue Staatsverfassung, mit der die « altschweizerische Eintracht » einkehrte, wirklich auch Bestand? Immer lauter riefen sich zu Beginn der Mediationszeit die Bürger zu, es stehe eine neue Staatsumwälzung bevor. Die Regierung unterdrückte zwar die unangenehmen Gerüchte mit aller Entschiedenheit. Dennoch stiegen in stillen Stunden der Einkehr selbst in den Herzen der Ratsherren leise Zweifel am Fortbestand der Eidgenossenschaft auf. Mit dem Abschluss der beiden Verträge schwanden alle diese Befürchtungen auf einen Schlag. Die Schweiz war nun durch das dreifache Band der Verfassungsgarantie, der Defensivallianz und der Militärkapitulation an Frankreich gefesselt. Jeder Eidgenosse musste sich überzeugen, dass durch diese Vereinbarungen die « unter unsern Vorvordern so wohl erschossene Staatseinrichtung » befestigt worden sei. Alle Gutgesinnten wiegten sich in der süssen Hoffnung, es sei der föderativen Staatsform die Dauer des « ersten eidgenössischen Bundes » verliehen.[2]) Der linke Flügel der aristokratischen Partei, der nunmehr aus unbedingten Verehrern Napoleons bestand, schreckte nicht vor der Taktlosigkeit zurück, im weisen Vermittler den « neuen Gründer der Eidgenossenschaft » zu sehen.[3]) Gerade diese Partei durfte mit um so grösserer Befriedigung auf die Verträge zurückblicken, als die Schweiz durch die beiden Schriftstücke wieder in ein solch annehmbares Verhältnis zu Frankreich trat, wie es die Stände nach dem unglücklichen Offensiv- und Defensivtraktat des Jahres 1798 nur erwarten konnten. Die Souveränität der Eidgenossenschaft war, zum mindesten dem Scheine nach, wieder hergestellt; das Offensivbündnis war aufgelöst; die Neutralität war, wenn auch nicht begrifflich verliehen, doch dem Namen nach offiziell anerkannt. Im Genusse solcher Zugeständnisse glaubte sich der Stand Solothurn gegenüber Frankreich zu Dankbarkeit verpflichtet. Die Obrigkeit dankte dem grossen Vermittler, das Vorbild der weisen Vorvordern nachahmend, durch die *Eröffnung des Soldatenmarktes.* Die Regierung liess auch jetzt wieder den Kräfteüberschuss der Jugend leichtsinnigerweise in den Strom der auswärtigen Kriegsdienste einmünden, der stets neue Opfer verlangte.[4])

Nach der Militärkapitulation, die vom Grossen Rat des Kantons Solothurn als « höchst wichtig » empfunden wurde und die die Tagsatzung am 27. September 1803 mit der westlichen Nach-

[2]) Gr. R. 1803, S. 54; Konz 1803, S. 559.
[3]) Gr. R. 1806, S. 410.
[4]) Konz. 1803, S. 342, 409; Instruktionen 1803, § 13.

barmacht abschloss, besass Frankreich das Recht, in der Eidgenossenschaft die Truppen zu *vier Regimentern* in einer Gesamtstärke von *16,000 Mann* anzuwerben. Allerdings schien es in den ersten Jahren der Mediationszeit, als wäre Frankreich gesonnen, auf dieses Recht zu verzichten.

Während nämlich schon im Jahre 1803, vor dem Abschlusse der Militärkapitulation mit der « katholischen Majestät » in Spanien, die spanische Werbung mit mühseligem Fortgang betrieben wurde, stand die Rekrutenlieferung an Frankreich noch völlig still. Napoleon begnügte sich vorerst mit der übrig gebliebenen Mannschaft der drei helvetischen Hilfsbrigaden und mit der helvetischen Legion. Aus ihnen stellte er im Sommer 1805 das erste der vier zu bildenden Schweizerregimenter zusammen. Erst seit dem Frühling 1806 erforderte die Soldatenaushebung, die zugunsten einer fremden Macht betrieben wurde, rasch eine sorgfältige Behandlung. Unter dem Eindruck der kaiserlichen Drohnoten wuchs die Werbung gar unversehens zum wichtigsten Staatsgeschäft an.

In den ersten Oktobertagen des Jahres 1805 kündigte der Landammann der Schweiz die Ankunft französischer Werber an. Diese Männer sollten auf dem vertraglich festgesetzten Fusse der freien und ungezwungenen Werbung die Vervollständigung des formierten ersten Regiments betreiben. Einer besonderen ratsherrlichen Kommission, der *Rekrutenkammer*, die anfänglich unter dem Präsidium des regen Ratsherrn und Stadtmajors V. Gibelin einen Teil des Kriegsrats ausmachte, im Jahre 1812 aber zu einem selbständigen Kollegium heranwuchs, war die Aufsicht über das ganze Werbungsgeschäft übertragen.[5]) Die Rekrutenkammer erliess besondere Werbungsvorschriften. Sie wurden aber sofort vom eidgenössischen Landammann der Gebühren wegen, die jeder rechtmässige Werber für sein kantonales Werbepatent der Kammer zu bezahlen schuldig war, angefochten. Solothurn beschloss darum eine Taxreduktion. Dennoch blieb der Anstand ungelöst, bis die Tagsatzung des Jahres 1806 unter dem Drucke Frankreichs ein für die Stände allgemein verbindliches Werbereglement erliess, das die kantonalen Erlasse ausschaltete. Willig genehmigte der Kleine Rat, und dies verrät die geradezu sklavische Unterordnung der Solothurner Regierung unter französische Begehren, die neuen Grundlagen, da sie den « gänzlichen Vollzug des so wichtigen Vertrags » vom Jahre 1803 ermöglichten. Durch diesen Schritt verzichtete der Stand auf seine Gebühren. Viel wichtiger war aber, dass durch den Wegfall einschränkender Werbebestimmungen, wie z. B.

[5]) R. M. 1805, S. 1089; Prokl. 1805, S. 49 ff.

des Verbots, Familienväter zu Söldnern zu machen, so manchem Werbeunfug der Weg offen stand.[6]) Ende März 1806 erging an die solothurnischen Oberamtmänner die Aufforderung, sie sollten den ankommenden Werbern allen möglichen « Vorschub » leisten. Am 21. April 1806 wurde den französischen Werbeoffizieren das erste Werbepatent ausgestellt.[7]) Den ganzen Sommer hindurch bereisten zwei französische Rekrutenfänger den Kanton Solothurn. Dank der kräftigen Unterstützung, die die Werber bei der ganzen Beamtenschaft fanden, hatte sich schon Ende Juli 1806 eine so beträchtliche Zahl junger Männer unter französischen Fahnen zusammengefunden, dass der Kleine Rat des Kantons Solothurn in einem « Umständlichen Verzeichnis » dem französischen Botschafter Vial seiner besonderen Freude Ausdruck verleihen konnte. Der Fortgang der ersten Werbung war im Kanton Solothurn folgender:

7. Juni 1806 Abmarsch eines I. Transports von 30 Mann.
26. Juni 1806 Abmarsch eines II. Transports von 18 Mann.
4. Juli 1806 Abmarsch eines III. Transports von 5 Mann.
22. Juli 1806 Abmarsch eines IV. Transports von 4 Mann.

Bis Ende Monat Juli 1806 wurden auf dem Werbeplatz Solothurn noch sieben weitere Söldner engagiert, so dass sich die Freiwerbung in diesem ersten Vierteljahr auf *64 Mann* belief. Mehr als die Hälfte der Angeworbenen waren aber Angehörige anderer Kantone.[8])

Neben solchen Huldigungen an Frankreich, die von einem Wiederaufleben des alten Ambassadorengeistes zeugten, fehlte es anderseits in Solothurn doch auch nicht an Enttäuschungen. Die französischen Werber waren in ihren finanziellen Mitteln so sehr beschnitten, dass schon vor dem Abmarsche des ersten Söldnertransportes der Solothurner Werbeleutnant Propst bei der geldarmen Regierung um einen Geldvorschuss anhalten musste. In dieser Geldknappheit lag wohl der Hauptgrund eines eigenartigen Verhaltens der Werbeoffiziere. Die Werber bezahlten den Söldnern nicht gleich nach der Anwerbung das versprochene Handgeld ganz aus, sondern es floss nur ein *grosser Taler* Bargeld in die Tasche des jungen Soldaten. Ein anderer Teil des Handgeldes wurde den Söldnern im Generaldepot in Turin verabreicht; den letzten Rest zahlte man ihnen erst nach einjähriger Dienstzeit aus. Damit erlitt die Werbung zum vornherein eine starke Einbusse. Für manchen Unbe-

[6]) R. M. 1806, S. 369, 415, 620; Repert., S. 345; Konz. 1806, S. 165, 250.
[7]) R. M. 1806, S. 233, 273.
[8]) Bern, B. A. Mediation, Korrespondenz der Kantone mit den Bundesbehörden 1806, Bd. 200. — Konz. 1806, S. 398.

mittelten bildete das Handgeld den eigentlichen Beweggrund zur Annahme der französischen Kokarde. Der Reiz, der das Söldnertum früher umstrahlt und auch manche romantisch gestimmte Natur ins tatenreiche Soldatenleben getrieben hatte, schwand indessen noch aus anderen Gründen. Allerlei übles Gerede von schweren Verlusten durch Blei, Fieber und Seuchen erregte die Gemüter aufs Tiefste.[9]) Ebenso begeisterte das Los der früheren Söldner keineswegs zum Eintritt in den Soldatendienst. Seit dem Versiegen der französischen Pensionen gab es im Kanton Solothurn eine bedeutende Zahl ehemaliger französischer Söldner, die sich in grösster Not befanden. Jeder Neuangeworbene wusste somit, dass er, wenn er den heimatlichen Boden überhaupt je wieder beträte, kaum einen Anspruch auf einen Gnadengehalt erheben könnte, dass er also ebenfalls jener Klasse der Hilfebedürftigen anheimfiele. Ueber solch schwere Bedenken vermochte selbst die glänzende Gestalt Napoleons, die von einem Sieg zum andern stürmte, nicht hinwegzutäuschen. Um diese Hindernisse, die den Fortgang der Werbung ernstlich gefährdeten, zu beseitigen, durfte die Regierung keine Mittel scheuen. Denn noch im August 1806 verlangte der französische Gesandte Vial die Komplettierung des ersten Söldnerregiments. Ja, das Dekret vom 12. September 1806 rief auch die drei übrigen Regimenter ins Leben. Zur « Eroberung des allgemeinen Friedens » mussten sie schleunigst mobilisiert werden.[10])

Die Sorge um den Verlust der Selbständigkeit der Eidgenossenschaft trieb sowohl die Bundesbehörde als auch die solothurnische Kantonsregierung zu neuen Massnahmen. Da Napoleon drohte, die Missachtung seiner Forderungen stelle die Existenz der Schweiz in Frage, wich die Bundesbehörde, aus Furcht vor dem mächtigen Kaiser, vom Werbemodus, wie ihn die Militärkapitulation festlegte, ab. In der ersten Werbephase, die bis Mitte Dezember 1806 reichte, begnügte sich die Regierung des Kantons Solothurn lediglich mit einer *Kontrolle* des Soldatenmarktes; die Werbung selbst musste durch *Regimentsangehörige* auf gut Glück betrieben werden. Von diesem Zeitpunkte an verpflichtete aber der eidgenössische Landammann die einzelnen Kantone zur Stellung eines *bestimmten Söldnerkontingents*. Obgleich die Militärkapitulation in klar umschriebener Weise auf dem Grundsatz der *Freiwilligkeit* aufgebaut war, verteilte das Bundeshaupt die Mannschaft der 144 Söldner-

[9]) R. M. 1806, S. 479, 1109; Konz. 1806, S. 376, 529; Bern, B. A. Korrespondenz der Kantone mit den Bundesbehörden 1806, Bd. 200, S. 115.

[10]) R. M. 1806, S. 681; Konz. 1806, S. 529. — H. de Schaller, Histoire des troupes suisses au service de la France, sous le règne de Napoléon I., p. 42.

kompagnien nach der Militärskala der Bundesverfassung unter die einzelnen Kantone. Der Kanton Solothurn hatte bei der Bildung der drei Regimenter drei Kompagnien Söldner zu liefern. Die Solothurner Regierung ordnete sogleich den Werbedirektor des vierten Regiments, den bekannten, früher mit ähnlicher Mission betrauten Hauptmann Joseph Brunner, in sämtliche Amteien ab.[11]) Durch dieses Mittel hoffte die Obrigkeit des Kantons Solothurn, die in ihren Handlungen ebenfalls von der Sorge um die neuerworbene Selbständigkeit des Standes geleitet wurde, der Zwangsaushebung, der Konskription, die in den umliegenden Staaten schon in vollem Gange war, zu entgehen. In den Amteien sollte Hauptmann Brunner die Oberamtleute anfeuern, damit sie allen Gemeindevorgesetzten und Grossräten der Landschaft die nötige Begeisterung zur tätigen Mithilfe bei der Anwerbung der Söldner beibrächten. Doch auch damit glaubte sich die Regierung des Kantons Solothurn, die bereits alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel einsetzen wollte, nicht begnügen zu dürfen. Wollte sich die Regierung die Vervollständigung der drei ihr zugeteilten Kompagnien sichern, so musste der Stand Solothurn bei der Werbung aktiv mitwirken. Zu den bereits stark vermehrten Regimentswerbern gesellten sich darum in jeder Amtei zwei rechtschaffene, einflussreiche Kantonsbürger, die ebenfalls für die Solothurner Kompagnie Brunner das Engagement zu betreiben hatten. Um überdies die obrigkeitliche Opferfreudigkeit kundzutun — denn bei dieser Angelegenheit handelte es sich ja «um das Heil des Vaterlandes» — und um anderseits der waffenfähigen Jugend bei dem geringen französischen Handgeld eine gewisse Aufmunterung zu geben, warf die Staatskasse für jeden neuen Rekruten der erwähnten Kompagnie als Zulage eine *Prämie* aus. Der Staat beschenkte jeden Angeworbenen sofort mit *8 L.*, den Werber aber mit *2*, später mit *4 L.*[12]) Aber gerade diese Beschränkung der solothurnischen Söldnerzulage auf bestimmte Truppenabteilungen zeigt deutlich ein Streben der Regierung, dessen Wurzeln wohl in vorrevolutionären Zuständen lagen, das jedoch mit der neuen Kapitulation rechtlich kaum mehr im Einklange stand. Schon im Juli 1806 behauptete die Solothurner Regierung, die Werbung bleibe merklich im Rückstande, weil dem jungen Krieger im Moment des Vertragsabschlusses die künftige Einteilung unbekannt sei. Die Regierung äusserte vorläufig noch keine bestimmten Wünsche. Der Kleine Rat hoffte aber doch, in dieser Hinsicht gewisse Zugeständnisse erringen zu können.[13]) Früher als Solothurn

[11]) R. M. 1806, S. 1099, 1100. 1107, 1116; Konz. 1806, S. 628.
[12]) Konz. 1807, S. 117.
[13]) Konz. 1806, S. 376, 628.

wohl ahnte, sollte sich ihm eine Gelegenheit bieten, um gegen die zufällige Einteilung der angeworbenen Söldner Front zu machen und um einen, freilich arg missglückten Anlauf zur vollständigen *Kantonalisierung* der Kompagnien zu nehmen. Mit der genauen Festlegung des Söldnerkontingents durch den Landammann sah der Kleine Rat im Prinzip sein Ziel erreicht. Er zögerte darum nicht, die Kantonalisierung der Kompagnien im Kanton Solothurn vollständig durchzusetzen. Der Stand liess dem bisher ernannten Solothurner Hauptmann bei der Werbung alle Unterstützung zu teil werden. Der Rat war aber entschlossen, den zwei anderen Kompagnien diese besondere Gunst so lange zu entziehen, bis die beiden Kommandostellen zwei Kantonsbürgern verliehen würden.[14]) Durch dieses Vorgehen lag nach den Berechnungen der Obrigkeit die Kantonalisierung der Werbung für Solothurn in nächster Nähe. Die Regierung durfte aber bei dieser Entwicklung nicht Stillstand machen, sollten nicht alle bisherigen Massnahmen den Stempel der Halbheit tragen. Die Kontrahenten der Militärkapitulation waren in der Mediationszeit nicht mehr die einzelnen Kantone, sondern ihre Gesamtheit, die Eidgenossenschaft und Frankreich. Die Verantwortung lastete deshalb auf dem ganzen Staatenbund. Solothurns Begehren ging nun dahin, seine eigene Politik durch Tagsatzungsbeschluss auch für die übrigen Stände verbindlich zu erklären. Der Stand Solothurn suchte aus begreiflichen Gründen jeden Kanton für bestimmte Truppeneinheiten verantwortlich zu machen. Er forderte also neben der *Kantonalisierung der Kompagnien* auch die *Kantonalisierung der Werbung.* Durch dieses Vorgehen wollte die solothurnische Obrigkeit die Gesamtheit der Stände auf Kosten der säumenden Kantone entlasten. Als daher der eidgenössische Landammann am 14. Dezember 1806 das Schreiben des französischen Kriegsministers, worin jede Werbeverzögerung dem bösen Willen der Kantonsregierungen zugeschrieben wurde, Solothurn mitteilte, benützten die Räte die « bedenklichen und sehr merkwürdigen Ausdrücke » Napoleons, um sofort die Einberufung einer ausserordentlichen Tagsatzung zu verlangen.[15]) So sehr aber das Begehren nur « der wohl überlegten Beherzigung des vaterländischen Interesses » entsprang, um den erhabenen Vermittler « von der reinsten Anhänglichkeit der Schweizerkantone » zu überzeugen und dadurch das gesamte Vaterland in seiner « so segensvollen Unabhängigkeit und Selbständigkeit » zu erhalten, besass doch Landammann Merian den gehörigen Weitblick und Mut, um in diesem kritischen Moment den unerwarteten Antrag aufs

[14]) R. M. 1806, S. 1100.
[15]) R. M. 1806, S. 1115; Gr. R. 1806, S. 410; Tillier I, S. 247.

entschiedenste zurückzuweisen.[16]) Blieb auch Solothurns eigentliches Ziel dem Bundeshaupte unbekannt, so erkannte Merian dennoch ganz richtig das Voreilige und Gefährliche des begehrten Schritts. Die Zusammenberufung einer ausserordentlichen Tagsatzung in dem Moment, in dem die liberalen Grundlagen der Kapitulation bereits über den Haufen geworfen waren, hätte zweifellos im Innern des Landes so lebhafte Besorgnisse ausgelöst, dass Unordnung, ja Aufruhr nicht ausser dem Bereich des Möglichen gelegen wären. Im Ausland aber, am kaiserlichen Hof, würde diese Beratung den Eindruck einer Verzichtleistung auf die bisherigen Grundlagen erweckt haben, so dass eventuell ein französischer Antrag die eidgenössischen Stände, die voraussichtlich in ihrer Mehrheit der solothurnischen Politik widerstrebten, in grösste Verlegenheit gebracht hätte. Bei so wenig verlockenden Aussichten musste die Regierung, nachdem auch die Nachbarstände abgelehnt hatten, den Grossen Rat um Zurücknahme des Begehrens anhalten. Damit fiel für einmal die versuchte Extratour solothurnischer Politik ins Wasser. Die grundsätzliche Auffassung des solothurnischen Kleinen Rats erfuhr allerdings keine Aenderung.[17]) Als Mitte Januar 1807 der Grossbotschafter Vial Solothurn abermals ängstigte, indem er der Regierung auf direktem Wege erklärte, die Kapitulation sei null und nichtig, wenn auf den 1. Mai 1807 nicht 16,000 Mann unter fränkischem Banner ständen, unternahm der Kleine Rat auch beim neuen Landammann wiederum einen gleichen Vorstoss. Die Obrigkeit verlangte von Landammann Reinhard gebieterisch « allgemeine Verordnungen.» [18]) Unterblieben diese, so glaubte Solothurn, die Forderungen Vials zum vornherein ins Reich des Unmöglichen verweisen zu müssen. Wirklich machte es den Anschein, als sollte zum mindesten ein Begehren des Standes Solothurn in Erfüllung gehen. Ende Januar 1807 meldete nämlich der schweizerische Gesandte Maillardoz in Paris der Solothurner Regierung die Zuteilung von vier Kantonskompagnien. Die Kommandoübertragung stellte er auf die Zeit der Formation der Kompagnien in Aussicht.[19]) Um die Haltlosigkeit der französischen Versprechungen nicht allzu offen zu dokumentieren, erfolgte tatsächlich die Ernennung eines weiteren solothurnischen Hauptmanns. Noch im Herbste desselben Jahres konnte aber der Kleine Rat über den « unerfüllt gebliebenen Trost » seiner Kantonsbürger in Klagen aus-

[16]) Bern, B. A., Prot. des Landammanns Nr. 1242, Bd. 60.

[17]) R. M. 1806, S. 1122, 1133; R. M. 1807, S. 49; Konz. 1806, S. 650; Gr. R. 1806, S. 417.

[18]) R. M. 1807, S. 48; Konz. 1807, S. 36.

[19]) R. M. 1807, S. 98; Konz. 1807, S. 60.

brechen.[20]) Viel schneller und gründlicher wies Landammann Reinhard den zweiten Antrag, die Kantonalisierung der Werbung, ab. Solothurn musste darum den Blutzoll an Frankreich auf bisherigem Fusse weiter entrichten.[21])

Im Februar 1807 stand Solothurn in der Rekrutenlieferung im Verhältnis zu den anderen Kantonen an zweiter Stelle. Dieser erfreuliche Fortschritt in der Werbung durfte aber doch nicht über den Stand der Werbung, der in den übrigen Kantonen zum Aufsehen mahnte, hinwegtäuschen. Die benachbarten Stände hatten kaum die Hälfte ihrer Söldnerkontingente beisammen, und die Gesamtwerbung aller Kantone war noch nicht über das erste Fünftel der begehrten Söldner hinausgerückt. Im Monat März 1807 spornte deshalb der Kleine Rat zu neuer Werbung an, indem er die 4 L. *Anbringgeld* künftighin nicht nur den Werbeoffizieren ausbezahlte, sondern sie in jeden Werberbeutel fliessen liess. Auch die *Rekrutenzulage*, die bisher nur den Angehörigen der Kompagnie Brunner zugefallen war, wurde nun allen Söldnern in die Hand gedrückt, obwohl die Prämie nie den erwünschten Erfolg gebracht hatte. Sie blieb bestehen, bis sie am 1. April des Jahres 1807, als die Werber das französische Handgeld auf vier Louisd'or erhöhten, in einen *Louisd'or Reisegeld* verwandelt wurde. Da aber die ungünstigen Umstände, die sich aus der politischen Lage des Auslandes ergaben, für die Werbung ein grosses Hindernis darstellten, nahm die besorgte Regierung ihre Zuflucht zu den *Pfarrherren* des Kantons.[22]) Sie sollten nicht mehr, wie dies vielfach geschehen war, dem «Wohl des Vaterlandes» entgegenwirken, sondern den Geist und die Stimmung für die Werbung entfachen. In Begleitung eines angesehenen Gemeindebürgers mussten die Pfarrherren von Haus zu Haus ziehen und die irrigen Begriffe, die bei den Angehörigen der Kirchgemeinde über die Werbung existierten, austilgen. Die Regierung glaubte, die Geistlichkeit erringe sich durch eine solche werktätige Unterstützung der Werbung «die grössten Vorteile, ja eine neue Garantie für unsere heilige Religion und für ihre eigene Existenz». Bevor aber die Folgen dieser Beanspruchung der Kirche zu einem weltlichen Geschäfte ersichtlich waren, führte das baldige Herannahen des entscheidungsvollen Maimonats einen nochmaligen Umschwung in der Werbung herbei.

---

[20]) R. M. 1807, S. 259, 849.

Erst im Jahre 1810 erhielt der Stand Solothurn endlich drei Kommandanten. (R. M. 1810, S. 260.)

[21]) R. M. 1807, S. 125; Konz. 1807, S. 59.

[22]) R. M. 1807, S. 140, 187, 189, 227, 254; Militärrecrutement.

Die jüngsten Erfahrungen bewiesen der Regierung, dass mit den bisherigen Mitteln das Söldnerkontingent, das Solothurn durch die französischen Vertröstungen auf vier Kompagnien zu steigern hoffte, nicht aufgebracht werden konnte. Darum verlangte die Obrigkeit die tätigste Mitwirkung der *Gemeinden* bei der Rekrutenstellung.[23]) Freilich sollte zu Beginn dieser *dritten Werbephase* bei der ganzen Aktion der Schein der Freiwilligkeit gewahrt bleiben. Deshalb das vorsichtige, mehr bittende als befehlende Vorgehen der Regierung. Am 20. März 1807 beschloss der Kleine Rat, die Oberamtmänner hätten im Beisein von Ratsdeputationen die « Gerichte » zu versammeln, damit den Gerichtssässen die Not, in welcher das Vaterland schwebte, ans Herz gelegt werden könnte. Um Napoleons Forderungen erfüllen zu können, hatte die Regierung schon so viele Opfer gebracht; sie war bereit, auch fernerhin alles, was in ihren Kräften lag, zu tun. Ohne Mitwirkung der Gemeinden konnte aber diesmal das Vaterland nicht gerettet werden. Kaum war der Beschluss ergangen, machte die Stadt Solothurn das Anerbieten, ein Dutzend Rekruten zu stellen. Dieses Beispiel sollte auch von den Landgemeinden nachgeahmt werden. Die Regierung erwartete, dass jedes Gemeinwesen eine Anzahl Rekruten liefere. Es ist begreiflich, dass sich sämtliche aufgemahnten Gemeinden am Rettungswerk beteiligen wollten. Als der Rat durch seine Deputationen das « freiwillige Anerbieten der Gemeinden » vernommen hatte, brauchte er mit der Verteilung der ausstehenden Söldner nicht mehr zu zögern. Bis zum 20. April 1807 hatte jede Dorfschaft eine bestimmte Anzahl Söldner aufzubringen. Sofort begann nun im ganzen Kanton herum ein lebhaftes Werben. Es gab kaum eine Gemeinde des Kantons, in der nicht täglich die Werbetrommel geschlagen wurde. Verschiedene Gemeindewerber durchzogen ihre Heimatgemeinde. Andere Werber begaben sich in volksreiche Gegenden. Anderwärts betrieben die « Gerichte » die freiwillige Anwerbung. Wieder andere Dorfschaften übertrugen die Werbung einer vertrauten Amtsperson. Im Auftrage der Stadt Solothurn reiste am 2. April 1807 Franz Kulli in die Birsamteien. Er versuchte sein Glück in Nunningen und in Seewen. Kaum hatte er aber fünf Jünglinge in den Soldatenrock gesteckt, so geriet er mit dem Oberamtmann von Dorneck, der in ihm einen Falschwerber sah, in Konflikt.[24]) Sämtliche Gemeinden des Dorneckbergs übertrugen das Werbegeschäft dem Stellvertreter des Oberamtmanns, dem Amtsstatthalter Johann Gasser in Dornach. Vielfach stellten sich angesehene Personen in den Dienst der Gemeinden;

[23]) R. M. 1807, S. 235, 241, 254.
[24]) Oberamtschr. Balsthal 1807; Kriegsrat Schriften 1807.

in Oensingen wirkte z. B. der bekannte Chirurgus Joseph Cartier als Gemeindewerber. Hier trieb das gewichtige Wort eines Dorfmagnaten einen Jüngling in den Solddienst. Dort floss — und dies war das gebräuchlichste Lockmittel, das auch die Regimentswerber verwendeten — in den Wirtshäusern so lange Wein, bis die zusammengetrommelten Burschen sich zum Solddienste verpflichtet hatten. An einem dritten Ort reizten die hohen Gemeindezulagen zum Eintritt in den französischen Dienst. Die Gemeinde *Olten* fing ihre vier Rekruten z. B. durch folgendes Anerbieten:

Der *erste Söldner* erhielt neben dem ordentlichen französischen Handgeld und dem obrigkeitlichen Reisegeld zwei Dublonen Zulage und ein Paar neue Hosen; nach dem ehrlichen Abschied vom Regiment genoss er in Olten sein Lebtag lang unvertreiblichen Wohnsitz oder Aufenthalt. Sollte der Söldner « wider alles Vermuten » blessiert zurückkehren, so hatte Olten für ihn zu sorgen.

Der *zweite Söldner* erhielt dasselbe, nur wurden ihm statt der Hosen 8 Gl. 11 Batzen eingehändigt.

Dem *dritten Söldner* verabreichte die Stadt Olten eine Zulage von 2½ Louisd'or und die 8 Gl. 11 Batzen.

Der *vierte Söldner* konnte nur durch eine Zulage von 12 Louisd'or gewonnen werden. Die Hälfte des Betrages fiel ihm zu, die andere Hälfte aber seinem Vater.

Die Gemeinde *Kappel* bürdete sich durch die Stellung der ihr zugeteilten 2¼ Rekruten eine Schuld von 294 Gulden auf. Da zur Tilgung dieser Schuld die Steuern der Bürger nicht ausreichten, bewilligte ihr der Rat den Verkauf von $^5/_4$ Jucharten Allmendland.

Von den sechs Rekruten des « Gerichts » *Trimbach* warben die Gemeinden Ifenthal und Hauenstein zwei Mann. Der erste Söldner beanspruchte sieben Louisd'or Handgeld, der zweite 10 Louisd'or. Die Werbung verursachte den beiden Gemeinden überdies 55,5 L. Kosten.[25])

Nachdem einmal jedem « Gerichte » die Zahl der Söldner, die es zu liefern hatte, bekannt gegeben worden war, hielt der Rat mit aller Strenge an der Verteilung der Söldner fest. Als das « Gericht » Zuchwil wegen seinen ihm auferlegten vier Rekruten Beschwerde einlegte, prüfte die Regierung die Klage nicht einmal, « da die ärmsten Gemeinden nicht dergleichen Vorträge gemacht » hätten.[26]) Die Obrigkeit änderte die Anteile der « Gerichte » auch dann nicht ab, wenn irrigerweise bei der Verteilung der Söldner ein falscher

[25]) Olten, St. A., Gemeindeprotokoll Nr. 42, S. 503; R. M. 1807, S. 492, 497; Oberamtschr. Olten 1807; Oberamtschr. Gösgen 1807.
[26]) R. M. 1807, S. 293.

Masstab zur Anwendung gekommen war. Darum blieben die Klagen des « Gerichts » Biberist, das 5½ Mann, das viel grössere « Gericht » Kriegstetten aber nur 6½ Rekruten zu stellen hatte, unbeachtet.[27]) Damit dem Solddienste möglichst viele Männer zugeführt werden konnten, verurteilte der Rat schon im Jahre 1807 Uebeltäter zum Kriegsdienste. Die Deserteure der solothurnischen Grenzbesetzungstruppen vom Jahre 1805 mussten sich bei Androhung der Güterkonfiskation und des Bürgerrechtsverlustes anwerben lassen; nur die Begüterten konnten der schweren Strafe durch die Stellung eines Ersatzmannes entgehen.[28]) Anderseits mussten « Gerichte », welche sich bei der Anwerbung der Söldner als saumselig erwiesen, ihre Gleichgültigkeit durch bedeutende finanzielle Leistungen büssen. Ausstehende Söldner wurden unverzüglich durch den Oberamtmann oder durch Major Ludwig Karrer auf Kosten des « Gerichts » ausgehoben. Von den 24 Söldnern des Bucheggbergs musste Oberamtmann Edmund Glutz zwei Rekruten auf Kosten der Gemeinden ausheben. Da sich in den Amteien Balsthal, Olten und Gösgen die Amtsvorsteher nachlässig erwiesen, engagierte dort Major Karrer die noch fehlende Mannschaft. Für jeden fehlenden Rekruten hatten die betreffenden Gemeinden 54 L. 1 Batzen 7½ Rappen zu bezahlen.[29]) Alle diese Verfügungen brachten der Werbung einen solch guten, aufsehenerregenden Fortgang, dass bereits Mitte April 1807 alle Solothurner Kompagnien komplettiert waren. Es ist darum nicht verwunderlich, dass der Kanton Tessin, der in der Rekrutenlieferung noch sehr im Rückstande war, bei dieser bewunderungswürdigen Soldatenheimat anklopfte und sich eine Werbebewilligung im Kanton Solothurn auserbat.[30]) Solothurn konnte natürlich dem Begehren nicht entsprechen. Der Werbeerfolg war so verblüffend, dass sich selbst der französische Geschäftsträger Rouyer lobenswert über die Werbung des Kantons Solothurn aussprach. Solothurn hatte in kaum Monatsfrist nicht weniger als *459 Söldner* angeworben, also 27 Rekruten mehr, als die Verpflichtung gelautet hatte. Dennoch ging vorläufig die Werbung noch weiter. Auch in der übrigen Schweiz fanden die Werber endlich guten Boden vor. So konnten die Schweizerregimenter gebildet werden, und Napoleon verkündete der ganzen Eidgenossenschaft in den « tröstlichsten und wohlwollendsten » Aeusserungen seine Zuneigung. Nun zögerten die tief gerührten Solothurner Ratsherren nicht mehr, den Gemeinden,

---

[27]) Oberamtschr. Kriegstetten 1807.

[28]) Oberamtschr. Thierstein 1807; R. M. 1807, S. 268.

[29]) Oberamtschr. Bucheggberg 1807, S. 321; Oberamtschr. Olten 1807; R. M. 1807, S. 468; Kriegsrat Schriften 1808.

[30]) Der Kanton Tessin erneuerte sein Begehren im Jahre 1812, ohne besseren Erfolg zu haben. (R. M. 1812, 358, 471.)

die schwere Opfer an Geld und Zeit gebracht hatten, das Wohlgefallen der Obrigkeit mitzuteilen.[31]) Ich gebe im folgenden das Kernstück der Publikation, die am 26. Juni 1807 erlassen wurde, wieder. Es bringt die getragene Freude der Regierung zum Ausdruck: [32])

« Die Gemeinden des Kantons Solothurn haben sich um das Vaterland verdient gemacht; ihnen gebührt unser Dank; durch ihre Vaterlandsliebe, durch die Zuneigung und das Zutrauen gegen ihre Regierung, so sie Uns bey diesem Anlass auch wieder erwiesen, haben sie sich die gerechtesten Ansprüche auf Unser Wohlwollen und Wohlgefallen neuerdings erworben. Ihre grösste Belohnung sollen sie in dem Bewusstsein finden, zur Rettung des gemeinsamen Vaterlandes beygetragen und auch zur Selbständigkeit des eidgenössischen Bundesvereins mitgewürkt zu haben, die Uns seine Majestät, der Kaiser und König von Italien, in seinem Schreiben an den Landammann der Schweiz aus dem Generalquartier Finkenstein unter dem 28. Mai letzthin in sehr verbindlichen und freundschaftlichen Ausdrücken aufs feyerlichste zugesichert hat. »

Nach diesem durchgehenden, energischen Kräfteaufwand des Staates sank der Soldatenmarkt rasch wieder in normale Bahnen zurück. Während die meisten Kantonsregierungen sich noch sorgsam bemühten, ihre Rückstände aufzubringen, liess der Kleine Rat, im stolzen Bewusstsein, seine patriotische Pflicht erfüllt zu haben, die Werbung in den folgenden 2½ Jahren völlig stillstehen. Nicht dass die Mahn- und Drohschreiben Frankreichs, die in periodischen Abständen immer wieder eintrafen, in Solothurn eindruckslos aufgenommen wurden. Der Rat verfolgte jederzeit den Stand der Werbung. Stets überwand er ein Gefühl des Schmerzes, wenn er sah, wie gewisse Kantone die Söldnerlieferung vernachlässigten und dadurch die Wohlfahrt der Eidgenossenschaft aufs tiefste gefährdeten. Diese Sorge ums Vaterland trieb im Jahre 1808 die solothurnische Gesandtschaft zum entgegenkommenden Antrag einer nochmaligen Verteilung des Restbestandes der Rekruten unter die Kantone.[33]) Allein bei diesem Anlass wachte der alte Ständegegensatz wieder auf. Solothurns Unterwürfigkeit gegenüber dem Kaiser ging so weit, dass es stets bereit war, sich Sklavenfesseln anlegen zu lassen. Solothurn suchte die bisher durch die Kantone betriebene Rekrutenaushebung vertraglich festzulegen. Die Mehrheit der Stände lehnte aber eine solche Verpflichtung, die den Grundlagen der Kapitula-

[31]) R. M. 1807, S. 309, 320, 381; Konz. 1807, S. 215, 193. Im Durchschnitt opferten die « Gerichte » von sich aus für jeden Rekruten L. 93 auf.
[32]) R. M. 1807, S. 472; Prokl. 1807, S. 70 ff.
[33]) Konz. 1808, S. 14; Instruktionen 1808, § 6; Repert., S. 348.

tion vom Jahre 1803 widersprach, aufs entschiedenste ab. Wohl waren auch die übrigen Kantone zu weitgehenden Opfern bereit, damit sie die Gunst Napoleons nicht verscherzten. Diese Gaben sollten aber stets *freiwillige* Huldigungen bleiben. So musste Solothurns Antrag scheitern. Damit verblieb der Kleine Rat, der bei jeder Gelegenheit wieder für die Kantonalisierung der Werbung kämpfte, in jener viel befehdeten und tatsächlich nicht sehr bundesgenössischen Reservestellung, in der er dem Soldatenhandel wohl alle moralische Unterstützung versprach, sich aber so lange jeder neuen Anstrengung und jedes weiteren Geldaufwands enthielt, bis die übrigen Stände die rückständigen Raten nachgeliefert hatten.[34]) Dieses obrigkeitliche Aufspeichern der Kräfte, um sie dann im gegebenen, von Frankreich als dringend erklärten Moment wieder wirken zu lassen, legte der solothurnischen Werbung starke Fesseln an. Die Werbung war im Solothurnischen fortan umsomehr zu einem Stillstand verurteilt, als eine Reihe von Momenten ihr kaum neue Sympathien warben. Einmal erregten zwei Kantonsangehörige, die im Dienste verunglückt waren, denen aber jegliche Unterstützung und Belohnung versagt blieb, bei ihrer Rückkehr ein solches Aufsehen, dass kaum jemand mehr Lust empfand, den Werbern, die nur gelegentlich wieder anwesend waren und lange nur aus Unteroffizieren bestanden, in die Hände zu laufen.[35]) Im übrigen mässigte der Rat selbst den Zustrom durch die strenge Handhabung des allgemeinen Tanzverbots an Sonn- und Feiertagen. Der fromme Rat hielt schon im Jahre 1803, entgegen unserer heutigen weltlicheren Ansicht, dieses Vergnügen mit der Weihe eines Sonn- und Festtags als unvereinbar. Zu Beginn des Soldatenankaufs liess er aber Dreie gerade sein. Daher nahm auf dem solothurnischen Werbeplatz zum « Löwen » [36]) das hohe und bunte Treiben ohne jegliche Einschränkung seinen Fortgang, bis ein Beschluss vom Monat September 1806 diese Begünstigung, die für « die hiesige Jugend selbst ein ansteckendes Beispiel » wurde, untersagte. Wie wenig Bedeutung die ausführenden Organe aber solchen Erlassen, die ihnen nicht sehr zusagten und im Widerstreit zu den vorherrschenden Tendenzen des Rates standen, beimassen, ist schon mehrmals erwähnt worden. Daher dauerten diese Belustigungen überall weiter. Das Gebaren des Balsthaler Oberamtmanns, der zwei « ausgelassene Rekruten », die um die Tanzbewilligung baten, kurzerhand eintürmte, ist als ein durch-

[34]) R. M. 1808, S. 879; R. M. 1809, S. 385; Konz. 1808, S. 422; Konz. 1809, S. 133.

[35]) Instruktionen 1808, § 6.

[36]) R. M. 1806, S. 793; Prokl. 1808, S. 46; Prokl. 1803, S. 203; Prokl. 1806, S. 69.

aus vereinzeltes Verhalten anzusehen.[37]) Erst im Sommer 1808 wurde endlich der Beschluss ausgeführt. Der Rat, der etwas entlastet war, fand nun Musse, sich den väterlichen Aufgaben hinzugeben. Gerade damals hatten übrigens mehrere Werber das Zutrauen der Regierung durch ihre Untätigkeit und durch ihr Benehmen verscherzt. Es waren vor allem die Werbungs- und Auskaufserpressungen, die für die Amteien Kriegstetten und Gösgen mehrfach belegt sind, die den Namen « Werber » in weiten Kreisen befleckten. Irgend ein Bursche, den man meistens in einer Wirtschaft auftrieb, wurde solange mit dem Engagement gequält, bis er sich um das Soldatenhandwerk interessierte. Unter Verdrehung der Tatsachen, meist auch unter Zuhilfenahme bestochener Zeugen, trieben die Werber am folgenden Tag ihr hilfloses Opfer so lange in die Enge, bis sich dieses schliesslich zu einem ihm aufgedrungenen Loskauf bereit erklärte.[38]) Solche Volksübertölpelungen schufen jene gereizte Stimmung, die sich gegenüber den unsympathisch gewordenen Rekruteurs in vielen Schlaghändeln entlud. Wenig fehlte aber, so hätten diese Händel die Regierung in nicht geringe Verlegenheit gebracht. In der Oeffentlichkeit bezichtigte man die Behörden mit Unrecht der Lauigkeit und Parteilichkeit in der Beurteilung solcher Streitigkeiten; ja, der Kleine Rat musste sich selbst die Anschuldigung einer allgemeinen Abneigung gegen die Werbung gefallen lassen.[39])

Erst im ausgehenden Jahr 1809 sah sich die Solothurner Regierung, nachdem sie « jeden Ausdruck der Note des französischen Ministers » genau in Erwägung gezogen hatte, wieder verpflichtet, den erschlafften Werbeeifer neu zu erwecken. Napoleons treue helvetische Vasallen hatten die Truppenstellung ohne grosse Opposition auf sich genommen. Sollte aber diesen Regimentern wirkliche

---

[37]) Kriegsrat Schriften 1807; Oberamtschr. Balsthal 1807; Oberamtschr. Bucheggberg 1808; R. M. 1808, S. 865.

[38]) So wurde z. B. im Februar 1807 Urs Joseph Hänggi von Recherswil in der dortigen Schenke von drei Werbern bearbeitet, bis er auf ihre Aufforderung hin, spassweise ein Handgeld für ihn und den anwesenden Kameraden von 80 Dublonen verlangte. Er liess den ihm zugeworfenen Neutaler liegen (gelegentlich trat an die Stelle des Talers auch das Anheften der Kokarde) und kehrte heim. Am anderen Tag zitierte ihn ein Rekrut unter Androhung polizeilicher Gewalt ins Wirtshaus nach Kriegstetten. Als der Angsterfüllte dort anlangte, fragten ihn die Werber, die schon auf seine Kosten zechten, nach der Entschädigung, die er geben wolle, wenn sie ihn vom Engagement wieder freiliessen. Die Werber erklärten, die Sache vor die Rekrutenkammer zu ziehen; um dieser scheinbaren Gefahr zu entrinnen, willigte Hänggi zur sofortigen Bezahlung von 3 Dublonen nebst 41 Uerten ein. (Oberamtschr. Kriegstetten 1807; Oberamtschr. Gösgen 1807.)

[39]) Bern, B. A. Prot. des Landammanns, Bd. 1810, Nr. 74, Protokoll Nr. 1423; R. M. 1810, S. 1377, 549.

Lebenskraft innewohnen, so musste der siegreiche Kaiser auch die jederzeitige Vervollständigung der Regimenter anbegehren. Wie hätte der mächtige Imperator, da doch einmal der Vertrag verletzt war, mit dieser weiteren Forderung, die für ihn so notwendig war, zögern können! Allein die Erfüllung dieses Begehrens, das von Solothurn seit langem « mit banger Ahnung erwartet » wurde, war um so schwieriger, als zum Sollbestand der Schweizertruppen im Sommer 1809 im gesamten mehr als ein *Regiment Mannschaft* fehlte.[40]) Die schändliche Desertion, die nach der Schnellwerbung zu erwarten war, hatte solche Formen angenommen, dass schon im Herbste 1807 eine besondere Polizeipatrouille den Kanton absuchte, um die zurückgekehrten Ausreisser einzufangen. Die Regierung bedrohte die Ausreisser mit dem Entzug des Bürgerrechts.[41]) Allein auch diese Drohung vermochte das Uebel nicht völlig auszurotten. Daneben erlitten alle vier Regimenter starke Verluste. Das erste Regiment stand in Kalabrien. Die drei anderen Einheiten kämpften auf der Pyrenäenhalbinsel, erst gegen Portugal, dann gegen die mit furchtbarer Wut erfüllten Spanier. Schliesslich konnte auch die sorgfältige Rekrutenmusterung auf den Depots die Anwerbung der Söldner nicht begünstigen. Wie das rasch ausser Kraft gesetzte kantonale Werbereglement zeigt, bestrebte sich der Rat anfänglich, dem Kanton die Kontingentsoldaten zu erhalten. In ihrer Huldigungspolitik steuerte nun die Obrigkeit gerade nach entgegengesetzter Richtung. Jetzt, da es galt, ein Begehren Napoleons zu erfüllen, beförderte die Regierung der französischen Gunst zuliebe direkt die Auflösung ihrer Miliz. Jedem solothurnischen Soldaten, der im Jahre 1809 aus Graubünden von der Grenzbesetzung zurückkehrte, steckte der Rat einen Louisd'or in die Tasche, insofern der Krieger künftig nicht mehr seinem eigenen Vaterlande Schutz verleihen wollte, sondern seine Kraft dem eroberungslustigen französischen Monarchen zur Verfügung stellte. An dieser Zersetzung der eigenen Armee sollten selbst die Führer, die Offiziere, mithelfen. Die Regierung beschenkte sie für jedes herausgeangelte Opfer mit einer Gratifikation von einem Neutaler.[42]) Aber auch bei den übrigen Kantonsbewohnern musste das missachtete Kriegshandwerk wieder zu Ansehen gebracht werden. Deshalb versprach der Rat dem Rekruten und dem Werber bei dem immer mühevolleren Aufspüren von neuen Soldaten eine *Prämie von je L. 8.* So sehr die Obrigkeit aber den französischen Dienst bei dem

---

[40]) Repert., S. 352; Konz. 1809, S. 638.

[41]) R. M. 1807, S. 873; R. M. 1809, S. 374.

[42]) R. M. 1809, S. 1233, 1186; Konz. 1809, S. 659; Militärrecrutement 1812.

Stocken des Handels und des Gewerbes als ein wahres Staatsbedürfnis pries, war das Volksempfinden dennoch wider den Kriegsdienst gerichtet. Was wollten bei einem derart grossen Fehlbetrag an Soldaten die wenigen, während eines Zeitraums von zwei Monaten errungenen Rekruten bedeuten! Eine Wiederholung des ausserordentlichen Kräfteeinsatzes vom Jahre 1807 war darum unentbehrlich. Solche Massnahmen gehörten umso eher zu den Forderungen des Tages, als der neue bernische Landammann von Wattenwyl das übliche Werbesystem mit seinem willkürlichen und einseitigen Einwirken isolierter Kräfte aufgab. Er vertauschte es durch den von Solothurn seit zwei Jahren verfochtenen Grundsatz einer genauen Verteilung der zu liefernden Kontingente.[43]) Bei einem solchen Siege solothurnischer Politik, der unter der Einwirkung des Wienerfriedens von 1809 so schnell erfochten wurde, musste bei dem kriegsmüden Landvolke die Werbung wieder volkstümlich gemacht werden. Der von Napoleon neu angenommene Titel eines « Vermittlers der Eidgenossenschaft » bestätigte die bestehende Abhängigkeit der Eidgenossenschaft von Frankreich. Die Zeitgenossen fassten ihn aber bei der steten Gefahr einer Einverleibung als einen Beweis der Achtung und als eine schmeichelhafte Versicherung des Wohlwollens und der Zuneigung auf. Darum konnte der Solothurner Rat den Untergebenen erklären:[44]) « Wir werden Schweizer bleiben, wenn wir wissen werden, Beweise aufzustellen, dass wir so viele Guttaten nicht mit undankbarem Herzen empfangen, dass wir Anhänglichkeit an den grossen Mann hegen, dem wir die Ruhe und das Glück des Vaterlandes schuldig sind. » Konnte der Kanton Solothurn dem grossen Vermittler, der unter seinen siegreichen Armeen so ungerne den tapferen Schweizersoldaten vermisste, bessere Beweise der Gewogenheit, ja der Unterwürfigkeit geben, als durch die stete Komplettierung der vier versprochenen Söldnerkompagnien! Zur Deckung dieser Mannschaftsverluste, die angeblich « eben so sehr durch Reformen und kapitulationsmässige Abschiede, als durch die Strapazen des Feldes herbeigeführt wurden, » appellierte der Rat abermals an die « *Gerichte* ». Sie hatten in dieser *vierten Werbephase* ohne jegliche direkte Mitwirkung der Regierung die noch fehlenden *98 Rekruten,* 11 Söldner waren bereits angeworben, ausfindig zu machen. Jedem « Gericht » fiel eine bestimmte Anzahl Rekruten zu, die es auszuheben hatte. Die Beiträge der « Gerichte » wurden nicht mehr wie im Jahre 1807 nach dem Masstabe der Wahlmänner ermittelt, sondern nach den eben

[43]) R. M. 1810, S. 89; Konz. 1810, S. 43.
[44]) Gr. R. 1810, S. 19; Prokl. 1810, S. 12 ff.

aufgenommenen Bevölkerungslisten berechnet. Bei saumseliger Stellung ergänzten obrigkeitliche Werber wiederum die ausstehenden Söldner auf Kosten der fehlbaren Gemeinden. Die Rekrutenaushebung nahm durch die meist bewunderungswerte Tätigkeit der Landgerichte, die um das freie Vaterland besorgt waren, einen rasch zum Ziele führenden Verlauf. Wenn auch nicht schon auf den 1. April 1810, wie die kantonale Proklamation vorschrieb, die Mannschaft zusammengetrommelt war, so lieferte Solothurn doch vom Dezember 1809 bis zum 21. Mai 1810 *117 Rekruten*, also ein halbes Dutzend mehr, als in seiner Bundespflicht lag. Abermals stand Solothurn unter den Kantonen, welche die Werbung mit Nachdruck und glücklichem Erfolg betrieben hatten, an erster Stelle. Diesen Vorsprung erkaufte sich aber der Stand Solothurn mit derart grossen Opfern, dass der Rat erkennen musste, die armen Gemeinden könnten eine solch plötzliche Belastung nicht ein zweites Mal ertragen.[45]) Die gesamten *Nachrekrutierungskosten* beliefen sich auf *11,486 L.* Davon entfielen, ohne dass die verheimlichten, besonderen Beisteuern der Gemeinden berechnet wurden, allein *11,212 L.* auf die « Gerichte ». Ein durch die Gemeinden gestellter Söldner kam also auf rund *114½ L.* zu stehen.[46]) Es waren besonders die bereits arg angekreideten,

---

[45]) R. M. 1810, S. 197, 585; Bern, B. A. Korrespondenz der Kantone, Bd. 204, S. 121 ff., 114; Schweizerbote 1810, S. 59; R. M. 1810, S. 496; Konz. 1810, S. 280.

[46]) Die Rekrutenbeiträge und die entsprechenden Zulagen verteilten sich folgendermassen:

«Gericht»	Rekruten	Kosten L.
Solothurn	7	608
Aetingen	3	224
Messen	1	160
Schnottwil	2	320
Lüsslingen	1	160
Kriegstetten	3	416
Biberist	3	288
Aeschi	3	512
Zuchwil	2	296
Grenchen	3	252
Selzach	3	448
Oberdorf	3	248
Flumenthal	3	240
Balsthal	4	288
Matzendorf	5	656
Oensingen	5	560
Egerkingen	3	368
Olten	3	328
Schönenwerd	4	784
Dulliken	1	88
Hägendorf	6	768
Lostorf	3	480

meist im Rekrutieren ergrauten Werber, die durch ihre vielen « Unterschleife »[47]) die einzelnen Gemeinden um ihr Geld brachten. Indem die Werber die missliche Lage einiger Dörfer, die in die Klemme geraten waren, ausnützten, eröffneten sie einen eigentlichen Soldatenhandel. Die gewissenlosen Werber fingen sich ihre Opfer und setzten sie dann den bedrängten Gemeinden gegen eine beträchtliche Summe wieder ab. So sehr sich die Regierung bemühte, diesem unwürdigen « Seelenkauf », der früher schon vereinzelt vorgekommen war, den Riegel zu stecken, musste die Regierung dennoch konstatieren, dass fast alle Gemeinden, die sich an Rekruteurs gewendet hatten, elendiglich betrogen worden waren.[48]) Eine gänzliche Ausschaltung dieser Subjekte, die dem Werbegeschäft in mehrfacher Beziehung lästig fielen, wäre daher für eine künftige, ausserordentliche Soldatenstellung in der folgerichtigen Entwicklung gelegen. Allein gerade die Zeit, von der Solothurn durch die Ernennung des Fürsten von Neuenburg zum Generalobersten der Schweizertruppen erwartete, es werde damit « endlich der wahre Geist der Kapitulation » eingesehen und das Beste der in fränkischen Diensten stehenden Regimenter auf kürzestem Wege erzielt, riss einen Bruch in die bisherige Werbepolitik.[49]) Solothurn erkannte jederzeit sein Söldnerideal in der *Kantonalisierung* der *Kompagnien* und in der *Kantonalisierung* der *Werbung*. Die Verwirklichung dieser Ideale hätte nach solothurnischer Auffassung alle Werbehindernisse weggeräumt. Statt der Erfüllung dieser Wünsche brachte das zweite Direktorialjahr die grosse Enttäuschung. Das Beförderungssystem, das in der fränkischen Armee galt, gestattete keine Ernennung der Hauptleute nach der Skala der kantonalen Kompagnien.[50]) Damit zerrann der stolze, von Frankreich nur aus egoistischen Motiven genährte Traum von den *Solothurner* Kompagnien in französischen Diensten. Zugleich schwand aber damit in Solothurn

«Gericht»	Rekruten	Kosten L.
Kienberg	1	160
Erlinsbach	3	352
Trimbach	3	352
Dorneck	3	400
Seewen	3	272
Leimental	4	384
Büsserach	8	640
Nunningen	2	160

[47]) Unterschleif kommt vom mhd. undersliefen = betrügen, hintergehen und heisst soviel als « Betrügerei ».

[48]) R. M. 1810, S. 260, 496; Kriegsrat Schriften 1810.

[49]) Konz. 1810, S. 382.

[50]) Instruktion 1809, § 5; Instruktion 1810, § 8; Instruktion 1811, § 7; Konz. 1811, S. 386.

auch die wahre Begeisterung für die Schweizerregimenter. Freilich bemühte sich der Stand Solothurn auch künftighin, die Kompagnien vollzählig zu erhalten. Die Obrigkeit empfand aber diese Verpflichtung, die in der folgenden Zeit der Eidgenossenschaft förmlich auferlegt wurde, immer mehr als eine schwer drückende Bürde. Sie lastete um so schwerer auf dem Kanton, je mehr sich der Menschenvorrat allmählich aufzehrte.

In ein neues Stadium trat die Werbung mit dem Jahre 1811. In diesem Jahre forderte Frankreich von der Eidgenossenschaft die Einführung der *obligatorischen Werbung*. Jeder Kanton sollte vertraglich verpflichtet werden, die fehlenden Truppen auf eigene Kosten der grossen Nation zur Verfügung zu stellen. So sehr dieses Ansinnen die Kräfte der Eidgenossenschaft überstieg, wagte Solothurn doch nicht gegen die Forderung zu stimmen. Es erachtete eine solche Auflehnung als unzeitgemäss. Ungeachtet des solothurnischen Mahnrufes verwarf die Tagsatzung die Forderung Frankreichs.[51]) Nachdem aber die Tagsatzung sich gegen das anmassende Begehren ausgesprochen hatte und zugleich die Erwartungen der solothurnischen Obrigkeit vernichtet waren, verfocht der Rat stetsfort das Prinzip der *freien Werbung*. Seit der Eröffnung des Soldatenhandels waren Solothurns Anträge auf eine vollständige Uebernahme der Werbung hinausgelaufen. Nun trat Solothurn im Gegensatze zu seiner früheren Stellungnahme zu den Widersachern über, ohne allerdings im geheimen die Forderung einer Kantonalisierung der Werbung aufzugeben. Denn gerade die neuen Zumutungen Frankreichs bezweckten ja, Napoleon traf eben die Vorbereitungen zum russischen Feldzug, eine Sicherung des Sollbestandes der Regimenter. Bis zum Februar 1812 hatte die Eidgenossenschaft wiederum *4500 Rekruten* zu liefern. Wie war jedoch die Stellung dieser vielen Rekruten, durch die allein die wohlwollenden und geneigten Gesinnungen des Kaisers erhalten werden konnten, auf den Februar 1812 möglich, wenn die einzelnen Kantone sich nicht zur verhältnismässigen Verteilung der Söldner bereit erklärten! Obwohl die Werbung seit der letzten aussergewöhnlichen Werbetätigkeit der Regierung immer durch die Regimentsrekruteurs weitergegangen war, hatte Solothurn zur neuen Tributleistung an Frankreich doch noch *68 Mann* beizutragen. Die Aushebung derselben zeigt aber so recht die Neuorientierung des Kleinen Rates. Auch jetzt wieder bildeten die *staatlichen Prämien*, sowohl die 10 Neutaler, die der Rekrut, als auch die 2 Neutaler, die der Werber erhielt, die eigentliche Lock-

[51]) Repert., S. 356.

speise, die notwendig war, wenn dem französischen Willen entsprochen werden sollte. Im weiteren sollte aber bei der Werbung das « Gefühl der Nationalehre, das den Schweizer charakterisiert, » gewahrt bleiben. Die Obrigkeit ernannte diesmal keine besonderen kantonalen Werbeorgane, sondern der Rat wälzte diese Verpflichtung auf die Werbevorsteher der einzelnen Regimenter ab. Diese Vorsteher hatten der Rekrutenkammer das Quantum Söldner, das dem Kanton zugeteilt war, vorzustellen, wobei ihnen der Staat die betreffenden Zulagen verabreichte.[52]) Zweifellos vermochte das Rekrutierungssystem der *fünften Werbephase* der unumgänglichen Forderung einer finanziellen Mindestbelastung am meisten gerecht zu werden. Es bedeutete aber gleichzeitig den Verzicht auf den bisher stets erstrebten Ruhm einer verblüffenden Schnellwerbung. Vereinzelte Kantone hatten bereits im Herbste 1811 ihre Rekruten gestellt. Im Solothurnischen durchzogen die Werber noch den ganzen Februar 1812 eine Landschaft nach der anderen, um das verhältnismässig kleine Kontingent vollzählig zu machen. Die bescheidenen Kosten dieser Werbung, die laut nachträglichem Beschlusse des Grossen Rats von den Gemeinden getragen wurden, beliefen sich auf *L. 3400.* Sie wurden nach dem Masstab des Katasters den « Gerichten » auferlegt.[53]) So geeignet diese Werbungsart den Räten, die nicht mehr nach Auszeichnung dürsteten, auch schien, so blieb dieser Versuch doch der einzige. Die Regimentswerber, die sich im Kanton so mannigfach betätigt hatten, verliessen ihn nach dieser letzten Anstrengung. Eine neue Militärkapitulation hatte inzwischen die Grundlagen, die im Jahre 1803 für die Werbung geschaffen worden waren, beseitigt. Mit der neuen Militärkapitulation schwand dann auch jeder Schein der freiwilligen Werbung, in den sich Solothurn in dieser letzten Werbephase eingehüllt hatte. Solothurn lieferte unter der alten Militärkapitulation, ohne die 40 Mann helvetischer Truppen, die den Grundstock des ersten Regiments ausmachten, *810 Rekruten* in die französischen Depots. Zu ihrer Anwerbung hatte der Staat Solothurn mit einer Summe von *L. 38,312 mitgeholfen.*

Die gefährliche Krisis, welche die Tagsatzung durch ihr Pochen auf das vertragliche Recht in einem Zeitraum heraufbeschwor, in dem das europäische Gleichgewicht gestört war, so dass der westliche Nachbar allein das politische Schicksal der Schweiz bestimmte, konnte ihren Abschluss erst durch die völlige Unterwerfung der Tagsatzung unter den französischen Wil-

[52]) R. M. 1811, S. 474, 729, 813; Militärrecrutement.
[53]) Prokl. 1812, S. 91.

len finden. Dem schnellen, entschlossenen Aufbäumen gegen eine an sich unberechtigte Forderung Frankreichs musste notwendigerweise die Revision des verfochtenen Standpunktes folgen.

So mannhaft sich die Tagsatzung im Jahre 1811 gehalten hatte, ein Jahr später war sie bereits wieder zum Kniefall reif. Im Jahre 1812 bat sie das schmollende Frankreich geradezu um die Fortsetzung der Verhandlungen über die umstrittene Frage der Rekrutenlieferung. Erst nachdem sich die Tagsatzung aber mit den fertigen, unabänderlichen Tatsachen, mit denen Frankreich im Kernpunkt focht, abgefunden hatte, kam die *neue Militärkapitulation* vom 28. März 1812 zustande. Bei diesen Verhandlungen wollte der Stand Solothurn anfänglich an der bisherigen Rekrutenaushebung festhalten. Anderseits lehnte aber Solothurn das Begehren einer Verminderung des Truppenbestandes der Regimenter, das die übrigen Stände stellten, strikte ab, trotz dem Missverhältnis, das zwischen der Bevölkerungs- und Kapitulationszahl bestand. Als die Schutzmacht aber durch die Reduktion des bisherigen Sollbestandes der Regimenter auf 12,000 Mann « neue Beweise des Wohlwollens » brachte, gab der Rat seine Oppositionsstellung sofort auf. Ein Vergleich mit den anderen Staaten des Kontinents, in denen ungeheure Rüstungen die Gemüter erhitzten, musste die glückliche Lage der Eidgenossenschaft in ein solches Licht rücken, dass der Kleine Rat nun selbst die drückende Verpflichtung der künftigen *Kompletterhaltung* der Regimenter einging. Schon am 6. April 1812 genehmigte der Grosse Rat, der zur ausserordentlichen Sitzung versammelt worden war, den neuen Dienstvertrag, in dem Solothurn auch jetzt ein Unterpfand der öffentlichen Ruhe und Wohlfahrt erblickte.[54])

An den jährlichen Mannschaftsbeitrag von 2000, im Kriegsfalle gar von 3000 Rekruten, hatte der Kanton Solothurn nach der mediationsmässigen Verteilung *60,* bezw. *90 Mann* aufzubringen. Ausdruck dieser neuen Verpflichtung, durch die die gesamte Eidgenossenschaft zur französischen Heeresfolge verurteilt wurde, ist die ganz neue Stellung der *Rekrutenkammer.* Bisher war sie in der Hauptsache ein beratendes und beaufsichtigendes Kollegium. Nun wurde eine viel selbständigere und verantwortungsvollere kantonale *Werbungskommission* geschaffen. Ihr Präsident war der ehemalige Rats- und Staatsschreiber Anton Gerber. Das ganze Rekrutierungsgeschäft lastete fortan auf der Rekrutenkammer. Sie bestand vorerst aus einem dreiköpfigen, im folgenden Jahr aus

[54]) R. M. 1812, S. 6, 301; Konz. 1812, S. 9, 107; Prokl. 1812, S. 43 ff.; Gr. R. 1812, S. 241 ff.

einem vierköpfigen Kollegium.[55]) Mit dieser Neukonstituierung war bereits das künftige Werbesystem des Kantons Solothurn festgelegt. Wenn auch immer wieder Stimmen ertönten, man solle die begehrten Soldaten auf die Gemeinden verteilen, so hielt der Rat in dieser *sechsten* und *letzten Werbephase* dennoch an einer *Zentralisierung* der Werbung fest. In jeder Amtei sollten zwei bis drei vertraute Bürger unter Mithilfe der Oberamtmänner und Gerichtsvorsteher die kriegslustige Mannschaft ausheben. Von den *130 L.* Handgeld, die Frankreich für jeden neuen Krieger an die Kantone ausbezahlte, fielen *vier Louisd'or* dem Angeworbenen zu. Nebst dem begünstigte der Rat die Werbung durch eine *Prämie* von *drei Louisd'or,* wovon sich allerdings der Werber einen Louisd'or aneignete.[56]) Obwohl die französischen Werbegelder bis zum Monat Dezember 1812 ausblieben, begann die Rekrutenkammer doch schon im September 1812 mit der Werbung. Die strenge, ja überstrenge Rekrutenkontrolle auf den Depots und die Söldnerflucht trieben zur Beschleunigung des Soldatenhandels. Da nur noch gebürtige Schweizer als Söldner angenommen wurden, so dass jedes Einschleichen Fremder zu den Unmöglichkeiten gehörte,[57]) da die Stände vereinbarten, die Anwerbung auf Kantonsbürger und auf Niedergelassene zu beschränken,[58]) da endlich alle nicht wenigstens 5 Schuh und 2 Zoll grossen Männer ausgeschaltet waren, hätte man auch bei normalen Verhältnissen an die bevorstehende Werbung nicht allzu rosige Erwartungen knüpfen dürfen. Eine Interpellation, die in der Dezembersitzung des Grossen Rats im Jahre 1812 wegen der verschiedenartigen Werbung in den einzelnen Ämteien eingereicht wurde, bestätigte die Befürchtungen. Die « Umstände, wie auch das Beispiel der benachbarten Stände », nötigten die « Gerichte », sollte eine Rekrutenaushebung, bei der weder List noch Betrug zur Anwendung

---

[55]) R. M. 1813, S. 8; Prokl. 1812, S. 97.

[56]) Prokl. 1812, S. 145, 147.

[57]) Schon zu Beginn der Werbung, im November 1806, gelang es einem Polaken mittelst eines erworbenen Taufscheins als « Bürger » der Gemeinde Günsberg bis nach Turin zu gelangen. (R. M. 1806, S. 1023.)

[58]) R. M. 1812, S. 1092; Prokl. 1812, S. 142. Um den starken Anteil des *ausserkantonalen Elements* bei der solothurnischen Werbung zu zeigen, gebe ich drei Beispiele.

Die Zahl der Angeworbenen betrug bis zum 4. Januar 1808 494 Mann; davon waren aber nur 293 Solothurner; dem gegenüber machten die Solothurner in demselben Zeitabschnitt bei den Kontingenten anderer Kantone nur 27 Mann aus.

Werbung vom September 1807 bis 1. Oktober 1808: 36 Mann; davon waren nur 15 Solothurner.

Werbung vom 21. Oktober 1808 bis 1. November 1809: 22 Mann; davon waren nur 10 Solothurner.

kam, überhaupt möglich werden, abermals tief in den Geldbeutel zu greifen.[59]) Die « Gerichte » mussten den Rekruten wiederum besondere Gemeindezulagen ausbezahlen. Die ausgesogenen Dorfschaften durften aber in finanzieller Hinsicht nicht mehr weiter belastet werden. Deshalb hielt der Rat am oben erwähnten Werbungssystem fest und missbilligte die amteiweise Verteilung des Söldnerkontingents, die durch die Rekrutenkammer vorgenommen worden war, da sie dem anerkannten Grundsatz zuwiderlief. Mit der Vermehrung des Handgelds nahm der Rat eine Reduktion der kantonalen Werber in Aussicht.[60]) Unter grossen physischen und finanziellen Opfern gelang es diesmal noch, bis zum April 1813 den kantonalen Tribut in vollständiger Zahl zusammenzutreiben. Inzwischen hatte Frankreich aber von der « unter dem Druck der Zeiten so sehr seufzenden Schweiz » den ausserordentlichen Mannschaftsbeitrag verlangt. Der Solothurner Rat wäre bereit gewesen, sich mit fatalistischer Entsagung in das ihm auferlegte Schicksal zu fügen,[61]) hätte ihn nicht das rasche Sinken des Gestirns Napoleon dieser unmöglichen Leistung enthoben. Kaum waren in den solothurnischen Landen die Fluten der Leidenschaft, die durch die furchtbaren Ereignisse in Italien und besonders in Spanien hoch aufgewühlt wurden, etwas zur Ruhe gekommen, drang die unglaubliche Nachricht von dem Untergang der Grossen Armee in Russland, vor der noch kürzlich fast ganz Europa gezittert hatte, in die Heimat.[62]) Schon anfangs Dezember des Jahres 1812 kamen in Solothurn die ersten kurzen Schlachtberichte über die rühmliche Haltung des ersten und zweiten Schweizerregiments vor *Polozk* an. Hoch erfreut gedachte der Kleine Rat der Ehrfurcht gebietenden Tapferkeit der braven Schweizersoldaten, die sich durch ihre Taten würdig an die Seite der Ahnen stellten. Zugleich rief aber das Gefühl der reinen Menschlichkeit selbst bei der Regierung ein schmerzbewegtes Mitleid über die massenhafte, blutige Hinopferung so vieler Miteidgenossen hervor.[63]) Dieselbe zwiespältige Haltung, einerseits ein Gefühl der Bewunderung, anderseits eine rege Teilnahme an den ungeheuren Verlusten, beseelte die Obrigkeit auch Ende Januar 1813, als neue, genauere Meldungen über die Schlacht an der *Beresina*, also über die beinahe völlige Vernichtung der Schweizerregimenter, in die heimatlichen

[59]) Gr. R. 1812, S. 287; R. M. 1812, S. 1157, 1159; Militärrecrutement, Bd. 3.

[60]) R. M. 1812, S. 1003; R. M. 1813, S. 20.

[61]) R. M. 1813, S. 149, 192.

[62]) Vergl. Maag, Schweizertruppen; und Maag, Die Schicksale.

[63]) R. M. 1812, S. 1102, 1166; Konz. 1812, S. 453, 481.

Gaue drangen.[64]) An eine bevorstehende Verschiebung der staatlichen Kräfteverhältnisse auf dem Kontinent wagte damals aber noch niemand zu denken. Der Rat verwendete sich daher schon für die Neubesetzung der eben erledigten Kommandostelle des dritten Regiments durch einen solothurnischen Offizier. Der bisherige Inhaber des Kommandos, der ordengezierte Oberstleutnant Ludw. Friedr. Weltner, war in dem Treffen an der Beresina kampfunfähig geworden und hatte darauf in den Flammen der brennenden Ambulanz einen schrecklichen Tod gefunden.[65]) Eine ganz andere Wirkung übten diese Ereignisse auf die Masse des Volkes aus. Die Sympathien des Volkes lagen zwar beim unglücklichen Kaiser. Dennoch kehrte die waffenfähige Jungmannschaft dem geschlagenen Kaiser den Rücken. Das Bewusstsein, dass die Söldner bei diesen unerhörten Kriegszügen ihr Leben aufopfern müssten, weckte ein solch allgemeines, uns wohl begreifliches Widerstreben gegen den französischen Kriegsdienst, dass eine freiwillige Werbung notwendigerweise weit vor dem gesteckten Ziele versanden musste. Um so rücksichtsloser pochte Frankreich auf seine Forderungen. Solothurn sollte bis zum 28. März 1814 nebst den zu ersetzenden Ausreissern *155* gebrechenfreie *Soldaten* stellen. Durch diese Forderung wurde die solothurnische Obrigkeit zu dem bedenklichen Schritt bewogen, sich auf die verschiedenste Art eine eigentliche Rekrutenfundgrube zu schaffen. Schon im ausgehenden Jahr 1811 suchte die Regierung der französischen Werbung einen aussichtsreichen Zustrom zu eröffnen, indem sie die Heimatlosen zum Solddienst begeisterte. Heimatlose, die sich im Kanton niedergelassen hatten und sich vier Jahre in Kriegsdienste begaben, erhielten vorerst ein Kantonsbürgerrecht, ein Jahr später, als die anerbotene gesetzliche Wohltat wenig Anklang gefunden hatte, gar zwei Kantonsbürgerrechte. Diese Begünstigung hatte aber einen geringen Erfolg. Der Rat beschäftigte sich darum in der ausgehenden Mediationszeit, wie schon früher einmal, mit der förmlichen Dienstverpflichtung der geduldeten Heimatlosen.[66]) Noch ein anderer Fragenkomplex wurde seit dem Jahre 1808 bei allen Werbungskrisen immer wieder erwogen, die Abstossung kultur- und sittlichkeitsfeindlicher In-

[64]) Um den in Russland im Kampfe für eine fremde Grossmacht gefallenen Helden ein bleibendes Denkmal zu stiften, liess der Kl. Rat in sein tägliches Manual, unter dem Datum 29. Januar 1813, den Bericht des Bataillonschef *Du Fresne,* datiert: Marienbourg, 2. Januar 1813 und denjenigen des Oberstleutnants *d'Affry* vom 25. Dezember 1812 sorgfältig kopieren. Es sind in den durch G. Schnürer veröffentlichten Feldzugsberichten die Nr. 4 und 3. (Freiburger Geschichtsblätter, Jahrgang XVIII, S. 174, 167. — R. M. 1813, S. 108 ff.)

[65]) R. M. 1813, S. 121, 208; Maag, Die Schicksale, S. 232.

[66]) Prokl. 1811, S. 108; R. M. 1813, S. 530; Prokl. 1812, S. 168.

dividuen in die strenge Schule militärischer Zucht und Ordnung. Im Anfang zweifelte der Rat zwar an der Zweckmässigkeit einer solchen Strafmassnahme. Nur ein Jahr später, im Jahr 1809, liess er durch den Justizrat die Möglichkeit der Erschliessung dieser Werbungsquelle prüfen. Obgleich sich die Obrigkeit prinzipiell noch auf dem alten Boden befand, machte sie doch bereits geheime Zugeständnisse. Wiederholt erging an die Oberamtmänner die Weisung, leichte Polizeivergehen durch möglichst freiwillige Anwerbung zu sühnen. Im Frühling 1813 erfolgte die erbarmungslose, öffentliche Verurteilung bestimmter Uebeltäter zum Kriegsdienste.[67]) Unter dem Vorwande, die Uebeltäter zu gehorsamen Bürgern zu erziehen, in Wirklichkeit, um dem in die Klemme geratenen Stand Solothurn Soldaten zu verschaffen, verfielen Raufbolde, Nachtschwärmer, Verschwender, mehrfacher Paternitätsvergehen beschuldigte Individuen, Kontrebandiers, Falschwerber und alle der Werbung durch Wort oder Tat hinderlichen Personen durch einen willkürlichen Spruch der Regierung dem französischen Kriegsdienste.[68]) Obwohl besonders die « sittlichen Vertrabungen » manchen lebensfrohen Bürger unfreiwillig zum Kriegsknecht machten, blieb die eigentliche Werbung bei dem nunmehrigen Versagen oder bei der nur geringen Mitwirkung der Gemeinden beträchtlich im Rückstande. Der Rat reformierte abermals die Rekrutenkammer. Er ernannte einen besonderen Werbungskommissär,[69]) der die Landschaft bereiste. Dennoch hätte die angedrohte gemeindeweise Aufteilung der noch mangelnden Mannschaft zur Tatsache werden müssen, wenn nicht inzwischen durch die ersten mächtigen Boten eines neuen Völkerfrühlings ein Zuwarten möglich geworden wäre. Die Rekrutenkammer erreichte zwar durch das nochmalige Zusammenwirken der « Gerichte » und der Regierung ein letztes schwaches Aufflackern der Werbung. Das Flämmchen musste aber um so schneller erlöschen, als die vielen Ersetzungen bei der Aushebung zweier kantonaler Kontingente die gesamte noch anwesende kriegstüchtige Jugend an die vaterländische Fahne fesselte. Noch am 8. Dezember 1813 erinnerte der Landammann an die heilige, unerlässliche Pflicht jedes einzelnen Kantons. Der Kleine Rat zögerte nun doch nicht, dem Landammann ganz unverhüllt den « äusserst schwierigen » Gang der Anwerbung

[67]) R. M. 1808, S. 879; R. M. 1809, S. 1233; Justizrat Prot. 1810, S. 317; Prokl. 1812, S. 148.

[68]) Prokl. 1813, S. 13, 36, 43.

[69]) Als Werbungskommissär amtete Franz Jos. Ant. Felix Grimm, gew. Aidemajor in französischen Diensten. Er hatte während der Helvetik verschiedene Einheiten kommandiert. (Prokl. 1813, S. 37, 40, 41; A. H. VI, S. 894; A. H. VIII, S. 1091; A. H. IX, S. 100, 103 etc.)

kundzutun. Ja, die Obrigkeit fühlte sich, nachdem die völlige Niederlage Napoleons in der grossen Völkerschlacht von Leipzig bekannt geworden war, aller bisherigen Verpflichtungen entbunden. Sie zog darum den Plan einer restlosen Lieferung der rückständigen Soldaten gar nicht mehr in Erwägung.[70]) Solothurn verzichtete am 16. Dezember 1813 selbst auf die Aushebung der voraus bezahlten 20 Rekruten. Nur zwei Tage später, so rasch drängten sich die Ereignisse, brachen die obersten kantonalen Behörden mit der bisherigen Politik. Sie gaben darum die Zustimmung zur Zurückberufung der Schweizerregimenter in Frankreich. Endlich wollte Solothurn wieder, wenn auch nicht ganz aus eigener Initiative — es handelte bereits unter dem Drucke der Alliierten —, die Neutralität wahren, die « so innig mit unserer Existenz und unserer Glückseligkeit verwoben » zu sein scheint.[71]) Weil aber das Schicksal der Schweiz immer noch einem mit sieben Siegeln verschlossenen Buche glich, wollte sich der vom Zweifel befangene Rat noch in keine Unterhandlungen über die Verwendung der heimzuberufenden Schweizertruppen einlassen. Die Heimberufung unterblieb übrigens. Aus denselben Beweggründen hob die Obrigkeit die erwähnten Beschlüsse über gezwungene Kriegsdienste nur « für einstweilen » auf.[72]) Schon die nächsten Tage liessen aber erkennen, dass im Strudel der Zeit das Staatsgeschäft, das in der zweiten Hälfte der Mediationszeit die grösste Wichtigkeit erlangt hatte, das aber die Schweiz ins französische Joch zwang, endgültig erledigt worden war. In den Jahren 1806 bis 1813 lieferte der kleine Kanton Solothurn insgesamt *970 Rekruten* in französischen Sold. Staat und Gemeinden legten für die Anwerbung dieser Söldner nach Abzug des fränkischen Handgelds und ohne Berechnung der seit dem April 1812 ausgelegten, mir unbekannten Gemeindezulagen Fr. *51,895.—* aus.[73])

Es war eine natürliche Entwicklung, dass nach den Sturmjahren der Helvetik die ausgleichende Verfassung der Vermitt-

---

[70]) Konz. 1813, S. 423; R. M. 1813, S. 1432, 1421.

[71]) R. M. 1813, S. 1434, 1440; Gr. R. 1813, S. 396, 408.

[72]) Prokl. 1813, S. 108.

[73]) Die *Rekrutierung* verteilte sich laut den Berichten des Kleinen Rats an den Landammann folgendermassen. (Bern, B. A., Korrespondenz der Kantone, Bd. 200—207.)

	Mann
Effektivbestand auf 1. September 1809	539
Neuwerbung bis 1. März 1812	271
Gesamtwerbung bis 1. März 1812	810
Werbung vom September 1812 bis Mitte Dezember 1813	160
Zusammen	970

lungszeit den Anhängern der *französischen* Regierungspartei einen mächtigen Einfluss verschaffte. Dessen ungeachtet blieb jedoch der grosse Parteigegensatz, der den solothurnischen Ratssaal im ganzen 18. Jahrhundert in der Aussen- und in der Innenpolitik beherrschte, auch in der Mediation erhalten. Das augenfälligste Werk der zweiten Kräftegruppe, der antifranzösischen Partei, die um die Gunst « Seiner katholischen Majestät » in *Spanien* buhlte, ist die *Militärkapitulation mit Spanien vom 2. August 1804.*[74]) Durch sie wurden die fünf Schweizerregimenter Schwaller, Rüttimann, Reding, Betschart und Trachsler, die in spanischen Diensten standen und künftig je 1909 Mann zählten, für weitere 30 Jahre anerkannt.

Schon seit dem Jahre 1734 unterhielt Solothurn ein eigenes Standesregiment in Spanien. Im Jahre 1758 ging es unter Beibehaltung der bisherigen Organisation und der solothurnischen Rechte in den gänzlichen Besitz des Königs über.[75]) Noch zwei Jahre vor dem Untergang der alten Eidgenossenschaft beschnitt indessen ein Dienstvertrag das sonderrechtliche Dasein des Regiments. Die Truppe wurde den übrigen in Spanien stehenden Schweizerregimentern gleichgestellt. Die empfindlichste Einbusse erlitt jedoch das Regiment durch die neue Militärkapitulation, die zu Beginn der Mediationszeit abgeschlossen wurde. Die Anstände, die sich daraus ergaben, waren solch ernsthafter Natur, dass die Räte die Verwerfung der Kapitulation erwogen. Nur die schnellsten

---

Die *Kosten* waren folgende:

a) Militärkapitulation vom Jahre 1803:		
Ausgaben bis September 1809	L. 23,426	
Ausgaben für die 117 Mann vom Mai 1810	L. 11,486	
Ausgaben für die 68 Mann vom Frühling 1812	L. 3,400	L.
Zusammen		38,312
b) Militär-Kapitulation vom Jahr 1812:		
Lt. Staatsrechnung 1812/13	L. 16,187	
Lt. Staatsrechnung 1813/14	L. 8,000	
Zusammen		24,187
Abzüglich französische Rekrutengelder:		
Lt. Staatsrechnung 1812/13	L. 5,021,2	
Lt. Staatsrechnung 1813/14	L. 5,582,9	
Zusammen		10,604
Zu berechnende Gesamtkosten:		51,895

[74]) Prokl. 1804, S. 201 ff.; Repert., S. 621 ff.

[75]) So laut den Berichten der Regimentschefs. (Bern, B. A. Mediation, Bd. 658, 659: Korrespondenz der Schweizerregimenter in Spanien mit dem Landammann 1803—1810.)

Bereits im Jahre 1728 wurde Hauptmann Peter Arregger, dem späteren Regimentsobersten, eine Werbebewilligung zur Vervollständigung seiner Kompagnie erteilt. (R. M. 1728, S. 15.)

Zugeständnisse Karls IV. retteten die spanische Partei vor einer vernichtenden Niederlage. Die helvetischen Räte bewerteten den Solddienst als einen von den Aristokraten betriebenen Sklavenhandel; sie sahen in ihm die Hauptquelle des Aergernisses, der Verheerung und der Trostlosigkeit. Daher untersagten die helvetischen Räte die spanische Werbung.[76]) Bei dieser feindseligen Haltung der Behörden musste die Rekrutenzufuhr nach Spanien zur Zeit des Einheitsstaates ihren Tiefstand erreichen. Darum gewann in den spanischen Regimentern das fremdländische Element einen übermässig starken Anteil. Es waren besonders die « Deutschen », worunter die Reichsdeutschen, die Oesterreicher und Polaken verstanden wurden, die in den Regimentern stark vertreten waren. Um dieses Missverhältnis zu beseitigen, gedachte der spanische König, das bisherige Werbungsgebiet der fünf spanischen Regimenter auf die ganze katholische und paritätische Schweiz auszudehnen. Ebenso sollten die Offiziersstellen, die bisher den Stadtbürgern vorbehalten worden waren, allen Bürgern zugänglich gemacht werden.[77]) Diese Neuerung war sicherlich zeitgemäss und zweckmässig. Für Solothurn, das als erster schweizerischer Staat seine Kräfte Spanien zur Verfügung gestellt hatte, bedeutete dieser Bruch mit der Vergangenheit aber den eigentlichen Verlust des Standesregiments. Der Rat wies auf die vielen Lorbeeren hin, die sich die solothurnischen Truppen bei den savoyischen Kriegen, bei der Belagerung von Gibraltar in den Jahren 1779—82, bei der Expedition nach Algier, bei der Eroberung von Menorca im Jahre 1782 wie auch bei den Feldzügen von 1794 und 1795 gegen die französische Republik[78]) geerntet hatten. Dadurch glaubte Solothurn, den Bourbonenkönig von der geplanten Revision abzubringen. Erkaltet der Eifer, so argumentierte die Obrigkeit, und erlahmt jede besondere Aufmerksamkeit, dann wird auch der « esprit de corps » so sehr schwinden, dass der Königsdienst darunter leiden muss. Dennoch trat der spanische Gesandte, Ritter Caamano, von seinen Forderungen nicht mehr zurück. Die Kantone *Freiburg* und *Aarau* wurden Mitanteilhaber des ersten spanischen Schweizerregiments, das Solohurn bis zum Jahre 1804 für sich allein beansprucht hatte. Wenn sich Solothurn von diesen Verhandlungen nicht kurzwegs zurückzog, sondern in der Folge gar das neue Abkommen bestätigte, so ist dies momentanen Begünstigungen zuzuschreiben. Im Januar 1804 erfolgte die Ernennung des Solothurners Philipp Schwaller zum Obersten des eben vakant gewordenen Regiments Schmid. Die Freude über

[76]) A. H. II, S. 499, 500, 505, 570; A. H. IX, S. 1086.
[77]) Repert., S. 373.
[78]) Konz. 1803, S. 359, 349; Bern, B. A., Mediation, Bd. 659, S. 2.

diese Ernennung war gross. Die Regierung wollte darum das Entgegenkommen Spaniens bei den bevorstehenden Konferenzen nicht durch Wegbleiben vergelten.[79]) Kaum hatte aber die Tagsatzung die neue Kapitulation unterzeichnet, so wurde Solothurn von einem schweren Schicksalsschlage betroffen. Der plötzliche Hinschied des neu ernannten Oberst Schwaller beraubte das Solothurner Fremdenregiment abermals des Chefs. Der Kanton durfte nun um so sicherer dem Verluste seines Regiments entgegensehen, als ihm ein Oberstleutnant, der nach dem neuen Vertrag allein Anspruch auf das Kommando besass, fehlte. Sofort verwendete sich zwar die Regierung für den aus dem Elsass gebürtigen Grossmajor Ludwig von Wimpfen, der eben im Kanton Solothurn sich ein Kantons- und Gemeindebürgerrecht erworben hatte. Allein die Anstände, die selbst Minister Caamano dem solothurnischen Begehren entgegensetzte, liessen den Rat erkennen, dass es in dem Bestreben des Königs liege « alle Regimenter unter die Direktion eines Kantons », gemeint ist wohl Schwyz, zu stellen.[80]) Der Kleine Rat zog die Genehmigung der Kapitulation derart in die Länge, dass der Landammann Mitte Oktober 1804, nachdem bereits alle anderen Kantone ihre Zustimmung zur Kapitulation gegeben hatten, der Regierung sein Befremden äussern musste. Am 26. Oktober 1804 verwandelten sich alle Besorgnisse in freudige Empfindungen. Wider Erwarten lief in Solothurn die Anzeige von der Kommandoübertragung an Ludwig von Wimpfen ein. Nun ratifizierte der Kleine Rat, obwohl die Verhandlungen noch keineswegs bei positiven Ergebnissen angelangt waren, noch denselben Tag die Militärkapitulation.[81]) Damit leistete Solothurn im Rausche eines Tageserfolgs endgültig Verzicht auf sein bisher stets mit Stolz erwähntes Standesregiment.

Längst war inzwischen im Kanton die *spanische Werbung*, die immer auf Kosten der Regimenter durch eigens hiezu ernannte Werber betrieben wurde, in Gang gekommen. Schon am 26. September 1803 bat Appellationsrichter Dunant, im Namen des spanischen Söldneroffiziers Johann Georg Bachtler von Holderbank, beim Kleinen Rat um ein Werbepatent. Wie es scheint, blieb es aber bei einem bescheidenen Werbeerfolg, so dass das Patent bis zum April 1808 ziemlich regelmässig alle Halbjahre erneuert werden musste. Im Mai 1805 wandte sich Bachtler, dem zu seinen 100 bewilligten Soldaten nach anderthalbjähriger Agitation immer noch viele Re-

[79]) Prokl. 1804, S. 32; Bern, B. A., Mediation, Bd. 658, S. 25, 33.
[80]) R. M. 1804, S. 253, 258; Konz. 1804, S. 569.
[81]) R. M. 1804, S. 1424, 1467; Konz. 1804, S. 558, 585; Bern, B. A., Mediation, Bd. 658, S. 45.

kruten fehlten, an die Regierung, damit sie ihm ein Empfehlungsschreiben an den protestantischen Kanton Basel gebe, wo er die Söldnerkompagnie zu vervollständigen hoffte. 2½ Jahre später erhielt er wirklich vom Stand Basel die begehrte Vergünstigung.[82]) Beim Ausbruch des allgemeinen Aufstands in Spanien, der dem Intrigenspiel von Bayonne im Mai 1808 folgte, stand das Regiment Wimpfen in Katalonien. Als erstes Regiment vertrat es in dieser Provinz die Sache des Volkes, das um die Unabhängigkeit rang und den heroischen Kampf gegen die französischen Heere führte.[83]) Mit diesem Freiheitskampfe, der sich zu einem eigentlichen Volkskrieg entwickelte, hörten, bei der Isolierung der Truppe von der Aussenwelt, bis zum Kriegsende fast alle direkten Beziehungen mit der Heimat auf. Nur die zahlreichen Kriegsgefangenen in Frankreich, für deren Internierung sich der Kleine Rat wiederholt, zum Teil mit Erfolg, bemühte,[84]) brachten allmählich Kunde von der reichen Ernte, die Schnitter Tod gehalten hatte. Die Truppen wurden in den vielen Kämpfen derart dezimiert, dass der Mannschaftsbestand kaum mehr zur Bildung eines vollständigen Regiments hinreichte.

Die Schweizertruppen in Spanien erregten erst durch ihr treues Festhalten am rechtmässigen, von Frankreich beseitigten König den tiefsten Grimm Napoleons. Einem andern Korps, bei dessen Bildung sich Solothurn ebenfalls beteiligt hatte, stand hingegen der geniale Korse von Anfang an feindlich gegenüber. Es war das im Jahre 1795 für den Dienst der Reaktion bestimmte, durch englisches Geld wider die obrigkeitlichen Verbote geworbene *Fremdenregiment*, genannt *Royal Etranger*, des Solothurner Patriziers *Ludwig von Roll.*[85]) Im Jahre 1807, als der grosse Vermittler den Höhepunkt der kaiserlichen Machtstellung errungen hatte, nötigte er der eidgenössischen Tagsatzung das Werbungsverbot aller nicht anerkannten Dienste ab. Dadurch schnitt Napoleon allen englischen Regimentern, gegen die der Beschluss gerichtet war, die direkte Rekrutenzufuhr ab. Im Jahre 1811 wollte Napoleon die Vernichtung dieser Regimenter vervollständigen. Er verlangte die förmliche Zurückberufung aller Schweizer, die in englischen Kriegsdiensten standen. Als Direktorialkanton war Solothurn völlig überzeugt von der « Notwendigkeit und Dringlichkeit » einer solchen Massnahme. Die Solothurner Regierung forderte daher schon Ende August 1811,

[82]) R. M. 1803, S. 1001; R. M. 1805, S. 571, 1288; R. M. 1806, S. 431, 1045; R. M. 1804, S. 307, 1413, 1497; R. M. 1807, S. 800, 940; R. M. 1808, S. 446.

[83]) Vgl. Maag, Schweizertruppen.

[84]) R. M. 1809, S. 868; R. M. 1810, S. 564; R. M. 1811, S. 1231.

[85]) Vgl. Neujahrsblatt der Feuerwerker Gesellschaft Zürich vom Jahre 1893, Das Schweizerregiment von Roll in englischem Dienste.

wie sie bereits im Jahre 1798 getan hatte, ihre Bürger, die in englischen Diensten standen, zur Rückkehr in die Heimat auf. Wer dem Befehl nicht nachlebte, wurde mit dem Verlust des Bürgerrechts bedroht. Der Rat wiederholte den Beschluss im Dezember 1812. Wenn auch Oberst von Roll, dessen Tage gezählt waren, nie ernstlich daran dachte, sein Kommando niederzulegen, so pflogen doch andere Offiziere mit dem Solothurner Rate Unterhandlungen zwecks ihrer Heimkehr in die Heimat.[86]) Die Katastrophe von Leipzig, die bald darauf erfolgte und mit der die Strafandrohung dahinfiel, ersparte den englischen Söldnern die endgültige Entscheidung zwischen einem Verzicht auf das bisherige Kriegshandwerk und einem Verzicht auf die Heimat.

---

[86]) Prokl. 1807, S. 126 ff.; Prokl., 1811, S. 56 ff.; Prokl. 1812, S. 165 ff; R. M. 1811, S. 721; Instruktionen 1812, § 29; Konz. 1811, S. 307, 382; R. M. 1813, S. 99; Konz. 1813, S. 38.

JUSTIZ UND POLIZEI.

Ein Gutachten einer von Joseph Lüthy präsidierten helvetischen Senatskommission charakterisiert das Strafrecht des ausgehenden 18. Jahrhunderts folgendermassen:

« Ueberall hatte die Humanität sich der Herzen von Europens Machthabern bemächtigt, und Ehrfurcht vor Menschenwert atmete im Rechtsgang sowohl als in den Gesetzen, die Leib und Leben, Gut und Blut betrafen. Nur die Schweiz war noch am Ende des 18. Jahrhunderts der Wohnsitz der Folter, und Gnade, die fürchterlichste und willkürlichste Sache von der Welt, nicht Gesetze und das Recht, entschied daselbst, je nach Beschaffenheit ihrer Laune, über Leben und Tod, Ehre und Schande des Bürgers. »[1])

Dieses strenge Urteil, das über das Kriminalwesen der alten Eidgenossenschaft gefällt wird, beruht auf dem Gegensatz zweier politischen Anschauungen. Einerseits kommt darin die seit der Reformation gross gewordene und auf der Bibel fussende alte Auffassung einer von Gott eingesetzten Obrigkeit, die allein den Staat verkörpert, also auch nur gegen Gott, nicht aber gegen die in ihren Rechten beschränkten Untertanen eine Verantwortung trägt, zum Ausdruck. Anderseits wird diese Anschauung abgelöst durch ein neues Denken, das sich vom Naturrecht und der Aufklärung nährt. Mit der wachsenden Achtung vor dem Individuum, deren Ausdruck die Rechtsgleichheit und die Verkündigung der Menschenrechte sind, sah diese Denkweise im gesamten Volk den Staat. Daher das starke Betonen einer regelmässigen Rechenschaftsablegung durch die vom Volk eingesetzten und das Volk vertretenden Gewalten. Damit aber die natürliche Freiheit des Bürgers durch die Staatsgewalt nicht gefährdet werden konnte, gesellte sich zum Begehren der Volkssouveränität die Forderung der Gewaltentrennung. Die Realisierung dieses Grundsatzes war um so unentbehrlicher, als gleichzeitig eine völlige Umwertung der dem Staate zufallenden Auf-

[1]) A. H. IV, S. 1131.

gaben eingetreten war. Die regimentsfähigen Geschlechter, auf die sich bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft in den Patrizieraristokratien die Regierungsgewalt allein beschränkt hatte, erblickten in einem weitverzweigten väterlichen Regiment ihr Ideal. Ganz anders ist die naturrechtliche Auffassung über den Zweck des Staates, wie sie noch zu Ende des Jahres 1799 Joseph Lüthy vertrat.[2]) Die Anhänger des Naturrechts sahen im Staate eine «Vereinigung unter Rechtsgesetzen», um die natürlichen Freiheiten des Menschen zu schützen. Der Schutz der Gerechtigkeit war darum die einzige Forderung, die an den Staat gestellt werden konnte. Die helvetische Verfassung von 1798, ein Werk der Revolution, verwirklichte denn auch die neuen Forderungen. Trotz mehrfachen Durchbrechungen führte sie grundsätzlich die objektive Gewaltentrennung durch. Auch bei der Neukonstituierung des wieder souverän gewordenen Kantons hielt die oberste Behörde in Anlehnung an die verfassungsmässigen Ansätze an demselben Grundsatz fest. Dadurch sicherte sie sich eine unparteiische Rechtsprechung. Zwar wünschten gegen Ende der Helvetik die Munizipalität und Gemeindekammer der Stadt Solothurn die « allzu grosse Verteilung und Vervielfältigung der Gewalten », welche sowohl die Handhabung einer wirksamen Polizei erschwere, als auch das Ansehen der unteren Behörden schwäche, durch eine « nähere Vereinigung » der vollziehenden mit der richterlichen Gewalt und durch eine möglichste Einschränkung der unteren richterlichen Kantonsbehörden abzuändern.[3]) Allein dank den Bemühungen des weitsichtigen Helvetikers Joseph Lüthy, der die eigentliche Seele des Justizkomitees der Regierungskommission bildete, lebten in der solothurnischen Mediationsperiode im Justizwesen nicht kritiklos, wie in anderen Kantonen, die frühern, veralteten Formen wieder auf. Entsprechend dem allgemeinen Charakter der Mediation scheute sich der Gesetzgeber nicht, bewährte historische Institutionen wieder zu Ehren zu ziehen, daneben aber, und dies ist das Wesentliche, auf die Ideen und Erfahrungen der helvetischen Revolution das Schwergewicht zu legen. Diesem Kompromiss und der Ueberzeugungsgabe Lüthys ist es zuzuschreiben, dass der Organisationsvorschlag für die Justiz nicht nur bei der Regierungskommission und beim Kleinen Rat, sondern im wesentlichen auch bei der gesetzgebenden Behörde Zustimmung fand.[4]) Das schon mehrfach erwähnte Gesetz vom 5. Mai 1803 über die

[2]) A. H. V, S. 231.
[3]) Stadtbibl. Bern, Miss. Hist. Helv. XI, 15, Nr. 22; A. H. VII, S. 479.
[4]) R. M. 1803, S. 113, 121, 163, 214, 227; Gr. R. 1803, S. 2, 5.

Einrichtung des Gerichtswesens,[5]) mit welchem Solothurn zeitlich allen anderen Kantonen in seiner innern Organisation vorauseilte, setzte *drei Instanzen* fest. Daneben schuf es, im Gegensatz zu dem oben erwähnten städtischen Begehren, das Institut der *Friedensrichter*. Aus der Selbstverwaltung der englischen Gemeinden hervorgegangen und 1790 durch die Nationalversammlung in Frankreich nachgeahmt,[6]) versuchte der Basler Entwurf vom Jahre 1798, die Einrichtung auch auf schweizerischen Boden zu verpflanzen.[7]) Eigentümlicherweise unterdrückte aber die helvetische Verfassung dieses Institut wieder, obwohl sie als Ersatz keine andere richterliche Behörde unter den Distriktsgerichten einführte. Die dadurch entstandene Ueberladung der untern Instanzen und der langsame und beschwerliche Gang der Justiz nötigte die gesetzgebenden Räte schon zu Anfang der Helvetik, Mittel zu suchen, welche die empfindliche Lücke der Konstitution ausfüllen sollten.[8]) Die stets von neuem in Aussicht genommene Einführung der Friedensrichter wurde zwar im Juni 1800 durch die Räte beschlossen; allein die Vollziehung des Gesetzes war dem mittellosen Staat versagt. Auch im Minderheitsentwurf der Kantonstagsatzung von 1801 und im Entwurfe vom folgenden Jahre [9]) tauchte derselbe Vorschlag auf kantonalem Territorium auf. Aber erst der Mediation war es vorbehalten, die Früchte des segensreichen Institutes zu geniessen. Der oberste Beamte oder, in Ermangelung eines solchen, der am längsten amtierende Richter der « Stadt- und Landgerichte » übte in seiner Wohngemeinde die Pflichten eines Friedensrichters aus. Neben den polizeilichen Befugnissen gehörte die gütliche Vereinigung der Parteien, also die möglichste Verhinderung der Prozesse, zu seinen Hauptverrichtungen; daher musste jeder bürgerliche Streit vor ihn gebracht werden. Erst wenn der Versuch einer Schlichtung erfolglos geblieben war, konnten die Parteien unter Vorweisung einer friedensrichterlichen Bescheinigung den Instanzenweg betreten.[10]) Daneben entschied der Friedensrichter inappellabel über kleinere Händel wie über Bagatellvergehen. Obwohl gelegentlich versucht wurde, unter Umgehung der Friedensrichter Rechtshändel anzuheben, — ein Missbrauch, der 1806 selbst im Grossen Rat zur Sprache kam[11]) — wirkte doch im allgemeinen

[5]) Prokl. 1803, S. 98 ff.
[6]) His, S. 306.
[7]) A. H. I, S. 590, Artikel 102.
[8]) A. H. IV, S. 1315, 1298; A. H. II, S. 71, 1172; A. H. V, S. 1177 ff., 1188, etc.
[9]) A. H. VII, S. 1537; A. H. VIII, S. 1521.
[10]) Dies ist eine Einschränkung, die wörtlich schon im Entwurfe der Kantonstagsatzung von 1802 enthalten war. (A. H. VIII, S. 1521.)
[11]) Gr. R. 1806, S. 423.

das neue Institut so befriedigend, dass sich im Jahre 1811 der Staatsrat gar mit einer Erweiterung der Kompetenzen der Friedensrichter zu befassen wagte.[12])

Verwirklichte die Gesetzgebung der Mediation die helvetische Forderung der Aufstellung von Einzelrichtern, so abstrahierte sie dagegen von dem gleichzeitigen Begehren der Einsetzung von Friedensgerichten. Noch im Juni 1800 drang Joseph Lüthy auf Ersetzung der Distriktsgerichte, deren Rechtsprechung unter den gegebenen Verhältnissen keineswegs den Erwartungen entsprach, durch Friedensgerichte.[13]) Zu Beginn der Mediationszeit gewährte aber eine Neuschöpfung, die den früheren Vogteien entsprach, die Grundlagen für die Bildung der *ersten* Instanz. Die 31 Gerichtskreise wurden neun Oberamteien einverleibt. Die Inhaber dieser Oberamteien bildeten mit zwei Beisitzern das *Oberamtsgericht.* Damit verzichteten die Gesetzgeber, unter Annäherung der vollziehenden und richterlichen Gewalt, auf die subjektive Gewaltentrennung; sie setzten aber dafür der ersten Instanz im Oberamtmann[14]) ein erfahrenes und rechtskundiges Präsidium vor. Die zwei Beisitzer des Oberamtsgerichts ergänzten sich aus den Ammännern und Statthaltern[15]) der « Gerichte ». In einem bestimmten Turnus, jedoch so, dass nie beide Beisitzer gleichzeitig austraten,[16]) sollten alle zur Amtei gehörigen « Gerichte » ihre Vertreter stellen. In allen Zivilfällen, deren Streitwert Fr. 4.— überstieg, nicht aber die Summe von Fr. 40.— ausmachte, ebenso bei Polizeivergehen, die mit einer Geldbusse bis Fr. 8.— bestraft wurden, sprach das Oberamtsgericht endgültig ab. Schon Ende des Jahres 1804 versuchte aber der Kleine Rat die Amtsgerichte,[17]) die die Nachfolger der helvetischen Bezirksgerichte[18]) darstellten, zu untergraben. Der Kleine Rat wurde in dieser Frage durch den Finanzrat beherrscht. In seinem eifrigen Streben nach Verminderung der Staatsausgaben glaubte er zu erkennen, die Amtsgerichte hätten die erhofften Erwartungen nicht zu erfüllen vermocht, sondern dem Justizgang und besonders der gütlichen Ausgleichung nur Hindernisse in den Weg gelegt. Darum beantragte die Regierung dem Grossen Rat die Aufhebung der Oberamtsgerichte. Den Ober-

---

[12]) Staatsrat Prot. 1811, S. 108.

[13]) A. H. V, S. 1395.

[14]) Ueber die Kompetenz der Oberamtmänner, vergl. das Kapitel: Die Oberamteien.

[15]) Nur im Verhinderungsfall wurden diese durch die Gerichtssässen der nächsten Gemeinde ersetzt.

[16]) R. M. 1803, S. 450.

[17]) Schon in der Mediationszeit trat vereinzelt diese Bezeichnung auf.

[18]) A. H. IX, S. 832. Die Bezirksrichter legten in der ersten Hälfte des Monats Juni 1803 ihre Verrichtungen nieder.

amtmännern allein sollten künftig die Pflichten und Befugnisse der bisherigen Amtsgerichte zufallen.[19]) Der gesetzgebende Rat war aber von den vorgebrachten Beweggründen nicht überzeugt; im Gegenteil, er wusste den tatsächlichen Nutzen der Amtsgerichte zu würdigen und erkannte die Gefahr und Tendenz des Vorschlags. Die Legislative bewog darum den Kleinen Rat zur Rücknahme seines Begehrens.[20]) Um immerhin eine Gleichmässigkeit der Versammlungen des erstinstanzlichen Gerichts und zugleich eine Reduktion der finanziellen Belastungen zu erreichen, ohne damit aber die gute und schleunige Rechtspflege in Mitleidenschaft zu ziehen, sollten die ordentlichen Amtsgerichtssitzungen nur noch monatlich stattfinden. Zugleich verwandelte der Grosse Rat das Salär der Amtsrichter in Sitzungsgelder. Alle ausserordentlichen Gerichtstage für Prozesse im wachsenden Schaden fielen auf Kosten der Parteien.[21])

Als *zweite* Instanz, die aus einem neungliedrigen Tribunal mit Sitz am Kantonshauptort bestand, erwähnte der Vorschlag ein *Appellationsgericht*,[22]) das der Grosse Rat in der Folge als *Kantonsgericht* bezeichnete. War das Amt eines Beisitzers des Amtsgerichts bei etwas Glück jedem stimmfähigen Bürger zugänglich, so offenbart sich die Bedeutung, die dem Kantonsgericht beigemessen wurde, in den einschränkenden Wahlbedingungen. Nur wer die Wahlfähigkeit zu einer unmittelbaren Grossratsstelle besass, sich über guten Leumund ausweisen konnte und in den Landesgesetzen geprüft war,[23]) konnte als Richter in Betracht fallen. Verschlossen diese Bestimmungen Unwürdigen den Eingang ins Kantonsgericht, im Gegensatz zum gleichnamigen Institut der Helvetik und zu den Gerichten des vorrevolutionären Solothurn, so zeigte sich bei den damaligen Verhältnissen die Kehrseite dieser einschränkenden Vorschriften darin, dass die Kantonsrichterstelle in der Hauptsache ein Privileg der Städter wurde.[24]) Eine längere Diskussion drehte sich um das Recht der Besetzung der Richterstellen. Der Gesetzesvorschlag legte die entscheidende Gewalt in den Schoss der Regierung, indem nur ihr das Vorschlagsrecht zufiel. Die souveräne Behörde

---

[19]) R. M. 1804, S. 1811.
[20]) Gr. R. 1805, S. 296.
[21]) R. M. 1806, S. 365; Prokl. 1807, S. 51.
[22]) Allgemeine Zeitung 1803, S. 513.
[23]) Bei künftigen Wahlen musste aber jeder Neugewählte, insofern es sich nicht um eine Bestätigungswahl handelte, vorerst noch ein juristisches Examen ablegen.
[24]) Nur ein Vertreter der Landschaft, Urs Stüdeli, helvetischer Bezirksrichter von Bellach, blieb dauernd im mediationsmässigen Kantonsgericht. Der andere Vertreter der Landschaft, Leonz Schär, helvetischer Kantonsrichter von Mümliswil, resignierte schon bald.

konnte lediglich aus zwei vorgeschlagenen Kandidaten den Kantonsrichter ernennen. Doch der Grosse Rat war nicht gewillt, dieser Verkürzung seiner Kompetenzen, die so zu einem Scheinrecht herabgesunken wären, zuzustimmen. Er tat es auch dann nicht, als der Kleine Rat den Vorschlag umkehrte. Mit aller Entschiedenheit lief er gegen die Machtanhäufung der ausführenden Behörde Sturm; so bewahrte er sich sein Recht. Der Grosse Rat allein wählte und ersetzte die Kantonsrichter.[25]) Dieselbe Meinungsverschiedenheit der obersten Kantonsbehörden zeigte sich auch bei der Beratung der Vertretungsmöglichkeiten der Richter. Die Frage war insofern von einiger Bedeutung, als voraussichtlich die Grossräte einen Teil des Tribunals ausmachten. Der Kleine Rat plante, das Kantonsgericht während der Grossratssitzungen durch Glieder des solothurnischen Amtsgerichts zu ergänzen.[26]) Dabei hätte es natürlich passieren können, dass ein Richter in ein und demselben Handel zweimal zum Absprechen gekommen wäre. Auch hier siegte wieder der einschränkende Vorschlag des Grossen Rats. Jeder Kantonsrichter musste zum vornherein aus der Reihe der fähigen Kandidaten seinen Statthalter vorschlagen. Das Kantonsgericht sprach in Zivilstreitsachen bis zu einem Wert von Fr. 100, bei gewöhnlichen Polizeivergehen bis zu einer Busse von Fr. 16 letztinstanzlich ab. Die Kompetenz des Kantonsgerichts war also stark beschnitten. Im Jahre 1805 befasste sich der Justizrat, wenn auch erfolglos, mit einer Erweiterung der Kompetenzen des zweitinstanzlichen Gerichts.[27]) Dasselbe Tribunal amtete auch wie ehemals als Konkursgericht. Ueberdies urteilte es als erste Instanz über Urheber und Verbreiter falscher politischer Gerüchte und über Beleidigungen der Obrigkeit.[28]) Ebenso sprach es erstinstanzlich über Vergehen ab, die eine Landesverweisung oder eine Ketten-, Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe unter zehn Jahren nach sich zogen. Diese Frevel wurden in der Mediationszeit in Abänderung des helvetischen Strafrechts als grössere Polizeivergehen behandelt. Schon das helvetische Kantonsgericht war stark in Anspruch genommen worden.[29]) Dieselbe schwere Geschäftslast bedrückte auch das Kantonsgericht der Mediationszeit. Zu vielen Streithändeln gab in jenen bewegten Zeiten die Grenzlage des Kantons Anlass.

Die *dritte* und letzte Instanz endlich, vor welche alle durch das kantonale Tribunal nicht erledigten Zivil- und Polizeihändel

[25]) Der Republikaner 1803, S. 648; R. M. 1803, S. 318; Allgemeine Zeitung 1803, S. 538.

[26]) R. M. 1803, S. 305.

[27]) R. M. 1805, S. 786.

[28]) Prokl. 1803, S. 193.

[29]) A. H. VIII, S. 168; A. H. IX, S. 936.

gezogen werden konnten, machte das verfassungsmässige *Oberappellationsgericht* aus. Es entschied in erster und letzter Instanz über kleinere Eigentumsstreitigkeiten [30]) zwischen Staat und Partikularen oder Gemeinden, wenn deren Vermittlung dem Kleinen Rat misslungen war. Es war auch Kassationsgericht. Bei ihm konnte jede unterlegene Partei einen sonst inappellabeln Spruch der unteren Gerichte, wenn es sich bei dessen Fällung um Verletzung von Rechtsformen oder Gesetzen oder um eine Rechtsversagung handelte, annullieren lassen. Das Appellationsgericht sass dann selbst über den betreffenden Fall zu Gerichte. Handelte es sich aber um die Beurteilung eines Kriminalfalls,[31]) so ergänzte sich das Gericht durch vier Glieder des Kleinen Rats zu einem Malefizgericht. Dieses vervollständigte, bei Pfund und Eid gebotene [32]) Oberappellationsgericht entschied in erster und zugleich oberster Instanz als *Kriminalgericht*. Zur Vorbereitung eines Kriminalurteils mussten alle 13 Richter des einfachen Appellationsgerichts anwesend sein. In Anlehnung an die Konstitution bestimmte das Los die fehlenden Richter aus der Mitte des Kleinen Rats.[33]) Zu Beginn der Mediationszeit war aber die Regierung vom Ehrgeiz getrieben, auch in Zivil- und Polizeisachen im obersten Gerichtshofe mitzureden. Bei dem häufigen gesetzlichen Abtreten und Ausbleiben der Richter, wodurch die gesetzliche Zahl der verlangten neun Richter nicht erreicht wurde, bestand tatsächlich die Möglichkeit einer Mitwirkung der Regierung bei der Urteilsbildung. Der Kleine Rat erhielt wirklich die Befugnis, auch hier die fehlenden Richter zu ersetzen. Dies geschah anfänglich durch Auslosung, hierauf durch periodische Vorausbestimmung, bis schliesslich dem Kleinen Rat das Recht zur Last wurde. Ganz analog dem Kantonsgericht wurde jedem Appellationsrichter die Pflicht auferlegt, aus den Klein und Grossen Räten seinen Ersatzmann vorzuschlagen.[34])

Ebenfalls mitbeteiligt war in gewissen Fällen das Appellationsgericht bei der Ausübung des *Begnadigungsrechts*. Die Helvetiker

---

[30]) Zu solchen Streitigkeiten zählte ein Beschluss vom 21. Mai 1805 alle Ansprachen, deren Streitwert wenigstens L. 8000 oder eine Fläche von 50 Jucharten betrug. (Prokl. 1805, S. 88 ff.)

[31]) Dazu gehörten alle Vergehen, auf die ausser der Todesstrafe eine Zuchthausstrafe oder Landesverweisung von über 10 Jahren festgesetzt war.

[32]) Wenn bei « Pfund und Eid » geboten wurde, so war der Gebotene bei seinem Amtseid und unter Androhung einer Geldstrafe zum Erscheinen verpflichtet. (Idiotikon, Bd. V, S. 1157.)

[33]) Gr. R. 1803, S. 91; Prokl. 1803, S. 306.

[34]) R. M. 1804, S. 680, 1188; Prokl. 1804, S. 78, Prokl. 1805, S. 153; R. M. 1810, S. 1219; Prokl. 1810, S. 166.

gingen von der Anschauung aus, die Strafe habe weder den Zweck zu bessern, noch solle damit ein Beispiel aufgestellt werden, sondern sie diene nur zur Wiedervergeltung. Darum betrachteten sie jede Begnadigung als einen Akt der Despotie, als ein Pfuschen in die richterliche Gewalt. Die Mediationszeit zog das Begnadigungsrecht wieder zu Ehren. Der Gerichtsorganisationsplan griff auf die vorrevolutionären Verhältnisse zurück. Er übertrug das Recht der Begnadigung dem Kleinen Rate. Dieser hätte eine Todesstrafe in Einsperrungshaft umwandeln können.[35]) Die gesetzgebende Behörde fühlte sich aber selber als eigentliche Inhaberin dieses Rechtes. Sie erblickte in der beabsichtigten Gewaltübertragung an die Regierung berechtigte Gefahren einer parteiischen Rechtshandhabung. Daher wurde — und darin zeigt sich neben dem Streben, die Rechte zu wahren, doch auch eine gewisse Unselbständigkeit der obersten Behörde — die Beschlussfassung hierüber vorläufig verschoben. Der Grosse Rat wollte zuwarten, bis andere Kantone die Entscheidung getroffen hatten.[36]) Zu Ende des Jahres 1803 erstand dann verhältnismässig rasch das Gesetz über die Ausübung des Begnadigungsrechtes. Die Kompetenz wurde prinzipiell dem Grossen Rat zugesprochen. Er konnte während seinen Sitzungen uneingeschränkt über Kapitalverbrecher Milde walten lassen. Ausserhalb der Sessionszeit aber übertrug er unter gewissen Einschränkungen das Recht einem besonderen Begnadigungsrat, der sich aus dem Kleinen Rate und dem vollzähligen Oberappellationsgericht zusammensetzte. Dadurch hoffte die souveräne Gewalt, dem allzu grossen Anwachsen des ratsherrlichen Einflusses Schranken gesetzt zu haben. Die Erwartungen erfüllten sich um so sicherer, als dieser Begnadigungsrat nur ein Todesurteil oder eine lebenslängliche Strafe in Einsperrung verwandeln resp. verkürzen konnte. Die Strafe musste aber immerhin noch so gross sein, dass sie als Kriminalstrafe galt.[37]) Um das Malefizgericht vor jeder Ungerechtigkeit zu bewahren, anderseits um seinem Urteil unumstössliche Kraft zu geben, hatte die kompetente Begnadigungsbehörde jedes Todesurteil am nächstfolgenden Freitag zu überprüfen.[38]) Alle anderen kriminalgerichtlich gefällten Urteile, wie auch die Strafen

---

[35]) A. H. V, S. 231; Der Republikaner 1803, S. 650; Gr. R. 1803, S. 9.

[36]) Zu diesem Zwecke übertrug die Regierung dem solothurnischen Ehrengesandten der gemeineidgenössischen Tagsatzung in Freiburg die Aufgabe, bei den andern Gesandten zu vernehmen, wie es in ihren Kantonen in dieser Frage gehalten werde. (Instruktionen 1803, § 33.)

[37]) Gesetz vom 26. Oktober 1803. (Prokl. 1803, S. 297 f.; Gr. R. 1803, S. 57, 78.) Fehlende Ratsherren und Richter sollten durch die nächst wohnenden amtsältesten Grossräte ersetzt werden. (Prokl. 1804, S. 116.)

[38]) Prokl. 1803, S. 316. Vergl. W. Rust, Die Todesstrafe im alten Solothurn. (St. Ursen-Kalender 1894, S. 62 ff.)

und Bussen für Polizeivergehen und Administrativsachen, begnadigte der Kleine Rat allein. Konnte er jedoch die Strafen der erstern nur zur Hälfte nachlassen,[39]) so lag bei letztern die Reduktion völlig in seinem Ermessen.

Begnadigungsrat und Kleiner Rat, denen in der Hauptsache das « schöne Recht », das sie nur nach « reifer Ueberlegung » ausübten, übertragen war, versäumten auch nie, und darin zeigt sich wieder die veränderte Strafauffassung gegenüber der Helvetik, ihrem Handeln die nötige Weihe und Wirkung zu verleihen. Die Auskündung der Begnadigung eines zum Tode verurteilten Verbrechers geschah durch den Grossweibel und den Appellationsgerichtsschreiber in Begleitung zweier Weibel, die mit den Kantonsfarben geschmückt waren. Sie hatten dem Verbrecher die Kunde von der ihm widerfahrenen Gnade ins Gefängnis zu überbringen. Der Kleine Rat hielt diese Auskündung als zu bescheiden und als zu wenig geräuschvoll; anderseits empfand er seine eigenen Förmlichkeiten, das Abhalten einer jedesmaligen ausserordentlichen Begnadigungssitzung, als zu drückend. Da dieses Verfahren natürlicherweise der Regierung viel Zeit raubte, liess sie noch im letzten Jahr der Mediationszeit dessen Vereinfachung beraten.[40])

Es zeugt für die angesehene Stellung der Oberappellationsrichter, dass einige von ihnen noch bei einer weiteren, durchaus neuzeitlichen Gerichtsinstitution, beim *Verwaltungsgericht*, mitwirkten.[41]) Das Verwaltungsgericht ist ein Gebilde des Rechts- und Verfassungsstaates, wie ihn die französische Revolution zeitigte. Mit der Verwirklichung der Gewaltentrennung und der Verkündigung der Individualrechte ging Hand in Hand auch ein Rechtsschutz des Einzelnen gegenüber der staatlichen Verwaltung. Das Verwaltungsgericht wurde durch die Konstitution und die kantonale Gesetzgebung in der Mediationsperiode lebenskräftig. Während nämlich die Helvetik dieses Organ noch vermisste, übertrug Napoleon die Entscheidung der Verwaltungsstreitigkeiten in letzter Instanz nicht den ordentlichen Gerichten, sondern dem Kleinen

---

[39]) Ein Vorschlag des Kleinen Rats wollte der Regierung eine Kompetenz von $^2/_3$ Strafnachlass gewähren. (R. M. 1803, S. 1133.)

[40]) Prokl. 1807, S. 22 f.; R. M. 1811, S. 1007; R. M. 1813, S. 155; R. M. 1806, S. 1135.

Ein merkwürdiger Brauch bestand in Solothurn seit alter Zeit darin, dass ein neu ernannter Bischof bei seiner ersten Diözesanvisite Gefangene zur Begnadigung anempfehlen konnte. So rekommandierte Bischof Maxime Guisolan von Lausanne im Jahre 1806 vor seiner Abreise fünf Individuen, von denen zwei begnadigt wurden. (R. M. 1806, S. 872; Verfassungsrat Prot. 1806, S. 539.)

[41]) Vergl.: L. Jenny, Verwaltungsrechtspflege (Reichesberg III, S. 1346).

Rat. Dadurch war eine besondere, von der Zivilrechtspflege getrennte Behandlung und Rechtsprechung aller streitigen Administrativgegenstände angebahnt. Es lag in den Aufgaben der kantonalen Gesetzgebung, die unteren Instanzen dieses Gerichtes zu bestimmen. Schon im Herbst 1803 erhielt der Verfassungsrat den Auftrag, einen Organisationsvorschlag einzureichen. Aus diesem ging dann mit wesentlichen Aenderungen im folgenden Frühling das Gesetz hervor, das auch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit drei Instanzen schuf.[42]) Als Stellvertreter der vollziehenden Gewalt sprach in unterster Instanz der Oberamtmann einzig und allein ab. Die zweite Instanz aber bildete sich nicht, wie es in der Absicht der Regierung lag, aus einer kleinrätlichen Kommission. Auch hier dämmte die gesetzgebende Gewalt durch die Schaffung eines eigentlichen Verwaltungsgerichtes die allzu grosse Machtentfaltung des Kleinen Rats ein. Zwar präsidierte in Anlehnung an die Verfassung der neuen Kantone immer noch ein Ratsherr das Tribunal, das aus vier Mitgliedern des Oberappellationsgerichts bestand und sich monatlich vollzählig zu versammeln hatte.[43]) Weil die letzte verwaltungsrechtliche Instanz durch den Kleinen Rat gebildet wurde, hätte in einem kleinen Rest auch hier die im alten Solothurn übliche Absprechung desselben Richters in verschiedenen Instanzen wieder erstehen können. Da aber zum vornherein das Amt eines Oberappellationsrichters mit demjenigen eines Ratsherren unvereinbar war, im Rate sitzende Oberamtmänner aber vom Präsidium des Verwaltungsgerichtes gesetzlich ausgeschlossen waren und ebenso der Vorsitzende der zweiten Instanz bei der folgenden Absprechung im Kleinen Rat nicht mehr mitwirken durfte, so blieb jede Instanz in ihrem Handeln völlig selbständig.[44])

Während aber im Jahre 1804 die souveräne Gewalt auf die Aufstellung dreier zuständigen Behörden drang, um das Recht der Bürger wie das des Staates sicherzustellen, versuchte die Regierung nur zwei Jahre später, an der Institution zu rütteln. Das Mittelglied des verwaltungsrechtlichen Berufungsverfahren war der

[42]) R. M. 1803, S. 986; Prokl. 1804, S. 90 ff.; R. M. 1803, S. 1525; Prokl. 1804, S. 97; Gr. R. 1804, S. 167; Prokl. 1813, S. 92 ff.

[43]) R. M. 1811, S. 1071; Prokl. 1813, S. 92 ff.

[44]) Vor das Verwaltungsgericht gehörten alle Streitigkeiten über obrigkeitliche Auflagen und Abgaben in Geld oder Naturalien, über Fronungen, Allmenden, Hochwälder, Gemeindegüterbenutzungen, Bürgerrechtsansprachen, über die Natur des Zehntens, Zehntmarkungen, Bodenzinse, Mannslehen, Erblehen, über Strassen-, Brücken- und Wasserbau, über Kriegsdienstangelegenheiten, Requisitionen und Kriegslasten. Alles andere, welches näher in das Mein und Dein einschlug, sollte zivilrichterlich behandelt werden. (R. M. 1806, S. 407; Justizrat Prot. 1804, S. 51.)

Regierung ein Dorn im Auge. Darum liess sie sich durch den Justizrat überzeugen, dass die administrativen Streitigkeiten in der Hauptsache schon durch den Gesetzesvollzug beseitigt werden könnten, dieser aber durch den Instanzenzug nur erschwert werde.[45]) Daher wollte der Kleine Rat einfachheitshalber alle administrativen Entscheide der Regierung übertragen. Bei der stets wieder bewiesenen Unfreundlichkeit, mit welcher der Grosse Rat neue Forderungen dieser Art beantwortete, wagte die Regierung jedoch gar nicht, den Vorschlag dem gesetzgebenden Rat zu unterbreiten. So wirkte das Verwaltungsgericht nicht nur in der Mediationszeit viel Gutes, sondern die erworbene Sympathie rettete es auch in die Restaurationsverfassung hinüber.[46])

Noch ein Institut, das zur allgemeinen Gerichtsorganisation gehörte und das speziell für die Mediationsverhältnisse berechnet war, dessen mühsame Bildung dem solothurnischen Kleinen Rate aber reichlich Gelegenheit zu politischen Betrachtungen bot, verdient Erwähnung. Es ist das zur Vermittlung von Eigentumsstreitigkeiten zwischen dem Staat und einem Partikular oder einer Gemeinde errichtete *Schiedsgericht*. Zur gütlichen Schlichtung und rechtlichen Erledigung der vielen Waldansprüche glaubte Solothurn, um bei der Ermangelung eines höhern eidgenössischen Gerichts[47]) nicht Richter in eigener Sache sein zu müssen,[48]) auf freundschaftlichem Wege eine besondere, ausserkantonale Instanz schaffen zu müssen. Drei Schiedsrichter, wovon der erste durch den Kleinen Rat, der andere durch die Gegenpartei und der letzte durch die eidgenössische Tagsatzung ernannt worden wäre, sollten zu « gegenseitigem Trost » derartige Streitigkeiten heben. Allein, wie der Solothurner Gesandte auf der freiburgischen Tagsatzung sein Begehren eröffnete, musste er erleben, dass diese wohl den Wunsch ins Protokoll aufnahm, im weitern aber gar nicht auf die Sache einging. Diese erste Enttäuschung nötigte den Grossen Rat, die Ernennung der Schiedsrichter den Nachbarkantonen Bern, Basel und Aargau zu übertragen. Hier war es nun das in dieser Frage viel konservativer denkende Bern, welches die Organisierung

---

[45]) R. M. 1806, S. 407.

[46]) Jährlich stellten sich vor den Schranken des Kleinen Rats auf « peremptorisches Bott » hin eine grosse Zahl streitiger Parteien, besonders in Zehnt- und Bodenzinsangelegenheiten.

Verfassung vom 17. August 1814, Art. 24. (Prokl. 1814, S. 88.)

[47]) Die durch den Landammann verfassungsgemäss zu ernennenden Schiedsrichter oder die zum Syndikat verwandelte Tagsatzung entschieden nur in Streitigkeiten zwischen den Kantonen. (Repert., S. 481, Art. 21 und S. 484, Art. 36.)

[48]) Ein Grundsatz, der in der Helvetik immer wieder durch Joseph Lüthy verfochten wurde. So: A. H. II, S. 462; A. H. IV, S. 1219.

des Schiedsgerichts abermals verhinderte und Ursache einer Gesetzesabänderung wurde. Nicht nur blieb die durch « freundnachbarliche Zuschrift » erbetene Ernennung des Richters aus, sondern Bern erteilte gar eine abschlägige Antwort, die « in etwas harten Ausdrücken » gehalten war.[49]) Beim sorgfältigen Festhalten an der kantonalen Souveränität verurteilte Bern das ganze Streben des solothurnischen Grossen Rates. Derselbe Geist, der schon $^5/_4$ Jahre früher die Beratung des Begehrens vor versammelter Tagsatzung verhindert hatte, beherrschte auch die bernische Regierung. Sie sah durch eine Einmischung in fremde Verhältnisse das obrigkeitliche Ansehen des betreffenden Kantons gefährdet; ja Bern befürchtete von einem solch bösen Beispiel schlimme Folgen für den eigenen Stand, wie für die anderen Kantone. Daher die entschiedene Absage Berns und der absichtliche Hinweis auf seine eigene Gerichtsorganisation, in der alle derartigen Streitigkeiten den obrigkeitlichen Tribunalien zugewiesen waren. Zwar liess sich der solothurnische Grosse Rat durch die von Bern in aufdringlichem und bekrittelndem Tone geoffenbarte Staatsklugheit in seinem Vorhaben nicht völlig beirren. In der späteren Ausscheidung in grössere und kleinere Eigentumsstreitigkeiten und in der Zuweisung der letzteren an das Appellationsgericht [50]) darf dennoch ein deutlicher Tribut an Bern erblickt werden. Handelte es sich um grössere Ansprachen, bei welchen das schiedsrichterliche Institut unter grossem Kostenaufwand beibehalten wurde, so sollten die Kantone Basel und Aargau den fehlenden Schiedsrichter aus irgend einem andern Kanton ernennen. Als aber die Solothurner Regierung durch dieses Gericht der bestehenden Waldanarchie ein Ende bereiten wollte, blieb dem Grossen Rat eine abermalige Enttäuschung nicht erspart. Der Stand Basel trat in die Geleise Berns; er ordnete also keinen Schiedsrichter ab. Erst in dritter Abänderung wurde endlich nach 4½-jährigen Versuchen die Bildung des Schiedsgerichts möglich. Wenn die Prozessführung anerkannt war, musste der solothurnische Kleine Rat bei den eidgenössischen Kantonen die Ernennung dreier Schiedsrichter, die aus der Regierung oder aus den obersten Gerichtsbehörden genommen werden konnten,[51]) anbegehren. Es waren in der Folge die Gesandten der drei Stände Aargau, Freiburg und Thurgau, welche von unparteiischem Standpunkte aus durch schiedsrichterliche Sprüche zwischen der Solothurner Regie-

[49]) Instruktionen 1803, § 40; Repert., S. 126; Gr. R. 1803, S. 9; Gr. R. 1805, S. 350; Prokl. 1803, S. 302; Allgemeine Zeitung 1803, S. 1029, 1422.

[50]) Bern, St. A. Missivenbuch 1804, S. 19; Prokl. 1805, S. 88.

[51]) R. M. 1807, S. 693; Prokl. 1807, S. 106; R. M. 1807, S. 716, 1001; Staatsrat Prot. 1807, S. 388.

rung und den Gemeinden des Leberbergs die Waldansprüche entschieden.

Die Gerichtsorganisation der Mediationszeit zeigt im Gegensatz zum alten Solothurn im allgemeinen ein durchaus neuzeitliches Gepräge. Trotz den reaktionären Tendenzen präsentiert sich auch in der *Strafrechtspflege* ein neuer Geist. Wurde die Strafrechtspflege bis zum Jahre 1798 durch den Kleinen Rat der Stadt und Republik Solothurn in Anlehnung an die Karolina ausgeübt,[52]) so schuf die Helvetik, der die Vereinheitlichung des Straf- und Zivilrechts als eines ihrer grössten Ziele vorschwebte, ein neues *Strafgesetzbuch*. Das peinliche Gesetzbuch vom 4. Mai 1799,[53]) das nach französischem Beispiel enstanden war und das die Räte in rascher Folge ergänzten und veränderten, wurde von Solothurn auch während der Mediationsjahre beibehalten, im Gegensatz zu den meisten ehemaligen Städtekantonen. Allerdings betrachtete die Solothurner Obrigkeit die *Art der Strafen* des peinlichen Gesetzbuches als zu gelinde und als ungeeignet. Hier stand Solothurn im Banne jener Bewegung, die sich als Reaktion gegen die Ideen der Helvetik auswirkte. Der markanteste Rufer dieser Richtung verkörperte sich in der Person des gebildeten Zürchers L. Meyer von Knonau.[54]) Zwar verkannte diese Strömung die Aufklärung mit ihrer Milderung der Kriminaljustiz nicht gänzlich; immerhin machte sie diese doch verantwortlich für die neue, zu Eingang dieses Kapitels gezeichnete Richtung, deren « neumodische Humanität » einen « Geist moralischer Verzärtelung » gereift hatte. Der spekulativen Philosophie mit ihrer Befreiung des Individuums wurde nämlich eine Wendung in der Kriminaljustiz zugeschrieben, die letztere mehr zur Verteidigerin, nicht bloss des Angeklagten, sondern des Verbrechens überhaupt machte, als zur Beschützerin des gesellschaftlichen Vertrages.[55]) Daher verzichtete jene Epoche auf angemessene, gegen die Aufklärung des Zeitalters verstossende Strafen. Diese « Verirrung » erzeugte eine Demoralisation des Volkes. Einer solchen « Ueberfeinerung » musste man entgegentreten. Der Kampf gegen sie musste den väterlichen Regenten als heiligste Pflicht erscheinen. Dieses Bestreben und das Bedürfnis, die Lücken des Gesetzbuches zu ergänzen, bewog die Obrigkeit, dem Justizrat und darauf dem Appellationsgericht die Untersuchung über eine zweckmässigere Einrichtung oder gar über eine gänzliche Neuschaffung des Kriminalgesetzbuches anzuvertrauen. Wirklich beschloss die Regierung, durch

[52]) Meyer, S. 350.

[53]) Abgedruckt in: A. H. IV, S. 393 ff. — Vergl.: Pfenninger, Das Strafrecht der Schweiz, S. 142 ff.

[54]) Vergl. seine Schrift: Bemerkungen über die Gebrechen des helvetischen Kriminalwesens. (Zürich 1802.)

[55]) Meyer von Knonau, Bemerkungen, S. 8.

die Praxis dazu ermuntert, den Weg einer Erneuerung des Strafrechts zu begehen. In der Maisitzung des Jahres 1807 genehmigte der Grosse Rat die Grundlagen eines neuen Kodexes.[56]) Im Gegensatz zu den Anträgen des Zürcher Kantonsrichters bewegte sich aber dieser Vorschlag weniger stark in konservativen Bahnen. Die einheitliche Todesstrafe des helvetischen Kriminalgesetzbuches, die durch Enthauptung vollzogen wurde, musste gegenüber den bisherigen Strafarten als ein gewaltiger Fortschritt bewertet werden. Der Solothurner Entwurf varierte die Arbeit des Scharfrichters wieder, indem er neben der Enthauptung auch zum Rad, wobei allerdings die Erdrosselung vorausgehen musste, und zum Strang zurückkehrte.[57]) Es verrät sich hier eben das Bestreben der Regierung, ein der menschlichen Gesellschaft schädliches Subjekt nicht nur möglichst rasch zu beseitigen, sondern durch abgestufte Todesstrafen wollte man zugleich auch an die abschreckende Wirkung auf das Volk appellieren. Darum versuchte man, die vorrevolutionären Strafarten wieder aus der Versenkung hervorzuziehen. Von den anderen höheren und entehrenden Kriminalstrafen wurden aus dem helvetischen Gesetzbuch die Schellenstrafe von 24 bis 60 Jahren, die Zuchthauseinsperrung von über 10 Jahren, die Ausstellung an dem Pranger und die lebenslängliche Verbannung übernommen. Dazu holte der Entwurf aber aus der alten Kriminalistik die Galeerenstrafe, die Brandmarkung und den Staubbesen hervor. Allerdings sollte letzterer, ebenso die Verbannung und die öffentliche Ausstellung, da der Grosse Rat nicht so leicht gewillt war, der « Modesucht des verzärtelten Zeitalters » den Abschied zu geben, möglichst nur Fremden und Vagabunden zuteil werden. Diese Konzession an die alte Zeit ist wohl der Grenzlage des Kantons zuzuschreiben.[58]) Ein erfahrener Jurist sollte mit möglichster Beförderung aus

---

[56]) R. M. 1804, S. 289, 1016; Justizrat Prot. 1806, S. 135; R. M. 1806, S. 386; Gr. R. 1807, S. 460; Prot. des Oberappellationsgericht 1804, S. 102.

[57]) Als *schwertwürdig* galten:

Vorsätzlicher Mord, Kindesmord, vorsätzliche Vergiftung, Strassenraub mit Mordinstrumenten, Mordbrennerei, Hochverrat, organisierte Strassenräuberei.

Der *Stranges schuldig* erklärte man:

Alle obigen schwertwürdigen Verbrechen, wenn sie durch besondere Umstände stärker qualifiziert wurden.

Mit dem *Rad* sollten Elternmord und andere qualifizierte, in diese Kategorie einschlagende Verbrechen bestraft werden.

Höhere Kriminalstrafen, die nicht todeswürdig waren, sind:

Staatsverbrechen, gemeine Diebstähle, Gotteslästerungen, Abtreibung der Leibesfrucht, Notzucht, Menschenraub, Blutschande, falsches Zeugnis, Schriftenfälschung, Falschmünzerei, Falschwerberei, grobe Betrügereien.

[58]) Wie sehr Solothurn einheimische Bürger mit dieser entwürdigenden Strafe verschonen wollte, zeigte sich auch bei der Beratung

diesen wenigen und gedrängten Grundlagen einen kantonalen Kriminalkodex bearbeiten. Trotz des eifrigen Bemühens des Kleinen Rats, dem solothurnischen Gesetzgeber das Arbeitsfeld zu eröffnen, scheiterte der Versuch mangels einer geeigneten Persönlichkeit. Nicht besser erging es dem Antrag, der eine Beschneidung des St. Galler Strafgesetzbuchs vom Jahre 1807 auf solothurnische Verhältnisse verlangte.[59]) So verlief die erstmals versuchte Kodifikation des kantonalen Strafrechts, trotz des immer wieder empfundenen Reformbedürfnisses, ergebnislos. Da der Grosse Rat die Willkür der Urteilssprechung aber jederzeit verdammte, blieb das in der Strafart humane helvetische Gesetzbuch noch fast ein halbes Jahrhundert über die Mediation hinaus in Kraft.[60]) Es schlug einerseits als Vermittler die Brücke zwischen altem und neuem Recht; anderseits bahnte es eine lebensfähige Fortbildung des Strafrechts an.

Trotz des emsigen Bemühens der Helvetik um das Gerichtswesen blieb ein Gesetz über den Strafprozess in den Anfängen stecken. Dennoch erfuhr der ehemalige *Prozessgang* durch helvetische Gesetze bedeutende Abänderungen, deren Nachwirkungen auch dem Strafverfahren der Mediationszeit ihre besondere Farbe aufzudrücken vermochten. Bis zum Jahre 1798 galt in Solothurn der reine Inquisitionsprozess[61]) mit seinem geheimen und schriftlichen, auf Beweiserbringung hinstrebenden Verfahren. Aber gerade das Mittel, welches früher zur Erzwingung des Geständnisses unumgänglich schien, gehörte in der Helvetik der Geschichte an. Die *Folter*, die in Solothurn bis zur Revolution in verschiedenen Graden im Gebrauch war und mit deren Abschaffung die helvetischen Gesetzgeber ihre Laufbahn zum Beifall der Menschheit beginnen wollten,[62]) blieb auch in der Mediation ausser Gebrauch, obwohl selbst Joseph Lüthy während der Zeit des Einheitsstaates keineswegs für

---

des eidgenössischen Militärstrafgesetzbuches, wo der Stand aufs entschiedenste gegen die vorgeschlagenen Strafen des Gassenlaufens und der Stockschläge ankämpfte. Der Stand Solothurn gab wohl zu verschiedenen Todesstrafen seine Zustimmung; von einer Leichenschändung durch Ausstellung der Hände etc., wollte er aber nichts wissen. (Instruktionen 1808, § 4.)

[59]) R. M. 1807, S. 518; Gr. R. 1808, S. 36; Justizrat Prot. 1810, S. 334; Allgemeine Zeitung 1809, S. 482.

[60]) Erst das Jahr 1859 brachte das neue kantonale Gesetzbuch. (Pfenninger, S. 424 ff., 160.)

Brosi spricht in seiner Arbeit: Straf- und Gefängniswesen im Kanton Solothurn, S. 8, irrtümlicherweise von den mildernden Modifikationen des «Kodexes von 1807». Tatsächlich blieben aber diese Grundlagen ohne Wirkung auf die Rechtssprechung.

[61]) Vergl.: Hans von Grebel, Die Aufhebung des Geständniszwanges in der Schweiz, S. 44 ff.

[62]) Thurm Rodul 1785—97; A. H. I, S. 1088; A. H. V, S. 1452.

unbedingten Verzicht auf jede körperliche Peinigung eingetreten war. Notwendigerweise erlitt damit das Selbstbekenntnis in der Beweistheorie eine starke Einbusse. Ja, die Grundlagen des neuen Kriminalkodexes verzichteten überhaupt — eine Ausnahme fand nur bei der Verurteilung zum Tode statt — auf das Selbstgeständnis wie auch auf die Aussage der zwei klassischen und rechtsgültigen Zeugen[63]) zugunsten der modernen, freien Beweiswürdigung. Freilich blieb auch hier die Praxis bei dem Ausbleiben des erwarteten Gesetzbuches hinter den Zielen zurück. Nicht nur unterliess der Grosse Rat den wichtigen Schritt des Uebergangs zum Akkusationsprozess mit seinem mündlichen und öffentlichen Verfahren, sondern bei dem Mangel jeder neuen Vorschrift klammerten sich die Richter an die ererbten Anschauungen. So wurde der Geständniszwang in der Hauptsache beibehalten. Erbrachten die gütlichen, oft lang andauernden Examinationen des Angeklagten den Tatbestand nicht, so folgte ein eidliches Verhör; blieb auch dadurch die Tat im Dunkeln, so griffen die Untersuchungsrichter zu den schon in der Helvetik [64]) üblichen Ungehorsamsstrafen. Gewöhnlich schweigen die Protokolle über die Art dieser Peinigungen. Bei der Durchsicht der Prozeduren konnte ich nur folgende Mittel feststellen:

Abführung des reuigen Sünders in eine Bürgerstube; Verbringung des Leugners in ein « hartes Gefängnis »; « Konfrontation der Ketten, » und engeres Verwahr im Gefängnis.[65]) Die häufigen Aufforderungen an die Verhörrichter, es bleibe « ihnen des gänzlichen überlassen, diejenigen Massregeln zu ergreifen, welche zur Entdeckung der Wahrheit Aufschluss geben könnten oder sie sollten « mit Nachdruck auf die Wahrheit dringen » und die Drohungen einer « strengeren Behandlung » [66]) des Angeklagten, lassen aber vermuten, dass seelische Folterung, Bearbeitung durch Geistliche, schlechte Kost, vielleicht gar Stockschläge nicht allzuselten das Geständnis erzwangen. Im alten Solothurn amtete eine besondere Kriminalkammer [67]) als Untersuchungsbehörde. In der Mediationszeit teilten sich, damit die Richter der Geschäfte desto schneller Herr wurden, sowohl das Oberappellationsgericht als auch das Kantonsgericht zur Beurteilung der höhern Polizeivergehen in *Examinatorenkollegien*. Sie legten dem zuständigen Ge-

[63]) R. M. 1806, S. 386.
[64]) von Grebel, S. 37.
[65]) Thurmrodel 1803—05, S. 112; Thurmrodel 1803—08 des Kantonsgerichts, S. 32, 44; Prot. des Oberappellationsgericht 1805, S. 21.
[66]) Thurmrodel des Kantonsgerichts 1803—08, S. 5; 1809—15, S. 56; Kriminalprozeduren 1807, Nr. 5, Verhör 3.
[67]) Meyer, S. 350.

richt die vollständige Prozedur zur Aburteilung vor. Das Oberappellationsgericht zählte zuerst drei, seit dem Jahre 1810 aber vier solcher dreiköpfigen Kollegien; das Kantonsgericht besass beständig vier derartige Zweierkommissionen.[68]) Es war diesem Institut der Untersuchungskollegien zu verdanken, dass das kriminalgerichtliche Verfahren im Gegensatz zur Helvetik[69]) im allgemeinen als ein rasches galt. Damit war das eine Ziel, das dem Justizwesen der Mediationszeit vorschwebte, verwirklicht. Anderseits verlor aber die Rechtsprechung bei der Vereinigung des Amtes eines Examinators und eines Richters in derselben Hand sicher viel an Unparteilichkeit, indem letzterer über die Vollständigkeit seiner zum Teil selbst verfassten Prozedur abzusprechen hatte. Allerdings bewahrte eine Massnahme zum mindesten das Oberappellationsgericht vor allzu grosser Willkür. Die Strafverfolgung wurde nämlich dem Oberamtmann übertragen. Es lag in seinen Pflichten, die Voruntersuchung einzuleiten durch Aufnahme der Tatbestände und peinlich genauer Präkognitionsverhöre. Höhere Polizeivergehen, die er auf Grund seiner Prozeduren, die freilich gelegentlich unvollständig oder gar fehlerhaft waren,[70]) feststellte, wies er ohne weiteres ans Kantonsgericht. Augenscheinliche oder zweifelhafte Kriminalfälle mussten aber zuerst einen Gerichtshof passieren, der mit dem projektierten helvetischen Geschworenengericht starke Aehnlichkeit besass. Dem helvetischen Geschworenengericht wollte man die Beurteilung des Faktums,[71]) also die Beurteilung der Schuld oder Unschuld des Angeklagten und den Grad der Strafbarkeit übertragen. In der Mediationszeit fielen dem vollzählig versammelten « Dorfgericht » in Verbindung mit dem Amtsgericht dieselben Aufgaben zu. Diese « Schutzwehr der bürgerlichen Freiheit » schloss nach reiflicher Ueberlegung die Verhandlung mit der Feststellung, ob das Vergehen polizeilich oder kriminell zu behandeln sei. Je nach diesem Entscheid wurde der Angeklagte dem Kantons- oder Oberappellationsgericht überwiesen. Gerade diese ausschliessliche und unabänderliche Befugnis des volkstümlichen *Anklagegeschworenengerichts* erregte aber den Neid des Oberappellationsgerichts, das sich bei der

---

[68]) Für weitläufige Untersuchungen wurde daneben auch ein ausserordentliches Kollegium ernannt. Im Jahre 1812 fand im Kantonsgericht eine Neubesetzung seiner Kollegien statt; im Oberappellationsgericht wurden die Kollegien schon 1804 zum Teil abgeändert. (Prot. des Oberappellationsgericht 1803, S. 2; Prot .des Oberappellationsgericht 1810, S. 25; Prot. des Oberappellationsgericht 1804, S. 160; Thurmrodel des Kant. Ger. 1803—1808, S. 49; Thurmrodel des Kant. Ger. 1809—15, S. 74.)

[69]) A. H. IV, S. 115, 754; A. H. V, S. 778.

[70]) Prot. des Oberappellationsgericht 1805, S. 78; Thurmrodel des Kantonsgerichts 1803—08, S. 13.

[71]) A. H. IV, S. 417 ff., 427 ff.

Verkennung jenes Instituts in seinen Rechten verkürzt hielt. Ein zu gelinder Spruch [72]) des Geschworenengerichts Solothurn brachte der obersten Instanz bald die erwünschte Gelegenheit, beim Kleinen Rat die Abänderung der Geschworenengerichte zu begehren. Rasch ging die Obrigkeit auf den Wunsch ein. Der Revisionsvorschlag des Justizrates übertrug dann aber die Entscheidungsbefugnis bezeichnenderweise nicht der reklamierenden Behörde, sondern er behielt sie der Regierung vor.[73]) Diese ihrerseits bemäntelte ihre eigene, geheime Absicht und erklärte, sie habe damit nicht nur eine weit « unparteiischere, vollständigere und zweckmässigere » Lösung gefunden, sondern gleichzeitig auch die für den Angeschuldigten lästigen Zögerungen, die sich aus einer eventuellen Revision des Urteils dieses demokratischen Instituts ergeben müssten, gehoben. Der uneigennützige Anstrich dieses Vorschlags und die tatsächlichen Missgriffe der Geschworenengerichte lösten im Grossen Rate eine lange Beratung aus.[74]) Die souveräne Gewalt erklärte sich aber zu einer solchen Aenderung, die den Einfluss der Regierung auf die richterliche Gewalt stark vermehrt hätte, nicht bereit.

Auf Grund der Anklageakten, die durch das Examinationskollegium dem Gericht vorgelegt wurden, fällte das Tribunal den Urteilsspruch.[75]) Entweder lautete dieser auf völligen Freispruch — bei Mangel an Beweisen entschied das Gericht auf Entlassung unter Verdacht, wobei die Richter den Angeschuldigten Gott und der Zeit anheimstellten[76]) — oder es erfolgte die eigentliche Verurteilung. Es ist ein Verdienst des helvetischen Gesetzbuches, dass darin die modernen Freiheitsstrafen den weitaus grössten Raum einnehmen. Die Strafurteile der Mediationszeit zeigen wieder ein deutliches Abschwenken von dieser neumodischen Strafart. Nicht dass in Solothurn, wie vielerorts, zum Vollzug der Freiheitsstrafen die nötigsten Voraussetzungen gefehlt hätten. Strafanstalten in irgend einer Form waren schon vorhanden. Es war das angeblich Unpraktische und Unzweckmässige, was die Richter besonders bei Polizeivergehen zu einer Wegwendung von dieser Strafart bewog. Die schon

---

[72]) Daneben sind zu strenge Beurteilungen ebenso häufig. (Z. B. Prot. des Oberappellationsgericht 1805, S. 78, 268.)

[73]) Prot. des Oberappellationsgericht 1805, S. 6 ff.; Justizrat Prot. 1806, S. 146; R. M. 1806, S. 375.

[74]) Gr. R. 1807, S. 436.

[75]) Die öffentlichen Ankläger und Verteidiger der Helvetik waren abgeschafft; immerhin beriet der Rat im Jahre 1805 ihre Wiedereinführung. Bereits im Juni 1803 sprach sich übrigens das Oberappellationsgericht für eine Beibehaltung der amtlichen Verteidiger aus. (Prot. des Oberappellationsgericht 1803, S. 45; Prokl. 1803, S. 307; R. M. 1803, S. 1143; R. M. 1805, S. 786.)

[76]) Thurmrodel 1803—08, S. 32.

oben erwähnte Abkehr von der Wiedervergeltungstheorie Kants, die von den besten Köpfen der Helvetik verfochten wurde und die Wiederaufnahme der alten *Besserungstheorie* waren nicht nur ein blosser Rückgriff zu den Anschauungen der weisen Vorvordern, sondern sie lagen tief im Charakter der Zeit begründet. Die von allen Seiten beklagte Demoralisation und Verwilderung des Volkes, der moralische Indifferentismus, musste geradezu die alten Regenten mächtig aufrütteln, ihr väterliches Wirken, das durch die Revolution unterbrochen worden war, zur Wohlfahrt der Untergebenen wieder aufzunehmen. Bei der herrschenden Zügellosigkeit, die nach der Meinung der Regenten unausbleiblich den Zerfall der Sitten zur Folge haben musste, erachteten es die Richter als Pflicht, diesem « Uebel durch strafende, fühlbare Mittel einen Damm entgegenzusetzen ».[77]) Die Verwirklichung solcher Ziele verlangte eine feste Anlehnung an die *Kirche*, eine innige Vereinigung von Staat und Kirche, also ein staatliches Schaffen und Streben auf dem Boden der herrschenden Konfession. Diese Gedankengänge waren es, welche den Kleinen Rat zur Aufstellung einer besonderen kantonalen Behörde, die in diesem Geiste arbeitete, bewogen. Dieses Institut, das den Sittengerichten zur Seite trat, war das *Konsistorium*. Es bestand aus den beiden Schultheissen und aus den vier innern Oberamtmännern. Dem Konsistorium fiel die grosse Aufgabe zu, das öffentliche Aergernis zu verhindern. Alle ihm überlieferten Angeklagten, die sich Sittlichkeitsvergehen hatten zuschulden kommen lassen, die noch geheim gehalten werden konnten und sollten, — denn es handelte sich hier um die Erhaltung des guten Rufes — richtete dieses obere weltliche Sittengericht. Eine Geldstrafe, besonders aber eine ernste Ermahnung und die Auferlegung religiöser Uebungen, die meist in mehrwöchiger oder monatelanger Verurteilung zur Beicht und Kommunion bestanden, bildeten das Strafrepertoir des Konsistoriums. Diesen Strafen verfielen meist die der Behörde zugewiesenen Ehebrecher.[78]) Aber auch bei der Exekution der gerichtlichen Urteile fiel der Kirche ein nicht unbedeutender Anteil zu. An ihr war es, dem Unschuldigen die Rehabilitation zu erteilen durch öffentliche Verkündigung des Spruchs von allen Kanzeln einer Amtei. Noch mehr! Bei den Verurteilungen wegen liederlichen oder unsittlichen Lebenswandels oder wegen Diebstahls fehlte neben der Zuchthausstrafe die auferlegte religiöse Unterweisung durch die Geistlichkeit fast nie.[79]) Bei

[77]) Thurmrodel 1803—08, S. 434.

[78]) Prokl. 1803, S. 241; Prokl. 1804, S. 27; Prot. des Konsistoriums 1804—20.

[79]) Prot. des Oberappellationsgericht 1807, S. 73, 125; Urteile 1810 bis 1814; Thurmrodel 1803—08, S. 417.

den vielen Eingrenzungen in die Gemeinde oder bei der Erteilung von Ehrenstrafen, wie Wirtshausverbot oder Entzug politischer Rechte, machte die Kirchenstrafe meist einen wesentlichen Bestandteil des Urteils aus.[80]) Ja, die Fälle sind nicht allzu selten, wo das Urteil überhaupt nur in der Auferlegung einer Kirchenstrafe bestand. Eine lebenslustige Jungfrau wurde z. B. zur Angewöhnung eines erbaulicheren Lebenswandels für zwei Jahre in ein Frauenkloster gesteckt; oder das Kantonsgericht gebot einem jugendlichen Schelm, dass er drei Sonntage nacheinander während des Gottes-

---

[80]) I. So ward z. B. ein Angeklagter, der von den helvetischen Gerichten wegen Diebstahls zu dreijähriger Kettenstrafe verurteilt war, vom Oberappellationsgericht zu dreijähriger Eindämmung in seine Wohngemeinde begnadigt. Hier sollte ihm der Seelsorger einen eigenen Platz in der Kirche anweisen; alle Sonn- und Festtage hatte er während dieser Zeit dem vor- und nachmittägigen Gottesdienste nebst der Christenlehre beizuwohnen; die Ortsobrigkeit war zu genauer Aufsicht über den Bösewicht verpflichtet. (Prot. des Oberappellationsgericht 1803, Seite 107.)

II. Ein Nachtschwärmer erhielt nebst dem Wirtshausverbot ein Jahr lang Pflichtgottesdienst. (Prot. des Oberappellationsgericht 1807, Seite 63.)

III. Interessant dürfte auch die Strafe für Gotteslästerung sein. Das Vergehen wurde ordentlicherweise als Kriminalverbrechen gewertet. In vorliegendem Fall wurde die Strafe, da der Angeklagte bei der Lästerung betrunken war, in Polizeistrafe gemildert. Das Urteil lautete:

1. Die Prison soll als Straf dienen.
2. Samstag, den 9. Februar 1805 soll der Angeklagte um 11 Uhr durch zwei Landjäger vor die Stiftskirche geführt werden, wo er vor den Kirchenporten in Gegenwart des Stadtpfarrers zu Gott eine öffentliche Abbitt tun soll.
3. Darauf noch drei Tag in Haft zurück. Hier soll ihn der Stadtpfarrer in der Religion unterrichten.
4. Zwei Jahre Wirtshausverbot.
5. Zwei Jahre Entzug der politischen Rechte.
6. Bezahlung der Prozedurkosten. (Prot. des Oberappellationsgericht 1805, S. 28; R. M. 1805, S. 146.)

IV. Ein letztes, kulturgeschichtlich ebenso interessantes Urteil betraf Mutter und Tochter, die beide unsittlichen Lebens wegen, die Tochter dazu noch wegen Verleumdung, angeschuldigt waren. Der Kleine Rat sprach über die Tochter folgendes Urteil:

Während sechs Jahren soll sie je drei Tage bei Wasser und Brot gehalten und während dieser Zeit zur Beichte verpflichtet sein. Bei dieser Gelegenheit soll ihr der Beichtvater einen geistlichen Zuspruch über ihre Religionspflichten und besonders über ihr Vergehen geben. Diese geistlichen Zusprüche sollen in der Zwischenzeit von ihrem geordneten Pfarrer oder einem anderen dazu berufenen Geistlichen wenigstens alle Wochen wiederholt werden.

Strafe der Mutter: Neben der ebenfalls schon ausgestandenen monatlichen Zuchthausstrafe soll sie sich an vier auf einander folgenden Sonntagen zum Pfarrer des Orts verfügen. Dieser wird sie in den Pflichten der Religion und besonders in jenen gegen ihre Kinder unterrichten. An den Tagen, an welchen ihrer Tochter die religiösen Uebungen auferlegt sind, soll sie zur Beicht gehen. (R. M. 1807, S. 589.)

dienstes unter der Ampel der Kirche zu knien habe.[81]) Gerade dieser letzte Fall zeigt, welch grosse Bedeutung auch der *Abschreckungstheorie* beigemessen wurde. Die meisten Urteile über grössere Vergehen und Verbrechen standen unter dem Einflusse dieser Theorie. Mit einer einstündigen Ausstellung des Sträflings, der das Halseisen trug, begann die Urteilsvollstreckung. Dadurch kennzeichnete man den Uebeltäter. Das Ausstellen auf dem Pranger war selbst für Kantonsbürger gebräuchlich, für Fremde und Ausländer aber das Normale.[82]) Wie Paternitätsvergehen, so wurden auch leichtere Frevel vielfach, sei es allein oder in Verbindung mit anderen Strafen, mit Geld belegt. Da sich aber gerade bei solchen Individuen oft Zahlungsunfähigkeit einstellte, wurde dann die Umwandlung des Urteils in eine verhältnismässige Freiheitsstrafe, welche in Haft bestand, notwendig. Wiederholt verlangte die Regierung hierüber vom Justizrat die Ausarbeitung geeigneter Grundlagen.[83]) Eine Strafart, die tief in der damaligen Zeitlage verankert war und von der jetzt im Gegensatze zu früher [84]) hauptsächlich Einheimische betroffen wurden, verdient noch Erwähnung. Es ist die Verurteilung zu französischen Kriegsdiensten. In der Mediationszeit verfielen seit dem Jahre 1806 viele Angeklagte dieser Strafe. In den Jahren, die an den allmählich unpopulär gewordenen Soldatenmarkt grosse Anforderungen stellten, wurden, wie ich bei der Werbung gezeigt habe, ganze Kategorien von Uebeltätern in den Soldatenrock gesteckt.[85])

Dagegen blieb ein Sühneverfahren, das in vielen Kantonen wieder stark in Blüte stand, das aber dem Geiste der Zeit widersprach, ausser Gebrauch, die Anwendung der *Prügelstrafe*. Nur ein Urteil des Oberappellationsgerichts ist mir bekannt, in dem ein aufgegriffener, bereits des Landes verwiesener Dieb während seiner Schaustellung am Pranger mit Ruten gestrichen wurde. Zwar versuchte das patriarchalisch gestimmte Kantonsgericht, diese altüblichen, väterlichen Züchtigungen nicht nur auf solch aussergewöhnliche Fälle zu beschränken, sondern sie als Sittlichkeit förderndes Mittel besonders bei « fleischlichen Vertrabungen » zu gebrauchen. Ein in diesem Sinne im Jahre 1807 gesprochenes Urteil

---

[81]) Thurmrodel 1809—15, S. 37; Prot. des Oberappellationsgericht 1804, S. 78.

[82]) Prot. des Oberappellationsgericht 1805, S. 208, 268, 270; Prot. des Oberappellationsgericht 1804, S. 199 etc.; R. M. 1808, S. 1218. Meist wurde der Samstag, als Tag des ordentlichen Wochenmarkts, gewählt.

[83]) R. M. 1806, S. 641; R. M. 1808, S. 734; Gr. R. 1809, S. 97.

[84]) Vergl. Hafner, S. 501 ff.

[85]) Prokl. 1813, S. 36, 43, 14; Prot. des Oberappellationsgericht 1808, S. 324; R. M. 1806, S. 330, 885; R. M. 1807, S. 1238; Thurmrodel 1803—08, S. 516.

bedachte einen Ehemann, der eines doppelten Ehebruchs, der Aussetzung eines Kindes und eines Diebstahls angeklagt war, mit neunjähriger Verweisung aus dem Kanton. Beim Austritt aus dem Gefängnis und beim Ueberschreiten der Kantonsgrenze sollten dem Wüstling je 25 Stockschläge zuteil werden. Ebenso waren der mitbeteiligten Mutter und Tochter Rutenschläge zugesprochen, die sie periodisch erhalten sollten.[86]) Allein hier fand der Kleine Rat, besonders in Rücksicht auf die « unschicklichen und unzweckmässigen » körperlichen Züchtigungen der Weibspersonen, für nötig, Einsprache zu erheben und beim betreffenden Gerichtshof eine Prüfung der Urteile zu begehren. So sehr sich aber die Regierung gegen die ungesetzlichen, « sehr gehässigen » Züchtigungsmassregeln aussprach, war das Kantonsgericht nicht geneigt, sich diese Schmälerung seiner Handlungsfreiheit gefallen zu lassen. Gerade wegen der schandvollen Prozedur beharrte es auf dieser Strafe, welche die « hochweise Regierung in vorigen Zeiten und in ähnlichen Fällen allezeit mit bestem Erfolge und fruchtbarem Nutzen in Exekution setzen liess. » Bei einem solch ungelenken Tribunal blieb der Obrigkeit, wollte sie den Gerichten die Unschicklichkeit dieser Strafart kundtun, nichts anderes übrig, als von ihrem Begnadigungsrecht Gebrauch zu machen.[87])

Missetäter, die eine höhere Polizei- oder gar eine Kriminalstrafe betraf, mussten die Strafe, insofern es sich um Kantonsbürger handelte, meist in den Gefangenhäusern bestehen. Seltener fand für sie temporäre Verweisung aus dem Kanton statt; eine temporäre Verbannung aus der Eidgenossenschaft war für sie nur in den ersten Mediationsjahren möglich.[88]) Fremde oder Ausländer erlitten dagegen zum mindesten in den ersten Jahren der Mediationszeit fast ausnahmslos temporäre oder lebenslängliche Verbannung aus der gesamten Eidgenossenschaft.[89]) Erst gegen Ende dieser Periode, als

---

[86]) Prot. des Oberappellationsgericht 1805, S. 248; Thurmrodel 1803 bis 1808, S. 422.

[87]) Thurmrodel 1803—08, S. 434. Ohne alle Beigaben wurde nun der Ehebrecher mit Weib und Kindern an die Grenze geführt. Der Rest des obrigkeitlichen Urteils befindet sich unter Anmerkung 80 IV.

[88]) Erwähnt sei eine im Jahre 1804 durch drei Oltner auf offener Strasse verübte Notzucht. Der eine Bursche erhielt 24-jährige, der zweite 16-jährige, der dritte 12-jährige Verbannung aus der ganzen Eidgenossenschaft. (R. M. 1804, S. 682, 646; Konz. 1804, S. 288; Prot. des Oberappellationsgericht 1804, S. 64.)

[89]) Nur ein einziger Fall einer lebenslänglichen Verbannung eines Solothurner Bürgers ist mir bekannt. Es handelte sich um einen « unverbesserlichen Verbrecher ». (Prot. des Oberappellationsgericht 1805, S. 281.)

Wie ehemals üblich, wurden auch jetzt jedem der Unglücklichen an der Grenze 7 Bz. 5 Rp. und ein Brot eingehändigt. (R. M. 1804, S. 65.)

die Grenzlage den Stand Solothurn von der Unzweckmässigkeit dieser Strafe überzeugt hatte und als Frankreich dem gefährlichen Missbrauch der Landesverweisung Einhalt gebot, wandte sich Solothurn auch in der Praxis den Grundsätzen zu, die es seit 1807 verfocht. An Stelle der Verbannung trat nun fast regelmässig eine Freiheitsstrafe. Nur für gewisse leichtere Vergehen fand noch temporäre Verweisung aus dem Kanton statt.[90])

Eine gewisse Verengerung in der Auswahl der Strafmittel war insofern eingetreten, als die früher übliche Verbannnung der Sträflinge auf Galeeren jetzt verunmöglicht war. Obwohl Solothurn zu Beginn der Mediationszeit wieder auf ein Verkommnis mit Frankreich zählte, wie deren vormals mehrere Kantone mit Frankreich, Venedig und Genua besessen hatten, vertröstete die westliche Nachbarmacht hier nicht auf einen späteren Vertragsabschluss, sondern sie wies das Ansuchen als gesetzwidrig stracks zurück.[91])

Solothurns *Strafanstalten*[92]) waren nach dem Scheitern der Pläne, mit denen sich die Einheitsregierung beschäftigte, auch in der Mediationszeit im wesentlichen dieselben geblieben. Zwei Gebäude kamen für den eigentlichen Strafvollzug in Betracht, das Schellen- und das Arbeitshaus. Das *Schellenwerk* befand sich seit dem Jahre 1786 im Berner- oder Wassertor, das einen Bestandteil der städtischen Schanzen ausmachte.[93]) Eine einzige Kammer, die ca. 20 Mann fasste, diente zur Aufnahme der Kettensträflinge. Während ihrer Tagesarbeit waren die Sträflinge an einen Karren angekettet; sie besorgten unter der Aufsicht ihres Vorstehers, des Schellenwerkmeisters, die Strassenreinigung. Bis zur Revolution beherbergte das Schellenhaus selten mehr als ein halbes Dutzend Insassen. In der Helvetik füllte, ja überfüllte sich der Raum durch die reiche Zusendung von auswärtigen Sträflingen, die besonders aus den zentralen und östlichen Kantonen kamen.[94]) Der Mangel an geeigneten Anstalten nötigte die Zentralregierung, an einen Ausbau des ganzen linken Flügels des Wassertors zu denken. Dadurch wäre ein Unterkunftsraum für 70—80 Individuen geschaffen worden. Wirklich begann die solothurnische Verwaltungskammer mit den Arbeiten zur Errichtung einer zwei-

---

[90]) Repert., S. 33; Instruktionen 1807, § 19; Urteile 1810—14.

[91]) Instruktionen 1803, § 27; R. M. 1804, S. 96.

[92]) Brosi, S. 7, und Hafner, S. 513, haben Unrecht, wenn sie glauben erst mit 1803 seien die Untersuchungsgefangenen und Verurteilten im Gefängnis der Stadt untergebracht worden, vorher aber hätten sie auf den landvögtlichen Schlössern sitzen müssen. (R. M. 1771, S. 140.)

[93]) Bern, B. A., Helvetik, Bd. 1690, S. 99, 179, 524; R. M. 1786, S. 313; Strohmeier, S. 159.

[94]) Bern, B. A., Bd. 1690, S. 103, 573, 611; Bd. 1741, S. 549; — A. H. IX., S. 1279, 1283.

ten Kammer. Als diese aber zur Hälfte vollendet war, verunmöglichte das Krebsübel der Helvetik, die völlige Entblössung an Finanzen, nicht nur die Fortführung der Arbeit, sondern die Gefangenen wurden dem grössten Mangel überlassen.[95]) Zu Beginn der Mediationszeit baten mehrere Kantone um die weitere Versorgung der auswärtigen Schellenwerker.[96]) Dennoch verzichtete die Regierung bei der anfänglich starken Deportation der Rechtsbrecher auf einen weitern Ausbau der Anstalt, obwohl Ende der Mediationszeit alle Gefangenhäuser derart angefüllt waren, dass eine besondere Kommission durch Entlassung der Sträflinge Platz schaffen musste.[97])

Das Arbeitshaus diente seiner Stiftung gemäss zur Aufnahme körperlich und geistig gebrechlicher oder elternloser Personen, denen der Staat die Erlernung eines Handwerks ermöglichte.[98]) Daher stand diese Anstalt lange mit dem Waisenhaus in Verbindung. Erst kurz vor der Revolution fanden im Arbeitshaus auch Sträflinge Unterkunft. Damit trat der Name « Zuchthaus » mit der ursprünglichen Benennung in Wettstreit. Bei der sehr starken Beanspruchung des Gebäudes durch die helvetischen Zentralbehörden erhielt die sekundäre Bestimmung und Bezeichnung gar den Vorrang.[99]) Das Gebäude eignete sich aber, da ihm grosse Säle fehlten, weder zu einem Arbeits- noch zu einem Zuchthaus. Für letzteres bot es zu wenig Sicherheit; daher waren Desertionen häufig. In der Helvetik plante man, das Arbeitshaus in die Räumlichkeiten des Nominis Jesu-Klosters zu verlegen, das während der Zeit des Einheitsstaates von fränkischem Militär besetzt war. In der Mediationszeit unterblieb natürlich diese Verlegung. Die im Arbeitshaus versorgten Sträflinge und die dort verköstigten Armen betrieben entweder die Wollspinnerei oder sie verfertigten auf Kosten der Solothurner Fabrikanten Kappen und Strümpfe. Mit dem Stocken des Handels blieben aber die Rohmaterialien aus; der Verwaltungskammer mangelten die Fonds, um solche Rohstoffe

---

[95]) Am 16. August 1800 schrieb die Solothurner Verwaltungskammer: « Unsere Not in Ansehung des Unterhalts der Gefangenen hat den höchsten Gipfel erreicht. Wir sind völlig ohne Gelder und Kredit; wir können den Gefangenen für keine acht Tage mehr die Lieferung des blossen trockenen Brotes versichern. » (Bern, B. A., Bd. 1691, S. 901.)

[96]) Es betraf die Kantone Thurgau, Rätien und St. Gallen. (R. M. 1803, S. 136.)

[97]) R. M. 1813, S. 39.

[98]) Bern, B. A., Helvetik, Bd. 1691, S. 603, 367, 493, 1201; Bd. 1690, S. 523, 561; Bd. 1693, S. 5 ff.

[99]) Noch zu Ende des Jahres 1799 befanden sich im Waisenhaus vier arme Waisenknaben nebst einem presthaften Manne; daneben enthielt es neun Sträflinge. Zwei Jahre später hatte sich die Zahl der letztern um 16 vermehrt.

anzuschaffen. Damit rückte der Moment heran, welcher den Einsitzenden jegliche Beschäftigung und der Anstalt die Mittel entzog. So wurde dem Staate zu den bereits drückenden Lasten noch eine neue aufgebürdet. Trotz wiederholter Versuche, dem Zuchthaus auf neuer Grundlage seine frühere Bestimmung zurückzugeben, gelang dies doch erst der Mediationsregierung. Im Jahre 1809 führte der Rat einen strengen Arbeitsbetrieb ein. Die Insassen des Arbeitshauses übten entweder ihr erlerntes Handwerk aus, oder sie betrieben auf Rechnung der Anstalt die Woll- und Leinenweberei.[100])

Im Jahre 1798 fielen mit dem Brechen der landvögtlichen Burgen auf der Landschaft auch die meisten Gefangenhäuser. Nur noch vereinzelte blieben verschont, die in der Mediationszeit den Oberamtmännern in der Hauptsache als Voruntersuchungsgefängnisse dienten.[101]) Das eigentliche Verhafthaus, auch Prison genannt, befand sich aber in Solothurn. Wie wenig diese Räumlichkeit den Anforderungen entsprach, zeigen die häufigen Klagen über den mündlichen und schriftlichen Verkehr der Inhaftierten unter einander oder der Inhaftierten mit der Aussenwelt.[102])

Todesurteile fällte das Oberappellationsgericht, das zu einem Blutgericht erweitert wurde, in der Mediationszeit meines Wissens nur über zwei Individuen, die des vorsätzlichen Mordes angeklagt waren. Beim ersten Verbrechen, bei der Kindsmörderin A. Maria Wirz von Solothurn, liess der Begnadigungsrat seine Milde walten. Er wandelte den Spruch in 24-jährige Zuchthausstrafe um. Den anderen Missetäter, den P. Ingold, Schulmeister und Sigrist von Subingen, der die angeblich geschwängerte A. M. Jäggi erschlagen hatte, brachte der Scharfrichter am 5. November 1803 vom Leben zum Tode.[103]) Eine solche Exekution war aber wie in früheren Zeiten erst möglich, wenn der Angeklagte über die Anschuldigungen, auf welchen das Urteil beruhte, ein Geständnis abgelegt hatte.

---

[100]) Prokl. 1809, S. 21. Erwähnt seien nur die Bestrebungen des ehemaligen Seckelschreibers Joseph Bernhard Glutz-Blotzheim.

[101]) Ueber den Zustand des Gefängnisses in Olten gibt ein Schreiben des Bezirksstatthalters vom 24. Juli 1802 an die Verwaltungskammer Auskunft. Im Schreiben wird erklärt, dass die obrigkeitliche Prison neben dem Spital gänzlich in Zerfall geraten und ein grosser Teil des Mauerwerks bereits in die Tiefe gestürzt sei. Ueber kurzem falle auch das Dach, wenn dies nicht durch sofortige Reparaturen verhindert werde. Der Vollziehungsrat bewilligte dann eine kleine Summe, damit das Uebel geheilt werden konnte. (Bern, B. A., Helvetik, Bd. 1791, S. 241, 237, 239.) Das Gefängnis in Dornach hatte sich über Ausreissen der Inhaftierten zu beklagen. (Prot. des Oberappellationsgericht 1805, S. 281.)

[102]) Prot. des Oberappellationsgericht 1804, S. 162; a. a. O. 1805, S. 210.

[103]) Prot. des Oberappellationsgericht 1803, S. 147; Prot. des Oberappellationsgericht 1811, S. 386, 388; Thurmrodel 1803—05, S. 181.

Am Todestage des Verbrechers,[104]) in der Mediationszeit fiel die Hinrichtung immer auf einen Samstag,[105]) wurde auf öffentlichem Kronenplatz oder unter dem Rathausbogen der Landtag abgehalten.[106]) Unter den Schlägen der Sturmglocke begab sich das Malefizgericht in Amtstracht ins Standrecht, d. h. in den auf diesem Platz gebildeten Halbkreis, dessen inneren Raum die Schuljugend anfüllte, an dessen Oeffnung aber der « arme Sünder » stand. Hier erfolgte die Verlesung des Präzisums; der Verurteilte musste sein Geständnis wiederholen. Erst in diesem Moment erfuhr dann der Verbrecher sein vollständiges Endurteil, das mit der stereotypen Drohung schloss:

« Wenn auch jemand wäre, Mann oder Weib, Jung oder Alt, Fremd oder Heimisch, der sich da unterstünde, den Tod dieses armen Menschen hierzugegen mit Worten oder Werken zu äfern,[107]) zu ahnden oder zu rächen, der solle in gleiche Straf kommen und stehen, darin jetzt dieser arme Sünder ist. » Dann ging's hinaus zur Richtstätte. Nach Vollzug des Todesurteils hielt der Leutpriester dem anwesenden Publikum eine Ansprache. Diese stark auf Wirkung eingestellte, von rohen Gefühlen nicht ganz freie Zeremonie dürfte, wie schon der Name verrät, eine Anlehnung an die altgermanischen, unter freiem Himmel abgehaltenen Landgerichte sein.

Die solothurnische Strafrechtspflege der Mediation muss im allgemeinen als durchaus *gerecht* bezeichnet werden, indem die Richter in der Urteilssprechung vorsichtig, wohlbedacht und nicht ohne vorherige strenge Untersuchung zu Werke gingen. Freilich blieben Fälle, bei denen sich die Anklage nur auf sehr schwache Verdachtsgründe stützte, nicht völlig aus. Ja, es kam sogar vor, besonders beim Kantonsgericht, dass auf blosse Vermutung hin Urteile gefällt wurden, die dann vom Oberappellationsgericht als ungültig erklärt werden mussten.[108]) Auch bei Appellationen war es das Oberappellationsgericht, welches nicht einfach auf « wohl gesprochen und übel hieher appelliert» erkannte, sondern durch nochmalige, genaue Prüfung der Anklagen sich redlich bemühte, gerecht zu urteilen. Stand das alt-solothurnische Patriziat mit seiner sprichwörtlich gewordenen Milde und Grossmut im Ruf einer gelinden Urteilsfällung, so mussten jetzt als bewusste Gegenwirkung gegen die schrankenlose, neuzeitliche Entbindung der Individualität

---

[104]) An diesem Tage vernahm der Delinquent durch den Grossweibel das seiner wartende Schicksal. Mit der pathetischen Wendung: « Schaffe Ruhe deiner Seele! Gute Nacht! », überliess ihn dieser wieder sich selbst.

[105]) Im alten Solothurn war es der Donnerstag.

[106]) Prokl. 1803, S. 315; R. M. 1803, S. 1191—98.

[107]) äfern = tadeln, gehässig wieder vorbringen; ahnden = rügen.

[108]) Prot. des Oberappellationsgericht 1813, S. 109.

die Urteile als streng charakterisiert werden. Die Kriminalität war in der Mediationszeit im Kanton Solothurn gering.

Viel weniger als das Kriminalwesen unterlag das *Zivilrecht* den neuzeitlichen Ideen. Trotz des dringendsten Bedürfnisses[109]) blieb es der Helvetik versagt, ein neues Zivilgesetz zu schaffen. Die Mediationszeit begnügte sich wieder mit dem aus dem Jahre 1604 stammenden, auch unter der Einheitsregierung zur Hauptsache in Kraft verbliebenen solothurnischen *Stadtrecht* des Venners Hans Jakob von Staal. Wenn aber die Zivilgesetzgebung in den ersten Jahren der Mediationszeit zum grossen Unterschied von früher eine verhältnismässig rege war, so darf daraus nicht eine grosse, schöpferische Umgestaltung des alten Erbgutes erwartet werden. Im Gegenteil; die Gesetzgebung war hier konservativ gerichtet, auf die möglichste Wiederherstellung des alten Rechts bedacht, soweit es der Geist der Verfassung nur zuliess. Nach der aufräumenden Arbeit der helvetischen Gesetzgeber bestrebte sich der Grosse Rat, die zivilrechtlichen Satzungen der Helvetik möglichst zu beseitigen.[110]) Wo ein völliges Auswischen dieser Gesetze nicht möglich war, wurde deren absolute Geltung eingeschränkt.[111]) Auch im beginnenden 19. Jahrhundert gehörten eigentliche Abänderungen oder Ergänzungen des alten Rechts, zum mindesten des materiellen Rechts, zu den Seltenheiten.[112]) Solche Revisionen des Zivilrechts waren in der nunmehrigen Gewährleistung der Individualrechte begründet, wenn nicht einfach eine im Gewohnheitsrecht schon bestandene Uebung nachgetragen, ein bereits geltender Grundsatz zum interkantonalen Recht erweitert oder endlich eine spezifisch solothurnische Uebung durch ein neu geschaffenes Konkordat ausgeschaltet

---

[109]) Vergl. z. B. A. H. III, S. 1058; A. H. V, S. 1010.

[110]) Der Gebäudebau wurde wieder an obrigkeitliche Bewilligung geknüpft. (Prokl. 1803, S. 220.)

[111]) So erfolgte wieder eine teilweise Einführung der Zugrechte und des Abzugs bei Erbschaften nach dem Ausland, soweit nicht ein gegenseitiges Verkommnis bestand. (Prokl. 1803, S. 298 ff.; Prokl. 1804, S. 122.)

[112]) Als bedeutendste Revision darf wohl die Aufhebung jener Verordnung betrachtet werden, nach der die Frauen der sog. « vier Handwerke » mit ihrem ganzen Gut für die Schulden ihrer Männer hafteten. Künftighin mussten auch die Frauen der Krämer, Fischer, Metzger, Bäcker und Müller bei den Ganten ihrer Ehemänner nur noch den dritten Teil ihres Gutes herausgeben. (Prokl. 1805, S. 14; Stadtrecht, S. 138 ff.)

Von den Ergänzungen seien genannt das Verbot, an Korporationen oder an Fremde Liegenschaften zu verkaufen (Prokl. 1803, S. 24 ff.); die Verordnungen über das Fertigungswesen (Prokl. 1803, S. 228, 300); die Erweiterung der Währschaftstragung (Prokl. 1804, S. 54); die ausserehelichen Schwangerschaftsanzeigepflicht (Prokl. 1809, S. 217); ebenso die Verordnung, welche lebzeitige Teilungen, Versteigerungen liegender Güter und Viehrufe von der Erlaubnis der Regierung, Leibsgedinge von der Genehmigung und Besiegelung des Rates abhängig machte. (Prokl. 1804, S. 5 ff.)

wurde.[113]) Neuordnungen bestimmter Rechtsgruppen unterblieben vollständig. Obwohl das Oberappellationsgericht das Fehlen einer Vorschrift über die Klassifizierung der Schulden bei Ganten rügte,[114]) begnügte sich die Regierung doch damit, beim Justizrat die Anregung zu einem Preisausschreiben für die Bearbeitung eines Gantrechts und eines Hypothekarsystems zu geben.[115]) Die Unordnung war auf diesem Gebiete um so grösser, als verschiedene Behörden das Stadt- und Landrecht gar nicht oder nur höchst schlecht kannten. Wenn auch die Stadt Solothurn schon 1658 ihre eigene Druckerei bekam, so erfolgte die Verbreitung des Stadtrechts doch nur durch mehr oder weniger gut ergänzte Abschriften. Der Grosse Rat erkannte das Unhaltbare dieses Zustandes schon zu Ende des Jahres 1803. Darum übertrug er der Regierung den Auftrag, einen angemessenen, gut geordneten Auszug aus dem Stadtrecht zu veranstalten. Aber erst neun Jahre später fühlte der Kleine Rat das dringende Bedürfnis der Erstellung einer « neuen und einzigen Redaktion » des Stadt- und Gantrechts.[116]) Auf die Anfrage des Staatsrates machte sich Joseph Lüthy zum allgemeinen Beifall der Regierung an diese Arbeit. Im Gewirre der kommenden Zeit musste der Anlauf aber fruchtlos bleiben. Erst in der beginnenden Restaurationszeit erwarb sich der rege Staatsmann und eifrige Geschichtsforscher das grosse Verdienst, zum mindesten das « Stadtrechten von Solothurn » den Behörden und der grössern Oeffentlichkeit erstmalig durch den Druck bekannt gemacht zu haben.

Die starke Erweiterung und Umgestaltung des formellen Rechts habe ich oben bereits gezeichnet. Diese neue, nach helvetischem Vorbild geschaffene Gerichtsorganisation mit der Loslösung der richterlichen Gewalt von der vollziehenden Behörde und der Neuschaffung des einzelrichterlichen Instituts ermöglichte den Wegfall der frühern vierten bürgerlichen Instanz.[116a])

---

[113]) So die Verordnungen über die gleiche Kollokation der Schweizer bei Falliment und über die Arrestlegung auf Eigentum des Falliten zugunsten der ganzen Schuldenmasse; ebenso die Verordnung, wonach der Schuldner vor seinem natürlichen Richter gesucht werden musste. (Prokl. 1805, S. 12, 16.)

[114]) Ein planmässiges Vorgehen wäre hier um so eher nötig gewesen, als gerade das Konkursrecht zum Inhalt eines interkantonalen Konkordats gemacht wurde. (Repert., S. 179 ff.)

[115]) R. M. 1806, S. 925.

[116]) Bereits im Jahre 1810 hatte Lüthy im Wochenblatt eine Gantordnung im Auszug veröffentlicht, die durch den mehr als 30-jährigen Gebrauch gleichsam zum Gesetz gestempelt war. Es macht aber den Anschein, dass sie von der Regierung nicht anerkannt wurde. (S. W. 1810, S. 379 ff.; Prokl. 1803, S. 310; R. M. 1811, S. 1240; R. M. 1812, S. 305; Staatsrat Prot. 1812, S. 282.)

[116a]) Die vier Instanzen, die im alten Solothurn laut Stadtrecht über bürgerliche Rechtssachen entschieden, hiessen:

Dagegen versuchte der Organisationsvorschlag des Kleinen Rats die Wechsel- und Handelsprozesse einem besonderen, neu zu schaffenden Tribunal, dem *Handelsgericht*, zu übertragen. Es sollte aus dem Altschultheissen und vier Beisitzern bestehen, die aus der solothurnischen Kaufmannschaft genommen worden wären. Es hätte als erste und höchste Instanz auf Grund besonderer Wechsel- und Handelsgesetze abgesprochen.[117]) Doch die gesetzgebende Behörde bewertete den Kanton als Agrarstaat; darum hielt sie weder ein solches Sondergericht, noch eine besondere Wechsel- und Handelsgesetzgebung für nötig. So fiel der bemerkenswerte Plan ins Wasser.

Zwei Grundtendenzen beherrschten den *Zivilprozess* der Mediationszeit; einerseits war es wie beim Strafrecht das Bedürfnis nach einem schnelleren Rechtsgang, anderseits — und darauf fällt hier das Schwergewicht — war es das Verlangen nach Verbilligung des Rechtsverfahrens. Die solothurnische Bürgerschaft empfand das helvetische Rechtsverfahren im Gegensatze zu der « fast unentgeltlichen und geschwinden » Rechtsübung der alten Regierung als « langwierig » und den Umtrieben und Kniffen eines Schwarmes von Advokaten ausgesetzt, die manchen ehrlichen, aber unvermöglichen Mann von der Betreibung seines Rechts abhielten oder auf die Gasse brachten.[118]) Damit war die Richtung der geforderten neuen Prozedurform bereits gegeben. Das durch seine kostspielige Weitläufigkeit so verderbliche Rechtsverfahren des Einheitsstaates sollte durch eine Prozedur ersetzt werden, die dem Richter das Zutrauen seiner Mitbürger wieder schenkte und durch die zugleich die Gerechtigkeit auf die einfachste und für die Parteien billigste Weise ausgeübt werden konnte. Dieser advokatenfeindlichen Richtung, die schon durch einige Patrioten der Helvetik vertreten worden war, schwebte die ehemalige Uebung der Verbeiständung der Parteien durch die Richter selbst als vollkommene Form vor. Das Organisationsgesetz stimmte diesen Forderungen unter gewissen Abänderungen bei. Artikel 6 des Stadtrechts und das ergänzende Gesetz vom Jahre 1729 gestatteten in schweren Sachen eine schriftliche Prozedur.[119]) In der Mediationszeit wurde diese die einzig mögliche Prozedurform für die erste Instanz, für das Amtsgericht. Auf Grund der Klage und Verant-

1. Der Schultheiss, resp. der Obervogt.
2. Das Stadtgericht Solothurn.
3. Der tägliche Rat.
4. Rät und Burger.

[117]) Der Republikaner 1803, S. 648; Allgemeine Zeitung 1803, S. 538.
[118]) Stadtbibl. Bern, Mss. Hist. Helv. XI, 15 Nr. 22.
[119]) A. H. III, S. 815; Stadtrecht, S. 25; Meyer, S. 334.

wortung, die im Beisein des Oberamtmanns niedergeschrieben wurde und bei deren Abfassung nur Fremden oder Landesabwesenden ein Rechtsanwalt gestattet war, sprach das untere Gericht ohne Zulassung einer weitern mündlichen oder schriftlichen Verfechtung ab. Beim Kantons- und Oberappellationsgericht, ebenso beim Verwaltungsgericht mussten aber die Parteien durch Fürsprecher, die aus der Mitte des betreffenden Tribunals genommen wurden, unentgeltlich und mündlich nach Inhalt der aufgenommenen Prozeduren verteidigt werden. Damit war allen juristisch gebildeten Fürsprechern, die nicht selbst als ordentliches Mitglied zum Gericht gehörten, das Plädieren vor dem Zivilgericht wie auch vor allen anderen Gerichten verunmöglicht, und es blieb ihr Wirken auf die aussergerichtliche Beeinflussung des Beistandes beschränkt. Dieselbe Antipathie bekundete die Regierung übrigens auch den Notaren, deren Tätigkeit wie früher auf den Kreis der Stadtamtsschreiberei reduziert war.[120]) Dieser primitive Prozessgang, der die gleiche Person als Fürsprecher und als Richter amten liess, bewahrte den Landmann vor kostspieligen Rechtsübungen [121]), und er setzte gleichzeitig der weitverbreiteten «Trölsucht» [122]) Schranken.

Die Realisierung des anderen Grundsatzes, die Schaffung einer schnellen Rechtspflege, worin der Grosse Rat die eigentliche Zierde eines wohlgeordneten Staates erblickte, glaubte die souveräne Behörde im möglichst friedlichen Schlichten der streitenden Parteien durch den Friedensrichter oder Oberamtmann und in der Festsetzung eines bestimmten Termins für die Aburteilung in erster Instanz zu sehen. Aber gerade der Oberamtmann, von dem die Erfüllung dieser Hoffnungen abhing, erlaubte sich Willkürlichkeiten, indem er selbständig Urteile fällte, welche er nachher lediglich vom Amtsgericht bestätigen liess.[123]) Ja, diese Amtsperson liess es zu einer missbräuchlichen Belastung der untersten Instanz kommen. So blieb eine der wichtigsten Forderungen, auf welche die Obrigkeit in der Rechtspflege pochte, gänzlich ausgeschaltet. Wieder einmal hatte sich gezeigt, dass Verfassung und gesetzliche Grundlagen nicht alles ausmachen, sondern erst der Geist, in dem

---

[120]) R. M. 1812, S. 147; Prokl. 1812, S. 78; Prokl. 1803, S. 85.

[121]) Dasselbe Ziel wurde auch verfolgt durch die schon von der Interimsregierung vom September 1802 versuchte Aufhebung der ungewöhnlichen und «drückenden Gerichtssporteln» der Helvetik. Trotz der verhältnismässig starken Reduktion der Gerichtsgebühren konnte aber 1806 Grossrat Bloch noch über kostspielige Ausfertigung der erstinstanzlichen Sprüche klagen. (Gr. R. 1806, S. 423; A. H. IX, S. 279; Prokl. 1803, S. 124 ff.)

[122]) daz troel = Zank, Prozess; Trölsucht = Hang zum Prozedieren.

[123]) R. M. 1807, S. 73.

sie gehandhabt werden. Die Folgen des eingeschlichenen Uebels waren aber zu augenfällig, um der Regierung zu entgehen. Ende des Jahres 1806 rollte plötzlich ein Ratsherr das Problem des verschleppten Rechtsgangs auf. Die Motion lenkte begreiflicherweise das Interesse der ganzen Versammlung auf sich, und der Justizrat wurde beauftragt, der wichtigen Frage besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Nachdem Joseph Lüthy in seinen « bekannten Einsichten » den Oberamtmännern die eigentlichen Ziele des Zivilprozesses eindringlich erläutert hatte und als eine starke Erhöhung der Appellationsgelder in Verbindung mit strengen Strafen gegen missbräuchliche Berufung, die Trölsucht einzuschränken vermochten,[124]) konnte sich der Grosse Rat endlich auch mit der Organisierung des Zivilprozesses zufrieden geben.

Durch die innige Verbindung von Formen und Ideen revolutionären und altehrwürdigen Ursprungs präsentiert so das solothurnische Justizwesen der Mediation eine eigentümliche Einheit. In der praktischen Rechtspflege, die meist in den Händen altgesinnter Richter lag, drängte sich natürlich das geistige Erbe der Väter zuweilen über Gebühr in den Vordergrund. Dennoch bot die neugewachsene, relativ selbständige richterliche Gewalt mit dem genau geordneten Instanzengang[125]) und der Beseitigung jeder Patrimonialgerichtsbarkeit im Vergleich zum alten Solothurn einen enormen Fortschritt in der Entwicklung. Auch jetzt noch konnte zwar der ordentliche Gerichtsgang gestört werden. Zu Ende der Mediation stand dem Kleinen Rat von sich aus das Recht zu, gewisse Rechtsbrecher in fremde Kriegsdienste zu verbannen.[126]) Holzfrevler wurden in der ersten Hälfte der Mediation nicht den Amtsgerichten, sondern dem kantonalen Forstamt zur Aburteilung übergeben. Seit der Neuregulierung des Forstwesens waltete der Kleine Rat als Appellationsinstanz.[127]) Die Immunität der Geistlichen war nicht völlig beseitigt.[128]) Allein dies waren ausserordentliche Kompetenzen einer ausserordentlichen Zeit oder in letzterem Fall Rücksichten gegen einen Stand, dessen Würde angeblich Schonung verdiente.

Dieselben Motive, die zum grossen Strolch- und Bettlereinreiseverbot vom 6. Dezember 1770[129]) mit seinen verstärkten Ab-

---

[124]) Justizrat Prot. 1809. S. 301; R. M. 1806, S. 862; Prokl. 1811, S. 112.

[125]) Im alten Solothurn war ein Uebergehen der unteren Instanzen und eine direkte Berufung an den täglichen Rat in Prozessachen möglich.

[126]) Prokl. 1813, S. 14, 36, 108.

[127]) Prokl. 1803, S. 19; Prokl. 1809, S. 168.

[128]) Staatsrat Prot. 1811, S. 179.

[129]) St. A. Sol., Sammlung der Mandate; R. M. 1770, S. 968 ff.

wehrmitteln drängten, bewirkten zu Beginn der Mediation eine gänzliche Umgestaltung des

Polizeiwesens.

Es war der heftige Andrang des ebenso schädlichen als gefährlichen und ehrlosen Strolch- und Bettelgesindels, welcher im Jahre 1770 neben den Aufsehern oder Inspektoren, die an den Grenzorten und Hauptpässen des Kantons aufgestellt wurden, zur Ernennung von *Landharschieren* zwang.[130]) Bald erwies sich aber der Bezirk, der den letztern angewiesen war und den sie täglich zu passieren hatten, als zu weitläufig. Daher stellten die gnädigen Herren an Zwischenplätzen neue, entlastende Harschiere auf. Durch die lange Grenzbesetzung war aber der Staatsschatz derart stark in Anspruch genommen worden, dass sich die Obrigkeit unmittelbar vor der Revolution mit allerlei Einschränkungen abfinden musste. Ihnen erlagen alle nach 1770 organisierten Sicherheitsorgane wieder. Klagen über ein starkes Anwachsen des fremden Bettelgesindels gehörten daher in der Helvetik zu den häufigen Erscheinungen. Es war damit den neuen kantonalen Behörden eine Aufgabe vorgezeichnet, die sie so schnell als möglich zu lösen hatten.[131]) Wie im Jahre 1770, so beförderten auch jetzt die strengen Massregeln der umliegenden Stände die Organisierung der Sicherheitspolizei. Schon zu Beginn des Jahres 1804 beschloss der Grosse Rat, um seine getreuen Kantonsbürger künftig von der grossen Plage der herumziehenden Bettler und Vagabunden zu befreien, die Errichtung eines eigentlichen Landjägerkorps, das auf militärischen Fuss gestellt war.[132]) Dieses Korps, das aus 30 Mann bestand und besser besoldet war als früher,[133]) stand vorerst unter der unmittelbaren Aufsicht und den Befehlen des städtischen Platzkommandanten. Bald erforderte aber der starke Andrang

[130]) Hatschier, Hatschierer, Hartschier, Harschier, Haschiere, aus ital. arciere, arciero; franz. archer = Bogenschütze.

[131]) Bern, B. A., Helv., Bd. 1691, S. 415; Tillier, Helvetik III, S. 391; R. M. 1797, S. 160, 340.

[132]) Die Montierung bestand erst aus einem asch-grauen, seit 1805 aber aus einem grünen, kurzen Rock, gerade heruntergeschnitten und bis unter den Bauch zugeknöpft, mit schwarzem Kragen und Aufschlägen, aus einer Weste, langen, gleichfarbigen Hosen und schwarzen, kurzen Ueberstrümpfen. Dazu kam ein nach kaiserlicher Art gemachter Ueberrock. An Waffen besassen die Landjäger neben dem Säbel einen zweilötigen Stutzer. (Prokl. 1804, S. 13; R. M. 1805, S. 1149.)

[133]) Ein Landharschier besass 1770 ein wöchentliches Salär von 45 Bz. Jetzt betrug der Gehalt eines Gemeinen täglich 8 Bz. Im Jahre 1813 wurde eine Landjägerinvalidenkasse errichtet, zu der jeder noch nicht 30 Jahre alte Harschier monatlich 5 Bz. beizusteuern hatte. Zum Bezug des Invalidengehaltes berechtigte 20-jährige Dienstzeit oder Dienstuntauglichkeit. (Prokl. 1813, S. 8.)

des Fremdengesindels eine eigene Aufsicht über das Landjägerkorps, die einem unter dem Stadtmajor stehenden Polizeidirektor übertragen wurde. Erst im Jahre 1810, nachdem sich der Rat bewusst geworden war, wie sehr die allgemeine Ruhe, Sicherheit, Ordnung und Sittlichkeit mit der Polizei in Verbindung stehe, hörte nicht nur dieses Provisorium auf, sondern die ganze Zwitterstellung mit dem beständigen Kompetenzstreit verschwand. Die ganze öffentliche Sicherheitspolizei wurde einem als Polizeidirektor amtenden, mit weitgehenden Pflichten ausgerüsteten Ratsherrn übertragen.[134]) Mit nicht geringer Genugtuung wird der Rat Mitte Dezember 1804, also nach noch nicht einjährigem Bestand des neuen Landjägerkorps, den Bericht des Polizeidirektors entgegengenommen haben, in dem dieser bereits auf die wohltätigsten Folgen der neuen Organisation im ganzen Lande hinweisen konnte.[135]) Bei solch erfreulichen Konstatierungen — erst zu Ende der Mediationszeit zeigte sich das Ungenügende der neuen Einrichtung — wollte der Grosse Rat auch die Ausübung der « Gott wohlgefälligen Justiz » nicht an den durch den Föderalismus stark hervortretenden Kantonsgrenzen scheitern lassen. Daher stimmte Solothurn dem auf der Tagsatzung gestellten Begehren der Auslieferung der Kriminalverbrecher und später auch der der Polizei- wie Disziplinarfrevler zu. Ja, der Kanton trat dem eidgenössischen Konkordat bei, wonach Polizeiorgane die Verbrecher gegenseitig in die Gerichtsbarkeit der angrenzenden Kantone verfolgen konnten.[136]) Als unmittelbarer Polizeibeamter waltete in jeder Gemeinde die höchste Amtsperson des « Gerichts ». Sie hatte mit den Dorfwachen für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Wie schon zu Ende der Helvetik der Munizipalität Solothurn eine besondere Polizei- und Strafkompetenz erteilt worden war, so übertrug jetzt die Regierung der Kantonshauptstadt ebenfalls die Wirtschafts-, Feuer-, Handels-, Gewerbe-, Gesundheits- und Sittlichkeitspolizei; daneben handhabte die Stadt die öffentliche Ruhe; sie übte die Aufsicht über die Erziehungsanstalten; sie wachte über den Bettel; der Stadtrat besass für diese Verrichtungen zwei eigene Polizeidiener. Die Fremden- und einen Teil der Strassenpolizei behielt sich jedoch die Regierung vor.[137]) Nicht nur machte sie daher

---

[134]) Bis 1810 hatte diese Stelle der Kantonsrichter Georg Tschann inne; darauf wurde der « fürgeliebte Ratsfreund » Amanz Glutz zu diesem Amt berufen. (Prokl. 1804, S. 66; Prokl. 1810, S. 31, 42.)

[135]) R. M. 1804, S. 1775.

[136]) Instruktionen 1808, Zusatzartikel 3; Prokl. 1805, S. 46 ff.; Prokl. 1808, S. 104 ff.; Repert., S. 184 ff., 191.

[137]) Bern, B. A., Helv., Bd. 1671, S. 313 ff.; A. H. VII, S. 911; Prokl. 1803, S. 93.

nach dem Abzug der französischen Truppen dem willkürlichen Torschluss, der jenen so sehr Neigung geworden war, ein Ende; durch strenge Tor- und Nachtkontrolle in den Wirtshäusern hoffte sie vielmehr aller Unordnung vorzubeugen. Wer überdies, und dies ist ein kulturhistorisch höchst interessanter Zug, nach der neunten, im Sommer nach der zehnten Abendstunde, also nach den Zeiten des Torschlusses, ohne Licht in den Gassen Solothurns herumwandelnd getroffen wurde, verfiel unbarmherziglich den Sicherheitsorganen.[138])

Ebenfalls eine Neuorganisation erfuhr im revolutionierten Solothurn die *Gesundheitspolizei.* Zwei Kollegien waren es, die sich vor 1798 der Kompetenzen dieses für das allgemeine Wohl so bedeutenden Zweigs erfreuten. Einerseits bestand eine ratsherrliche Kommission, der *Sanitätsrat,* der sich in der Hauptsache nur mit der Veterinärpolizei befasste. Die meist nur handwerksmässig erzogenen Tierärzte wie auch die obrigkeitlichen Beamten und Vorgesetzten waren für diese Verrichtungen die Organe des Sanitätsrates. Anderseits führte die *Fakultät,* die in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts durch den Stadtphysikus Scharandi gestiftet worden war und alle Aerzte, Chirurgen und Apotheker der Stadt und Landschaft umfasste, noch ein armseliges Dasein. Die eigentliche Fakultät bestand ursprünglich aus den städtischen Aerzten und Wundärzten. Später kam ein Ratsherr dazu. Sie galt als Aufsichts- und Examinationskollegium für alle Medizinalpersonen. Nach dem Beispiel der anderen Bruderschaften trat aber auch bei ihr in allen Beziehungen immer mehr ein gewöhnlicher Zunftgeist in den Vordergrund, so dass sich schliesslich in einem « Aufdingen, Ledigsprechen, Meistermachen ihrer Sippschaft, zunftmässig Schmausen und Geldtheilen »[139]) ihre Hauptverrichtungen erschöpften. Eine solche Institution war zum Untergange reif. Zum ersten Mal trat in der Helvetik eine einzige Sanitätskommission ins Leben, die vorerst mehrheitlich, gegen Ende des Einheitsstaates ganz aus Medizinalpersonen bestand. Dieses Zusammenwirken der Verwaltungskammer mit einem Ausschuss tüchtiger Aerzte reifte solch treffliche Früchte, dass die Mediationsregierung vorerst auf deren Genuss nicht Verzicht leisten wollte. Die neue Sanitätskommission bildete eine Unterabteilung des Polizeirats; in den ersten Jahren wurde sie durch den Ratsherrn Vögtli präsidiert. Die Kommission formierte sich ganz aus kompetenten Häuptern. Durch systematische Arbeit hoffte sie die Medizinal-

[138]) Prokl. 1806, S. 74; R. M. 1803, S. 545.
[139]) Vergl.: J. B. C. Kottmann, Geschichte des Medizinalwesens im Kanton Solothurn (Solothurn 1829), S. 30, 121; R. M. 1803, S. 290.

polizei zeitgemäss umzugestalten. Es ist ihrem Einfluss zu verdanken, wenn der Rat zum mindesten neuen Quacksalbern die Aufenthaltsbewilligung verweigerte und wenn selbst Doktoren der Medizin, die bisher bloss Proben des theoretischen Könnens abgelegt hatten, in ihrem Begehren, eine Praktizierbewilligung zu erhalten, zu einer zweijährigen auswärtigen Praxis verwiesen wurden.[140]) Als das Kollegium aber, durch die Uebelstände dazu bewogen und durch den aargauischen Sanitätsrat förmlich dazu aufgefordert, allem Quacksalbertum ein Ende zu machen versuchte, musste die Kommission die ersten reaktionären Tendenzen des Rates verspüren. Statt der vorgeschlagenen Bestrafung aller Afterärzte und ungeprüften Praktizierer glaubte die Regierung im Fakultätsbrief « zweckdienlichere Mittel » zur Gesundung des Medizinalwesens zu sehen. Daher wies sie den Antrag zurück und vertröstete auf die Wiedereinrichtung der ehemaligen Fakultät. Erst allmählich überzeugte sich die Mehrheit des Kleinen Rats von der unbedingten Notwendigkeit einer Einschränkung des Praktizierens. Darum lud der Rat die Kommission förmlich ein, dem « medizinieren und praktizieren der vielen ungeprüften Aerzte und anderer, die sich ohne Beruf mit diesem Fach abgeben, » [141]) Einhalt zu gebieten. Nun genehmigte er die erweiterte helvetische Verordnung, die die Ausübung irgend eines Zweigs der Arznei- oder Wundarzneikunst für Menschen und Tiere Ungeprüften, wie Patentlosen verbot.[142]) Immerhin behielt sich der Rat vor, bekannten Medizinern und Operatoren, die durch mehrere glückliche Kuren Proben « einiger Geschicklichkeit » abgelegt hatten, von sich aus Bewilligung zur Betätigung erteilen zu können. Diese Massnahme stellte später die Regierung selbst bloss; zugleich verurteilte sie aber auch die Verfügung zur Halbheit. Wie viele Hindernisse übrigens der Vollziehung des Beschlusses entgegenstanden, geht schon daraus hervor, dass die Verordnung drei Jahre später erneuert werden musste.[143]) Das Hebammenwesen, auf welches die alte Regierung schon viel Sorgfalt verwendet hatte, suchte das Sanitätskollegium durch Erneuerung der Helfmutterlehranstalt zu heben. Durch die Lehrkurse des bewährten Ratsherrn Vögtli, die seit dem Jahre 1804 abgehalten wurden und in denen man nur die wirklich Fähigen beeidigte, hoffte die Kommission alle auf diesem Gebiete noch so zahlreich tätigen,

---

[140]) R. M. 1804, S. 383, 1541. So erging es im Jahre 1804 z. B. Dr. med. Johann Sury von Wiler im Kanton Bern und der Quacksalberin Elisabeth Zisswyler geb. Riedwert, die aus dem Kanton Luzern stammte.
[141]) R. M. 1804, S. 961, 1232.
[142]) Prokl. 1804, S. 297; A. H. VII, S. 68.
[143]) Prokl. 1807, S. 21.

unwissenden Weiber unschädlich zu machen.[144]) Der Wiederausbruch der Kindsblattern, die schon 1803 aufgetreten waren und die sich im folgenden Jahr im Solothurnischen zu einer bösartigen, allgemein verbreiteten Epidemie ausdehnten, veranlasste den Sanitätsrat zur Empfehlung der Schutzpockenimpfung. Aus väterlicher Sorge verordnete die Regierung den städtischen Wundarzt Reuschlein auf obrigkeitliche Kosten in alle Oberamteien. Dort sollte er die Jugend impfen und überdies den Landärzten für eine künftige Vaccination die nötige Instruktion geben.[145]) Aber wie unendlich viele Vorurteile mussten bei dem tiefgläubigen, frommen Volke zu Stadt und Land erst noch weggeräumt werden, damit es sich diesen Eingriff in die Rechte Gottes gefallen liess! Erst allmählich konnten die mannigfaltigen Hindernisse, trotz des grossen Kindersterbens und des vielfachen Entgegenwirkens der Vorgesetzten dank der Unerschrockenheit Reuschleins wie Doktor Weltners, die im Jahre 1807 beim erneuten Ausbruch der Epidemie nochmals gemeinsam Gemeinde um Gemeinde bereisten und dank der moralischen Kraft mancher einsichtigen Geistlichen, wenn nicht überwunden, so doch gelähmt werden.[146]) Dieselbe Fürsorge bekundete die Kommission 1804, als in den Häfen des Mittelmeers das gelbe Fieber wütete. Vorerst unterwarf sie die Handelswaren und die Durchreisenden einer genauen Kontrolle. Wenig später hob die Regierung überhaupt allen Verkehr mit Spanien und Italien temporär auf. Als im Jahre 1805 die Direktorialwürde an Solothurn überging, war es zuerst der solothurnische Kleine Rat, der den Landammann zur Berufung der schon 1804 begehrten eidgenössischen Sanitätskommission ermunterte.[147])

Einen neuen Impuls erhielt der Sanitätsrat im Jahre 1805 durch die Zuordnung von Doktor Urs Joseph Schürer, der aus Wien berufen wurde und durch den bereits erwähnten Doktor Ludwig Friedrich Weltner.[148]) Nun erfolgte die Fortweisung mehrerer Quacksalber; Aerzte wurden geprüft, bis eine ungerechtfertigte Massnahme der Regierung im Jahre 1806 den Eifer der Kommission knickte. Einem Medikus Küpfer in Gerlafingen verweigerte der Sanitätsrat wegen der ihm völlig mangelnden Kenntnisse das weitere Praktizieren. Dieser Befund hinderte je-

[144]) Prokl. 1804, S. 28; R. M. 1804, S. 175, 588; R. M. 1805, S. 1299.
[145]) Prokl. 1804, S. 23 ff.
[146]) Prokl. 1807, S. 18; Prokl. 1812, S. 66; Schweizerbote 1804, S. 47, 101, 192; Schweizerbote 1807, S. 199, 216.
[147]) Prokl. 1804, S. 279 ff., 290; R. M. 1805, S. 298; Repert., S. 197; Oechsli I, S. 609.
[148]) R. M. 1805, S. 806.

doch die Regierung nicht, Küpfer, der ihr Zutrauen erworben hatte, auch fernerhin als Arzt anzuerkennen. Obwohl das Kollegium über dieses bewusste Entgegenhandeln Klage erhob und obgleich der bernische Oberamtmann zu Wangen Küpfer als einen vom Kanton Bern verwiesenen gefährlichen Quacksalber charakterisierte, vor welcher Anklage sich jener auch nicht reinigen konnte, fand es die Regierung doch unter der ratsherrlichen Würde, eine Verkehrtheit einzugestehen. Daher blieb sie bei ihrem Beschlusse.[149]) Diese Verstimmung zwischen dem Sanitätsrat und der Regierung benützte nun letztere, um sich des schon lange unbequem gewordenen, zu radikal gesinnten Aerzteausschusses zu entledigen. Im Jahre 1807 erfolgte daher eine Umgestaltung der Sanitätskommission. Zwei Ratsherren machten in Verbindung mit einem Abgeordneten des städtischen Magistrats inskünftig den eigentlichen Sanitätsrat aus. Bei der Behandlung von Medizinalgeschäften erweiterte er sich durch Zuzug von Aerzten zum Kollegium.[150]) Aus dieser Teilung der Kompetenzen entstand nun wieder ein schlaffer Geschäftsgang. Der neuernannte Kantonsphysikus, Dr. Joh. Bapt. Karl Kottmann, musste darum im Jahre 1809 eine neue Organisation der Sanitäts- und Medizinalpolizei ausarbeiten. Dieser Entwurf war es, der die letzte grosse Neuschöpfung im Gesundheitswesen der Mediationszeit brachte. Ohne allzu grosse Diskussion verlieh die Regierung den zwei ersten Abschnitten des Vorschlags, die die innere Einrichtung und Besetzung wie die Rechte und Pflichten des Sanitätsrates betrafen, Rechtskraft. Im neuen, siebenköpfigen Sanitätsrat war die Regierung nur durch zwei Ratsherren vertreten, obwohl die ganze bisherige Entwicklung nach einer Vormachtstellung der Regierung tendiert hatte. Die Reaktion konnte nicht ausbleiben. Schon im Jahre 1812 trieb die «Inkonvenienz», das beständige Ueberstimmtwerden der obrigkeitlichen Vertretung, zu einem erneuten Umgestaltungsversuch. Das Ziel, das schon zu Beginn der Mediation der Ratsmehrheit vorgeschwebt hatte, trat auch jetzt wieder in den Vordergrund. Die Regierung griff auf die vorrevolutionären Verhältnisse zurück, auf ein für Polizeiverfügungen unabhängiges, ratsherrliches Kollegium und auf eine für die Organisierung des Gesundheitswesens vorschlagende und beaufsichtigende Fakultät. Nur dem Widerstand der Aerzte ist es zu verdanken, dass sich in den letzten Jahren der Mediationszeit und selbst in den folgenden Re-

[149]) R. M. 1805, S. 171, 172, 697; R. M. 1806, S. 682, 742, 786, 906, 1091; Schweizerbote 1806, S. 287.

[150]) R. M. 1807, S. 30.

volutionstagen Kottmanns Organisation zu halten vermochte.[151]) Der dritte, bedeutende Abschnitt seines Planes, in dem Kottmann die Aufstellung von Bezirksärzten verlangte, erregte allerdings beim Kleinen Rat der finanziellen Belastung wegen vorerst lebhaften Widerspruch. Erst nachdem ein einjähriger Kredit die Zweckmässigkeit der Bezirksärzte besonders als Aufsichtsbehörde und als Berater der vielen Armen erwiesen hatte, anerkannte der Grosse Rat im Jahre 1811 ihr wohltätiges, humanes Wirken durch ihre Bestätigung.[152])

Ungemein starke Anforderungen an den neuen Sanitätsrat stellte das Kriegsjahr 1813. Weitgehende Sicherheitsmassregeln waren nötig, um die verheerenden Krankheiten, die den zurückkehrenden Soldaten und darauf den durchziehenden Heeren folgten, einzudämmen.[153]) Schon im Jahre 1812 trieb die Lungenseuche, die sich um die Stadt Solothurn ausbreitete, den Sanitätsrat in Permanenz. Bei der bis dahin noch vernachlässigten Veterinärmedizin ruinierte die Seuche in diesem Jahre während dreier Monate das Vieh ganzer Ställe. Unter unmittelbarer Einwirkung des Sanitätsrates konnte das ganze Gebiet durch sofortige Abschlachtung des Viehs und durch strenge Sperre allmählich entseucht werden.[154]) Die im folgenden Jahr wieder ausbrechende Viehseuche, die durch den Krieg verursacht wurde, zwang dann gleich nach dem Sturz der Mediationsverfassung die Restaurationsregierung, durch die Ernennung eines kantonalen Obertierarztes auch dem Veterinärwesen die nötige Hilfe angedeihen zu lassen.[155])

---

[151]) R. M. 1809, S. 1190; Prokl. 1808, S. 102.

[152]) R. M. 1810, S. 409; R. M. 1811, S. 1214; Gr. R. 1811, S. 188; Prokl. 1811, S. 119 ff.

[153]) R. M. 1813, S. 328, 429.

[154]) Die zwei Sennen des Bleichenbergs z. B. baten um die Bewilligung eines Steuerbriefs als Entgelt für ihre niedergeschlagenen 27 Stück Vieh. (R. M. 1812, S. 307, 355, 374, 651; R. M. 1813, S. 56.)

[155]) R. M. 1813, S. 1507; Prokl. 1814, S. 23.

INDUSTRIE, HANDEL UND VERKEHR.

Solothurns eigentümliche Entwicklung in der zweiten Hälfte des 17. und im 18. Jahrhundert gewann für den Handel und die Industrie der vorrevolutionären Stadt und Republik Solothurn ausschlaggebende Bedeutung. Einer Reihe von Faktoren, die sich im Gefolge dieses historischen Werdens, das durch den Begriff des Patriziats charakterisiert wird, einstellten, lag nämlich die Kraft inne, den gewerblichen Grossbetrieb und den Warenaustausch, wenn nicht zu verhindern, doch auf ihr Mindestmass zu beschränken. Eine rühmliche Ausnahme machte hievon einzig der Transithandel. Der strenge Abschluss der Regierenden zu einer besonderen Klasse, die in ihren Standesvorurteilen befangen war, übte die schwersten Rückwirkungen auf Handel und Gewerbe aus. Da sich der Patrizier zur eigentlichen Staatsleitung berufen fühlte, betätigte er sich nach dem massgebenden Beispiel seiner Vorvordern in der ihm auferlegten Wartezeit wie auch während seiner staatsmännischen Wirksamkeit nur auf ganz bestimmten Gebieten. Verzichtete der junge Aristokrat nicht zum vornherein auf einen unmittelbaren Anteil an der Führung des Staatswesens, indem er sich für den geistlichen Stand entschied, so fand das Streben dieser vornehmen Oberschicht in einem staatlichen Verwaltungsamt, in fremden Solddiensten oder zuletzt in der Bewirtschaftung des Landsitzes volle Befriedigung. Diese traditionelle Abkehr der einflussreichen und gut finanzierten gnädigen Herren von den erwähnten Zweigen der Volkswirtschaft verurteilte das alte Solothurn zu einem Agrarstaat. Es konnte diese Entwicklung um so weniger ausbleiben, als die übrige Bürgerschaft die Maxime der Regimentsfähigen getreulich nachahmte und überdies ein Zustrom an tüchtigen Kräften von aussen her durch den Bürgerrechtsschluss verunmöglicht war. Der Ausspruch des Theodorus Rabiosus: « Der Handwerker ist dumm, wollüstig, träg, glücklich bei der Flasche Wein; der Patrizier besudelt seine edeln Hände

nicht mit Handelsschaft oder Kunst »,[1]) darf für die Zeit des aristokratischen Regiments bis zum Beginn der Aufklärung in dieser Hinsicht als durchaus treffend bezeichnet werden. Beim Erscheinen dieser verhängnisvollen Anklageschrift des jungen Joseph Lüthy war aber in der Einstellung der Obrigkeit zum Handel und zur Industrie bereits eine deutliche Wandlung eingetreten. Es gereicht sicher dem Patriziat zur grossen Ehre, dass in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine ganze Anzahl Ratsherren den bisher geltenden Grundsatz der Enthaltung von Handel und Industrie durchbrachen. Die Ursachen dieser auffälligen Wandlung mögen dem Einfluss der neuen Geistesrichtung zuzuschreiben sein, oder sie mögen bei der Ungunst des französischen Dienstes und der Verschlechterung der Staatswirtschaft[2]) in einer gewissen finanziellen Notlage liegen. Angespornt durch das Beispiel des verdienten und regen Schirmuntergebenen Peter Zetter,[3]) des eigentlichen Begründers des solothurnischen Handels und praktischen Förderers der Industrie, legten nun viele Ratsmitglieder ihre Kapitalien in gewerbliche Unternehmungen an. Das wohlwollende Entgegenkommen und die Förderung, welche diese private Initiative beim Rat und bei der 1761 gegründeten Oekonomischen Gesellschaft fand, gaben dem solothurnischen Erwerbsleben einen wirtschaftlich bescheidenen, im Vergleich zur vorhergehenden Periode aber einen augenfälligen und erfreulichen Aufschwung.

An diese Entwicklung knüpfte die Mediation wieder an. Das Aufleben jener Bestrebungen, die durch die Revolution vernichtet worden waren, ist nun aber nach dem Jahre 1803 keineswegs mehr bloss die Auswirkung einer Lieblingsneigung der Patrizier, die wieder mit der Staatsleitung betraut wurden. Die Verhältnisse forderten jetzt viel mehr von der gesamten Regierung eine weitgehende und umfassendere Pflege der Volkswirtschaft. Die nach der Revolution allgemein konstatierte Abnahme des staatlichen und des privaten Wohlstandes verlangte von der väterlichen Mediationsregierung unbedingt eine kräftige Förderung der Industrie. Besonders musste ihr die Begünstigung aller Zweige, die durch ihren Warenabsatz nach aussen dem Kanton die grösstmöglichste Kapitalzufuhr versprachen, direkt am Herzen liegen. Diese durch die Verhältnisse förmlich auferzwungene Neueinstellung der Obrig-

[1]) « Theodorus Rabiosus, Ueber den schweizerischen Freistaat Solothurn. » (Schwäbisches Museum 1785.)
« Kunst » in der Bedeutung: Kunstfertigkeit, Geschicklichkeit.

[2]) Meyer, S. 98, 210.

[3]) 1787 wurde dann Handelsmann Zetter als Neuburger aufgenommen, eine Tatsache, die an sich schon auf eine gewisse geistige Erneuerung des solothurnischen Patriziats hinweist.

keit bringt deutlich folgendes Gutachten einer Kleinratskommission zum Ausdruck: « Es ist allgemein bekannt, dass der Kanton Solothurn, ob er gleich nicht im Schimmer des Reichtums prangt, in seinem Boden alles das einträgt, was seinen Bewohnern Nahrung, Kleidung, selbst Wohlstand und Bequemlichkeit bringen kann, wenn immer wohlberechnete Anwendung der Arbeit nur seinem eigenen Streben mithilft. Die Lage des Kantons entspricht auch der Güte des Bodens. Gewerbe, Handel und Durchzug der Produkte können sich darauf gründen und grosse Vorteile gewähren, sobald die Hindernisse weggeräumt und die Absicht des Einwohners darauf geleitet wird. Diesen beiden Vorteilen, in deren Rücksicht mancher Teil der Schweiz weit zurück ist, gibt die gutwillige Gemütsart der Einwohner sehr wenig nach. Freilich zeichnen sie sich durch glänzende Kenntnisse gar nicht aus. Ihr guter Wille und die feste Ausharrung erlauben aber, mit Wahrscheinlichkeit auf die Zukunft zu rechnen und wenn nicht alles, doch vieles zu hoffen. » [4])

Drei bezeichnende Punkte dieses Gutachtens seien im folgenden hervorgehoben:

1. Das Verhältnis der Obrigkeit zur Handels- und Gewerbefreiheit, soweit diese die Industrie betrifft.
2. Der Charakter und Umfang der solothurnischen Industrie.
3. Die geographische Lage und der solothurnische Handel, der durch sie bedingt ist.

So karg die Mediationsverfassung mit der Anerkennung der Menschenrechte verfuhr, rettete Napoleon doch die Handels- und Gewerbefreiheit, die erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts formuliert wurden,[5]) in die neue Verfassung hinüber. Als notwendige Konsequenz der wenigstens theoretisch ausgesprochenen Rechtsgleichheit und der freien Niederlassung bestimmten Artikel 4 und 5 der Bundesverfassung [6]) freie Gewerbeausübung. Ebenso sicherte die Verfassung den freien Verkehr mit Lebensmitteln wie auch den mit Vieh und Handelswaren. Wie sehr das stadtsolothurnische Gewerbe in der Folge dem erwähnten Freiheitsrecht Ketten anlegte, soll im Kapitel « Handwerk und Gewerbe » entwickelt werden. Aus dem zitierten Gutachten geht aber hervor, dass die solothurnische Obrigkeit bei aller Begünstigung des Handels und der Industrie auch über diese Zweige des Erwerbslebens eine sorgfältige Staatsaufsicht anstrebte. Sowohl das unmündige, die geistige Aufklärung vermissende Volk der Landschaft, als auch die besser geschulten städtischen Bürger bedurften zur Verwirkli-

[4]) Landwirtschaftliche Gegenstände.
[5]) His, S. 494 ff.
[6]) Repert., S. 479.

chung der volkswirtschaftlichen Ziele der Obrigkeit einer väterlichen Führung. Im Jahre 1803 errichtete der Rat daher wieder eine *Kommerzienkammer*, der auch das Zoll- und Postwesen unterstand. Sie hatte bei den strebsamen Untergebenen, die in der Hauptsache an Initiative arm und von Vorurteilen befangen waren, den « Samen des Guten aufzuwecken » und den wirtschaftlich Tätigen zu schützen und zu leiten. Vor allem musste sich diese Unterkommission des Finanzrats mit der Aeufnung des Handels, der Handwerke und der Manufakturen befassen. Da aber vermutlich diese Kommission der Beförderung der Industrie nicht genügend Aufmerksamkeit schenkte, verfiel der Rat schon im Herbste des Jahres 1806 auf den Gedanken, eine besondere Gesellschaft mit diesen Aufgaben zu betrauen. Wie das Kapitel « Landwirtschaft » zeigen wird, versandete aber dieser Vorschlag.[7]) Gleichzeitig durchbrach aber der Rat das Recht der freien Gewerbeausübung durch das Beibehalten einer Reihe von Staatsmonopolen. Viel wichtiger war aber, dass der Kleine Rat die Entwicklung des gesamten Erwerbslebens von seinem Wohlwollen abhängig machte. Er tat dies durch die Einführung der obrigkeitlichen Betriebsbewilligung, welch letztere die Regierung nur auf ein Gutachten der Kommerzienkammer erteilte. Von der obrigkeitlichen Gnade allein, und dies ist der Ausdruck der erstrebten Bevormundungspolitik, hing die Errichtung von Fabriken und «Werker » ab. Ebenso anerkannte die Regierung den Verkauf solcher Etablissemente, deren Bau der Rat aus « ganz besonderen Gründen » zugestanden hatte, die « gewöhnlich bei einer anderen Person, vorzüglich aber bei Landesfremden nicht mehr gelten », nur nach besonderer obrigkeitlicher Bewilligung.[8]) Auch hier äussert sich wieder aufs deutlichste die Begünstigung der einheimischen Altbürger. Zwar hielten sich die jährlichen Abgaben für solche Konzessionen in der Hauptsache in bescheidenen Grenzen.[9]) Dennoch beschnitt der Rat mit diesen Konzessionen und mit dem verkürzten Verfügungsrecht über eigentümliche Anlagen die individuelle Handlungssphäre stark. Sie sollte aber noch weitere Einbusse erleiden durch das Betonen einer Politik, die den Grenzpfählen wieder erhöhte Bedeutung beimass. Der Föderalismus, der mit der Mediationszeit wieder die Herrschaft errungen hatte und der besonders in den alten Orten das

[7]) Prokl. 1803, S. 232; R. M. 1806, S. 892.

[8]) R. M. 1804, S. 206.

[9]) Die jährliche Abgabe betrug im Maximum: Für einen Schmelzofen Fr. 30.—; für ein Rennfeuer Fr. 25.—; für eine Hammerschmiede Fr. 20.—; für ein Essrecht im Minimum Fr. 2.—; für einen grossen Wasserfall Fr. 4.—; für einen kleinen Wasserfall Fr. 1.—. (Prokl. 1804, S. 133 ff.)

kantonale Territorium mit dem eigentlichen Vaterland identifizierte, glaubte den Abtransport der im Kanton liegenden Geldmittel und der unentbehrlichen Produkte möglichst verhindern zu müssen. Der Abfluss solcher Handelsobjekte sollte nach aussen verunmöglicht werden, sobald das kantonale Interesse eine merkliche Schmälerung erleiden könnte. Zur Sicherung vor solch falschem und nachteiligem Gebrauch der neuen Freiheiten anerkannte Solothurn wieder das alte Abzugsrecht für ausser Land gehendes Erbgut, wie solches im Stadtrecht präzisiert war.[10]) Ueberdies führte der Grosse Rat, entgegen dem ausdrücklichen Verbot in der Bundesverfassung, einige Zugrechte wieder ein. Im Gegensatz zu der einreissenden und aufräumenden Tätigkeit der helvetischen Gesetzgeber unterwarf nämlich die neue Legislative alle gefertigten Liegenschaften wieder dem Zugrecht.[11]) Damit glaubte die Obrigkeit, den bisherigen « gegründeten Klägden » die Spitze abzubrechen. Diese Kauf- und Tauschvergünstigungen kamen zwar nur einer an Zahl geringen, zu dem frühern Besitzer in einem bestimmten Verhältnis stehenden Gruppe zugute. Ein Produkt der solothurnischen Volkswirtschaft, das in dem gebirgigen Jurakanton einige Bedeutung besass, wurde aber dem allgemeinen, jedem Kantonsbürger zugänglichen Zugrecht unterworfen. Es betraf dies das in andere Kantone verkaufte Holz. Die Wiedereinführung dieser vorrevolutionären Rechtsübung stand in Verbindung mit der Pflege der Forstkultur. Auch von dieser Seite her hoffte der Rat den üblichen Holzfrevel und die unvernünftige private Abholzung einzudämmen. Anderseits wollte die Regierung durch die Massnahme ein Emporschnellen des Preises dieses wichtigen, allgemein nötigen Produkts verunmöglichen. Aus diesen Gründen bedurfte jede Holzausfuhr in andere Kantone einer obrigkeitlichen Erlaubnis. Jeder abgeschlossene Kauf musste während 14 Tagen in der betreffenden solothurnischen Amtei ausgekündet werden. Während dieser Zeit konnte jeder Bürger auf das betreffende Quantum Holz greifen durch die Anwendung des Zugrechts, wenn das Holz für den Eigengebrauch bestimmt war. Erst nach

[10]) Stadtrecht, S. 197, Art. 28; Prokl. 1804, S. 122. Dieser Abzug (traité foraine) betrug 10 %. (R. M. 1805, S. 257, 1172 etc.) Auch der Wegzug des Vermögens in andere Kantone oder nach dem gleichgestellten Frankreich bedurfte obrigkeitlicher Bewilligung. (R. M. 1804, S. 1164.) Ein Teil des Kapitals blieb zur Deckung allfälliger Bürgschaftsschulden selbst bei Aufgabe des Bürgerrechts (in diesem letztern Fall allerdings nur für einzelne Jahre) im Kanton. (R. M. 1805, S. 174; R. M. 1807, S. 500, 825.)

[11]) Prokl. 1803, S. 298; A. H. II, S. 212. Diese Vergünstigung stand allen Blutsverwandten der Seitenlinie bis und mit ins 3. Glied zu; nach diesen folgten die Mitanteilhaber an Häusern und die Träger von Schupposengütern.

Verfluss dieses Termins und nur bei Nichtbenützung des Privilegs beschäftigte sich der Rat mit dem betreffenden Gesuch.[12]) Die Obrigkeit besass indessen auch bei Nichtbenützung des Zugrechts immer noch freie Verfügungsgewalt. Je nach ihrem Belieben konnte sie von sich aus die Ausfuhrbewilligung verweigern. Trotz dieser neuen Formulierung des Verbotes, das schon unter der alten Regierung bestanden hatte, musste der Rat im Jahre 1805 zu seinem grossen Bedauern vernehmen, dass unglaubliche Holzmengen den Kanton verliessen. Die Regierung hielt daher eine Erneuerung der Erlasse, welche die Handelseinschränkung betrafen, als unumgänglich.[13]) Ja, der Spekulationsgeist, der durch das neue, aber « übel verstandene » Freiheitsrecht angeregt wurde, bewog die vorsorgliche Obrigkeit zu offensichtlich mediationswidrigen Schritten. Die väterlichen Regenten glaubten, solche Massnahmen um so eher verantworten zu können, als dieser selbe Spekulationsgeist auch beim Getreideverkauf sich zu einem drohenden, Teuerung und Mangel heraufbeschwörenden Uebel entwickelte. Die Regierung verbot zu Beginn des Jahres 1808 allen Verkauf von Holz und Kohle nach dem Auslande. Damit glaubte der Rat, der « frevelhaftesten Verwüstung » und Verödung der Hochwälder zuvorzukommen.[14]) Aber so gut gemeint diese Massnahmen gegen die nachteilige Ausfuhr und gegen den schädlichen Fürkauf waren,[15]) liess die Opposition doch nicht lange auf sich warten. Schon im Spätjahr 1805 hatten der französische Gesandte Vial und darauf auch die Aargauer Regierung gegen die Anwendung der Zugrechte und den dadurch erschwerten Holzexport Protest erhoben. Eigentümlicherweise anerkannte Vial den Zug, soweit dieser den Grund und Boden betraf, ausdrücklich.[16]) Da indessen diese Klagen erfolglos verstummten, führte die aargauische Gesandtschaft 1808 gegen die neuen verfassungswidrigen Verordnungen des Kantons Solothurn vor der Tagsatzung Beschwerde. Die Verhandlungen zwischen den beiden Ständen bewogen die solothurnische Regierung, noch in demselben Jahre das Ausfuhrverbot zurückzunehmen und die Freiheit des Handels auch in diesem Zweige wieder herzustellen.[17])

[12]) R. M. 1803, S. 1320; R. M. 1805, S. 1068, 1088 etc.; Konz. 1805, S. 363.

[13]) Prokl. 1805, S. 131; R. M. 1805, S. 418.

[14]) Prokl. 1808, S. 97 ff.; R. M. 1805, S. 1014, 1015; Konz. 1805, S. 295.

[15]) Die Regierung verstand unter « Fürkauf » den Vorwegkauf von Feldfrüchten zu wucherhaftem Handel. (R. M. 1804, S. 4, 1785.)

[16]) R. M. 1805, S. 1001; Konz. 1805, S. 363, 423; Bern, B. A., Korrespondenz der Kantone 1805, Bd. 199, S. 125.

[17]) Allgemeine Zeitung 1809, Beilage Nr. 25, S. 98; Repert., S. 326; Prokl. 1808, S. 97 ff.; Prokl. 1809, S. 100.

Allerdings verzichtete der Rat auch jetzt nicht auf scharfe, den verpönten Zwischenhandel lahm legende Bestimmungen und auf einschränkende, die Forstkultur begünstigende Verfügungen. Mit Ausnahme eines Verkaufsprivilegs, das einem Gendre in Freiburg für eine neu erfundene Feuerspritze und eines Fabrikationsprivilegs, das Em. von Fellenberg in Hofwil für seine Sämaschine bewilligt wurde, gewährleistete die Obrigkeit auf oben gezeichneter Grundlage fortan die fraglichen Freiheitsrechte. Bis ans Ende der Mediation erwog aber der Rat, um dem « beschwerlichen Ueberlauf der hausierenden Italiener, Juden und Einheimischen » ein Ende zu bereiten, die Abschaffung der Hausierpatente. Sobald sich indessen in den umliegenden Kantonen reaktionäre Gelüste regten, die solothurnisches Gebiet in Mitleidenschaft zogen, drohte der Kleine Rat mit dem « gehässigen Gegenrecht ». So konservativ nach innen die Absichten der Regierung waren, kämpfte sie nach aussen doch für möglichst ungehinderte Bewegungsfreiheit der Schweizerbürger, um die mediationsmässigen Vorschriften nicht zu verletzen.[18]) Es erinnert aber stark an den Polizeistaat des 18. Jahrhunderts, wenn sich die gnädige und weise Obrigkeit mit der Erteilung der Gewerbebewilligung nicht begnügte, sondern auch über die praktische Ausübung der gewährten Gewerbe wachte. Aus den bisherigen Ausführungen geht hervor, dass der Rat eine Konkurrenz im gewerblichen Leben möglichst zu verhindern suchte. Nur auf diese Weise glaubte er, sich eine mehr oder minder grosse Garantie für die Herstellung von Qualitätsware sichern zu können und die Betriebe nach aussen konkurrenzfähig zu machen. Der Rat führte den Kampf gegen minderwertige Fabrikate durch strenge obrigkeitliche Aufsicht verdächtiger und mangelhafter Betriebe. Die Regierung unterliess es selbst nicht, und dies ist die notwendige Folge der erwähnten Massnahmen, durch bindende Bearbeitungsvorschriften den Unternehmern die nötigen Kenntnisse zur möglichsten Vervollkommnung ihrer Waren beizubringen. Ebenso zögerte sie nicht, bei Konzessionserteilung den Verkaufspreis festzusetzen.[19])

Legte die Verfassung das Hauptgewicht auf die freie Initiative des Individuums, so beförderte die solothurnische Regierung die staatliche Wohlfahrt durch den möglichsten Wiederaufbau des zerschlagenen Polizeistaates. Die eigenartige Verquickung dieser zwei

---

[18]) Prokl. 1811, S. 124; Prokl. 1813, S. 34; Konz. 1805, S. 195; Instruktionen 1812, § 12; R. M. 1808, S. 666; R. M. 1811, S. 913, 132; R. M. 1813, S. 1201.

[19]) R. M. 1807, S. 90; Prokl. 1812, S. 100; Holzkammer Prot. 1807, S. 87; R. M. 1812, S. 842.

Elemente war es, welche der ganzen Mediationszeit auch hier das charakteristische Gepräge aufdrückte.

Bei einer derartigen direkten Anteilnahme der Regierung am Erwerbsleben muss die industrielle Entwicklung von besonderem Interesse sein. Das oben erwähnte Gutachten des Kleinen Rats hebt mit einem gewissen Stolz hervor, dass das solothurnische Gebiet nicht nur alle nötigen Lebensbedürfnisse für seine Bewohner und noch für einen weiteren Kreis zu befriedigen vermöge, sondern dass es gar die Voraussetzungen für luxuriöse Entfaltung enthalte. Dieser in Regierungskreisen gehegte, naive Wahn verrät neben der erhofften vielgestaltigen Produktion doch zugleich auch wieder die geplante Beschränkung der wirtschaftlichen Tätigkeit. Absicht der Regierung war die möglichste Ausnützung aller Materialien und Quellen, die im Kanton brach lagen. Dies führte zu einer besonderen Begünstigung aller derjenigen Industrien, die in der Rohstoffbeschaffung möglichst vom Ausland unabhängig blieben. Bei dem sich steigernden äussern Druck konnte sich während der Mediationszeit diese Anschauung nur befestigen. Dennoch vermochten weder die Ungunst der Zeit noch die Bemühungen des Rats die zum Teil doch schon anders orientierte, den neuen Lebensbedürfnissen angepasste Entwicklung des solothurnischen Gewerbes völlig aufzuhalten. Die erwähnten Regierungsgrundsätze erhellen zugleich auch, um dies vorwegzunehmen, manchen der für unsere Auffassung recht abenteuerlichen Streifzüge. Vor allem wurden solche während der ganzen Periode im Bergbau ausgeführt. Zwei Industriegruppen waren es vor allem, denen in diesem Anfangsstadium solothurnischer Industrie besondere Sorgfalt gewidmet wurde, die *Textil-* und die *Metallindustrie.*

In den schweizerischen Landschaften war früher der *Flachs-* und *Hanfbau* unzertrennlich mit der Landwirtschaft verbunden. Es war eine ganz natürliche Entwicklung, wenn dieser Anbau unter günstigen Absatzbedingungen sich zu einer derart ausgedehnten Kultur erweiterte, dass diese den Eigenbedarf weit überstieg. Ein angemessenes Hanf- und Flachsplätzchen gehörte einst durchaus zum notwendigen Ackerbestand jeder ländlichen Familie. Die Landbevölkerung spann und verwob jene Pflanzen zu Leinwand. In der Mediationszeit vergrösserte sich die Hanf- und Flachsproduktion vielerorts derart, dass sich zu deren Verarbeitung ein eigentliches industrielles Gewerbe bildete. Wie Norrmann in seiner « Geographisch-statistischen Darstellung des Schweizerlandes » [20]) zu berichten weiss, erhielt der Flachsbau bereits zu Ende des

[20]) Norrmann, Bd. II, S. 1744; Flury, S. 19.

18. Jahrhunderts einen grossen Aufschwung. Unter den Einwirkungen der Kontinentalsperre und durch die Anregung der neuen Regierung[21]) und der ländlichen Vertreter der obersten Behörde entwickelte sich in der Mediationszeit die Leinenindustrie, wenn auch nur vorübergehend, in starkem Masse. In fast allen Amteien des Kantons konnten sich jetzt die zahlreichen Leineweber durch Trennung von den Wollwebern zu besonderen handwerklichen Meisterschaften vereinigen.[22]) Neue « Stampfen », als Etablissemente, die meist mit einer Säge oder Mühle in Verbindung standen, wurden errichtet. In ihnen brach und zerknitterte man durch mechanische Vorrichtung die rohen Flachs- und Hanffasern vor dem Verspinnen. Trotz des vielfach engherzigen Entgegenwirkens der Bürger oder gar der Gemeinden vermehrten sich auch die Walkereien. In ihnen wurde das vom Webstuhl gekommene Gewebe gebrauchsfertig gemacht. In diesen Walkereien kam nämlich das als « Buchen » bekannte Potaschenbad zur Anwendung; dort erfolgte aber auch das Bleichen, das Pritschen (Walken) und in besonderen Fällen auch das Färben der Leinwand.[23]) Es lief auf eine Begünstigung dieser einheimischen Leinenindustrie hinaus, wenn der Rat den Ankauf und Abtransport der Potasche, die aus Holzasche bereitet wurde, durch ein Handelspatent zu verunmöglichen suchte. Als Napoleon im Sommer 1810 im Kampfe gegen Englands Baumwollindustrie an den Erfinder der besten Flachsspinnmaschine den Preis von einer Million Franken aussetzte, fühlte sich die solothurnische Regierung durch hoffnungsvolle Eröffnungen hoch geehrt. Jos. Menth von Mümliswil stellte sich bei ihr und gab vor, er besitze die begehrte Kunst. Da eine solche Erfindung dem Kanton nicht geringen Nutzen versprach, gewährte ihm der Rat schnellfertig einen Kredit von Fr. 400.—. Allein Napoleons Glück zerrann, bevor sich der Mümliswiler Bürger den grossen Preis errungen hatte.[24])

Ein noch grösseres Wohlwollen schenkte die Obrigkeit einem anderen, eng mit diesem verwandten Gewerbe, der *Wollindustrie.* Bereits im ausgehenden 18. Jahrhundert erlangte die Schafzucht, die im ganzen Kanton betrieben wurde, eine ansehnliche Bedeutung. Jetzt gewann sie in der Amtei Balsthal eine derartige Aus-

---

[21]) Wo die Regierung nur konnte, wirkte sie vorbildlich. Von ihrem obrigkeitlichen Zehnten teilte sie Hanf an Arme aus zum Spinnen. Dieselbe Verarbeitung geschah auch in den Armen- und Gefangenschaftshäusern. (R. M. 1803, S. 588; Armenkammerschriften.)

[22]) R. M. 1812, S. 568, 589, 613, 930; R. M. 1813, S. 515, 701; Polizeischriften 1813, Bd. 4.

[23]) R. M. 1807, S. 302; Finanzraterkanntnisse 1812; Jenny I, S. 71, 117.

[24]) Prokl. 1810, S. 108; R. M. 1810, S. 643; R. M. 1811, S. 537.

dehnung, dass die Zahl der Schafe dort den Hornviehbestand bei weitem übertraf. Auch in den Amteien Dorneck, Thierstein, Olten, Bucheggberg und Lebern reichte der Schafbestand in auffälligerweise an die Hornviehzahl heran.[25]) Bei der Verwendung der rauhen, einheimischen Wolle mussten aber die west- und südeuropäischen Manufakturen mit ihrem Verbrauch feiner spanischer und englischer Wollsorten den schweizerischen Erzeugnissen stark überlegen sein. Um diese schwerwiegende Zurücksetzung aufheben zu können, plante der solothurnische Finanzrat eine Schafzuchtveredlung durch die Einführung einer Anzahl echter Merinoschafe aus Frankreich. Weniger den verschärften Ausfuhrbestimmungen dieser Grossmacht als der Finanzmisere des Staates ist es zuzuschreiben, wenn die dem Abschlusse nahen Unterhandlungen resultatlos verliefen.[26]) Zwei Zentren waren es besonders, welche die Produktion von Wollwaren an sich zogen. Von den privaten Unternehmungen der Stadt Solothurn ist besonders die gegen Ende der Mediationszeit entstandene *Tuchfabrik Joseph Vogelsang & Cie.* zu nennen. Sie brachte alle Arten Wolltücher und Stoffe beliebiger Farbe und Grösse auf den Markt. Daneben betrieb die Regierung in der Arbeitsanstalt, die im ehemaligen Ambassadorenhof errichtet wurde, ebenfalls eine eigentliche Wolltuchfabrik.[27]) Sie lieferte meist die Militärstoffe, verfertigte daneben aber auch Tücher für Private. Demgegenüber blühte in Olten die *Strumpffabrikation* noch immer. Trotz des Rückgangs, der seit den Tagen der Revolution eingetreten war, bezogen auch in der Mediationszeit viele der umliegenden Ortschaften, besonders die des Niederamts, durch Spinnen, Stricken und Weben vom Städtchen Olten ihren Hauptverdienst und ihre Nahrung.[28])

Solothurn und Olten im Bunde mit Balsthal sind es, in denen sich noch ein dritter Zweig solothurnischer Textilindustrie, das *Baumwollgewerbe,* niedergelassen hatte. Aus grundsätzlichen Erwägungen konnte zwar die Obrigkeit diesem Betriebe, der in seiner Rohstoffversorgung völlig aufs Ausland angewiesen war, nicht besonders hold sein. Daher suchte die Regierung durch die Bearbeitung und Anwendung des Flachskuders für

---

[25]) Vergleiche die Tabelle in « Landwirtschaft ».

[26]) R. M. 1811, S. 609; Finanzrat Prot. 1811, S. 236.

[27]) R. M. 1811, S. 1073; R. M. 1812, S. 142, 271; Schweizerbote 1812, S. 403.

Vergleiche die Rechnungen über die Wolltuchfabrikation im obrigkeitlichen Arbeitshaus zu Solothurn, die sich auf dem Staatsarchiv befinden.

[28]) Ulr. Munzinger, in « Volksblatt vom Jura » 1898, Nr. 27; Schweizerbote 1804, S. 123.

solche Gegenstände, die bisher nur aus Baumwolle hergestellt worden waren,[29]) einen neuen Industriezweig einzubürgern. Dennoch gewann die Baumwollindustrie, so sehr die französischen Eingangszölle, die auf ihre Produkte gelegt wurden, hemmend wirkten, eine den andern Textilzweigen ebenbürtige Bedeutung. Blieben die bisher erwähnten Gewerbe mit wenigen Ausnahmen Hausindustrie, so betrieb nun die Firma *S. Gerber & Cie. in Solothurn* eine *Kattunfabrik*. Eine gleiche Fabrik leiteten die Unternehmer *X. Gugger & Cie. in Balsthal*. Damit brauchten die solothurnischen Baumwollspinner nicht mehr für auswärtige Manufakturen zu arbeiten, sondern ihr Werk konnte nun in kantonale Betriebe abfliessen. Daneben erfreute sich Solothurn, das, wie bereits betont, an der Wende des 18. Jahrhunderts am Anfang einer industriellen Entwicklung stand, einer bedeutenden *Kattundruckerei*. Eine solche betrieb das *Handelshaus Fr. Wagner & Cie.* Als Analogon zur Oltner Strumpfstrickerei erstand in Olten in den baumwollenen Kappen ein beliebter und verhältnismässig bedeutender Ausfuhrartikel. Aber auch in andern Ortschaften, so z. B. in Trimbach und in Hauenstein erstanden nun kleinere Unternehmen, die auf eigne Rechnung hin die baumwollene *Strumpf-* und *Kappenfabrikation* betrieben und ihre Waren auf den Märkten absetzten.[30])

Anschliessend an diese Skizzierung der solothurnischen Textilgewerbe verdienen auch die Erzeugnisse der *Papierindustrie* Erwähnung. Die *Papiermühle in Mümliswil*, die in der Mediation Eigentum des *Rud. Brosi* war, stammte bereits aus den vorhergehenden Jahrhunderten, weshalb sie zu den ältesten der Schweiz zählt. In der Vermittlungszeit erstand ihr in *Kriegstetten* eine Konkurrentin. Der ehemalige Jungrat *Benedikt Ziegler* von Solothurn erwarb die am Oeschbach gelegene alte Pfannenschmiede käuflich und errichtete an deren Stelle mit anderen Teilhabern eine zweite Papiermühle.[31]) In ihnen schöpfte man jeden Bogen Papier vermittelst eines Siebes einzeln und von Hand aus der Bütte und schüttelte ihn so lange, bis ein dichter Papierfilz entstanden war. So beschwerlich und zeitraubend bei dieser primitiven Technik die Fabrikation für uns auch aussieht, standen dennoch die Fabrikate als Schreib- wie Druckpapier, ebenso die Pack- und Fliesspapiere in vortreff-

[29]) Finanzrat Prot. 1811, S. 236.

[30]) Helvetischer Almanach 1813, S.9 ff.; R. M. 1813, S. 27.

[31]) Helvetischer Almanach 1813, S. 9 ff.; Reichesberg III, S. 231; R. M. 1805, S. 137. W. Flury hat Unrecht, wenn er S. 29 behauptet, das energische Vorgehen des Ratsherrn von Roll auf dem Gebiet der Eisenindustrie habe Ziegler zur Gewerbetätigkeit begeistert, denn letzterer eröffnete seine Fabrik vor von Roll.

lichem Rufe. Von weniger grosser Bedeutung waren die *Kartenfabriken von Mümliswil* und *Balsthal.*

Die zweite Hauptgruppe solothurnischer Gewerbe bildete die *Eisenindustrie.* Nur ein Betrieb, der bereits auf ein ehrwürdiges Alter zurückblicken konnte, vermochte, um alles Unbedeutende auszuschliessen, den Erschütterungen der Revolution Trotz zu bieten. Es ist der *Eisendrahtzug* des regen, jederzeit von einer vorurteilslosen Bevölkerung bewohnten *Olten,*[32]) *bei dessen* freier Entwicklung allerdings die günstige Handelslage nicht unwesentlich beteiligt ist. Wie später, so versorgte dieser Betrieb schon damals viele der umliegenden Kantone, ja selbst das Ausland mit seinen Erzeugnissen. Was aber der solothurnischen Eisenindustrie der Mediationszeit ihre unvergängliche Grösse aufdrückt, liegt nicht in der Drahtproduktion, sondern hängt zusammen mit den Erfolgen des kantonalen Berg- und Hüttenbaus. Diese wurden besonders in der *Bohnerzgewinnung* epochemachend. Schon seit dem 15. Jahrhundert begegnen in den solothurnischen Ratsmanualen immer wieder sichere Hinweise auf die Existenz von Bergwerken und vielfach damit verbundenen Eisenschmelzen. Sie waren besonders im Dünnerntal und im Birsgebiet lokalisiert. Verschiedene Momente führten in der Mediationszeit auf dem Gebiete des Bergbaus zu einer geradezu fanatischen Unternehmungslust. Einmal waren es die zerrütteten Finanzverhältnisse, anderseits waren es der vielfache Stillstand des Handels und die Stockung verschiedener Geschäfte, die manchen Bürger förmlich zu einer Aenderung seiner Profession zwangen. Daneben bezauberte aber auch die selbst durch die Regierung geteilte und genährte Hoffnung, auf kantonalem Gebiete reiche Goldgruben zu entdecken, manches Gemüt. Der Unternehmungsgeist steigerte sich auf diesem Gebiete im Verlaufe der Jahre noch, sobald nur da und dort einiger Erfolg winkte. Einerseits versuchte das Volk, dessen grosse Masse dem Sumpfe des Aberglaubens noch nicht entwachsen war, mit Hilfe übernatürlicher Kräfte sich in den Besitz glückbringender Schätze zu setzen. Im Juni 1804 konnte der Oberamtmann von Gösgen der Regierung melden, dass die meisten Einwohner von Wisen an Stelle tüchtigen, selbsttätigen Erwerbs sich auf ihrem Felde mit dem sie ruinierenden Schatzgraben abgäben. Wenig später glaubte der Rat, in der Amtei Thierstein wirklich zwei Teufelsbeschwörer entdeckt zu haben, von denen der eine, der Hauptschuldige, sich in der Gestalt des Erschwiler « Mahler und Doktor » verkörperte. Das Kantonsgericht erledigte zum abschreckenden Beispiel die

[32]) Helvetischer Almanach 1813, S. 9 ff.; Strohmeier, S. 100.

Affäre. Kein Jahr verging aber, bevor die Kunde neuer Taten, die durch Aberglauben bewirkt wurden, in die Residenz drang. Und das Bemühende war, die Kreise «unterrichtet sein sollender Männer», denen es damals in erster Linie möglich gewesen wäre, aufklärend zu wirken, die Geistlichkeit, war in die Händel mitverwickelt. Trotz des energischen Einschreitens der Regierung gelang es ihr nicht, wie die immer wieder zur Anzeige gelangenden Fälle zeigen, das Uebel auszurotten.[33]) Der Rat konnte es schon als grossen Fortschritt betrachten, wenn seine Untergebenen nicht mehr in dunkler Nacht den Früchten eines Teufelsbündnisses nachjagten, sondern bei hellem Tage durch eigene, wenn auch nutzlose Arbeit den verlockenden Silberrinnen nachspürten.[34]) Anderseits muss aber diesem ungesunden, phantastischen Treiben ein reales Streben gegenübergestellt werden, das darauf ausging, geahnte oder wirklich vorhandene Schätze dem Boden zu entreissen. Inländische Handelshäuser, ausländische Fabrikanten, selbst regierende und frühere solothurnische Ratsherren, wie auch gemeine Bürger liessen sich vom Zauber einer zu entdeckenden Fundgrube blenden. Alle diese verschiedenartigen Individuen erbaten sich daher von der Regierung, welche im Bergbau ein obrigkeitliches Regal erblickte, Schürfbewilligungen oder Konzessionen für einen solchen Betrieb. Schon im Sommer 1803 bat Lorenz Weber von Mühlhausen den Rat um die Bewilligung, in der Oberamtei Thierstein ein Laboratorium errichten zu dürfen. Er wollte mehrere «dort vorfindlich sein sollende Mineralien» graben. Im Oktober desselben Jahres fertigten tatsächlich Schultheiss und Kleiner Rat des Kantons Solothurn zuhanden des Lorenz Weber von Mühlhausen den Belehnungsbrief für die Schwefelkiesgrube im Kreuzboden zu Gilgenberg aus. Unter ausdrücklichem Vorbehalt aller edlen Metalle, der Steinkohlen, des Bleis und der Salzquellen überliess ihm der Rat gegen Entrichtung des jährlichen Zehntens aller Hüttenprodukte den Schwefel, das Vitriol, den Alaun, den Arsenik, das Kupfer, wie auch das Erz. Laut besonderer Verpflichtung sollte er alle diese Produkte im Kanton Solothurn verarbeiten.[35]) Wirklich gelang dem kühnen Handelsmann verhältnismässig rasch eine einmalige Vitriolausbeutung. Bald schien ihm aber hier das Glück nicht mehr hold zu sein; daher überraschte er den Rat mit einer neuen Ent-

[33]) Oberamtschr. Gösgen 1804; R. M. 1804, S. 1042, 1288; R. M. 1805, S. 644, 722; R. M. 1806, S. 897; R. M. 1811, S. 341; Konz. 1805, S. 644.

[34]) R. M. 1809, S. 718. Dieses Grübeln nach Silber wurde in der Gemeinde Erschwil mit einer solchen Leidenschaft betrieben, dass die Regierung unter Strafandrohung diese Tätigkeit verbieten musste.

[35]) R. M. 1803, S. 473; Konz. 1803, S. 497.

deckung. Auf dem Zullwilerfeld hatte Weber Anzeichen von Steinkohlen gefunden. Sofort willigten die Ratsherren zu einer näheren Untersuchung ein; ja, sie gewährten ihm gleichzeitig auch sein weiteres Begehren, die Gegend von Trimbach zu demselben Ziele näher ins Auge zu fassen.[36]) Seit dem Jahre 1808 unterhandelte dann der Finanzrat wegen der Verlehnung der neu entdeckten Steinkohlengrube in Kienberg mit einem anderen Unternehmer, mit der Ensisheimer Firma Zeyser.[37]) Obwohl die gesamte Regierung noch 1810 zur Ausbeutung dieser Grube mahnte, zerschlugen sich die Verhandlungen. Aber auch Versuche auf Erzausbeutung lebten wieder auf. Im Jahre 1804 gebot die Obrigkeit die Einstellung des Erzgrabens in Kleinlützel. Sechs Jahre später vermochte diese Gemeinde, die dadurch ihren « dürftigen Einwohnern » Arbeit und Verdienst verschaffen wollte, den Kleinen Rat zu einer Wiedereröffnung des auf der Gemeindeweide gelegenen Werkes zu bewegen. Wie gewohnt reiften die mit Meiner, dem Eigentümer des Schmelzofens in Grosslützel, geführten Verhandlungen auch nur bis zum entscheidenden Momente.[38]) Das gleiche Schicksal war einer Erzgrube, die Joseph Hofer in den stürmischen Oktobertagen des Jahres 1813 zwischen Büren und Seewen neuentdeckte, beschieden. Sofort bemühte sich zwar der glückliche Finder um den Konzessionsbrief. Bald aber drängten ihn fremde Bewerber und zuletzt Ratsherr Amanz Sury aus seiner Vorzugsstellung.[39]) Den kritischen Tagen, denen die Mediationszeit entgegenging, ist es zuzuschreiben, dass dieses Geschäft dann im Strudel der Bewegungen auf die Seite geschoben wurde.

Aus all diesen meist geringe Sachkenntnis verratenden Bergbauversuchen floss für die solothurnische Volkswirtschaft wenig oder nichts Erspriessliches. Ihnen reiht sich aber ein anderes Unternehmen an, das dank seiner guten Grundlagen und dank der energischen, zielbewussten Führung nicht nur für den Kanton Solothurn, sondern für das industrielle Leben der ganzen Schweiz von ausschlaggebender Bedeutung wurde. Es ist die Gründung der *von Roll'schen Eisenwerke.*

Schon seit dem 18. Jahrhundert besass das Solothurner Handelshaus *Felix Brunner & Cie. in Matzendorf* eine Pfannenschmiede. In derselben Ortschaft betrieb auch Ratsherr Ludwig von Roll eine Fayencefabrik. Im Jahre 1794 erweiterte sich der Brunner'sche Betrieb dadurch, dass die Obrigkeit der Gesellschaft

---

[36]) Finanzrat Prot. 1805, S. 149, 277; R. M. 1805, S. 406, 486.
[37]) R. M. 1808, S. 710; R. M. 1810, S. 47, 51; Konz. 1808, S. 397.
[38]) R. M. 1804, S. 1443; R. M. 1810, S. 63, 677, 805.
[39]) R. M. 1813, S. 1203.

für vier Jahre ein Rennfeuer bewilligte; dies war ein Herdofen, in dem im Gegensatz zu den späteren Hochöfen auf direktem Wege das Erz in Schmiedeisen verwandelt werden konnte. Damit war der Schmiede möglich geworden, sich ihren Rohstoff aus den umliegenden Erzgruben zu beschaffen. Eine Reihe von Umständen reiften zu Beginn der Mediationszeit in der Brunner'schen Gesellschaft den Plan zur Errichtung eines Schmelzofens.[40]) Vor allem bewog die zu Ende gelaufene Konzession und die bei jenem alten Verfahren ungenügende Ausnützung des Erzes die Brunner zu einem weiteren Ausbau ihres Unternehmens. Die starke jährliche Holzausfuhr des « Gerichts » Matzendorf nach der Eisenschmelze in Courrendlin, die diese Vergünstigung mit einer förmlichen Sperre der Roheisenausfuhr beantwortete, konnte auf die Verwirklichung dieser Idee nur fördernd einwirken. Da vermutlich die eigene Roheisenproduktion wieder in Stillstand geraten war, hatte nämlich diese Sperre allmählich einen empfindlichen Mangel an zu verarbeitendem Roheisen heraufbeschworen. Ein Weiterarbeiten in der Matzendörfer Schmiede wäre unmöglich geworden, hätten nicht unbrauchbare Kugeln, die aus dem obrigkeitlichen Zeughause verkauft wurden, der Gesellschaft aus der Not geholfen.

Im Namen der Gesellschaft stellte sich im Oktober 1803 Karl Dürholz vor dem Kleinen Rate. In diplomatisch klugem, überüberzeugendem und gewinnendem Tone trug er der Regierung die Absichten der Handelskompagnie vor. Dabei unterliess er nicht, das Hauptgewicht auf den offenbaren Nutzen zu legen, der sich aus der eigenen Verarbeitung des so reichlich vorhandenen Eisenerzes für den ganzen Kanton ergäbe. Wie er richtig bemerkte, waren Viehzucht und Ackerbau bis anhin die hauptsächlichsten Erwerbsquellen des Kantons gewesen. Diese beiden Zweige der Landwirtschaft erforderten aber eine Menge eiserner Gegenstände, die bis anhin jedoch nur zu übersetzten Preisen vom Ausland eingeführt werden konnten. « Bei diesen Umständen, » so erklärte Dürholz wörtlich, wäre es « in die staatswirtschaftlichen Kenntnisse der Regierung ein unbescheidenes Misstrauen gesetzt », wollte man an eine Abweisung ihres Gesuches auch nur denken. Ein solcher Vertreter hatte um so eher gewonnenes Spiel, als das Begehren völlig in den Rahmen der geplanten industriellen Entwicklung hinein passte. Da aber nach altbewährtem Regierungsgrundsatz eine Konzession erst erteilt werden konnte, wenn gegen das Gesuch niemand « etwas gründliches einzuwenden » hatte,

[40]) Vergl. auch das im Selbstverlag der Gesellschaft der L. von Roll'schen Eisenwerke Gerlafingen auf die Landesausstellung 1914 erschienene Werk: Die L. v. Roll'schen Eisenwerke und die Jurassische Eisenindustrie. (R. M. 1803, S. 1056, 1101, 1156 ff.; Prokl. 1804, S. 48 ff.)

also damit keinerlei Interessen verletzt wurden, entschied erst der peremtorisch angesetzte Tag das Begehren. Wirklich stellten sich drei Opponenten. Ratsherr Ludwig von Roll war der erste. Indem er die ebenso gemeinnützigen Zwecke, die seine eigene Fabrik gegenüber der Allgemeinheit erfüllte, betonte, trat er solange dem Begehren entgegen, bis ihm die Zusicherung eines genügenden Brennmaterialienvorrats für beide Betriebe gegeben wurde. Weniger schwerwiegend und ernsthaft waren die zwei anderen Gegner. Einmal die Ausschüsse des Thals, wie sie sich unberechtigterweise nannten, die ebenfalls gegen das « neue, holzfressende Unternehmen » Sturm liefen. Anderseits hob der Besitzer einer Eisenschmelze in Aedermannsdorf, der auf Grund einer privaten Teilungsakte im Thal ein ausschliessliches Gewerberecht vorgab, Einspruch. Da es Regierungspflicht war, « gemeinnützigen Werken nach Kräften emporzuhelfen », gewährte der Rat noch am letzten Weinmonat der Firma Brunner ihr Gesuch. Laut besonderer Verpflichtung sollte die Gesellschaft das nötige Holz aus Privatwaldungen und soweit möglich aus fremden Waldungen beziehen. Ausserdem gebot die Regierung den Unternehmern, dass sie dem Schmelzebesitzer Meyer in Aedermannsdorf die Masseln, darunter versteht man das aus dem Hochofen kommende Gusseisen, zum Hüttenpreis zu verabfolgen hätten. Mit der Bewilligung zur Errichtung eines Hochofens auf dem *Hammerrain* im « Gerichte » Matzendorf gewährte die Obrigkeit dem Handelshaus auch die Benützung des *Eisenbergwerkes* im sogenannten « *Thal* » der Amtei Balsthal. Für die Benützung dieser Gruben hatten die Unternehmer den jährlichen Erzzehnten, wie auch die Konzessionsgebühren zu entrichten.

Schon im folgenden Jahre begann vermutlich die Firma mit dem Bau des Schmelzofens.[41]) Sie liess diesen aber nicht in Matzendorf, sondern in der dem erzreichen Münstertal nahe gelegenen Ortschaft *Gänsbrunnen* (St. Joseph) erstellen. Die bewegte Mediationszeit mit ihren vielen Kriegszügen, mit der beständigen Gefahr einer Zerschmetterung der Schweiz und der daraus sich ergebenden Erschlaffung aller Unternehmungen, war aber keineswegs zu einer besonderen Begünstigung dieses neuen Eisenwerks prädestiniert. Wie aus den sehr unregelmässig eingehenden und in der Zahl beschränkten Erzzehnten zu schliessen ist, blieben denn auch der Gesellschaft in den ersten Jahren ernsthafte Schwierigkeiten nicht erspart. Der strenge Besitzwechsel der Bergwerkkonzession scheint diese Annahme zu bestärken. Kurze Zeit nach der Betriebseröffnung

[41]) Prot. des Finanzrats 1805, S. 149; Schweizerbote 1804, S. 150.

trat nämlich Brunner von dem Unternehmen zurück. Aber auch die nunmehrigen Hauptanteilhaber der neuen Firma *Dürholz & Cie.*, die begeisterten und unternehmenden Gebrüder Dürholz, kehrten schon im Juli 1810 [42]) dem jungen Werk den Rücken. Der folgende, entscheidende Schritt des Ratsherrn *Ludwig von Roll*, der allein das Unternehmen vor dem Untergang bewahrte, ist es, der am prägnantesten die Grösse und Weitsichtigkeit dieser Persönlichkeit offenbart. Sein unvoreingenommener Blick gestattete ihm, sich nicht rechenschaftslos in die eigene Fayencefabrik zu versteifen. Rasch erkannte er die viel grösseren Entwicklungsmöglichkeiten des neuen Eisenbergwerks, gegen das er ja im Jahre 1803 nicht grundsätzlich in Opposition getreten war. Im Jahre 1809 ist Ludwig von Roll bereits Mitanteilhaber der Firma Dürholz. Nur ein Jahr später, bei der neuen Krisis, die durch den Austritt der Dürholz aus der Gesellschaft entstand, entschloss er sich, den Betrieb unter dem neuen und bleibenden Namen *Ludwig von Roll & Cie.* ganz zu übernehmen. Als Mitanteilhaber gesellte sich zu ihm der bekannte eidgenössische Landammann Peter Jakob Glutz-Ruchti, der schon bei der Firma Dürholz beteiligt war. Neu traten hinzu die Hüttenwerkbesitzer Veillard und Antonin von Belfort,[43]) die durch ihre bereits erworbenen Kenntnisse dem Eisenwerk eine gute Stütze wurden. Der rastlose, unternehmende Geist des Ratsherrn von Roll trieb nach dieser Wendung der Dinge rasch zu neuen Taten. Nachdem der Rat der Gesellschaft bereits im Herbst 1809 auch die ergiebige *Erzgrube in Balsthal* versprochen hatte, die mit 10-jähriger Konzession dem Kaspar und Johann Meyer von Murg und Tiefenstein verlehnt war,[44]) konnte die Gesellschaft neue Begehren stellen. Im Frühling 1810 erkannte sie, dass « ihr Unterfangen nicht zu einem erspriesslichen und dem hohen Wert ihrer angelegten Gelder angemessenen Erfolg gedeihen könne », wenn sich ihr bisheriger Kleinbetrieb nicht stark erweitere. Bei den häufigen Schäden des Schmelzofens stand nicht selten der ganze Betrieb still. Die Errichtung eines zweiten Hochofens nebst den dazu gehörigen Hammerwerken [45]) musste zur Minimalforderung

---

[42]) R. M. 1810, S. 798.

[43]) R. M. 1810, S. 423, 798.

[44]) Unter Hinterlassung von ca. 2000 Kübeln Eisenerz verliessen im Herbst 1808 die beiden Meyer ihre Grube, ohne vorher den Staat, die Gemeinde Balsthal und Private entschädigt zu haben. Sofort belegte der Rat das vorhandene Erz mit Arrest. Nach dem Gantgeschäft konnten noch etwa 800 Kübel Erz abtransportiert werden. Als Haupterzgruben galten, wenigstens für den Rest der Mediation, diejenigen von Balsthal und Welschenrohr. (R. M. 1804, S. 526; R. M. 1808, S. 964, 873; R. M. 1809, S. 690.)

[45]) R. M. 1810, S. 380.

werden. Wirklich hatte die Eisensozietät bei der gesamten Regierung bereits ein solches Ansehen gewonnen, dass ihr im Jahre 1810 trotz des abermaligen Entgegenwirkens der Gäu- und Dünnerngemeinden der Bau eines *zweiten Hochofens* bewilligt wurde. Er kam schon im Jahre 1812 in der *Klus* in Betrieb. Dieselbe umfassende Konzession gestattete daneben der Firma von Roll die Umwandlung der Matzendörfer Fayencefabrik in eine *Hammerschmiede.* Ebenso wurde die Gesellschaft gegen Entrichtung der üblichen Abgabe zur gesamten *Erzgewinnung* in den Einungen zwischen der Gemeinde Gänsbrunnen und Balsthal bevollmächtigt. Nur ein Jahr später verwirklichte die Gesellschaft auch das letzte der vorläufig in Aussicht genommenen Ziele. Der Ankauf der *Indiennefabrik in Niedergerlafingen* machte die Errichtung des *zweiten Schmiedewerkes,* das der Firma im Sommer 1812 bewilligt wurde, möglich.[46]) Niedergerlafingen kam seiner Emmenlage wegen sowohl für den Gebrauch der Wasserkraft, als besonders auch für die einbedungene ausserkantonale Holzeinfuhr vor allen anderen Ortschaften in Betracht. Damit erfuhr die solothurnische Eisenindustrie der Mediationszeit eine völlige Neuorientierung. Die Industrie wurde allerdings nicht für jenes Jahrzehnt selbst der Anfangspunkt einer grossen Produktivität, sondern erst nach diesem grundlegenden und vorbereitenden Zeitraum beschwor diese Neueinstellung in den folgenden Perioden eine ungeahnte Entwicklung und wirtschaftliche Blüte herauf.

Ergänzungshalber ist an weiteren industriellen Betrieben und Erwerbsquellen noch die *Gressly'sche Glashütte im Guldental* anzuführen. Wegen des starken Holzankaufs bis ins Thal hinüber wurde sie im Zusammenhang mit den Eisenwerken mehrfach erwähnt. Trotz der argen Befeindung konzedierte sie die Regierung im Jahre 1804 aufs neue.[47]) Ferner gehörten dazu die *Steingutfabrik in Matzendorf* und die im ganzen Kanton zerstreuten *Ziegelhütten,* deren Gründung von der Regierung begünstigt wurde;[48]) Erwähnung verdienen auch die bedeutenden und berühmten *Steinbrüche* in *Solothurn* und die *Tabakfabrik* in *Solothurn.*

Ist ein tüchtiges Gewerbe die nötige Voraussetzung für einen selbständigen, regelmässigen *Handel,* so bestimmt der tektonische

---

[46]) R. M. 1810, S. 423, 874; R. M. 1812, S. 547; Oberamtschr. Balsthal 1810.

[47]) R. M. 1803, S. 1156; R. M. 1804, S. 170; R. M. 1791, S. 1304.

[48]) R. M. 1806, S. 978; R. M. 1811, S. 156; R. M. 1807, S. 90; Holzkammerprot. 1807, S. 87.

Aufbau eines Landes notwendigerweise die Richtung und den Verlauf seiner Handels- und Verkehrsstrassen. Der langgestreckte, meist nur in geringer Breite sich unregelmässig zwischen die anderen Kantone hineindrängende Landstreifen des solothurnischen Territoriums hat in der Hauptsache Anteil an den Ketten und Tafeln des Juragebirges. Nur von diesem her ragt das solothurnische Gebiet im Bucheggbergerplateau und im Mündungsgebiet der Emme ins bernische Mittelland hinein. Von der grossen, längs dem Jura verlaufenden Tiefenlinie, welche durch die Aare, die der nördlichen Juraabdachung folgt, eingenommen wird, vermochte Solothurn in seiner ganzen Längenausdehnung nur den kleinsten Teil in seine Machtsphäre zu ziehen. Die grösste Einbusse erlitt Solothurn durch den Verzicht auf den bekannten, wiederholt umworbenen Einschnitt des bernischen Bipperamts. Es beherrscht auf einer grossen Strecke den Aareverkehr wie auch den ihr folgenden Strassenzug. Beide Verkehrslinien verbinden die im Längstal gelegenen solothurnischen Landschaften. Derselbe mächtige Nachbar ist von Büren bis zum Riemberg hinunter durch das Vorschieben seines Gebietes zwischen solothurnische Landschaften ebenfalls Mitanteilhaber des Flusses. Nun setzte sich von Murgenthal abwärts bis vor Olten auch der selbständig gewordene Kanton Aargau in die gleiche Machtstellung. Dieselbe Territorialpolitik, die gewiss als verfehlt zu betrachten ist, begegnet uns auch bei dem quer zum Verlauf der Jurazüge gehenden Nord-Südverkehr. Infolge der eigentümlichen Ausbildung des Welthandels sollte diese Richtung von viel grösserer Wichtigkeit werden. Wohl gelang es Solothurn, ein Hauptgebiet des sich stark verschmälernden und zugleich in seiner Höhe stark abnehmenden Juras in seine Gewalt zu bringen. Zwei überaus wichtigen, in diesem Abschnitt gelegenen und der natürlichen Eingangspforte bei Basel zustrebenden Uebergängen hat Solothurn gar seine gerühmte Handelslage zu verdanken. Beide Jurapässe bieten nämlich denselben Vorteil, den der Gotthard dem Alpenverkehr gewährt. Wie bei diesem eine Ueberschreitung des ganzen Alpenwalls in nur einem Auf- und Abstieg möglich ist, so gestattet auch der sonst viel unwegsamere Jura dieselbe Ueberschreitungsmöglichkeit. Die Strasse über den *obern Hauenstein* ist ein wichtiges Teilstück der alten Römerstrasse, die vom Grossen St. Bernhard durch die Westschweiz und das Helvetierland über Salodurum nach Augusta Raurica führte.[49]) Sie durchbricht die erste Kette in dem Quertal der Klus bei Balsthal und gewinnt darauf ein ansteigendes Längstal. Nach der Ueberwindung des Kulminationspunktes, der

[49]) Th. Burkhardt, Die Strasse über den obern Hauenstein. (Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde 1901/02.) — Dierauer I, S. 9.

oberhalb dem basellandschaftlichen Langenbruck liegt, senkt sich die Strasse mit der Frenke und der Ergolz in die Tiefe.

Die Bedeutung der Strasse über den *untern Hauenstein* ist eng mit dem Gotthardverkehr verknüpft. Diesem Umstand ist es zuzuschreiben, dass der untere Hauenstein als Verkehrsstrasse viel jünger ist als der obere Hauenstein. Auch der untere Hauenstein geht vom Aaretal und zwar von Olten aus, erhebt sich darauf in steilem Anstieg zu der etwas tiefer gelegenen Passhöhe, um sich dann wieder auf Landschäftler Boden mit der anderen Strasse zu vereinigen.

Eine so eminente Bedeutung auch den beiden Strassen besonders für den Transitverkehr zukam, so litten sie doch sehr unter der Ungunst der geographischen Gestaltung des kantonalen Gebiets. Nachdem die Versuche Solothurns, auch die jenseits seines Territoriums gelegenen Zufahrtsstrassen seiner Machtsphäre einzuordnen, ergebnislos verlaufen waren, war ein Umgehen des kantonalen Bodens durch teilweise Benützung einer östlicheren Route möglich. Das 18. Jahrhundert war solcher, rasch verhallender Klagen über die Umgehung des Kantons voll.[50]) Auch in der Mediationszeit ertönten, wie weiter unten zu zeigen sein wird, neue Klagen. Bei allen bedeutenden, durch die Natur vorgezeichneten Handels- und Verkehrsstrassen war also Solothurn stark von der Gunst und Gnade der umliegenden Stände abhängig. Dieses Moment ist es, welches den kantonalen Handel trotz der günstigen Handelslage an gewisse Schranken band. Diese Verhältnisse wurden auch nicht wesentlich modifiziert durch eine andere, ebenfalls in die Balsthaler Klus einmündende Route, durch die erst im Jahre 1730 zu einer eigentlichen Strasse erweiterte *Passwangstrasse*.[51]) Sie verbindet das Birstal mit dem nördlichen, durch den Passwang ganz isolierten Kantonsteil. Obwohl sie jenen politischen Voraussetzungen am meisten gerecht zu werden vermochte, entsprach sie doch der ungeschickten Anlage wegen den Forderungen des wichtigen Passes nicht.

Die in ihrer seltsamen, ja in ihrem unvermögenden Herumtasten allein dastehende Flächenausdehnung des Kantons Solothurn übte auch auf den *lokalen Handel* und *Verkehr* ihre Wirkung aus. Im Gegensatz zur zielbewussten Expansionspolitik des verbündeten Bern bringt das solothurnische Territorium mit seinen Enklaven und vorpringenden Fühlhörnern auch nach aussen so recht die Solothurner-Gutmütigkeit zum Ausdruck. Bei der exzen-

[50]) A. Härry, Die historische Entwicklung der Verkehrswege. (Frauenfeld 1911.) S. 150.

[51]) Strohmeier, S. 36.

trischen Lage der Hauptstadt strebt der gesamte Güteraustausch nicht nach diesem vorgezeichneten Mittelpunkt, sondern jede Landschaft hat ihr eigenes Handelszentrum. Eine Ausnahme machen nur die um die Stadt herum gruppierten Amteien. Regelmässige Märkte, die zum Ausgangspunkt eines periodischen Verkehrs wurden, fanden nicht nur in Solothurn und im emporblühenden Olten statt, sondern ebenso in Oensingen, Balsthal, aber auch in Seewen und Erschwil.[52]) Nur der Bedarf oder Absatz eines Produktes, für welches ein anderer Marktort besonderen Ruf genoss, trieb die Bewohner des Kantons Solothurn über ihren üblichen Kauf- und Verkaufsort hinaus. Noch häufig fand auf diesen Märkten ein eigentlicher Warenaustausch, wie er für die Naturalwirtschaft charakteristisch ist, statt. Unter Missachtung der politischen Grenzen des Kantons tendierte daneben der Handel nach der viel stärker fühlbareren wirtschaftlichen Einheit hin. Daher der starke Güteraustausch der angrenzenden Gegenden mit dem Kanton Aargau und derjenige der Birsamteien mit Basel und dessen damaligem Provinzialstädtchen Liestal. Der eigentliche Aussenhandel aber wurde durch auswärtige, die solothurnischen Märkte besuchende Kaufleute und Händler oder durch solothurnische Handelshäuser und Händler vermittelt. Da Solothurn auch in der Mediationszeit im wesentlichen ein Agrarstaat blieb, spielten im Ausfuhrhandel vor allem die Produkte der *Land-* und *Forstwirtschaft* die Hauptrolle. *Pferde, Ochsen, Kühe* wurden auf den Jahrmärkten verkauft und gingen nach Italien, Frankreich und Deutschland. Einzelne Berge produzierten so guten, grossen *Käse,* dass sich dieser wohl mit dem « Emmenthaler » messen konnte. Daneben lieferten die Täler von Mümliswil und Beinwil ein überall beliebtes, kleineres Fabrikat, das allgemein unter dem Namen « *Geisskäse* » sich bekannt machte. Bedeutend war ebenfalls der Export an *Butter.* Die sorgfältige Pflege des Obstbaues ermöglichte eine starke Ausfuhr von *getrocknetem Obst* und *gebranntem Wasser.* Schon damals zeichnete sich unter diesem der « *Kirsch* » der Birsamteien aus. Im weiteren exportierte Solothurn *Brennholz,* das mit den anderen Produkten nach Basel und dem Aargau wanderte, wie auch *Getreide.* Eine sekundäre Rolle spielten die bereits genannten Produkte der Eisen- und Textilindustrie, das Papier, das Sohlleder, die Steine etc., die alle in erster Linie den Eigenbedarf der Kantonsbewohner deckten, bereits aber auch für die Ausfuhr arbeiteten. Zu den unentbehrlichen Produkten der *Einfuhr* gehörten: Wolle, Baumwolle, Farb-

[52]) R. M. 1813, S. 27; Fäsi I., S. 196 ff.; Strohmeier, S. 103.

stoffe, Arzneimittel, Kolonialwaren, Salz und auch Wein nebst anderen Getränken.[53])

Eine viel ansehnlichere und bedeutendere Stellung nahm der *Warentransit* ein, der infolge des günstigen Wasserlaufs der Aare und der vorteilhaften Lage der Landstrassen den Kanton bevorzugte. Den Hauptverkehr für die Aus- und Einfuhr wie für den Durchgangshandel zog die *Aare* an sich. Zwei grosse Verkehrsadern waren es, die sich auf diesem solothurnischen Hauptfluss vereinigten. Einmal die Linie, welche vom Thunersee herunterkommt und über Bern führend dem Aarelauf bis nach Koblenz folgt, anderseits die ungemein wichtigere, dem Jura entlang verlaufende und durch die Seen begünstigte Verkehrszone. Sie strebt von Yverdon dem Neuenburgersee, der Zihl, darauf dem Bielersee zu und gewinnt dann über Nidau-Büren die Aare. Bis zum Jahre 1798 gehörte das solothurnische Schiffahrtsrecht besonderen Meisterschaften. Sowohl in Solothurn als in Olten gab es solche Zünfte, die ihren Genossen ein Einkommen sicherten. Mehrfach begegnen uns in der Mediationszeit Klagen über den seit der Helvetik eingetretenen Zerfall dieser Meisterschaften. Da sich die Schiffmeister auf die neue Verfassung beriefen, welche die freie Ausübung der Schiffahrt verkündete, sanken die Zünfte zur blossen Handwerksorganisation herab, und es entstanden infolgedessen auch eine Masse von Mitkonkurrenten. Die Kenntnis des Handwerks und die Redlichkeit blieben jetzt noch die einzigen Vorzüge der ehemaligen Schiffsleute.[54]) Eine Wiederherstellung der früheren Verhältnisse versuchte die Regierung auf diesem Gebiete niemals. Stets kämpfte sie aber gegen neue bernische Verfügungen an, die im Vergleich zu den bisherigen Auflagen und Lasten für die solothurnische Schiffahrt und damit für den Transit überhaupt eine Erschwerung bedeuteten.[55]) Unabhängig von dieser Aareschiffahrt gelangte auf demselben Flusse, wie auf der Emme und der Birs, auch die meist rheinwärts orientierte *Flösserei* zu einiger Bedeutung.[56]) In der Hauptsache fand diese

---

[53]) Ueber die Handelsbilanz lässt sich aus Mangel an sicheren Angaben nichts bestimmtes aussagen. (Helvetischer Almanach 1813, S. 9 ff.; Strohmeier, S. 102; Prot. des Finanzrat 1811, S. 236; Prot. des Finanzrat 1809, S. 627; R. M. 1810, S. 305.)

[54]) Prot. des Finanzrat 1813, S. 97; Oberamtschr. Olten 1810.

[55]) So protestierte Solothurn z. B. gegen das bernische Begehren einer baren Erlegung des Ohmgelds. Bei der Durchfuhr der grossen Quanten Getränke (die Weinladung einer gewöhnlichen Barke betrug ca. 50 Fässer à 500 Mass) hielt Solothurn die Verwirklichung einer solchen Forderung für unmöglich. Zur Abfassung eines eigentlichen Aareschiffahrtreglements kam es trotz den wiederholten Aufforderungen an den Finanzrat nicht. (R. M. 1812, S. 2, 1039; R. M. 1813, S. 162; Prot. des Finanzrat 1809, S. 627, 633.)

[56]) R. M. 1813, S. 574, 599.

Flösserei für den Holzhandel Verwendung. Eine zweite Möglichkeit war dem Transit durch den *Landverkehr* geboten. Der geographischen Natur des Landes entsprechend fiel ihm derjenige Handel zu, welcher der Längsrichtung des Kantons zustrebte, soweit er nicht den Flussweg benützte. Daneben sammelte er aber auch den quer zum Gebirge verlaufenden Handel. Solothurns treffliche Lage wie auch die von ihm als städtisches Zentrum ausgehende Anziehungskraft werden deutlich durch den Verlauf zweier ausserkantonalen Handelswege veranschaulicht. Beide Linien tendieren nämlich in ihrer Ostrichtung nach demselben Ziel. Es trifft dies einmal zu für die wichtige, von der Westschweiz herkommende und mit dem Simplon Verbindung suchende Route: Murten, Aarberg, Büren, auf der sich seit dem Bau der neuen Simplonstrasse die Frachtwagen stark vermehrt hatten. Anderseits stimmt dies auch für die fast parallel dazu verlaufende Strasse Neuenburg-Biel. Beide Strassenstränge vereinigen sich in der solothurnischen Residenz. Ebenso nimmt derselbe Schnittpunkt noch zwei weitere Linien auf, nämlich die damals über Lohn führende Bernstrasse und die über Niedergerlafingen verlaufende Strasse nach Burgdorf. Die nunmehr einheitliche Fortsetzung dieser Linien läuft auf solothurnischem Gebiet stets parallel zur Aare. Das Aaretal leitet den Handel nach Aarau und zu dem weiter östlich gelegenen Zürich, oder die obere Hauensteinlinie, welche bei Oensingen einmündet und die viel unbedeutendere Passwangstrasse weisen den Verkehr nordwärts nach Basel. Mit diesen Linien vereinigt sich von Süden her die Strasse Bern-Wangen, die in ihrem Verkehr die westwärts gerichteten, über Solothurner Gebiet führenden Routen ebenfalls stark zu entlasten vermochte. Eine andere in diese Linie einmündende Strasse, die von Herzogenbuchsee her über Aeschi, Zuchwil mit der Route Büren-Solothurn Verbindung suchte, wirkte in demselben Sinne. Sie liess einen beträchtlichen Teil der Frachtfuhren dicht an Solothurn vorbeigehen.[57]) Das zweite Verkehrszentrum wird durch das Städtchen Olten gebildet, das am Kreuzungspunkt des genannten West-Ost- und des von der Gotthardstrasse eingenommenen Nord-Südverkehrs liegt. Es leitete allen Fernhandel, der von Luzern herkam, soweit dieser nicht den Bötzberg bevorzugte, über den unteren Hauenstein dem Rheintal entgegen. Auch hier versäumte Berns berechnende Politik nicht, eine möglichst über eigenes Gebiet führende Anschlusslinie zu erhalten. In der von Freiburg herkommenden, Bern gewinnenden und darauf an Kirchberg, Herzogenbuchsee, Langenthal, Aarburg vorbeigehenden Strasse besass Bern

[57]) Helvetischer Almanach 1813, S. 9 ff.; Konz. 1813, S. 155.

bis zum Jahr 1798 direkte Zufahrt. Der darauf erfolgte Verlust des Aargaus entzog den unteren Teil dieser Route der bernischen Hoheit. Dieser Verlust beeinträchtigte von dieser Zeit an den Wert dieser Linie stark.

Wie sehr sich die solothurnische Obrigkeit bemühte, den Transit, der dem Kanton so beträchtliche Vorteile versprach, zu fördern und zu begünstigen, zeigt ihr Verhältnis zum *Strassenwesen.* Dasselbe Streben verrät auch die *Zollpolitik,* wenn bei ihr die Tat auch weit hinter der Absicht zurückblieb. Die starke Beanspruchung der Strassen durch die französischen Armeen während der Helvetik und das Unterbleiben der doppelt nötigen Verbesserungen brachten die Verkehrswege einem gänzlichen Zerfall nahe. Die unterhaltungspflichtigen helvetischen Gemeinden[58]) konnten sich diesen Schlendrian um so eher erlauben, als bei dem Fluss der Ereignisse für sie zwingende Autoritäten mangelten. Es ist nun das Verdienst der Mediationsregierung, auf diesem Gebiete unablässig aufbauend gewirkt zu haben. Die Wiederherstellung des früheren kantonalen Wohlstands galt als eine der Hauptdevisen der neuen Obrigkeit. Gleich bei Amtsbeginn erkannte der Rat, dass die schleunigste Ausbesserung der Strassen, die allgemein in einem sehr schlechten Zustand dalagen,[59]) eine der nötigsten Voraussetzungen für die Verwirklichung dieses Zieles ausmache. Es war besonders die Angst vor einem Abgefahrenwerden, von einer Ablenkung der Güterfuhren auf weniger beschwerliche Strassen, welche förmlich zu schnellen Massnahmen drängte. Wirklich brachte diese Vorsorge dem Kanton zum mindesten solch tüchtige Hauptstrassen, dass ihr Zustand wieder allgemeine Anerkennung fand. Weit weniger treibende Kraft wohnte einem anderen Moment inne, das aber doch die junge Regierung in eine gewisse Unruhe zu bringen vermochte. Artikel 23 der Bundesverfassung[60]) übertrug nämlich dem schweizerischen Landammann die Oberaufsicht über das Strassenwesen wie auch das Verbesserungsrecht über vernachlässigte Strassen. Dieses verkümmerte Recht der zentralen Gewalt sollte in erster Linie dem militärischen Interesse Frankreichs dienen. Nach solothurnischer Auffassung wurde damit dem Landammann die Befugnis zur Errichtung neuer Strassen gegeben. Allein, diese Gewalt musste nach solothurnischer Meinung das oberste Bundeshaupt unfehlbar in Konflikt mit den alten, noch geltenden Verträgen, die angeblich ein Festhalten an den bisher üblichen Strassen betonten, bringen. Diese eigentümliche Inter-

[58]) A. H. III, S. 643.
[59]) R. M. 1803, S. 243.
[60]) Repert., S. 482.

pretation erklärt, warum sich die solothurnische Ehrengesandtschaft auf der ersten freiburgischen Tagsatzung ganz privatim bei den anderen Ständen über die Tragweite der unbequemen Bestimmung zu informieren hatte.[61]). Aus den Verhandlungen dieser Tagsatzung konnte sich der Rat aber bald die befriedigende Erkenntnis holen, wie leicht selbst klaren, jedoch unsympathischen Verfassungsbestimmungen die gefährliche Spitze abzubrechen sei.

Bei dem gänzlichen Mangel an finanziellen Mitteln konnte der Staat an eine förmliche Uebernahme vorerst der Instandstellung und des darauf ebenso wichtigen Unterhalts der Hauptstrassen, nur um solche konnte es sich ja in erster Linie handeln, nicht denken. Gleich den helvetischen Behörden behalf sich daher der solothurnische Rat der Mediationszeit im wesentlichen mit dem Erbe der Väter, das er allerdings im Laufe der Jahre leistungsfähig ausbaute. Schon bald nach der Uebernahme der Regierungsgeschäfte bestätigte die Obrigkeit den helvetischen Strassenaufseher Felber. Unter stetem Wandern hatte dieser die Arbeiten der kantonalen Wegknechte zu überwachen und die Gemeinden zur Leistung anzuhalten. Nach Anweisung des alten Wegbüchleins fiel nämlich den einzelnen Dorfschaften der gesamte Frondienst, an welchen die Bürger nach dem Masstab ihres Grundbesitzes beizutragen hatten, zu.[62]) Dennoch wuchsen die Unterhaltungskosten für den Staat, die jetzt, bei dem Ausfall des früheren, zum Teil auch für diese Zwecke verwendeten Schanzgeldes, einzig aus der Staatskasse flossen, bereits zu einer empfindlichen Last an. Aber trotz diesem grossen Aufwand blieb der Regierung nicht erspart, noch im Sommer 1805 vernehmen zu müssen, dass sich der Zustand der Strassen von Tag zu Tag verschlimmere.[63]) Und doch wäre gerade damals die den Gemeinden anbefohlene Instandstellung der Verkehrslinien eine der dringendsten Tagesforderungen gewesen. Denn eben in jener Zeit beschäftigte der Ausbau der Staffeleggstrasse, [64]) die von Aarau ins Fricktal führen sollte, die aargauischen Behörden lebhaft. So nachteilig dem Kanton Solothurn diese Strasse durch das ermöglichte Umgehen des unteren Hauensteins auch werden mochte, konnte die solothurnische Regierung den geplanten Bau weder hintertreiben

---

[61]) Instruktionen 1803, § 34, 23.

[62]) Prokl. 1803, S. 176; Prokl. 1806, S. 43; Prot. des Verfassungsrat 1804. vom 3. September.

Unter dem Wegbüchlein verstand man wohl das 16 Seiten starke «Mandat, wie in Ihro Gnaden Landen die Landstrassen in wahrschafften Stand gesetzt und künfftigs hin zu allen Zeiten sollen erhalten werden». Dieses Mandat stammt aus dem Jahre 1749.

[63]) R. M. 1803, S. 730; R. M. 1805, S. 714.

[64]) Instruktionen 1804, Nachtrag § 42; R. M. 1808, S. 1101.

noch aufschieben. Dieses Unternehmen rüttelte aber doch den Rat zu neuen ernsthaften Schritten auf. Sogleich musste Felber eine Generalinspektion über den Zustand der Strassen und der Staatsdomänen vornehmen. In dieser Mission hatten ihn der solothurnische Oberst Johann Baptist Altermatt und Parent von Neuenburg, der als Nachfolger Pisonis vorübergehend zum Standesbaumeister ernannt worden war, zu begleiten. Aus dem Bericht dieser Abgeordneten gewann die Regierung die Ueberzeugung, dass der schlechte Zustand der Verkehrswege keineswegs die Wirkung besonderer Ereignisse oder unübersteiglicher Hindernisse der physischen Lage sei. Vielmehr konnte sie daraus ersehen, dass nur die mangelnde Oberaufsicht und die hieraus folgende irrige Anordnung der Arbeiten für den Zustand verantwortlich gemacht werden müsse. Die Unterkommission des Kriegsrats, welche den gesamten Wasser-, Strassen-, Brücken- und Staatsgebäudebau besorgte, nannte sich *Bauamt*. Gemäss der eben erworbenen Grunderkenntnis musste die Schaffung eines lebendigen und festen Kontaktes zwischen dem Bauamt und den untergeordneten Organen zur unumgänglichen Forderung werden. Zu diesem Zwecke schuf der Rat ein gutgegliedertes und von oben bis unten fest ineinandergreifendes System, das bei richtiger Besetzung der dadurch nötigen Aemter die erwarteten Hoffnungen erfüllen musste. Als Mitglied und Vertreter des Bauamts bestellte der Kleine Rat einen Wegherrn. Ihm fiel die gesamte Oberaufsicht vorerst der Strassen und Flüsse, später, als ein besonderer Flussaufseher ernannt wurde, nur die der Verkehrslinien zu. Die Verbesserung solcher Routen konnte allein nach seiner Anleitung geschehen. Das nächste untergeordnete Glied präsentierte der Wegmeister. Hiefür erkor sich jede Gemeinde einen ihrer Vorgesetzten. Ihm unterstanden die Wegknechte des Gemeindebezirks und die Fronleistungen der Gemeinden. Nach wie vor fielen die Fronleistungen, entgegen einem Abänderungsversuch des Bauamts, den Gemeinden zur Last, und es haftete der Wegmeister für die Vollziehung der entsprechenden Leistungen.[65]) Hielt die Obrigkeit die Anstellung von Wegknechten bisher nur auf den allerwichtigsten Routen für nötig, so wurden sie im Verlaufe der Jahre derart stark vermehrt, dass bis Ende des Jahres 1810 allen bedeutenden Landstrassen solche vorstanden.[66]) Um mit der vielfach eingerissenen Nichtbeachtung obrigkeitlicher Befehle, mit

[65]) R. M. 1805, S. 964; Prokl. 1803, S. 238; Prokl. 1806, S. 54 ff.; Prokl. 1812, S. 139.

[66]) R. M. 1806, S. 214; R. M. 1809, S. 736; Prot. des Finanzrat 1810, S. 1128 ff.

denen doch « das Ansehen der Regierung einigermassen verknüpft ist, » aufzuräumen, besass der Oberamtmann wie auch der Wegherr ausdrücklich das Exekutionsrecht gegen säumige Gemeinden.[67]) Ohne Zweifel übte die Instandstellung der Verkehrswege auf das öffentliche wie auf das private Wohl einen nicht zu unterschätzenden Einfluss aus. Dessen ungeachtet setzten die Dorfschaften der nötigsten Strassenverbesserung die grössten Schwierigkeiten entgegen. Schon im Herbste 1805 konnte die Regierung mit eigenen Augen sehen, wie wenig sich selbst die Stadtgemeinde um den ergangenen Befehl der Beschotterung ihrer Strassen kümmerte. Nur angedrohte Strafmassnahmen bewogen das zögernde Solothurn zu den unumgänglichen Fronarbeiten. Kaum ein halbes Jahr später leistete die Amtei Bucheggberg gegen die gleichen Befehle denselben passiven Widerstand. Als aber das « Gericht » Aetingen als erstes zu täglichen Leistungen von Fr. 8.— verfällt wurde bis zum Moment der anbefohlenen Pflichterfüllung, verweigerten die Ausschüsse des freiheitlich gesinnten « Gerichts » jeden weiteren Frondienst. Sie begründeten ihre aufrührerische Haltung mit der Erklärung, dass die Mediationsverfassung den Strassenunterhalt, der aus den Zollerträgnissen zu bestreiten sei, dem Staate zuweise. Das obrigkeitliche Missbelieben « über diese unstatthafte Anwendung der Mediationsakte » und die weiterhin erfolgte Exekution zwangen auch diese, am meisten von revolutionären Elementen erfüllten Gemeinden zum Nachgeben. Unabhängig von diesem Vorgehen brachten im Jahre 1809, als auch die Strassen der Birsamteien an die Reihe kamen, sämtliche Gemeinden der Amtei Dorneck noch einmal dieselben Forderungen vor. Aber auch sie vermochten den Rat nicht zu einer Abänderung des bisherigen Systems zu bewegen.[68]) Im Gegenteil; alle diese als Auflehnung empfundenen Entlastungsbegehren bewirkten, dass künftighin bei ähnlichen Weigerungen ganz automatisch die Exekution verhängt wurde, insofern der Oberamtmann nicht die Volksgunst höher schätzte als die Verwirklichung des Regierungswillens. Hier zeigte die Mediationsregierung mit ihrer energischen Haltung eine seltene Festigkeit und Zähigkeit. Ihr, wie auch den für die damaligen Verhältnisse grossen finanziellen Opfern, die sich im Vergleiche zum Jahre 1803 verdoppelt hatten, war es zu verdanken, dass bereits im Sommer 1810 nach einer Aussage des Finanzrats die Hauptstrassen mit ganz geringen Ausnahmen « in sehr gutem

[67]) Prot. des Finanzrat 1809, S. 550; Prokl. 1811, S. 55; R. M. 1805, S. 387.

[68]) R. M. 1805, S. 1061; R. M. 1806, S. 404; Oberamtschr. Bucheggberg 1806, S. 225; Oberamtschr. Dorneck 1809.

Zustande » waren.[69]) Nach innen und aussen betonte der Rat immer wieder, vor allem mit Rücksicht auf die neu eröffnete Staffeleggstrasse, die Beibehaltung und die sorgfältige Verbesserung der Route über den unteren Hauenstein.[70]) Es war im wesentlichen auch zum Vorteil dieser Linie, wenn die Regierung schon Mitte Juli 1803 die Wiederherstellung der Oltner Aarebrücke beschloss. Leichtsinnigerweise wurde der frühere Bau in den ersten Märztagen des Jahres 1798 durch den bernischen Kommandanten Fischer in Brand gesteckt. Bereits die helvetischen Behörden hatten Versuche gemacht, den neuen Brückenbau zu beginnen. Zuerst plante die Zentralregierung, die Oltner Brücke auf Kosten der Berner Oligarchen, die von den Patrioten als schuldig erklärt wurden, zu errichten.[71]) Später suchte sie, das Werk unter Zuhilfenahme gerechterer Mittel zu beginnen. Erst in der Mediationszeit wurde es aber möglich, die Notbrücke, welche in einen höchst bedenklichen Zustand geraten war, nach dreijährigem Bau durch einen schmukken Holzbau zu ersetzen.[72]) Das Städtchen Olten, die umliegenden frondienstpflichtigen Gemeinden und der Staat leisteten dazu beträchtliche Beiträge. Damit konnten die Luzerner und Basler Fuhren, die in der Helvetik vielfach den Weg über Brugg und Lenzburg gewählt hatten, auf welcher Route ihnen die aargauische Verwaltungskammer besondere Zollvergünstigungen gewährt hatte, zum Teil wenigstens wieder ihre frühere Richtung einnehmen.

So war es der Solothurner Regierung in den letzten Jahren der Mediation vergönnt, mit Befriedigung auf ihre eigenen, gut erhaltenen Verkehrsstrassen zu blicken. In stärkstem Gegensatze zu diesen Linien stand die sie ergänzende bernische Strecke Dürrmühle-Attiswil, die « aus Absicht, die Landstrasse durch den Kanton ganz abfahren zu machen » sich in schlechtestem Zustande befand.[73])

Nach diesem Erfolg säumte die Obrigkeit nicht, auch die gewöhnlichen *Kommunikationsstrassen* ihrer besonderen Aufsicht zu unterwerfen, soweit die Geschäfte dies noch erlaubten. Obwohl damals

---

[69]) Laut den Staatsrechnungen liefen die Staatsausgaben für den Strassenbau zu folgenden Posten an: 1803/04 L. 3109; 1804/05 L. 3576; 1808/09 L. 4078; 1810/11 L. 6719; 1812/13 L. 6002. — Prot. des Finanzrat 1810, S. 771, 777.

[70]) Konz. 1810, S. 155.

[71]) Prokl. 1803, S. 210; A. H. I, 436; v. Arx, Der Einfall der Franzosen, Seite 30.

[72]) Der Bau geschah nach dem Plane des Blasius Baltenschweiler von Laufenburg, dem auch die Errichtung der Brücke übertragen wurde. Der Staat leistete dazu lt. Staatsrechnung Fr. 21,467 Bz. 9 Rp. 3. (Olten, St. A., Akten 1800—25 und Protokoll der Gemeindekammer. — A. H. II. S. 185; Bern, B. A., Med. Bd. 3152, S. 151, 358; R. M. 1803, S. 418, 661, 898. 1222; R. M. 1805, S. 42; R. M. 1806, S. 349.)

[73]) R. M. 1812, S. 1039.

das Interesse Oltens eng mit guten Wegen verknüpft war, zeichneten sich die Strassen der Einung Olten doch zum üblen Beispiel für andere Gemeinden durch ihren verlotterten Zustand aus. Der Unterhalt der Strassen dritter Klasse fiel gänzlich den Gemeinden zu. Darum befahl der Kleine Rat dem Städtchen Olten, seine Wege auszubessern und zu überführen. Andere Gemeinden erweiterten entweder freiwillig oder unter Druck ihre bestehenden oder zerfallenen Wege zu fahrbaren Strassen. So wurde z. B. nach den Plänen des Prälaten Ambrosius Glutz, der sich im Bauwesen mehrfach Verdienste erwarb, der Bau der Verbindungsstrasse von Oensingen nach Wolfwil begonnen. Ja, die Regierung versuchte selbst, bisher unverbundene Gebietsteile an bestehende Strassen anzuschliessen. Hier erwarb sich besonders der überaus tätige Weg- und Bauherr Joh. Bapt. Altermatt hohe Anerkennung. In edler, selbstloser Weise stellte er dem verarmten Staat seine Kräfte unentgeltlich zur Verfügung. Indem sich der Rat auf dessen Pläne stützte, nahm er die Strasse von Dornach nach Hochwald, die als Fortsetzung der Passwangstrasse angesehen werden sollte, in Aussicht. Gänzlich vernachlässigt blieb während der Mediationszeit das Strassenwesen im *Leimental.*[74]) Diese Enklave war überhaupt noch durch keine direkte Kommunikationsstrasse mit dem eigentlichen Kantonsgebiet verbunden. Die bestehenden Verbindungsstrassen aber, die in Basel, Reinach und Aesch wieder in grosse Hauptstrassen mündeten, boten ein jämmerliches Bild. Bei nassem Wetter war es rein unmöglich, sich durch die Kotmengen zu winden. Bei trockenem Wetter aber wiesen diese Strassen so viele Löcher auf, dass ein Befahren geradezu mit Lebensgefahr verbunden war. Nicht besser stand es um die südlichen Verbindungen, um die Strasse über den Blauen. Abhilfe schuf hier erst die Restaurationsperiode durch den Bau der Strasse über den Kahl. Zwar regten die französischen Behörden schon Ende des Jahres 1811 bei der solothurnischen Regierung die Fortsetzung der Strasse Laufen-Röschenz über Metzerlen und Rodersdorf an. Aber erst in den Jahren 1819 und 1820 brachte der Stand Bern, dem inzwischen die Herrschaftsrechte über das Laufental zugefallen waren, dieses Strassengeschäft wieder in Gang.

---

[74]) Olten, St. A., Akten 1810; R. M. 1811, S. 356, 490, 775; R. M. 1812, S. 53; R. M. 1813, S. 293; Prokl. 1807, S. 104; R. M. 1819, S. 17; R. M. 1820, S. 709, 802; Gr. R. 1807, S. 474. — Ueber die Strassen des Leimentals spricht Abt Placidus Ackermann von Mariastein in seinen Briefen an Oberst Joh. Bapt. Altermatt in Solothurn. Auszüge dieses Briefwechsels gibt Tatarinoff im « Sol. Tagbl. » 1918, Beilage 9 ff.

Diese wenigen Striche geben uns ein eindrucksvolles Bild von dem höchst primitiven Zustand, in dem viele Verbindungsstrassen der solothurnischen Landschaft noch während der ganzen Mediationszeit verblieben.

Im Gegensatz zu diesem energisch betriebenen Wiederaufbau und Ausbau alter Formen versuchten die kantonalen Behörden auf dem Gebiete, das verfassungsmässig dem Staate die nötigen Mittel zum Strassenunterhalt beschaffen sollte, originell zu wirken. Es betrifft dies das *Zollwesen*. Das erste Mediationsjahr vermochte allerdings in der breiten Oeffentlichkeit nichts weniger als den Eindruck einer Neuorientierung in der solothurnischen Zollpolitik hervorzurufen. Solothurns unbedingtes Verharren auf den alten Verträgen, nach denen nicht nur keine neuen Zölle errichtet werden sollten, sondern selbst eine Erhöhung der bereits bestehenden als vertragswidrig erkannt wurde,[75]) berechtigte kaum zu grossen Erwartungen. Auch das folgende Jahr erweckte den besagten Anschein nicht. Derselbe Stand, der sich auf der ersten eidgenössischen Tagsatzung zu einem unbedingten Glauben an die früheren Verkommnisse bekannt hatte, liess sich unter dem Eindruck der willkürlichen Auslegung der Zollartikel durch die Ständeversammlung von dieser eine Zollerhöhung bewilligen. Anfänglich war zwar der Rat der begehrten Dokumentierung seiner widersprechenden, grundsatzlosen Politik abgeneigt. Schliesslich verleitete ihn aber die Allgewalt seines Tagsatzungsgesandten, des Altschultheissen Glutz, zum Ansuchen einer Tariferhöhung auf der neuen, eben im Bau begriffenen Oltner Aarebrücke.[76]) Der Verzicht auf die praktische Durchführung dieser bewilligten Tariferhöhung verrät indessen, dass Solothurns Zollpolitik keineswegs nur auf eine staatliche Ausbeutung des Handelsverkehrs bedacht war. Im Gegenteil; es ergibt sich daraus, dass sich die Regierung ebensosehr der anderen geistigen und materiellen Vorteile, die eine breite Volksmasse von einem regen Verkehr, vor allem vom Transit geniesst, bewusst blieb. Wie eigenartig dieser Verzicht des bedürftigen Staates auf die neue Vergünstigung auch anmutet, musste er dem Rat doch zur unumgänglichen Pflicht werden. Solange nämlich das bestehende Zollwesen nicht einer gründlichen Reform unterworfen wurde, konnte eine Zollerhöhung nur zum Vorteil der neuen Staffeleggstrasse, nie aber zu einem solchen der solothurnischen Staatskasse ausfallen. Nach dem tastenden Suchen der zwei ersten Jahre, nachdem sich die Gefahr einer erwarteten « bedeutungsvollen

---

[75]) Instruktionen 1803, § 23.

[76]) Repert. S. 261; R. M. 1804, S. 996, 1059, 915, 861; Konz. 1804, S. 371, 425, 358.

Grenzscheidung» etwas verzogen hatte, fühlte sich wirklich die solothurnische Regierung im Jahre 1805 zu einer Neuordnung des Zollwesens berufen. Zwei Momente waren es, die den Rat zu einem Neubau im Zollwesen bewogen. Einmal war es das Bewusstsein, dass die bestehende Zolleinrichtung mit den veralteten Tarifen jetzt so wenig als im 18. Jahrhundert die an sie gestellten Erwartungen erfüllen könnte. Anderseits handelte die Regierung unter dem gebietenden Eindruck, dass der Direktorialkanton die Zollverhältnisse den verfassungsmässigen Grundlagen anzupassen habe. Wirklich entwarf der Rat eine neue, den Wünschen der Tagsatzung entsprechende Zollorganisation. Dabei ging er von dem Grundsatze aus, den Zollbezug möglichst zu vereinfachen; zugleich anerkannte er als oberste Richtlinie den Grundsatz einer möglichsten Begünstigung des innern, kantonalen Verkehrs. Der ungünstigen Ausdehnung des Kantons ist es zuzuschreiben, dass die Zollpolitik der früheren Solothurner Regierung zu einer gänzlichen Systemlosigkeit verurteilt war. Die sonderbare Gestaltung des Territoriums, das mehrfach von fremdem Gebiet durchschnitten ist und dessen geringe Breitenentwicklung eine Rücksicht auf den befreundeten Nachbar erforderte, machte bis dahin ein Festhalten an den alten Gewohnheiten, an den hergebrachten Rechten und Verkommnissen, nötig. Jetzt aber fand der Rat den Moment als gegeben, um das Bestehende mit einem allgemeinen Weg- und Brückengeldsystem zu vertauschen.[77]) Dabei hegte die Obrigkeit allerdings die Hoffnung, die Nachbarkantone wenigstens, wenn nicht die ganze Eidgenossenschaft, ahmten die solothurnischen Reformpläne nach. Nach diesem Vorschlag sollten die bisher so zahlreichen Zollstätten auf fünf kantonale Zollbureaux reduziert werden. Ebenso verlangte der Entwurf im Gegensatz zu den alten Tarifen, bei denen die verschiedenen Waren mit verschiedenen Taxen belegt waren, künftighin vom gleichen Gewicht auch die gleiche, mässige Zollgebühr. Die souveräne Gewalt zeigte sich von den guten Wirkungen einer solchen Vereinheitlichung bald überzeugt. Daher säumte sie nicht, dem ratsherrlichen Vorschlag den gänzlichen Beifall zu geben. Allein Solothurns Anlehnungsbedürfnis an seine Nachbarstände wie auch sein Abhängigkeitsverhältnis brachten das fortschrittliche Werk zu Fall. Das Zögern der angrenzenden Kantone in der Ausarbeitung ähnlicher Vorschläge bewog die Regierung, den Ordnung schaffenden Entwurf auf die Seite zu legen und die Hoffnung einer allgemeinen Zollreform auf die eidgenössische

[77]) Prot. des Finanzrat 1805, S. 186, 189, 228; Gr. R. 1805, S. 337, 347 f.; R. M. 1805, S. 606.

Tagsatzung zu setzen.[78]) Ein Anstand mit der Stadtgemeinde Solothurn wegen des Anteils am Zollertrag, den ihr die Liquidationskommission zugesprochen hatte, konnte die Behörden in dieser Stellungnahme nur bestärken. Wirklich freuten sich die solothurnischen Behörden nicht wenig, als mit den Vorschlägen der eidgenössischen Zollkommission vom Jahre 1810, die eine Ersetzung der innern Zölle durch ein gleichförmiges Weggeld versuchten, im wesentlichen der gescheiterte solothurnische Plan des Jahres 1805 wieder erstand. Allein die Enttäuschungen, die einige Jahre früher dem Kanton Solothurn nicht erspart geblieben waren, sollten nun auch auf eidgenössischem Gebiet nicht ausbleiben. So bereitwillig Solothurn mit anderen Ständen zur Verwirklichung dieses « einzigen Notwehrmittels zur Hebung und Erhaltung des sinkenden Transithandels » Hand bieten wollte, verurteilten doch die überwiegenden egoistischen Sonderinteressen der Kantone die Verhandlungen zur Ergebnislosigkeit.[79]) Dieser starken Vertröstung auf einheitliche, bundesgenössische Reformen ist es zuzuschreiben, dass das Zollwesen des Kantons Solothurn mit der möglichst treuen Beibehaltung vorrevolutionärer Formen während der ganzen Mediationszeit in einem Zustande des Provisoriums verblieb.

Wie im alten Solothurn stand die gesamte Zollorganisation unter der Aufsicht und Leitung einer finanzrätlichen Unterkommission, unter der *Zollkammer*.[80]) Sie unterbreitete alle das Zollwesen betreffenden Verbesserungsvorschläge dem gesamten Rat. Einen Moment schwankte die Regierung und mit ihr die betreffende Kommission in der Beantwortung der grundlegenden Frage nach der Verwaltungsform dieses obrigkeitlichen Regals, indem sie die beiden bisher bestandenen Möglichkeiten der Selbstverwaltung und der Verpachtung gegeneinander abwogen.[81]) Schliesslich siegte das System der Selbstverwaltung. Eine ganze Anzahl Zöllner, die als staatliche Vollziehungsbeamte an den Zollstätten wachten, belastete den Handel mit einer bestimmten Gebühr. Bei der unförmlichen Ausdehnung der solothurnischen Landschaft gehörte von alters her der Verzicht auf ein Grenzzollsystem, zugunsten eines Zollbezuges an den verkehrsreichsten Orten, zu den festen Grundlagen der obrigkeitlichen Zollpolitik.[82]) Solche Hauptzollstätten bestanden in der

[78]) R. M. 1805, S. 812, 838.
[79]) Repert., S. 803 ff.; Prot. des Finanzrat 1810, S. 1128, 494; Oechsli I, S. 606; Instruktionen 1810, § 22; Instruktionen 1811, § 22; Instruktionen 1812, § 17.
[80]) Büchi, Finanzzustände, S. 67 ff.; Prokl. 1803, S. 232.
[81]) R. M. 1804, S. 210.
[82]) Büchi, Finanzzustände, S. 67.

Mediationszeit in Solothurn, Balsthal, Olten, Trimbach und Dornach. Während sich aber der verunglückte Weggeldentwurf mit diesen bescheidenen *Binnenzollstationen* begnügen wollte, behielt die Regierung noch eine Reihe anderer Zollposten bei. Diese sekundären Zollposten sollten entweder die Umgehung der Hauptzollstätten verunmöglichen, oder deren Schlagbäume galten weniger stark beanspruchten Linien. Zu solchen staatlichen Nebenzollstätten rechnete die Mediationsregierung die Zollstätten von Schnottwil, Aetigkofen, Lüterkofen, Subingen, Oberbuchsiten, Erlinsbach und Erschwil.[83]) An all diesen Zollstätten waren die Zollsätze dieselben geblieben, die im 18. Jahrhundert bestanden hatten. Die übernommenen Tarife wurden also in den Zollansätzen während den Mediationsjahren nicht verändert. Gleich früher belasteten die Tarife den Handelsverkehr als « Kaufmannsware » oder « Kaufmannsgut » nach dem Gewicht oder per beladenes Pferd oder Maultier. Andere Produkte waren besonders belegt, so Wein, Getreide, Hanf, Käse, Butter, Häute, Salz, Safran, Holz, Eisen etc., die nach dem Wagen, nach den vorgespannten Pferden, per Fass, Floss oder Klafter verzollt wurden. Daneben erhob die Regierung aber auch Weggelder von Kutschen, Chaisen, leeren Güterwagen und unbeladenen Lasttieren. In allen Tarifen kehrt unfehlbar auch der Leibzoll der Juden wieder, welcher je nach den Vermögensverhältnissen des Juden, ob er zu Fuss kam oder ritt, in verschiedenen Ansätzen zu entrichten war.

Ebenso verschiedenartig wie diese Zollsatzbelastungen ist auch die Art der erhobenen Zölle. Was das solothurnische Zollregal vor allem zu einer einträglichen Finanzquelle stempelte, waren, entsprechend der geographischen Lage des Kantons, die Transitzölle. Sie flossen von allen direkt durchgeführten Waren her, die auf dem kantonalen Gebiete weder abgeladen noch überladen wurden. Der volle Ertrag dieses Durchgangszolles gehörte dem Kanton. Demgegenüber wies die im Jahre 1807 zwischen der Stadtgemeinde Solothurn und der Regierung getroffene Uebereinkunft zur gänzlichen Bereinigung der Aussteuerung der Stadt Solothurn einen Anteil von $^2/_7$ des Hauptzolls zu.[84]) Unter dem Hauptzoll verstand man den in Solothurn bezogenen Kaufhauszoll, dem alle dort abgeladenen oder überladenen Waren unterlagen, wie auch den solothurnischen Wasserzoll der vorbeifahrenden Schiffe (dieser wurde auch in Olten erhoben) und den Zoll der Posteilgüter. Ergänzt wurden diese Zölle, die zu den bedeutendsten gehörten, noch durch

---

[83]) Repert., S. 261; Prot. des Finanzrat 1808, S. 215; Prokl. 1806, S. 35 ff.; Bern, B. A., Med. Bd. 518, S. 23 ff.

[84]) Aussteuerungsakte der Stadtgemeinde Solothurn.

Ein- und Ausgangszölle, durch Weg- und Brückengelder und durch den Flosszoll. Zu erwähnen ist hier auch der Brugghaber, der die Zölle ersetzte. Er wurde von den Bewohnern des Werderamts [85]) und von den Bewohnern der Gemeinden Hauenstein, Trimbach und Wisen etc. bezahlt.

Der stadtsolothurnische Anteil am Hauptzoll zeigt, dass der Mediationsstaat keineswegs allein im Genusse der Zollgerechtigkeit stand. Ererbte Partikularzölle einzelner Gemeinden fanden auch jetzt ihre obrigkeitliche Bestätigung. Erinnert sei nur an die Kaufhausgebühren in Olten oder an den Brückenzoll der Gemeinde Biberist.[86]) Als Folge der getroffenen Ausscheidung zwischen Stadt- und Staatsgut schuf die Mediationszeit rechtlich gar neue örtliche Zölle. Die städtische Munizipalität beanspruchte nun manches althergebrachte Recht der früher souveränen Stadt für sich, oder es wurden ihr solche Rechte durch die Vermittlungsakte direkt zugesprochen. Die bereits erwähnten $^2/_7$ des Hauptzolls sind als eine Entschädigung für jene der Stadt zugewiesenen, aber vom Staat erhobenen Kaufhausgebühren anzusehen. Daneben bezog aber die Stadtgemeinde Solothurn noch einen Pfundzoll, eine Abgabe, mit der bei den Jahrmärkten die verkauften Waren der fremden Krämer belastet wurden. Von jedem eingenommenen Gulden hatten die fremden Krämer der Stadt einen Kreuzer zu leisten. Die Stadt erhob, entgegen dem Verbot der Tagsatzung, noch eine andere Marktgebühr, welche die Ausfuhr der Pferde und des Hornviehs belastete, das Trattengeld. Sie beanspruchte unter den Stadttoren von den passierenden Kutschen ein besonderes Weggeld, und sie bezog von den Materialien aus den städtischen Steinbrüchen eine Steingrubenlosung.[87])

Zwei Aufgaben waren es, die der Zollkammer in der Handhabung der Zollpolitik schon rein traditionsgemäss warteten, einerseits die Sorge um die Beibehaltung der bisherigen Verkehrsrouten, anderseits der Kampf gegen die schlechte Zollverwaltung.

Ein gut erhaltenes Strassennetz wie eine möglichste Verminderung der inneren Zollschranken galten für Solothurn als die

---

[85]) Jedes Haus hatte hier jährlich ein Viertel Getreide zu entrichten.

[86]) Entsprechend den Bemühungen der meisten Kantonsregierungen beeiferten sich auch die Gemeinden, ihren Zollertrag zu erhöhen. So stellte Biberist, dem die Erhaltung der dortigen Emmenbrücke oblag, im Jahre 1813 ein solches Gesuch. (Olten, St. A., Gemeindeprotokoll 1803; Prot. des Finanzrat 1808, S. 215; R. M. 1813, S. 527.)

[87]) Passierende Kutschen bezahlten der Stadt . . 3 Bz.
Für eine Fuhr Mauersteine war zu entrichten . . 3 Bz.
Für eine Fuhr gehauener Steine . . . . . 7 Bz.
Für grössere Lasten, wie Brunnentröge etc. . . 12½ Bz.
R. M. 1805, S. 523; Repert. S. 261; R. M. 1813, S. 649, 1062, 1242.

eigentlichen Vorbedingungen eines lebhaften Handels. Zweifellos hing von der Stellungnahme der Nachbarkantone, die an den Verkehrslinien mitbeteiligt waren, die Erfüllung der gehegten Hoffnungen zu einem guten Teil ab. Die vielen Anstände, die der Kleine Rat immer wieder mit den drei Nachbarkantonen auszufechten hatte, zeigen indessen, wie stark die Interessen dieser Kantone auseinander gingen. Die übertriebene, unzweckmässige Erhöhung des Weggeldtarifs auf dem Hauenstein durch Basel verursachte Reibereien mit diesem Stand. Das durch den Kanton Aargau in Aarburg beanspruchte Zollrecht für vorbeifahrende Schiffe auf einer Flusstrecke, die sowohl unter dem Territorialrecht Solothurns als unter dem des Aargaus stand, brachte Verwicklungen mit diesem Nachbar. Endlich erschwerte Bern durch eine Reihe von Verfügungen den Transit. Entweder erhob dieser mächtige Nachbar neue, mediationswidrige Zölle in Bätterkinden und Lengnau, oder er schädigte durch die Neuerungen bei den Zollstätten Dürrmühle, Attiswil und Nidau das solothurnische Interesse. All diese Erlasse trieben den solothurnischen Rat immer wieder zu einem freundnachbarlichen Ansuchen, zu einer Beschwerde vor versammelter Tagsatzung oder zur Androhung von Repressalien.[88])

In etwas vorteilhafterem Lichte als im vorrevolutionären Solothurn zeigt sich in der Mediationsperiode die *Zollverwaltung*. Schon in den ersten Jahren der Mediationszeit versuchte sich zwar der Beamtenschlendrian wieder breitzumachen. Die solothurnischen Zöllner bezogen ihre Gebühren ganz willkürlich. Solche Nachlässigkeiten liessen sich auch die Zollkommis auf der Landschaft zu schulden kommen. In Solothurn wie in Olten wurden die Kaufhausgebühren oft umgangen. Vielfach wurde deren Entrichtung vom eigenen Belieben abhängig gemacht, indem sich die Zöllner über den Kaufhauszwang hinwegsetzten. Ankommende Kaufmanns- und Handelsware wanderte statt ins Kaufhaus öfters direkt in private Lokalitäten. Ja, bei der Zuteilung von Supplementsposten zu einer Zollstätte, wie dies für Balsthal zutraf, waren Betrügereien durch Vorgabe anderseitiger Entrichtung der Gebühren nicht allzu selten. Erst durch die Abfassung geordneter Zollbestimmungen, durch die immer wieder ausgeübte Kontrolle an den Zollstätten und durch die strenge Bestrafung jeder entdeckten Zollverschlagung, sei sie durch Schleichhandel oder durch bewusstes Umgehen der vorgeschriebenen Landstrassen verübt worden, wurde im Zollwesen einige Ordnung geschaffen. Trotz der gebrechenreichen Zollorgani-

[88]) R. M. 1807, S. 824, 1136, 1143; R. M. 1812, S. 2; R. M. 1813, S. 1062; Repert., S. 262; Instruktionen 1806, § 18; Instruktionen 1807, § 27; Instruktionen 1809, § 20; Konz. 1812, S. 440; Prot. des Finanzrat 1809, S. 806.

sation verwandelte sich dadurch das Regal allmählich zu einer bedeutenden Einnahmequelle des solothurnischen Staates.[89]) Wesentlich begünstigt wurde dieser Erfolg natürlich auch durch die Aufhebung aller Vorrechte, die früher im Zollwesen gewissen Volksklassen erteilt worden waren.[90]) Wiesen die vorrevolutionären Zolltarife eine Reihe von Vergünstigungen auf, so forderte nun die Tagsatzung dem Geiste der Verfassung entsprechend auch auf diesem Gebiete volle Gleichberechtigung. Damit war dem früheren Unfug, den die Solothurner Bürger vielfach mit ihrem «deklarierten Eigengut» betrieben, etwas der Riegel gestossen. Aber gerade diesem Moment ist es zuzuschreiben, dass die Stadt Solothurn bis ans Ende der Mediationszeit dem Bemühen des Kleinen Rats, im städtischen Kaufhaus Ordnung, Sicherheit und bessere Bedienung zu schaffen, einen passiven Widerstand entgegensetzte.[91]) Das Kaufhaus diente als Lagerhaus, Verkaufshalle, Zollstätte und als gewerbliches Revisionslokal. Die geplante neue Verfügung scheiterte, da sich zur Ueberwindung der entgegenstrebenden Kräfte die Mittel der Regierung als zu gering erwiesen. Hierin liegt der wunde Punkt der solothurnischen Zollverwaltung der Mediationszeit.

Der durchschnittliche jährliche Ertrag des Zollregals belief sich in den 10 Jahren auf Fr. 16,900.[92]) Es war die schon mehrfach erwähnte Systemlosigkeit der Zolltarife, welche die Zollgebühren in erster Linie für den Handel zu einer lästigen Abgabe gestaltete. Trotz den Ansätzen zur Vereinheitlichung der Tarife bestand doch während der ganzen Mediation eine grosse Ungleichheit in der Belastung der Zollgüter.[93])

---

[89]) R. M. 1804, S. 916; R. M. 1806, S. 529; R. M. 1808, S. 1233 ff., 264; R. M. 1807, S. 682; Prot. des Finanzrat 1805, S. 209, 70; Olten, St. A., Gemeindeprotokoll 1803 vom 4. August.

[90]) Obrigkeitliche Zollbefreiungen erhielten auch jetzt, nach früherem Brauche, andere Kantone bei der Durchfuhr kantonaler Produkte und Effekten; ebenso erteilte der Rat dem bernischen Postinhaber Fischer ein Zollprivilegium. (Repert., S. 252; Konz. 1803, S. 429; R. M. 1803, S. 1002.)

[91]) Prot. des Finanzrat 1810, S. 1128; R. M. 1813, S. 615; R. M. 1811, Seite 435.

[92]) Das Schwanken dieser Finanzquelle mögen folgende Posten veranschaulichen:

Zolleinnahmen von 1804/05	Fr. 14,608.—
Zolleinnahmen von 1811/12	Fr. 19,052.—
Zolleinnahmen von 1812/13	Fr. 15,951.—

(Der letzte Posten zeigt deutlich die Einwirkung des Kontinentalsystems.)

[93]) Als Belege für die recht verschiedenartigen Tarife mögen folgende Beispiele dienen:

Kaufmannsgut bezahlte per Zentner in: Balsthal 1½ Kreuzer; Oberbuchsiten 2 Kreuzer; Olten 1 Schilling; Erlinsbach 10 Schilling, 8 Denier; Lüterkofen 1 Batzen, 3 Rappen.

Die Zollansätze waren in der Mediationszeit recht mässig.

Der Zoll in *Trimbach*, am Fuss des unteren Hauensteins, betrug in der Mediationszeit: [94])

	Schilling	Denier
« Ein leerer Salzwagen, so er geladen ankommt und gleichen Tags wiederum leer fortgeht, zahlt nichts. So er aber nur vorbeifahret und nicht abgeladen gewesen, zahlt	2	—
Vom Zentner allerhand Gut und Waren	1	—
Von 1 leeren Güterwagen	5	4
Von 1 Wagen mit Wein, davor 4 Pferd	2	8
Von 1 Wagen mit Wein, mit 2 Pferden	4	—
Von 1 Wagen mit Wein, mit 3 oder mehr Pferden	5	4
1 leerer Weinwagen	1	4
Von 1 Solothurner Mütt Korn oder Dinkel, so aussert Land angekauft und durch unsere Bottmässigkeit als Transitgut durchgeführt wird	—	8
Von 1 Mütt Haber auf gleiche Art	—	4
Von 1 Basler Sack	1	4
Von 1 Solothurner Mütt Korn oder Dinkel, so in allhiesiger Bottmässigkeit aufgekauft und durch Bewilligung mit Patenten auf Gewinn und Gewerb aussert Land geführt wird	2	8
Von 1 Mütt Haber auf gleiche Art	1	4
Von der schweren Frucht (worunter auch die Müller und andere des Landes begriffen sein sollen.)	4	—
1 Maultier mit köstlichen Waren beladen	5	4
1 Maultier mit Safran beladen	4 Pfund	
1 dito oder Pferd mit gemeinen Waren	2	8
1 dito oder Pferd unbeladen	1	4
1 leeres Pferd	8	—
1 Kuppel Ross	1	4
Von 1 geladenem Ross mit Butter, so aus dem Land geführt wird	4	—
Von 1 dito mit Käse	2	8
Was aber zu Wagen gehet vom Zentner Butter	4	—
vom Zentner Käs	2	8
1 Jud zu Fuss	—	8
1 Jud zu Pferd	1	4
1 Krämer Kräzen, Räf oder Hutten	—	4

Ein Deckbett: Oberbuchsiten 1 Batzen; Olten 10 Schillinge; Erlinsbach 5 Schillinge; Erschwil 2 Batzen.

Ein Boden-Mühlestein: Balsthal 3 Batzen; Erlinsbach 8 Schillinge; Olten 17 Schillinge, 4 Denier.

Ein Läufer-Mühlestein: Balsthal 1 Batzen, 2 Rappen; Erlinsbach 8 Schillinge; Olten 17 Schillinge, 4 Denier; Erschwil 3 Batzen; Trimbach 4 Schillinge.

Eine Landkutsche: Oberbuchsiten 1 Batzen, 2 Rappen; Balsthal 3 Batzen; Olten 8 Schillinge.

Ein reitender Jude: Balsthal 2 Rappen; Lüterkofen 1 Batzen; Trimbach 1 Schilling, 4 Denier; Olten 4 Schillinge, 4 Denier.

[94]) Bern, B. A., Mediation Bd. 518, S. 25.

	Schilling	Denier
1 volle Kästen oder Trog	1	—
1 dito leere	—	4
1 Bett	9	4
1 Deck- oder Unterbett	4	8
1 grosses Hauptkissen	2	8
1 kleines Kissen	1	4
1 Haupt Rindvieh, so aussert Land geführt wird	—	8
so es aber ausser der Eidgenossenschaft geführt wird	1	4
1 Schaf, Ziege oder Schwein	—	4
1 fettes Schwein	—	8
1 Fässlein Hupert	2	8
1 Fässlein Kalk oder Gips	1	4
1 Sack Lauw (Lohe)	—	8
ein jeder Kuppelhund, so Fremden gehört auf Gewinn und Gewerbe	—	8
1 Land-Gutschen	8	—
alle anderen Gutschen oder Chaisen, es seyen Personen darin oder nicht, von jedem vorgespanntem Pferd	1	4
1 Nagler mit Nägeln	—	8
von einem geladenen Ross mit Sursee-Fischen	2	8
von einer Trageten Sursee-Fischen	—	8
Jeder Falk, Habicht, Blaufuss	1	4
Welcher aber einen abgerichteten Sperber mit anderen Vögeln tragt, ihne fliegen lasst und derselbe ihm wiederum zur Hand fliegt, gibt von allem nichts.		
1 Zentner Käs	1	—
1 Sack Reis	1	4
1 Salzfässlein	2	—
1 Buch- oder Bilderkrämer	—	8
1 Boden-Mühlestein	8	—
1 Läufer-Mühlestein	4	—
von jedem 100 Kalb-, Schaf-, Bock- oder Geissfehl	2	8
von jeder rohen oder ohngegerbten Haut	2	—
von einem Wägelein erdenes Geschirr oder auch Glaswaren, von jedem vorgespanntem Pferd	2	8
vom Brandtenwein und Kirschenwasser per Saum	2	8
von einem Passament- und Strumpfweberstuhl	8	—
von einer Trageten Passamenter-Waren, sei es auf Räf oder Hutten	8	—
von einem neuen Ofen	8	—
von einem alten Ofen	5	4
von 1000 Ziegeln oder Besetzblättlein	4	—

Alle dem hohen Stand Bern zugehörigen Früchten und Salz, was Namen sie haben mögen, wovon selbige mit glaubwürdigen Certifikaten oder Scheinen begleitet, zahlen nichts.»

Wie lästig an sich schon die vielen Zollstätten einem raschen Verkehr waren, zeigt ein im Jahre 1808 erlassenes Schreiben des Postinhabers Fischer von Bern. In diesem Schreiben beklagte sich der bernische Patrizier über die unbequemen, die Landstrassen

sperrenden Schlagbäume, deren jedesmaliges Oeffnen z. B. den vom Gäu herkommenden, nach Balsthal reitenden Postkurier auf dem Hin- und auf dem Rückwege zu einem nicht weniger als 6—9-maligen Absteigen nötigte.[95]) Die dem Kleinen Rat mangelnde Energie und Zähigkeit verhinderte die unbedingte Verwirklichung nötig erkannter Neuschöpfungen im Zollwesen. Entgegen der eigentlichen Zielsetzung hemmte so die solothurnische Mediationsregierung schon durch die provisorische Beibehaltung der alten Zollorganisation geradezu den Verkehr.

Der Gesamtheit der Zolltarife können wir mit Sicherheit entnehmen, dass sich in der Vermittlungszeit neben der bereits erwähnten Flusschiffahrt das Fuhrwesen und der Säumerverkehr als fast gleich starke Komponenten am Güteraustausch beteiligten.

Dieselben wirtschaftlichen Motive bewogen den Kleinen Rat, auch einer anderen wichtigen Verkehrsorganisation lebhaftes Interesse entgegenzubringen, dem *Postwesen*.

Durch die grossartige Postorganisation der Fischer'schen Familie in Bern wurde die Solothurner Regierung bereits im Jahre 1691 bewogen, dem tüchtigen Berner das solothurnische Postregal zu übertragen. Bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft verblieb die solothurnische Post im Besitze der Fischer, denen es gelungen war, einen grossen westschweizerischen Postkreis zu schaffen. Noch war aber der im Jahre 1792 erneuerte Pachtvertrag nicht abgelaufen, als der neue Einheitsstaat der Helvetik mit der Aufhebung der kantonalen Selbständigkeit auch das Bedürfnis einer einheitlichen, schweizerischen Organisation der Post empfand.[96]) Das im Herbste 1798 erlassene Gesetz, welches das Postwesen als Staatsregal erklärte, hatte zur Folge, dass die Postverwaltung nun Sache des Direktoriums wurde. Beim Finanzmangel der Helvetik konnte aber der im November 1798 gesetzlich anerkannte Regiebetrieb nicht durchgeführt werden. Darum blieb der alte Pachtvertrag mit den Fischer fortbestehen. Die Zentralregierung überliess also den Fischer auch weiterhin den Postbetrieb pachtweise. Im Jahre 1803, mit dem Inkrafttreten der Mediationsakte, hielt Landammann d'Affry vorerst an der Zentralverwaltung fest. Die Tagsatzung desselben Jahres gab aber das Postwesen wieder den Kantonen zurück.[97]) Weder die Wünsche des solothurnischen Rats noch die der Postkammer — dies war jenes leicht wandelbare Fi-

[95]) Postwesen-Akten, datiert vom 18. Juni 1808.

[96]) Vergl.: Hs. Müller, Die Fischersche Post in Bern. — Joh. Anton Stäger, Das schweizerische Postwesen zur Zeit der Helvetik. — Hs. v. Burg, Geschichtliches über das solothurnische Postwesen. (Beilage zum Sol. Tagblatt, Nummern 10—12, Jahrgang 1913.)

[97]) Repert., S. 233 ff.; R. M. 1803, S. 98.

nanzratskollegium, das je nach der Behandlung der Geschäfte bald als Post-, bald als Zoll- oder auch als Kommerzkammer tagte — gingen aber vorerst einmütig nach Beibehaltung der alten, bisher bestandenen Pacht. Wenn sich der Gedanke einer eigenen kantonalen Postverwaltung auch bald verflüchtigen musste, sah die Postkammer doch mit einer gewissen Erwartung einem für Solothurn günstigen Postorganisationsplan des Standes Luzern entgegen.[98]) Während sich aber die Postkammer bemühte, die mit Fischer begonnenen Verhandlungen in die Länge zu ziehen, handelte die Regierung auf eigene Faust hin. Der Rat machte die von Fischer angebotenen Bedingungen zur Grundlage eines neuen Posttraktats; so blieb der eigentliche Vertragsabschluss mit Fischer nur noch eine Frage der Zeit. Schon Ende des Jahres 1803 bestätigte die Obrigkeit jene von den Regimentsvorvordern abgeschlossene, erst im Jahre 1807 ausgelaufene Postpacht. Zugleich erneuerte sie aber auch schon damals auf weitere 15 Jahre den *Postakkord* mit den *Fischer,* so dass diese bei normalen Verhältnissen bis 1822 in dem sicheren Besitze der solothurnischen Post blieben.[99]) Aber auch bei dieser bedeutenden Verkehrsorganisation drückten den Kleinen Rat recht bald die unangenehmen Folgen seines voreiligen Handelns. Dieselbe Regierung, die zu Beginn ihrer Wirksamkeit den Versuch einer neuen zentralisierten Postverwaltung einfach negiert hatte, focht einige Jahre später, als die täglichen Erfahrungen ihr eine gewisse politische Reife gebracht hatten, für die Zentralisierung der Post. Gerade im Postwesen beschwor nämlich die Herrschaft der Kantonsinteressen einen solchen Wirrwarr und derartige Missbräuche herauf, dass der ganze Verkehr in Mitleidenschaft gezogen wurde. Ein kleiner, eingeengter Kanton wie Solothurn konnte notwendigerweise bei diesem extremen Föderalismus im Postwesen nur verlieren. Darum arbeitete Solothurn seit dem Jahre 1808 stetsfort an der Schaffung einer Generalposteinrichtung. Machte aber in diesem Jahr der Kleine Rat seine Umfrage bei den eidgenössischen Ständen noch ganz vom « klugen Ermessen der löblichen Mitstände » abhängig, so stellte er zwei Jahre später den eigentlichen Antrag auf Zentralisation des gesamten Postwesens. Diese Vereinheitlichung sollte die notwendige Ergänzung zu dem erhofften Weggeldsystem, mit dem Solothurn den schweizerischen Handel zu fördern hoffte, bilden. Aus dem Ertrag des eidgenössischen Postregals glaubte Solothurn vorerst die Zentralkasse speisen zu können; der Ein-

[98]) Prokl. 1803, S. 232. Ueber diesen luzernischen Versuch vergl.: I. Buser, Das Basler Postwesen vor 1849 (Sissach 1903), S. 74.

[99]) R. M. 1803, S. 1310; Prokl. 1803, S. 331 ff. Der jährliche Pachtzins der Fischer betrug Fr. 2000.

nahmenüberschuss sollte unter die Kantone verteilt werden. Bei dem hartnäckigen Pochen der einzelnen Stände auf ihre neu erworbene Selbständigkeit fand natürlich der Antrag kein Gehör. Nicht besser erging es einem andern, modifizierten Vorschlag vom Jahre 1811, der entsprechend dem Weggeldsystem ein Briefgeld plante, das die beteiligten Stände auf den bezeichneten Strassen alle Wegstunden erhoben hätten.[100]) Das fortwährende Betonen der kantonalen Sonderinteressen erbrachte für die allernotwendigsten Vereinheitlichungsbestrebungen stets nur eine kleine Minderheit, der bei dem Mangel eines Gesamtwillens ein praktischer Erfolg versagt bleiben musste. Wie wenig verbindlich übrigens die einzelnen Stände die Tagsatzungsbeschlüsse hielten, auch wenn sich diese gar nicht einmal auf jenem begehrten, zentralistischen Boden bewegten, sondern nur dem bereits Bestehenden Dauer verleihen wollten, zeigt gerade die *innere Entwicklung des Postwesens* der Vermittlungszeit. Ein im Jahre 1803 erlassenes und 1804 ergänztes eidgenössisches Postreglement bestimmte die Beibehaltung der geltenden Posttaxen und der üblichen Postkurse.[101]) Ein beträchtlicher Teil der kantonalen Willkürhandlungen leitete sich aber gerade aus der sorglosen Verletzung dieser Grundlagen her. Besonders im Taxwesen herrschten während der ganzen Mediationszeit lästige Reibereien, bei denen nicht allzu selten mit recht unedlen und entwürdigenden Waffen gekämpft wurde. Zu Beginn des Jahres 1807 sah sich Solothurn plötzlich, ohne dass es den Werdegang wahrgenommen hatte, in diesen Streit verwickelt. Anlass dazu bot der Austritt des Kantons Waadt aus dem altbernischen Postarrondissement, der im Jahre 1804 erfolgt war. Kaum erfreute sich also die Waadt der politischen Selbständigkeit, so nahm sie die Post in eigene Verwaltung. Dadurch hatte die bernische Postverwaltung nach Westen um die Hälfte an Ausdehnung verloren. Gerade die Neuordnung der Post- und Transitverhältnisse beschwor indessen zwischen der bernischen und waadtländischen Postregie lange Streitigkeiten herauf. Der Vertrag vom Frühling 1804 wies der Waadt wohl einen geringen Anteil des Portoertrages der Transitgegenstände zu. Die darin festgelegte Verteilung der Porti war jedoch für die Waadt so nachteilig, dass sie schon 1807 den Anteil an den Transiterträgen zu erhöhen suchte. Die Fischer wiesen aber das Begehren zurück. Da die Waadt an ihren Forderungen festhielt, wurde eine Taxerhöhung auf Kosten der Privaten unumgänglich. Wirklich kostete jetzt

[100]) Instruktionen 1808, § 33; Instruktionen 1810; Instruktionen 1811; Repert., S. 236.

[101]) Repert., S. 234.

ein einfacher Brief aus dem Waadtland 6 Kreuzer, ein doppelter 10 Kreuzer statt der früheren 4 resp. 6 Kreuzer. So sehr Solothurn die Ansprüche der Waadt billigte, beharrte es den Fischer gegenüber mit aller Entschlossenheit auf der unbedingten Anerkennung des Traktates vom Jahre 1803 und auf dessen Taxen.[102]) Die feste Haltung der Fischer, die sich mit ebenso gutem Recht auf ihren Vertrag berufen konnten, drängte den Kleinen Rat vorübergehend zu einem Wechsel seines Standpunktes. Billigte Solothurn bisher die waadtländischen Gebühren die zu Lasten des solothurnischen Postpächters fallen sollten, so erhob es nun Klage gegen den eigentlichen Urheber des bestehenden Anstandes, gegen den Kanton Waadt. Die Regierung erkannte jetzt im Vorgehen dieses Standes eine Verletzung des Tagsatzungsbeschlusses vom Jahre 1803, der im Postwesen eine Taxveränderung zum Nachteil der anderen Kantone verbot. Darum wandte sich Solothurn an die Tagsatzung. Allein der geringe Trost, den sowohl die Ständeversammlung als auch die Postkonferenzen dem benachteiligten Solothurn brachten, führte die Regierung wieder auf ihren ursprünglichen Standpunkt zurück, dessen energische Vertretung allein eine schnelle und sichere Abhilfe schaffen konnte. Vorerst versuchten zwar die Fischer noch, durch ihr Pochen auf die vertraglichen Grundlagen und durch Vertröstung auf organisatorische Neuerungen einem Entgegenkommen auszuweichen. Die unerbittliche Haltung der Postkammer drängte schliesslich die Fischer zu geringen Konzessionen. Als aber der Postpächter von seinem bisher stets vertretenen Recht abgeschwenkt war, konnte der Rat um so überzeugter auf seinem Begehren beharren. Ende Februar 1808 stellte daher Solothurn bei den Fischer die Forderung nach « buchstäblicher Erfüllung des Vertrags von 1803 », widrigenfalls der Stand auf den Herbst desselben Jahres die Pacht als aufgehoben erklärte. Diese ungewohnte Haltung Solothurns konnte die beabsichtigte Wirkung nicht verfehlen. Die Fischer erkannten den Ernst der Lage und verzichteten vorläufig auf eine Taxerhöhung.[103]) Die Anstände, in die die Post anderer Kantone wie auch die des Auslandes mitverwickelt wurden, dauerten aber fort. Genau zwei Jahre später erreichte die Spannung zwischen den beiden Partnern wieder eine derartige Verschärfung, dass Solothurn glauben konnte, die bernische Verwaltung werde durch anderweitige In-

[102]) Prot. des Finanzrat 1807, S. 545, 687; Konz. 1807, S. 80, 199; R. M. 1807, S. 386.

[103]) Instruktionen 1807, § 35; Prot. des Finanzrat 1808, S. 109, 159, 68; Konz. 1808, S. 58; R. M. 1807, S. 700; R. M. 1808, S. 239; Postwesen-Akten: Schreiben der Fischer vom 15. November 1807, 15. Dezember 1807, 10. Januar 1808, 21. Januar 1808.

teressen geleitet. Nochmals setzte der Rat im Januar 1810 eine kurze Frist zur Beseitigung der vielen Verspätungen und Taxerhöhungen.[104]) Gleichzeitig drohte die solothurnische Postkammer mit einer unverzüglichen Aenderung der bestehenden Verhältnisse, falls sich die Anstände erneuern sollten. Wirklich besserte sich in den folgenden Jahren das Verhältnis zu den Fischer insofern, als die Erledigung direkter Beschwerden gegen die Postpächter nicht mehr zu den ordentlichen Tagesgeschäften gehörte. Die Gefahr einer willkürlichen Taxerhebung blieb aber für den Kanton Solothurn bis ans Ende der Epoche bestehen. Als im Jahre 1811 die Waadt die Postübereinkunft mit den Fischer kündigte, wurden die bestehenden Gegensätze zwischen den beiden Verwaltungen abermals verschärft. Neuerdings begann ein resultatloses Verhandeln, bis im Oktober 1812 durch die Dazwischenkunft des Landammanns in der Peterlinger Postkonvention [105]) endlich die Basis zu einer ungestörten Posteinrichtung gelegt werden sollte. Allein dieses einseitige Werk, bei dessen Beratung die den Postkreis bildenden Kantone nicht vertreten waren, kam gar nicht zur Durchführung. Es scheiterte am Widerstand der Kantone Freiburg und Solothurn, und die Fischer selbst suchten nachträglich einen geeigneten Vorwand, um sich der eingegangenen Verpflichtungen entledigen zu können. Die in dem neuen Verkommnis beabsichtigte Taxerhöhung wurde von Solothurn als grober Eingriff in sein Souveränitätsrecht empfunden; ebenso nachteilig beurteilte es die Taxverminderung für die Korrespondenz, die nach der Waadt ging. Darum lehnte die Postkammer den Traktat ab.[106]) Mit dieser an sich respektablen Wahrung der Kantonsinteressen wurde Solothurn aber, freilich unbewusst, mitverantwortlich an den folgenden Verwicklungen, die den Kredit des schweizerischen Postwesens im In- und Ausland schwer schädigen. Mit vollem Unrecht beschuldigte man hingegen in demselben Zusammenhange die kantonale Regierung, die in den vergangenen Jahren so oft mit ihrem Postpächter zusammengeprallt war, eines willenlosen Parteigängers der Fischer. Da die Waadt nach dem Scheitern des

---

[104]) Prot. des Finanzrat 1810, S. 47; Postwesen-Akten 1810.
Im Namen der Literarischen Gesellschaft Solothurn klagte R. Glutz-Blotzheim, dass die Abonnemente auf ausländische Zeitschriften um mehrere Franken erhöht worden seien und dass der Briefwechsel mit Zürich sowohl Verspätung als Taxerhöhung erleide. Das solothurnische Handelshaus Fr. Wagner beschuldigte die Postpächter ebenfalls der verspäteten Zustellung der Briefe und der Uebertaxen. Luzerner Briefe gelangten erst drei Tage nach der Ankunft in Bern nach Solothurn. Die Korrespondenz von Biel war mit 8 statt nur mit 4 Kr. belegt.

[105]) Bern, B. A., Mediation, Bd. 522.

[106]) Bern, B. A., Bd. 522, S. 285; R. M. 1813, S. 33; Konz. 1813, S. 39; Prot. des Finanzrat 1812, S. 993, 1057.

Peterlinger Vertrages im Postwesen von sich aus mehrere Aenderungen einführte, weigerte sich die bernische Diligence, in Payerne die waadtländische Korrespondenz zu übernehmen, so lange solche nicht den bernischen Vorschriften angepasst war. Die dadurch entstandene Unterbrechung des Postdienstes zwang den Kanton Basel, mit der Waadt eine provisorische Notmassnahme zu vereinbaren, die aber dem solothurnischen Rat gänzlich unbekannt blieb. An Stelle der Fischerschen Post besorgte nämlich ein waadtländischer Postkurier den Basler Briefverkehr zwischen Pfauen und Balsthal.[107]) Schon seit den ersten Mediationsjahren hatten aber die Postpächter in Bern die gegen sie erhobenen Beschuldigungen mit der Gegenklage beantwortet, dass auf solothurnischem Gebiet eine uneingeschränkte Postkontrebande getrieben werden könne. Im Jahre 1808 sah sich der Rat wirklich auch veranlasst, zum vertraglich gesicherten Schutze der Fischer eine strenge Verordnung gegen die sog. Stümpelboten, zu denen man alle die Personen zählte, welche regelmässig Fuhren oder Gänge nach bestimmten Gegenden ausführten, zu erlassen.[108]) Auf Grund dieses Dekrets verhaftete Mitte Januar 1813 der Balsthaler Oberamtmann in gutem Glauben auf sein unbedingtes Recht den erwähnten Kurier der Waadt. Sofort nach dem Bekanntwerden des angeblichen Gewaltstreichs regnete es aber von den beteiligten Kantonen und vom Landammann eine Flut von Protesten und Aufforderungen. Die solothurnische Obrigkeit erkannte erst aus diesen Angriffen die heikle Lage, in die sie sich verwickelt hatte. Ohne die Rechtlichkeit seiner Handlung je in Frage zu stellen, entliess der Rat nach halbmonatiger Haft das Opfer unter Verzicht auf eine weitere Strafe wieder.[109]) Der aufsehenerregende Vorfall trieb den neuen Landammann Reinhard zu einer schleunigen Beseitigung aller Anstände. Ein unter seinem Einflusse geschaffener Postvertrag befriedigte endlich alle so verschieden orientierten Parteien, ohne dass damit aber die Klagen über widerrechtliche Taxen gänzlich verstummten.[110])

Dieselbe Politik der möglichst ungestörten Erhaltung des Bestehenden offenbart sich auch in einer anderen, ebenfalls stark umstrittenen Frage, in der des *Postenlaufs*. Der geographischen Lage entsprechend, benützten die einzelnen Kurse auf kantonalem

---

[107]) Prot. des Finanzrat 1813, S. 104; R. M. 1813, S. 167; Postwesen-Akten, Schreiben der Fischer v. 17. Jan. 1813; Bern, B. A., Korrespondenz Protokoll des Landammanns 1813, Bd. 81, Korrespondenz Nr. 168.

[108]) R. M. 1808, S. 398; Prokl. 1808, S. 40 ff. Ausgenommen waren nur der Dornacher-, der Schönenwerder- und der Balsthaler-Fussbot.

[109]) R. M. 1813, S. 49, 84, 137, 144; Konz. 1813, S. 39, 42.

[110]) R. M. 1813, S. 129, 281, 167, 329, 1332; Instruktionen 1813, § 31.

Gebiet möglichst die grosse Jurafussniederung, mit der die beiden für Solothurn wichtigen Zentren Bern und Basel durch Querverbindungen Anschluss suchten. Für die Mediationszeit sollte besonders das Zusammentreffen der Basler Kurse mit denjenigen der West-, Mittel- und Ostschweiz bedeutungsvoll werden. Die alte Römerstrasse des obern Hauensteins benützend, durchlief der direkte Bern-Baselkurs solothurnisches Gebiet. Zum Auswechslungsort der Posten bestimmten die beiden Kantone das solothurnische Balsthal. Ein im ausgehenden 18. Jahrhundert durch die Fischer dort errichtetes Postbureau [111]) sammelte den Postverkehr des Thals. Der ganze Westen des Kantons, besonders die Stadt Solothurn, blieb aber von diesem Kurs unberührt. Eine von Bern ausgehende, über Solothurn bis Dürrmühle fahrende Verbindungspost besorgte für den oberen Kantonsteil sowohl die baslerische als die westschweizerische Korrespondenz. Daneben kursierte noch zwischen denselben Städten Basel und Bern ein über Solothurn geleiteter Warenwagen. Als Zentralstelle für dieses Gebiet diente das stadtsolothurnische Postbureau, wohin auch ein Fussbote von St. Niklaus her die luzernischen und innerschweizerischen Briefschaften brachte. Jüngern Datums sind die Postverbindungen, die Basel über den unteren Hauenstein zur Entgegennahme der ostschweizerischen Post bis zum Postbureau Olten organisiert hatte. Ein Gegenstück zur unerwarteten und unbefugten Taxerhöhung der Fischer vom Jahre 1807 bildete die im gleichen Jahr geplante Abänderung der Postrouten. Auf Anregung des Kantons Luzern beabsichtigte Basel, um künftig die italienische Korrespondenz über Luzern leiten zu können, den Auswechslungsort für alle Diligencen nach Aarburg zu verlegen. Die damit verbundene Ueberleitung aller Baslerposten auf den unteren Hauenstein und die Verlegung des Postknotenpunktes auf ausserkantonales Gebiet erregten beim Rat sofort den grössten Widerstand. Zwar versprachen die Fischer, die vom neuen Vorschlag begeistert waren, den dadurch isolierten Kantonsteil durch die Weiterführung der Postchaise von Dürrmühle über Olten nach Aarburg enge mit dem unteren Kantonsgebiet zu verbinden. Dennoch verschloss sich die Solothurner Regierung der Aenderung, die für den solothurnischen Reisendenverkehr und für die äussere Korrespondenz der Schweiz vorteilhaft gewesen wäre.[112]) Die vom Rat empfundene Beeinträchtigung des solothurnischen

---

[111]) I. Buser, a. a. O., S. 40.

[112]) Finanzrat Prot. 1807, S. 768; Konz. 1808, S. 58; Finanzrat Prot. 1808, S. 4; Postwesen-Akten: Schreiben Fischers an den Finanzrat v. 10. und 21. Jan. 1808. Schreiben Fischers an den Finanzrat vom 15. Nov. und 15. Dez. 1807. Schreiben v. Cartier, med. v. 9. Okt. 1807 an den Finanzrat. Schreiben v. C. Frey v. 12. Okt. 1807 an den Finanzrat.

Staatsregals und die Schwierigkeiten, die sich aus der ablehnenden Haltung des Kantons Aargau ergaben, brachten die Neuerung vorläufig zu Falle.[113]) Indessen verwirklichte sich doch schon in aller nächster Zeit das Anerbieten der Fischer. Bis zum Jahre 1810 bestand zwischen den beiden Basler Postrouten des obern und untern Hauensteins durch das solothurnische Gäu keine Verbindung. Nun wurde das solothurnische Postwesen in dieser Hinsicht ausgebaut. Der bisher nur bis Dürrmühle geführte Postkurs lief nämlich seit dem April 1810 über Olten nach Aarburg, so dass das solothurnische Aaretal nun in direkter Verbindung mit der Ostschweiz stand. Ja, in den nächsten zwei Jahren führte Fischer den erwähnten Kurs von Olten in gerader Richtung bis an die Grenze des solothurnischen Territoriums, bis zum Postbureau Schönenwerd, fort. Damit fiel der Dienst des ehemaligen Schönenwerder Stiftboten, der dem Postpächter bisher unaufhörlich ins Handwerk gepfuscht hatte, weg.[114]) In demselben Jahr 1810 erweiterten die Fischer auch den bereits erwähnten Warenfourgon zu einer Messagerie, die Reisende, Waren und Wertgegenstände spedierte. Unter Mithilfe der Kantone Basel und Neuenburg war es möglich, diese hauptsächlich für das handeltreibende Publikum in Betracht fallende Postkutsche von Basel über Balsthal-Solothurn-Bern nach Neuenburg zu führen.

Seit dem Monat April des Jahres 1810 besass die Stadt Solothurn folgenden *Postenlauf:*[115])

I. Französische Korrespondenz über Bern-Aarberg gehend:

Ankunft in Solothurn:		Abgang in Solothurn:	
Dienstag, Freitag, Sonntag	nachmittags gegen 3 Uhr.	Mittwoch, Samstag, Montag	morgens gegen 7 Uhr.

II. Italienische und deutsche Korrespondenz durch eine Chaise nach Olten und Aarburg:

Donnerstag, Sonntag	morgens 7 Uhr.	Mittwoch, Samstag	mittags.

Die ankommenden Briefe mussten den gleichen Tag ausgeteilt und die abgehenden eine halbe Stunde vor der Abreise des Kuriers dem Postbureau übergeben werden.

III. Messagerie: Basel-Solothurn-Bern-Neuenburg:

Dienstag, Freitag	abends von Bern.	Mittwoch, Samstag	morgens früh nach Basel.
Mittwoch, Samstag	abends von Basel.	Donnerstag, Sonntag	morgens früh nach Bern.

---

[113]) Postwesen-Akten, Schreiben Fischers v. 28. Sept. 1808.

[114]) Postwesen-Akten: Schreiben Fischers vom 12. Febr. 1812 und 23. Aug. 1811.

[115]) S. W. 1810, S. 126; Prot. des Finanzrat 1810, S. 421.

Diese an Zahl geringen, sich um die beiden Städte Solothurn und Olten konzentrierenden Postkurse machten die eigentliche Postorganisation des Kantons Solothurn in der Mediationszeit aus. Dem Stande Solothurn fehlte jede direkte, nicht über Bern führende Verbindung mit der Westschweiz. Noch mehr! Grosse Gebiete der solothurnischen Landschaft waren, da bei der Organisation der Posten gewerbliche Interessen vorherrschten, gänzlich von den bestehenden Postlinien isoliert. Obrigkeitliche Fussboten, so der Dornacher-, der Schönenwerder- und der Balsthalerbot, besorgten in diesen Gegenden neben dem amtlichen Dienst auch private Aufträge. Ebenso wurde der Brief- und Personenverkehr in solch isolierten Gegenden durch die Privatboten der Korporationen besorgt, so z. B. durch den Schönenwerder Stiftboten, der bis in die letzten Jahre der Mediationszeit mit Solothurn einen Wagenverkehr unterhielt. Daneben existierten die gewöhnlichen « Botte », die fast zu jedem Dorf gehörten und die den Privat- und Geschäftsverkehr zwischen den kleineren Gemeinden wie auch mit den benachbarten Städten besorgten.

SOLOTHURN IM BANNE DES KONTINENTALSYSTEMS.

Zwei Motive waren es, die Napoleon in dem grossen Wirtschaftskrieg leiteten, den er im ersten Dezennium des 19. Jahrhunderts gegen seinen gefürchteten Gegner, gegen die See- und Handelsmacht England führte.[1]) Einmal war es das Ringen des wirtschaftlich erstarkten neuen Frankreichs um die Vernichtung jenes mächtigen Inselreiches, das bisher fast unumschränkt den Handel und die Industrie des europäischen Kontinents monopolisiert hatte. Da aber ein erfolgreicher militärischer Angriff auf Britannien selbst unmöglich war, suchte Napoleon jenen genialen Plan der Revolutionsmänner zu verwirklichen, durch den England auf dem Kontinent selbst besiegt werden sollte. Durch die Verhängung der Kontinentalsperre gegen England wollte der französische Kaiser unter Mithilfe aller europäischen Staaten die wirtschaftliche Vormachtstellung Englands brechen. Diese Idee gewann durch die erhoffte kommerzielle Befreiung, die allen Völkern zuteil werden sollte, eine grosse Popularität. Nicht weniger tief grub sich aber nach dem Bekanntwerden von Napoleons eigentlichen Zielen die Verstimmung gegen den Begründer dieses Systems in die Volksseele ein. Wohl plante Napoleon, den Engländern die bisherigen Absatzgebiete zu verschliessen. An Englands Stelle sollte aber nicht die freie Konkurrenz der Staaten des europäischen Festlandes treten, sondern der grosse Vorteil blieb ausschliesslich Frankreich vorbehalten. Die zweite Triebfeder der Handelspolitik Napoleons war also die wirtschaftliche Eroberung des Kontinents durch Frankreich. Die Folgen dieser Vergewaltigung des europäischen Handels und Gewerbes mussten auf der Schweiz, die bis zur Revo-

[1]) Vergl.: Bernard de Cérenville, Le Système continental et la Suisse. — Herm. Wartmann, Industrie und Handel des Kantons St. Gallen auf Ende 1866, S. 232 ff. — Oechsli I, S. 521, 544 ff.

lution in einigen Zweigen der englischen Produktion die Spitze geboten hatte, besonders drückend lasten. Nicht nur die grossen Industriekantone des Ostens, sondern selbst Stände, die wie Solothurn noch im Jugendstadium ihrer industriellen Entwicklung standen, hatten nun unter den vielfachen Nachwirkungen der Kontinentalsperre eine furchtbare Krise durchzumachen.

Ein Gebiet des solothurnischen Territoriums war es besonders, auf dem schon in der ersten Periode des Kontinentalsystems die schutzzöllnerischen Massnahmen Frankreichs einem Alpe gleich lasteten. Es war die Enklave Leimental, die gleich dem benachbarten Kleinlützel seit dem Dezember 1797 jeden wirtschaftlichen Zusammenhang mit Solothurn verloren hatte. Die Annexion des bischöflich-baslerischen Gebietes durch Frankreich machte nämlich jene Landstreifen zu zwei solothurnischen Inseln inmitten fränkischen Gebietes. Ein ausgedehnter Zollkordon sorgte für die strenge Handhabung der kaiserlichen Ein- und Ausfuhrgesetze. Damit wurde nicht nur der solothurnische Handel in diesen Landschaften beschnitten, sondern den Bewohnern dieser Enklaven war selbst die Ausfuhr der überflüssigen Landesprodukte nach dem eigentlichen Kanton Solothurn versagt. Als notwendige Folge dieser wirtschaftlichen Isolierung musste der Staat hier den Bezug der Zehnten und Grundzinse sistieren. Ja, das verbündete Frankreich verbot den schweizerischen Einwohnern gar das Einbringen der Ernte von denjenigen Gütern, die auf französischem Gebiet lagen. Bei dieser allgemeinen Grenzsperre beauftragte im November 1802 die solothurnische Kantonstagsatzung ihre Konsultaabgeordneten, beim grossen Bonaparte für die bedrängten Gemeinden Erleichterungen zu begehren. Als sich aber die Lage dieser Enklaven zu Beginn der Mediationszeit eher noch verschlimmerte und das Gerücht von einer eigentlichen Einverleibung in den französischen Staat immer lauter ertönte, nahm Solothurn gleich Basel seine Zuflucht zum eidgenössischen Landammann und zur Tagsatzung.[2]) Durch ihre Vermittlung begannen nun Unterhandlungen mit dem französischen Botschafter. Allein dieser wies die Ausstellung eines von Basel begehrten Empfehlungsschreibens an die Behörden der Grenzdepartemente zur Erwirkung einer Ausnahmeverfügung glattweg ab. Er zögerte jedoch nicht, sich bei seiner Regierung für einen neuen Entscheid über diese Gebiete zu verwenden.[3]) Inzwischen war aber statt der erhofften Zusätze zur kaum genehmigten Defensivallianz das Dekret vom 6. Brumaire

[2]) Instruktionen 1803, § 42; Repert., S. 25; A. H. IX, S. 483, 1412; R. M. 1803, S. 306, 260 506; Konz. 1803, S. 290.

[3]) A. H. IX, S. 1413, 1414; R. M. 1803, S. 1347, 1434.

des Jahres XII erschienen, das mit seinen enormen Zollerhöhungen deutlich die Grundsätze der französischen Handelspolitik verriet. Solothurns neue Transitbegehren blieben darum unbeantwortet. Schliesslich erklärte Ney ganz unverhüllt, dass in dieser Angelegenheit jedes fernere Verwenden ganz aussichtslos bleiben müsste.[4]) Doch so leicht schien sich diesmal der solothurnische Rat nicht zufrieden geben zu wollen. Das fiskalische Interesse und die Notwendigkeit, den verhagelten Gemeinden des Dorneckbergs aus dieser enklavierten Kornkammer zum mindesten die früher übliche Hilfe zu bringen, ermutigten die Regierung, mit Nachdruck auf den 10. Artikel des Allianzvertrags zu pochen. Frankreich anerkannte darauf im Sommer des Jahres 1804 grundsätzlich die in jenem Artikel gewährleistete freie Ein- und Ausfuhr der Landesprodukte. Allein die hierfür nötigen Formalitäten nahmen einen solchen Umfang an, dass tatsächlich ein Austausch unmöglich wurde. Die Misshelligkeiten zwischen dem solothurnischen Oberamtmann in Dornach und den französischen Beamten steigerten sich darum von Tag zu Tag. Im Juli 1804 fand deswegen der Kleine Rat für nötig, seinen « geliebten Ratsherrn » Krutter in der Tätigkeit eines Vermittlers nach Dornach abzuordnen.[5]) Auch in der folgenden Zeit blieb der freie Durchpass stets ein erstrebenswertes Ziel. Darum verlangten die beiden Oberamtmänner von Dorneck und Thierstein beim Rat die Anwendung des Gegenrechts gegenüber den Franzosen, die auf Schweizerboden begütert waren. Wie bezeichnend ist es aber für die solothurnische Obrigkeit, wenn sie auf die vorgeschlagene Massnahme gar nicht einging. Der Rat glaubte, « bei den gegenwärtigen Umständen durch Nachgiebigkeit » beim mächtigen Bundesgenossen mehr erreichen zu können.

Noch im November des Jahres 1804 beantwortete Napoleon diese Preisgabe der vertragsmässigen Rechte durch neue Begehren. Durch die « Umstände » bewogen, nahm er nämlich alle besonderen Ausfuhrbegünstigungen für die Schweiz wieder zurück.[6]) An deren Stelle setzte er seine von Solothurn selbst gebilligte Willkürherrschaft. Die beiden neuen, nur wenig später erschienenen Zollerhöhungen des Jahres 1805 wirkten so prohibitiv, dass sie den Handel mit dem angrenzenden Frankreich geradezu lahmlegten. Als Nachwirkung dieser Grenzsperre machte sich sofort im Gebiete des Kantons Solothurn eine *Teuerung* geltend.[7]) Am *22. Februar 1806*

[4]) R. M. 1803, S. 1374, 1434.
[5]) Konz. 1804, S. 83, 409; R. M. 1804, S. 965, 1064, 1124.
[6]) R. M. 1804, S. 1153, 1529; Konz. 1804, S. 614; Prot. des Verfassungsrats vom 3. September 1804.
[7]) Oberamtschr. Dorneck 1805.

erschien das neue kaiserliche Dekret, das mit seinem *absoluten Einfuhrverbot auf Baumwolltücher* die schweizerische Industrie schwer schädigte. So ruinierend das Dekret in der Schweiz wirkte, in Solothurn verlieh es einem Zustand, der hier bereits schon in all seinen Folgen auf der Bevölkerung lastete, nur Dauer.

Noch vor dem Eintreffen dieses jüngsten Zolldekrets beunruhigte aber Napoleon seinen Vasallen mit einer Note, die vor allem beim solothurnischen Kleinen Rat zu Befürchtungen Anlass gab. Das beschützende Frankreich war der Grenzbereinigung, die es seit dem Jahre 1803 angekündigt hatte, bis jetzt stets ausgewichen. Nun versuchte es, durch blossen Erlass in den Besitz solothurnischer Gebiete zu gelangen. Unter dem Vorwande einer vorläufigen Einordnung der enklavierten Landstreifen unter die fränkische Zollverwaltung sollte ganz unmerklich auch die politische Einverleibung dieser Gemeinden vor sich gehen.[8]) Allein so bereitwillig sich die solothurnische Regierung jederzeit den französischen Forderungen anpasste, bei dieser augenfälligen Gebietsgefährdung gehörte eine entschiedene Ablehnung des Begehrens zu den Geboten der Selbsterhaltung. Hatte der Kleine Rat wenig früher die Durchlöcherung des Allianztraktats selbst anerkannt, berief sich nun derselbe Rat wieder auf dessen Rechtskraft. Die solothurnische Obrigkeit wollte nur auf vertragsmässigen Grundlagen unterhandeln. Um aber die gute Harmonie zwischen den beiden Staaten nicht zu stören und zugleich Frankreich von seinem Vorhaben abzulenken, unterwarf sich anderseits Solothurn doch noch in demselben Schreiben der mächtigen Schutzmacht. Die Kantonsregierung erblickte die Motive jener französischen Anmassung nur in der leicht möglichen Umgehung der fränkischen Zollgesetze. Darum bot der Kleine Rat für künftighin die tätigste Mithilfe zur Verhinderung der berüchtigten Kontrebande an. Mit dieser selbstgewählten Verpflichtung ordnete sich Solothurn der französischen Handelspolitik unter, und der wenig später erfolgte förmliche Beitritt zum Kontinentalsystem lag in der folgerichtigen Entwicklung.

Schon im beginnenden Jahr 1803 legte General Ney bei den schweizerischen Grenzkantonen Beschwerde ein über den *Schleichhandel,* der mit den von Frankreich gesperrten englischen Waren getrieben wurde. Auf der ersten eidgenössischen Tagsatzung suchte Solothurn den Schmuggel, der laut Regierungsmeinung den Niedergang des gesamten schweizerischen Handels zur Folge hätte haben können, einzudämmen. Als die neuen Verträge mit Frankreich beraten wurden, beantragte der solothurnische Gesandte nicht nur, die Tagsatzung möge von Frankreich einen mässigen Eingangs-

[8]) R. M. 1806, S. 141; Konz. 1806, S. 64.

zoll auf Schweizerwaren verlangen, sondern er wünschte auch Massnahmen, die den verderblichen Schleichhandel « hindern » sollten. Der solothurnische Rat war damals aber noch nicht gesonnen, « diese schädlichen Eingriffe in die Schweizerindustrie » durch eigene, besonders dazu geschaffene Schutzorgane abzuwehren. Hingegen sollten die Kontrebandiers, die zufälligerweise in die Falle liefen, unerbittlich strenge und scharf bestraft werden.[9]) Welch einem anderen Geiste entstammte die Verordnung vom 30. April 1806, in der die an Selbstentäusserung reicher gewordene Regierung erklärte: « Es ist allgemein einleuchtend, dass das Handelsinteresse der ganzen Schweiz von jenem des französischen Reichs unzertrennlich sey und dass uns daher eigenes Bedürfnis sowohl, als die bundesmässige Anhänglichkeit an Frankreich zu solchen Massregeln führen sollen, die zu Beförderung des französischen Handelssystems und somit zur Aufnahme des schweizerischen Handels führen mögen. » Die erwähnte Gebietsgefährdung am Nordzipfel des Kantons und die verunglückte Spekulation schweizerischer Kaufleute im Staate Neuenburg, der von Frankreich in Besitz genommen wurde, drängten jetzt die Obrigkeit zu einer *tätigen* Mitwirkung am Kontinentalsystem. Solothurn schenkte den fränkischen Forderungen aufs genaueste Gehör und verschloss nun den *englischen Manufakturwaren* das kantonale Territorium gänzlich. Der Kleine Rat war entschlossen, den habsüchtigen Spekulationsgeist zu besiegen. Darum bedrohte er die Schmuggler mit Konfiskation der Waren und strenger Strafe. Gemeindepatrouillen sollten mit den ordentlichen und besonderen Sicherheitsorganen des Kantons Solothurn die gefährdeten Gebiete durchstreifen. Die Ausfuhr der gewöhnlichen Handelswaren konnte nur von einzelnen wenigen, genau bestimmten Oertlichkeiten aus geschehen. Der Transport der Güter blieb auf wenige Strassen beschränkt. Diese Bestimmungen lasteten in ihrer Gesamtheit drückend auf der Bevölkerung des Kantons. Aber Solothurn gab sich damit noch nicht zufrieden. Die obersten Behörden sahen nur in einem verbindlichen eidgenössischen Beschlusse die Voraussetzungen zur Beibehaltung der Unabhängigkeit und zur Besserung des öffentlichen Wohlstands. Am 5. *Juli 1806* erliess die Tagsatzung eine eidgenössische Verordnung, die Helvetien das Kontinentalsystem aufbürdete. Sie bestätigte im wesentlichen die solothurnischen Grundsätze.[10]) Damit unterzog sich der Vasallenstaat tatsächlich jenem vielgeschmähten Kontinentalsystem, bevor noch

[9]) A. H. IX, S. 982; Instruktionen 1803, § 4; Repert., S. 30.
[10]) R. M. 1806, S. 303; Prokl. 1806, S. 10 ff., 24, 58; Konz. 1806, S. 153, 145; Instruktionen 1806, § 5.

die Sperre durch das *Berliner Dekret* vom *21. November* des Jahres *1806* über den europäischen Kontinent verhängt worden war. Welch ein schwerer Schicksalsschlag traf aber die Solothurner Regierung, die in grösster Selbstentsagung das französische Handelsinteresse gänzlich zu dem ihrigen gemacht hatte, als sich gerade über diesem Stand die fränkische Ungnade entlud! Anlass zu einer solchen Beschwerde bot der verspätete Vollzug des kantonalen Erlasses vom 30. April 1806. So willig sich auch der Kleine Rat zu « schleunigen und klugen » Massnahmen bereit erklärt hatte, verzögerte er im guten Vertrauen auf die kantonalen Kaufleute, die bisher stets « der gefährlichen Lockung eines leicht zu erringenden Gewinnes » ausgewichen waren, die Exekution des Handelsverbots.[11]) Gerade die dadurch geschaffene Ausnahmestellung des kantonalen Territoriums verleitete indessen einen Hagenthaler Juden, namens *Kocheler*, zu einer aufsehenerregenden Einschwärzung, bei der eine grössere Menge der solothurnischen Grenzbevölkerung mitbeteiligt war. Eine vom Basler Handelshaus Jersing & Kleber an die solothurnische Firma Grimm & Cie. gerichtete Sendung von 48 Zentnern englischen Musselins blieb durch den blossen Avis eines « Unbekannten » ungefähr zur Hälfte beim Balsthaler Rössliwirt Brunner liegen. Wenige Tage später brachte Fuhrmann Brunner, der mit dem Wirtschaftsbetrieb zugleich das Amt eines Zöllners versah, die zurückgebliebene Ware auf den bei Matzendorf gelegenen Hammerrain. Damit lag das Gewebe also in nächster Nähe der französischen Grenze. Unter der Leitung von Anton Kohler, der aus Delsberg stammte, wanderte darauf der Musselin, der in kleine Ladungen aufgelöst wurde, nach Welschenrohr. Von hier wurde er durch eine grössere Schmugglerbande, die aus Franzosen und aus armen Kantonsangehörigen zusammengesetzt war, ins Gebiet des gesperrten Kaiserreichs gebracht. Sobald der französische Geschäftsträger Rouyer den ganzen Vorfall dem befreundeten Altschultheissen Glutz vorgebracht hatte, säumte der Rat nicht, mit allen Kräften sich und seine verdächtig gewordenen Beamten rein zu waschen. Obwohl Brunner bei dem damals noch fehlenden Einfuhrverbot nicht als Kontrebandier bestraft werden konnte, verlor er doch nicht nur sein obrigkeitliches Amt, sondern er und sein mitbeteiligter Sohn mussten längere Zeit hinter Schloss und Riegel sitzen. Damit Solothurn beim allmächtigen Vermittler wieder das alte Vertrauen zurückerobern konnte, organisierte der Rat nun schnellstens eine starke Grenzpolizei, die unter der Aufsicht

[11]) Konz. 1806, S. 145; R. M. 1806, S. 424, 352.

mehrerer Offiziere stand.[12]) Es war indessen weniger diese unbedingte Unterordnung unter die Forderungen des gebieterischen Nachbars an sich, welche in jenen Zeiten der Fremdherrschaft die Würde und Hochachtung des Solothurner Rats herabsetzte, als vielmehr die schmutzige Effekthascherei, die sein Handeln dabei bekundete. Auch die erwähnte Grenzschutzbestimmung verrät dieses planlose, in den Folgen wenig durchdachte und nur auf die augenblickliche Wirkung zugespitzte Handeln der Obrigkeit. Bei der bekannten unglücklichen Ausdehnung des kantonalen Gebietes traf die Obrigkeit auf einer 14 Wegstunden langen Grenzzone solch ausgedehnte, wenn auch nur provisorisch gedachte Anstalten, wie sie nur einem finanzstarken Stand gebührten. Schon nach kurzer Zeit erkannten die Behörden den grossen Widerspruch zwischen den verfügbaren Mitteln und den tagtäglich höher ansteigenden Kosten. An einen vorläufigen Abbau des rasch geschaffenen Grenzschutzes war aber nicht zu denken. Darum erhoffte der Kleine Rat von der Tagsatzung Hilfe. Allein so verständlich dieser Notschrei an das Bundesorgan auch sein mochte, Solothurns Begehren, die schwer drückenden Kosten der Handelspolizei seien durch die Bundeskasse zu bestreiten, fand im Jahre 1806 allgemeine Opposition. Erst im September 1806 wurde der kleine Stand wieder aus seiner beklemmenden Lage, in die er sich voreiligerweise selbst verstrickt hatte, befreit. Damals erfolgte die Aufhebung der provisorischen Verfügung, und es trat die mässigende, kantonale Verordnung vom Jahre 1806 in Kraft[13]), die eine kleinere Grenzpolizei schuf.

In dieser *zweiten* Periode des Kontinentalsystems, die mit dem *Berliner Blockadedekret* vom November 1806 anhub, wurde der schweizerische Verkehr immer stärker beschnitten. Alle Staaten, die die Schweiz umrahmten, mussten dem Zwangssystem beitreten. Dieser Beitritt unterband allmählich selbst die Zufuhr des englischen Maschinengarns, die vom Verbot ausgenommen war. Nur ein Weg blieb auch jetzt noch offen für den Import jener verpönten Manufakturen, der *Schmuggel*. In den folgenden Jahren brachte dieser durch die verschlossenen Gebiete allerlei Waren

[12]) R. M. 1806, S. 378, 396, 419, 512, 535, 480; Konz. 1806, S. 177, 180, 290, 253, 257; Buser, Mediation I, S. 42; Cérenville, pag. 312 ff.

[13]) Der Rat schätzte seine ausserordentlichen Kontrebandeausgaben bis zum September 1806 auf mindestens Fr. 4000. Auf das Drängen der solothurnischen Gesandtschaft erklärten sich dann im Jahre 1807 die drei Stände Basel, St. Gallen und Schaffhausen zu einer billigen Entschädigung bereit. (R. M. 1806, S. 621, 794; R. M. 1807, S. 726; Konz. 1806, S. 330, 356, 406, 452, 417; Repert., S. 278; Instruktionen 1806, § 5; Instruktionen 1807, § 24; Instruktionen 1808, § 15; Abschied 1807, § 22; Der Erzähler 1807, S. 111.)

nach der Schweiz. Allzeit bereite Hände leiteten diese Waren wieder weiter. Trotz der scharfen Bewachung mussten die einsamen und gebirgigen Juralandschaften des solothurnischen Gebietes zum vornherein einen verlockenden Einfluss auf unternehmungslustige, nach Gewinn dürstende Individuen ausüben. Wirklich erlebte nun der Schleichhandel nach Frankreich, bei dem die raffiniertesten Methoden angewendet wurden, seine eigentliche Blütezeit. Nur der kleinste Prozentsatz aller Einschwärzungen konnte ans Tageslicht gezogen werden. Die bekannt gewordenen Fälle genügen aber, um das leidenschaftliche Aufbäumen einer Bevölkerung, die sich in ihrer natürlichen Bewegungsfreiheit beengt fühlte, nachempfinden zu können. Die eigentlichen Schmugglergebiete, in denen sich sowohl Einheimische als auch Fremde bewegten, waren in diesen Jahren das Balsthaler- und Dünnerntal mit dem anschliessenden Passwanggebiet, die Umgebung der Hasenmatt und der nördliche Kantonsteil, in dem die Schmugglerbahnen vom Oristal her nach den thiersteinischen Gemeinden verliefen.[14]) Das Verhältnis, das die Obrigkeit zu diesem niederträchtigen Handwerk einnahm, wandelte sich im Verlaufe der Jahre allmählich. Von einer streng abwehrenden Haltung rang sie sich nach und nach zu einem milderen, nachsichtigeren Standpunkt durch. Nach den ausserordentlichen Grenzschutzmassnahmen des Jahres 1806 hielt der Kleine Rat vorerst noch unbedingt an einer sorgfältigen Aufsicht und an einer scharfen Ahndung der entdeckten Uebeltäter fest. Es war auch jetzt noch, neben der alles beherrschenden Sorge um die Integrität der Schweiz, der naive Glaube, dass nur die gänzliche Verhinderung einer Einschwärzung englischer Manufakturwaren der Eidgenossenschaft endlich den mit Sehnsucht erhofften Handelstraktat zu geben vermöge,[15]) welcher zur Beachtung der französischen Begehren zwang. Bei dem fortwährenden Zögern Frankreichs und bei dem rücksichtslosen Vorgehen Napoleons erkannte aber schliesslich die Solothurner Regierung das eigentliche Ziel des Kontinentalsystems, welches den eidgenössischen Erwartungen gerade zuwiderlief. Diese Enttäuschungen Solothurns und die neue Einstellung des Rates kamen in der Diskussion über das « Kontrebandegesetz » vom Jahre 1806 zum Ausdruck. Bei der Einführung galt das «Gesetz» als zu milde. 1809 sah die Obrigkeit die hohen Geldstrafen, welche das « Gesetz » vorschrieb, in Disharmonie mit dem

[14]) Immer wieder verdächtigten die Behörden eine gewisse Wirtschaft in Seewen der Handlangerdienste in Kontrebandegeschäften. (R. M. 1808, S. 573, 424, 850; R. M. 1807, S. 683; R. M. 1813, S. 1167, 1382; Konz. 1808, S. 220, 28).

[15]) Konz. 1807, S. 6; R. M. 1808, S. 5; Instruktionen 1807, § 25.

eigentlichen Vermögen der Kantonsbürger. Tatsächlich überschritten die Strafansätze selbst die Normen desTagsatzungsbeschlusses. Gerne hätte nun der Rat das « Gesetz » modifiziert, wenn er damit nicht die Aufmerksamkeit des Inlands und besonders die des gefürchteten Vermittlers auf sich gezogen hätte. Statt dessen trieb jetzt die stets wachsende Verdienstlosigkeit, die bei der Behandlung von Schmuggleraffären als linderndes Moment ins Gewicht fallen musste, den Kleinen Rat zu unauffälligen, aber doch stark entlastenden Strafnachlässen.[16]) Mitten in der Zeit dieser weitgehenden obrigkeitlichen Nachsicht gegen Kontrebandiers traf das *Dekret von Trianon*, datiert vom 5. August 1810, ein. Es forderte energische Wiederaufnahme des Handelskrieges. Damit wurde die *letzte* aber auch folgenschwerste Periode des unnatürlichen Zwangssystems, das schliesslich an seinen innern Widersprüchen und Unmöglichkeiten zusammenbrechen musste, eingeleitet. Den eigentlichen Auftakt zu den neuen kantonalen Verfügungen der letzten Mediationsjahre gaben die Vorbereitungen zu einem grossangelegten Einschwärzungsversuch. In den krisenschweren Herbsttagen des Jahres 1810, in denen Napoleon mit grösstem Misstrauen auf die Eidgenossenschaft herabblickte, traf in Solothurn eine Fuhr Kolonialwaren ein. Die Sendung kam von Basel und bestand aus acht Wagen. Eine feste Bestimmung fehlte ihr. Wie die Rede ging, sollte noch ein starker Warennachschub folgen. Der Staatsrat ahnte sofort das Gefahrvolle dieser auffälligen Warenanhäufung. Er nahm an, diese Lebensmittel seien keineswegs für den solothurnischen Konsum bestimmt. Darum verbot der Rat am 3. Oktober 1810 die Errichtung von Kolonialwarendepots in den kantonalen Grenzamteien. Ueberdies konfiszierte der Staat künftighin nach Verfluss von sechs Tagen jede Warensendung, die nicht als festes Eigentum eines kantonalen Handelshauses zirkulierte.[17]) Damit bekannte sich die Regierung wieder zu dem im Jahre 1806 verkündeten Grundsatz einer gänzlichen Unterordnung unter das französische Handelssystem. Noch mehr! Die Obrigkeit war jetzt auch entschlossen, der veränderten Zeitlage gemäss die individuelle Bewegungsfreiheit weiter einzuschränken. Wollte Solothurn aber bei der Verwirklichung der « tief berechneten Pläne seiner Majestät » mithelfen, so durfte es auch vor neuen, noch tiefer einschneidenderen Verfügungen nicht zurückschrecken. Mit Ausnahme der solothurnischen Enklaven, in denen nach wie vor der Verkehr stockte,[18]) seufzte bisher besonders die *industrielle* und *handel-*

[16]) R. M. 1809, S. 1301; Prot. des Finanzrat 1810, S. 60.
[17]) R. M. 1810, S. 1049; Prokl. 1810, S. 113.
[18]) R. M. 1808, S. 923.

treibende Bevölkerung unter den Nachwirkungen der kaiserlichen Politik. Als Napoleon aber in den sich Schlag auf Schlag folgenden Noten vom 29. September, 8. und 11. Oktober 1810 gebieterisch die Einführung des Tarifs von Trianon forderte, wurden der Reihe nach *alle Volksschichten* in die mannigfaltigen Scherereien, zu denen die Exekution des begehrten Dekrets Anlass gab, hineingezogen.

Seit dem voreiligen Beschlusse vom Jahre 1806 hatte aber der Rat die Sicherheit im Handeln verloren. Daher sein tastendes Vorgehen bei den neuen Handelsbeschränkungen. Als am 11. Oktober 1810 die ersten kaiserlichen Noten in Solothurn eintrafen und mit ihnen das Begehren des eidgenössischen Landammanns, die zweckmässigen Massregeln zu ergreifen, orientierte sich der Rat vor der weiteren Beschlussfassung erst über die Gesinnung der Mitstände. Ein besonderer Staatsbote ging an den Stand Basel ab, um die Stimmung und den Willen der Basler Obrigkeit zu vernehmen. Zu demselben Zwecke klopfte der Rat auch bei den Regierungen von Bern, Freiburg und Zürich an. Schon nach einem Tage hatte sich aber unter der Nachwirkung der « vielbedeutenden Ausdrücke » der neuesten Noten Napoleons die Lage derart geklärt, dass der Staatsrat entschlossen war, mit tätiger Hand dem gesamten englischen Handel Einhalt zu gebieten. An demselben 12. Oktober 1810 forderte der Staatsrat alle Handelsleute zur genauen *Inventarisation* ihrer *Kolonialwaren* auf. Zu weitern Verfügungen konnte sich dieses wichtige Ratskollegium indessen auch jetzt noch nicht entschliessen. Erst als die vierte und letzte Note die festumrissenen französischen Forderungen klargelegt hatte, ergingen am 15. Oktober 1810 endlich die grundlegenden Beschlüsse.[19]) Vierundzwanzig Stunden nach Verfluss dieser neuen Verordnung mussten die begehrten Listen über die Kolonialwarenbestände geschlossen werden. Sowohl die *Kolonial-* als auch die *englischen Manufakturwaren* wurden mit *Sequester* belegt.[20]) Unterschlagene Kolonialwaren-

[19]) R. M. 1810, S. 1100, 1101, 1005; Konz. 1810, S. 411; Prokl. 1810, S. 114 ff.; Staatsrat Prot. 1810, S. 464; Bern, B. A., Korrespondenz der Kantone, Solothurn 1810, S. 200.

[20]) Uebersicht der *sequestrierten Kolonialwaren* des Kantons Solothurn vom 19. November 1810:

	Eigentum der Kts.-Einwohner:		Speditionsgut:
	Fabrikanten:	Gross- u. Kleinhändler:	
	Pfd.	Pfd.	
Levantische Baumwolle	3162	5101	—
Zucker: roher	—	247	—
raffinierter	—	1160	2028
Kaffee	—	1378 1/8	14915
Tee: Haysan	—	4	—
grüner	—	94 7/8	—
Indigo (blauer Färbestoff) . .	2	6 1/2	—

vorräte oder Kolonialwaren, die nach der Beschlagnahme in den Handel gebracht wurden, fielen dem Staat anheim. Wer sequestrierte Waren verhandelte, verfiel zudem einer Strafe, die den Güterwert überstieg. Ebenso erging es den englischen Manufakturen, die schon seit dem Jahre 1806 verboten waren. Die bereits sequestrierten Kolonialwaren, also die Kolonialwaren, die sich schon im Kanton vorfanden, unterwarf der Rat mit den Kolonialwaren, die erst künftig eingeführt wurden, einer ausserordentlichen *Konsumationsgebühr*. Diese Abgabe, die auf dem kaiserlichen Tarif fusste, belastete die Baumwolle wie andere industrielle Rohprodukte, ebenso den Zucker, den Tee, den Kaffee, alle Gewürze, Lebensmittel etc. mit einer Steuer, deren Ansätze bis zu *50 Prozent* des Warenwertes heranreichten. Diese Massnahme trug den Hass gegen die napoleonische Zwingherrschaft nicht nur in die industriellen Etablissements, sondern auch in die friedlichsten Hütten.

	Eigentum der Kts.-Einwohner:		Speditionsgut:
	Fabrikanten:	Gross- u. Kleinhändler:	
	Pfd.	Pfd.	
Kochenille	—	3	—
Pfeffer: weisser	—	5 3/4	—
brauner	—	388 5/8	—
Zimmet	—	21 7/8	—
Gewürznelken	—	16 1/8	—
Muskatnüsse	—	4 7/34	—
Farbholz: Fernambouc	95	6 1/4	—
Kampeschen	100	372	40
gemahlenes	—	310 1/4	—
Fischtran	—	1850	—
Vanille	—	5/68	—
Chinarinde: rote	—	3/4	—
gelbe	—	2	—
graue	—	1 1/2	—
Rhabarber	—	5	—
Brechwurzel	—	2 3/8	—
Zimmet	—	190 1/8	—
Imber	—	638 3/8	—
Orlean (gelbroter Färbestoff)	—	9 1/2	—
Kurkuma	—	34	—
Gummi: senegalisches	—	200	—
arabisches	—	36 1/2	320
Guajac	—	5 1/2	—
Kopal	—	2 1/2	—
Lack in Tafeln	—	3	—
elastisches	—	3 1/4	—
Ammoniak	—	12 1/4	—
Elemi	—	1/2	—
Gutt	—	2	—
Holz: Guajak	—	75	—
Sandel, rotes	—	34	—
Sandel, gelbes	—	3 1/2	—

(Bern, B. A., Korrespondenz der Kantone, Solothurn 1810, Bd. 204, S. 214 ff.)

Die Konsumationsgebühr betrug für:

Baumwolle aus Brasilien, Cayenne, Surinam und Demerara, langfädige, per Zentner	Fr. 276.—
Levantische Baumwolle, über Meer bezogen, per Zentner	„ 138.—
Levantische Baumwolle, über Land bezogen, per Zent.	„ 69.—
Roher Zucker, per Zentner	„ 103.—
Raffinierter Zucker, per Zentner	„ 138.—
Tee, Haysan, per Zentner	„ 310.—
Tee, grüner, per Zentner	„ 207.—
Kaffee, per Zentner	„ 138.—
Indigo, per Zentner	„ 310.—
Kakao, per Zentner	„ 345.—
Kochenille, per Zentner	„ 960.—
Pfeffer, weisser, per Zentner	„ 207.—
Pfeffer, schwarzer, per Zentner	„ 103.—
Zimmet, chinesischer, per Zentner	„ 483.—
Zimmet, zeylanischer, per Zentner	„ 690.—
Gewürznelken, per Zentner	„ 207.—
Muskatnüsse, per Zentner	„ 690.—
Farbholz, gemahlen oder geraspelt, per Zentner	„ 34.—
Elephantenzähne, per Zentner	„ 138.—
Reis, per Zentner	„ 7.—
Vanille, per Pfund	„ 20.—
Imber, per Zentner	„ 10.—
Gummi, senegalisches, per Zentner	„ 26.—
Fischtran, per Zentner	„ 8.—

Sofort zeigten sich die verschiedenartigsten Wirkungen dieser Erlasse, die eigentlich verfassungswidrig waren und die erst später durch den Grossen Rat genehmigt wurden. Das solothurnische Handelshaus Wagner beantwortete die Sequestrierung der deklarierten Farbstoffe mit der Entlassung seiner Arbeiter. Die Spinnunternehmer von Olten beschwerten sich über den notwendigerweise eingetretenen Stillstand ihres Spinnbetriebs.[21]) Die Obrigkeit hörte auf die berechtigten Klagen und hob den Sequester wenigstens für den Stadtbezirk schon unterm 22. Oktober 1810 wieder auf. Diese Erleichterung wurde auch den übrigen Amteien zuteil, sobald die Regierung die Bestandesaufnahmen der Warenvorräte kontrolliert hatte. Der Rat konnte diesen hemmenden Ausnahmezustand um so eher wieder beseitigen, als sich im Solothurnischen ausser den Kolonialwaren der Handelsleute und Spinnunternehmer nur unmittelbar schweizerisches Speditionsgut vorfand. Es

[21]) Staatsrat Prot. 1810, S. 469; Gr. R. 1810, S. 89.

lag also im Kanton Solothurn weder deponiertes fremdes Eigentum, noch waren dort nennenswerte englische Manufakturwaren zu finden. Bei den primitiven Lebensverhältnissen gab es gar Amteien, in denen nicht nur die Manufakturen, sondern selbst die Kolonialwaren fehlten.[22]) Anderseits waren die Kolonialprodukte in den regsameren und fortgeschritteneren Gegenden eine derart unentbehrliche Sache geworden, dass beim Bezug dieser Gebühren grösste Rücksicht genommen werden musste, sollte das finanzielle Gleichgewicht der Handelshäuser nicht gestört und der Handel nicht völlig lahmgelegt werden. Zu diesem Zwecke erleichterte der Kleine Rat die Entrichtung dieser Auflage, indem er mehrfache Zahlungstermine gestattete. Die Konsumationsgebühr betrug allein im Stadtbezirk 9656½ Franken.[23])

Nicht weniger verhängnisvoll als die temporäre innere Arrestlegung und die daran schliessende starke Besteuerung der Kolonialwaren wurde für den Handel und die Industrie die erschwerte, längere Zeit gar verunmöglichte *Warenzirkulation* zwischen den Kantonen. Der erwähnte Verkehr des Staatsrates mit mehreren Städtekantonen erstrebte ein möglichst einheitliches Vorgehen in der Verwirklichung des Kontinentalsystems. Die in den Kantonen dringend gewordenen Vorkehren vereitelten aber diese Hoffnung. Wie die bisherigen Ausführungen zeigen, fasste der Kleine Rat des Kantons Solothurn die Kolonialwarenabgabe als eine Konsumationsgebühr auf. Er protestierte bei den Ständen und beim Landammann aufs heftigste gegen die Erhebung eines etwaigen Eingangszolls oder irgend einer Beschränkung des Transits, solange

---

[22]) Bern, B. A., Korrespondenz der Kantone, Solothurn 1810, Bd. 204, S. 213 ff.; Prokl. 1810, S. 124 ff.; R. M. 1810, S. 1250, 1138, 1196, 1201.

[23]) Die Berechnung und der Bezug der zwei ersten Raten der ausserordentlichen Abgabe erfolgte nach dem kaiserlichen Tarif. Vor Verfluss der dritten Rate, die am 31. Januar 1811 fällig war, beschloss aber der Kleine Rat, dem Bezug der ausserordentlichen Gebühr den niedrigeren, eidgenössischen Tarif zu Grunde zu legen. Ueberdies erklärte die Regierung alle levantische Baumwolle, die vor dem ersten Oktober 1810 in der Schweiz angelangt und die für die Landesfabrikation bestimmt war, wie auch alle Kolonialarzneiwaren als abgabenfrei. Einzelnen Geschäftshäusern, die auch jetzt noch besonders stark belastet waren, gewährte der Kleine Rat noch besondere Vergünstigungen. Zufolge dieser neuen Grundlagen mussten nicht nur bedeutende Summen wieder zurückbezahlt werden, sondern der Abgabenbezug verzögerte sich bis ins Jahr 1813 hinein. Im Sommer 1813 trugen die stadtsolothurnischen Kaufleute der Obrigkeit das Begehren um $^2/_3$ Nachlass resp. Rückvergütung der Abgaben vor. Soviel mir bekannt ist, wurde dem Ansuchen nicht entsprochen. Lt. den Staatsrechnungen von 1810—13 sind in dieser Periode an ausserordentlichen Abgaben von Kolonialwaren *Fr. 15,823* eingegangen. (Prokl. 1812, S. 3; R. M. 1810, S. 1143, 1287; R. M. 1811, S. 630 ff.; R. M. 1813, S. 826.)

solche Verfügungen nicht durch Tagsatzungsbeschluss rechtskräftig geworden seien. Daher traf die kantonale Verordnung vom 15. Oktober 1810 in erster Linie die Produkte der kantonalen Kaufleute; ebenso wurden von ihr auch etwaige Waren betroffen, die unrechtmässig auf kantonalem Gebiet lagen. Sicher war aber davon jeder Transit ausgenommen, da diese Waren nach solothurnischer Auffassung am Bestimmungsort zur Besteuerung gelangen sollten. Gerade in diesem Punkte wichen aber die Anschauungen aller Nachbarkantone vom solothurnischen Standpunkt ab. Schon bald nach dem kantonalen Sequester protestierten daher mehrere solothurnische Handelshäuser gegen die Erlasse der Aargauer-, Basler- und Bernerregierung, die den «höchst nötigen» Warensendungen den Durchpass verweigerten.[24]) Erst diese unerwarteten Hindernisse trieben die Obrigkeit des Kantons Solothurn zu Repressalien. Dieselbe Verfügung, die für Solothurn den amtlichen Verschluss beseitigte, sequestrierte die im Kaufhaus liegenden Speditionsgüter für so lange, als die fraglichen Kantone auf ihrer Verabgabung beharrten. So verständlich diese Notmassnahme ist, irgend welche Besserung brachte sie dem Stand Solothurn nicht. Die Mehrzahl der Staaten, die die Schweiz umgaben, verhinderte jede Einfuhr von Kolonialwaren und selbst von levantischer Baumwolle nach der Eidgenossenschaft. Im Innern der Eidgenossenschaft verweigerten aber die verschiedenen Kantone den einzelnen Unternehmern den Abtransport und die Verwendung jener Produkte, die schon an den Kantonsgrenzen lagen. So rücksichtslos ordneten verbündete Kantone ihr eigenes Interesse demjenigen Frankreichs unter, um zum vornherein, wie Bern sich ausdrückte, «jedem Vorwurf von Nachsicht auszuweichen». Es war besonders Berns unbedingtes Kleben am Buchstaben, das im Solothurnischen gegen jenen Stand eine tiefe Verstimmung heraufbeschwor. Mehrere Waren, die in Solothurn schon deklariert worden waren, wurden beim Durchpass durch die schmale bernische Landzunge des Bipperamtes bei der Zollstätte Dürrmühle kurzerhand arretiert. Anfänglich versicherte zwar Bern seinem Nachbarkanton, dieser gewalttätige Eingriff sei bloss eine ausserordentliche und provisorische Schutzmassnahme. Wenig später verweigerte aber die Berner Regierung die Freigabe der Waren vor einer baren Erlegung der tarifmässigen Abgabe. Erst als Ende November 1810 Landammann von Wattenwyl die Beschlagnahme des schweizerischen Eigentums aufhob und als die einzelnen Kan-

[24]) R. M. 1810, S. 1100, 1129, 1151, 1190; Staatsrat Prot. 1810, S. 464; Konz. 1810, S. 411, 453.

tone die Siegel lösten, verstand sich Ende des Jahres 1810 endlich auch Bern zum längst erflehten Weitertransport der Waren.[25])

Als Agrikulturkanton litt Solothurn weniger als manch anderer Stand unter dem Drucke dieser Prohibitiv- und Sperrmassregeln. Denoch musste der Finanzrat schon im Frühling 1811 erklären: « Die bisherigen Quellen, als Manufakturen, Speditions- und Zwischenhandel, welche unserem Vaterland Brot und Wohlstand verschafften, werden vom Ausland mit jedem Tag nicht nur immer enger eingeschränkt, sondern es scheint, dass man dahin arbeitet, selbe gänzlich zu zerstören ». Handel, Industrie und Gewerbe standen still. Die Lebensmittel verteuerten sich enorm. Die Löhne der Spinner und Weber sanken auf die Hälfte herab, so dass die Arbeiter nur bei höchster Anstrengung notdürftig bestehen konnten. Mildernde Massnahmen durften von Frankreich nicht erwartet werden. Sollte sich unter diesen Umständen nicht ein grauenhaftes Elend verbreiten, so mussten all jene Mittel ergriffen werden, die das Land selbst an die Hand geben konnte. Nun suchte die Regierung auf die Eröffnung neuer Erwerbsquellen besonderen Nachdruck zu legen. Laut ertönte der Ruf nach einer Rückkehr zur Landwirtschaft. Durch Kurse und Prämien hoffte man die verschiedensten Zweige der Landwirtschaft in Aufschwung zu bringen. Die Obrigkeit begeisterte im weiteren zum Hanf- und Flachsbau, um die Leinwandmanufakturen statt der Baumwollindustrie einer Blüte entgegenzuführen. Ja, der Finanzrat schreckte bei dieser Notlage nicht zurück, zur Förderung der Wolltuchfabrikation mit einem Genfer Privaten über die Einschmuggelung echter Merinoschafe zu verhandeln.[26]) Wenn bei der Suche nach neuen Wirtschaftsquellen selbst ein einflussreiches Kollegium sich auf diese aussergewöhnlichen Pfade hinauswagte und schliesslich nur finanzieller Schwierigkeiten, nicht aber moralischer Bedenken wegen zum Rückzug blies, so musste der Erfolg solcher Operationen zum vornherein gesichert sein. Das Schmugglerhandwerk hatte sich in den Jahren der napoleonischen Herrschaft solchermassen vervollkommnet, dass selbst die Obrigkeit wagen durfte, mit Hilfe jener verachtenswerten Mittel die staatliche Wohlfahrt zu heben. Dennoch hinterlässt diese eigentümliche Bereitwilligkeit solothurnischer Ratsherren in einer Zeit, in der sich Napoleon Eingriffe in die Selbständigkeit des schweizerischen Gebietes erlaubte, einen befremdenden Eindruck. Denn mit den ersten

[25]) Oechsli I, S. 556; R. M. 1810, S. 1129, 1190, 1276, 1389, 1362.

[26]) Instruktionen 1812, § 28; Instruktionen 1813, § 25; R. M. 1812, S. 1051; Prot. des Finanzrats 1811, S. 236, 360; Allgemeine Zeitung 1811, Seite 1062.

Verfügungen vom Oktober des Jahres 1810 nahm der Staatsrat auch wieder eine *Verdoppelung des Grenzschutzes* in Aussicht. Gerade der Finanzrat war erkoren, diese Vorkehren, die zur Verhinderung der Einschwärzung nötig wurden, in Exekution zu setzen. Die Kontrebandeverordnung vom Jahre 1806 wurde massenhaft umgangen. Darum musste sie verschärft werden. Der Transport von Kolonial- und Baumwollwaren blieb nur auf ganz wenigen kantonalen Land- und Wasserstrassen gestattet. Jede Fuhr auf den Nebenwegen oder auf den Strassen, die nördlich der wichtigen Verbindungsroute Langenbruck-Balsthal-Solothurn lagen, verfiel ohne weiteres als Kontrebandegut dem Staat. Den Krämern, die den Gebieten nördlich der Zufahrtsstrasse zum oberen Hauenstein entstammten, war die Erwerbung der verpönten Produkte nur auf Grund der Einkaufsscheine, die durch die Ortsvorgesetzten und den Oberamtmann ausgestellt wurden, möglich. Ebenso konnten die Bewohner des berüchtigten Schwarzbubenlandes nur « zum höchst nötigen Hausgebrauch » in den Besitz der Kolonialwaren gelangen. Zur Ergänzung der eidgenössischen Grenzanstalten unterwarf der solothurnische Rat endlich jede Spedition von Kaufmannsgut einer genauen Kontrolle. Für jede Fuhr mussten Ladekarten vorgewiesen werden; für Baumwollwaren hatte der Fuhrmann künftighin gar Bürgschaft zu leisten. Güter, welche das obrigkeitliche Kaufhaus oder die Zollstätten umgingen, wurden konfisziert.

Seit dem Jahre 1810 hatte sich die Kontrebande ganz anders orientiert, wie der Beschluss zeigt, welcher die Richter beauftragte, alle Schuldverschreibungen, die von Kontrebandegeschäften herrührten, seien als null und nichtig zu erklären.[27]) In den ersten Mediationsjahren, bis zum Dekret von Trianon, bildeten die Erzeugnisse der englischen Manufakturen und die Kolonialwaren, die meist von den Basler Handelshäusern herstammten, den eigentlichen Gegenstand aller Einschwärzungen. In dieser letzten Phase des Kontinentalsystems waren vor allem die ostschweizerischen Firmen mit ihren Kattunen, Musselinen und Stickereien die gebenden und begeisternden Teile. Diese Neueinstellung des Schleichhandels beschwor bei der solothurnischen Obrigkeit einen tiefen, bis Ende 1813 dauernden Konflikt herauf. Bei den verdienstlosen Zeiten rettete dieser Schmuggel die schweizerische Industrie vor ihrem gänzlichen Zerfall, indem fast allein noch durch ihn die eigenen Fabrikate an Mann gebracht werden konnten. Sollte die Regierung wirklich den Personen, die indirekt den schweizerischen Gewerbefleiss und

[27]) Staatsrat Prot. 1810, S. 466; Prokl. 1812, S. 143; Prokl. 1810, S. 121, 127, 149 ff; Prokl. 1811, S. 18.

Wohlstand förderten, unter grossen Unkosten und Schwierigkeiten den Weg versperren? Anderseits forderte der Kaiser in drohenden Noten von der verbündeten Eidgenossenschaft die gänzliche Verhinderung des Einschwärzungshandels. Durfte sich ein Kanton, der an Frankreich grenzte, bei dem einmal bestehenden Kräfteverhältnis und im Anblick der Vorgänge im Tessin, tatsächlich mit gutem Gewissen über die kaiserlichen Begehren hinwegsetzen, ohne damit seine eigene Sicherheit und diejenige der ganzen Schweiz zu gefährden? Je nach dem bei der Regierung mehr das *merkantile* oder das *politische* Interesse überwog und im Vordergrund stand, musste die obrigkeitliche Stellungnahme zur Kontrebande eine verschiedene sein. Allerlei Enttäuschungen im Werbewesen und die Rückwirkungen des Kontinentalsystems, die sich deutlich offenbarten, schoben bei der Merinos-Angelegenheit die volkswirtschaftliche Seite in den Vordergrund. In der folgenden Zeit aber, wie wenig der Kleine Rat im Grunde den innern Handelsverkehr zu hemmen beabsichtigte, drängten ethische, physische und psychische Beweggründe zu einer Berücksichtigung der politischen Interessen und damit zur möglichsten Unterdrückung des Schmuggels.

Obwohl die gebirgigen Grenzgebiete und deren Vorländer, also ein beträchtlicher Teil des kantonalen Territoriums, von den genau bestimmten Handelswegen gewaltsam isoliert waren, blieb der Erfolg des Schmugglerkampfes doch hinter den Erwartungen zurück. Zwar hemmten die obrigkeitlichen Erlasse einen grossen Teil der Einwohner in ihrem freien Handeln; ebenso wurde eine Reihe von Schweizerfirmen durch harte, rückwirkende Verfügungen geschädigt. Dennoch blieb der Schmuggel zur grossen Ueberraschung des Kleinen Rats in Blüte. Auch die vielen Konfiskationen und die darauf erfolgte staatliche Versteigerung oder Verteilung des Kontrebandegutes und die harten Strafen, die den eingefangenen Schmugglern drohte, vermochten die Leidenschaft nicht zu besiegen. Im Gegenteil; der Klang des Silbers übte auf die Einwohner eine besiegende Macht aus. Der Rat glaubte gar, es befänden sich in den Grenzgebieten eigentliche Warendepots versteckt.[28]) Bei dieser Lage der Dinge sah der väterlich gesinnte Rat, wie die Gefahr und Not, welche der Heimat drohten, auf den Kulminationspunkt gestiegen waren. Die Regierung fühlte sich aber in dem Moment, in dem nicht nur die Ruhe und Selbständigkeit des Vaterlandes, sondern auch die häuslichen Verhältnisse der Kantonsbewohner durch den Einschwärzungshandel gefährdet

[28]) R. M. 1811, S. 88, 165, 494, 504, 299, 248; R. M. 1812, S. 31, 638, 865; Konz. 1811, S. 155; Konz. 1812, S. 384; Konz. 1813, S. 90; Prot. des Finanzrat 1811, S. 174, 195 ff.

waren, in ihren verfügbaren Mitteln erschöpft. Und doch hätte gerade dieser Moment von der hilflosen Regierung eine neue, endlich durchschlagende Kraftanstrengung verlangt! Um wirklich auf Grund genauer Orts- und Sachkenntnis die zuverlässigsten Verordnungen in Exekution bringen zu können, ordnete der Finanzrat Ende Juli 1812 den alt-Landvogt Schwaller, den nunmehrigen Brandversicherungskommissär und Katasterrevisor, in geheimer Sendung in die Amteien Lebern, Balsthal, Olten, Dorneck und Thierstein ab. Hier sollte er in betreff der Kontrebande ganz unauffällig bei den Beamten und beim gemeinen Mann dem Pulsschlage des Volkes lauschen. Trüber als der Kleine Rat ahnte, präsentierte sich das Bild, das Schwallers Reisetagebuch entwarf. Im gesamten Grenzgebiete blühte der Schleichhandel schrankenlos. Für wenig Geld stellten sich die Einwohner, sei es als Unterhändler oder als Träger, in den Dienst meist ostschweizerischer Fabrikanten und von allerlei Spekulanten. Ein weit ausgedehntes System sicherte das Gelingen der verabredeten Unternehmungen. Die Beamten, Vorgesetzten und Aufseher schauten mit grösster Sorglosigkeit dem Treiben zu. Ja, sie erklärten sich mit den französischen Douaniers ohne langes Besinnen selbst zur Mithilfe beim Schmuggel bereit, so dass die zweckmässigsten Massnahmen der Obrigkeit unbeachtet blieben.[29]) Zur « gänzlichen Verhinderung » des Schleichhandels, der für Staat und Private so gefährlich gehalten wurde, nahm 1812 der Kleine Rat die zweite Revision des « Kontrebandegesetzes » vom Jahre 1806 vor. So sehr die Industriekantone des Ostens ihren Mitstand Solothurn eines uneidgenössischen Handelns bezichtigten, schraubte der Rat die Strafe für Schmuggler jetzt doch ganz unmenschlich in die Höhe. Jedem direkten oder indirekten Teilhaber irgend einer Einschwärzung wartete nun neben der Geld- oder Prisonstrafe ein zehnjähriger Entzug des politischen Bürgerrechts. Gegen Verdächtige konnte der Oberamtmann, dem ausserordentlicherweise die Beurteilung der Kontrebandevergehen zustand, auf blosse Anzeige hin den Prozess anheben und ihn erledigen. Die gesamte Beamtenschaft hoffte der Rat durch besondere Prämien, die er ihr auszahlte, aus ihrer Gleichgültigkeit herauszureissen. Gleichzeitig organisierte der Rat eine aus 10 Mann bestehende Abteilung geheimer Kontrebandeaufseher. Wenig später wurde sie in ein eigentliches Maut- oder Zollkorps umgeändert. Zu dessen Verfügung hatten die Gemeinden jederzeit ein Mannschaftskontingent bereitzuhalten.[30])

---

[29]) Prot. des Finanzrat 1812, S. 694, 724, 728.

[30]) R. M. 1812, S. 705, 793, 794, 820, 891, 1022, 872; Prokl. 1812, S. 92 ff., 99; Oberamtschr. Balsthal 1812 und 1813.

Ein Gebiet des Kantons Solothurn erlitt in diesen zwei letzten Jahren der Mediationszeit seiner besonderen Lage wegen durch die französischen Zollbeamten gar eine förmliche Vergewaltigung. Es waren dies die bedauernswerten Enklaven *Leimental* und *Kleinlützel*. Schon lange hatte sich Frankreich angemasst, diese enklavierten Gemeinden gänzlich den fränkischen Mautgesetzen zu unterwerfen. Nun stellte der heroische Weltbezwinger neue Begehren, denen der Kleine Rat angeblich mit « Freuden beistimmte ». Einem Vertrage vom 3. August gemäss fielen eingeschwärzte Waren, die solothurnische Beamte im Gebiete der beiden Enklaven entdeckten, Frankreich zu. Daher hatte die erste Anzeige von neu entdeckter Schmuggelware an die französischen Mautbureaux zu geschehen. Auf jeden Verdacht einer Warenaufspeicherung hin stand dieses solothurnische Territorium den französischen Söldnern zur Hausvisite offen. Dieser entehrende Vertrag, der eine Regierung erniedrigt, bot den französischen Beamten die rechtliche Handhabe zu einer Reihe von Willkürakten, mit denen sie in ihrem Uebermut das machtlose Solothurn selbst auf anderen Grenzgebieten überraschten. Schon in den ersten Junitagen, also vor Vertragsabschluss, war eine starke Gruppe französischer Garden während der Nacht in die Einung Bärschwil eingedrungen und hatte mit den gezogenen Säbeln die ganze Bevölkerung zwecklos in Schrecken gejagt. Jetzt gewöhnten sich die Einwohner allmählich an diese Belästigungen und gar an Misshandlungen. Erst als die Ueberfälle sich in Grenchens nächster Nähe abspielten, fand es der Rat für schicklich, ohne grosses Aufsehen zu erregen, bei einem französischen Unterbeamten vorstellig zu werden.[31]) Noch Ende des Jahres 1812 ging Solothurns Gutmütigkeit so weit, dass der Rat auf den Bericht von einem recht zweifelhaften Angriffe einer Schmugglerbande auf patrouillierende französische Douaniers in Beratung zog, die leimentalischen Gemeindebewohner zu einer eigentlichen Grenzwehr auszuheben.[32]) Es war der langsam beginnenden Lockerung der politischen Verhältnisse zu verdanken, dass die Regierung in diesen letzten Monaten der napoleonischen Herrschaft Massnahmen unterliess, welche die letzten Kräfte jener Gemeinwesen aufgesogen hätten. Allein, war auch die grosse Armee Napoleons vernichtet, das für die Eidgenossenschaft immer noch dunkle Schicksal, das über dem einstigen Retter waltete, verurteilte die Stände vorläufig zu einem unbedingten Ausharren im Kontinentalsystem. Die nächsten Monate des Jahres 1813 brachten

[31]) Konz. 1812, S. 284; Prokl. 1812, S. 80 ff.; R. M. 1812, S. 509, 666, 620, 634, 1022; R. M. 1813, S. 935, 1009.

[32]) R. M. 1812, S. 1102, 1150; R. M. 1813, S. 81, 140; Konz. 1813, S. 26.

noch verschiedene eidgenössische Beschlüsse und Vorsichtsmassnahmen, denen Solothurn ohne jedes Wanken beistimmte. Immerhin sah der Finanzrat schon Mitte Mai 1813 mit grosser Zuversicht jenem Moment entgegen, der durch die « günstigeren Umstände » eine endliche Befreiung von den « lästigen Beschränkungen » gestattete.

Die Verstärkung der Grenzwachen, die in dieser dritten Periode des Kontinentalsystems nötig geworden war, stellte ungemein hohe Anforderungen an die Staatskasse. Die eidgenössischen Grenzanstalten ordneten wohl die gesamte Einfuhr der Kolonial- und Manufakturwaren. Die Verhinderung der Ausfuhr dieser Waren stand aber gänzlich den Kantonen zu. Nicht ohne Grund fühlte sich Solothurn durch dieses System zurückgesetzt. Daher begehrte der solothurnische Gesandte von der Tagsatzung des Jahres 1813 für die 6000 Franken Grenzschutzkosten, die Solothurn jährlich auswarf, eine billige Entschädigung. Gleich ähnlichen Begehren von früher erregte aber das Gesuch eine solche Opposition, dass die Beratung auf keinem grünen Zweig anlangte. Diese unerwartete Absage brachte die kantonale Kontrebandeanstalt zu Fall. Schon Ende August 1813 beriet der Kleine Rat die Entlassung der kostspieligen Aufseher, die nach wie vor dem Schmuggel freien Lauf gelassen hatten. Ein finanziell anspruchsloseres System sollte künftighin den gröbsten Grenzdienst versehen. Für diesmal siegte zwar noch die Auffassung des Finanzrates, der eine Einstellung der bestehenden Anstalt noch nicht verantworten zu können glaubte. Daher verminderte die Regierung vorerst bloss die Aufseher. Ebenso wandelte sie jetzt die « landruinierenden Geldstrafen » für Schmuggler in Kriegsdienst um. Im Vorgefühl einer neuen Zeit fand aber die Obrigkeit am 15. November 1813 den Mut zur gänzlichen Aufhebung der bereits durchlöcherten Kontrebandeaufsichtsanstalt. Das ordentliche Landjägerkorps übernahm wieder die Grenzaufsicht. Am 3. Dezember 1813 erfolgte die gänzliche Aufhebung des Kontinentalsystems durch die Tagsatzung.[33])

Damit sank das für Staat und Volk so verhängnisvoll gewordene Werk eines genialen Meisters ins Grab, bevor noch der Thron des « unüberwindlichen » Monarchen völlig in Trümmern lag.

---

[33]) R. M. 1813, S. 837, 940, 1301, 1378; Prot. des Finanzrat 1813, S. 469, 742, 404; Prokl. 1813, S. 15, 20, 46, 43, 80; Instruktionen 1813, § 32; Repert., Seite 296.

LEBENSLAUF.

Ich wurde am 31. Januar 1896 in Büren bei Liestal geboren. Hier besuchte ich die Primar- und Bezirksschule und trat im Frühling 1912 ins solothurnische Lehrerseminar ein. Während 1½ Jahren war ich als Primarlehrer tätig. Hierauf liess ich mich im Herbst 1917 an der Universität Bern immatrikulieren, um Geschichte, germanische Philologie und Geographie zu studieren. Nachdem ich mir im Sommer 1919 das bernische Sekundarlehrerpatent erworben hatte, siedelte ich an die Universität Zürich über. Nach Bern zurückgekehrt, bestand ich dort das bernische Gymnasiallehrerexamen.

Von massgebender Bedeutung für meine Studien waren die Vorlesungen der Herren Professoren Feller, Mayne, Singer, Tobler †, Wocker † und Zeller. Allen meinen Lehrern möchte ich auch an dieser Stelle für die reichen Anregungen den wärmsten Dank aussprechen.

Die ganze Arbeit umfasst ausser dem Vorliegenden noch folgende Kapitel:

II. Teil: Die innere Entwicklung des Kantons Solothurn.

8. Handwerk und Gewerbe.
9. Das Finanzwesen.
10. Münzwesen, Mass und Gewicht.
11. Die Landwirtschaft.
12. Die Forstwirtschaft.
13. Das Armenwesen.
14. Das Schulwesen.

III. Teil: Das politische Leben 1803—1813.

IV. Teil: Das kirchliche Leben.

V. Teil: Solothurn als Direktorialkanton.

VI. Teil: Der Sturz der Mediationsverfassung.

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
3 0112 122954412